J. Germ. Gesetzsammlung
73 cpl - 11

<36625601420013

<36625601420013

Bayer. Staatsbibliothek

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg

von den Jahren

1845 bis **1848.**

Der Gesetzsammlung eilfter Band.

[illegible]

Oldenburg, 1849.
Schnellpressendruck von Gerhard Stalling.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 23. Jan. 1845.) 1. Stück.

Inhalt:

№ 1. Verordnung wegen Trennung des Kirchspiels Sanct Jooſt vom Amte Tettens und Vereinigung deſſelben mit dem Amte Minſen.

№ 1.

Verordnung wegen Trennung des Kirchſpiels Sanct Jooſt vom Amte Tettens und Vereinigung deſſelben mit dem Amte Minſen. Oldenburg, 1845. Januar 3.

Wir **Paul Friedrich Auguſt**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holſtein, Stormarn, der Ditmarſchen und Oldenburg, Fürſt von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphauſen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

daß Wir auf den Wunſch der Eingeſeſſenen des Kirchſpiels Sanct Jooſt, in Unſerer Erbherrſchaft Jever, Uns bewogen gefunden haben, zu verordnen, daß das Kirchſpiel Sanct Jooſt von dem Diſtricte des Amts Tettens getrennt und demjenigen des Amts Minſen zugetheilt werden ſoll.

Dieſe Veränderung ſoll mit dem 1. Mai 1845 in Kraft treten, und werden Alle, die es angeht, namentlich die Eingeſeſſenen des Kirchſpiels Sanct Jooſt, angewieſen, ſich hiernach zu richten, auch die beikommenden Behörden beauftragt, alles wegen dieſer Veränderung ihnen Obliegende wahrzunehmen und zu verfügen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Namens-Unterſchrift und beigedruckten Großherzoglichen Inſiegels.

Gegeben auf dem Schloſſe zu Oldenburg, 1845. Jan. 3.

(L. S.) **Auguſt.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Lentz.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 28. Jan. 1845.) 2. Stück.

Inhalt:

№ 2. Bekanntmachung der Consistorial-Deputation zu Jever, betreffend die Anlegung von Begräbnißkellern und die Anbringung von Inschriften auf Grabsteinen und Denkmälern auf den Kirchhöfen in der Erbherrschaft Jever.

№ 2.

Bekanntmachung der Consistorial-Deputation zu Jever, betreffend die Anlegung von Begräbnißkellern und die Anbringung von Inschriften auf Grabsteinen und Denkmälern auf den Kirchhöfen in der Erbherrschaft Jever.

Jever, 1845. Januar 24.

Zur Erhaltung guter Ordnung auf den Kirchhöfen der Erbherrschaft Jever findet sich die Consistorial-Deputation veranlaßt, Folgendes anzuordnen:

1) Die Anlegung eines Begräbnißkellers ist nur nach vorgängiger Erlaubniß der Consistorial-Deputation gestattet, welche Erlaubniß namentlich das Maaß der Erhöhung des Kellers über der Erde bestimmen muß.

2) Diese Erlaubniß kann nur ertheilt werden gegen eine an die Kirchencasse zu entrichtende Abgabe von 5 ß Gold für jedes Grab, (zu 2½ Fuß Breite gerechnet) welches der Keller befaßt, vorausgesetzt, daß derselbe

nicht über 1 Fuß Erhöhung über der Erde hat und von ferneren 5 ß Gold für jede weitere Erhöhung bis zu 12 Zoll.

3) Das Gesuch um Ertheilung einer solchen Erlaubniß ist bei dem Kirchenvorstande einzureichen und von diesem mit seinem gutachtlichen Berichte an die Consistorial-Deputation einzusenden.

4) Wer auf seinen Grabstein oder sonstiges Denkmal außer Namen, Stand, Geburts- und Sterbezeit und der Fußmaaße der Gräber eine weitere Inschrift setzen lassen will, hat solche zuvor dem Prediger der Gemeinde zur Beurtheilung und Genehmigung vorzulegen.

Jever, aus der Consistorial-Deputation, 1845. Jan. 24.

Tenge.

v. Römer.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 15. Febr. 1845.) 3. Stück.

Inhalt:

№ 3. Verordnung betreffend die Verbesserung der Diensteinkünfte der evangelischen Volksschullehrer im Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever.

№ 3.

Verordnung betreffend die Verbesserung der Diensteinkünfte der evangelischen Volksschullehrer im Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever.

Oldenburg, 1845. Januar 17.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Demnach die Ausführung Unserer Verordnung vom 6. Aug. 1838, wegen Einführung eines vollständigen Unterrichts und Regulirung der Schulgebühren in den evangelischen Volksschulen im Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever, zwar auch eine Vermehrung der Dienst-

einkünfte der Volksſchullehrer zur Folge gehabt hat, gleichwohl manche Schulſtellen ihren Inhabern einen angemeſſenen Unterhalt noch zur Zeit nicht gewähren; ſo haben Wir Uns bewogen gefunden zu verordnen wie folgt:

§. 1.

Jeder evangeliſche Volksſchullehrer ſoll, neben freier Wohnung und Garten, eine jährliche reine Dienſteinnahme auf der Geeſt von mindeſtens 100 Rthlr. Gold, in der Marſch von mindeſtens 125 Rthlr. Gold vom Anfange dieſes Jahres an zu beziehen haben.

Als zur Marſch gehörig ſollen in dieſer Beziehung betrachtet werden: der ganze Kreis Ovelgönne, die Aemter Elsfleth, Berne, Tettens und Minſen, die Kirchſpiele Jahde, Schweyburg, Neuende, Sande und Heppens, und die Schulacht Roffhauſen; alle übrige Diſtricte des Landes ſind dagegen zur Geeſt zu rechnen.

§. 2.

Ausgenommen von dieſem Grundſatze (§. 1.) ſind gewiſſe Schulſtellen, welche nach der Oertlichkeit und den ſonſtigen Verhältniſſen in der Schulacht die Beſetzung mit einem verheiratheten Lehrer nicht wohl zulaſſen. Die Inhaber dieſer, von Unſerem Conſiſtorium zu bezeichnenden, Anfangsſtellen, deren nicht über zwanzig ſein dürfen, ſollen eine jährliche reine Dienſteinnahme auf der Geeſt von mindeſtens 80 Rthlr. Gold, in der Marſch von mindeſtens 100 Rthlr. Gold vom Anfange dieſes Jahres an zu beziehen haben.

Unſere oberen Schulbehörden haben dahin zu ſehen, daß der Lehrer eine ſolche Anfangsſtelle in der Regel nicht länger als 5 Jahre zu bekleiden hat.

§. 3.

Diejenigen Schulachten, deren Schulſtellen die in den §. §. 1. und 2. beſtimmte Dienſteinnahme nicht gewähren, haben die danach erforderliche Schullehrer-Zulage aus den Mitteln der Schulgemeinde oder durch Beiträge der Schulachts-Intereſſenten aufzubringen. Ob jenes oder dieſes und in welcher Weiſe es am beſten geſchehe, bleibt der Be-

ſtimmung des Schulachts-Ausſchuſſes überlaſſen, vorbehältlich jedoch der Genehmigung des Conſiſtoriums.

§. 4.

In Anſehung der Erhebung der Zulage-Gelder ſollen dieſelben Beſtimmungen zur Anwendung kommen, welche wegen der Erhebung des Schulgeldes in der Schul-Verordnung vom 14. Jan. 1836 vorgeſchrieben ſind.

§. 5.

Unſer Conſiſtorium hat die Einkünfte der Schulſtellen, in ſo weit nicht dieſelben unzweifelhaft den oben in den §§. 1 und 2. genannten Betrag erreichen, von fünf zu fünf Jahren zu ermitteln und danach für die folgenden fünf Jahre den Betrag der nach §. 3. aufzubringenden Zulagen feſtzuſtellen, auch wie ſolches geſchehen zeitig zur Kenntniß des Schulachts-Ausſchuſſes zu bringen.

§. 6.

Gegen die ſolchergeſtalt geſchehene Ermittelung der Einkünfte der Schulſtelle und Feſtſtellung des Betrags der Zulage ſoll zwar eine Vorſtellung von Seiten des Schulachts-Ausſchuſſes bei dem Conſiſtorium, nicht aber ein Recurs an Unſer Cabinet zuläſſig ſein.

§. 7.

Eine während des im §. 5. gedachten fünfjährigen Zeitraums eingetretene Vermehrung oder Verminderung der Dienſteinkünfte eines Schullehrers hat auf die feſtgeſtellte Größe der Zulage keinen Einfluß, ſoll aber bei der nächſten wiederum ſtattfindenden Beſtimmung derſelben berückſichtigt werden.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Namens-Unterſchrift und beigedruckten Großherzoglichen Inſiegels.

Gegeben auf dem Schloſſe zu Oldenburg, 1845. Jan. 17.

(L. S.) **Auguſt.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Lentz.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 22. Febr. 1845.) 4. Stück.

Inhalt:

№ 4. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die dem Kaufmann J. C. Hoyer und Anderen in Oldenburg für die von ihnen errichtete Spar- und Leihbank bewilligte Befreiung vom Gebrauche des Stempel-Papiers.

№ 4.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die dem Kaufmann J. C. Hoyer und Anderen in Oldenburg für die von ihnen errichtete Spar- und Leihbank bewilligte Befreiung vom Gebrauche des Stempel-Papiers.

Oldenburg, 1845. Februar 18.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Höchst-Sich bewogen gefunden, den Kaufleuten J. C. Hoyer, G. J. Ballin, F. B. Hegeler, J. F. Mengerssen, C. Propping, J. D. Klävemann und G. W. Schlömann und dem Zimmermeister A. G. Meyer in Oldenburg für die von ihnen auf vorgelegte Statuten errichtete Spar- und Leihbank die erbetene Befreiung vom Gebrauche des Stempel-Papiers vorläufig bis zum 1. April 1848 insoweit zu bewilligen, daß auf ungestempeltem Papiere sollen geschrieben werden dürfen und bei etwaiger Production bei Gerichte, oder Behuf Bewirkung der Beglaubigung der Unterschriften der Belegung mit Stempel-Papier nicht bedürfen:

1) die von den Mitgliedern der Bank rücksichtlich ihrer gegenseitigen aus dem Gesellschafts-Vertrage hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten auszustellenden Urkunden;
2) alle Documente über die bei der Bank contrahirten Anleihen und über die bei derselben gemachten Einlagen;
3) die Bürgscheine für Schuldner der Bank;

sobald indeß in einer der unter Nr. 1 bis 3 genannten Urkunden eine Hypothekbestellung oder Pfandverschreibung enthalten ist, oder zu irgend einer Zeit derselben nachgefügt, oder in Beziehung darauf eine Verpfändung besonders stipulirt wird, soll, wie allgemein auch bei einfachen Wechseln vorgeschrieben ist, bei Nachsuchung der Ingrossation die Belegung der Urkunde mit dem vorschriftsmäßigen Stempel-Papier erforderlich sein;

4) alle Quitungen, welche über die an die Bank zurückgezahlten Capitalien, oder an dieselbe oder von derselben gezahlten Zinsen, oder über die Rückzahlung der Einlagen ausgestellt werden.

Solches wird Namens Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, aus der Regierung, 1845. Febr. 18.

Mutzenbecher.

Steche.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 18. März 1845.) 5. Stück.

Inhalt:

№ 5. Consistorial-Bekanntmachung wegen Beschränkung der Aufnahme- und Versetzungstermine bei dem Gymnasium, der höhern Bürgerschule und der Vorschule in Oldenburg.

„ 6. Cammerbekanntmachung wegen Verweinkaufungen in der Herrschaft Jever.

№ 5.

Consistorial-Bekanntmachung wegen Beschränkung der Aufnahme- und Versetzungstermine bei dem Gymnasium, der höhern Bürgerschule und der Vorschule in Oldenburg.

Oldenburg, 1845. Februar 20.

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs sind die regelmäßigen Termine zur Aufnahme von Schülern und Versetzung derselben in eine höhere Classe bei dem Gymnasium, der höhern Bürgerschule und der Vorschule zu diesen beiden Unterrichtsanstalten hieselbst für die Zukunft auf Ostern beschränkt, so daß zu Michaelis nur Ausnahmsweise und aus besondern Gründen Aufnahmen und Versetzungen Statt finden werden.

Oldenburg, aus dem Consistorium, Febr. 20. 1845.

Hayen.

Bruch.

№ 6.

Cammer-Bekanntmachung wegen Verweinkaufungen in der Herrschaft Jever.

Oldenburg, 1845. März 14.

Seit der mit dem Anfange des Jahrs 1815 erfolgten Herstellung der aelteren Landesabgaben in der Herrschaft Jever ist daselbst in Ansehung der Verweinkaufungen zugelassen, daß selbige, bei dem Uebergange weinkaufpflichtiger Grundstücke in den Besitz mehrerer Personen, auf diese mehreren Personen zusammen geschehen sind. Es hat diese Gestattung indessen zu Unzuträglichkeiten geführt, welche abzustellen nothwendig gefunden ist und es wird daher, mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung, Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Eine Verweinkaufung auf mehrere Personen — bei erfolgten Vererbungen: auf mehrere Erben — ist nicht weiter zulässig, sondern es kann die Verweinkaufung eines in den gemeinschaftlichen Besitz mehrerer Personen gelangten weinkaufpflichtigen Grundstücks fernerhin nur auf eine dieser Personen geschehen.

§. 2.

Die zum gemeinschaftlichen Besitze eines weinkaufpflichtigen Grundstücks gelangten Personen haben daher bei Nachsuchung der desfälligen Umschreibung in den Registern der Grundabgaben

Landesherrliche Verordnung vom 30. October 1826
und
Cammer-Bekanntmachungen vom 21. April 1829 und 5. Juli 1837,

diejenigen von ihnen anzugeben, auf welche die Verweinkaufung des Grundstücks geschehen soll.

§. 3.

Sind sie zu dieser Angabe vor Ablauf der durch den §. 2. angezogenen Verordnung und Bekanntmachungen festgesetzten Fristen noch nicht im Stande, so wird auf ihr desfälliges Ansuchen ihnen für selbige vom Amte noch eine Frist gesetzt, welche zunächst auf vier Wochen zu bestimmen ist, den Umständen nach demnächst aber, und auch noch wiederholt verlängert werden kann, jedoch weitestens nur bis zum Ablaufe eines halben Jahres nach eingetretener Besitzveränderung.

§. 4.

Ist die Angabe mit dem Ablaufe der Frist nicht erfolgt, so geschiehet die Verweinkaufung auf den den Lebensjahren nach aeltesten der gemeinschaftlichen Besitzer des weinkaufpflichtigen Grundstücks, jedoch unter Vorgang des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen.

§. 5.

Die solchergestalt für die Verweinkaufung angegebene oder bestimmte Person wird in das Weinkaufregister eingetragen und hat den Weinkauf, nebst Geschenken und Gebühren, zu erlegen, wovon beide letztere 6 Wochen, ersterer 1 Jahr und 6 Wochen nach eingetretenem Besitzveränderungsfalle fällig wird.

Es haften diese Prästationen indessen auf dem weinkaufpflichtigen Grundstücke selbst als Reallast, sie genießen das nach §. 51 A. a. der Hypotheken-, Concurs- und Vergantungs-Ordnung vom 11. October 1814 der Landesherrschaftlichen Casse in Ansehung aller öffentlichen Abgaben zustehende Privilegium, und gleich diesen können sie auch wider den Inhaber des weinkaufpflichtigen Grundstücks beigetrieben werden, jedoch vorbehältlich dessen Regresses wider denjenigen, auf welchen letzteres verweinkauft ist.

§. 6.

So wie hienach ein weinkaufpflichtiges Grundstück gemeinschaftlichen Besitzes nur auf einen der in den Registern der Grundabgaben eingetragenen gemeinschaftlichen Besitzer

deſſelben verweinkauft werden kann, ſo muß auch eine anderweitige Verweinkaufung deſſelben erfolgen, ſobald derjenige, auf welchem das Grundſtück verweinkauft ſtehet, unter ſolchen regiſtrirten gemeinſchaftlichen Beſitzern durch Tod oder ſonſt ausgefallen iſt.

§. 7.

Der oder die verbliebenen Mitbeſitzer des weinkaufpflichtigen Grundſtücks ſind ſchuldig, ſolchen Ausfall innerhalb vier Wochen nach deſſen Entſtehung dem Amte anzuzeigen, bei verbliebenen mehreren Beſitzern unter Angabe desjenigen von ihnen, auf welchen die anderweitige Verweinkaufung des Grundſtücks geſchehen ſoll, bei Vermeidung einer Brüche von 24 gr. Gold, wegen jedes weinkaufpflichtigen Graſes, auch Entrichtung von 5 Procent jährlicher Zinſen für den Weinkauf nebſt Geſchenken von deren Fälligkeit — §. 5. — bis zu deren Nachzahlung.

§. 8.

Sind die verbliebenen Mitbeſitzer des weinkaufpflichtigen Grundſtücks zu ſolcher Angabe bis zu dem Ablaufe der vier Wochen nicht im Stande, ſo kann für ſelbige noch eine Friſt wie im Falle des §. 3. beſtimmt werden und es finden im Uebrigen auch die Beſtimmungen der §. §. 4. und 5. Anwendung.

§. 9.

Was ferner aber die in Folge des oben im Eingange gedachten Verfahrens auf mehrere Perſonen zuſammen verweinkaufte und ſeither auch verweinkauft gebliebene Grundſtücke anlangt, ſo haben deren regiſterliche Beſitzer bis zum 1. Juli d. J. bei dem Amte denjenigen von ihnen anzugeben, für welchen die Verweinkaufung als geſchehen angeſehen und der alſo in das Weinkaufregiſter eingetragen werden ſoll. Iſt ſolche Angabe bis zum beſtimmten Termine nicht erfolgt, ſo wird von jenen Perſonen die an Lebensjahren aelteſte, jedoch unter Vorgang des männ-

lichen Geschlechts vor dem weiblichen, als zur Eintragung in das Weinkaufregister angegeben angesehen und diese demgemäß beschafft.

§. 10.

Wegen der Veränderung im Falle des §. 9. sind Weinkäufe, Geschenke und Gebühren nicht zu erlegen, sondern es tritt deren Erlegung, in Anwendung des im §. 5. Bestimmten, nur ein, wenn sich bei dem im §. 9. angeordneten Verfahren ergeben hat, daß seit der letzten Verweinkaufung des Grundstücks auf mehrere Personen, ein anderweitiger Uebergang desselben auf unter diesen nicht begriffene eine oder mehrere Personen stattgefunden hat und auf diese oder eine von diesen Personen eine anderweitige Verweinkaufung geschehen muß oder soll.

§. 11.

Die mit Höchster Genehmigung vom 2. März 1835 getroffene Anordnung, wonach in der Herrschaft Jever bei erlangtem Besitze eines weinkaufpflichtigen Grundstücks die Verpflichtung zur Entrichtung des Weinkaufs, nebst Geschenken und Gebühren, für fernere Besitzveraenderungen in eine zu 2½ Procent des Betrags der Praestationen zu berechnende jährliche Rente verwandelt werden kann, bleibt in Kraft und es hat derjenige, welcher eine solche Verwandelung wünscht, dieses bei Nachsuchung der, in Folge des von ihm erlangten Besitzes des weinkaufpflichtigen Grundstücks, erforderlichen registerlichen Umschreibung auf dem Amte zu erklären.

Bei dem Uebergange des Besitzes weinkaufpflichtiger Gründstücke in den Besitz von Gemeinden, Stiftungen oder sonst an die todte Hand soll die obgedachte Verwandlung jedesmal Statt finden.

§. 12.

Ebenfalls verbleiben die Vorschriften der im §. 2. bereits angezogenen Landesherrlichen Verordnung vom 30. October 1826 und Cammerbekanntmachungen vom 21. April 1829

und 5. Juli 1837 auch in Beziehung auf die Umſchreibung der weinkaufpflichtigen Grundſtücke in den Regiſtern der außer dem Weinkaufe, nebſt Acceßorien, auf denſelben haftenden Abgaben in Kraft.

Bei Verſäumniß der Nachſuchung der erforderlich gewordenen Umſchreibung eines weinkaufpflichtigen Grundſtücks ſind, außer der durch die Cammerbekanntmachung vom 21. April 1829 beſtimmten Brüche, aber noch die am Schluße des obigen §. 7. gedachten Zinſen des Weinkaufs nebſt Geſchenken zu erlegen, wenn der Termin der Fälligkeit dieſer Praeſtationen überſchritten iſt.

Oldenburg, aus der Cammer, 1815. März 11.

Janſen.

Strackerjan.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 25. März 1845.) 6. Stück.

Inhalt:

№ 7. Regierungs-Bekanntmachung wegen der Unterthanen-Eigenschaft und Gemeinde-Mitgliedschaft der beim Hoftheater angestellten Personen.

№ 7.

Regierungs-Bekanntmachung wegen der Unterthanen-Eigenschaft und Gemeinde-Mitgliedschaft der beim Hoftheater angestellten Personen.

Oldenburg, 1845. März 22.

Im Höchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird in Betreff der Unterthanen-Eigenschaft und Gemeinde-Mitgliedschaft der beim Hoftheater zu Oldenburg angestellten Personen hierdurch Folgendes verordnet:

1) Ausländer, welche bei dem Hoftheater lebenslänglich angestellt werden, sind mit dem Tage ihrer Anstellung hiesige Landesunterthanen und, gleich den lebenslänglich angestellten Einländern, Mitglieder derjenigen Gemeinde, in welcher sie ihren Wohnsitz haben;

2) Ausländer, welche bei dem Hoftheater auf bestimmte Zeit oder auf Kündigung angestellt werden, sind unge-

achtet ihrer Anſtellung als Fremde zu betrachten, und die in gleicher Weiſe bei dem Hoftheater angeſtellten Einländer verbleiben in dem zur Zeit ihrer Anſtellung beſtehenden Kirchſpiels-Verbande.

Oldenburg, aus der Regierung, 1845. März 22.

Mutzenbecher.

Bucholtz.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 10. April 1845.) 7. Stück.

Inhalt:

№ 8. Bekanntmachung der Justizcanzlei, den Uebergang des Kirchspiels St. Joost aus dem Verbande mit dem Amte Tettens zum Amte Minsen betreffend.

№ 8.

Bekanntmachung der Justizcanzlei, den Uebergang des Kirchspiels St. Joost aus dem Verbande mit dem Amte Tettens zum Amte Minsen betreffend.

Oldenburg, 1845. April 7.

In Folge der landesherrlichen Verordnung vom 3. Jan. d. J., wegen Trennung des Kirchspiels Sankt Joost vom Amte Tettens und Vereinigung desselben mit dem Amte Minsen, werden folgende bei dem Uebergang der Verwaltung in Beziehung auf die Rechtspflege nothwendig erachtete Bestimmungen zur öffentlichen Kunde gebracht.

§. 1.

Alle Akten, welche bürgerliche Streitigkeiten, Vormundschaften und Untersuchungssachen aus dem Kirchspiele Sankt Joost betreffen, werden am 1. Mai d. J. von dem Amte Tettens kostenfrei an das Amt Minsen abgeliefert.

Das Amt Minsen erläßt in den an dasselbe übergegangenen Sachen von Amtswegen die erforderlichen Verfügungen.

Die von den Parteien in solchen Sachen zu machenden Anträge sind an das Amt Minsen zu richten, ohne daß es eines vorherigen Gesuchs um Wiederaufnahme bedarf.

§. 2.

In den bis zum 30. April d. J. einschließlich bei dem Amte Tettens anhängig gewordenen bürgerlichen Streitsachen fallen die nach dem 30. April angesetzten Termine aus. Die am 30. April noch nicht verflossenen prozessualischen Fristen laufen dagegen fort. Doch werden diejenigen Fristen, welche nach dem 30. April und vor dem 21. Mai d. J. ablaufen, bis zu diesem Tage, solchen eingeschlossen, verlängert.

§. 3.

Alle bis zum 30. April d. J. bei dem Amte Tettens von im Kirchspiel Sankt Joost wohnhaften Personen errichtete oder niedergelegte letzte Willensordnungen werden auf Antrag des Betheiligten an das Amt Minsen abgeliefert.

Die desfälligen Anträge können mündlich oder schriftlich bei dem Amte Tettens angebracht werden, welches sodann unverweilt für die verlangte Ablieferung zu sorgen, und daß solche geschehen, dem Antragsteller bekannt zu machen, für dieses Verfahren aber keine Kosten zu berechnen hat.

Oldenburg, aus der Justizcanzlei, 1815. April 7.

Schloifer.

Dannenberg.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 12. April 1845.) 8. Stück.

Inhalt:

№ 9. Ministerial-Bekanntmachung betreffend die Erlassung eines neuen Gesetzes wegen der Eingangs- Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben.

№ 9.

Ministerial-Bekanntmachung betreffend die Erlassung eines neuen Gesetzes wegen der Eingangs- Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben.

Oldenburg, den 10. April 1845.

Das Staats- und Cabinets-Ministerium macht hiedurch bekannt, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog unterm 22. v. M., ein Gesetz wegen der Eingangs- Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben erlassen haben, welches in besonderem Abdruck erschienen ist und mit dem 1. k. M. in Kraft treten wird, wogegen mit diesem Zeitpuncte das Gesetz vom 18. Juli 1836 seine Wirksamkeit verliert.

Oldenburg, den 10. April 1845.

Staats- und Cabinets-Ministerium.

v. Beaulieu-Marconnay.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 19. April 1845.) 9. Stück.

Inhalt:

№ 10. Verordnung wegen Trennung des Kirchspiels Westrum vom Amte Minsen und Vereinigung desselben mit dem Amte Jever.

№ 10.

Verordnung wegen Trennung des Kirchspiels Westrum vom Amte Minsen und Vereinigung desselben mit dem Amte Jever.

Oldenburg, den 16. April 1845.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Daß Wir auf den Wunsch der Eingesessenen des Kirchspiels Westrum, in Unserer Erbherrschaft Jever, Uns bewogen gefunden haben, zu verordnen, daß das Kirchspiel Westrum von dem Districte des Amts Minsen getrennt und demjenigen des Amts Jever zugetheilt werden soll.

Es ſoll dieſe Veränderung mit dem 1. Mai dieſes Jahres in Kraft treten, und werden Alle, die es angeht, namentlich die Eingeſeſſenen des Kirchſpiels Weſtrum, angewieſen, ſich hiernach zu richten, auch die beikommenden Behörden beauftragt, alles zur Ausführung dieſer Verordnung Erforderliche wahrzunehmen und zu verfügen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Namens-Unterſchrift und beigedruckten Großherzoglichen Inſiegels.

Gegeben auf dem Schloſſe zu Oldenburg, den 16. April 1845.

(L. S.) **Auguſt.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Lentz.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 22. April 1845.) 10. Stück.

Inhalt:

№ 11. Regierungsbekanntmachung, betreffend die Ausführung der neuen Jeverschen Stadtordnung.

№ 11.

Regierungsbekanntmachung, betreffend die Ausführung der neuen Jeverschen Stadtordnung.

Oldenburg, 1845. April 20.

In Folge der in dem Publications-Patente der Stadt-Ordnung für die neu zu constituirende Stadtgemeinde Jever vom 1. Oct. v. J. der Regierung ertheilten Höchsten Ermächtigung wird hiedurch der 30. April 1845. als der Tag festgesetzt, an welchem die bisherigen Behörden der Stadt und Vorstadt Jever aufgelöset und die neuen Behörden für die neue Gemeinde eingesetzt und installirt werden sollen, und von welchem an die neue Stadtordnung in ihrem ganzen Umfange in Kraft tritt.

Oldenburg, aus der Regierung, 1845. April 20.

Mutzenbecher.

Bucholtz.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 24. April 1845.) 11. Stück.

Inhalt:

№ 12. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Berechnung der für Dienstreisen der Aemter zu leistenden Vergütung.

№ 12.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Berechnung der für Dienstreisen der Aemter zu leistenden Vergütung.

Oldenburg, den 22. April 1845.

Da die auf Seite 45. der Amts-Sporteln-Taxe und in späteren Verfügungen enthaltenen Vorschriften wegen Berechnung der Fuhrkosten in Dienstgeschäften der Aemter nicht ausreichend befunden sind, so wird mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, unter Aufhebung der desfalls bestehenden Verordnungen und Vorschriften hiedurch verordnet, wie folgt:

§. 1.

Für Transportmittel zu Geschäftsreisen der Aemter in gerichtlichen sowohl als administrativen Angelegenheiten sollen für jede Meile Weges, welche das Amt auf der Hinreise und Herreise zurück zu legen hat, sechszig Grote Courant vergütet werden, ohne Unterschied ob die Rückreise an demselben Tage erfolgt oder nicht.

§. 2.

Dieſe Vergütung iſt in allen Fällen zu berechnen, ohne Rückſicht darauf, wie die Reiſe gemacht iſt, außerdem darf aber nichts, z. B. an Fährgeld oder dergleichen, in Rechnung gebracht werden.

§. 3.

Vorſtehende Beſtimmungen gelten für alle Reiſen, welche das Amt innerhalb des Kreiſes, zu welchem es gehört, zu machen hat. Bei Dienſtreiſen außerhalb des Kreiſes iſt die volle Extrapoſttaxe, auch für einen bedeckten Wagen, wenn er gebraucht iſt, zu berechnen.

§. 4.

Bei Geſchäftsreiſen nach Orten, welche innerhalb einer Viertelmeile vom Amtsſitze belegen ſind, darf für Transportmittel unter keinen Umſtänden etwas berechnet, bei größeren Entfernungen bis zu einer Meile aber ſowohl für die Hinreiſe als für die Rückreiſe eine volle Meile angeſetzt werden. Bei Entfernungen über eine Meile ſind die Bruchtheile unter einer halben Meile für eine halbe Meile zu berechnen.

§. 5.

Wenn auf einer Geſchäftsreiſe mehrere Amtshandlungen vorgenommen werden, ſo ſind die Koſten für Transportmittel auf die verſchiedenen, in der Rechnung beſonders anzugebenden, Acte verhältnißmäßig zu vertheilen.

§. 6.

Die Stellung der Transportmittel zu allen Dienſtreiſen der Aemter liegt in der Regel dem erſten Beamten ob, welcher dann auch die Vergütung dafür zu beziehen hat.

§. 7.

Wenn andere Officialen auch Medicinalperſonen, mit dem Amte bei einem Geſchäfte concurriren, ſo haben dieſelben des von letzterem zu ſtellenden Fuhrwerks ſich mit zu bedienen, inſofern ſie nicht über eine Viertelmeile vom Amtsſitze entfernt wohnen; die Medicinalperſonen jedoch nur dann, wenn ihnen die Zuſicherung ertheilt iſt, daß daraus für ſie

kein größerer Zeitverlust hervorgeht, als das polizeilich- oder gerichtlich-medicinische Geschäft erfordert.

§. 8.

Dem zur Zahlung der Transportkosten Verpflichteten bleibt es nachgelassen, die erforderlichen Transportmittel selbst zu stellen; das Amt braucht sich jedoch derselben nur dann zu bedienen, wenn sie zeitig angeboten werden, anständig und sicher sind.

§. 9.

Die für Dienstreisen der Aemter in Angelegenheiten von Privaten oder Communen erwachsenen Transport-Vergütungen sind im Sportelnbuche zu notiren und in der Regel durch die Amtseinnehmer zu erheben.

Die Rechnungen wegen der aus der Herrschaftlichen Casse oder aus sonstigen öffentlichen Cassen zu vergütenden Transportkosten sind bei der betreffenden Oberbehörde zur Verfügung der Zahlungs-Anweisung einzureichen, und ist in denselben der Zweck der Reise und die Größe der Entfernung anzugeben.

§. 10.

Die von den Aemtern mit den Fuhrpflichtigen wegen der von ihnen in Herrschaftlichen oder Communal-Angelegenheiten zu leistenden Fuhren abgeschlossenen Accorde erleiden durch die obigen Vorschriften keine Aenderung.

Oldenburg, aus der Regierung, den 22. April 1845.

Mutzenbecher.

Steche.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 26. April 1845.) 12. Stück.

Inhalt:

№ 13. Bekanntmachung der Justizkanzlei, den Uebergang des Kirchspiels Westrum aus dem Verbande mit dem Amte Minsen zum Amte Jever betreffend.

№ 14. Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, betreffend die Ausstellung der Ursprungsscheine über die von inländischen Fabrikanten und Gewerbetreibenden zu versendenden Erzeugnisse ihres Betriebs.

№ 13.

Bekanntmachung der Justizkanzlei, den Uebergang des Kirchspiels Westrum aus dem Verbande mit dem Amte Minsen zum Amte Jever betreffend.

Oldenburg, den 24. April 1845.

In Folge der Landesherrlichen Verordnung vom 16. April 1845, wegen Trennung des Kirchspiels Westrum vom Amte Minsen und Vereinigung desselben mit dem Amte Jever werden folgende bei dem Uebergange der Verwaltung in Beziehung auf die Rechtspflege nothwendig erachtete Bestimmungen zur öffentlichen Kunde gebracht.

§. 1.

Alle Akten, welche bürgerliche Streitigkeiten, Vormundschaften und Untersuchungssachen aus dem Kirchspiel Westrum

betreffen, werden am 1. Mai d. J. von dem Amte Minſen koſtenfrei an das Amt Jever abgeliefert.

Das Amt Jever erläßt in den an daſſelbe übergegangenen Sachen von Amtswegen die erforderlichen Verfügungen.

Die von den Parteien in ſolchen Sachen zu machenden Anträge ſind an das Amt Jever zu richten, ohne daß es eines vorherigen Geſuchs um Wiederaufnahme bedarf.

§. 2.

In den bis zum 30. April d. J. einſchließlich bei dem Amte Minſen anhängig gewordenen bürgerlichen Streitſachen fallen die nach dem 30. April angeſetzten Termine aus. Die am 30. April noch nicht verfloſſenen prozeſſualiſchen Friſten laufen dagegen fort. Doch werden diejenigen Friſten, welche nach dem 30. April und vor dem 21. Mai d. J. ablaufen, bis zu dieſem Tage, ſolchen eingeſchloſſen, verlängert.

§. 3.

Alle bis zum 30. April d. J. bei dem Amte Minſen von den im Kirchſpiel Weſtrum wohnhaften Perſonen errichtete oder niedergelegte letzte Willensordnungen werden auf Antrag des Betheiligten an das Amt Jever abgeliefert.

Die desfälligen Anträge können mündlich oder ſchriftlich bei dem Amte Minſen angebracht werden, welches ſodann unverweilt für die verlangte Ablieferung zu ſorgen, und daß ſolche geſchehen, dem Antragſteller bekannt zu machen, für dieſes Verfahren aber keine Koſten zu berechnen hat.

Oldenburg, aus der Juſtizkanzlei, den 24. April 1845.

Schloifer.

Dannenberg.

№ 14.

Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, betreffend die Ausstellung der Ursprungsscheine über die von inländischen Fabrikanten und Gewerbetreibenden zu versendenden Erzeugnisse ihres Betriebs.

Oldenburg, 1845. April 25.

Unter Bezugnahme auf die im §. 81 des Gesetzes vom 22. März d. J., die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffend, enthaltene Bestimmung über die Befugniß der inländischen Fabrikanten und Gewerbetreibenden zur Ausstellung von Ursprungsscheinen über die zu versendenden eigenen Betriebs-Erzeugnisse, werden zur Ausführung derselben folgende nähere Vorschriften ertheilt:

1.

Die Ursprungsscheine sind nach dem beiliegenden Muster auszustellen.

2.

Der Inhalt derselben richtet sich zunächst nach den im §. 83. des vorgedachten Gesetzes für die Passirscheine gegebenen Vorschriften und umfaßt also:

1) den Namen und Wohnort des Absenders;
2) die Zahl der Colli, deren Marke und Nummer; die Gattung und Menge der Gegenstände nach den tarifsmäßigen Benennungen und dem bei der Verabgabung vorgeschriebenen Gewichte und Maaße, welches letzteres beides in Buchstaben ausgedrückt werden muß;
3) die zu haltende Route;
4) den Wohnort des Empfängers;
5) die ebenfalls in Buchstaben auszudrückende und nach der Entfernung des Bestimmungsortes möglichst genau zu bemessende, auf keinen Fall aber über sechs Wochen auszudehnende Zeit der Gültigkeit.

3.

Außerdem sollen die Ursprungsscheine den Waarenführer und dessen Wohnort benennen, und mit dem Namen des Versenders, unter Bezeichnung des Gewerbes desselben, eigenhändig und deutlich unterschrieben und mit einem, mindestens dessen Namenszug enthaltenen Siegel oder Stempel belegt sein.

4.

Erhalten die Transporte unterweges eine andere Bestimmung oder tritt ein Wechsel des Führers ein, so ist solches bei dem nächsten auf der Route belegenen Steuer-Amte anzuzeigen und die Veränderung in dem Ursprungsscheine bemerken zu lassen.

5.

Jeder, welcher von der Erlaubniß zur eigenen Ausstellung von Ursprungsscheinen Gebrauch macht, ist gehalten, die mit dergleichen Scheinen zu bewerkstelligenden Versendungen in ein besonderes Register einzutragen, welches die Nummer des Ursprungsscheins, das Datum der Ausstellung, die Bezeichnung der damit versandten Colli, deren Zeichen, Nummer, Inhalt und Gewicht, den Bestimmungsort und die Gültigkeitsfrist enthalten muß.

Das Register ist auf die Dauer eines halben Jahrs einzurichten und nach Ablauf dieses Zeitraums, und zwar jedesmal in den ersten Tagen des Monats Januar und resp. Juli, an das Steuer-Amt abzuliefern.

6.

Den Steuer-Beamten steht die Befugniß zu, die Einsicht dieses Registers jederzeit zu verlangen.

7.

Die Ursprungsscheine können bis auf Weiteres über nachbenannte Fabrikate, wenn solche auf dem Transporte das Ausland berühren, nicht gültig ertheilt werden; nämlich:

Branntweine in Fässern und Flaschen,
Baumwollenwaare,
seidene und halbseidene Waare,

Wollenwaare,
Gewebe aus Leinen und Baumwolle, Seide oder Wolle gemischt,
Taback,
Zucker und Syrup.

Die aus einem Theile des Inlandes nach einem andern durch das Ausland zu versendenden Erzeugnisse müssen daher, zur Sicherung des abgabefreien Wiedereingangs, mit Passirscheinen begleitet sein.

8.

Zur Erleichterung des Fabrik- und Gewerbsstandes ist die Einrichtung getroffen, daß die Formulare zu den Ursprungsscheinen bei allen Steuer-Aemtern gegen Erstattung der Druckkosten in Empfang genommen werden können.

9.

Alle diejenigen Ursprungsscheine, bei welchen die in dem Gesetze über die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben für die Passirscheine, und die besonders in der gegenwärtigen Bekanntmachung getroffenen oder künftig etwa noch zu erlassenden Bestimmungen nicht erfüllt sind, werden als ungültig angesehen und behandelt.

10.

Bei entstehenden oder zu besorgenden Mißbräuchen, besonders in Fällen der Bescheinigung fremder, nicht selbst verfertigter Gegenstände, oder bei wiederholt wahrgenommenen Mängeln und Unrichtigkeiten in den Ursprungsscheinen, wird, abgesehen von den verwirkten gesetzlichen Strafen, die Erlaubniß zur Ausstellung derselben den betreffenden Personen entzogen.

Oldenburg aus der Cammer 1845 April 25.

Departement der indirecten Steuern.

Jansen.

Bödeker.

Nachstehender Ursprungsschein vertritt die Stelle eines Passirscheins und finden auf denselben alle für letzteren ertheilten gesetzlichen Vorschriften volle Anwendung.

Ursprungsschein №

gültig auf } Tage / Stunden

zum Transport über

Unterzeichneter sendet nach

mit } Fuhrmann / Schiffer aus

folgende von ihm selbst verfertigte Gegenstände, als:

den ten 18 } Nach- / Vor- } mittags.

(Unterschrift des Versenders)

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 29. April 1845.) 13. Stück.

Inhalt:

№ 15. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Competenz-Befugnisse des Amts Jever in der Stadt Jever.

№ 16. Bekanntmachung der Justizkanzlei, den Uebergang der Vorstadt Jever mit dem Glockenschlage vom Amte Jever zum Magistrate der Stadt Jever betreffend.

№ 15.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Competenz-Befugnisse des Amts Jever in der Stadt Jever.

Oldenburg, 1845. April 26.

Da nach der durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 16. März 1816 festgestellten Regel die Aemter nur innerhalb der Gränzen ihres Amtsbezirks Amtshandlungen, namentlich Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vorzunehmen befugt sind, nach Einführung der unter dem 1. Octbr. 1844 publicirten Stadtordnung für die neu zu bildende Stadtgemeinde Jever die Amtswohnung des Amtmanns des Amts Jever aber nicht in dessen Bezirk, sondern in der Stadtgemeinde Jever belegen sein wird: so wird, mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung, hiedurch vorgeschrieben: daß das Amt Jever neben denjenigen Amtshandlungen, wozu dasselbe rücksichtlich der Domainen, der

Domanial-Intraden und nutzbaren Regalien schon in dem Art. 6. der bezogenen Stadtordnung in dem ganzen Bezirk der neuen Stadtgemeinde Jever befugt erklärt ist, in der Amtswohnung des Amtmanns zu Jever und deren Pertinenzien auch alle und jede Amtshandlungen, namentlich Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit, gültig vorzunehmen berechtigt sein soll.

Oldenburg, aus der Regierung, 1845. April 26.

Mutzenbecher.

Steche.

№ 16.

Bekanntmachung der Justizkanzlei, den Uebergang der Vorstadt Jever mit dem Glockenschlage vom Amte Jever zum Magistrate der Stadt Jever betreffend.

Oldenburg, 1845. April 28.

In Folge der Landesherrlichen Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Stadt Jever vom 1. October 1844 und ferner erhaltenen Landesherrlichen Auftrags werden, wegen der Trennung der Vorstadt Jever und des Glockenschlages vom Amte Jever und Vereinigung derselben mit der Stadt Jever, folgende bei dem Uebergange der Verwaltung in Beziehung auf die Rechtspflege nothwendig erachtete Bestimmungen zur öffentlichen Kunde gebracht.

§. 1.

Alle Akten, welche bürgerliche Streitigkeiten, Vormundschaften und Untersuchungssachen aus der Vorstadt und dem Glockenschlage Jever betreffen, werden am 1. Mai d. J. von dem Amte Jever kostenfrei an den Magistrat der Stadt Jever abgeliefert.

Der Magiſtrat der Stadt Jever erläßt in den an daſſelbe übergegangenen Sachen von Amtswegen die erforderlichen Verfügungen.

Die von den Parteien in ſolchen Sachen zu machenden Anträge ſind an den Magiſtrat der Stadt Jever zu richten, ohne daß es eines vorherigen Geſuchs um Wiederaufnahme bedarf.

§. 2.

In den bis zum 30. April d. J. einſchließlich bei dem Amte Jever anhängig gewordenen bürgerlichen Streitſachen fallen die nach dem 30. April angeſetzten Termine aus. Die am 30. April noch nicht verfloſſenen prozeſſualiſchen Friſten laufen dagegen fort. Doch werden diejenigen Friſten, welche nach dem 30. April und vor dem 21. Mai d. J. ablaufen, bis zu dieſem Tage, ſolchen eingeſchloſſen, verlängert.

§. 3.

Alle bis zum 30. April d. J. bei dem Amte Jever von in der Vorſtadt und im Glockenſchlage Jever wohnhaften Perſonen errichtete oder niedergelegte letzte Willensordnungen werden auf Antrag des Betheiligten an den Magiſtrat der Stadt Jever abgeliefert.

Die desfälligen Anträge können mündlich oder ſchriftlich bei dem Amte Jever angebracht werden, welches ſodann unverweilt für die verlangte Ablieferung zu ſorgen, und daß ſolche geſchehen, dem Antragſteller bekannt zu machen, für dieſes Verfahren aber keine Koſten zu berechnen hat.

Oldenburg, aus der Juſtizkanzlei, 1815. April 28.

Schloifer.

Dannenberg.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 1. Mai 1845.) 14. Stück.

Inhalt:

№ 17. Ministerial-Bekanntmachung, betreffend das alphabetische Waaren-Verzeichniß zur Erhebung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben.

№ 17.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend das alphabetische Waaren-Verzeichniß zur Erhebung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben.

Oldenburg, den 30. April 1845.

Nachdem nach Vorschrift des §. 12. des über die Eingangs- Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben unterm 22. März d. J. erlassenen Gesetzes ein alphabetisches Waaren-Verzeichniß zur Erhebung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben nach Maßgabe des gesetzlichen Tarifs angefertigt worden, und dasselbe unterm 12. d. M. von der Großherzoglichen Cammer, Departement der indirecten Steuern, in besonderem Abdruck veröffentlicht ist, um mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 1. Mai d. J. an bei der Erhebung und Entrichtung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zur Richtschnur zu dienen; so wird sol-

ches zur Nachricht und Nachachtung Aller die es angeht hiedurch bekannt gemacht.

Oldenburg, den 30. April 1815.

Staats- und Cabinets-Ministerium.

von Beaulieu-Marconnay.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 27. Mai 1845.) 15. Stück.

Inhalt:

№ 18. Cammer-Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf den auf dem Ofener Felde belegenen Fuhrenkamp des Rathsherrn Schlömann zu Oldenburg.

№ 18.

Cammer-Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf den auf dem Ofener Felde belegenen Fuhrenkamp des Rathsherrn Schlömann zu Oldenburg.

Oldenburg, 1845. Mai 20.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Rathsherrn Schlömann zu Oldenburg die in den §. §. 21—46 der Forstordnung vom 28. September 1840 enthaltenen Vorschriften, hinsichtlich der unter den Nummern 4—6. 8. 9. 21—26. 32 und 33. der Beilage Nr. I. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen unter den in den §. §. 74 flgde. solcher Forstordnung enthaltenen näheren Bestimmungen für anwendbar auf den dem Rathsherrn Schlömann gehörenden, auf dem Ofener Felde in der Nähe von

Metjendorf vor dem Hause des Gerd Wilken belegenen, Fuhrenkamp erklärt sind und

der Bauervogt und Brinksitzer Johann Christian Friedrich Schröder zum Ofener Felde zur Beaufsichtigung dieses Fuhrenkamps angestellt und beeidigt ist.

Oldenburg aus der Cammer, 1845. Mai 20.

Janssen.

Bödeker.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 24. Juni 1845.) 16. Stück.

Inhalt:

№ 19. Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, wegen Berichtigung von Fehlern in dem Abdrucke des Gesetzes und Tarifs vom 22. März 1845, betreffend die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben.

№ 20. Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, betreffend Berichtigung von Fehlern im Abdrucke des am 12. April 1845 veröffentlichten Waarenverzeichnisses zur Erhebung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben.

№ 19.

Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, wegen Berichtigung von Fehlern in dem Abdrucke des Gesetzes und Tarifs vom 22. März 1845, betreffend die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben.

Oldenburg, 1845. uni 21.

In dem Abdrucke des Gesetzes vom 22. März d J., betreffend die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, und des demselben angehängten Tarifs solcher Abgaben haben sich einige Fehler gefunden, welche in Höchstem Auftrage hiedurch berichtigt werden, wie folgt:

Gesetz, §. 82. littr. C. Zeile 3 und §. 110 Nr. 4 Zeile 1. An beiden Stellen ist statt Nr. 5. zu setzen: Nr. 6.

Tarif, Abſchnitt II.

Nummer 19. Es heißt daſelbſt:

d. 3. Leinwand, gebleichte, gedruckte, gefärbte und ſonſt appretirete, dergl. Zwillich und Drillich, auch Damaſt und alle andere Leinenwaare, ſo wie alle Gewebe aus Leinen und Baumwolle, Seide oder Wolle gemiſcht Centner 8 ℔ 24 gr.

Es muß aber heißen:

d. 3. Zwirn . . . . . Centner 8 ℔ 24 gr.

d. 4. Leinewand, gebleichte u. ſ. w. wie oben . . . . Centner 12 ℔ 36 gr.

Ferner iſt bei ſolcher Nummer 19. die Angabe der Taravergütung zu berichtigen, wie folgt:

Die für litt. b. und c. angegebene Taravergütung gilt nur für litt. c.

Die für litt. d. 2 und 3. angegebene Taravergütung gilt fort für litt. d. 2 und 3 (jetzt Zwirn).

Für litt. d. 4. werden an Tara vergütet:

Pfunde: 20 in Kiſten, 14 in Körben, 10 in Ballen.

Nummer 24. Die daſelbſt für litt. c. angegebene Taravergütung gilt für litt. b. und c. zuſammen.

Nummer 41. Die daſelbſt für litt. a. und b. angegebene Taravergütung gilt nur für litt. b.

Nummer 44. Bei der Taravergütung muß es daſelbſt ſtatt 3 in Ballen heißen: 5 in Ballen.

Nummer 66 und 67. Bei der Taravergütung muß es daſelbſt ſtatt Ballen heißen: Körben.

Oldenburg, aus der Cammer, 1845. Juni 21.

Departement der indirecten Steuern.

Janſen.

Bödeker.

№ 20.

Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, betreffend Berichtigung von Fehlern im Abdrucke des am 12. April 1845 veröffentlichten Waaren-Verzeichnisses zur Erhebung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben.

Oldenburg, 1845. Juni 23.

In dem Abdrucke des von der Cammer, Departement der indirecten Steuern, am 12. April d. J. veröffentlichten Waarenverzeichnißes zur Erhebung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben haben sich einige Fehler gefunden, welche hiedurch berichtigt werden, wie folgt:

S. 19. Bohnen, trockene. Statt $4^1/_4$ *gr.* muß es daselbst heißen: $4^1/_2$ *gr.*

S. 22. Brünellen. Statt 1 ℔ muß es daselbst heißen: 1 ℔ 3 *gr.*

S. 49. Früchte, alle mit Brantwein, Essig, Gewürz, Wein, Zucker, eingemachte, candirte. In der Angabe der Taravergütung muß es daselbst statt 22 in Kisten und Fäßern heißen: 20 in Kisten und Fäßern.

S. 55. Glaswaaren in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Ausnahme der unter die Tarifposition Nr. 36 gehörenden. Statt 18 *gr.* muß es daselbst heißen: 6 ℔ 18 *gr.*

S. 77. Kohlen, Holz-. Statt 2 *gr.* muß es daselbst heißen: 6 *gr.*

S. 83. Languetten (geblümtes Band). Statt 1 ℔ 36 *gr.* muß es daselbst heißen: 12 ℔ 36 *gr.*

S. 100. Nußoel in Fäßern. Statt 1 ℔ muß es daselbst heißen: 1 ℔ 3 *gr.*

S. 140. Stahlwaare, in ihrer Form nicht mehr brauchbare. Statt 4 *gr.* muß es daselbst heißen: 12 *gr.*

S. 156. Vieh: Ochsen. Statt 2 ℛ muß es daselbst heißen 2 ℛ 36 gr.

Oldenburg, aus der Cammer, 1845. Juni 23.

Departement der indirecten Steuern.

Jansen.

Bödeker.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 26. Juni 1845.) 17. Stück.

Inhalt:

№ 21. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Consumtions-Abgabe für die Stadt Oldenburg.

№ 21.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Consumtions-Abgabe für die Stadt Oldenburg.

Oldenburg, 1845. Juni 25.

In der Regierungs-Bekanntmachung vom 8. December 1843 betreffend die Consumtionsabgabe für die Stadt Oldenburg auch deren Vorstädte, ist für die Nichtbeachtung der Bestimmung, wornach die Vorstädter die Scheine für das Brennmaterial auszulösen haben, ehe der Torf oder das Holz eingebracht wird, die im §. 6. der Landesherrlichen Verordnung vom 10. Januar 1825. betreffend die Einführung einer Consumtionsabgabe, festgesetzte Strafe der Confiscation des Gegenstandes oder einer dessen Werthe gleichkommenden Geldbuße angedroht.

Diese Strafe wird mit Höchster Genehmigung dahin herabgesetzt, daß für die Fälle, in welchen es den Umständen nach für dringend wahrscheinlich zu halten ist, daß die Ab-

ſicht einer Defraude nicht vorliegt, in jedem Contraventionsfalle der fünffache Betrag der Octroi zu erlegen iſt, mithin für jedes Fuder Torf, außer der 4 gr. betragenden Abgabe, noch 20 gr. Cour. als Strafe zu entrichten ſind.

Oldenburg, aus der Regierung, 1845. Juni 25.

Bödeker.

Steche.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 5. Juli 1845.) 18. Stück.

Inhalt:

№ 22. Verordnung, betreffend neue Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Eid.

№ 22.

Verordnung, betreffend neue Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Eid.

Rastede, den 28. Juni 1845.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs von 1814 über den Meineid in Civilsachen Art. 274—277, gerichtliche Verläumdung durch falsches eidliches Zeugniß Art. 295—297. und Eidesbruch im Art. 268. II. 2., sind aufgehoben und durch folgende neue Bestimmungen ersetzt.

§. 1.

Meineid.

Wer als Zeuge oder Sachverſtändiger in fremder, oder als Partei in eigener oder in fremder von ihm vertretenen bürgerlichen Rechtsſache, wer als Denunciant, Zeuge oder Sachverſtändiger in einer Strafſache, wer bei Offenbarung eines Vermögensbeſtandes oder bei einer Verklarung, vor Gericht oder einer anderen zu Abnahme von Eiden befugten öffentlichen Behörde, wiſſentlich einen förmlichen Eid falſch geſchworen, oder auf einen ſolchen geleiſteten Eid falſch ausgeſagt hat, iſt des Meineides ſchuldig.

§. 2.

Strafe.

Der Meineidige ſoll mit einer Arbeitshausſtrafe bis zu ſechs Jahren, welche theilweiſe nach richterlicher Beſtimmung in einſamer Haft vollſtreckt wird, belegt, und der von ihm bekleideten Aemter und Ehrenſtellen ausdrücklich entſetzt, auch vor Abführung zum Straforte öffentlich ausgeſtellt werden.

§. 3.

Iſt das Verbrechen des Meineides begangen, um einen Unſchuldigen in Strafe oder einen Minderſchuldigen in härtere Strafe zu bringen, ſo kann die im §. 2. gedrohete Strafe, mit Rückſicht auf die Strafbarkeit der fälſchlich angeſchuldigten That und auf die Wichtigkeit der Ausſage, bis zum Zuchthaus auf unbeſtimmte Zeit erhöhet werden.

Hat aber der fälſchlich Angeſchuldigte in Folge der meineidigen Ausſage die Todesſtrafe erlitten, ſo ſoll der Meineidige zur Kettenſtrafe, und wenn er ſich mit andern Meineidigen verſtanden hätte, zum Tode verurtheilt werden.

§. 4.

Ausnahmen.

Der Würderungseid in Civilſachen läßt keine Unterſuchung wegen Meineides zu.

§. 5.

Wer im gerichtlichen Verfahren als beeidigter Zeuge die Wahrheit verletzt hat, um sich selbst oder Personen in Ansehung deren er nach Art. 687. und 85. des Strafgesetzbuchs vom Zeugniß befreiet ist, nicht der Betheiligung bei einer strafbaren Handlung verdächtig zu machen, unterliegt den im §. 2. bestimmten Strafen des Meineides nur dann, wenn er dabei einen Anderen falsch bezüchtigt; und ist außer diesem Falle mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 6.

Eidesstelle vertretende Betheuerungen.

Dem förmlichen Eide, sind rücksichtlich der vorstehenden Strafbestimmungen, gleich zu achten:

1) die an statt des Eides gebräuchlichen Betheuerungsformeln solcher vom Staate geduldeten Religions-Secten, welche die Ablegung eines Eides als unerlaubt betrachten;
2) auf Erfordern der Behörde eigenhändig ausgestellte Eidesversicherungen.

§. 7.

Andere wissentlich falsche Versicherungen an Eidesstatt, bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds, oder unter Handgelöbniß vor einer öffentlichen Behörde abgegeben, sollen mit Gefängniß bis zu zwei Jahren gestraft werden.

§. 8.

Wer vor einer öffentlichen Behörde die Erfüllung eines ganzen Umfanges von Dienstpflichten eidlich angelobt hat, und in diesem Berufe nachmals in einem einzelnen Falle wissentlich eine falsche Versicherung auf solchen geleisteten allgemeinen Eid abgiebt, soll, wenn solches vor der Behörde, nach vorgängiger Erinnerung an den Eid, zu Protocoll geschehen, mit der Strafe des Meineides belegt werden.

§. 9.

Wissentlich falsche Attestationen der auf einen allgemeinen Verpflichtungseid angestellten Personen über Gegenstände ihres Berufes unter ausdrücklicher Beziehung auf solchen Eid (amtseidlich), aber nicht in obiger Form §. 8. abgegeben, werden mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 10.

Leichtsinniger Eid.

Wer vor einer öffentlichen Behörde, aus Mangel pflichtmäßiger Ueberlegung oder Nachforschung eine unwahre Behauptung mit einem Eide oder einer stellvertretenden Betheuerung §. 6. 7. 8. bestätigt, soll wegen fahrlässigen Vergehens im Verhältniß zu der Strafe der vorsätzlichen That bestraft werden.

Statt der Freiheitsstrafe kann den Umständen nach Geldbuße bis zu 100 ℔ erkannt werden.

§. 11.

Allgemeine Bestimmungen. Vollendung.

Die That ist mit der Betheuerung vollendet, wenn diese der unwahren Aussage nachgefolgt ist. Wäre sie derselben vorangegangen, so soll die That erst nach Abschluß der Verhandlung, worin die Aussage geschehen, als vollendet angenommen werden, und wer, ehe die Verhandlung geschlossen, seine unwahre Aussage zurücknimmt, bleibt von Strafe frei.

Bei zulässiger schriftlicher Betheuerung ist die That vollendet, sobald die Schrift der Behörde übergeben ist.

§. 12.

Wenn der, welcher zu Betheuerung einer Unwahrheit sich bereit erklärt hat, dieselbe, weil sie vom Betheiligten für geleistet angenommen worden, nicht abgegeben hat, so ist die Strafe gegen ihn nach den Grundsätzen des nächsten Versuchs zu ermessen.

§. 13.

Widerruf.

Wer vor begonnener Untersuchung die noch nicht eingetretenen nachtheiligen Folgen seiner Handlung durch Widerruf bei der Behörde abzuwenden gesucht hat, soll, bei vorsätzlicher Uebertretung, mit einer Freiheitsstrafe bis zur Hälfte der sonst angemessenen Dauer belegt: bei leichtsinniger aber mit Strafe verschont werden; Disciplinarahndung gegen Angestellte vorbehältlich.

Ist eine der Wahrheit gemäß gegebene Betheuerung wissentlich falsch widerrufen, so tritt Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre ein.

§. 14.

Anstifter.

Gegen den Anstifter Art. 68. Abs. 1. einer der vorbeschriebenen Rechtsverletzungen soll die Strafe, welche in dem vorkommenden Falle den unmittelbaren Thäter treffen würde oder trifft, stets geschärft, und, wenn die That ohne sein Zuthun, aus was immer für einem Grunde unvollendet geblieben, die geschärfte Strafe des nächsten Versuchs erkannt werden.

Die nicht gelungene Anstiftung ist als entfernter Versuch zu bestrafen.

§. 15.

Zuvorkommende Bestimmung.

Gegen den, welcher einem Zeugen oder Sachverständigen oder Attestanten, als solchem, ohne erweisliche Absicht ihn zu einem falschen Zeugniß zu veranlassen, Geschenke oder andere Belohnungen, worauf ein rechtlicher Anspruch nicht begründet ist, zuwendet oder verspricht, so wie gegen den, welcher eine solche Zuwendung oder Zusage annimmt, soll Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten und Geldbuße bis zum vier-

sachen Betrage des Versprochenen oder Zugewandten erkannt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, den 28. Juni 1845.

(L. S.) **August.**

Lentz.

Starklof.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 10. Juli 1845.) 19. Stück.

Inhalt:

№ 23. Bekanntmachung des Oberappellations-Gerichts einer authentischen Entscheidung der Streitfrage über die Zulässigkeit der Einrede mehrerer Beischläfer gegen die Klage auf Alimentation unehelicher Kinder.

№ 23.

Bekanntmachung des Oberappellations-Gerichts einer authentischen Entscheidung der Streitfrage über die Zulässigkeit der Einrede mehrerer Beischläfer gegen die Klage auf Alimentation unehelicher Kinder.

Oldenburg, 1845. Juni 30.

Die von den Gerichten des Herzogthums bisher verschieden beurtheilte Streitfrage über die Zulässigkeit der Einrede mehrerer Beischläfer gegen die Klage auf Alimentation unehelicher Kinder, ist durch eine höchste Resolution vom 7. Juni d. J. authentisch dahin entschieden: daß diese Einrede den bestehenden Rechten nach für zulässig zu achten; was den Unterthanen und den Gerichten zur Nachachtung hierdurch in höchstem Auftrage bekannt gemacht wird.

Oldenburg, aus dem Oberappellationsgerichte, 1845. Juni 30.

Runde.

Rolfs.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 22. Juli 1845.) 20. Stück.

Inhalt:

№ 24. Neue Bestimmungen zu den Artikeln 32. und 33. des Strafgesetzbuchs.

№ 24.

Neue Bestimmungen zu den Artikeln 32. und 33. des Strafgesetzbuchs. Rastede, den 17. Juli 1845.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Verordnen hiedurch:

1) zum Art. 32. Nr. 2. des Strafgesetzbuchs: daß die in der Entziehung aller warmen Speisen bestehende Schärfungsart der Gefängnißstrafe, je nach Beschaffenheit der im einzelnen Falle vorhandenen Schärfungsgründe, ohne Unterbrechung drei Tage hindurch, einen Tag um den andern aber bis zur Dauer eines Monats, die Zwischentage mit eingerechnet, angewandt werden dürfe;

2) der Art. 33. des Strafgesetzbuchs wird aufgehoben und Statt dessen bestimmt:

Wenn eine verwirkte Gefängnißstrafe, welche über acht Tage und nicht mehr als ein Jahr beträgt, den Nahrungsstand des Strafbaren, oder den Unterhalt und das Fortkommen seiner Familie durch ihre Dauer gefährdet, so soll dieselbe mittelst Anwendung einer der im Art. 32. Nr. 1. und 2. genannten Schärfungsarten, oder durch die Verbindung beider, in der Dauer verkürzt werden. Diese Verkürzung darf das Gericht unter den vorbestimmten Umständen auch noch nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils, jedoch dann nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Verurtheilten, verfügen.

Durch Anwendung einer der im Art. 32. Nr. 1. und 2. genannten Schärfungsarten kann die erkannte Gefängnißstrafe bis zu Zweidrittel, und durch Verbindung beider bis zur Hälfte abgekürzt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, den 17. Juli 1845.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Lentz.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 31. Juli 1845.) 21. Stück.

Inhalt:

№ 25. Ministerialbekanntmachung der Bundesbeschlüsse vom 19. Juni 1845:
I. betreffend die Unterdrückung des Negerhandels,
II. betreffend den Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung.

№ 25.

Ministerialbekanntmachung der Bundesbeschlüsse von 19. Juni 1845:
I. betreffend die Unterdrückung des Negerhandels,
II. betreffend den Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung.

Oldenburg, den 24. Juli 1845.

Die deutsche Bundesversammlung hat in der Sitzung vom 19. Juni 1845 nachstehende Beschlüsse gefaßt:

I. betreffend die Unterdrückung des Negerhandels:

„In voller und gerechter Anerkennung der Gesinnungen und Grundsätze christlicher Menschenliebe, welche die Höfe von Großbritannien, Oesterreich, Preußen und Rußland zu dem wegen Unterdrückung des Negerhandels (traite des nègres) am 20. Decbr. 1841 geschlossenen Uebereinkommen veranlaßt haben, und von dem Wunsche beseelt, so viel von ihnen abhängt,

auch ihrer Seits zur gänzlichen Ausrottung dieses verbrecherischen Handels mitzuwirken, haben sich sämmtliche deutsche Regierungen dahin vereinbart, daß von denselben der Negerhandel allgemein verboten werde. Demgemäß soll, wo diesfalls durch bestehende Strafgesetze nicht bereits Fürsorge getroffen ist, der Negerhandel gleich dem Seeraube bestraft, in denjenigen Bundesstaaten aber, deren Gesetzgebung des Seeraubes nicht besonders erwähnt, mit der Strafe des Menschenraubes oder mit einer ähnlichen schweren Strafe belegt werden."

II. betreffend die Ergänzung der in der Sitzung vom 9. Novbr. 1837 zum Schutze von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung getroffenen Bestimmungen (G. S. Band 9. S. 131. Nr. 48.).

„Nachdem der Bundesbeschluß vom 9. Novbr. 1837 nur das geringste Maaß des Schutzes festgestellt hat, welcher innerhalb des deutschen Bundesgebiets den dort erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnissen gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu gewähren war, eine weitere Vereinbarung über gemeinsame Gewährung eines völlig ausreichenden Schutzes aber gleichzeitig vorbehalten worden ist, so sind sämmtliche deutsche Regierungen über folgende Bestimmungen zur Ergänzung des Beschlusses vom 9. November 1837 übereingekommen:

1) Der durch den Artikel 2. des Beschlusses vom 9. Novbr. 1837 für mindestens 10 Jahre von dem Erscheinen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst an zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen deutschen Bundesgebiets für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischen Er-

zeugnisse und Werke der Kunst, und auf dreißig Jahre nach dem Tode derselben gewährt.

2) Werke anonymer oder pseudonymer Autoren, so wie posthüme und solche Werke, welche von moralischen Personen (Academien, Universitäten u. s. w.) herrühren, genießen solchen Schutzes während dreißig Jahren, von dem Jahre ihres Erscheinens an.

3) Um diesen Schutz in allen deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind.

4) Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck u. s. w. Verletzten liegt dem Nachdrucker und demjenigen, welcher mit Nachdruck wissentlich Handel treibt, ob, und zwar solidarisch, in so weit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen.

5) Die Entschädigung hat in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes zu bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann, und eine noch höhere sein soll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewiesen worden ist.

6) Außerdem sind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege, auf den Antrag des Verletzten in allen Bundesstaaten, wo die Landesgesetzgebung nicht noch höhere Strafen vorschreibt, Geldbußen bis zu 1000 Gulden zu verhängen.

7) Die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter haben, nach näherer Bestimmung der Landesgesetze, in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermessen zufolge der Befund von Sachverständigen einzuholen ist, bei literarischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musik- oder Kunsthändlern einzuholen."

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden diese beiden Bundesbeschlüsse hiedurch zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Oldenburg, den 24. Juli 1845.

Staats- und Cabinets-Ministerium.

v. Beaulieu-Marconnay.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 2. August 1845.) 22. Stück.

Inhalt:

№ 26. Strandungs-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever.

№ 26.

Strandungs-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever.

Rastede, den 29. Juli 1844.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Da die für das Herzogthum Oldenburg unterm 25. Mai 1776 erlassene Strandungs-Ordnung und das Strand-Reglement für die Herrschaft Jever vom 28. Februar 1724 den Verhältnissen der Gegenwart nicht mehr entsprechen, und die Erfahrung das Bedürfniß ergänzender und anderweitiger Bestimmungen ergeben hat; so haben Wir Uns bewogen ge-

funden, unter Aufhebung der genannten Verordnungen, in Absicht auf das Strandungswesen für Unser Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever, festzusetzen, wie folgt:

§. 1.

Mit der Aufsicht über den Strand und der Sorge für die Rettung und Erhaltung der an denselben, sowie in den angrenzenden See- und Stromstrecken und an ihren Sänden, Inseln und Platen verunglückten oder in Gefahr befindlichen Personen und Sachen sind, unter Leitung der Aemter und Oberaufsicht der Regierung, zunächst beauftragt:

im Amte Burhave der Oberlootse,

in den Aemtern Tettens und Minsen die Strandvögte,

auf der Insel Wangerooge der dortige Herrschaftliche Vogt,

in den übrigen Küsten-Districten der Kirchspielsvogt oder Bauervogt, Deichgeschworne oder Deichrichter, welcher dazu vom Amte angewiesen ist.

§. 2.

Die Thätigkeit der im §. 1. genannten Personen ist auf die ihrer Aufsicht zunächst untergebenen Bezirke nicht beschränkt, vielmehr ist überhaupt ein jeder Polizei-Official schuldig, die zur Rettung oder Bergung verunglückter oder in Gefahr befindlicher Personen oder Sachen nöthige Hülfe nach besten Kräften ohne Aufschub herbeizuschaffen, und bis zur Ankunft des baldthunlichst von dem Vorfalle zu benachrichtigenden Strand-Officialen (§. 1.) dessen Stelle zu vertreten.

§. 3.

Jeder Landesunterthan soll, sobald er ein in Gefahr befindliches Schiff wahrgenommen hat, davon, bei Vermeidung polizeilicher Ahndung, der nächsten Polizeibehörde unverzüglich Meldung thun, und alle in der Nähe eines Strandungsfalles sich aufhaltenden zur Hülfe aufgebotenen Personen sind, bei polizeilicher Bestrafung, verpflichtet, solche für

einen verhältnißmäßigen Antheil am Rettungs- oder Bergelohn, nach beſtem Vermögen zu leiſten, inſoweit es ohne eigne perſönliche Gefahr geſchehen kann.

Die thätige Hülfsleiſtung iſt insbeſondere eine Obliegenheit der Lootſen und Sjouwerleute; auch die Deichgeſchwornen und Deichrichter haben die zur Bergung treibender Gegenſtände ihnen ertheilten Anweiſungen nach wie vor zu befolgen.

§. 4.

Niemand darf, bei disciplinariſcher, beziehungsweiſe polizeilicher Beſtrafung, einem in Gefahr gerathenen Schiffe ſeine Hülfe aufdringen, und gegen den Willen des auf dem Schiffe den Befehl Führenden daſſelbe beſteigen, oder unter dem Vorwande des Rettens und Bergens daſelbſt irgend etwas wegſchaffen oder anfaſſen. Vielmehr ſoll jeder mögliche Beiſtand nur auf gegebene Signale, oder nachdem das Schiff bereits von der Mannſchaft verlaſſen, oder geſtrandet iſt, geleiſtet werden.

§. 5.

In ſolchem Falle darf das Schiff nur von dem Strand-Officialen und der zur Rettung oder Bergung aufgebotenen Mannſchaft beſtiegen, überhaupt nur von dieſer Hülfe geleiſtet werden; alle ſonſtigen Perſonen ſind, nöthigenfalls mit Gewalt, zurückzuweiſen, inſofern nicht der Strand-Official ihren Beiſtand zulaſſen will. Alle bei der Rettung und Bergung thätigen Perſonen haben den Anordnungen und Anweiſungen des Strand-Officialen unweigerlich, bei polizeilicher Beſtrafung, Folge zu leiſten.

§. 6.

Wenn diejenigen Perſonen, deren Fürſorge und Gewahrſam das Schiff und die Ladung untergeben ſind (Capitain oder Steuermann, Eigenthümer oder Cargadeur), anweſend ſind, ſo dürfen alle die Rettung und Bergung des

Schiffes oder der Ladung bezweckenden Maßregeln nur im Einverständniß mit denselben getroffen werden.

§. 7.

Ueber alle Güter, welche aus einem gestrandeten Schiffe geborgen werden, hat sowohl der Strand-Official als derjenige Schiffer, der solche in sein Fahrzeug übernimmt, sofort, oder doch sobald thunlich, ein von beiden wechselseitig zu unterschreibendes Verzeichniß anzufertigen, worin soviel möglich die Ballen, Fässer und Kisten oder Verschläge nach ihrer Emballage und ihren Merkzeichen stückweise anzugeben sind. Die Schiffer und Fuhrleute haben sich vom Amte oder Strand-Officialen eine Bescheinigung über die richtige Ablieferung der von ihnen geborgenen Güter ausstellen zu lassen, wogegen derjenige, der dieselben zur Aufbewahrung übernimmt, deren Empfang unter dem oben gedachten Verzeichnisse zu bezeugen hat.

§. 8.

Alle geborgenen Strandgüter sind unter Aufsicht und Obhut des Amts zu stellen, nach Maßgabe des aufgenommenen, nöthigenfalls zu berichtigenden, Verzeichnisses (§. 7.). Hat dieses Verzeichniß bis dahin nicht angefertigt werden können, so ist nunmehr mit dessen Aufnahme zu verfahren.

§. 9.

Der Strand-Official hat über sämmtliche bei einem Strandungsfalle vorgekommenen erheblichen Umstände baldthunlichst ein Protocoll abzufassen und solches von allen dabei gegenwärtig gewesenen, im öffentlichen Dienste stehenden Personen, imgleichen von dem Capitain und Steuermann des Schiffs, auch von dem Cargadeur oder von dem Eigenthümer der Ladung und außerdem von drei bei dem Vorfall gegenwärtig gewesenen Personen, nach geschehener Vorlesung und Genehmigung, unterschreiben zu lassen.

§. 10.

Für Rettung und Bergung kann außer den baaren Kosten nur ein billiges Bergelohn berechnet werden. Der

Betrag deſſelben iſt zu ermitteln nach dem Verhältniß der angewandten Mühe, der beſtandenen Gefahr und dem Werthe der geretteten Gegenſtände. Wenn die zur Verfügung über Schiff und Ladung berechtigten Perſonen (§. 6.) anweſend ſind, ſo hat der Strand-Official mit denſelben für ſich und Namens der Rettungs-Mannſchaft über den Betrag des Bergelohns wenn thunlich ſich zu vergleichen. Ein ſolcher Vergleich bedarf zu ſeiner Gültigkeit der Beſtätigung des Amts. Iſt ein Vergleich nicht zu Stande gekommen, ſo hat das Amt das Bergelohn zu beſtimmen, mit Vorbehalt des Recurſes an die Regierung. Das ſolchergeſtalt verglichene oder amtlich feſtgeſetzte Bergelohn hat das Amt nach Berathung mit dem Strand-Officialen, mit Vorbehalt des Recurſes an die Regierung, zu vertheilen.

§. 11.

Schiff und Ladung ſind den zur Verfügung über dieſelben berechtigten Perſonen nur zu überantworten gegen Entrichtung der Koſten und des Bergelohns oder dafür beſtellte, vom Amte für genügend erkannte Sicherheit.

§. 12.

Die Vorſchriften der §§. 10. und 11. kommen auch dann zur Anwendung, wenn durch den Beiſtand der Strand-Officialen und ſeiner Mannſchaft die Strandung oder ein ſonſtiger Unfall in der Art von einem Schiffe abgewandt worden, daß daſſelbe durch jene Hülfleiſtungen in den Stand geſetzt iſt, die Reiſe fortzuſetzen.

§. 13.

Wenn die Auslieferung der geborgenen Gegenſtände an die zur Verfügung über dieſelben berechtigten Perſonen nicht alsbald geſchehen kann, ſo hat das Amt für die fernere Aufbewahrung und Erhaltung jener Gegenſtände Sorge zu tragen, falls aber das Intereſſe der Eigenthümer es erfordern und von denſelben nicht anderweitige Verfügung getroffen

sein sollte, die Strandgüter zum öffentlichen Verkaufe zu bringen, wobei es der Zuziehung des Auctionsverwalters oder Auctionators nicht bedarf. Betragen die Kaufgelder über 100 Rthlr., so sind sie zur Depositencasse des Landgerichts einzuzahlen.

§. 14.

Die Ausmittelung der unbekannten Eigenthümer oder der sonst zur Empfangnahme der geborgenen Gegenstände berechtigten Personen soll das Amt auf alle Weise sich angelegen sein lassen, insbesondere auch dieselben durch dreimalige Bekanntmachung des Strandungsfalles, unter Angabe der Hauptumstände und Bezeichnung des Schiffes und der Ladung, in öffentlichen Blättern zur Meldung und Nachweisung ihrer Ansprüche in der Regel innerhalb sechs Monaten, vom Tage der letzten Bekanntmachung an, bei Strafe des Verlustes, auffordern. In minder erheblichen Strandfällen ist eine ein- oder zweimalige Bekanntmachung und die Festsetzung einer kürzeren Meldungsfrist für genügend zu achten; dagegen ist auch eine längere als sechsmonatliche Frist nicht unzulässig, wenn diese vom Amte den Umständen nach angemessen erachtet wird.

§. 15.

Die Ansprüche der zur Empfangnahme der geborgenen Gegenstände sich meldenden Personen hat das Amt zu untersuchen, und die Verabfolgung des Strandguts oder der dafür gelöseten Kaufgelder, nach Abzug aller Kosten und des Bergelohns, zu bewilligen, oder, wenn es die Ansprüche nicht für erwiesen erachtet, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung zu verweigern. Ueber widerstreitende Ansprüche der Betheiligten ist im Rechtswege zu entscheiden.

§. 16.

Wenn innerhalb der nach §. 14. bestimmten Frist sich niemand zur Empfangnahme der geborgenen Gegenstände gemeldet hat, so ist vom Amte im Einverständniß mit dem Strand-Officialen zuvörderst das noch unverkauft vorhandene

Strandgut auf möglichſt vortheilhafte Weiſe zu Gelde zu machen, und ſodann aus dem geſammten Erlöſe, nach Berichtigung aller Koſten, das Bergelohn (§. 10.) im anderthalbfachen Betrage zu bezahlen. Die Reſtſumme fällt, wenn ſie weniger als 100 Rthlr. beträgt, ganz in die Kirchſpielscaſſe, ſonſt zur Hälfte, wogegen die andere Hälfte an die Regierung abzuliefern iſt, welche das Geld zum Beſten der Schifffahrt zu verwenden hat. Sollte namentlich bei entfernt von der Küſte vorgekommenen Strandfällen es zweifelhaft ſein, welcher Kirchſpielscaſſe jener Antheil an dem Erlöſe gebührt, ſo hat darüber die Regierung nach billigem Ermeſſen zu entſcheiden.

§. 17.

So lange die im §. 16. angeordnete Auszahlung des Erlöſes aus dem Strandgute noch nicht Statt gefunden hat, ſind die nach Ablauf der, zufolge des §. 14. feſtgeſetzten Friſt etwa angemeldeten Anſprüche in der im §. 15. vorgeſchriebenen Weiſe zu behandeln.

§. 18.

Treibende oder angetriebene oder verſunken gefundene Gegenſtände jeder Art, ſobald dieſelben Spuren an ſich tragen, daß ſie jemals im Beſitz eines Menſchen ſich befunden haben, iſt zwar jedermann zu bergen berechtigt, es iſt jedoch innerhalb 8 Tagen, nachdem ſolches geſchehen, davon, bei Vermeidung der im Art. 225. des Strafgeſetzbuchs angedrohten Strafe des Diebſtahls an Strandgut, dem Amte oder dem Strand-Officialen oder einer ſonſtigen Polizei-Behörde, zur weitern Meldung beim Amte, Anzeige zu machen. Das Amt hat dann wegen ſolcher Gegenſtände wie bei andern Strandgütern zu verfahren.

§. 19.

Wer, um die Strandung eines Schiffs zu bewirken, unrichtige Signale giebt, Feuerbaken, Lampen oder Lichter auslöſcht, andere Waſſermarken vertilgt oder verändert, oder auf ſonſtige Weiſe eine Strandung abſichtlich herbeiführt,

oder herbeizuführen ſucht, ſoll, wenn ſolche Handlung nicht in ein ſtrafbareres Verbrechen übergeht, zwei- bis fünfjährige Arbeitshausſtrafe erleiden.

§. 20.

Wenn irgendwo anſteckende Krankheiten herrſchen, weshalb beſondere Sicherheits- oder Quarantaine-Maßregeln angeordnet ſind, ſo haben die Aemter und die Strand-Officialen dafür zu ſorgen, daß dieſe Vorſchriften auch in Strandfällen und bei Strandgütern genau befolgt werden.

§. 21.

Unſere Regierung hat die Aemter und Strand-Officalen mit der zur Ausführung der gegenwärtigen Verordnung erforderlichen näheren Anweiſung zu verſehen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Namens-Unterſchrift und beigedruckten Großherzoglichen Inſiegels.

Gegeben auf dem Schloſſe zu Raſtede, den 29. Juli 1844.

(L. S.) **Auguſt.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Lentz.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 5. August 1845.) 23. Stück.

Inhalt:

№ 27. Regierungsbekanntmachung, betreffend die unter dem Namen Braker Wittwen- und Waisen-Casse errichtete Societät.

№ 27.

Regierungsbekanntmachung, betreffend die unter dem Namen Braker Wittwen- und Waisen-Casse errichtete Societät.

Oldenburg, 1845. Juli 28.

In Folge Höchster Autorisation Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hiedurch bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruht haben, einer unter dem Namen

„Braker Wittwen- und Waisen-Casse"

errichteten Societät und deren Statuten mittelst Urkunde vom 18. d. M. Höchstihre Landesherrliche Genehmigung und Bestätigung zu ertheilen, auch derselben nachfolgende Privilegien und Begünstigungen zu verleihen:

1) Die aus dieser Casse zu zahlenden Gelder sollen lediglich zum Unterhalt der Empfänger bestimmt sein und von keinem Gläubiger derselben in Anspruch genommen, noch mit Arrest belegt, noch zum Concurs gezogen werden können.

2) Alle aus dem Beitritt zu dieſer Geſellſchaft zwiſchen dieſer und den einzelnen Mitgliedern oder Beneficiaten, oder zwiſchen einzelnen oder mehreren der beiden letzteren unter ſich etwa entſtehenden Streitigkeiten ſollen, inſoweit ſie nicht nach ausdrücklicher Beſtimmung der Statuten von dem Beſchluſſe der Geſellſchaft abhängig gemacht ſind, ohne Rückſicht auf die Größe des Objects, im Wege des Compromiſſes zunächſt vom Amte Brake, und falls Jemand ſich dabei nicht beruhigen will, auf eingelegten Recurs von der Regierung entſchieden, alle dieſe Entſcheidungen aber vom Amte Brake, oder auf deſſen Erſuchen von der beikommenden Behörde, vollſtreckt werden.

3) Die Societät und deren Mitglieder ſollen in allen Angelegenheiten dieſer Geſellſchaft die Freiheit vom Spempelpapier und Sporteln, inſofern nicht dritte Perſonen, oder ein einzelnes Mitglied ohne Rückſicht auf ſeine Theilnahme an der Geſellſchaft, ſolche zu zahlen verpflichtet ſind, zu genießen haben.

Oldenburg, aus der Regierung, 1845. Juli 28.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 19. August 1845.) 24. Stück.

Inhalt:

№ 28. Landesherrliche Erklärung des §. 4. der Verordnung vom 17. Januar 1845 in Betreff der Schullehrerzulage.

№ 29. Regierungsbekanntmachung betreffend die Berechnung von Sporteln und Stempelpapier in Angelegenheiten der Brandversicherungs-Gesellschaft für Gebäude und der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für bewegliches Eigenthum in der Herrschaft Jever, so wie das Verfahren bei Einforderung rückständiger Beiträge zur Casse beider Gesellschaften.

№ 30. Regierungsbekanntmachung betreffend die Competenz-Verhältnisse des Amts Jever in der Stadt Jever.

№ 31. Bekanntmachung der Commission zu Wahrnehmung des Landesherrlichen juris circa sacra, betreffend die Erweiterung der Frist zur Abhaltung der Kirchenvisitationen und die jährliche Decision der Kirchen- und geistlichen Fonds-Rechnungen in den Römisch-Katholischen Gemeinden des Herzogthums.

№ 28.

Landesherrliche Erklärung des §. 4. der Verordnung vom 17. Januar 1845 in Betreff der Schullehrerzulage.

Oldenburg, 1845. August 3.

In Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchstem Auftrage wird, zur Erklärung des §. 4. der Landesherrlichen Verordnung vom 17. Janr. d. J. betreffend die Verbesserung

der Dienstreinkünfte der evangelischen Volksschullehrer, hiedurch bekannt gemacht, daß die in dem genannten §. bezeichnete Erhebungsweise nur dann zur Anwendung kommen soll, wenn die Beiträge zu den Zulagegeldern besonders zu erheben sind, also nicht in denjenigen Schulachten, wo die Aufbringung nach dem Beitragsfuß zu den Schulanlagen bestimmt und sonach die Zulage auf die Schulcasse anzuweisen ist.

Oldenburg, aus dem Consistorium, 1845. August 3.

Hayen.

Bruch.

№ 29.

Regierungsbekanntmachung betreffend die Berechnung von Sporteln und Stempelpapier in Angelegenheiten der Brandversicherungs-Gesellschaft für Gebäude und der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für bewegliches Eigenthum in der Herrschaft Jever, so wie das Verfahren bei Einforderung rückständiger Beiträge zur Casse beider Gesellschaften.

Oldenburg, 1845. August 12.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird wegen Berechnung von Sporteln und Stempelpapier in Angelegenheiten der Brandversicherungs-Gesellschaft für Gebäude und der Feuerversicherungs-Gesellschaft für bewegliches Eigenthum in der Herrschaft Jever, sowie des Verfahrens bei Einforderung rückständiger Beiträge zur Casse beider Gesellschaften, hiedurch Folgendes verordnet:

1) Das in der Landesherrlichen Verordnung vom 30. Nov. 1819 (Gesetzsammlung Band 4. Heft 2. S. 1.) der Brandversicherungs-Gesellschaft für Gebäude in der Herrschaft Jever unter Nr. 4. bewilligte Vorrecht in Betreff des Verfahrens bei gerichtlichen Hülfsgesuchen wegen rückständiger Beiträge wird dahin erweitert, daß bei Einforderung rückständiger Beiträge von Interessenten

dieſer Geſellſchaft ganz auf dieſelbe Weiſe, wie wegen Beitreibung rückſtändiger Herrſchaftlicher Abgaben vorgeſchrieben iſt, jedoch bei den dabei etwa vorfallenden Streitigkeiten, namentlich auch bei Interventionen, ebenſo wie in ſtreitigen bürgerlichen Rechtsſachen, verfahren werden ſoll.

2) Auf gleiche Weiſe ſoll bei Einforderung rückſtändiger Beiträge von Intereſſenten der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft für bewegliches Eigenthum in der Herrſchaft Jever verfahren werden.

3) Für die Beitreibung ſolcher unter 1. und 2. gedachten Rückſtände ſind keine mehrere Koſten und Gebühren zu berechnen und vom Debenten zu fordern, als für die Beitreibung Herrſchaftlicher Abgaben vorgeſchrieben iſt; nur bei etwaigen Streitigkeiten und Interventionen ſind Sporteln und Stempelpapier und die ſonſtigen Koſten nach der Taxe zu berechnen.

4) Für die nach Art. 39. der Statuten der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft für bewegliches Eigenthum aufzunehmende Acte und zu ertheilenden Abſchriften ſind weder Sporteln noch Stempelpapier, vielmehr nur Copial-, Siegel- und Inſinuations-Gebühren, Porto und Fuhrkoſten, ſowie etwaige ſonſtige baare Koſten zu berechnen.

Oldenburg, aus der Regierung, 1845. Aug. 12.

Mutzenbecher.

Steche.

№. 30.

Regierungsbekanntmachung betreffend die Competenz-Verhältniſſe des Amts Jever in der Stadt Jever.

Oldenburg, 1845. Auguſt 15.

Mit Beziehung auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 26. April d. J., die Competenz-Befugniſſe des Amts Jever in der Stadt Jever betreffend, wird, mit Höchſter

Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, das Amt Jever hiedurch für befugt erklärt, größere Verſammlungen der Eingeſeſſenen auch in einem andern Hauſe als der Amtswohnung und deren Pertinenzien in der Stadt Jever amtlich abzuhalten, und dabei dann alle und jede Amtshandlungen gültig vorzunehmen.

Oldenburg, aus der Regierung, 1845. Auguſt 15.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

№ 31.

Bekanntmachung der Commiſſion zur Wahrnehmung des Landesherrlichen juris circa sacra, betreffend die Erweiterung der Friſt zur Abhaltung der Kirchenviſitationen und die jährliche Deciſion der Kirchen- und geiſtlichen Fonds-Rechnungen in den Römiſch-Katholiſchen Gemeinden des Herzogthums.

Oldenburg, den 16. Auguſt 1845.

Mit Höchſter Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs iſt der §. 33. des Normativs für die Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechtes über die Römiſch-Katholiſche Kirche im Herzogthum Oldenburg vom 5. April 1831, dahin geändert, daß ſtatt der bisher vorgeſchriebenen zweijährigen Kirchenviſitation dieſelbe nur alle drei Jahre ſtattfinden ſoll. Dagegen ſollen die alljährlich abzulegenden Kirchen- und Fonds-Rechnungen, welche bisher auf den Kirchenviſitationen decidirt wurden, von nun an in jedem Jahre revidirt und decidirt werden und iſt hiermit der adv. piar. caus. cath. als dabei mitwirkender Landesherrlicher Gevollmächtigter für immer beauftragt worden; die Deciſion der letzten Jahres-Rechnung aber geſchieht auf den Kirchenviſitationen, wohin der §. 30. des Normativs geändert wird.

Oldenburg, aus der Commiſſion zur Wahrnehmung des Landesherrlichen juris circa sacra, den 16. Auguſt 1845.

Runde.

Selckmann.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 4. Sept. 1845.) 25. Stück.

Inhalt:

№ 32. Cammerbekanntmachung, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf die zu Hude und Elmeloh belegenen Hölzungen des Kammerjunkers von Witzleben zu Oldenburg.

№ 32.

Cammerbekanntmachung, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf die zu Hude und Elmeloh belegenen Hölzungen des Kammerjunkers von Witzleben zu Oldenburg.

Oldenburg, 1845. Sept. 1.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Kammerjunkers von Witzleben zu Oldenburg

die in den §§. 21—46. der Forstordnung vom 28. September 1840 enthaltenen Vorschriften, hinsichtlich der unter den Nummern 4—6. 8. 9. 21—26. 32 und 33 der Beilage Nr. I. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen, unter den in den §§. 74. flgde. solcher Forstordnung enthaltenen näheren Bestimmungen für anwendbar auf die dem Kammerjunker von Witzleben gehörenden, zu Hude und Elmeloh, im Amte Ganderkesee, belegenen Hölzungen erklärt sind, und

David Fischvoigt, der jüngere, zu Hude zur Beaufsichtigung dieser Hölzungen angestellt und beeidigt ist.

Oldenburg, aus der Cammer, 1845. September 1.

Janſen.

Bödeker.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 1. Nov. 1845.) 26. Stück.

Inhalt:

№ 33. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der im Art. 5. des mit der Krone Englands unterm 4. April v. J. abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrags den Oldenburgischen Schiffen zugestandenen Vorrechte auf die Mündungen der Trave oder der Memel oder der zwischen-gelegenen Flüsse.

№ 33.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der im Art. 5. des mit der Krone Englands unterm 4. April v. J. abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag den Oldenburgischen Schiffen zugestandenen Vorrechte auf die Mündungen der Trave oder der Memel oder der zwischen-gelegenen Flüsse.

Oldenburg, 1845. Oct. 24.

In Gemäßheit Höchster Aufgabe wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß zufolge einer Königlich Großbritannischer Seits getroffenen Anordnung diejenigen Vorrechte, welche nach dem Artikel 5. des von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge mit Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland unter dem 4. April vorigen Jahres abgeschlossenen, in Nr. 58. der wöchentlichen Anzeigen de 1844 bekannt gemachten, Handels- und Schifffahrts-

Vertrages, der Oldenburgiſchen Flagge in Abſicht auf die Häfen der Elbe, der Ems, der Weſer oder der Maas, oder irgend einen anderen ſchiffbaren Fluß zwiſchen der Elbe und Maas eingeräumt worden, nunmehr der Oldenburgiſchen Flagge auch in Abſicht auf die Mündungen der Trave oder der Memel, oder der zwiſchen denſelben belegenen Flüſſe bis weiter zugeſtanden ſind.

Oldenburg, aus der Regierung, 1845. October 24.

Bödeker.

Steche.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 18. Nov. 1845.) 27. Stück.

Inhalt:

№ 34. Bekanntmachung der Justizkanzlei, betreffend die Declaration der Verordnung vom 19. Mai 1830 hinsichtlich der Rechte der von den Parteien erzeugten Kinder.

№ 35. Cammerbekanntmachung, betreffend die registerliche Umschreibungen im Amte Friesoythe, mit Ausnahme des Districts der Stadt Friesoythe.

№ 34.

Bekanntmachung der Justizkanzlei, betreffend die Declaration der Verordnung vom 19. Mai 1830 hinsichtlich der Rechte der von den Parteien erzeugten Kinder.

Oldenburg, 1845. November 14.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs macht die Justizkanzlei bekannt, daß durch die Bestimmung in der Consistorial-Bekanntmachung vom 19. Mai 1830, in Betreff der Execution der auf die Vollziehung der Ehe gerichteten Urtheile eine Abänderung in Beziehung auf die Rechte der von den Parteien erzeugten Kinder nicht beabsichtigt ist.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel über die Auslegung obiger Bekanntmachung wird daher, sowohl für die Zukunft als für etwa schon vorgekommene Fälle, bestimmt, daß wenn

durch ein rechtskräftiges Erkenntniß der klagenden Mutter die perſönlichen Rechte einer geſchiedenen für den unſchuldigen Theil erklärten Ehefrau des Beklagten beigelegt ſind, dem vorher von den Parteien erzeugten Kinde dieſelben Rechte zuſtehen ſollen, welche den durch nachfolgende Ehe legitimirten Kindern nach dem beſtehenden Rechte zukommen.

Hierüber iſt, wenn in dem Eheproceſſe darauf mit gerichtete Anträge und Verhandlungen ſtatt gefunden haben, in dem Urtheile, welches der Mutter die Rechte einer geſchiedenen Ehefrau beilegt, ausdrücklich mit zu erkennen: ſonſt aber vom Ehegerichte auf beſonderen Antrag des Kindes oder deſſen Vertreter nach erforderlicher Verhandlung zu entſcheiden, und in dem einen wie im andern Falle das Erkenntniß in beglaubigter Abſchrift dem betreffenden Prediger mitzutheilen, damit er unter Bezugnahme darauf das Nöthige ins Kirchenbuch eintrage.

Oldenburg, aus der Juſtizkanzlei, 1845. Novbr. 14.

Schloifer.

Dannenberg.

№ 35.

Cammerbekanntmachung, betreffend die regiſterlichen Umſchreibungen im Amte Frieſoythe, mit Ausnahme des Diſtricts der Stadt Frieſoythe.

Oldenburg, den 17. November 1845.

Da bereits vor mehren Jahren neue Abgaben-Regiſter für die Kirchſpiele Scharrel, Ramsloh und Strücklingen und ſpäter auch für die Kirchſpiele Markhauſen, Altenoythe und Barßel und für die Bauerſchaft Thüle, ſämmtlich im Amte Frieſoythe, angefertigt ſind, iſt es erforderlich, daß dieſe Regiſter durch gehörige Beſchaffung der Umſchreibungen bei Beſitz-Veränderungen in Ordnung gehalten werden; und

wird daher [illegible] diesen Registern zu beschaffenden Umschreibungen, — also zur Zeit noch mit Ausschluß der Umschreibungen wegen der im Districte der Stadt Friesoythe belegenen Grundstücke, indem die desfälligen Register sich noch bei der städtischen Behörde befinden, — Folgendes bestimmt:

Bei allen Besitz-Veränderungen müssen die in den gedachten Abgaben-Registern der Kirchspiele Scharrel, Ramsloh, Strücklingen, Markhausen, Altenoythe und Barßel, und der Bauerschaft Thüle erforderlichen Umschreibungen, bei Vermeidung der in der Cammer-Bekanntmachung vom $^{21}/_{25}$ April 1829 gedachten Brüche von 15 ℛ Gold für ein Vollerbe, 10 ℛ Gold für ein Halb-, Zweidrittel- oder Dreiviertel-Erbe und 5 ℛ Gold für eine kleinere Stelle oder ein einzelnes Grundstück, innerhalb 3 Monaten nach eingetretener Besitz-Veränderung von den neuen Besitzern beim Amte Friesoythe mündlich oder allenfalls auch durch schriftliche Vorstellungen nachgesucht werden.

In Betreff der Berechnung der Frist, innerhalb welcher die Umschreibungen nachgesucht werden müssen, wird auf die Cammer-Bekanntmachung vom $^{5}/_{8}$ Juli 1837 Bezug genommen, deren Bestimmungen dahin lauten:

§. 1.

Bei der Vererbung von Grundstücken läuft die Frist zur Nachsuchung der Umschreibung, je nachdem der Fall eintritt, entweder vom Todestage des Erblassers, oder vom Tage der amtlichen Eröffnung der von demselben hinterlassenen letztwilligen Verfügung, oder endlich, wenn unter den Erben noch unbevormundete Minderjährige sich befinden, vom Tage der Bevormundung derselben an.

Sollte der besondere Erbe des Grundstücks noch ungewiß sein, so muß die Umschreibung zunächst auf den Gesammtnamen der Erben nachgesucht werden.

§. 2.

In allen Fällen, in denen durch Verträge oder Entscheidungen Veränderungen hinsichtlich des Eigenthums oder

Civilbesitzes von Grundstücken begründet werden, läuft die Frist zur Nachsuchung der Umschreibung vom Tage des Vertrags oder der Rechtskraft der Entscheidung an, wenn nicht in dem Vertrage und in der Entscheidung ausdrücklich bestimmt ist, daß das Eigenthum oder der Civilbesitz des Grundstücks erst in einem späteren Zeitpunkte übergehen soll, in welchem Falle die Frist mit diesem Zeitpunkte anfängt.

§. 3.

Diese Berechnung der Fristen tritt auch dann ein, wenn zur näheren Nachweisung des Uebergangs des Eigenthums oder Civilbesitzes, mithin vor Beschaffung der Umschreibung, noch die Beibringung von Documenten erforderlich sein sollte, indem in solchem Falle die Anmeldung zur Umschreibung dennoch innerhalb der gesetzlichen Frist geschehen und zu Protocoll notirt werden muß.

Alle seit dem Anfange dieses Jahrs noch rückständigen Umschreibungen müssen, bei Vermeidung der angegebenen Brüche, noch vor dem Ende dieses Jahrs beim Amte Friesoythe nachgesucht werden.

Oldenburg, aus der Cammer, den 17. November 1845.

Janssen.

Ruhstrat.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 4. Dec. 1845.) 28. Stück.

Inhalt:

№ 36. Verordnung, betreffend einen mit Ihrer Majestät der Königin von Portugal und Algarvien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag.

„ 37. Bekanntmachung der Direction der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse, betreffend Ablehnung der Reception zur Wittwen- und Waisen-Casse.

№ 36.

Verordnung, betreffend einen mit Ihrer Majestät der Königin von Portugal und Algarvien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag.

Oldenburg, den 15. November 1845.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Nachdem Wir mit Ihrer Majestät der Königin von Portugal und Algarvien einen Handels- und Schifffahrts-

Vertrag abgeſchloſſen haben, welcher am 9. Juni dieſes Jahres zu Berlin von den dazu Bevollmächtigten unterzeichnet und deſſen Ratificationen am 8. September dieſes Jahres daſelbſt ausgewechſelt worden ſind, laſſen Wir ſolchen Vertrag nunmehr in Nachſtehendem zur öffentlichen Kunde gelangen und gebieten, daß ſämmtliche Behörden und Alle die es ſonſt angeht ſich deſſen Inhalt zur Nachachtung dienen laſſen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Namens-Unterſchrift und beigedruckten Großherzoglichen Inſiegels.

Gegeben auf dem Schloſſe zu Oldenburg, den 15. Nov. 1845.

(L. S.) **Auguſt.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Lentz.

Ueberſetzung des Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwiſchen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg und Ihrer Majeſtät der Königin von Portugal und Algarvien, vom 9. Juni 1845.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg und Ihre Majeſtät die Königin von Portugal und Algarvien, gleichmäßig von dem Wunſche beſeelt, die Bande der Freundſchaft, welche die beiden Länder verbinden, enger zu knüpfen, und die Handels-Verbindungen zwiſchen Ihren beiderſeitigen Staaten und Unterthanen zu erweitern, ſind übereingekommen, einen Handels- und Schifffahrts-Vertrag abzuſchließen, und haben zu dieſem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, den Oberſten und Kammerherrn Otto Wilhelm Carl von Röder, Höchſtihren Miniſter-Reſidenten am Königlich Preußiſchen Hofe, Comthur erſter Claſſe Heinrich des Lö-

wen, des Sachsen Ernestinischen Haus-Ordens, Großoffizier des Leopold-Ordens, Comthur zweiter Classe des Königlich Preußischen rothen Adler Ordens und Ritter des Königlich Bayrischen Civil-Verdienst-Ordens, und

Ihre allergetreueste Majestät den Herrn Simon da Silva Ferraz de Lima e Castro, Baron von Renduffe, Pair und Grande des Königreichs Portugal, Mitglied Allerhöchst Ihres Conseils, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Commandeur des Christ-Ordens und des Ordens der Empfängniß von Villa-Viçosa, Großkreuz des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens, des Königlich Sächsischen Verdienst-Ordens, des Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Falken-Ordens, des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, des Sachsen-Ernestinischen Hausordens, Inhaber des Ordens Nichani Iftihar ꝛc.

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind.

Artikel I.

Es soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt zwischen den Staaten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg und denen Ihrer Allergetreuesten Majestät bestehen. Den Unterthanen eines jeden der beiden hohen contrahirenden Theile soll es gestattet sein, sich nach den Häfen, Plätzen und Flüßen der Gebiete des anderen Theiles, überall wo der fremde Handel erlaubt ist oder in Zukunft erlaubt sein wird, zu begeben. Sie sollen in jedem Theile der gedachten Gebiete sich aufhalten und Wohnsitz nehmen dürfen, um dort ihre Geschäfte zu besorgen, und sie sollen zu diesem Behufe derselben Sicherheit und desselben Schutzes wie die Nationalen genießen, dagegen aber auch dieselben Abgaben entrichten, und sich den Gesetzen und Verordnungen des Landes, so wie den auf den Verkehr bezüglichen Reglements, welche daselbst bestehen oder in Zukunft erlassen werden, unterwerfen.

Artikel II.

Die Oldenburgiſchen und Portugieſiſchen Schiffe, welche, woher es auch ſei, mit Ballaſt oder mit Ladung, in die Häfen des anderen der hohen kontrahirenden Theile einlaufen, ſollen daſelbſt ſowohl bei ihrer Ankunft als auch während ihres Aufenthalts und bei ihrem Ausgange, hinſichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurms- und Lootſengelder, ſo wie hinſichtlich der Gebühren der öffentlichen Beamten, und in Betreff aller anderen Abgaben oder Laſten irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder irgend welcher Privat-Anſtalten erhoben werden, auf eben dem Fuße, wie die von demſelben Orte kommenden Nationalſchiffe, behandelt werden.

Artikel III.

Es ſollen als Oldenburgiſche oder Portugieſiſche Schiffe diejenigen angeſehen werden, welche als ſolche in dem Staate, welchem ſie angehören, nach Maaßgabe der beſtehenden Geſetze und Reglements anerkannt werden. Die hohen kontrahirenden Theile behalten ſich vor, Erklärungen auszuwechſeln, welche eine deutliche und beſtimmte Bezeichnung der Papiere und Dokumente enthalten, womit, ihren Anordnungen gemäß, ihre Schiffe verſehen ſein müſſen. Wenn nach dieſer, ſpäteſtens drei Monate nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags vorzunehmenden Auswechſelung, einer der hohen kontrahirenden Theile ſich in dem Falle befinden ſollte, ſeine in Beziehung hierauf beſtehenden Vorſchriften abzuändern oder zu modifiziren, ſo ſoll dem andern Theile davon amtliche Mittheilung gemacht werden.

Artikel IV.

Auf die Einfuhr der Erzeugniſſe des Bodens oder des Kunſtfleißes des Großherzogthums Oldenburg in das Königreich Portugal mit Einſchluß der Azoren, der Inſeln Madeira und Porto-Santo, und auf die Einfuhr der Erzeugniſſe des Bodens oder des Kunſtfleißes des Königreichs Portugal und ſeiner Gebietstheile und Beſitzungen in das Großherzogthum Oldenburg, ſollen weder andere noch höhere

Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche auf dieselben Artikel, wenn sie Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der begünstigtsten Nation sind, gelegt sind, oder gelegt werden möchten.

Derselbe Grundsatz soll in Betreff der Abgaben von der Ausfuhr und Durchfuhr beobachtet werden.

Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Kunstfleißes des anderen Landes ist, noch die Ausfuhr irgend eines Handels-Artikels nach dem anderen Lande, mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieselben Verbote sich gleichmäßig auf jeden andern europäischen Staat erstrecken.

Die Ausfuhr von Salz aus dem Hafen von Setubal soll auch ferner den daselbst bestehenden besonderen Reglements unterworfen bleiben.

Artikel V.

Alle Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des Großherzogthums Oldenburg, welche auf directem Wege und auf Oldenburgischen Schiffen aus den Häfen dieses Großherzogthums in die Häfen des Königreichs Portugal, mit Einschluß der Inseln Madeire und Porto-Santo und der Azoren, so wie alle Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des Königreichs Portugal und seiner Gebietstheile und Besitzungen, welche auf direktem Wege und auf Portugiesischen Schiffen in die Oldenburgischen Häfen eingeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen weder andere noch höhere Eingangs- oder Durchgangs-Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr derselben Erzeugnisse unter der Nationalflagge oder unter der Flagge der begünstigtesten Nation Statt fände.

Artikel VI.

Waaren, welche nicht inländische Erzeugnisse sind, sollen auf direktem Wege aus den Häfen des Großherzogthums Oldenburg unter Oldenburgischer Flagge in die Häfen des Königreichs Portugal, mit Einschluß der Inseln Madeira und

Porto-Santo und der Azoren, und umgekehrt aus den Portugieſiſchen Häfen unter der National-Flagge in die Oldenburgiſchen Häfen, in derſelben Weiſe und unter denſelben Bedingungen eingeführt werden dürfen, unter welchen den Schiffen der begünſtigteſten Nation geſtattet iſt, fremde Erzeugniſſe auf direktem Wege aus den Hafen des Staates, welchem ſie angehören, in die Häfen des anderen der kontrahirenden Theile einzuführen.

Art. VII.

Die Erzeugniſſe und anderen Handelsgegenſtände irgend einer Art, welche geſetzlich aus den Häfen der hohen kontrahirenden Theile auf Nationalſchiffen ausgeführt oder wieder ausgeführt werden dürfen, ſollen in gleicher Weiſe von dort auf Schiffen des anderen Theils ausgeführt oder wieder ausgeführt werden dürfen, ohne andere oder höhere Abgaben oder Laſten zu tragen, als wenn die Ausfuhr oder Wiederausfuhr derſelben Gegenſtände auf Nationalſchiffen erfolgte.

Artikel VIII.

Die Prämien, Abgabenerſtattungen oder andere Begünſtigungen dieſer Art, welche in dem Gebiete des einen der hohen kontrahirenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalſchiffen bewilligt werden, ſollen in derſelben Weiſe bewilligt werden, wenn die Einfuhr auf direktem Wege zwiſchen den beiden Staaten (Artikel V.) oder die Ausfuhr (Artikel VII.) auf Schiffen des anderen Staats erfolgt.

Artikel IX.

Da die an dem Ausfluſſe der Ems belegenen Häfen, in Betracht der geographiſchen Lage des Großherzogthums Oldenburg, und eben ſo die Häfen der Maas für die ausſchließliche Ausfuhr der Erzeugniſſe des Fürſtenthums Birkenfeld, zu ſeinen hauptſächlichſten Aus- und Einfuhrſtraßen zu zählen ſind, ſo ſind die hohen kontrahirenden Theile übereingekommen, dieſe Häfen in Allem was auf die gegenſeitige Einfuhr der beiden Länder Bezug hat, den Oldenburgiſchen Weſerhäfen gleich zu ſetzen. Demzufolge ſollen die Erzeugniſſe des Bodens oder des Kunſtfleißes des Großherzogthums

Oldenburg, welche auf Oldenburgiſchen Schiffen in den genannten Ems- und Weſer-Häfen, ebenſo diejenigen des Fürſtenthums Birkenfeld, welche auf Oldenburgiſchen Schiffen in den genannten Maas-Häfen verladen werden, bei ihrer directen Einfuhr in die Portugieſiſchen Häfen ganz auf dieſelbe Weiſe zugelaſſen und behandelt werden, als wenn ſie direct aus einem Hafen des Großherzogthums Oldenburg und unter Oldenburgiſcher Flagge kämen. Gegentheilig ſollen die Erzeugniſſe Portugals und ſeiner Gebietstheile und Beſitzungen, welche unter Portugieſiſcher Flagge in die gedachten Häfen eingeführt werden, bei ihrer demnächſtigen Einfuhr in Oldenburg oder in das Fürſtenthum Birkenfeld auf den gedachten Flußwegen eben ſo behandelt werden, als wenn ſie auf directem Wege auf Portugieſiſchen Schiffen in einen Oldenburgiſchen Hafen eingeführt wären.

Ueberdies bewilligen Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, die Portugieſiſchen Schiffe und deren Ladungen, wenn ſie aus den gedachten Häfen in Oldenburgiſche Häfen eingehen, eben ſo behandeln zu laſſen, als wenn ſie auf directem Wege aus einem Portugieſiſchen Hafen gekommen wären.

Man iſt dahin einverſtanden, daß die Gleichſtellung der in dieſem Artikel gedachten fremden Häfen mit den Oldenburgiſchen Häfen nur unter der Bedingung wird Statt finden können, daß in jenen Häfen die Portugieſiſchen Schiffe, welche von Portugieſiſchen Häfen kommen oder dorthin gehen, nicht weniger günſtig als die Oldenburgiſchen Schiffe werden behandelt werden.

Artikel X.

Die Erzeugniſſe, welche aus den Häfen des Großherzogthums Oldenburg, oder aus den im vorhergehenden Artikel gedachten fremden Häfen kommen, ſollen von Urſprungszeugniſſen begleitet ſein, welche von den Portugieſiſchen Conſuln oder Conſular-Agenten, oder von den kompetenten Oldenburgiſchen Behörden, unter gehöriger Beglaubigung durch die gedachten Conſuln, verabfolgt werden.

Artikel XI.

Was den indirekten Einfuhrhandel betrifft, so sollen die Ladungen, welche auf Oldenburgischen Schiffen aus fremden Häfen in die Häfen Portugals, mit Einschluß der Insel Madeira und Porto-Santo und der Azoren, eingeführt werden, und gegentheilig die Ladungen, welche auf Portugiesischen Schiffen aus fremden Häfen in die Häfen des Großherzogthums Oldenburg eingeführt werden, in diesen Häfen auf dem Fuße der begünstigtesten Nation zugelassen und behandelt werden. Die Einfuhr von Erzeugnissen und Waaren aus Asien in die Häfen von Portugal soll den bestehenden Gesetzen und Reglements unterworfen bleiben.

Artikel XII.

Die hohen kontrahirenden Theile sind übereingekommen, daß keiner von ihnen in Zukunft anderen Nationen in Beziehung auf den Handel und die Schifffahrt irgend welche Privilegien, noch irgend welche Begünstigungen oder Befreiungen gewähren will, welche nicht ebenfalls und sofort auch auf die Unterthanen des anderen Theils in Anwendung gesetzt würden, und zwar unentgeltlich, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschehen ist, oder wenn letztere gegen ein Aequivalent Statt gehabt hat, gegen Gewährung desselben Aequivalents, oder in dessen Ermangelung, einer billigen und angemessenen Vergeltung.

Insbesondere ist man darüber einverstanden, daß in dem Falle, wo die eine der beiden Regierungen einem anderen Staate in Folge eines Handelsvertrages oder einer besonderen Uebereinkunft, und zur Vergeltung gewisser von diesem anderen Staate gewährten Abgabenermäßigungen, Vortheile oder Begünstigungen, auch ihrerseits Ermäßigungen der Abgaben auf dessen Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes bewilligen, oder demselben andere Vortheile oder besondere Begünstigungen in Beziehung auf Handel und Schifffahrt zugestehen sollte, die andere der beiden Regierungen dieselben Vortheile und Erleichterungen nur dann für den Handel und die Schifffahrt ihrer Unterthanen soll in An-

spruch nehmen können, wenn sie, in Ermangelung gleicher Vortheile von derselben Art und Ausdehnung, Aequivalente und Vergeltungen anbietet, welche durch ein besonderes Uebereinkommen zwischen den beiden Regierungen gehörig festzustellen sein würden.

Artikel XIII.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen auf die Küstenschifffahrt zwischen den Häfen eines jeden der beiden Länder keine Anwendung finden, indem diese Art des Verkehrs den National-Schiffen vorbehalten bleibt. Man hat sich aber darüber verständigt, daß es den Schiffen des einen der hohen kontrahirenden Theile, nachdem sie in die Häfen des anderen eingelaufen sind, freistehen soll, nur einen Theil ihrer Ladung zu löschen und mit dem Ueberreste frei wieder abzugehen, um sich entweder nach einem anderen Hafen desselben Landes oder anders wohin zu begeben, ohne andere oder höhere Abgaben zu entrichten, als die National-Schiffe in demselben Falle zu entrichten gehabt haben würden.

Artikel XIV.

In dem Falle, daß ein Schiff des einen der hohen kontrahirenden Theile an den Küsten oder in einem Hafen des anderen Strandung oder Schiffbruch erlitten haben sollte, wird dem Kapitain und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen als auch für das Schiff und dessen Ladung alle mögliche Hülfe und Beistand geleistet werden.

Die geborgenen Gegenstände sollen erforderlichen Falls unter die Aufsicht der kompetenten Behörden gestellt, und dem Berechtigten zurückgegeben werden, nachdem die Bergungs- und andere Kosten berichtigt sind, welche nicht höher sein sollen, als diejenigen, denen die National-Schiffe in gleichem Falle unterworfen sein würden. Es sollen davon keine Abgaben erhoben werden, insofern die fraglichen Gegenstände nicht zum Verbrauche im Lande bestimmt sind.

Artikel XV.

Jedes einem Unterthanen der kontrahirenden Theile an-

gehörende Handelsschiff, welches in einem Hafen des anderen Theiles im Nothfalle einläuft, soll daselbst von allen Hafen- oder Schifffahrts-Abgaben frei sein, wenn die Ursachen, welche das Einlaufen in den Hafen nothwendig gemacht haben, wirklich vorhanden und dargethan sind, vorausgesetzt, daß das Schiff in dem Nothhafen keine Handels-Operation durch Einladung oder Löschung von Waaren vornimmt, — wobei indeß die zum Zwecke der Ausbesserung des Schiffes erforderlichen Löschungen und Wieder-Einladungen nicht als eine Handels-Operation betrachtet werden sollen, wodurch die Entrichtung von Abgaben veranlaßt würde, — und daß dasselbe seinen Aufenthalt in dem Hafen nicht über die nach den Umständen nothwendige Zeit hinaus, verlängert.

Artikel XVI.

Ein jeder der hohen kontrahirenden Theile gesteht dem anderen die Befugniß zu, in seinen Häfen und Handelsplätzen General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln oder Handels-Agenten zu haben, behält sich jedoch das Recht vor, von dieser Befugniß nach seinem Ermessen einen oder den anderen Ort auszunehmen.

Die gedachten Konsular-Agenten jeder Klasse sollen, sobald sie von ihren respectiven Regierungen in gehöriger Form ernannt sind und das Exequatur von derjenigen Regierung, in deren Gebiete sie residiren sollen, erhalten haben, daselbst sowohl für ihre Personen als auch hinsichtlich ihrer Amtsverrichtungen derselben Privilegien, wie die derselben Klasse angehörenden Konsular-Agenten der begünstigtesten Nation, genießen.

Artikel XVII.

Die gedachten General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln oder Handels-Agenten sollen befugt sein, zum Zwecke der Ergreifung, Festnahme und Verhaftung der Deserteurs von den Kriegs- und Handelsschiffen ihres Landes den Beistand der Ortsbehörden anzurufen; sie werden sich in dieser Hinsicht an die kompetenten Gerichtshöfe, Richter und Beamten wenden, und die in Rede stehenden Deserteurs schriftlich re-

klamiren, wobei ſie durch Mittheilung der Schiffsregiſter oder Muſterrollen, oder durch andere amtliche Dokumente den Beweis zu führen haben, daß dieſe Individuen zur Mannſchaft des betreffenden Schiffes gehört haben; auf die in ſolcher Weiſe gerechtfertigte Reklamation ſoll die Auslieferung bewilligt werden.

Wenn dergleichen Deſerteurs ergriffen ſind, ſollen ſie zur Dispoſition der gedachten General-Konſuln, Konſuln, Vice-Conſuln oder Handels-Agenten geſtellt, auch können ſie auf Requiſition und Koſten des reklamirenden Theils in den Gefängniſſen des Landes feſtgehalten werden, um demnächſt den Schiffen, denen ſie angehören, oder anderen Schiffen derſelben Nation zugeſendet zu werden.

Würde aber dieſe Zurückſendung nicht innerhalb zweier Monate vom Tage ihrer Verhaftung an erfolgen, ſo ſollen ſie in Freiheit geſetzt und wegen derſelben Urſache nicht wieder verhaftet werden.

Es verſteht ſich jedoch, daß, wenn der Deſerteur irgend ein Verbrechen begangen haben ſollte, ſeine Auslieferung ausgeſetzt werden darf, bis der Gerichtshof, bei welchem die Sache anhängig iſt, ſein Urtheil ausgeſprochen haben und dieſes Urtheil vollſtreckt ſein wird.

Artikel XVIII.

Die Unterthanen eines jeden der hohen kontrahirenden Theile, welche in dem Gebiete des anderen Theiles jetzt oder in Zukunft Erbſchaften zu erheben haben, oder welche ihr Eigenthum oder Effekten irgend einer Art von dort herausziehen wollen, ſollen keine anderen Abgaben, Laſten oder Auflagen entrichten, als ſolche, welche unter gleichen Umſtänden von den Nationalen zu entrichten ſein würden.

Artikel XIX.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll bis zum 1. Januar 1848 in Kraft bleiben. Wenn der eine der hohen kontrahirenden Theile nicht dem anderen ſeine Abſicht, die Wirkſamkeit des Vertrages aufhören zu laſſen, mittelſt einer offiziellen Erklärung ſechs Monate vor dem 1. Januar 1848

angezeigt haben sollte, so wird der Vertrag noch bis zum 1. Januar 1854 verbindlich bleiben. Von dem 1. Januar 1854 an soll derselbe seine Rechtsbeständigkeit nicht anders verlieren, als zwölf Monate nachdem der eine der hohen kontrahirenden Theile dem anderen seine Absicht erklärt haben wird, ihn nicht ferner aufrecht halten zu wollen.

Artikel XX.

Der gegenwärtige Vertrag wird von den hohen kontrahirenden Theilen ratifizirt, und die Ratifikationen desselben sollen zu Berlin binnen drei Monaten nach der Unterzeichnung oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt.

So geschehen zu Berlin den 9. Juni tausend achthundert fünf und vierzig.

(gez.) Otto Wilhelm Carl von Röder. (L. S.) Rendusse. (L. S.)

№ 37.

Bekanntmachung der Direction der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse, betreffend Ablehnung der Receptionen zur Wittwen- und Waisen-Casse.

Oldenburg, 1845. November 25.

Durch Höchstes Rescript vom 10ten dieses Monats ist die unterzeichnete Direction autorisirt worden, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen freiwillige Receptionen zur hiesigen Wittwen- und Waisen-Casse in geeigneten Fällen auch dann abzulehnen, wenn der erforderliche Gesundheitsattest beigebracht worden ist.

Oldenburg, 1845. Novbr. 25.

Direction der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse.

Jansen. Flor. Toel.

Kruse.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 13. Dec. 1845.) 29. Stück.

Inhalt:

№ 38. Regierungsbekanntmachung, betreffend neue Bestimmungen über die Gebühren der Deich- und Sielrichter in der Herrschaft Jever.

№ 38.

Regierungsbekanntmachung, betreffend neue Bestimmungen über die Gebühren der Deich- und Sielrichter in der Herrschaft Jever.

Oldenburg, 1845. December 5.

Da die in den §. §. 47 und 51. einschließlich der Instruction für die Deich- und Sielrichter in der Herrschaft Jever, vom 26. August 1829, enthaltenen Bestimmungen über die Gebühren der Deich- und Sielrichter nicht ganz ausreichend, auch theilweise einer Abänderung bedürfend befunden sind, so werden mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung, unter Aufhebung der §. §. 47. bis 51. einschließlich der gedachten Instruction und an deren Stelle, hierdurch folgende

neue Bestimmungen

über die Gebühren der Deich- und Sielrichter in der Herrschaft Jever

erlassen, welche mit dem 1. Januar 1846 in Kraft treten sollen:

§. 47.

Die bisherigen Deichrichter-Gebühren, die Befreyungen von Deich- Siel- und Hofdienst-Anlagen, die sogenannten Freyen bei Hofdienstarbeiten, überhaupt alle bisherigen Gebühren und Gehalte der Deich- und Sielrichter ohne Ausnahme, die Benutzung der Sytwendungen oder anderer Grundstücke, imgleichen alle und jede Hofdienstfreiheiten derselben, werden hiemit aufgehoben, und müssen die Deich- und Sielrichter künftig zu allen baaren Ausgaben und Lieferungen der Wasserbau-Communen contribuiren, auch bei Naturalarbeiten und Hofdienſten gleich Andern die Hand- und Spanndienste leisten.

§. 48.

Die Deichrichter erhalten aus der Deichsprenge-Casse ein Jahrgehalt, dessen Betrag in jeder Sprenge nach der Anlage A. bis weiter besonders bestimmt ist, wofür sie die Aufsicht über den Deich und alle von der Sprenge zu beschaffenden Deicharbeiten, auch die desfälligen Wege und die Berichte an das Amt, so wie die allgemeine Aufsicht über die Uferwerke zu verrichten haben.

Ausserdem erhalten dieselben folgende Vergütung:

1) für ihre Anwesenheit bei den 3 Haupt-Deichschauungen, so wie für jede Nacht, die sie wegen stürmischer Witterung ꝛc. am Deiche haben zubringen müssen . . 36 gr.
(aus der Sprengen-Casse.)

2) für einen ganzen Tag, da ihre Anwesenheit am Deiche wegen der Uferarbeiten, oder wegen einer vom ganzen Deichbande zu beschaffenden Deicharbeit, in officio erforderlich gewesen, so wie für die Beiwohnung einer vom Deichgräfen oder dem Amte vorgenommenen Ausdingung, Besichtigung, oder Abnahme einer Arbeit, oder sonstige Amtsverrichtung 36 gr.
für einen halben Tag 24 gr.
(aus der Holzschlagungs-Casse resp. Deichbands-Casse zu bezahlen.)

3. Für die Aufsicht bei den ganz ausserordentlichen Deicharbeiten, welche von dem Deichbande durch Natural-

arbeiten nach Beihülfswüppen (§. 4. der Verordnung vom 19. März 1825) ausgeführt werden:

in der Sprenge 60 *gr.*

auſſer der Sprenge 1 *Rthlr.*

(aus der Deichbands-Caſſe.)

4) für die Abſtattung eines Berichts in Angelegenheiten der Deichbands-Caſſe oder Holzſchlagungs-Caſſe für jede Seite 6 *gr.*

5) für eine Reiſe zum Amte in Angelegenheiten der Deichbands-Caſſe oder Holzſchlagungs-Caſſe

a) im Rüſtringer Deichbande 1 *Rthlr.*

und wenn die Entfernung nicht über $1\frac{1}{2}$ Stunden beträgt 48 *gr.*

b) im Wangerländiſchen Deichbande 48 *gr.*

und wenn die Entfernung nicht über eine Stunde beträgt 24 *gr.*

6) für eine Reiſe nach Jever 1 *Rthlr.* Kann die Rückreiſe nicht an demſelben Tage erfolgen, ſo wird die Gebühr auch für den folgenden Tag vergütet.

7) Für eine weitere Reiſe, etwa nach Oldenburg, täglich 2 *Rthlr.*

8) Für den Empfang einer Anleihe, oder einer vom Amts-Einnehmer erhobenen Anlage, oder von Receßgeldern kann der Deichrichter keine Gebühren berechnen; wenn er aber die ſpecielle Hebung einer Anlage, der Brüche, Verkaufsgelder, Heuergelder ꝛc. ſelbſt hat, ſo berechnet er dafür und für die Anfertigung des Hebungsregiſters überhaupt ein Procent Hebungsgebühr.

9) Für die Rechnungsführung und Ablegung der Rechnung erhält der Deichrichter für jeden Bogen der Rechnung 24 *gr*, an Copialien für jede Seite 1 *gr*, für das Einbinden der Rechnung und der Abſchrift 36 *gr*, und für ſeine Anweſenheit im Examinationstermine 36 *gr.*

10) Wenn ein Deichrichter abgegangen iſt und der zweite Deichrichter einſtweilen deſſen Geſchäfte beſorgen muß, ſo erhält er für dieſe Zeit deſſen Gehalt. Iſt ein Deichrich-

ter längere Zeit verhindert, seine Geschäfte wahrzunehmen, so muß er den andern Deichrichter, nach der Bestimmung des Amts, durch verhältnißmäßige Abtretung des Gehalts entschädigen.

§. 49.

Die Sielrichter erhalten außer dem auf der Anlage A. bis weiter festgesetzten Gehalte aus der Sielcasse, folgende Vergütung:

1) für jeden Tag, da ihre Anwesenheit am Siele oder bei einem andern von der Sielacht zu unterhaltenden Baustücke erforderlich gewesen ist, so wie für die Schauungen der Abwässerungs-Canäle und die Aufsicht über die daran vorzunehmenden Arbeiten

für einen ganzen Tag . . . . . 36 gr.
für einen halben Tag . . . . . 24 „
(aus der Sielcasse.)

2) Für die Schauung und Beaufsichtigung der landschaftlichen Tiefe ꝛc.

in der Sielacht . . . . . 60 gr.
außer der Sielacht . . . . . 1 ℛ.

Für einen halben Tag wird nur die Hälfte berechnet.
(aus der Hofdienst-Casse.)

3) Für Berichte, Reisen, Hebungen und Rechnungsführung, wie die Deichrichter.

§. 50.

Wenn die Deich- und Sielrichter ein Pfand bei Gelegenheit der gewöhnlichen Schauungen ausdingen oder abnehmen, so erhalten sie dafür keine Gebühren, und haben die Ausdingung oder Abnahme gleich im Protocolle zu bemerken. Müssen sie aber außerdem die Ausdingung oder Abnahme vornehmen, so erhalten sie von jedem Interessenten resp. Annehmer, dem solche zur Last fällt, mit Inbegriff des Protocolls oder Atteste täglich 24 gr.

§. 51.

Die Deich- und Sielrichter übergeben jährlich wegen ihrer Gebühren für jede Casse, aus welcher dieselben zu zah-

len sind, besondere Rechnungen, und wenn sie an einem Tage verschiedenartige Geschäfte gehabt haben, so dürfen sie jeder Casse nur die Hälfte der Gebühr berechnen.

§. 52.

Wenn Jemand durch seine Schuld den Deich- und Sielrichtern Mühe und Wege macht, so muß er ihre Taggelder und Kosten taxmäßig vergüten.

Anlage A.

Verzeichniß

der Gehalte der Deich- und Sielrichter in der Herrschaft Jever.

I. Die Deichrichter erhalten aus den betreffenden Deichsprenge-Cassen folgende Gehalte:

1)	der erste Deichrichter der Sander Sprenge	10 ₰	— gr.
2)	der erste Deichrichter der Banter Sprenge	20 „	— „
3)	der erste Deichrichter der Heppenser Sprenge	35 „	— „
4)	der erste Deichrichter der Neugrodinger Sprenge	17 „	36 „
5)	der erste Deichrichter der Waddewarder Sprenge	17 „	36 „
6)	der Deichrichter der Wiarder Sprenge .	12 „	36 „
7)	der Deichrichter der Minser Sprenge .	30 „	— „
8)	der erste Deichrichter der Hohenkircher Sprenge	20 „	— „
9)	der Deichrichter der Tettenser Sprenge .	7 „	36 „
10)	der Deichrichter der Wiefelser Sprenge .	7 „	36 „

II. Die Sielrichter erhalten aus den betreffenden Sielcassen folgende Gehalte:

1)	Der Horummer Sielrichter	6 ℛ
2)	der erste Hohenstiefer Sielrichter	6 „
3)	der zweite Hohenstiefer Sielrichter	6 „
4)	der Crildummer Sielrichter	3 „
5)	der Hooks-Waddewarder Sielrichter	3 „
6)	der Hooks-Sillensteder Sielrichter	6 „
7)	der Rüstringer Sielrichter	6 „
8)	der Marienfieler Sielrichter, jetzt der zweite Deichrichter	6 „
9)	der Friederiken-Sielrichter	6 „

Diese Gehalte werden in Golde bezahlt.

Die zweiten Deichrichter und der Banter Sielrichter beziehen keine Gehalte.

Oldenburg, aus der Regierung, 1845. December 5.

Mutzenbecher.

Steche.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 23. Dec. 1845.) 30. Stück.

Inhalt:

№ 39. Patent zur Verkündigung eines am 16. October 1845 abgeschlossenen Vertrages zwischen dem Steuervereine und dem Zollvereine, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse.

№ 39.

Patent zur Verkündigung eines am 16. October 1845 abgeschlossenen Vertrages zwischen dem Steuervereine und dem Zollvereine, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse.

Oldenburg, den 13. December 1845.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Nachdem in Folge desfallsiger Verhandlungen unter den zu dem Zweck ernannten Bevollmächtigten am 16. October d. J. ein Vertrag zwischen Oldenburg und den übrigen

Staaten des Steuervereins einerſeits und Preußen, Braunſchweig und den übrigen Staaten des Zollvereins andererſeits, wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe, mit dazu gehörigen Uebereinkünften I. II. III. IV. V. und VI. abgeſchloſſen, ſelbiger demnächſt auch allſeitig ratificirt worden,

ſo laſſen Wir ſolchen Vertrag mit den dazu gehörigen Uebereinkünften I. IV. und VI. — indem die Uebereinkünfte II. III. und V. lediglich ſich auf den Anſchluß einiger Theile des Königreichs Hannover an den Zollverein beziehen oder Hannover und Braunſchweig ausſchließlich angehen — hieneben zur öffentlichen Kunde gelangen und gebieten, daß ſämmtliche Behörden und Alle, die es ſonſt angehet, ſich gebührend danach achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Namens-Unterſchrift und beigedruckten Großherzoglichen Inſiegels.

Gegeben auf dem Schloſſe zu Oldenburg, den 13. Dec. 1845.

(L. S.) **Auguſt.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Lentz.

Vertrag

zwiſchen

Oldenburg und den übrigen Staaten des Steuervereins einerſeits,

und

Preußen, Braunſchweig und den übrigen Staaten des Zollvereins andrerſeits,

wegen

Beförderung der gegenſeitigen Verkehrs-Verhältniſſe.

Seine Majeſtät der König von Hannover für Sich und in Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

von Oldenburg und Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schaumburg-Lippe, als Mitgliedern des Steuervereins, einerseits,

und

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der durch den Zollverein verbundenen Staaten,

so wie

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig, andrerseits,

von gleichem Wunsche beseelt, die gegenseitigen Verkehrsverhältnisse zwischen Ihren Staaten sowohl, als auch überhaupt zwischen den beiderseitigen Zoll- und Steuervereinen, im gemeinsamen Interesse derselben, durch Erneuerung und Vervollständigung der seit dem Jahre 1837 bestandenen Verträge, möglichst zu fördern, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Hannover Allerhöchst Ihren Ober-Steuerrath Dr. Otto Carl Franz Joseph Godehard Klenze, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, Commandeur vom Dannebrog, Comthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Ritter des Herzoglich Anhaltschen Ordens Albrecht des Bären,

und

Allerhöchst Ihren Ober-Finanzrath Franz Georg Carl Albrecht, Mitglied des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens vierter Classe,

und

Seine Majestät der König von Preußen Allerhöchst Ihren Wirklichen Legations- und vortragenden Rath im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten Carl Albert von Kamptz, Commandeur zweiter Classe des Herzoglich Braunschweigschen Ordens Heinrichs des Löwen,

und

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig Höchst Ihren

Finanz-Director August von Geyso, Ritter des Herzoglich Braunschweigschen Ordens Heinrichs des Löwen, von welchen Bevollmächtigten, nach Auswechselung ihrer Vollmachten, folgender Vertrag, unter dem Vorbehalte der Ratification, abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Da die hohen contrahirenden Theile die gegenseitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundnachbarliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung Ihrer gegenseitigen Handels- und Steuersysteme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen beiden Vereinen anerkennen, so verpflichten dieselben Sich, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen und insbesondere da, wo die Grenzen der beiderseitigen Vereine sich berühren, nach Möglichkeit entgegen zu wirken, jeden durch die Steuer- oder Zollgesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem in Ihren Staaten zu verbieten, möglichst zu verhindern und zu bestrafen, und Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu sein. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die in der Anlage I. beigefügte Uebereinkunft, wegen Unterdrückung des Schleichhandels, zwischen Ihnen errichtet worden.

Artikel 2.

Um die Unterdrückung des Schleichhandels vollständiger zu erreichen und um überhaupt die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der vorspringenden Lage verschiedener Landestheile in das Gebiet des andern Vereins, sowohl für die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, als insbesondere auch für den beiderseitigen Verkehr entstehen, sind die betheiligten hohen Contrahenten übereingekommen, jene Landestheile dem andern Vereine anzuschließen, und in Beziehung auf einige, dem andern Vereine bereits angeschlossene Gebietstheile, die inmittelst abgelaufenen Anschlußverträge zu erneuern.

Artikel 3.

Seine Majestät der König von Hannover werden demnach:

1) die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode dem Zollvereine ferner anschließen, dergestalt, daß die Uebereinkunft litt. B. vom 1sten November 1837 und vom 17ten Dezember 1841 mit allen damit in Verbindung stehenden, die steuerlichen Verhältnisse jener Landestheile betreffenden Nebenverträgen und sonstigen Verabredungen, für die Dauer dieses Vertrages, in Kraft erhalten werden sollen;

2) mit folgenden Gebietstheilen dem Zollvereine beitreten, nämlich:
   a. dem Amte Polle,
   b. der Stadt Bodenwerder,
   c. einem Theile des Amts Fallersleben, südlich von dem Wege, welcher von Wolfsburg über Mörse nach Flechtorf führt, und zwar die Ortschaft Mörse mit eingeschlossen;
   d. den Ortschaften Walle, Harxbüttel, Bechtsbüttel, Wendebrück, nebst der Wenden- und Frickenmühle, Amts Giffhorn;
   e. den Ortschaften Croya und Zicherie, nebst Kaiserswinkel, Amts Knesebeck;
   f. den Ortschaften Ohrum, Dorstadt und Heiningen, Amts Wöltingerode;
   g. den Ortschaften Kl. Lafferde und Lengede, Amts Peine, und
   h. dem Brockenkruge und Oderbrück auf dem Harze,

worüber mittelst der, in der Anlage II. beigefügten Uebereinkunft das Nähere festgestellt worden ist.

Ueber die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in den unter 2a bis h gedachten Gebietstheilen ist die, in der Anlage III. enthaltene besondere Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig geschlossen worden.

Art. 4.

Aus gleichen Rücksichten werden Seine Majestät der König von Preußen

a. die rechts der Weser und der Aue und die am linken Weserufer, von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Theile des Kreises Minden;
b. das Dorf Würgassen und
c. den nördlich von der Lemförder Chaussee belegenen Theil des Dorfes Reiningen,

bei dem Steuervereine ferner belassen, dergestalt, daß die über die steuerlichen Verhältnisse jener Landestheile geschlossene Uebereinkunft litt. D. vom 1sten November 1837 und vom 17ten December 1841, nebst allen darauf Bezug habenden Nebenverträgen und Verabredungen, für die Dauer dieses Vertrages, in Kraft erhalten werden sollen.

Artikel 5.

In gleichem Sinne werden Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig mit folgenden Gebietstheilen dem Steuervereine beitreten, nämlich:

a. dem Herzoglichen Amte Thedinghausen;
b. den im Fürstenthume Hildesheim belegenen Enclaven Bodenburg nebst Oestrum, Oelsburg und Ostharingen;
c. den in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen sämmtliche Enclaven, einschließlich der, an der Grenze vor dem Goslarschen Clausthore, am Eingange des Gosethales belegenen Fahrenholzschen Oelmühle;
d. dem in der Stadt Goslar belegenen Kloster Frankenberg sammt Zubehör, einschließlich des zwischen Goslar und Oker belegenen, von der Communion-Verwaltung erbaueten Weggeld-Receptur-Gebäudes;
e. der einseitigen Okergemeinde und dem Auerhahn;
f. den zum Amte Eschershausen gehörigen Ortschaften Bisperode, Bessingen und Harderode;
g. den zum Amte Lutter am Barenberge gehörigen Ortschaften Volkersheim und Schlewecke mit dem Gute Nienhagen;

h. den Ortschaften Duttenstedt, Essinghausen und Meerdorf und dem Herzoglich Braunschweigschen Antheile an Woltorf im Amte Vechelde;

i. dem Wirthshause zur Rast bei Oelber am weißen Wege im Amte Salder;

worüber vermittelst der in Anlage IV. enthaltenen Uebereinkunft das Nähere festgestellt worden ist.

Artikel 6.

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig sind übereingekommen, nach näherem Inhalte der, in der Anlage V. getroffenen Uebereinkunft Ihre Communion-Besitzungen am Harze, je nach deren Belegenheit, dem Steuervereine oder dem Zollvereine anzuschließen.

Artikel 7.

Zur ferneren Erleichterung des gegenseitigen rechtlichen und gesetzmäßigen Verkehrs haben die hohen contrahirenden Theile Sich über besondere, den Mess- und Marktverkehr förderliche Anordnungen, über die Ermäßigung der von gewissen Erzeugnissen des einen Vereins bei deren unmittelbaren Einfuhr in das Gebiet des andern Vereins zu entrichtenden Abgaben, imgleichen der auf gewissen Straßen zu erhebenden Durchgangsabgaben, nicht minder über andere, den gegenseitigen Verkehr betreffende Gegenstände, mittelst derjenigen besondern Uebereinkunft geeinigt, welche dem gegenwärtigen Vertrage in der Anlage VI. beigefügt ist.

Artikel 8.

Bei der Einverleibung der Königlich Hannoverschen Stadt und des Oberamts Münden, mit Einschluß des Dorfes Oberode in den Steuerverein behält es auch ferner sein Bewenden.

Artikel 9.

Den Regierungen des Steuervereins einerseits und den Regierungen des Zollvereins andrerseits bleibt die Befugniß vorbehalten, an die Herzogliche Zoll- und Steuer-Direction zu Braunschweig und beziehungsweise an die Königliche

General-Direction der indirecten Steuern zu Hannover einen Commissarius abzuordnen, welcher an den Verhandlungen jener Behörde, insoweit diese Verhandlungen die Ausführung der geschlossenen Verträge betreffen, jedoch ohne entscheidendes Stimmrecht, Theil zu nehmen, die gehörige Erfüllung der Verträge zu beachten und auf desfallsiges Ersuchen etwaige Communicationen zwischen den genannten beiden obern Steuer- und Zollbehörden zu vermitteln hat.

Artikel 10.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demselben unter I. bis VI. angeschlossenen Uebereinkünfte ist bis zum 1sten Januar 1854 festgesetzt, und es wird über den Zeitpunkt, mit welchem dieselben in Ausführung gebracht werden sollen, eine nähere Verabredung baldigst getroffen und wegen Ausführung der Verträge das Geeignete verfügt werden.

Artikel 11.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Documente möglichst beschleunigt werden und spätestens bis zum 15ten November d. J. zu Berlin geschehen.

Urkundlich ist dieser Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen, Braunschweig, den 16ten October 1845.

Dr. *Otto Carl Franz Joseph Godehard Klenze.*
(L. S.)

Carl Albert von Kamptz.
(L. S.)

Franz Georg Carl Albrecht.
(L. S.)

August von Geyso.
(L. S.)

I.

Uebereinkunft

zwischen

Oldenburg und den übrigen Staaten des Steuervereins einerseits, und Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins, andererseits,

wegen

Unterdrückung des Schleichhandels.

Artikel 1.

Die contrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessene, ihrer Verfassung entsprechende Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Es sollen auf ihren Gebieten Vereinigungen von Schleichhändlern, imgleichen solche Waaren-Niederlagen oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, die in den anderen contrahirenden Staaten verboten, oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Artikel 3.

Die betreffenden Behörden oder Angestellten der contrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maaßregeln bereitwillig leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Steuer- (Zoll-) Contraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen oder begangen worden.

Unter Steuer- (Zoll-) Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieser Uebereinkunft nicht nur die Umgehungen der in den betheiligten Staaten bestehenden Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, sondern auch die Uebertretungen der, von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- und Ausfuhrverbote, nicht minder der

Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, und endlich diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, die nach der besondern Verfassung einzelner der contrahirenden Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem der zu demselben Steuer- (Zoll-) Vereine gehörenden Staaten in einen andern angeordnet sind.

Artikel 4.

Die Behörden oder Angestellten der indirecten Steuer- oder Zoll-Verwaltung der contrahirenden Staaten, so wie die sonstigen Angestellten, welche zur Aufrechthaltung der Steuer- (Zoll-) Gesetze verpflichtet sind, haben auch ohne besondere Aufforderung die Verbindlichkeit, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Steuer- (Zoll-) Contraventionen dienen können, und die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 5.

Den zur Wahrnehmung des Steuer- (Zoll-) Interesse verpflichteten Angestellten der Staaten des einen der contrahirenden Theile soll es gestättet sein, bei Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen sich auf das angrenzende Gebiet der, zu dem andern contrahirenden Theile gehörigen Staaten zu dem Zwecke zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilung von solchen Contraventionen zu machen, worauf diese Behörden, in Gemäßheit der in den Art. 3 und 4 gegenseitig übernommenen Verpflichtung, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung der Contravention behuf deren Bestrafung führen könnten, gleich als wenn es sich um eine gegen die eigene Steuer- (Zoll-) Gesetzgebung verübte Contravention handelte.

Artikel 6.

Eine Auslieferung der Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates, in

deſſen Gebiete ſie angehalten worden, oder eines mit dieſem im Steuer- (Zoll-) Verbande ſtehenden Staates ſind.

Im anderen Falle ſind die Contravenienten demjenigen Staate, auf deſſen Gebiete die Contravention verübt worden iſt, auf deſſen Requiſition, oder nach Ermeſſen, auch ohne eine ſolche, zur Unterſuchung und Beſtrafung auszuliefern.

Artikel 7.

Die contrahirenden Staaten verpflichten ſich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete ſich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Artikel 6 erfolgt iſt, wegen der auf dem Gebiete eines anderen der contrahirenden Staaten begangenen Contraventionen oder ihrer Theilnahme an ſelbigen, auf die von dieſem Staate ergehende Requiſition eben ſo zur Unterſuchung zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Geſetzgebung begangen wäre.

Die Uebertretungen von Steuer- (Zoll-) Geſetzen eines jeden der paciscirenden Staaten werden nach eben den Strafgeſetzen geahndet, welche in dem Staate, in welchem die Unterſuchung und Beſtrafung eintritt, hinſichtlich gleicher Vergehen gegen die eigenen Steuer- (Zoll-) Geſetze vorgeſchrieben ſind.

Die defraudirte Abgabe und die nach derſelben abzumeſſenden Strafſätze werden jedoch nach dem Tarife des Vereins feſtgeſtellt, welcher die Abgabe zu erheben hatte.

Auch kommen in Hinſicht der, mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, alle diejenigen criminalrechtlichen Beſtimmungen zur Anwendung, welche in Beziehung auf die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen in jedem Staate gelten.

Artikel 8.

In den nach Artikel 7. einzuleitenden Unterſuchungen ſoll in Bezug auf die Feſtſtellung des Thatbeſtandes den amtlichen Angaben der Behörden oder Angeſtellten desjenigen Staates, auf deſſen Gebiete die Contravention begangen wor-

den iſt, dieſelbe Beweiskraft beigemeſſen werden, welche den amtlichen Angaben der inländiſchen Behörden, Beamten oder Angeſtellten für Fälle gleicher Art in den Landesgeſetzen beigelegt iſt.

So geſchehen, Braunſchweig, den 16ten October 1845.

Dr. *Otto Carl Franz Joseph Godehard Klenze.* (L. S.)

Carl Albert von Kamptz. (L. S.)

Franz Georg Carl Albrecht. (L. S.)

August von Geyso. (L. S.)

IV.

Uebereinkunft

zwiſchen

Oldenburg und den übrigen Staaten des Steuer-Vereins einerſeits, und Braunſchweig andererſeits,

wegen

des Anſchluſſes verſchiedener Braunſchweigſcher Gebietstheile an den Steuerverein.

Artikel 1.

Seine Hoheit der Herzog von Braunſchweig treten, unbeſchadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, mit nachbenannten Gebietstheilen:

1) dem Herzogl. Amte Thedinghauſen,
2) den im Fürſtenthume Hildesheim belegenen Enclaven
   Bodenburg und Oeſtrum.
   Delsburg und
   Oſtharingen,
3) den in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen ſämmtlichen Enclaven, einſchließlich der an der Genze vor dem Goslarſchen Clausthore, am Eingange des Goſethales belegenen Fahrenholzſchen Oelmühle,

4) dem in der Stadt Goslar belegenen Kloſter Frankenberg ſammt Zubehör, einſchließlich des zwiſchen Goslar und Oker belegenen, von der Communion-Verwaltung erbaueten Weggeld-Receptur-Gebäudes,
5) der einſeitigen Okergemeinde und dem Auerhahn,
6) den zum Amte Eſchershauſen gehörigen Ortſchaften Bisperode, Beſſingen und Harderode,
7) den zum Amte Lutter am Barenberge gehörigen Ortſchaften Volkersheim und Schlewecke mit dem Gute Nienhagen,
8) den Ortſchaften Duttenſtedt, Eſſinghauſen, Meerdorf und dem Herzoglich Braunſchweigſchen Antheile an Woltorf, im Amte Vechelde,
9) dem Wirthshauſe zur Raſt bei Oelber am weißen Wege im Amte Salder,

dem Steuervereine in Beziehung auf Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, ſo wie Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von inländiſchem Branntewein und Bier bei.

Die in Folge des Anſchluſſes dieſer Gebietstheile an den Steuerverein zu ziehenden Grenzen zwiſchen dem Zoll- und Steuervereins-Gebiete ſollen, den Bedürfniſſen der Abgaben-Controle und des Verkehrs entſprechend, durch beiderſeits zu ernennende Commiſſarien feſtgeſtellt werden.

Artikel 2.

In Folge dieſes Beitritts werden Seine Hoheit der Herzog von Braunſchweig in den gedachten Landestheilen, mit Aufhebung der gegenwärtig in denſelben über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung beſtehenden Geſetze und Einrichtungen, imgleichen der bisherigen Branntewein- und Braumalzſteuer, die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, ſo wie der Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von Branntewein und Bier, in Uebereinſtimmung mit den derzeit beſtehenden desfallſigen Königlich Hannoverſchen Geſetzen, Tarifen, Verordnungen und ſonſtigen adminiſtrativen Beſtimmungen

eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die Herzogliche Zoll- und Steuer-Direction zu Braunschweig zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Hannover bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Braunschweigschen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Herzoglich Braunschweigschen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem Königreiche Hannover allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen den in Rede stehenden Herzoglich Braunschweigschen Landestheilen und dem Gebiete des Steuervereins auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus jenen Landestheilen frei und unbeschwert in das Steuervereinsgebiet, und umgekehrt aus diesem in jene, eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der Spielkarten und der Kalender, hinsichtlich welcher die bisherigen Verhältnisse unverändert bestehen bleiben, des im Herzogthume Oldenburg fabricirten Bieres (welches bei seinem Uebergange in das übrige Gebiet des Steuervereins der in diesem bestehenden Verbrauchs-Abgabe von inländischem Biere unterliegt) und endlich solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von der Herzoglich Braunschweigschen Regierung oder von einem der Staaten des Steuervereins ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Pa-

tente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieſelben ertheilt hat, ausgeſchloſſen bleiben müſſen.

Artikel 5.

Das Herzoglich Braunſchweigſche Geſetz vom 23ſten Febr. 1837, den Salzdebit in dem Amte Thedinghauſen und in den Ortsſchaften Bodenburg, Oeſtrum, Oſtharingen und Delsburg betreffend, ſoll ſeinem ganzen Umfange nach wieder hergeſtellt und auf die im Artikel 1 unter 3 bis 9 gedachten Gebietstheile ausgedehnt werden, und es wird die Verſorgung jener Landestheile mit Salz danach aus Hannoverſchen Salinen erfolgen.

Artikel 6.

In den, dem Steuerverein anzuſchließenden Braunſchweigſchen Landestheilen verbleibt der Debit der Spielkarten ausſchließlich der Herzoglich Braunſchweigſchen Regierung, und ſoll für dieſe Artikel, gleich wie für Stempelpapier und Kalender, bei ihrer Einfuhr in jene Gebietstheile eine Abgabe nicht entrichtet werden.

Artikel 7.

Es bleibt der Herzoglich Braunſchweigſchen Regierung zwar unbenommen, in den dem Steuervereine einverleibten Gebietstheilen Verbrauchs-Abgaben für einſeitige Rechnung erheben zu laſſen, jedoch wird dem Grundſatze des Vereins gemäß, das gleichartige Erzeugniß eines andern Vereinsſtaats nicht höher als das inländiſche belaſtet werden.

Daſſelbe gilt auch von den Zuſchlags- und Octroi-Abgaben, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden.

Artikel 8.

Zur Beförderung und Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs iſt verabredet, daß, mit Ausnahme der Hauſirer, diejenigen Handel- und Gewerbetreibenden der dem Steuervereine einverleibten Herzoglich Braunſchweigſchen Gebietstheile, welche ſich zur Ausübung ihres Handels oder Gewerbes in andere Theile des Steuervereins begeben, in den letzteren zur Gewerbeſteuer nicht herangezogen werden ſollen,

wenn sie selbst oder die in deren Diensten sie stehen, im Braunschweigschen zu diesem Handel oder Gewerbe befugt sind.

Auf ganz gleiche Weise wird es mit den Unterthanen aus sämmtlichen zum Steuervereine gehörigen Staaten bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Herzoglich Braunschweigscher Seits gehalten werden.

Artikel 9.

Die den, im Artikel 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Steuervereine anzuschließenden Landestheilen, insbesondere die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, soll in gegenseitigem Einvernehmen, mit Hülfe der zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien, angeordnet werden.

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Hannoverschen obersten Steuerbehörde in Hannover zutheilen.

Artikel 10.

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in Höchst Dero fraglichen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamtenstellen, nach Maßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Herzoglich Braunschweigschen Regierung für beide Landesherren, nämlich für Seine Majestät den König von Hannover und für Seine Hoheit den Herzog von Braunschweig in Eid und Pflicht genommen und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 11.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisciplin, sollen die in den anzuschließenden Herzoglich Braunschweigschen Landestheilen an-

gestellten Steuerbeamten ausschließlich der Königlich Hannoverschen Regierung untergeordnet sein.

Artikel 12.

Der Herzoglich Braunschweigschen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Steuerdienst angestellten Beamten in den fraglichen Landestheilen, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der privativen Braunschweigschen Abgaben zu beauftragen.

Artikel 13.

Die Schilder der Steuerämter in den dem Steuervereine anzuschließenden Herzoglich Braunschweigschen Landestheilen sollen das Braunschweigsche Hoheitszeichen, sowie die einfache Inschrift „Steueramt" erhalten und, gleich den Pfählen zur Bezeichnung der auf die Grenzsteuerämter führenden Straßen, den Schlagbäumen ꝛc., mit den Braunschweigschen Landesfarben versehen werden. Die bei den Abfertigungen von jenen Steuerämtern anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Herzoglich Braunschweigsche Hoheitszeichen führen.

Artikel 14.

Die Herzoglich Braunschweigsche Regierung ist befugt, zu denjenigen Königlich Hannoverschen Grenzsteuerämtern 1ster Classe oder Hauptsteuerämtern, deren Bezirken die gedachten Landestheile werden überwiesen werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei denselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgaben-System betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise Beamten an die gedachten Aemter abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 15.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den anzuschließenden Braunschweigschen Landestheilen begangenen

*

Steuervergehen erfolgt von den Herzoglich Braunschweigschen Gerichten nach Maßgabe der daselbst in Gemäßheit des Artikels 2. dieser Uebereinkunft zu publicirenden Gesetze, und so weit diese ausdrücklich entgegenstehende Bestimmungen nicht enthalten, nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenz-Bestimmungen.

Artikel 16.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der, den desfallsigen im Steuervereine geltenden Bestimmungen gemäß zu berechnenden, Denuncianten-Antheile der Herzoglich Braunschweigschen Staats-Casse zu.

Artikel 17.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Steuervergehen von Braunschweigschen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig vorbehalten.

Artikel 18.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird in Beziehung auf die dem Steuervereine anzuschließenden Herzoglich Braunschweigschen Landestheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und an Branntweinsteuer zwischen dem Steuervereine und Braunschweig, so wie rücksichtlich der Biersteuer zwischen den an derselben Theil nehmenden Steuervereins-Staaten und Braunschweig stattfinden.

Der Ertrag dieser Einkünfte soll nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 19.

Da die in einigen Braunschweigschen Landestheilen derzeit bestehenden Eingangs-Abgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangs-Abgaben der im Steuervereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die Herzoglich Braunschweigsche Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den fraglichen Braunschweigschen Landestheilen und dem Gebiete

des Steuervereins, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Einkünfte des Steuervereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verabgabter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen, Braunschweig den 16ten Octbr. 1845.

Dr. *Otto Carl Franz Joseph Godehard Klenze.* (L. S.)

August von Geyso. (L. S.)

Franz Georg Carl Albrecht. (L. S.)

VI.

Uebereinkunft

zwischen

Oldenburg und den übrigen Staaten des Steuervereins einerseits, und Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins andrerseits,

wegen

Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs.

Artikel 1.

Die Waaren, welche von steuervereinsländischen Gewerbetreibenden aus dem freien Verkehre des Steuervereins auf die Braunschweigschen Messen gebracht und von dort von ihnen selbst oder von Käufern aus den Steuervereinsstaaten in dieselben zurückgebracht werden, sollen bei ihrer Zurückführung in jene Staaten von Seiten des Zollvereins zu keiner Durchgangsabgabe herangezogen werden, insofern die deshalb vorzuschreibenden Bedingungen und Förmlichkeiten gehörig beobachtet und erfüllt werden.

Auch sollen auf den Messen in Braunschweig von allen Waaren, welche aus dem freien Verkehre der Staaten des Steuervereins abstammen, keine höhere Meßgebühren oder

Unkosten, als von den Meßgütern aus dem freien Verkehre des Zollvereins erhoben werden.

Diejenigen Waaren und Güter, welche in dem freien Verkehre der Staaten des Steuervereins sich befinden, und von steuervereinsländischen Gewerbetreibenden auf die Messen zu Braunschweig gebracht, und dann von jenen Gewerbetreibenden oder von den Käufern der Waaren in die Staaten des Steuervereins zurückgeführt werden, sollen dort einer Eingangssteuer nicht unterliegen.

Die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter welchen diese steuerfreie Zurückführung gestattet ist, sollen forderſamst näher verabredet werden.

Artikel 2.

Die Zollvereinsstaaten wollen, mit Rücksicht auf die geringeren Steuersätze, welche der Tarif des Steuervereins enthält, von den in der Anlage I. aufgeführten Erzeugnissen der Steuervereinsstaaten, bei deren unmittelbaren Einführung aus dem Steuervereinsgebiete in das Zollvereinsgebiet, höhere, als die in jener Anlage bezeichneten Eingangsabgabensätze, nicht erheben lassen, auch die darin erwähnten Befreiungen von den Eingangsabgaben zugestehen.

Die Steuervereinsstaaten dagegen wollen von den in der Anlage II. aufgeführten Erzeugnissen der Zollvereinsstaaten, bei deren unmittelbarer Einführung aus dem Zollvereinsgebiete in das Steuervereinsgebiet keine höhere als die, in dieser Anlage bezeichneten Eingangsabgabensätze erheben, auch die darin erwähnten Befreiungen von den Eingangsabgaben zugestehen; —

so wie auch von den übrigen, in der Anlage I. benannten Erzeugnissen, welche dermalen im Steuervereine schon niedriger, als zu den dort aufgeführten Sätzen, besteuert werden, falls jene Erzeugnisse zollvereinsländischen Ursprungs sind, bei deren unmittelbarer Einführung aus dem Zollvereinsgebiete in das Steuervereinsgebiet, in keinem Falle höhere, als die laut der Anlage I. zollvereinsseitig ermäßigten Eingangsabgabensätze erheben lassen. Wegen der erforderlichen

Ursprungs-Legitimation der in den anliegenden Verzeichnissen aufgeführten Gegenstände ist ein besonderes Regulativ verabredet, welches öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Die Producte und Fabricate der Königl. Hannoverschen und Herzogl. Braunschweigschen Communion-Hüttenwerke sollen sowohl in den Zollverein, als auch in den Steuerverein abgabenfrei eingelassen werden.

Artikel 3.

Zur gegenseitigen Erleichterung des Jahrmarktsverkehrs soll künftig nur von dem verkauften Theile der aus dem Gebiete des einen Vereins auf die Jahrmärkte in dem Gebiete des andern Vereins gebrachten Waaren die gesetzliche Eingangsabgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber in beiden Vereinsgebieten weder eine Eingangsabgabe noch Durchgangsabgabe erhoben werden.

Gegenstände der Verzehrung sind von dieser Erleichterung ausgeschlossen; für Honigkuchen und Pfeffernüsse ist dieselbe jedoch gleichfalls zugestanden.

Artikel 4.

Die im vorstehenden Artikel für den Jahrmarktsverkehr bestimmten Erleichterungen sollen auch bei dem Verkehre auf den Viehmärkten in den gegenseitigen Vereinsgebieten Anwendung erhalten, so daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs- noch Durchgangsabgabe erhoben werden wird.

Artikel 5.

Die dem einen Vereine angehörigen Unterthanen, welche die Märkte in anderen Vereinsgebieten beziehen, sollen daselbst sowohl hinsichtlich der Berechtigung zur Ausübung ihres Gewerbes auf den Märkten, als auch der etwaigen Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Artikel 6.

Für das aus dem einen Vereinsgebiete in das andere zur Weide oder zur Mästung vor der Blase eingehende, und nachher wieder ausgehende Vieh, so wie auch für das

zur Benutzung von Weiden auf kurzen Strecken durchgehende Vieh soll gegenseitig weder eine Eingangs- noch eine Durchgangsabgabe erhoben werden.

Artikel 7.

Zur Bestellung solcher Grundstücke, welche nicht selbstständig, sondern bei einem im andern Vereinsgebiete belegenen Gute oder Hofe bewirthschaftet werden, darf das erforderliche Saatkorn gegenseitig abgabenfrei eingeführt werden.

Artikel 8.

Zinsfrüchte und sonstige Naturabgaben (mit Ausnahme von Salz) welche in Folge eines gutsherrlichen, Parochial-, Dienst- oder Gemeinde-Verhältnisses an Berechtigte im andern Vereinsgebiete zu prästiren sind, sollen von Eingangsabgaben befreiet bleiben.

Artikel 9.

Es soll den Unterthanen der contrahirenden Theile gestattet sein, Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaamen, auf Mühlen des anderen Vereinsgebiets, unter der Bedingung der Wiederausfuhr des gewonnenen Fabricats, dergestalt abgabenfrei verarbeiten zu lassen, daß weder von den aus einem Vereinsgebiete in das andere übergehenden Körnern, noch von den daraus gewonnenen Fabricaten, bei deren Aus- und resp. Wiedereingange eine Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgabe zu entrichten ist.

Der Eingang und resp. Wiederausgang muß jedoch, insoforn nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme zulässig befunden und ausdrücklich nachgegeben wird, über eine Steuer- (Zoll-) Stelle erfolgen, und bei derselben angemeldet werden, wie denn überhaupt dabei diejenigen Controle-Maßregeln zu beobachten sind, welche die contrahirenden Staaten zum Schutze ihrer Abgaben-Systeme angeordnet haben oder noch anordnen werden.

Artikel 10.

Die im vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen sollen in gleichem Maaße Anwendung finden, auf folgende Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Veredelung aus

einem Vereinsgebiete in das andere ein- und im verarbeiteten oder veredelten Zustande in das erstere zurückgeführt werden:

a) Holz zum Zerschneiden auf Sägemühlen;
b) Borke zur Lohebereitung;
c) Kreide zum Vermahlen;
d) Wachs zum Bleichen;
e) Glocken zum Umgießen;
f) Brau- und Brenn-Apparate zur Reparatur und Umarbeitung;
g) Gemälde zum Restauriren;
h) Wollene Waaren zum Walken, Waschen oder Färben;
i) Leinenes und baumwollenes Garn zum Bleichen und Färben.

Artikel 11.

Zur Erleichterung des Betriebes der in der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg und in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe belegenen, der Kurfürstlich Hessischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung gemeinschaftlich gehörigen Steinkohlen-Bergwerke, wird auf Bescheinigungen der betreffenden Hüttenämter gegenseitig zugestanden:

a) die zollfreie Einfuhr der aus diesen Communion-Besitzungen gewonnenen Steinkohlen, in das andere Vereinsgebiet;
b) der freie Verkehr zwischen den gedachten Hüttenwerken mit unverarbeitetem Gruben- oder Werkholze und den zu dessen Bearbeitung nöthigen Werkzeugen, so wie mit schon gebrauchten, durch ein Hüttenzeichen kenntlich gemachten Förderungs- und Betriebsgeräthschaften, auch alten Schachttauen;
c) rücksichtlich der zollpflichtigen Betriebsmaterialien die Erleichterung, daß die Anmeldung und Verzollung derselben in dringenden Fällen erst binnen 24 Stunden nach erfolgter Einführung über die Grenze zu geschehen braucht, und

d) die Abgabenfreiheit für folgende Gegenstände, wenn dieselben bei dem Betriebe jener Kohlenbergwerke zum Verbrauche kommen, und aus dem freien Verkehre des andern Vereins herstammen, nämlich: Kalk, Quadersteine, Pulver, Nägel, Leder, Grubenseile, Holz (verarbeitetes und rohes), Materialien zum Schmieren der Maschinen (Oel, Thran, Talg ꝛc.), rohe Metalle zu Maschinen (Kupfer, Zinn, Blei).

Artikel 12.

Gehen an den gemeinschaftlichen Grenzen beider Zollvereine Waaren über, welche in dem einen Vereinsgebiete amtlich abgefertigt und colliweise unter Verschluß gesetzt sind, um, mit unmittelbarer Durchfahrung des andern Vereinsgebiets, in einen andern Theil des erstern wieder eingeführt zu werden, so soll, wenn nicht etwa in Fällen dringenden Verdachts eine Eröffnung der Colli Seitens der Abfertigungsstellen in dem zu durchfahrenden Gebiete, der Revision wegen, nothwendig befunden wird, der in dem anderen Vereinsgebiete angelegte Verschluß nicht abgenommen, sondern, neben dem von dem Eingangsamte, den bestehenden Vorschriften gemäß, etwa anzulegenden Verschlusse beibehalten werden.

Auf kurzen Straßenstrecken soll in Fällen der bezeichneten Art, zur Abkürzung des Abfertigungsverfahrens, der an den eingehenden Waaren bereits befindliche Verschluß, wenn solcher gut und dem Zwecke entsprechend gefunden wird, als genügend betrachtet und von der Anlegung eines anderweiten Verschlusses abgestanden werden. Diese Erleichterung kann auch dann stattfinden, wenn die geladenen Waaren nicht colliweise sondern im Ganzen unter Verschluß gesetzt sind.

Auf gleiche Weise soll, wenn die Transporte nach dem Durchgange durch das andere Vereinsgebiet, an der Grenze desjenigen Vereinsgebiets, aus welchem dieselben ursprünglich abgegangen sind, wieder eintreffen, eine Abladung der Wagen und eine specielle Revision, wenn der Verschluß unver-

letzt befunden wird, nur dann Statt finden, wenn der dringende Verdacht einer begangenen Defraude vorliegen sollte.

Artikel 13.

Zur Vermeidung des Aufenthalts, welchen die Abfertigung der von Münden in das Zollvereinsgebiet übergehenden Waaren in der gewöhnlichen Art an der Grenze verursachen würde, wird eine Vorabfertigung dieser Waaren vor ihrem Abgange von Münden durch daselbst Seitens des Zollvereins zu stationirende Beamte bewirkt werden.

Artikel 14.

An den gemeinschaftlichen Grenzen soll eine, den gegenseitigen Verkehrsverhältnissen entsprechende Anzahl von Steuer- (Zoll-) Aemtern mit angemessenen Erhebungs- und Abfertigungsbefugnissen bestehen, und wird, so weit es daran jetzt fehlen möchte, dem Mangel abgeholfen werden.

Artikel 15.

Für die Durchfuhr auf den nachstehend bezeichneten Straßen, nämlich:

a) in der Richtung von Hameln nach Osnabrück über Herford und Hückerkreuz und umgekehrt, und

b) in der Richtung von Hannover oder Hildesheim nach Osnabrück über Minden und Preuß. Oldendorf und umgekehrt, wird die Durchgangs-Abgabe

ad a) für die Durchfuhr durch das Preußische und Lippe-Detmoldsche Gebiet auf fünfzehn Silbergroschen,

ad b) für die Durchfuhr durch das Preußische Gebiet auf zehn Silbergroschen für die Pferdelast, für eine Traglast aber für beide Straßen auf 1 Sgr. 3 Pf.

ermäßigt.

Für den Durchgang durch die Kurhessische Grafschaft Schaumburg auf der Straße von Hannover oder Hildesheim über Minden nach Osnabrück wird eine besondere Durchgangs-Abgabe nicht erhoben werden.

Die contrahirenden Theile wollen ferner, unter Vorbehalt der zum Schutze gegen Mißbrauch erforderlichen Controle-Maßregeln, folgende Erleichterungen bewilligen:

A. Die Staaten des Zollvereins:

1) Die Durchfuhr des Salzes von den Königlich Hannoverschen Salinen zu Münden und Salzhemmendorf durch das Kurfürstlich Hessische Gebiet auf der Straße von Lauenau über Rodenberg, und von dort entweder über Nenndorf in das Königreich Hannover, oder über Beckedorf in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, gegen eine Durchgangs-Abgabe von 2 Hellern für den Centner,

2) den abgabenfreien Durchgang durch das Kurhessische Gebiet auf den Straßen

a) von Friedland über Marzhausen nach Elkershausen,
b) von Friedland über Marzhausen und Hermannsrode nach Mollenfelde,
c) von Friedland über Marzhausen und Gertenbach nach Hedemünden,
d) von Gelldorf über Obernkirchen auf Steinbergen,
e) von Kobbensen über Sachsenhagen nach Hagenburg,
f) von Bückeburg über Kl. Bremen, so wie über Steinbergen nach der Weser bei Rinteln,
g) von Bantorf über Nenndorf und Beckedorf auf Kobbensen,
h) über Beckedorf oder Nenndorf in die Kurhessische Grafschaft Schaumburg eingehend und von Nenndorf nördlich bei Haste in die Gegend von Wunstorf oder südlich nach Lauenau ausgehend und umgekehrt, und
i) von Unsen über Peetzen und Hessen-Oldendorf auf Steinbergen,
k) von Hameln über Fischbeck auf Steinbergen und umgekehrt, und
l) für Steinkohlen, welche aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe in das Königreich Hannover übergehen,

3) den abgabenfreien Durchgang durch das Königlich Preußische Gebiet auf der Straße von Wustrow nach Bergen an der Dumme über Seeben.

B. Die Staaten des Steuervereins:

1) Den abgabenfreien Durchgang durch das Hannoverſche Gebiet auf den Straßen:

a) zwiſchen Nieſte und Kl. Almenrode,

b) zwiſchen Apelern und Nienfeld über Pohle,

2) den abgabenfreien Durchgang durch das Schaumburg-Lippeſche Gebiet auf den Straßen:

a) zwiſchen Obernkirchen und Minden über Gelldorf und Bückeburger Clus, und

b) zwiſchen Obernkirchen und Rodenberg über Gelldorf und Kobbenſen.

Artikel 16.

Ferner ſind noch folgende Verabredungen über den erleichterten Verkehr auf kurzen Durchgangsſtraßen im Königreiche Hannover und im Herzogthume Braunſchweig getroffen worden.

A. Für die Straßen im Königreiche Hannover.

1) Abgabenfreiheit wird zugeſtanden für alle auf der Harzburger Eiſenbahn transportirten Gegenſtände, welche auf dieſer Bahn, oder von den Stationsorten derſelben auf directem Wege in das zunächſt belegene Zollvereinsgebiet ausgehen und umgekehrt.

2) Auf allen, mit einem Grenzſteueramte 1ſter oder 2ter Claſſe verſehenen Steuerſtraßen des Königreichs Hannover, welche zur unmittelbaren Verbindung der Herzogl. Braunſchweigſchen Hauptlande mit dem Harz- und Weſer-Diſtricte, oder zur Verbindung einzelner Theile dieſer Diſtricte unter ſich dienen, namentlich aber auf folgenden Straßen:

a) über Gr. Lafferde ein und über Hildesheim und Dörshelf nach Carlshütte aus und umgekehrt,

b) über Wartjenſtedt ein und über Bockenem nach Bornum aus und umgekehrt,

c) über Beinum ein und auf der Straße nach Lutter am Barenberge aus und umgekehrt,

d) über Schladen und Vienenburg nach dem Amte Harzburg und umgekehrt,

e) über Oker und die Stadt Goslar nach Aſtfeld und umgekehrt,

ſoll nur eine Controlegebühr von 1 Ggr. für jedes angeſpannte Zugthier erhoben werden.

Reiſefuhrwerke und Staatspoſten ſollen auf jenen Straßen von jeder Durchgangsabgabe befreiet bleiben, ſo wie auch alle Transporte von Gegenſtänden, welche zuſammen weniger als 6 Centner wiegen.

Vom Viehe ſoll dort keine höhere Durchgangsabgabe als:

für Pferde, Maulthiere, Eſel, Ochſen, Stiere, Kühe und Rinder . . . . . 8 Pf.

für Säugefüllen, Kälber, Schweine und Schafvieh 3 Pf.

für jedes Stück erhoben werden.

Angeſpannte Zugthiere, ſo wie Pferde unter dem Reuter, ſind von dieſer Durchgangsabgabe für Vieh befreiet.

Abfertigungs-, Blei- und ſonſtige derartige Gebühren ſollen bei den Steuerämtern auf den unter 1 und 2 gedachten Straßen nicht erhoben werden.

B. Für die Straßen im Herzogthume Braunſchweig.

Auf allen, mit Zollämtern verſehenen Straßen, welche durch den Herzoglich Braunſchweigſchen Harz- und Weſerdiſtrict führen und zu der Verbindung getrennter Theile des Königreichs Hannover dienen, ſollen nur diejenigen Abgaben erhoben und dieſelben Befreiungen von Abgaben und Gebühren zugeſtanden werden, welche oben unter A. 2. näher bezeichnet ſind und für die dort genannten Straßen im Königreiche Hannover eintreten werden. Die Herzoglich Braunſchweigſche Regierung verſpricht demnach, dieſe Erleichterung des Durchgangs durch den Harz- und Weſer-Diſtrict insbeſondere auf folgenden Straßen eintreten zu laſſen und den dort vorhandenen oder noch anzulegenden Zollämtern die unbeſchränkte Befugniß zur Durchgangsbehandlung beizulegen, nämlich auf den Straßen:

a) vom Oberharze über Harzburg nach Goslar und nach den an das Amt Harzburg grenzenden Hildesheimſchen Aemtern,
b) von Bredelem über Langelsheim nach Lautenthal,
c) von Bockenem über Mahlum und Lutter am Barenberge nach dem Amte Liebenburg,
d) über Lutter am Barenberge und Seeſen in der Richtung auf Nordheim, Oſterode, Grund, Wildemann und Lautenthal,
e) über Bornum und Seeſen in der ebengedachten Richtung,
f) von Bilderlahe über Seeſen in derſelben Richtung,
g) von Lamſpringe über Gernrode, Gandersheim und Oſterbruch nach den Fürſtenthümern Göttingen und Grubenhagen,
h) über Carlshütte und Mühlenbeck in derſelben Richtung,
i) aus der Gegend von Hameln über Beſſingen, oder Heyen, oder Hehlen und dann über Merxhauſen oder Mühlenbeck in derſelben Richtung,
k) von der Weſer bei Holzminden und Bodenwerder über Merxhauſen oder Mühlenbeck nach den Fürſtenthümern Göttingen und Grubenhagen,

ſo wie (bei allen unter a—k bezeichneten Straßen) in umgekehrter Richtung.

So geſchehen, Braunſchweig, den 16ten October 1845.

Dr. *Otto Carl Franz Joseph Godehard Klenze.*
(L. S.)

Carl Albert von Kamptz.
(L. S.)

Franz Georg Carl Albrecht.
(L. S.)

August von Geyso.
(L. S.)

I. Anlage zum Artikel 2.

Ver

derjenigen steuervereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem Eingangs-Abgabe zu unterziehen sind,

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.
1	Bäckerwaaren, gewöhnliche einschließlich Zwieback, in unbeschränkter Quantität . . . . .
2	Bärme oder Hefen:
	a. frische . . . . .
	b. trockene (Preßhefen) . . . . .
3	Bienenkörbe, gebrauchte, Futterhonig, so wie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig .
4	Bier aller Art, in Fässern . . . . .
5	Bleiplatten und gewalztes Blei . . . . .
6	Bleierne Gewichte, Kessel, Kugeln ꝛc. . . . .
7	Butter:
	a. in Stücken . . . . .
	b. eingeschlagene . . . . .
8	Cement aller Art, desgl. Asphalt und Asphaltplatten . . .
9	Cichorien-Wurzeln, getrocknete, gedörrte . . . . .
10	Essig in Fässern . . . . .
11	Getreide und Hülsenfrüchte:
	a. Weizen und Rocken . . . . .
	b. Alle übrigen Getreidearten und Hülsenfrüchte . .

der Uebereinkunft **VI.**

z e i c h n i ß

Eingange in den Zollverein einer geringeren als der tarifmäßigen beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
	pro Zoll-	Ctr.	
A. E. A. resp. 25. p.	frei		
A. E. A.	frei		
25. b.	3	10	Beim Eingange über die Herzogl. Braunschweigsche Grenze.
A. E. A.	frei		
25. a.	1	—	
3. b.	1	15	
3. b.	1	20	Die Ermäßigung des Eingangszolls gilt jedoch nur für ein Quantum von 2000 Ctr, und nur bei deren Einfuhr über die nach vorgängiger Verabredung annoch zu bezeichnenden Zollämter.
25. g.	1	5	
25. g.	1	5	Bis zu einem jährlichen Quanto von 2000 Ctr. beim Eingange über die Herzogl. Braunschweigsche Grenze.
33. a. resp. 37.	frei		
5. Anmerk. 1.	frei		
25. c.	1	—	
	pro Schef	Pr. fel	
9. a.	—	2	
	—	1	

Tarifnr.	Bezeichnung der Gegenstände.
12	Glas, grünes Hohlglas . . . . .
13	" , weißes Hohlglas, ungeschliffen oder mit abgeschliffenem Boden und Rande; auch Tafelglas ohne Unterschied der Farbe . . . . .
14	Holzwaaren, gebeizte, lackirte, polirte, angemalte, als Möbeln, Hausgeräthe ꝛc., jedoch mit Ausschluß der aus außereuropäischen Hölzern gefertigten Gegenstände; desgleichen Faßbinderwaaren, bemalte, mit Metallbeschlag . . . . .
15	Honigkuchen und Pfeffernüsse . . . . .
16	Hopfen . . . . .
17	Käse aller Art, in unbeschränkter Quantität . . . . .
18	Kleie . . . . .
19	Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes und gegossenes Kupfer und Messing, Kupfer und Messingblech, auch Kupfer und Messingdraht, roher . . . .
20	Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als: Kessel, Pfannen und dergleichen . . . . .
21	Leder: a. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, imgleichen sämisch und weißgares Leder . . . . . b. Corduan, Maroquin, Saffian und lackirtes Leder . c. Stiefeln und Schuhe aus Leder (grobe Schuhmacherwaaren)
22	Leinengarn, rohes . . . . .
23	Leinewand, Packleinen (Sackleinen), Segeltuch, graues .
24	Leinewand, andere, ungebleicht und ungefärbt, ungebleichter Zwillich und Drillich . . . . .
25	Lichte, Talg- . . . . .
26	Maschinen, feine, aus Eisen geschmiedete . . . . .

Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
	pro Zoll-	Ctr.	
10. a.	—	20	
10. b. resp. 10. b. Anmerk.	2	15	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Glashütten über bestimmte, zu verabredende Zollämter.
12. c.	2	—	
25. p.	3	—	
13.	—	10	
25. o.	1	5	
A. E. A.	frei		
19. a.	3	—	
19. b.	6	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen, Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
21. a.	3	—	Desgleichen.
21. b.	6	25	
21. c.	6	25	
22. a.	frei		
22. d.	frei		Die Zoll-Befreiung gilt nur für Handgespinnst und für Fabrikate aus demselben.
22. e.	frei		
23.	3	—	
6. e. 3.	6	25	Darüber, welche Gegenstände als feine geschmiedete Maschinen anzusehen, sind der Vereins-Zolltarif ad pos. 6. c. 3. und das Waaren-Verzeichniß zu demselben maßgebend.

**

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.
27	Mehl und sonstiges Mahlwerk, als: Graupen, Grütze u. s. w.
28	Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde- von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn . . . . .
29	Oel in Fässern (Rüböl) . . . . .
30	Reife, hölzerne (Faßbänder) . . . . .
31	Schroot von Getreide im Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner, jedoch mit Ausschluß der mahlsteuerpflichtigen Städte und des größeren und eigentlichen Handelsverkehrs
32	Seife, gemeine weiße . . . . .
33	Steine, Mauer-, Back-, Dach- und Ziegelsteine, Klinker .
34	Steinkohlen . . . . .
35	Tabacksblätter, rohe unverarbeitete, nicht kaufmännisch verpackte . . . . .
36	Tapeten, papierne . . . . .
37	Töpferwaare: a. gemeine . . . . . . b. Fayence, Steingut, einfarbiges oder weißes, und irdene Pfeifen . . . . .
38	Vieh: a. Ochsen und Zuchtstiere . . . . . . b. Kühe . . . . . . c. Rinder (Jungvieh) . . . . . . d. Schweine, gemästete und magere . . . . . . e. Hammel . . . . .

Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
	pro Zoll-Ctr.		
25. q.	1	5	
22. e.	1	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen aus den Oelmühlen und Raffinerien.
26	1	5	
12. Anmerk. zu e u. h.	—	1	
25. q.	—	7½	Als Grenzbewohner sind im Zollvereine die Bewohner des Grenzbezirks und im Steuervereine die Bewohner der nicht über zwei Meilen von der Grenze entfernten Ortschaften anzusehen.
31. b.	3	—	
33. a.	frei		
34.	frei		Bei der Einfuhr über die Herzoglich Braunschweigsche Grenze.
25. r. 1.	1	15	Für ein Quantum von jährlich 4000 Entr. bei der Einfuhr über die Zollämter Heiligenstadt oder Teistungen.
27. c.	10	—	
38. b.	frei		
38. c.	3	15	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Fayence- und Steingut-Fabriken und den Fabriken irdener Pfeifen im Steuervereine.
	pro Stück		Bei dem Eingange über die Herzoglich Braunschweigsche Grenze in einzelnen Stücken wird die Eingangs-Abgabe für
39. b.	2	15	1 Ochsen oder Zuchtstier auf 1 Rt. 12 ggr.
39. c.	1	15	1 Kuh auf . . . . . 1 „ — „
39. d.	1	—	1 Rind „ . . . . . — „ 16 „ herabgesetzt.
39. e.	—	15	Für magere Schweine werden bei der Einführung über die Herzoglich Braunschweigsche Grenze nur 6 ggr. für jedes Stück erhoben.
39. f.	—	10	

II. Anlage zum Artikel 2.

Ver

derjenigen zollvereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem tarifmäßigen resp. ermäßigten Abgabesätzen zu unterziehen sind,

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.
1	Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließlich Zwieback, in unbeschränkter Quantität . . . . .
2	Bärme oder Hefen, frische . . . . .
3	Bienenkörbe, gebrauchte, und Futterhonig, so wie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig
4	Cement aller Art, desgleichen Asphalt und Asphaltplatten
5	Cichorien-Wurzeln, getrocknete, gedörrte . . . . .
6	Eisen und Eisenwaaren:
	a. Eisen, geschmiedetes, in Stäben, Stangen, Stücken
	b. Grobe eiserne Gußwaaren, als: Gitter, Kessel, Oefen, Pfannen, Platten, Röhren u. s. w. . . . .
	c. Eiserne Wagen-Achsen . . . . .
	d. Eiserne Maschinen . . . . .
7	Essig, in Fässern . . . . .
8	Getreide und Hülsenfrüchte:
	a. Weizen und Rocken . . . . .
	b. Alle übrigen Getreidearten und Hülsenfrüchte . . .
9	Glas, grünes Hohlglas . . . . .
10	Holzwaaren, gebeizte, lackirte, polirte, angemalte, als: Meu-

der Uebereinkunft VII.

z e i c h n i ß

Eingange in den Steuerverein den bei denselben angegebenen beziehungsweise von der Eingangs-Abgabe ganz frei bleiben.

Position des Steuer-Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thlr.	Ggr.	Bemerkungen.
	pro Cent	ner	
II. 22. b. 3.	frei		
I. 29.	frei		
II. 69. resp. II. 11. a.	frei		
II. 69. resp. II. 32. d.	frei		
II. 69.	frei		
			Für die Herzogl. Braunschw. Wilhelms- und Carlshütte über bestimmte Steuerämter bis zu einem Quanto von jährlich:
II. 13. a. 2.	—	4	4000 Cntr.
II. 13. d. 1.	—	6	7000 Cntr.
II. 13. d. 3. II. 13. d. 3.	—	16	1000 Cntr. so lange dieselben Quantitäten zu denselben Abgabensätzen von den Hannoverschen Eisenhütten bei Altenau und Uslar in das Zollvereinsgebiet eingelassen werden.
II. 15.	1	—	
II. 22.	pro Himten		
	—	1	
	—	1/2	
	pro Cent	ner	
II. 21. a.	—	16	

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.
	bleu, Hausgeräthe ꝛc. jedoch mit Ausschluß der aus außereuropäischen Hölzern gefertigten Gegenstände; desgleichen Faßbinderwaare, bemalte, mit Metallbeschlag . . . .
11	Kleie . . . . .
12	Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als: Kessel, Pfannen und dergleichen . . . . .
13	Leder, und zwar: lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, imgleichen sämisch- und weißgares Leder . . . . .
14	Leinengarn, rohes . . . . .
15	Leinewand, Packleinen (Sackleinen), Segeltuch, graues . .
16	Leinewand, andere, ungebleicht und ungefärbt, ungebleichter Zwillich und Drillich . . . . .
17	Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn . . . . .
18	Schroot von Getreide im Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner, jedoch mit Ausschluß der mahlsteuerpflichtigen Städte und des größeren und eigentlichen Handelsverkehrs
19	Steine, Mauer-, Back-, Dach- und Ziegelsteine, Klinker
20	Steinkohlen . . . . .
21	Töpferwaare, gemeine . . . . .
22	Vieh:
	a. Ochsen und Zuchtstiere . . . . .
	b. Kühe . . . . .
	c. Rinder, (Jungvieh) . . . . .
	d. Schweine, gemästete und magere . . . . .

Position des Steuer-Vereins-Tarifs.	Vertrags-mäßiger Abgaben-Satz. Thlr.	Ggr.	Bemerkungen.
	pro Cent	ner	
II. 28. g. 2.	2	—	
II. 69.	frei		
II. 35. b. 1.	6	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
II. 37. a.	3	—	desgleichen.
I. 23.	frei		Die Befreiung gilt nur für Handgespinnst und für Fabrikate aus demselben. Bei dem Uebergange in den Zollverein wird eine Ausgangsabgabe für Flachs, Hanf und Leinengarn nicht erhoben werden.
II. 19. d. 1.	frei		
II. 19. d. 2.	frei		
II 50.	1	—	
II. 69.	—	6	Als Grenzbewohner sind im Zollvereine die Bewohner des Grenzbezirks und im Steuervereine die Bewohner der nicht über zwei Meilen von der Grenze entfernten Ortschaften anzusehen.
II. 52. b.	frei		
II. 33. a.	frei		Bei der Einfuhr über die Grenzen gegen das Herzogthum Braunschweig.
II. 57. a.	frei		
	pro Stück		
II. 59. c.	2	12	Bei dem Eingange über die Grenzen gegen das Herzogthum Braunschweig in einzelnen Stücken wird die Eingangs-Abgabe für 1 Ochsen und Zuchtstier auf 1 Rt. 12 ggr. 1 Kuh . . . . . „ 1 „ — „ 1 Rind . . . . . „ — „ 16 „ herabgesetzt.
II. 59. d.	1	12	
II. 59. e.	1	—	
II. 59. f.	—	12	Für magere Schweine wird bei der Einführung über die Grenzen gegen das Herzogthum Braunschweig nur 6 ggr. für jedes Stück erhoben.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 25. Dec. 1845.) 31. Stück.

Inhalt:

№ 40. Regierungsbekanntmachung wegen Benutzung der Kaye zum Abbehauser oder Großen Siel und des dafür zu bezahlenden Kayegeldes.

№ 40.

Regierungsbekanntmachung wegen Benutzung der Kaye zum Abbehauser oder Großen Siel und des dafür zu bezahlenden Kayegeldes.

Oldenburg, 1845. December 15.

Nachdem zum Abbehauser oder Großen Siel am Aussentief, zum Einladen und Ausladen der Güter, eine Kaye auf Herrschaftliche Kosten erbaut worden ist, so wird wegen deren Benutzung und des dafür zu bezahlenden Kayegeldes mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs hiemittelst folgendes verordnet:

§. 1.

Schiffe, welche an die Kaye am Abbehauser oder Großen Siel anlegen und dort Güter ein- oder ausladen, bezahlen für jede Rockenlast Güter, welche von ihnen dort eingeladen oder ausgeladen wird:

1) Für Getreide à Last . . . . . 5 gr Cour.

2) Für Steine, Reith, Steinkohlen, Holzkohlen, Holz, Heu, Stroh und dergleichen für die Last . . . . . 2 gr Cour.
3) Für Sand für die Last . . . . . 1 „ „
4) Für sonstige Kaufmannsgüter aller Art für die Last . . . . . 18 „ „

Bei den Sätzen unter 1, 2 und 3 wird jede Quantität unter einer Last für eine volle Last, bei dem Satze sub 4. ein Quantum unter einer halben Last aber nur für eine halbe Last gerechnet.

Kleinigkeiten, welche mit einem Fahrzeuge angebracht werden und im Ganzen keine 100 Pfund wiegen, sind von Entrichtung des Kayegeldes frei.

§. 2.

Die im §. 1 erwähnte Rockenlast wird zu 4000 Pfund angenommen, die Commerzlast zu $1^1/_2$ Rockenlasten.

Ueber die Größe des Schiffs geben die Schiffspapiere die Norm. In deren Ermangelung, so wie über die Beträchtlichkeit der Ladung, gilt das Taxatum des Erhebers des Kayegeldes bis zum Beweise der Unrichtigkeit desselben.

§. 3.

Die Schiffe der Unterthanen aller derjenigen Staaten, mit welchen wegen Gleichstellung der Oldenburgischen Schiffe mit den einheimischen rücksichtlich der Schiffsabgaben kein Reciprocitätsvertrag besteht, entrichten von dem hier angeordneten Kayegelde die Hälfte der Taxe mehr.

§. 4.

Der Sielwärter zum Abbehauser Siel ist als Aufseher mit der Anweisung der Liegeplätze und der Hafenpolizei im Aussentiefe, so wie mit der Erhebung der Kayegelder unter Aufsicht des Amts und des Hauptsielgeschworenen beauftragt, und haben demnach die Beikommenden seine Anweisungen bei Vermeidung polizeilicher Brüche zu befolgen. Etwaige Beschwerden oder Streitigkeiten sind beim Amte anzubringen, welches solche mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung entscheidet.

Für jedes Schiff über 2 Rockenlaſten groß, welches in das Auſſentief einläuft und zum Einladen oder Auslanden die Kaye benutzt, muß dem Aufſeher auſſer dem Kayegelde ein beſonderes Anweiſegeld bezahlt werden, nämlich:

1) Für einen Kahn oder ein Dielenſchiff
   a) von 2 bis 5 Rockenlaſten . . . . 3 gr Cour.
   b) von 5 bis 10 Rockenlaſten . . . 6 „ „
   c) darüber . . . . . 9 „ „
2) Für ein Seeſchiff
   a) bis 30 Rockenlaſten . . . . . 18 „ „
   b) über 30 Rockenlaſten . . . . . 24 „ „

Die Kahnſchiffer, welche ihren regelmäßigen Verkehr zu Großenſiel haben, können ſich von dieſer Zahlung des Anweiſegeldes befreien, wenn ſie dem Sielwärter für das ganze Jahr eine Gebühr von

für einen Kahn oder ein Dielenſchiff
über 2 bis 5 Rockenlaſt groß . . — „ 36 gr Cour.
von 5 bis 10 Rockenlaſt . . . . — „ 48 „ „
darüber . . . . . 1 „ — „ „

im Anfange des Jahrs entrichten.

§. 5.

Dieſe Vorſchriften treten mit dem 1. Januar 1846 in Kraft.

Oldenburg, aus der Regierung, 1845. December 15.

Mutzenbecher.

Stiche.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 27. Dec. 1845.) 32. Stück.

Inhalt:

№ 41. Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung zwischen der diesseitigen und der Königlich Preussischen Regierung, wegen Befugniß der beiderseitigen Consular-Agenten die Verhaftung und Auslieferung der von den Schiffen ihrer Nation desertirten Matrosen zu verlangen.

№ 41.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung zwischen der diesseitigen und der Königlich Preussischen Regierung, wegen Befugniß der beiderseitigen Consular-Agenten die Verhaftung und Auslieferung der von den Schiffen ihrer Nation desertirten Matrosen zu verlangen.

Oldenburg, den 20. December 1845.

Zwischen der Königlich Preussischen und der diesseitigen Regierung ist das Uebereinkommen geschlossen:

daß die beiderseitigen Consuln befugt sein sollen, die Matrosen, welche von Schiffen ihrer Nation desertirt sein sollten, festnehmen zu lassen und sie an Bord oder in ihre Heimath zurückzusenden.

Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden und durch Mittheilung der Schiffsregister oder der Musterrolle oder durch andere amt-

liche Documente im Original oder in gehörig beglaubigter Abſchrift, den Beweis führen, daß die reclamirten Individuen zu der betreffenden Mannſchaft gehört haben.

Auf die in ſolcher Weiſe gerechtfertigte Reclamation ſoll die Auslieferung nicht verſagt werden können. Es ſoll ihnen aller Beiſtand gewährt werden für die Aufſuchung und Feſtnahme der gedachten Deſerteurs, welche verhaftet und in den Gefängniſſen des Landes auf Requiſition und auf Koſten der Conſuln ſo lange in Verwahrſam gehalten werden ſollen, bis die Conſuln Gelegenheit gefunden haben, dieſelben fortzuſenden.

Wenn jedoch dieſe Gelegenheit innerhalb des Verlaufs von drei Monaten, angerechnet vom Tage der Feſtnahme, ſich nicht darbieten ſollte, ſo werden die Deſerteurs in Freiheit geſetzt und können wegen derſelben Urſache nicht wieder verhaftet werden.

Es verſteht ſich jedoch, daß die Seeleute, welche Unterthanen des andern Theiles ſind, von der gegenwärtigen Beſtimmung ausgenommen bleiben.

Indem ſolches hiedurch auf Höchſten Befehl zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden Alle die es angeht angewieſen ſich gebührend darnach zu richten.

Oldenburg, den 20. Dec. 1845.

Staats- und Cabinets-Miniſterium.

v. Beaulieu-Marconnay.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 30. Dec. 1845.) 33. Stück.

Inhalt:

№ 42. Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, betreffend Anordnungen zur Ausführung des zwischen dem Steuervereine und dem Zollvereine abgeschloßenen Vertrags vom 16. October 1845.

№ 42.

Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, betreffend Anordnungen zur Ausführung des zwischen dem Steuervereine und dem Zollvereine abgeschloßenen Vertrags vom 16. October 1845.

Oldenburg, 1845. December 24.

Es werden in Beziehung auf den mittelst Höchsten Patents vom 13ten d. Mts. verkündigten, zwischen dem Steuervereine und dem Zollvereine abgeschloßenen Vertrag vom 16ten October d. J., betreffend Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältniße, hiedurch noch folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kunde gebracht:

§. 1.

Unter solchen Niederlagen und Anstalten, welche, sofern sie auf den Schleichhandel berechnet sind, nach Art. 2. der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels —

Anlage I. des obgedachten Vertrages — nicht geduldet werden sollen, sind auch unverhältnißmäßige Aufhäufungen von Waaren im freien Verkehr, bis zur Entfernung einer Meile von den gegenseitigen Vereinsgränzen, verstanden, und derartige Niederlagen sollen, nach dem Ermessen der Steuerverwaltung, in ihrem Verkehr beschränkt und unter specielle Controle und Revision gestellt werden.

§. 2.

Der Ausgang unversteuerter Waaren oder solcher Gegenstände, für welche von Seiten der Steuervereinsstaaten eine Steuervergütung gewährt wird, aus dem Steuervereinsgebiete in das Zollvereinsgebiet wird bis auf Weiteres nur über die in der Anlage A. aufgeführten Ausgangsämter und, von diesen ab, in der Richtung nach den gegenüberliegenden zollvereinsländischen Eingangsämtern nur auf denjenigen Wegen gestattet werden, welche hiezu als erlaubte Straßen bezeichnet worden sind und in die Zollstraße des Eingangsamts einmünden.

§. 3.

Willkührlicher Aufenthalt der Waarentransporte zwischen dem Ausgangsamte und der Gränze wird nach §. 32. des Gesetzes vom 22ten März d. J., die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffend, auch auf den erlaubten Steuerstraßen nicht geduldet werden, vielmehr muß der Ausgang unverweilt geschehen, und es ist die Rückführung einmal zur Exportation declarirter Waaren unzuläßig.

§. 4.

Eine Steuervergütung (Bonification) für Waaren, welche aus dem Steuervereine nach dem Zollvereinsgebiet ausgeführt werden sollen, erfolgt erst dann, wenn der Exportationsschein (vergleiche §. 105. des angezogenen Gesetzes vom 22ten März d. J. und §. §. 55 und 56. des Gesetzes vom 18ten Juli 1836, betreffend die Besteuerung des inländischen Branntweins), mit der Bescheinigung des zollvereinsländischen Ein-

gangsamts versehen, an das Ausfertigungsamt zurückgelangt ist.

§. 5.

In Hinsicht auf den Art. 1. der Uebereinkunft wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs — Anlage VI. des obgedachten Vertrages — ist von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung die Zusicherung ertheilt worden, daß zwischen den Kaufleuten und Fabricanten aus den Staaten des Steuervereins und den Kaufleuten und Fabricanten aus den Staaten des Zollvereins bei dem Besuche der Messen zu Braunschweig weder in Beziehung auf die Ausübung ihres Gewerbes überhaupt, noch auch rücksichtlich der Entrichtung von Abgaben jeder Art irgend ein Unterschied gemach werden solle.

§. 6.

Behuf Erreichung der nach dem Art. 2. der vorstehend gedachten Uebereinkunft Statt findenden Eingangs-Abgaben-Ermäßigungen und Befreiungen muß nach den Vorschriften des in der Anlage B. enthaltenen Regulativs verfahren werden.

Die Ausnahmen, welche in diesem Regulativ

a) von dem Nachweise des inländischen Ursprungs — §. 3. — und

b) von der Verschlußpflichtigkeit — §. 7. —

zugestanden worden sind, können im Falle von Mißbräuchen zurückgenommen werden.

§. 7.

In Beziehung auf diejenigen in der Anlage I. des Art. 2. der Uebereinkunft wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs — Anlage VI. des obgedachten Vertrages — aufgeführten Gegenstände, für welche bei der Einführung über die Braunschweigische Gränze eine Ermäßigung der zollvereinsländischen Eingangs-Abgabe zugesichert worden, wird bemerkt, daß unter jenem Ausdrucke die Zollgränze in so weit dieselbe unter der Herzoglich Braunschweigischen

Administration stehet, zu verstehen sei, daß jene Abgaben-Ermäßigung mithin auch dann eintreten werde, wenn die Einfuhr über die Gränze der nach Art. 3. des obgedachten Vertrages dem Zollvereine angeschloßenen, unter die Herzoglich Braunschweigische Zoll-Administration gestellten, Gebietstheile des Königreichs Hannover Statt findet.

Oldenburg, aus der Cammer, 1845. December 24.

Departement der indirecten Steuern.

Jansen.

Bödeker.

Anlage A.

Verzeichniß

derjenigen

Steuerämter, über welche allein unversteuerte Waaren und solche Gegenstände, für welche eine Steuerbonification gewährt wird, aus dem Steuervereinsgebiete in das Zollvereinsgebiet ausgehen dürfen.

№	Name des Ausgangsamts im Steuervereinsgebiete.	Eigenschaft desselben.
1	*Lauenau	G. St. A. 2.
2	Bantorf	G. St. A. 2.
3	*Wunstorf	G. St. A. 1.
	* " am Westerthore	Anm. Posten
4	Hameln	G. St. A. 1.
	Wehrbergen	Anm. Posten
5	Grohnde	G. St. A. 2.
	Brockensen	Anm. Posten
6	Grießen	G. St. A. 2.
7	Unsen	G. St. A. 2.
8	*Welsen	G. St. A. 2.
9	Harderode	G. St. A. 2.
10	Peine	G. St. A. 1.
	Dungelbeck	Anm. Posten
11	Gr. Lafferde	G. St. A. 2.
12	Wartjenstedt	G. St. A. 2.
13	Bockenem	G. St. A. 2.
	" am Steinthore	Anm. Posten
	Zum Königsthurme	
14	Lamspringe	G. St. A. 2.
	Gr. Rhüden	Anm. Posten
	Bockskrug	
15	Dörshelf	G. St. A. 2.
16	Goslar	G. St. A. 1.
	vor Riechenberg	Anm. Posten
	Oker	
17	Oker	G. St. A. 2.

Name des im Zollvereinsgebiete gegenüberliegenden Eingangsamts, bis zu welchem oder dessen Ansagepostten amtliche Begleitung der Waare erfolgt.	Eigenschaft desselben.	Bemerkungen.
Nenndorf	N. Z. A. I.	
Hess. Oldendorf . .	N. Z. A. I.	
Bodenwerder . . .	N. Z. A. I.	
Halle	N. Z. A. I.	
Heyen	Ans. Posten	
Pyrmont	N. Z. A. I.	
Barntrup	N. Z. A. I.	
Hess. Oldendorf . .	N. Z. A. I.	
Halle	N. Z. A. I.	
Bremcke	Ans. Posten	
Braunschweig . . .	H. Z. A.	Auf der Eisenbahn.
Sierste	Ans. Posten	Ueber Bettmar.
Braunschweig . . .	H. Z. A.	
Bettmar	Ans. Posten	
Oelber a. w. W. . .	N. Z. A. II.	
Mahlum	N. Z. A. II.	
Bornum	N. Z. A. I.	
Seesen	N. Z. A. II.	
Gerenrode	N. Z. A. II.	
Carlshütte	N. Z. A. I.	
Astfeld	N. Z. A. II.	
Harzburg	N. Z. A. I.	
Oker	Ans. Posten	
Harzburg	N. Z. A. I.	
Oker	Ans. Posten	
Astfeld	N. Z. A. II.	

№	Name des Ausgangsamts im Steuervereinsgebiete.	Eigenschaft desselben.
18	Schladen	G. St. A. 1.
19	Vienenburg	G. St. A. 1. resp. 2.
	Weiße Roß	Anm. Posten
20	Beinum	G. St. A. 2.
21	Burgdorf	G. St. A. 2.
22	Bredelem	G. St. A. 2.
23	Ziegelei bei Altwallmoden	G. St. A. 2.
24	Bückeburg	G. St. A. 1.
	" am neuen Thore	Anm. Posten
	Zur Clus	
25	Lahde	G. St. A. 2.
26	Steinbergen	G. St. A. 2.
27	*Kobbensen	G. St. A. 2.
28	*Bergkirchen	G. St. A. 2.
29	*Gelldorf	G. St. A. 2.
30	Bremke	G. St. A. 2.
31	Gr. Schneen	G. St. A. 2.
	Friedland	Anm. Posten
32	Hedemünden	G. St. A. 2.
33	Hemeln	G. St. A. 2.
34	Landwehrhagen	G. St. A. 2.
35	Münden	G. St. A. 1.
36	Osterode	G. St. A. 1.
	Laßfelde	Anm. Posten
37	Duderstadt	G. St. A. 1.
	Gerblingerode	Anm. Posten

Name des im Zollvereinsgebiete gegenüberliegenden Eingangsamts, bis zu welchem oder dessen Ansagepostten amtliche Begleitung der Waare erfolgt.	Eigenschaft desselben.	Bemerkungen.
Hornburg	N. Z. A. 1.	
Wolfenbüttel	H. Z. A.	Auf der Eisenbahn.
Braunschweig	H. Z. A.	Auf der Eisenbahn.
Harzburg	N. Z. A. I.	
Abbenrode	N. Z. A. I.	
Lobmachtersen	N. Z. A. 1.	
Wolfenbüttel	H. Z. A.	
Heiningen	Anf. Posten	
Langelsheim	N. Z. A. II.	
Lutter a. Bbge.	N. Z. A. I.	
Minden	H. Z. A.	
Preuß. Clus	Anf. Posten	
Petershagen	N. Z. A. I.	
Minden	H. Z. A.	
Rinteln	H. Z. A.	
Heiligenstadt	H. Z. A.	
Bischhagen	Anf. Posten	
Witzenhausen	H. Z. A.	
Marzhausen	Anf. Posten	
Witzenhausen	H. Z. A.	
Gärtenbach	Anf. Posten	
Beckerhagen	N. Z. A. I.	
Cassel	H. Z. A. u. rsp. Anf. Posten	
Witzenhausen	H. Z. A.	Auf der Werra.
Cassel	H. Z. A.	„ „ Fulda.
Badenhausen	N. Z. A. 1.	
Teistungen	N. Z. A. I.	

№	Name des Ausgangsamts im Steuervereinsgebiete.	Eigenschaft desselben.
38	Echte	G. St. A. 2.
	Weghaus bei Düderode	Anm. Posten
39	Seberen	G. St. A. 2.
40	Einbeck	G. St. A. 1.
	Kuventhal (an der Brücke)	Anm. Posten
41	Bodenfelde	G. St. A. 1.
42	Lauenförde	G. St. A. 2.
43	Mackenſen	G. St. A. 2.
44	Nürei	G. St. A. 2.
45	Lautenthal	G. St. A. 2.
46	Fallersleben	G. St. A. 1.
	Mörſe	Anm. Posten
47	Brome	G. St. A. 2.
48	Meinholz	G. St. A. 2.
49	Hülperode	G. St. A. 2.
50	*Bodenteich	G. St. A. 2.
51	*Gartow	G. St. A. 1.
	*Holtorf	Anm. Posten
	* bei Capern an der Lenzener Fähre	
	*Niendorf	
52	Schnackenburg	G. St. A. 1.
53	Wuſtrow	G. St. A. 1.
54	Bergen a. d. D.	G. St. A. 1.
55	Lübbau	G. St. A. 2.
56	Wagenfeld	G. St. A. 1.
	Haßlingen	Anm. Posten
57	Lemförde	G. St. A. 1.
	Stemshorn	Anm. Posten

Name des im Zollvereinsgebiete gegenüberliegenden Eingangsamts, bis zu welchem oder dessen Ansagepostten amtliche Begleitung der Waare erfolgt.	Eigenschaft desselben.	Bemerkungen.
Ildehausen	N. Z. A. I.	
Osterbruch	N. Z. A. II.	
Mühlenbeck	N. Z. A. I.	
Carlshafen	H. Z. A.	
Herstelle	Ans. Posten	
Carlshafen	H. Z. A.	
Herstelle	Ans. Posten	
Beverungen	N. Z. A. I.	
Merrhausen	N. Z. A. I.	
Tettenborn	N. Z. A. I.	
Seesen	N. Z. A. II.	
Langelsheim . . .	N. Z. A. II.	
Mörse	N. Z. A. I.	
Steimke	N. Z. A. I.	
Braunschweig . . .	H. Z. A.	
Wenden	Ans. Posten	
Braunschweig . . .	H. Z. A.	
Watenbüttel . . .	Ans. Posten	
Bömenzien	N. Z. A. I.	Wasserstraße auf der Jeetzel, Begleitung bis über die Landesgrenze.
Salzwedel	H. Z. A.	
Salzwedel	H. Z. A.	
Bergener Steindamm	Ans. Posten	
Salzwedel	H. Z. A.	
Rahden	N. Z. A. I.	
Preuß. Ströhen . .	Ans. Posten	
Haldem	N. Z. A. I.	

№	Name des Ausgangsamts im Steuervereinsgebiete.	Eigenschaft desselben.
58	Bramerloh	G. St. A. 2.
59	Diepenau	G. St. A. 2.
60	Bomte	G, St. A. 1.
	Bomterheide	Anm. Posten
61	Glandorf	G. St. A. 1.
	Schwege	Anm. Posten
62	Osnabrück	G. St. A. 1.
	Gaste	Anm. Posten
63	Dalinghausen	G. St. A. 2.
64	Balgerbrück	G. St. A. 2.
65	Kuingdorf	G. St. A. 2.
66	Rothenfelde	G. St. A. 2.
67	Natrup	G. St. A. 2.
68	Schapen	G. St. A. 2.
69	Hummeldorf	G. St. A. 2.
70	Ohne	G. St. A. 2.
71	Torfbrücke	G. St. A. 2.

Anmerkung. Für die mit * bezeichneten steuervereins-
gegenüberliegenden zollvereinsländischen

Name des im Zollvereinsgebiete gegenüberliegenden Eingangsamts, bis zu welchem oder dessen Ansagepostten amtliche Begleitung der Waare erfolgt.	Eigenschaft desselben.	Bemerkungen.
Petershagen . . .	N. Z. A. I.	
Rahden	N. Z. A. I.	
Wehe	Anf. Posten	
Sundern	N. Z. A. I.	
Telgte	H. Z. A.	
Lohburg	Anf. Posten	
Warendorf	N. Z. A. I.	
Füchtorf	Anf. Posten	
Lotte	N. Z. A. I.	
Oldendorf	N. Z. A. I.	
Hückerkreuz	N. Z. A. I.	
Borgholzhausen . .	N. Z. A. I.	
Bockhorst	N. Z. A. I.	
Lengerich	N. Z. A. I.	
Schollbruch	Anf. Posten	
Hopsten	N. Z. A. I.	Auf der Ems, Begleitung bis über die Landesgrenze.
Rheine	H. Z. A.	
Brieden	Anf. Posten	
Marhafen	N. Z. A. I.	
Rheine	H. Z. A	
Haddrup	Anf. Posten	
Osterbauerschaft . .	N. Z. A. I.	

ländischen Ausgangs-Aemter bleibt die Bezeichnung der Eingangs-Aemter vorbehalten.

Anlage B.

Regulativ

über

das Verfahren bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus dem Gebiete des Steuervereines in das Gebiet des Zollvereines und aus dem Letztern in den Erstern.

§. 1.

Bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus dem Gebiete des Steuervereines in das Gebiet des Zollvereines oder aus dem Letztern in den Erstern muß, wenn der vertragsmäßige freie oder erleichterte Eingang in Anspruch genommen wird, der inländische Ursprung durch amtliche Certificate nachgewiesen werden.

§. 2.

Geschehen die Waarenversendungen durch die zweite Hand, so muß sich der Versender über den inländischen Ursprung der Gegenstände durch beglaubigte Bescheinigungen des Producenten oder Fabrikanten, durch Vorlegung seiner Bücher, oder andere Beweisstücke, überhaupt durch die zur Ausfertigung der Ursprungs- und Versendungs-Certificate erforderlichen Belege gegen die mit dieser Ausfertigung beauftragten Behörden genügend ausweisen.

§. 3.

Eine Ausnahme machen nur nachfolgende in den Anlagen zu der Uebereinkunft VI., wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehres, aufgeführte Gegenstände:

gewöhnliche Bäckerwaaren,
frische Bärme oder Hefe,
Butter in Stücken,
Getreide und Hülsenfrüchte,

Käse in Stücken (Handkäse),
Kleie,
rohes Leinengarn,
Packleinen (Sackleinen), graues Segeltuch,
ungebleichte und ungefärbte Leinewand,
hölzerne Reife (Faßbänder),
Schrot von Getreide im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehre,
Vieh.

In Bezug auf diese Artikel bedarf es, so weit der Transport zur Einfuhr in das andere Vereinsgebiet vom Orte der Erzeugung bis zum Bestimmungsorte lediglich zu Lande erfolgt, eines Nachweises des inländischen Ursprungs nicht, vielmehr genügt der Umstand, daß sie unmittelbar zu Lande und ohne vorherigen Wassertransport in das Gebiet des andern Vereines übergehen, um für sie die vertragsmäßige Steuerfreiheit oder Ermäßigung der Eingangs-Abgabe in Anspruch zu nehmen. Das bloße Uebersetzen über die Elbe oder Weser, wo dieselbe die Steuer- oder Zollgränze bildet, wird dem Transporte zu Lande gleichgeachtet.

§. 4.

Sollen Gegenstände, für welche es nach vorstehendem §. bei dem Transporte zu Lande eines Ursprungs-Certificats nicht bedarf, zu Wasser, oder andere der in den §. 3 angezogenen Verzeichnissen der Tarif-Erleichterungen aufgeführten Gegenstände in das Gebiet des andern Vereines versandt werden, so hat der Versender der zuständigen Behörde des Absendungsorts, oder der diesem Orte zunächst belegenen, eine nach dem beiliegenden Muster zum Ursprungs-Zeugnisse schriftlich abgefaßte Anmeldung vorzulegen. Diese Anmeldung muß enthalten:

a. Die Gattung und Menge der Gegenstände nach dem Maßstabe, welchen der Tarif der indirecten Steuern angiebt; die Menge nach dem Brutto- und Netto-Gewichte in Buchstaben ausgedrückt.

Kann wegen mangelnder Wagegeräthschaften bei Gegenständen, die dem Maßstabe des Tarifs zufolge

nach dem Gewichte anzugeben sind, das Gewicht nicht angegeben werden, so genügt statt dieser Angabe, die Anmeldung des Gegenstandes nach den landesüblichen und gewerblichen Maßstäben.

b. Die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummer.

c. Die Art der Waare, und zwar nicht allein die Bezeichnung der Tarif-Kategorie, wozu sie gehört, sondern auch die etwaige besondere Eigenthümlichkeit ihrer speciellen Unterscheidungsmerkmale, so wie die etwaige Bezeichnung der Waare durch Fabrikstempel oder durch andere Merkmale.

d. Bei Versendungen durch Producenten und Fabrikanten die Versicherung an Eidesstatt, daß die zu versendenden Gegenstände ihr eigenes Product oder Fabrikat sind; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber von Seiten des Versenders gleichfalls an Eidesstatt die Versicherung der Identität der Waaren mit jenen, welche in den nach §. 2 beizubringenden Beweisstücken über inländische Abstammung bezeichnet sind.

e. Die Angabe, über welches Grenzsteuer- und Zollamt der Ausgang und resp. der Eingang erfolgen wird. Als Eingangsamt darf ein Steuer- oder Zollamt nur in dem Maße angemeldet werden, als die einzuführenden Gegenstände nach Gattung und Menge über das gewählte Eingangsamt auch dann, den demselben zustehenden Erhebungs-Befugnissen gemäß, würden eingehen können, wenn davon die volle tarifmäßige Eingangs-Abgabe zu erheben wäre. Inwiefern der Uebergang einzelner Artikel gegen die ermäßigte Abgabe an bestimmte Aemter gebunden ist, ergiebt das Verzeichniß der Tarif-Erleichterungen.

f. Den Namen des Waarenführers, die Frist für den Transport bis zum Ausgangsamte und den Stand, Namen und Wohnort des Empfängers; endlich

g. den Ort der Absendung und den Namen und Stand des Versenders.

§. 5.

Zuständige Behörden in Beziehung auf die Ausstellung von Ursprungs-Zeugnissen sind:

A. im Steuervereine:

die Grenz-Steuerämter I. und II. Classe, die Haupt-Steuer- und Neben-Steuerämter, auch die Landesherrlichen Hütten und Factoreien in Bezug auf ihre Hütten-Producte;

B. im Zollvereine:

die Hauptämter, die Neben-Zollämter I., die Steuerämter, die Landesherrlichen Hütten und Factoreien in Bezug auf ihre Hütten-Producte.

§. 6.

Die zuständige Behörde prüft die Richtigkeit der Anmeldung, und zwar bei Producenten und Fabrikanten nach der ihr beiwohnenden Kenntniß von dem Stande und Gewerbe des Versenders, von der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse und von dem Umfange und Betriebe der Production und Fabrikation desselben, mit sorgfältiger Benutzung aller ihr aus ihrem Amtsverhältnisse zu Gebote stehenden Hülfsmittel; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber nach den über den Ursprung der Gegenstände beizubringenden Beweisen. Entstehen bei der Prüfung Zweifel über die Glaubwürdigkeit der beigebrachten Bescheinigungen, oder in Bezug auf Identität und Ursprung der Waaren, so sind, um dieselben zu heben, drei Sachverständige beizuziehen, von deren Urtheil die Entscheidung abhängt. Bis diese erfolgt ist, unterbleibt die Abfertigung. Findet die Behörde bei Prüfung der Anmeldung und bei der nach Art und Menge vorzunehmenden speciellen Revision der abzusendenden Gegenstände nichts zu erinnern, und ist, insoweit solches bei einigen Artikeln vorgeschrieben worden, die für diese Artikel erforderliche Licenz der obersten Steuer- oder Zollverwaltung beigebracht, so legt sie, wo in Gemäßheit des folgenden §. ein Verschluß der Waaren erforderlich ist, denselben an, und fertigt demnächst, oder wo ein Verschluß nicht erforderlich

ist, ohne Anlegung eines solchen, die Bescheinigung nach dem Muster auf dem Ursprungs-Zeugnisse aus. Mit derselben erfolgt der Transport der Gegenstände zum bestimmten Ausgangsamte.

§. 7.

Eine amtliche Bezeichnung der Waaren ist nicht erforderlich, wenn Gegenstände versandt werden, welche nach §. 3 eines Ursprungs-Certificats überhaupt nicht bedürfen. Mit Ausnahme der Käse sind alle übrige Artikel, sofern ihr Gewicht mehr als drei Pfund beträgt, vor ihrer Versendung unter amtlichen Verschluß zu setzen, zu dessen Anlegung außer den im §. 5 gedachten Aemtern, auch den Hüttenwerken und deren Factoreien, bezüglich ihrer eigenen Fabrikate, die Befugniß zusteht.

§. 8.

Der Waarenführer übergiebt dem Ausgangsamte das bescheinigte Certificat, das Amt revidirt nach demselben die Waare, bescheinigt, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, den Revisionsbefund unter Anwendung der tarifmäßigen Maßstäbe, falls die Anmeldung auf dem Certificate solche nicht schon übereinstimmend mit dem Revisionsbefunde enthält, bestimmt darauf die Dauer seiner Gültigkeit für das Eingangsamt nach Maßgabe der Entfernung zwischen beiden Orten, trägt das Certificat in ein zu führendes Certificat-Register ein, attestirt die erfolgte Ausfuhr nach davon genommener Ueberzeugung und giebt das solchergestalt bescheinigte Certificat dem Waarenführer zum weitern Ausweis bei dem Eingangsamte zurück. Gelangt die auszuführende Waare mit amtlichem Verschlusse an das Ausgangsamt, dann bedarf es Seitens desselben nur der Recognition des Verschlusses, und wenn dabei nichts zu erinnern ist, können die verschlossenen Gegenstände, ohne nochmalige Special-Revision, gegen Bescheinigung des Ausganges auf dem Certificate zum Eingange in das Gebiet des andern Vereines über das bestimmte Eingangsamt abgelassen werden.

§. 9.

Im Eingangsamte werden die Gegenstände angemeldet, das Certificat (event. mit der Licenz [§. 6]) wird abgegeben, jene werden nach diesem revidirt, und nach richtigem Befunde gegen Erlegung der vertragsmäßigen Abgaben, oder beziehungsweise ohne Abgaben-Entrichtung, in freien Verkehr gesetzt, oder, so weit es die Verfassung des betreffenden Vereines gestattet, unter Begleitschein-Controle in das Innere des Vereines abgelassen, wo dann erst dort die Entrichtung der ermäßigten Abgaben erfolgt.

§. 10.

Der Verkehr mit den in Rede stehenden inländischen Erzeugnissen und Fabrikaten aus dem einen Vereine in den andern Verein durch Staatsposten ist ebenfalls an Begleitung durch die vorgeschriebenen Certificate gebunden. Die Versendungen können nur von solchen Orten aus erfolgen, wo ein zur Abfertigung berechtigtes Amt seinen Sitz hat. — Nach geschehener Revision wird die Waare, so weit es, gemäß §. 7, erforderlich ist, unter Verschluß gesetzt, und dann mit dem bescheinigten und auf den Bestimmungsort gerichteten Certificate, welches dem Poststück offen beizulegen ist, auf die Post befördert.

Urſprungs- und Verſendungs-Zeugniß.

A. Anmeldung
nachfolgender inländiſcher Gegenſtände:

welche Endesunterzeichneter von hier mit . . . . . binnen . . Tagen . . . . . über das . . . . Amt zu . . . . . auszuführen beabſichtigt, um ſie über das . . . . . Amt zu . . . . . an den . . . . . zu . . . . . einzuführen.

Die Richtigkeit dieſer Anmeldung und daß die vorſtehend aufgeführten Gegenſtände . . . . verſichere ich hierdurch an Eidesſtatt.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Name.)

B. Urſprungs-Zeugniß.

Vorſtehend angemeldete Gegenſtände, deren inländiſcher Urſprung nach gewiſſenhafter Prüfung pflichtmäßig beſcheinigt wird, ſind hier revidirt und

a. mit der Anmeldung übereinstimmend befunden,

b. obige Anmeldung wird in Betreff der Menge und der Art der Gegenstände noch über folgende Posten, wie folgt, erläutert;

c. die Gegenstände gehen { unter / ohne } Verschluss und derselbe ist, wie folgt, angelegt.

(Name des Orts), den . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.) (Name der zuständigen Behörde.)

C. Zeugniß des Ausgangsamts.

Nummer des Ursprungs-Zeugniß-Regiſters.

Den richtigen Ausgang umſtehend verzeichneter Gegenſtände beſcheinigt das unterzeichnete Amt mit folgenden Bemerkungen:

a. die Gegenstände sind hier unter richtigem Verschlusse des . . . . . eingetroffen,

b. die Gegenstände sind hier revidirt und mit der Anmeldung und dem Ursprungszeugnisse übereinstimmend befunden;

c. auf den Grund der Revision wird die Anmeldung in Betreff der Menge und der Art der Gegenstände noch über nachstehende Positionen, wie folgt, erläutert;

d. die Gegenstände gehen { unter / ohne } Verschluss und derselbe ist vom . . . . . Amte zu . . . . . wie umstehend angelegt (vom unterzeichneten Amte angelegt wie folgt).

Dieſes Ausgangszeugniß iſt nur inſofern gültig, als die darin bezeichneten Gegenſtände mit demſelben bis zum .. ten ..... 18 .. bei dem ..... Amte zu ..... eintreffen.

(Ort), den . . ten ..... 18 ..

(L. S.) Name des Amts.

Nachrichtlich. Die Schrift in lateinischen Lettern dient als Beispiel den Umständen nach.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 13. Jan. 1846.) 34. Stück.

Inhalt:

№ 43. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Krankencasse für die Dienstboten in der Stadtgemeinde Oldenburg.

№ 43.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Krankencasse für die Dienstboten in der Stadtgemeinde Oldenburg.

Oldenburg, 1846. Januar 10.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden hiedurch nachstehende Bestimmungen wegen einer für die Dienstboten in der Stadtgemeinde Oldenburg errichteten Krankencasse zur Nachachtung und unter der Bemerkung bekannt gemacht, daß dieselben mit dem 1sten Mai d. J. in Kraft treten und vorläufig auf drei Jahre gelten sollen.

1.

Die Casse ist für alle in der Stadtgemeinde Oldenburg dienenden Dienstboten, im Sinne des §. 1. der Gesinde-Ordnung, bestimmt.

2.

Jeder Dienstbote ist verpflichtet, halbjährlich einen Beitrag, der vorläufig zu 18 gr Courant bestimmt wird, zu der Casse zu leisten. Dieser Beitrag ist zu Anfang jedes halben Jahres vorauszubezahlen und es haftet die Dienstherrschaft dafür als Selbstschuldnerin, kann solchen jedoch vom Lohne des Dienstboten abziehen.

3.

Die Casse bestreitet die Kosten der Verpflegung erkrankter Dienstboten, im Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitale mit Einschluß der Arzneikosten. Sonstige Unterstützungen und ungewöhnliche Kosten, namentlich die Kosten für Anschaffung nach der Entlassung aus dem Hospitale, noch zu dauernd zu gebrauchenden Bandagen und Vorrichtungen, (z. B. Bruchbänder u. dgl.) sowie Begräbnißkosten werden aus der Casse nicht gereicht.

4.

Die Beiträge werden in den Monaten Mai und November in der Stadt und Vorstädten durch die Rottmeister und im Stadtgebiete durch die Bauervögte beigefordert und mit einem namentlichen Verzeichnisse der Dienstboten und der Herrschaften, bei denen sie dienen, an den Cassenführer abgeliefert. Die später abgehenden Dienstboten haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge und die etwa für dieselben bei der Herrschaft eintretenden Dienstboten treten nicht in die Rechte ihrer Vorgänger an die Casse ein, sondern müssen, gleichwie alle im Laufe des halben Jahres nach der ersten Einforderung der Beiträge etwa eintretenden Dienstboten den durch die Rottmeister resp. Bauervögte nachträglich einzufordernden und abzuliefernden Beitrag ebenfalls bezahlen.

5.

Der Cassenführer wird vom Stadtmagistrate bestellt. Er legt jährlich auf Lichtmeß Rechnung ab.

Die Rechnung wird vom Stadtrath revidirt, vom Magiſtrate decidirt, und darauf acht Tage lang auf dem Rathhauſe zur Einſicht ausgelegt.

Die Zahl der verpflegten Dienſtboten, die Summe der Einnahme und Ausgabe und der Caſſenbeſtand wird jährlich durch die Anzeigen bekannt gemacht.

6.

Die Aufnahme kranker Dienſtboten in das Hoſpital für Rechnung der Krankencaſſe erfolgt nur nach Beibringung eines ärztlichen Atteſtes, daß der Kranke ſich zur Aufnahme in das Hoſpital eigne.

Oldenburg, aus der Regierung, 1846. Januar 10.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 17. Jan. 1846.) 35. Stück.

Inhalt:

№ 44. Ministerial-Bekanntmachung, betreffend das Verfahren beim Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern.

№ 44.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend das Verfahren beim Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern.

Oldenburg, den 16. Januar 1846.

Bei der Anwendung der Vorschriften in Betreff des Verfahrens bei dem Uebertritte von einer christlichen Confession zu einer anderen, welche der §. 14. der Verordnung vom 7./15. October 1836 über die veränderte Einrichtung des Consistoriums; der §. 41. des Normativs für die Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechtes über die Römisch-Catholische Kirche im Herzogthum Oldenburg vom 5. April 1831; die Bekanntmachung des Consistoriums vom 26./29. April 1837 und die Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechtes über die Römisch-Catholische Kirche vom 20./29. April 1837 enthalten, sind Schwierigkeiten entstanden, zu deren Beseitigung auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

folgende Anordnungen zur Nachachtung bekannt gemacht werden:

§. 1.

Wenn jemand, der das vierzehnte Jahr zurückgelegt hat, von einer christlichen Confession zu einer anderen übertreten will und ihm auf seine desfällige vorschriftsmäßige Anzeige bei dem beikommenden Geistlichen seiner bisherigen Confession von diesem die Ausstellung einer Bescheinigung über die geschehene Anzeige des beabsichtigten Uebertritts verweigert wird, so hat ein Protestant sich an das Consistorium, ein Katholik aber an die Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechtes über die Römisch-Catholische Kirche zu wenden und von der Weigerung des Geistlichen Anzeige zu machen.

§. 2.

Diese Anzeige soll von dem den Uebertritt Beabsichtigenden schriftlich gemacht und von ihm selbst unterzeichnet werden. Die Unterschrift muß, unter Beifügung des Amtssiegels, entweder von dem Amtmann, oder dem Auditor, oder dem Kirchspielsvogte beglaubiget sein. Kosten sind für diese Beglaubigung nicht zu berechnen.

§. 3.

Die Behörde, an welche die Anzeige gerichtet wird (das Consistorium, respective die Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechtes über die Römisch-Catholische Kirche), ist verpflichtet, unverzüglich, spätestens binnen zwei Tagen, einen Attest über die geschehene Anzeige, unter Beifügung des Amtssiegels, kostenfrei zu ertheilen.

Dieser Attest vertritt dann die Stelle der von dem betreffenden Geistlichen verweigerten Bescheinigung und auf Production desselben ist jeder Geistliche derjenigen Confession, zu welcher der Uebertritt beabsichtigt wird, ermächtiget, denjenigen, für welchen der Attest ausgestellt wurde, in seine Kirche aufzunehmen.

Den bei ihm producirten Attest hat der Geistliche im Kirchen-Archive zu verwahren.

§. 4.

Die Behörde, welche den im §. 3. gedachten Atteſt ertheilte, ſoll hievon ſofort denjenigen Geiſtlichen in Kenntniß ſetzen, welcher die vorſchriftsmäßige Beſcheinigung über die ihm gemachte Anzeige des beabſichtigten Uebertrittes zu einer anderen Confeſſion hätte ausſtellen ſollen, der ſolche aber nach der bei der Behörde gemachten Anzeige verweigert hat. Zugleich iſt von dem Geiſtlichen Auskunft über die Gründe ſeiner Weigerung zu fordern. Findet demnächſt die Behörde die vorgebrachten Gründe ungenügend, ſo bleibt es ihrem Ermeſſen überlaſſen, gegen den betreffenden Geiſtlichen im Disciplinarwege weiter zu verfügen.

Oldenburg, den 16. Januar 1846.

Staats- und Cabinets-Miniſterium.

v. Beaulieu-Marconnay.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 3. Febr. 1846.) 36. Stück.

Inhalt:

№ 45. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Erlassung eines neuen Reglements wegen der Schiffsunkosten zu Brake.

№ 45.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Erlassung eines neuen Reglements wegen der Schiffsunkosten zu Brake.

Oldenburg, 1846. Januar 26.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird das folgende neue Reglement wegen der Schiffsunkosten im Freihafen Brake hiedurch bekannt gemacht.

I. Die bisher von den, den Freihafen Brake besuchenden Schiffen zu zahlenden Gebühren des Hafenmeisters, für Anweisung eines Liegeplatzes, die von dem Hafenboten bezogenen Gebühren für Bestellung von Lootsen, sowie für Anmeldung der Schiffe an den Hafengeldeinnehmer, die Schreibgelder des Hafengeldeinnehmers, das Lichtgeld und das Bankgeld werden aufgehoben und es wird statt dieser Gebühren und der bisherigen Hafen- und Düc d'Alben Gelder fortan nur eine einzige Gebühr unter dem Namen „Hafengeld" nach folgenden Grundsätzen erhoben:

1) Schiffe, welche ſich der Düc d'Alben bedienen oder in das innere Hafenbaſſin einlegen, bezahlen von jeder Laſt der Tragfähigkeit:

a) in den erſten ſechs Wochen
für die erſten 14 Tage . . . . . 4 gr. Gold,
für die folgenden 14 Tage . . . . . 2 „ „
für die dritten 14 Tage . . . . . 2 „ „

b) in den zweiten ſechs Wochen
für die erſten 14 Tage . . . . . 1½ „ „
für die zweiten 14 Tage . . . . 1 „ „
für die dritten 14 Tage . . . . 1 „ „

c) in den dritten ſechs Wochen
für jede 14 Tage . . . . . 1 „ „

d) in den vierten ſechs Wochen
für die erſten 14 Tage . . . . . 1 „ „
für die zweiten 14 Tage . . . . ½ „ „
für jede folgenden 14 Tage . . . ½ „ „

2) Bei der Berechnung des Hafengeldes kommen höchſtens 200 Laſt in Rechnung; Schiffe von größerer Tragfähigkeit zahlen daher nur für 200 Laſt.

3) Kähne, welche an Seeſchiffen liegen, um Güter aus denſelben zu empfangen oder denſelben zu bringen, ſind frei von Hafengeld; außerdem iſt denſelben das Anlegen an die Düc d'Alben unentgeltlich, das Liegen im inneren Hafen aber für die Hälfte des tarmäßigen Hafengeldes geſtattet, jedoch können ſie hiezu nur dann zugelaſſen werden, wenn nach dem Ermeſſen des Hafenmeiſters der Raum nicht anderweit benutzt werden muß, weshalb dieſelben ſich jede Umlegung und ſelbſt Hinauslegung aus dem inneren Hafen zur Bequemlichkeit eines Seeſchiffes gefallen laſſen müſſen.

4) Oldenburgiſche Schiffe genießen bei Bezahlung der Hafengelder nach den oben unter 1. gegebenen Beſtimmungen einen Rabatt von 25 Procent; überdies iſt denſelben geſtattet, wegen der Hafengelder in Jahraccord zu treten, in welchem Falle ſie für ein ganzes Jahr zu zahlen haben:

a) für den Gebrauch der Düc d'Alben am Weser-Ufer
für 10 Last und darunter . . 1 ℛ 48 gr. Gold,
größere für jede 5 Lasten . . . . 60 " "
b) für das Liegen im inneren Hafenbassin,
für 10 Last und darunter . . 1 ℛ 60 gr. Gold,
größere für jede 5 Lasten . . . . 66 " "

5) Die unter 4. gedachten Begünstigungen der einheimischen Schiffe genießen auch die Schiffe derjenigen Staaten, denen durch förmliche Verträge oder gegenseitige Erklärungen gleiche Behandlung mit den einheimischen Schiffen zugesichert ist oder wird.

II. Die Bestimmungen der „Taxe des Lootsenlohns der Braker Lootsengesellschaft" vom 12. Juli 1821 über die Verpflichtung der Schiffe, sich innerhalb der Hafenanstalten zu Brake eines Lootsen zu bedienen, werden hiemit aufgehoben und es treten an deren Stelle folgende neue Bestimmungen:

1) Schiffe von 40 Lasten und darüber, welche in den inneren Hafen oder an die Düc d'Alben legen wollen, müssen sich von einem Braker Lootsen an den ihnen vom Hafenmeister anzuweisenden Liegeplatz bringen lassen; Schiffe unter 40 Lasten sind von der Verpflichtung hiezu einen Lootsen zu nehmen frei.

2) Alle Seeschiffe, welche vor Brake auf dem Strome laden oder löschen, haben sich daselbst an dem ihnen angewiesenen Liegeplatze durch einen Braker Lootsen vertauen zu lassen.

3) Alle Seeschiffe, welche die Bank am Harriersande benutzen wollen, müssen sich durch einen Braker Lootsen dahin und wieder nach ihrem Liegeplatze zurückbringen lassen.

4) Es bleibt der Willkühr der Schiffer überlassen, ob sie sich zum Aushohlen aus dem Hafen, oder zum Ablegen von den Düc d'Alben oder zum Lichten der Anker auf dem Strome der Hülfe eines Lootsen bedienen wollen oder nicht.

III. Den Lootſen begleichen für ihre Dienſte innerhalb des Bezirks der Hafenanſtalten zu Brake künftig folgende Gebühren:

1) für das Einhohlen der Schiffe in den inneren Hafen:
   a) von einem Schiffe unter 40 Laſten, wenn dazu freiwillig ein Lootſe genommen wird . 54 gr. Gold,
   b) von einem Schiffe von 40 bis zu 60 Laſten excl. . . . . 1 ℔ 12 „ „
   c) desgl. von 60 bis zu 80 Laſten excl. 1 „ 36 „ „
   d) desgl. von 80 bis zu 100 „ „ 1 „ 60 „ „
   e) desgl. von 100 Laſt und darüber 2 „ 18 „ „

2) für das Anlegen der Schiffe an die Düc d'Alben oder das Vertauen derſelben auf dem Strome, ſoweit dazu nach den Beſtimmungen unter II. 1 und 2. ein Lootſe genommen werden muß oder freiwillig zugezogen wird:
   a) für ein Schiff bis zu 80 Laſt excl. . 48 gr. Gold,
   b) für ein Schiff von 80 Laſt und darüber 1 ℔ „

3) Für das Hin- und Zurückbringen von und nach der Bank am Harrierſande und zwar für beides zuſammen:
   a) von einem Schiffe bis zu 70 Laſt excl. 1 ℔ 48 gr. Gold,
   b) „ „ „ von 70 bis zu 100 Laſt excl. . 2 „ 12 „ „
   c) „ „ „ von 100 Laſt und darüber . . 2 „ 36 „ „

4) Wenn die Schiffe ſich zum Aushohlen aus dem Hafen oder Ablegen von den Düc d'Alben freiwillig der Hülfe eines Lootſen bedienen, ſo ſind dafür zwei Drittheile der entſprechenden oben unter 1. und 2. feſtgeſetzten Gebühr zu entrichten; der Lootſe aber, welcher etwa ein Schiff ſtromabwärts führen ſoll, muß auch das Ablegen reſp. das Aushohlen unentgeltlich leiten.

IV. Ueberall, wo in dieſem Reglement von Laſten die Rede iſt, gilt dies von der Tragfähigkeit des Schiffs in ſ. g. Rockenlaſten von 4000 ℔ und macht es dabei keinen Unterſchied, ob das Schiff ganz oder theilweiſe beladen oder leer

ist. Ueber die Tragfähigkeit der Schiffe entscheiden die an Bord befindlichen Schiffspapiere, Meßbriefe ꝛc., oder wenn diese keine zuverlässige Auskunft geben, die Schätzung des Hafenmeisters, bis zum Beweise des Gegentheils. Hierbei werden eine Commerzlast gleich $1\frac{1}{2}$ Rockenlasten, und drei Amerikanische oder Register-Tonnen gleich zwei Rockenlasten, Bruchtheile einer Last aber für eine volle Last gerechnet.

Oldenburg, aus der Regierung, 1846. Januar 26.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 5. Febr. 1846.) 37. Stück.

Inhalt:

№ 46. Bekanntmachung, betreffend das Wirthschaftsgewerbe und die polizeiliche Beaufsichtigung der Wirthshäuser und Schenken, imgleichen die Einschränkung des übermäßigen Genusses des Branntweins und anderer geistiger Getränke.

№ 46.

Bekanntmachung, betreffend das Wirthschaftsgewerbe und die polizeiliche Beaufsichtigung der Wirthshäuser und Schenken, imgleichen die Einschränkung des übermäßigen Genusses des Branntweins und anderer geistiger Getränke.

Oldenburg, den 2. Februar 1846.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs wird in Ansehung des Wirthschaftsgewerbes und der polizeilichen Beaufsichtigung der Wirthshäuser und Schenken, imgleichen zum Zweck der Einschränkung des übermäßigen Genusses des Branntweins und sonstiger geistiger Getränke hiedurch verordnet und bekannt gemacht, wie folgt:

§. 1.

Das Gewerbe der Gast- oder Krugwirthschaft besteht in der Beherbergung und Bewirthung von Gästen, so

wie in dem Verkaufe und in der Verabreichung von Getränken, bei Gläſern, Flaſchen, Krügen, Kannen und anderen kleineren Maaßen, desgleichen von zubereiteten Speiſen, im Hauſe oder außerhalb Hauſes;

dasjenige der Schenkwirthſchaft im Vorſetzen von Getränken überhaupt, oder einzelner beſtimmten Getränke (z. B. Kaffee, Wein, Bier) bei Taſſen, Gläſern, Flaſchen, Krügen, Kannen und anderen kleineren Maaßen an die im Schenkhauſe ſich einfindenden Gäſte.

§. 2.

Die im §. 1. bezeichneten Gewerbe ſollen künftig ſowohl in den Städten und Flecken als auf dem Lande, nicht anders als nach dazu erlangter oberlicher Conceſſion betrieben werden.

Dieſer Conceſſion bedarf es auch da, wo ein ſolcher Betrieb bisher zur ſogenannten freien Nahrung gehörig betrachtet iſt. Wer das Gewerbe vermöge einer Real- oder ſonſtigen beſonderen Gewerbsberechtigung treibt, namentlich auch der Beſitzer eines Erbpachtkruges, braucht zwar eine Conceſſion nicht nachzuſuchen, iſt jedoch im Uebrigen den Beſtimmungen dieſer Verordnung unterworfen.

§. 3.

Wer die Conceſſion zu erhalten wünſcht, hat nachzuweiſen:

1) ſeine Befähigung im Allgemeinen; namentlich ſeinen unbeſcholtenen Ruf und rechtlichen Lebenswandel;
2) die Erwerbung des Bürgerrechts, wo dieſes zum Betriebe des Gewerbes erfordert wird, ſo wie der Regel nach, der Gemeinde oder Kirchſpiels-Mitgliedſchaft an dem Orte, wo das Gewerbe geübt werden ſoll;
3) den Beſitz der zu dem Gewerbe erforderlichen Wohnung und Geldmittel. Zur erſteren gehört ein zur Erhaltung und Aufbewahrung eines guten Biers in Flaſchen, oder Krügen, geeigneter Keller.

§. 4.

Die Concession wird von der Regierung ertheilt; jedoch in den Städten Oldenburg, Delmenhorst und Jever vom Magistrat und in der Herrschaft Varel von der dortigen Behörde.

§. 5.

Die Concession zur Schenkwirthschaft, soll, wo es irgend angemessen erscheint, ohne die Erlaubniß zum Branntweinsschank ertheilt werden.

§. 6.

Diejenigen, welche gegenwärtig beide oder eines der im §. 1. genannten Gewerbe ohne Concession betreiben, haben innerhalb drei Monaten nach der Bekanntmachung dieser Verordnung bei der zuständigen Behörde (§. 4.) darum nachzusuchen und soll dieselbe dann (kostenfrei) ertheilt werden, insofern dagegen nicht besondere Bedenken eintreten.

Innerhalb der gleichen Frist hat, wer die Gewerbsberechtigung entweder

1) mit irgend einem Privilegium oder ausschließenden Rechte, oder
2) als auf einem Grundstücke haftendes Realrecht, oder
3) erblich oder mit dem Rechte es zu veräußern,

zu besitzen vermeint, solches beim Amte (Magistrate) anzumelden und zu begründen. Sporteln und Kosten sind für die Untersuchung dieser Ansprüche nur dann, wenn dieselben unbegründet befunden worden, zu berechnen.

§. 7.

Wer die im §. 6. vorgeschriebene Frist versäumt, hat die Aufhebung seines Gewerbsbetriebes oder seiner Berechtigung zu gewärtigen.

§. 8.

Jede Concession soll einer bestimmten Person für eine bestimmte Wohnung ertheilt werden, und zwar in der Regel auf Lebenszeit des Inhabers, sie kann jedoch ausnahmsweise

auf gewisse Jahre beschränkt werden und ist in allen Fällen widerruflich, wogegen es dem Concessionirten ebenfalls frei steht, dieselbe zu jeder Zeit wieder aufzugeben. Es kann hienach so wenig der Concessionirte das Gewerbe auf einen Andern übertragen, oder ohne Genehmigung der zuständigen Behörde (§. 4.) in ein anderes Haus verlegen als die Concession nach dem Tode ihres Inhabers auf die Wittwe, die Erben oder den Erwerber des Hauses, worin bisher das Gewerbe betrieben war, übergeht. Es soll jedoch der Wittwe, wenn sie das Gewerbe ihres verstorbenen Ehemannes fortsetzen will, und die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzt, oder zur Annahme eines tüchtigen Geschäftsführers sich verpflichtet, bei Ertheilung einer neuen Concession in der Regel vor jedem Dritten der Vorzug gegeben werden.

An den Rechten des Besitzers eines Erbpachtkruges wird durch die Bestimmungen dieses §. nichts geändert.

§. 9.

Sobald wider den Inhaber der Concession Concurs der Gläubiger erkannt ist, erlischt dieselbe; es kann jedoch in diesem Falle sowohl als wenn der Concessionirte verstorben ist, das Amt (Magistrat) ausnahmsweise die Fortsetzung des Gewerbes bis zum Ablaufe des Concessionsjahrs gestatten.

§. 10.

Für die Concession ist, wenn nicht die anderweitige Ausübung des Gewerbes rechtlich erworben ist, eine von der Regierung — in der Herrschaft Varel von der dortigen Behörde — nach Maßgabe der Umstände von 1—50 ℛ Gold festzusetzende, in der Concessions-Urkunde anzugebende, jährliche Recognition zu bezahlen.

In den städtischen Gemeinden Oldenburg, Delmenhorst und Jever verbleibt es bis weiter hinsichtlich der Recognition bei den bisherigen Verhältnissen.

Das Concessionsjahr läuft vom 1. Mai bis zum letzten April und die Recognition ist um Martini für das ganze Jahr in einer Summe fällig.

§. 11.

Die außer den im §. 1. genannten Gewerben bestehenden Ladenschenken sollen, wenn für dieselben eine Concession ertheilt war, mit deren Ablaufe, wenn sie ohne Concession bestehen, innerhalb drei Monaten nach der Bekanntmachung dieser Verordnung aufhören, und verlängerte oder neue Concessionen zu solchen Ladenschenken überall nicht bewilligt werden.

Die gleichen Bestimmungen gelten in Ansehung des Verkaufs geistiger Getränke bei ganzen oder halben Kannen unmittelbar aus dem Fasse, zum Gebrauche außerhalb der Wohnung des Verkäufers, in so weit nicht die Erlaubniß dazu in dem Gewerbe der Gast- oder Krugwirthschaft befaßt ist (§. 1.).

§. 12.

So lange die im §. 11. bezeichneten Gewerbe bestehen, unterliegen dieselben den Bestimmungen dieser Verordnung.

§. 13.

Die zur Gast-, Krug- oder Schenkwirthschaft Concessionirten oder anderweitig Berechtigten (§. 2.) haben sich streng innerhalb ihrer Gewerbsbefugnisse (§. 1.) zu halten und wird insbesondere verboten:

1) den Schenkwirthen, Reisende oder sonstige Fremde zu beherbergen;
2) den nicht zum Wirthschaftsbetriebe allgemein, sondern nur zur Wirthschaft für geschlossene Gesellschaften concessionirten Wirthen, alle und jede Bewirthung nicht zu diesen geschlossenen Gesellschaften gehörender oder nicht in dieselben besonders eingeführter Personen, namentlich das Halten öffentlicher Tanzgesellschaften;
3) den Wirthen aller Classen, wenn sie nicht zugleich als Kaufleute, Krämer oder Höker concessionirt sind, in deren Gewerbe einschlagende Nahrung zu treiben;

4) den Kaufleuten, Krämern und Hökern, die unentgeltliche oder käufliche Verabreichung geistiger Getränke an die Käufer ihrer Waaren zum sofortigen Genuß, desgleichen, falls sie nicht zugleich als Gast-, Krug- oder Schenkwirthe concessionirt, oder einstweilen noch zum Verkaufe geistiger Getränke bei ganzen und halben Kannen berechtigt sind (§. 11.), der Verkauf von Branntewein anders als zwischen Faß und Boden; es bleibt jedoch denjenigen, welche auf eine ihnen ohne Beschränkung ertheilte Concession oder kraft besonderer Berechtigung eine Weinhandlung führen, der Verkauf aller geistigen Getränke in jeder Quantität zum Gebrauch außerhalb ihres Hauses gestattet;
5) den zum Verkaufe geistiger Getränke bei ganzen oder halben Kannen einstweilen noch Berechtigten (§. 11.) den Branntewein anders als unmittelbar aus dem Faß und in Gemäßen unter einer halben Kanne zu verkaufen oder in des Verkäufers Wohnung verzehren zu lassen;
6) den Branntweinbrennern und Fabrikanten, Branntewein anders als zwischen Faß und Boden und in kleineren Quantitäten als $^1/_4$ Anker zu verkaufen.

§. 14.

Jedes Feilbieten und Ausschenken geistiger Getränke außerhalb der Wohnung des Verkäufers, auf Märkten, bei öffentlichen Festen und sonstigen öffentlichen Versammlungen, in Buden, Zelten oder im Freien, darf nur mit, für jeden einzelnen Fall schriftlich ertheilter, Erlaubniß des Amts (Magistrats) geschehen.

§. 15.

Die Wirthe sollen stets unverfälschte, gute Getränke, insbesondere trinkbares und gesundes Bier auf Flaschen oder Krügen, auch für die bei ihnen einkehrenden Gäste reines und klares Wasser vorräthig haben, und zu diesem Ende,

falls sie nach dem Ermessen des Amts (Magistrats) sich damit anderweitig nicht versorgen können, ein Filtrirfaß sich anschaffen und in gutem Stande erhalten.

Sie haben die etwa oberlich angeordneten Taxen oder Preiscourante zu beachten und in den Gaststuben offen zu legen, auch auf Verlangen specificirte Rechnungen herzugeben.

§. 16.

Alle Gast- und Wirthshäuser, Krüge und Schenken sollen auf dem Lande Abends um 10 Uhr, in den Städten um 11 Uhr geschlossen sein. Nach dieser Zeit dürfen sitzende Gäste überall nicht geduldet werden. Durch Uebertretung dieser Vorschrift macht nicht nur der Wirth, sondern auch der Gast sich strafbar.

Ausnahmen zu Gunsten einzelner Gast- oder Wirthshäuser kann das Amt (Magistrat) nach den Umständen bewilligen.

§. 17.

Es dürfen während der Stunden des Gottesdienstes und bevor solcher gänzlich beendigt ist, in den katholischen Gemeinden während der Zeit der Hochmessen, der Predigt und der Nachmittags-Andacht, die Wirthe keine sitzende Gäste aus dem Kirchorte dulden, desgleichen sollen an Sonn- und Festtagen vor Nachmittags 4 Uhr überall keine lärmende Zusammenkünfte, insbesondere keine Musik und Tanzparthien, in den Wirthshäusern und Schenken statt haben.

§. 18.

Die Wirthe sind verpflichtet, Schlägereien oder sonstige Thätlichkeiten und Unordnungen möglichst zu verhindern, und nöthigenfalls zeitig die Hülfe der Polizeiofficialen zu suchen, so wie wenn dergleichen Ordnungswidrigkeiten sich dennoch ereignet haben, davon sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

§. 19.

Allen Wirthen und Verkäufern geistiger Getränke wird untersagt, Personen, welche ihrer Geisteskräfte nicht mächtig, betrunken oder ihnen als Trunkenbolde von dem Amte (Magistrate) oder Kirchspielsvogt bezeichnet oder anderweitig als solche bekannt sind, den Aufenthalt in ihren Häusern zu gestatten oder irgend wie Branntewein zu verabreichen.

§. 20.

Die Wirthe haben diejenigen, welche bei ihnen logiren, in das zu haltende Fremden-Register einzuschreiben und dürftige Fußreisende, welche gesetzlichen Anspruch auf eine Unterstützung haben, auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 30. Janr. 1825 (G. S. Bd. V. H. 2. S. 149), aufmerksam zu machen und an den vom Amte (Magistrate) mit Verabreichung der Unterstützung beauftragten Officialen zu verweisen, verdächtige Fremde aber unverzüglich der Orts-Polizeibehörde anzuzeigen.

§. 21.

Kein Wirth darf andere als mit dem verordneten Stempel versehene Spielkarten in seinem Hause haben oder gebrauchen lassen, desgleichen Hazardspiele oder das Verspielen von Sachen durch Würfel oder Loose in seinem Hause gestatten; es sei denn, daß zu letzterem die besondere polizeiliche Erlaubniß erwirkt wäre.

§. 22.

In den Orten, wo keine Postcomtoirs sind, haben die Wirthe

1) für alle von den Postboten, Postillons oder Schirrmeistern an sie abzugebenden Briefe das von den Empfängern wieder zu erstattende Porto vorzuschießen; im Falle die Briefe nicht bei ihnen abgefordert werden, erhalten sie das ausgelegte Porto, gegen Zurückgabe der unerbrochenen Briefe, wieder;

2) die Briefe, welche ihnen von den Absendern übergeben werden, mit dem etwanigen Porto an die Postboten, Postillons oder Schirrmeister abzuliefern.

§. 23.

Tanzgesellschaften in Wirthshäusern dürfen nicht anders als auf besondere schriftliche kostenfrei zu ertheilende Erlaubniß des Amts (Magistrats) stattfinden.

Für das Halten einer Tanzgesellschaft hat jeder nicht blos für geschlossene Gesellschaften concessionirte Wirth, außer der vom Amte (Magistrate) etwa bestimmten Vergütung für angeordnete besondere polizeiliche Aufsicht, eine in dem Erlaubnißschein festzusetzende Abgabe zu entrichten und zwar in jedem einzelnen Falle:

1) in den Städten oder deren Nachbarschaft wenn die Tanzgesellschaft hauptsächlich von den Städtern mit besucht wird, und in den größeren Flecken 48 *gr.* bis 2 Rthlr. Cour.
2) in den kleinern Flecken und auf dem Lande 12 *gr.* bis 48 *gr.* Cour.

Diese Abgabe soll in den Städten Oldenburg, Delmenhorst und Jever, in die Stadtcasse fließen, und wird in den Aemtern hiemit zur Verfügung des Amts gestellt, um daraus kleine Ausgaben zu bestreiten, für welche eine andere öffentliche Casse nicht besteht.

In denjenigen Aemtern, wo dem Eingesessenen, welcher in seinem Hause Musik zu Festlichkeiten haben will, es frei steht, Musikanten nach seiner Wahl, gegen Entrichtung einer Abgabe von 12 *gr.* für jeden zur Herrschaftlichen Casse zu nehmen, ist von den Wirthen auch diese Abgabe zu bezahlen.

§. 24.

Bei öffentlichen Verkäufen, Verheuerungen oder Verdingungen sollen in der Regel keine geistige Getränke von den Verkäufern, Verheuerern und Ausdingenden oder auf ihre Veranlassung unentgeltlich verabreicht werden; jedoch

kann das Amt (Magiſtrat) ſolches ausnahmsweiſe ſchriftlich bewilligen.

Findet der Act nicht in einem Wirthshauſe ſtatt, iſt auch in der Nähe des Ortes wo er vor ſich geht, kein Wirthshaus, ſo kann das Amt (Magiſtrat) aus beſonderen Gründen im einzelnen Falle einem Wirthe erlauben, ſich zum Ausſchenken geiſtiger Getränke dabei einzufinden.

§. 25.

Für Wein, Branntewein und andere geiſtige Getränke, welche in Wirthshäuſern, Läden, Schenkbuden oder an öffentlichen Vergnügungsorten zum ſofortigen Genuß ausgeſchenkt werden, ſoll kein Credit gegeben werden, und wenn es dennoch geſchehen iſt, die desfallſige Forderung weder ein Klagerecht begründen noch im Wege der Einrede geltend gemacht werden können.

§. 26.

Was in dieſer Verordnung in Anſehung des Branntweins beſtimmt iſt, gilt auch von demſelben vermiſcht mit andern Getränken, ſo wie von ſonſtigen gebrannten Waſſern.

§. 27.

Uebertretungen der Vorſchriften dieſer Verordnung ſollen polizeilich mit Geldbußen bis zu 10 ℔ Gold oder im Fall des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß, im Wiederholungsfalle rückſichtlich der Conceſſionirten außerdem mit Entziehung der Conceſſion zur Betreibung des Gewerbes geahndet werden.

§. 28.

Auf die Befolgung dieſer Verordnung haben die Polizeibehörden und Officialen zu achten. Wer eine Uebertretung derſelben zur Anzeige bringt, ſoll die Hälfte der erkannten und erhobenen Geldbuße erhalten.

§. 29.

Die Entscheidung über etwaige Contraventionen steht den Aemtern (Magistraten) mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung zu. Ein gerichtliches Verfahren findet deshalb nicht statt.

Oldenburg, aus der Regierung, den 2. Februar 1846.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 26. Febr. 1846.) 38. Stück.

Inhalt:

№ 47. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Gleichstellung des Quartier- und Servicegeldes in der Stadt Oldenburg.

№ 48. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Abgabe von ausländischen Kalendern und mit solchen versehenen Taschenbüchern.

№. 47.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Gleichstellung des Quartier- und Servicegeldes in der Stadt Oldenburg.

Oldenburg, den 16. Februar 1846.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Höchstes Rescript vom 9. d. M. auf den übereinstimmenden Antrag des Magistrats und Stadtraths die völlige Gleichstellung des Quartier- und Service-Geldes in der Stadt Oldenburg festzusetzen geruhet, und tritt diese Gleichstellung mit dem Anfange des nächsten Rechnungsjahrs ein.

In Ansehung der bestehenden Befreiungen von diesen Abgaben bleibt es bei den Bestimmungen der Stadtordnung.

Oldenburg, aus der Regierung, den 16. Februar 1846.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

№ 48.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Abgabe von ausländischen Kalendern und mit solchen versehenen Taschenbüchern.

Oldenburg, 1846. Februar 23.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird die durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 12. Sept. 1825 (Gesetz-Samml. V. 2. S. 235.) eingeführte Stempelung ausländischer Kalender und mit solchen versehener Taschenbücher hiedurch wieder aufgehoben.

Oldenburg, aus der Regierung, 1846. Februar 23.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 17. März 1846.) 39. Stück.

Inhalt:

№ 49. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die unter dem Namen: Jeverländische Wittwen- und Waisen-Casse errichtete Societät.

„ 50. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Wechselzeit der Miethwohnungen in den Städten Oldenburg, Delmenhorst und Wildeshausen.

№ 49.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die unter dem Namen: Jeverländische Wittwen- und Waisen-Casse errichtete Societät.

Oldenburg, 1846. März 9.

In Folge Höchster Autorisation Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hiedurch bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruhet haben einer unter dem Namen:

„Jeverländische Wittwen- und Waisen-Casse"

errichteten Societät und deren Statuten durch Urkunde vom 16. v. Mts., die Höchste Landesherrliche Genehmigung und Bestätigung zu ertheilen, auch derselben nachfolgende Privilegien und Begünstigungen zu verleihen:

1) Die aus dieser Casse zu zahlenden Gelder sollen lediglich zum Unterhalt der Empfänger bestimmt sein, und von keinem Gläubiger derselben in Anspruch genommen, noch mit Arrest belegt, noch zum Concurs gezogen werden können.

2) Alle aus dem Beitritt zu dieser Gesellschaft zwischen dieser und den einzelnen Mitgliedern oder Beneficiaten, oder zwischen einzelnen oder mehreren der beiden letzteren unter sich etwa entstehenden Streitigkeiten sollen, insoweit sie nicht nach ausdrücklicher Bestimmung der Statuten von dem Beschlusse der Gesellschaft abhängig gemacht sind, ohne Rücksicht auf die Größe des Objects, im Wege des Compromisses vom Stadt-Magistrate zu Jever, und falls jemand sich dabei nicht beruhigen will, auf eingelegten Recurs von der Regierung entschieden, alle diese Entscheidungen aber vom Stadtmagistrate zu Jever oder auf dessen Ersuchen von dem beikommenden Amte vollstreckt werden.

3) Die Societät und deren Mitglieder sollen in allen Angelegenheiten dieser Gesellschaft die Freiheit vom Stempelpapier und Sporteln, insofern nicht dritte Personen, oder ein einzelnes Mitglied, ohne Rücksicht auf seine Theilnahme an der Gesellschaft, solche zu zahlen verpflichtet sind, zu genießen haben.

Oldenburg, aus der Regierung, 1846. März 9.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

№ 50.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Wechselzeit der Miethwohnungen in den Städten Oldenburg, Delmenhorst und Wildeshausen.

Oldenburg, 1846. März 13.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird wegen der Umziehezeit in den Städten Oldenburg, Delmenhorst und Wildeshausen, unter Aufhebung der darüber in den Regierungs-Bekanntmachungen vom 20. März 1830, 29. Mai 1830 und 5. Januar 1841 (Gesetzsammlung Bd. VI. S. 256. 334., Bd. IX. S. 551.) enthaltenen anderweitigen Bestimmungen hiedurch Folgendes verordnet:

1) Der Termin, an welchem wenn nicht ein Anderes verabredet ist, der Wechsel der Miethwohnungen in den Städten Oldenburg, Delmenhorst und Wildeshausen erfolgen soll, ist der 1. Mai und 1. November jeden Jahrs. Fällt jedoch der 1. Mai oder 1. November auf einen Sonntag oder Festtag, so ist der nachfolgende Tag der Umziehetag.
2) Wenn Kündigung vorbehalten ist oder aus sonstigen Gründen Statt findet, so muß dieselbe, in so fern nicht ein Anderes verabredet ist, auf die am 1. Mai eintretende Umziehezeit spätestens am 1. Februar und auf die am 1. November eintretende spätestens am 1. August bewirkt werden.
3) Diese Bestimmungen sollen für die am 1. November 1846 eintretende Umziehezeit zuerst und zwar auch dann in Anwendung kommen, wenn der Miethcontract vor der gegenwärtigen Publication geschlossen ist.

Bei den bestehenden Vorschriften, daß

a) der Miether nebst den Seinigen am Umziehetage Mittags 12 Uhr die Wohnung verlassen und dieselbe spä-

teſtens bis zu dem darauf folgenden Tage Mittags 12 Uhr gänzlich geräumt haben muß, und dem Vermiether oder demjenigen, welcher die Wohnung wieder bezieht, ſchon vom Umziehetage Mittags 12 Uhr an deren Mitbenutzung zuſteht;

b) ein auf beſtimmte Zeit geſchloſſener Miethcontract mit Ablauf dieſer Zeit beendiget wird, ohne daß es einer vorhergehenden Kündigung bedarf, bei ſtillſchweigender Erneuerung des Miethcontracts aber die vorſtehend beſtimmten Aufkündigungs- und Umziehezeiten zu Anwendung kommen;

behält es ſein Verbleiben.

Oldenburg, aus der Regierung, 1846. März 13.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 26. März 1846.) 40. Stück.

Inhalt:

№ 51. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Contraventionen oldenburgischer Schiffer gegen ausländische Zoll- und Steuergesetze.

„ 52. Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, betreffend einstweilige Herabsetzung der Eingangsabgabe für Rocken.

№ 51.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Contraventionen oldenburgischer Schiffer gegen ausländische Zoll- und Steuergesetze.

Oldenburg, 1846. März 20.

Da es bekannt geworden ist, daß hiesige unter Oldenburgischer Flagge fahrende Seeschiffer im Auslande sich mitunter Uebertretungen der dortigen Zoll- und Steuergesetze haben zu schulden kommen lassen, so werden zu Aufrechthaltung der Ehre der Oldenburgischen Flagge und um die derselben im Auslande zugestandenen Begünstigungen nicht zu gefährden, sämmtliche hiesige Seeschiffer hiedurch nicht allein dringend ermahnt, im Auslande, allenthalben wo sie sich befinden, alle oberlichen Anordnungen genau zu befolgen, namentlich aber sich keiner Uebertretungen der Zoll- und

Steuergeſetze ſchuldig zu machen, ſondern es wird auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs hiemittelſt auch zur Nachachtung derſelben bekannt gemacht:

daß einem hieſigen Schiffer, der wegen Defraudation ausländiſcher Zollgefälle im Auslande verurtheilt worden iſt, auf eine von der Regierung den Umſtänden nach zu bemeſſende beſtimmte Zeit von einem Jahre bis zu fünf Jahren ein Schiffspaß nicht wieder ertheilt und die Führung der Oldenburgiſchen Flagge unterſagt werden, im Wiederholungs-Falle aber dieſe Maßregel auf unbeſtimmte Zeit oder für immer verfügt werden wird.

Die Oldenburgiſchen Conſular-Beamten werden angewieſen werden, von jeder ſolcher Verurtheilung hieher Anzeige zu machen.

Oldenburg, aus der Regierung, 1846. März 20.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

№ 52.

Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, betreffend einſtweilige Herabſetzung der Eingangsabgabe für Rocken.

Oldenburg, 1846. März 24.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß mit Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Höchſter Genehmigung die Eingangsabgabe für Rocken — Tarif der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben. Abſchnitt II. Poſit. 22. litt. a. Nr. 1 und 2. — vom Anfange des nächſten Monats an einſtweilen auf die Hälfte

des Tarifsatzes herabgesetzt und demnach also vom 1. k. M. an bis weiter zu verabgaben ist: der eingeführte

Rocken, gedörrter, mit $2^1/_2$ gr. für den Oldenburger Scheffel zu 16 Kannen;

Rocken, ungedörrter, mit $2^1/_4$ gr. für den Oldenburger Scheffel zu 16 Kannen.

Oldenburg, aus der Cammer, 1846. März 24.

Departement der indirecten Steuern.

Jansen.

Ruhstrat.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 30. April 1846.) 41. Stück.

Inhalt:

№ 53. Verordnung, betreffend anderweitige Bestimmung der Geldstrafe, wegen Versäumniß der Nachsuchung der registerlichen Umschreibungen.

„ 54. Bekanntmachung der Cammer, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf die Hölzungen des Hausmanns H. Chr. Folte zu Barghorn.

№ 53.

Verordnung, betreffend anderweitige Bestimmung der Geldstrafe, wegen Versäumniß der Nachsuchung der registerlichen Umschreibungen.

Oldenburg, den 18. April 1846.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

haben für angemessen erachtet, an die Stelle der in der Bekanntmachung Unserer Cammer vom 21. April 1829, betreffend anderweitige Bestimmung der Brüche wegen ver-

säumter Umschreibung in den Catastern (Gesetz-Sammlung VI. Seite 127), so wie ferner

im §. 4 des am 28. Juli 1815 von Unserer Cammer bekannt gemachten Regulativs, wegen Bezahlung der Canon- und Recognitions-Gelder (Gesetz-Sammlung II. Seite 191), und

in der Bekanntmachung Unserer Cammer vom 17. November 1845, betreffend registerliche Umschreibungen im Amte Friesoythe (Gesetz-Sammlung XI. Seite 81) festgesetzten verschiedenen Geldstrafen einen auf alle Versäumnisse in der Umschreibungs-Nachsuchung, gleichmäßig anwendbaren Geldstrafsatz treten zu lassen und dabei auch einige hinsichtlich der Erkennung der Strafe entstandene Zweifel zu heben,

und verordnen demnach, unter Aufhebung der obgedachten Bekanntmachung vom 21. April 1829 und des im §. 4 des ferner gedachten Regulativs vom 28. Juli 1815 bestimmten, so wie auch der in der ebenfalls gedachten Bekanntmachung vom 17. November 1845 enthaltenen Strafbestimmungen:

daß fernerhin jede Versäumniß in der Nachsuchung, der nach erfolgter Veränderung im Besitze von Grundstücken erforderten Umschreibung in den Grund- und Abgaben-Registern mit einer nach dem Belange des Gegenstandes der Umschreibung, dem Maaße der Verschuldung bei der Versäumniß und den Vermögensumständen des Schuldigen abzumessenden, vom Amte, vorbehältlich des Recurses an Unsere Cammer, wider den Erwerber des Grundstücks zu erkennenden Geldstrafe von 36 *gr.* bis 10 ℛ belegt werden soll.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 18. April 1846.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Lentz.

№ 54.

Bekanntmachung der Cammer, betreffend Anwendung der Forſtordnung vom 28. September 1840 auf die Hölzungen des Hausmanns H. Chr. Folte zu Barghorn.

Oldenburg, 1846. April 18.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf Anſuchen des Hausmanns H. Chr. Folte zu Barghorn, im Amte Raſtede,

die in den §. §. 21—26. der Forſtordnung vom 28. September 1840 enthaltenen Vorſchriften, hinſichtlich der unter den Nummern 4—6, 8, 9, 21—26, 32 und 33 der Beilage I. dieſer Forſtordnung bezeichneten ſtrafbaren Handlungen, unter den in den §. §. 74 flgde. ſolcher Forſtordnung enthaltenen näheren Beſtimmungen, für anwendbar auf die zu Barghorn belegenen Hölzungen des genannten Folte erklärt ſind und

dem Edelwildparkaufſeher Duhme zum Eichenbruch die Beaufſichtigung ſolcher Hölzungen übertragen worden iſt — Forſtordnung §. 82. —.

Oldenburg, aus der Cammer, 1846. April 18.

Janſen.

Bödeker.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 6. Juni 1846.) 42. Stück.

Inhalt:

№ 55. Verordnung wegen der Prüfungen für den Forstdienst.

„ 56. Cammer-Bekanntmachung, betreffend die registerlichen Umschreibungen in den Aemtern Cloppenburg und Löningen.

№ 55.

Verordnung wegen der Prüfungen für den Forstdienst.
Oldenburg, den 6. Mai 1846.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

haben, bei der in Unserem Großherzogthum verfügten neuen Einrichtung des Forstdienstes und der bei derselben durchgeführten Trennung des Forstschutzes von der Forstverwaltung, erforderlich gefunden, wegen der für den Eintritt in Unseren Forstdienst zu liefernden Nachweisungen oder zu bestehenden Prüfungen anderweitige Vorschriften zu erlassen und verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Nachweisung für den Eintritt in den niederen Forstschutzdienst.

Für den Eintritt in die unteren Grade des Forstschutzdienstes (Holzknecht, Holzwärter, Forstwärter, Forstaufseher) bedarf es einer Prüfung nicht; die für solchen Dienst erheischte Fertigkeit im Schreiben und Rechnen ist auf Erfordern aber nachzuweisen.

§. 2.

Nachweisung für den Eintritt in den höheren Forstschutzdienst.

Für Anstellung im höheren Grade des Forstschutzdienstes (Förster, Revierförster) bedarf es

A. der Nachweisung folgender Schulkenntnisse:
   a) Kenntniß der Deutschen Sprache, bis zum fertigen Lesen gedruckter und geschriebener Schrift und orthographisch richtiges deutliches Schreiben;
   b) Fertigkeit im Rechnen in den vier Spezies bis einschließlich der Regel de tri.

B. der Nachweisung der erlangten, für jeden Forstmann und Jäger unentbehrlichen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten, wie solche in der Regel nur in der Lehre bei einem verwaltenden Forstbeamten zu erlangen sind.

§. 3.

Eventuelle Prüfung für denselben.

Zur Verschaffung dieser Nachweisungen sind Zeugnisse einzuliefern.

Werden letztere von der Behörde durchaus unzureichend gefunden, so wird von ihr der Candidat zurückgewiesen.

Werden selbige hingegen völlig zureichend gefunden, so genügt ihre geschehene Einlieferung, ohne daß es einer weiteren Prüfung des Candidaten bedarf.

Werden sie aber der Art befunden, daß ihre Beschaffenheit einerseits zwar nicht die Zurückweisung des Candidaten zu rechtfertigen, andererseits jedoch nicht schon die Ueberzeu-

gung von der Tüchtigkeit des Candidaten zu liefern vermag, so tritt noch eine persönliche Prüfung desselben hinzu.

§. 4.

Behörde für die Beurtheilung der Nachweisungen und für die Prüfung.

Die Behörde, bei welcher obige Nachweisungen einzuliefern und zu beurtheilen sind und diese Prüfung zu verrichten ist, ist

für Unser Herzogthum Oldenburg,
Unsere Cammer daselbst;
für Unser Fürstenthum Lübeck,
Unsere Regierung daselbst;
für Unser Fürstenthum Birkenfeld,
der Verwaltungs-Senat Unserer Regierung daselbst.

§. 5.

Prüfung für den Forstverwaltungsdienst.

Für den Eintritt in den Forstverwaltungs-Dienst (Districtsförster ꝛc.) bedarf es hingegen regelmäßig einer Prüfung und es soll selbige für die sämmtlichen Bestandtheile Unseres Großherzogthums bei Unserer Cammer in Oldenburg statt haben.

§. 6.

Zulassung zur Prüfung.

Um die Zulassung zu dieser Prüfung ist von dem Candidaten ein von ihm selbst zu entwerfendes und eigenhändig zu schreibendes Gesuch einzureichen, welches eine kurze Erzählung seiner Herkunft und Ausbildung enthalten und zu Anlagen haben muß:

a) ein Zeugniß über den Besuch eines zur Vorbereitung auf die Universität geeigneten Gymnasiums bis zu dessen zweiter Classe einschließlich, oder einer höheren Bürgerschule bis zu deren erster Classe einschließlich;
b) ein Zeugniß über den mindestens einjährigen Auf-

enthalt bei einem Forſtverwaltungs-Beamten zum Erlernen der jedem Forſtmann und Jäger unentbehrlichen practiſchen Kenntniſſe und Fertigkeiten;

c) das Zeugniß wegen eines wenigſtens einjährigen Beſuchs einer höheren Forſtlehranſtalt oder einer Univerſität, bei welcher ein forſtwiſſenſchaftlicher Curſus geleſen wird.

§. 7.

Prüfungsverfahren.

Sind die Zeugniſſe genügend befunden, und iſt demnach die Zulaſſung des Candidaten zur Prüfung ausgeſprochen, ſo erfolgt letztere theils ſchriftlich — mittelſt Ausarbeitung einer Aufgabe im Hauſe unter Benutzung literariſcher Hülfsmittel und mittelſt Beantwortung geſtellter Fragen im beaufſichtigten Zimmer ohne Unterbrechung und ohne literariſche Hülfsmittel — theils mündlich — im Zimmer und im Walde —

a) aus allen Zweigen der Forſt- und Jagd-Wiſſenſchaft, desgleichen aus der Naturkunde, namentlich Zoologie, Botanik und forſtlichen Bodenkunde, in ſo weit dieſe Hülfswiſſenſchaften dem gebildeten Forſtmanne unentbehrlich ſind;

b) aus den mathematiſchen Wiſſenſchaften bis zur Lehre von den Gleichungen zweiten Grades und bis zur Anwendung der Lehre von den Logarithmen, imgleichen bis zur Kenntniß von der Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie, ſo weit es dieſer mathematiſchen Kenntniſſe für den Gebrauch der Meßinſtrumente im Nivelliren und Planzeichnen bedarf;

c) aus dem Forſtrechnungsweſen in ſeinen Hauptbeſtandtheilen, mit Anfertigung zweckmäßiger Formulare und Ueberſichten zu Etats, Geld- und Naturalrechnungen, Hauungs- und Cultur-Plänen und dergleichen mehr.

§. 8.

Zurückweiſung oder Characteriſirung.

Nach Maaßgabe des Ausfalls der Prüfung wird, falls das Ergebniß derſelben ſich nicht in der Maaße unbefriedigend

gezeigt hat, daß eine gänzliche Zurückweisung des Candidaten hat erfolgen müssen, der Grad der befundenen Tüchtigkeit vermittelst Beilegung des ersten und zweiten Characters, den Umständen nach mit angemessenen besonderen Modificationen, bezeichnet.

§. 9.

Beilegung des dritten Characters und deren Folgen.

Daneben wird noch ein dritter Character in dem Falle ertheilt, daß der Candidat bei der Prüfung zwar nicht die zur Ertheilung eines jener Charactere erforderte Tüchtigkeit gezeigt, aber doch die Erwartung gelassen hat, daß er solche sich noch verschaffen werde. Nach Ertheilung dieses dritten Characters hat der Candidat die Befugniß, innerhalb Jahresfrist sich für eine zweite Prüfung zu melden.

§. 10.

Allgemeine Bestimmungen.

Zur Prüfung sollen nur eingeborne Unterthanen des Großherzogthums zugelassen und hievon nur mit Unserer besonderen Genehmigung Ausnahmen gemacht werden. Für den Eintritt in den Forstdienst wird neben der sonstigen Befähigung insbesondere auch eine kräftige körperliche Gesundheit erfordert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 6. Mai 1846.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Lentz.

№ 56.

Cammer-Bekanntmachung, betreffend die regiſterlichen Umſchreibungen in den Aemtern Cloppenburg und Löningen.

Oldenburg, den 8. Mai 1846.

Da neue Abgaben-Regiſter für die Aemter Cloppenburg und Löningen entweder bereits angefertigt ſind oder doch bald angefertigt ſein werden, iſt es erforderlich, daß dieſe Regiſter durch gehörige Beſchaffung der Umſchreibungen bei Beſitz-Veränderungen in Ordnung gehalten werden, und wird deshalb Folgendes beſtimmt:

Bei allen Beſitz-Veränderungen müſſen die in den gedachten Abgaben-Regiſtern erforderlichen Umſchreibungen, bei Vermeidung der geſetzlichen Brüche, innerhalb 3 Monaten nach eingetretener Beſitz-Veränderung von den neuen Beſitzern bei dem betreffenden Amte mündlich oder allenfalls auch durch ſchriftliche Vorſtellungen nachgeſucht werden.

In Betreff der Berechnung der Friſt, innerhalb welcher die Umſchreibungen nachgeſucht werden müſſen, wird auf die Cammer-Bekanntmachung vom 5./8. Juli 1837 Bezug genommen, deren Beſtimmungen dahin lauten:

§. 1.

Bei der Vererbung von Grundſtücken läuft die Friſt zur Nachſuchung der Umſchreibung, je nachdem der Fall eintritt, entweder vom Todestage des Erblaſſers, oder vom Tage der amtlichen Eröffnung der von demſelben hinterlaſſenen letztwilligen Verfügung, oder endlich, wenn unter den Erben noch unbevormundete Minderjährige ſich befinden, vom Tage der Bevormundung derſelben an.

Sollte der beſondere Erbe des Grundſtücks noch ungewiß ſein, ſo muß die Umſchreibung zunächſt auf den Geſammtnamen der Erben nachgeſucht werden.

§. 2.

In allen Fällen, in denen durch Verträge oder Entſcheidungen, Veränderungen hinſichtlich des Eigenthums oder

Civilbesitzes von Grundstücken begründet werden, läuft die Frist zur Nachsuchung der Umschreibung vom Tage des Vertrags oder der Rechtskraft der Entscheidung an, wenn nicht in dem Vertrage und in der Entscheidung ausdrücklich bestimmt ist, daß das Eigenthum oder der Civilbesitz des Grundstücks erst in einem späteren Zeitpuncte übergehen soll, in welchem Falle die Frist mit diesem Zeitpuncte anfängt.

§. 3.

Diese Berechnung der Fristen tritt auch dann ein, wenn zur näheren Nachweisung des Uebergangs des Eigenthums oder Civilbesitzes, mithin vor Beschaffung der Umschreibung, noch die Beibringung von Documenten erforderlich sein sollte, indem in solchem Falle die Anmeldung zur Umschreibung dennoch innerhalb der gesetzlichen Frist geschehen und zu Protocoll notirt werden muß.

Alle seit dem Anfange dieses Jahrs noch rückständigen Umschreibungen müssen, bei Vermeidung der angedroheten Brüche, innerhalb 3 Monaten nach dieser Bekanntmachung bei dem betreffenden Amte nachgesucht werden.

Oldenburg aus der Cammer, den 8. Mai 1846.

Jansen.

Bödeker.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 4. Juli 1846.) 43. Stück.

Inhalt:

№ 57. Landesherrliche Verordnung, betreffend die Aufhebung des von Hinrich Menke zu Eckfleth errichteten Fideicommisses.

„ 58. Landesherrliche Verordnung, betreffend die Aufhebung des §. 12. des Gesetzes vom 2. August 1830 über die aufgehobenen und beschränkten gutsherrlichen Rechte.

„ 59. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Pflasterung bisher ungepflasterter Straßen und Plätze in der Stadt Oldenburg.

№ 57.

Landesherrliche Verordnung, betreffend die Aufhebung des von Hinrich Menke zu Eckfleth errichteten Fideicommisses.

Oldenburg, den 23. April 1846.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Daß Wir auf Ansuchen sämmtlicher gegenwärtigen Erben und Nachfolger des weiland Hausmanns Hinrich Menke

zu Eckfleth und in Erwägung aller Uns dargelegten Umstände Uns bewogen finden, das in dessen Testamente vom 31. Mai 1796 errichtete Fideicommiß aufzuheben, und demnach zu verordnen wie folgt:

§. 1.

Die im Testamente des Hausmanns Hinrich Menke zu Eckfleth vom 31. Mai 1796 enthaltene Verfügung, wonach dessen gesammter Nachlaß als ein immerwährendes Fideicommiß bei der Familie des Testators bleiben soll, wird hiemit aufgehoben.

§. 2.

Aufgehoben sind auch die in demselben Testamente für den Fall des Abgangs der zeitigen Fideicommißerben und deren Descendenz ferner angeordneten Substitutionen.

§. 3.

Den bisherigen Fideicommißerben steht nunmehr das freie, die Veräußerungsbefugniß einschließende Eigenthum an sämmtlichen zum Nachlasse des Hinrich Menke gehörenden Gütern zu, dergestalt, daß jeder von ihnen als Allodial-Erbe dieser Güter zu dem Theile anzusehen ist, zu welchem er bisher als Fideicommiß-Erbe berechtigt war.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 23. April 1846.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Lentz.

№ 58.

Landesherrliche Verordnung, betreffend die Aufhebung des §. 12 des Gesetzes vom 2. Aug. 1830 über die aufgehobenen und beschränkten gutsherrlichen Rechte.

Rastede, den 20. Juni 1846.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

finden Uns veranlaßt, den §. 12 des die aufgehobenen und beschränkten gutsherrlichen Rechte in den Kreisen Vechta und Cloppenburg betreffenden Gesetzes vom 2. August 1830 und die sich darauf beziehenden Bestimmungen der jenem Gesetze beigefügten Instruction aufzuheben und statt dessen zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Die in Lehns- oder Fideicommiß-Verhältnissen begründeten Rechte, welche Dritten (Lehnsherrn, Lehnsfolgern, Fideicommißfolgern) an einer gutsherrlichen Berechtigung zustehen, gehen kraft des Gesetzes über auf die für das gesetzlich aufgehobene oder beschränkte gutsherrliche Recht festgestellte, oder für die Verwandlung oder Ablösung eines gesetzlich nicht aufgehobenen gutsherrlichen Rechtes vereinbarte Entschädigung — sie bestehe in einer Rente, einer sonstigen dauernden Leistung, einer Geldsumme, oder in Grundeigenthum. Sie erlöschen in Beziehung auf die aufgehobene Berechtigung von dem Augenblick an, wo die Letztere, nach den Bestimmungen der Vereinbarung zwischen dem Gutsherrn und dem Pflichtigen (des Ablösungs-Contracts) oder

nach der Entscheidung der in dem Gesetze vom 2. August 1830 genannten Commission, aufgehoben ist.

Die vorstehenden Bestimmungen finden in den Fällen, wo die Entschädigung im Wege der Vereinbarung ermittelt ist, nur dann Anwendung, wenn die Vereinbarung unter Vermittelung der genannten Commission abgeschlossen oder von derselben bestätigt ist.

§. 2.

Besondere Bestimmungen.

1. Bei der Ablösung mittelst Capitalzahlung geht das Forderungsrecht aus dem Ablösungs-Contracte, mit der der Forderung etwa erworbenen Sicherheit, auf die berechtigten Dritte (§. 1.) über, in so weit bei dem Eintritt ihrer Rechte die Gelder noch nicht ausbezahlt sind.
2. In so weit die Gelder an den Gutsherrn, oder an einen, in Folge des unter Ziffer 1 gedachten Ueberganges der Forderung Berechtigten ausbezahlt sind, können die berechtigten Dritte sich nur an den Empfänger halten.
3. Der Lehnsherr, und der zur Zeit der Abschließung des Ablösungs-Contracts für den nächsten Successionsfall berechtigte Lehns- oder Fideicommißfolger sind befugt, von dem Empfänger Sicherung für die Ablösungssumme zu verlangen.
4. Dieser Anspruch (Ziffer 3) muß zunächst bei der im §. 1 genannten Commission erhoben werden, und kann, wenn unter deren Vermittelung eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande kömmt, gerichtlich geltend gemacht werden.

§. 3.

Bei der Ablösung mittelst Abtretung von Grundeigenthum geht das darauf gerichtete Forderungsrecht aus dem Ablösungs-Contracte auf die berechtigten Dritte über, in so weit die Abtretung bei dem Eintritt ihrer Rechte noch nicht erfolgt ist.

§. 4.

Ist die Entschädigung in einer im Ablösungs-Contracte für ablösbar erklärten Rente oder sonstigen dauernden Leistung bestimmt, so gehen, wenn die Ablösung erfolgt, die Ansprüche, welche den aus Lehns- oder Fideicommiß-Verhältnissen berechtigten Dritten an der Rente oder Leistung erworben sind, (§. 1.) in Gemäßheit der, in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften auf den Gegenstand über, womit die Rente oder Leistung abgelöst wird.

§. 5.

Um die berechtigten Dritte zur Wahrnehmung ihrer Rechte (§. 1, §. 2, §. 4.) in den Stand zu setzen, hat die erwähnte Commission in allen den Fällen, wo sie es möglich hält, daß das gutsherrliche Recht in Lehns- oder Fideicommiß-Verhältnissen stehe, diejenigen Ablösungs-Verträge, in welchen die Entschädigung in einer Geldsumme oder in einer für ablösbar erklärten Rente oder sonstigen Leistung bestimmt ist, ihrem wesentlichen Inhalte nach, und unter Bezugnahme auf das gegenwärtige Gesetz, in den Oldenburgischen Anzeigen, und, nach ihrem Ermessen, in öffentlichen Blättern des Auslandes einmal bekannt zu machen.

Nach Ablauf von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung können Ansprüche auf Sicherung der Ablösungs-Summe (§. 2 Ziffer 3) nicht weiter geltend gemacht werden.

§. 6.

Rückwirkende Kraft.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes sollen auch Anwendung finden bei allen nach dem 17. März 1814 geschlossenen Ablösungs-Verträgen, welche

entweder unter Vermittelung der im §. 1. erwähnten Commission abgeschlossen, oder von derselben bestätigt sind,

oder dieser Commission innerhalb 6 Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes an, zum Zweck der Veröffentlichung — §. 5. — vorgelegt werden, wenn und in so weit die Ansprüche der aus Lehns- oder

Fideicommiß-Verhältnissen berechtigten Dritte nicht bereits gesichert, oder die Verhältnisse, diesen Dritten gegenüber, nicht schon auf andere Weise geordnet sind. Das Recht, Sicherung der Ablösungssumme zu verlangen — §. 2 Ziffer 3. — steht nur dem Lehnsherrn, und dem oder den zur Zeit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes für den nächsten Successionsfall berechtigten Lehns- oder Fideicommißerben zu.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, den 20. Juni 1846.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Lentz.

№ 59.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Pflasterung bisher ungepflasterter Straßen und Plätze in der Stadt Oldenburg.

Oldenburg, 1846. Juni 24.

Im Höchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs macht die Regierung zur Ergänzung der Regierungs-Bekanntmachung vom 23. Febr. 1817, die Errichtung einer allgemeinen Straßencasse in der Stadt Oldenburg betreffend (G. S. Bd. 3. II. S. 15), hiedurch bekannt, daß künftig die Kosten der Pflasterung bisher ungepflasterter Straßen zur Hälfte aus der Stadtcasse und zu $^3/_{10}$ von den Anwohnern der betreffenden Straße bezahlt werden sollen; der Rest von $^2/_{10}$ ist auf die Herrschaftliche Casse übernommen.

Vom erſten Jahre nach der Herſtellung des Pflaſters an haben die Anwohner gleich allen übrigen Intereſſenten zur Straßenpflaſterungscaſſe beizutragen.

Wegen der Koſten der Pflaſterung bisher ungepflaſterter öffentlicher Plätze bleibt die Beſtimmung in jedem einzelnen Falle vorbehalten.

Oldenburg, aus der Regierung, 1846. Juni 24.

Mutzenbecher.

Steche.

Geſetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 11. Juli 1846.) 44. Stück.

Inhalt:

№ 60. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend den Geſchäftsbetrieb der Hagelſchäden-Verſicherungs-Geſellſchaft für das Königreich Hannover, im Herzogthum Oldenburg.

№ 60.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend den Geſchäftsbetrieb der Hagelſchäden-Verſicherungs-Geſellſchaft für das Königreich Hannover, im Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, den 4. Juli 1846.

Auf die Bitte der Direction der Hagelſchäden-Verſicherungs-Geſellſchaft für das Königreich Hannover, der Geſellſchaft den Geſchäftsbetrieb im Herzogthum Oldenburg einſchließlich der Herrſchaft Jever auf den Grund der hier nachſtehenden Statuten zu geſtatten, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog ſolches unter den folgenden Beſtimmungen bis weiter zu bewilligen geruhet:

1. die in Art. 13. 14. 15. 21—24. 31. 39. 40. der Statuten vorgeſehene Mitwirkung der „Gerichte, Aemter, und Obrigkeit" bei den Taxationen und bei Einziehung der Beiträge ſoll, ohne Rückſicht auf die Summe, den Aemtern (Stadtmagiſtraten) zuſtehen und obliegen;

2. zum Behuf der im Art. 23 gedachten Constatirung der Localitäten und zur Entfernung etwaiger desfallsiger Zweifel haben die Aemter die Vermessungs-Register und alle sonst beim Amte vorhandenen Nachrichten zu benutzen.
3. Die im Art. 32. erwähnten Gebühren der Unterbediente bestimmen sich nach den hiesigen Taxen.

In unmittelbarem Höchsten Auftrage wird dies hiedurch bekannt gemacht.

Oldenburg, aus der Regierung, den 4. Juli 1846.

Mutzenbecher.

Steche.

Statuten

der

Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft

für

das Königreich Hannover.

Art. 1.

Zweck der Gesellschaft.

Die für die Landwirthe des Königreichs Hannover errichtete Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft hat den Zweck, gemeinschaftlich unter den in diesen Statuten enthaltenen Bedingungen denjenigen Schaden zu tragen und zu vergüten, welchen der einzelne Interessent der Gesellschaft durch Hagelschlag an seinen auf dem Felde befindlichen Früchten erleidet.

Art. 2.

Was versichert werden kann.

Die Versicherung erstreckt sich auf die Hagelschäden an folgenden Fruchtarten: an Weizen, Rocken, Gerste, Hafer

Mengkorn, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Flachs, Hanf, Buchweizen und Oelgewächsen, als Rapps, Winter- und Sommersaat, Mohn, es mögen die Früchte auf dem Halme stehen, oder in Schwaden liegen oder bereits in Hocken oder Stiegen sich befinden.

Es bleibt der Willkühr eines jeden Versichernden unbenommen, das Stroh der Früchte zur Versicherung mit zu verstellen, oder es davon auszuschließen. Im letztern Falle ist in der Versicherungs-Declaration am Schlusse zu bemerken, daß der Werth des Strohes vom Geldwerthe des Ertrages in Absatz gebracht worden sei.

Im Uebrigen muß sich die Versicherung in einer Feldmark jedenfalls auf sämmtliche Felder einer und derselben Fruchtart erstrecken, indem bei vorkommenden Hagelschäden eine theilweise Versicherung einer und derselben Fruchtart in derselben Feldmark nicht berücksichtigt und dafür ein Schadens-Ersatz nicht geleistet werden soll.

Art. 3.

Wer versichern kann.

Die Theilnahme an dieser Gesellschaft ist jedem Landwirthe im Königreiche Hannover, welcher für eigene Rechnung Ackerbau treibt, hinsichtlich seiner im Art. 2. bemeldeten Früchte eröffnet. Die sonst gestattet gewesenen Versicherungen von Zehnten findet nicht mehr Statt.

Bei Pacht- oder Besitz-Uebergängen steht es dem bisherigen Pächter oder Besitzer frei, seine Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Versicherungs-Contracte auf den Nachfolger zu übertragen, und ist erst nach hiervon der Direction gegebenen Gewißheit der erstere aus dem Contracte entlassen. Bis dahin bleibt derselbe der Societät contractlich verhaftet.

Die Zulässigkeit der Aufnahme auswärtiger Landwirthe als Interessenten der Societät soll von der Bestimmung der für dieses Institut anzuordnenden Direction abhängen.

Art. 4.

Wann versichert werden kann.

Der Eintritt in die Gesellschaft findet zu jeder Zeit des laufenden Jahres Statt.

Art. 5.

Ausschluß von der Theilnahme an der Gesellschaft.

Ausgeschlossen von der Theilnahme am Institute bleibt der Landwirth für diejenige Frucht eines Feldes, welche vor der Versicherung bereits vom Hagelschlage betroffen worden ist.

Art. 6.

Declaration der Versicherung. Anlage A.

Es hat der Landwirth, welcher die Theilnahme am Institute beabsichtigt, nach dem sub A. angefügten Schema, wovon Formulare bei der Direction des Instituts, bei den Bezirks-Deputirten und bei den Agenten unentgeldlich zu erhalten sind, den muthmaßlichen Werth seiner zu versichernden Früchte zu declariren, und den auf der ersten Seite der Declaration befindlichen Revers eigenhändig zu vollziehen, und seine Unterschrift von einer öffentlichen Person, zu welchen Personen auch die Amts-Unterbedienten erster Classe und die Ortsvorsteher, welche ein öffentliches Siegel führen, gezählt werden, oder wenigstens von dem Bezirks-Deputirten der Anstalt beglaubigen zu lassen. Auf den Grund des declarirten Frucht-Werthes und der fernerhin vorkommenden Taxations-Grundsätze wird im Falle eines Verlustes durch Hagelschlag dem Beschädigten demnächst der Verlust durch die Societät vergütet.

In dieser Declaration muß dem angefügten Schema zufolge in der ersten Columne für jedes Ackerstück oder jede Koppel oder Flage, welche mit einer und derselben Fruchtart bestellt ist, eine laufende Nummer enthalten sein, in der folgenden Columne der Name des einzelnen Ackerstücks ꝛc., so wie die Belegenheit und Begrenzung desselben, durch Angabe der Nachbaren, beschrieben, in ferneren Columnen die ungefähre Größe des Ackerstücks, sodann der Betrag der Aussaat,

der muthmaßliche Ertrag des Ackerstücks angegeben, und der Geldwerth dieses Ertrages nach dem in der Gegend vorkommenden marktgängigen Gemäße berechnet werden.

Die Versicherung findet ohne Rücksicht auf den etwa vorkommenden Zehnten, für den gesammten Ertrag des Ackers Statt. Demnach ist es nicht gestattet, den Werth des Zehntens von der Versicherungssumme abzusetzen.

Der bessern Uebersicht halber werden in der Declaration die Ackerstücke, welche mit einer und derselben Fruchtart bestellt sind, hinter einander aufgeführt, z. B. erst alle Ackerstücke mit Weizen, dann alle diejenigen mit Rocken ꝛc. verzeichnet.

Es ist übrigens eine besondere Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, daß die Declarationen obige Angaben möglichst genau enthalten, indem solche Declarationen, welche beim Statt gefundenen Hagelschlage und bei dann eintretender Besichtigung die declarirten Ackerstücke nicht erkennen, oder die als darauf befindlich angegebenen Fruchtarten nicht vorfinden lassen, hinsichtlich der nicht zu erkennenden Ackerstücke oder der nicht vorzufindenden Fruchtarten unberücksichtigt bleiben müssen, und wegen derselben kein Anspruch auf Entschädigung Statt finden soll.

Indem es jedoch der Fall sein kann, daß ein Landwirth welcher in seiner eingesendeten Declaration den beabsichtigten Plan seiner Feldbestellung für das laufende Jahr angegeben hat, nachher von diesem Bestellungs-Plane abweicht; so wird es für diesen Fall zugestanden, daß ein solcher Landwirth, um die Folgen einer für unrichtig zu befindenden Declaration abzuwenden, den geänderten Bestellungs-Plan durch nachträgliche Declaration sofort nach geschehener Aussaat vorlege, und soll sodann diese angezeigte Aenderung, wenn solche bei der etwa nöthigen Besichtigung als richtig sich ausweiset, gehörig berücksichtigt werden. Ein verhältnißmäßiger Absatz an dem Beitrage kann, wegen Aufrechthaltung der Ordnung des Rechnungswesens, wenn auch in Gefolge des veränderten

Bestellungs-Planes die ursprüngliche Declarationssumme sich vermindern sollte, nicht gestattet werden.

Wenngleich die Bestimmung des muthmaßlichen Ertrages des Ackers, so wie die Bestimmung des Geldwerthes dieses Ertrages einem jeden Versichernden überlassen bleibt; so wird jedoch erwartet, daß solche Angaben gewissenhaft erfolgen, und sowohl dem Fruchtbestande, als auch den gängigen oder muthmaßlichen Preisen so viel wie möglich angepaßt werden. Offenbar betrügliche Angaben ziehen den Verlust der Vergütung nach, wogegen der in dieser Art betrüglich handelnde Interessent seinen Beitrag zur Societät für das laufende Jahr mittragen, aber für die Zukunft von der weitern Theilnahme an der Societät ausgeschlossen wird.

Endlich ist es zur Erleichterung des Rechnungswesens erforderlich, daß die Totalsumme der gesammten Declaration in 10 ℔ aufgehe.

Art. 7.

Eingabe der Declarationen.

Die im vorstehenden Artikel beschriebenen Declarationen oder Versicherungs-Verzeichnisse sind zweifach auszufertigen, und in dieser zweifachen Ausfertigung unfrankirt (siehe Art. 53.) an die Direction der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft nach Hannover einzusenden, um auf den Grund derselben die Police oder den Versicherungsschein zu erwirken.

Art. 8.

Anfang des Versicherungs-Contracts.

In demselben Augenblicke, in welchem die im Art. 6. bemeldeten Versicherungs-Declarationen bei der Direction eingehen, (wesfalls von dem Secretair der Direction nicht nur der Tag, sondern auch die bestimmte Tageszeit des Einganges zu notiren ist) tritt die Versicherung in Kraft und ist die Theilnahme am Institute begründet; jedoch bleiben der Direction etwaige statutenmäßige Erinnerungen wider die Versicherungs-Verzeichnisse bis zur Ausstellung der Police vorbehalten.

Nach Erledigung dieser etwaigen Erinnerungen, oder sofern deren nicht vorhanden sind, ohne weiteres, wird vom Directorio der auf der ersten Seite der Declaration abgedruckte Versicherungsschein oder die **Police** mittelst der Unterschrift eines der Directoren, und im Fall der Abwesenheit derselben von Hannover, mittelst der Unterschrift des Directorial-Bevollmächtigten und durch die Beidruckung des Gesellschafts-Siegels ausgefertigt und dem Interessenten zugesandt.

Art. 9.

Geldsorte des Versicherungs-Contracts.

Die Versicherungssummen werden in Courant declarirt, alle Societäts-Beiträge in Courant von den Interessenten erlegt und alle Zahlungen der Societät nur nach diesem Münzfuße geleistet.

Art. 10.

Größe der Versicherungs-Summe.

Unter 100 ℛ Courant wird kein Versicherungs-Contract geschlossen; dagegen ist es zulässig, daß mehrere Landwirthe aus einer Feldmark oder auch ganze Dorfschaften in einem gemeinschaftlichen Versicherungs-Verzeichnisse am Institute Theil nehmen. Solchen gemeinschaftlichen Theilnehmern liegt es aber ob, die Repartition der Beiträge und der etwa ihnen zu vergütenden Versicherungs-Summe unter sich selbst zu bewerkstelligen; sie haften auch der Societät Einer für Alle und Alle für Einen, und ist die Societät von ihren Zahlungs-Verpflichtungen gegen selbige liberirt, wenn sie die schuldige Zahlung demjenigen geleistet, welcher sich auf eine glaubhafte Weise zur Empfangnahme der Entschädigung legitimirt hat.

Art. 11.

Antheil des Interessenten an der Gefahr.

Das in die Gesellschaft aufgenommene Mitglied trägt nicht nur für die nach seiner Aufnahme sich ereignenden Hagelschäden, sondern auch für diejenigen Hagelschäden, welche bereits vor seiner Aufnahme die bisherigen Societäts-Mit-

glieder im laufenden Jahre betroffen haben möchten, seinen demnächst zu repartirenden Entschädigungs-Antheil bei.

Art. 12.

Anzeige eines nicht über 50 Rthlr. zu ermäßigenden Hagelschadens.

Ein Hagelschlag, dessen Folgen der Interessent nicht höher als zum Schaden von 50 ℛ oder darunter anschlägt, hat der Interessent dem Bezirks-Deputirten innerhalb 48 Stunden vom betroffenen Unglücksfalle angerechnet anzuzeigen, worauf sich 2 oder 3 Tage nachher der Bezirks-Deputirte an Ort und Stelle verfügt, und wenn er aus der ihm vorgelegten Versicherungs-Declaration die geschehene Versicherung des Ackerstücks als nachgewiesen befunden hat, über das Schadenersatz-Quantum mit dem Beschädigten Namens der Direction auf eine, nach seinem pflichtmäßigen gewissenhaften Ermessen zu arbitrirende Summe, die nicht über 50 ℛ hinausgehen darf, sich vergleicht, den Vergleich schriftlich faßt, solchen vom Beschädigten unterschreiben läßt, und hierüber seinen Bericht an die Direction binnen drei Tagen erstattet. Sollte der Bezirks-Deputirte sich mit dem Beschädigten nicht vereinigen können, so ist nach Maßgabe der Bestimmungen in den folgenden Artikeln ein Taxator zu requiriren, wobei jedoch der Beschädigte zuvor auf die Schlußbestimmung des Art. 28. aufmerksam zu machen ist.

Art. 13.

Anzeige des Statt gefundenen Hagelschlages über 50 Rthlr.

Sobald sich ein Hagelschaden an den versicherten Feldern ereignet, welcher über 50 Rthlr. veranschlagt wird, so ist, je nach der Größe des muthmaßlich erlittenen Schadens, entweder eine außergerichtliche, oder eine gerichtliche Abschätzung erforderlich.

Zu dem Ende sind die Beschädigten zu einer gewissenhaften, möglichst genauen Angabe des muthmaßlich erlittenen Schadens verpflichtet und dazu von dem Bezirks-Deputirten oder der Obrigkeit, unter Hinweisung auf den Art. 28., anzuhalten.

a) Eine außergerichtliche Abschätzung tritt ein: wenn in einer und derselben Feldmark der Schaden auf mehr als 50 ℔ und nicht höher als 300 ℔ veranschlagt wird.

b) Eine gerichtliche Abschätzung findet Statt, wenn der Schaden auf mehr als 300 ℔ veranschlagt wird.

Die in einer Summe von dem, oder den mehreren Interessenten derselben Feldmark zu veranschlagenden Schäden, sind innerhalb 36 Stunden, vom Ereignisse des Hagelschlages angerechnet, von dem, oder den betreffenden Interessenten, oder durch einen Stellvertreter, wenn es eine außergerichtliche Taxation betrifft (siehe a.), dem Bezirks-Deputirten, wenn es eine gerichtliche betrifft (siehe b.) dem Amte (Gerichte), in dessen Bezirke die beschädigten Felder belegen sind, mit dem Gesuche um Ansetzung eines Termins, anzuzeigen.

Haben mehrere Interessenten Schäden erlitten, welche sich zur gerichtlichen Taxation eignen (siehe b.), so ist dahin zu sehen, daß die behufige Anzeige an die Obrigkeit von einer Person, Namens Aller, geschehe.

Wenn dem Bezirks-Deputirten ein Schaden angezeigt wird, der sich zur gerichtlichen Taxation eignet (siehe b.), so hat derselbe die Interessenten an die Obrigkeit zu verweisen. In diesem Falle sind diejenigen 36 Stunden, binnen welcher die Requisition der Obrigkeit erfolgen muß, vom Ablaufe derjenigen 36 Stunden anzurechnen, innerhalb welcher, vom Ereignisse des Hagelschlages an gerechnet, die Anzeige Statt finden mußte.

Art. 14.

Ferneres Verfahren.

Innerhalb 24 Stunden, nach Eingang der Anzeige vom erlittenen Hagelschlage angerechnet, ist der Abschätzungs-Termin anzusetzen.

Im Falle einer gerichtlichen Abschätzung hat der beschädigte Interessent die erwirkte schriftliche Verfügung der Obrigkeit, mit der schriftlichen Anzeige des ihn betroffenen Unglücks-

falles dem Bezirks-Deputirten seines Districts binnen drei Tagen a dato jener obrigkeitlichen Verfügung zuzustellen.

Gleichzeitig mit dieser Anzeige an den Bezirks-Deputirten ist demselben die von der Direction zurückerhaltene Versicherungs-Declaration unter genauer Angabe der abgehagelten Ackerstücke, zu überliefern.

Es ist ihm jedoch erlaubt, diese letztere specielle Nachweisung der beschädigten Landstücke und die Einlieferung der Versicherungs-Declaration spätestens 24 Stunden vor dem angesetzten Taxations-Termine zu beschaffen.

Erfolgt jene Einsendung und Anzeige innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht, so gehet der Ersatz-Anspruch des Beschädigten dadurch verloren.

Würde er jedoch die Verspätung der Anzeige und Einsendung durch Umstände, die er zugleich nachweisen muß, entschuldigen zu können vermeinen, so hat der Bezirks-Deputirte die Abschätzung vor sich gehen zu lassen; es bleibt jedoch der Direction allein überlassen, über die Rechtfertigkeit und Zulässigkeit der Entschuldigungsgründe zu entscheiden, ob dadurch der Verlust des Ersatz-Anspruches zu beseitigen sei.

Art. 15.

Der Abschätzungs-Termin ist auf den 8ten oder 9ten Tag vom Eingange der vom Beschädigten der Obrigkeit, oder dem Bezirks-Deputirten gegebenen Anzeige angerechnet, festzusetzen.

Würden von mehreren Mitgliedern der Societät, welche in derselben Feldmark oder nahen Gegend von dem Hagelschlage betroffen sind, Anträge auf Abschätzung eingebracht werden, so ist dafür zu sorgen, daß die mehreren Besichtigungs-Termine auf einen und denselben Tag angesetzt werden, oder es ist, sofern nach der ungefähren Uebersicht, das Geschäft zu umfassend sein möchte, auch der folgende Tag zu dem Geschäfte mit zu bestimmen.

Wenn es vorkommen sollte, daß die abgehagelten Felder eines Interessenten in verschiedenen Gerichtsbezirken belegen

ſind, ſo hat dasjenige Amt oder Gericht, in deſſen Bezirke der größte Theil der abgehagelten Felder belegen iſt, auch das Geſchäft der Beſichtigung und Taxation für diejenigen Felder mit wahrzunehmen, welche im benachbarten Gerichtsbezirke belegen ſind.

Bei Hagelſchäden an reifen Früchten, oder an den Früchten eines ſolchen Ackers, welchen der Beſchädigte für die bevorſtehende Erndte noch anderweit beſtellen will, kann der Abſchätzungs-Termin ſobald als möglich und früher, als auf den 8ten und 9ten Tag angeſetzt werden, wenn entweder der Beſchädigte beim Bezirks-Deputirten darauf anträgt, und dieſer den Antrag genehmigt, oder bei reifen Früchten auch dann, wenn der Deputirte einſeitig den frühern Abſchätzungs-Termin im Intereſſe der Geſellſchaft verfügt. Zu dem Ende hat der Beſchädigte den Deputirten bei der Anzeige des erlittenen Schadens davon in Kenntniß zu ſetzen, ob reife Früchte verhagelt ſind.

Iſt übrigens aus obiger Rückſicht bei unreifen Früchten eine frühere Schätzung zugelaſſen, ſo hat der Beſchädigte, wenn er auf die Entſchädigungsſumme Anſpruch haben will, bei der Erndte nachzuweiſen, daß der befragliche Acker anderweit von ihm beſtellt worden iſt.

Sobald der Schaden ſowohl auf reife als unreife Früchte ſich ausdehnt und ſo hoch angegeben iſt, daß eine Schätzung unter obrigkeitlicher Leitung erforderlich iſt, und der Deputirte im Intereſſe der Geſellſchaft für angemeſſen es erachtet, eine ſofortige getrennte Schätzung des Schadens an den reifen Früchten zu genehmigen und vorangehen zu laſſen, ſo ſoll demnächſt die Taxe des Schadens an den reifen Früchten ohne Zuziehung einer obrigkeitlichen Perſon vorgenommen werden dürfen. Es haben aber in dem nachherigen obrigkeitlich geleiteten Termine zur Schätzung des Schadens an den unreifen Früchten, die Taxatoren ihre Schätzungsverzeichniſſe über die reifen Früchte dem Richter zu übergeben und ihre Taxe wie die Anweiſer ihre Angaben, auf ihren Eid zu Protocolle zu verſichern. Der Deputirte hat die Taxatoren und

Anweiſer vor der Schätzung und Anweiſung hierauf aufmerkſam zu machen.

Art. 16.

Wegen der Anzahl der erforderlichen Taxatoren wird auf den Art. 19. verwieſen.

Das weitere Verfahren vor, bei und nach den Abſchätzungen, gleichviel ob ſolche außergerichtlich, oder gerichtlich ſind, iſt aus den Art. 17. bis 32. zu erſehen.

Art. 17.

Verfahren der Bezirks-Deputirten nach erhaltener Anzeige.

Nach erhaltener Anzeige vom eingetretenen Unglücksfalle hat der benachrichtigte Bezirks-Deputirte Folgendes zu beobachten:

1) Er ſetzt ſofort von der ihm gewordenen Anzeige die Direction in Kenntniß;
2) Er requirirt ſofort zum angeſetzten Beſichtigungs-Termine die als Taxatoren zu adhibirenden Individuen.

Art. 18.

Anſtellung der Taxatoren.

Die Taxation des durch Hagelſchlag angerichteten Schadens ſoll in der Regel durch Mitglieder dieſer Geſellſchaft erfolgen und kann ſich kein Mitglied von der Annahme und Ausrichtung des Taxations-Amtes ohne triftige Gründe, wohin u. a. öffentlicher Dienſt, Krankheit u. dergl. zu rechnen ſind, ausſchließen.

Jeder Bezirks-Deputirte iſt ermächtigt, zur Beſorgung der Taxationen Mitglieder der Geſellſchaft zu requiriren.

Hierzu werden von ihm ſolche Männer gewählt, welche öffentlich als umſichtige erfahrene Landwirthe anerkannt ſind.

Sofern jedoch Umſtände bekannt werden, unter welchen die requirirten Taxanten nicht zum einzeln Taxations-Geſchäfte hinzugezogen werden könnten, etwa bei ſelbſt erlittener Abhagelung oder im Falle, daß ein ſolches Unglück nahe Angehörige oder ſolche Perſonen, zu denen der beſtellte Taxant in abhängigen Verhältniſſen ſteht, betroffen haben ſollte, werden in ſolchen Fällen ſofort andere fähige Mitglieder zu

jenem Geschäfte requirirt, wie denn das pflichtmäßigste Augenmerk der Direction und der Bezirks-Deputirten des Instituts dahin gerichtet sein soll, daß jederzeit nicht bloß anerkannte Erfahrenheit des Taxanten vorhanden sein, sondern auch dessen völlige Unabhängigkeit vom Beschädigten, mithin dessen evidente Unpartheilichkeit vorliegen muß.

Sollte auch nach dem Ermessen des Bezirks-Deputirten für einen vorkommenden Fall es sich nicht eignen, Mitglieder der Societät als Taxanten zu adhibiren, oder sollten wegen nicht genügender Anzahl von Theilnehmern an der Societät in der Gegend des Bezirks-Deputirten, die nöthigen Taxanten aus dem Kreise der Societät nicht berufen werden können, so kann der Bezirks-Deputirte andere in der Gegend als erfahrene und unpartheiische Landwirthe geltende Individuen, die nicht Mitglieder der Societät sind, als Taxanten für den betreffenden einzelnen Fall hinzuziehen und resp. die Zahl der aus der Societät erwählten Taxanten mit jenen Personen completiren. Würde jedoch von einem Bezirks-Deputirten eine solche Maßregel aus Willkühr oder aus ungenügenden Ursachen ergriffen, so bleibt jener für sein Verfahren der Direction verantwortlich.

Art. 19.

Zahl der Taxatoren.

Zu einer jeden Besichtigung und Abschätzung sind, den Fall des Art. 12. ausgenommen, erforderlich:

1) ein Taxator, wenn der Schaden über 50 ℛ bis 200 ℛ.
2) zwei Taxatoren, wenn der Schaden über 200 ℛ bis 300 ℛ.
3) drei Taxatoren, wenn der Schaden auf mehr als 300 ℛ veranschlagt ist.

Art. 20.

Unwirksamkeit der Taxationen.

Solche Abschätzungen, die nicht auf dem nach diesen Statuten vorgeschriebenen Wege vollführt werden, sind für die Societät durchaus unverbindlich, und verdienen in keiner Beziehung eine Rücksicht, wobei es sich jedoch von selbst versteht,

daß eine etwaige dabei zum Grunde liegende Schuld der Beamten der Societät, vorbehältlich des Regresses gegen diese Beamten, die Societät selbst tragen muß. Die Direction ist auch befugt, bei unvollständig vollführter Taxation eine anderweite Abschätzung anzuordnen.

Art. 21.

Taxations-Termin und Personal desselben.

In dem zur Besichtigung und Schätzung angesetzten Termine haben sich einzufinden:

a. bei gerichtlichen Taxationen:

1) Ein Mitglied jenes Gerichts zur Protocollführung und Leitung des Geschäfts. Dieses Mitglied muß die Function eines Richters bekleiden.
2) Der Bezirks-Deputirte der Societät oder ein in Behinderungsfällen von ihm zu bestellender, oder von der Direction ihm beigegebener Substitut zur Wahrnehmung des Interesse der Societät.
3) Die requirirten Taxanten.
4) Der Beschädigte, oder ein von demselben zu bestellender Mandatar.
5) Ein in der abgehagelten Feldmark genau kundiger Mann als Anweiser, dessen Hinzuziehung durch das Amt oder Gericht zu besorgen ist.

b. bei außergerichtlichen Taxationen die sub 2 bis 5 bemerkten Personen.

Art 22.

Verfahren.

Der zur Leitung des Geschäfts anwesende Richter oder Bezirks-Deputirte erforscht zuvor durch behufige Nachfragen die persönlichen Verhältnisse des Taxanten und des Anweisers, um etwaige gegen deren Glaubwürdigkeit eintretende Zweifel zu entfernen. Waren solche zuvor noch nicht beeidigt, so sind sie resp. nach den sub B und C diesen Statuten angeschlossenen Formularen in Eid und Pflicht zu nehmen.

Denen Taxanten oder Anweisern, welche bereits einmal zu dem betreffenden Amte beeidigt worden sind, wovon der

anwesende Bezirks-Deputirte die Gerichtsperson in Kenntniß zu setzen hat, wird unter Hinweisung auf den geleisteten Eid die Eidesformel vorgelesen.

Vor der Beeidigung oder Vorlesung der Eidesformel ist jedoch den Taxanten jedesmal die sub E diesen Statuten beigefügte Instruction vom Richter vorzulesen.

Art. 23.

Weiteres Verfahren im Taxations-Termine, insonderheit Erforschung der Identität der abgehagelten Stücke mit den versicherten.

Bei den im Art. 22. beschriebenen Verhandlungen ist der Beschädigte oder dessen Mandatar anwesend. Nachdem solche Verhandlungen gepflogen sind, fordert der Richter die Taxanten zur Aufnahme der Taxe auf; hiernach entfernen sich der Beschädigte oder dessen Vertreter, und verfügen sich sämmtliche andere im Art. 21 genannte Personen auf die beschädigten Felder. Insofern von Seiten des Beschädigten oder dessen Vertreters bei Aufnahme der Taxe eine Einmischung irgend einer Art in die Taxations-Verhandlung Statt finden würde und der zur Entfernung von der Verhandlung durch die obrigkeitliche Person oder den Bezirks-Deputirten aufgeforderte Beschädigte würde dieser Aufforderung nicht Folge leisten, so ist ein solcher Vorgang in das Protocoll zu bemerken, und hat die Direction die Befugniß, einen solchen wider die Statuten handelnden Interessenten aus dieser Ursache der Entschädigungssumme für verlustig zu erklären.

Der beeidigte Anweiser hat während der Besichtigung die Identität der einzelnen als abgehagelt von dem Beschädigten angegebenen Ackerstücke mit den in den Versicherungs-Verzeichnissen, welche durch den Beschädigten in die Hände des Bezirks-Deputirten abgeliefert sind, bezeichneten Stücken dem Richter, dem Bezirks-Deputirten und den Taxanten an Ort und Stelle zu bezeugen, und haben alle anwesende Personen darauf zu achten, daß darunter kein Zweifel bleibe.

Zur besseren Constatirung der Localitäten und zur Entfernung von etwaigen Zweifeln hat der Richter dafür zu sorgen, daß die betreffende Grundsteuer-Mutterrolle und das dazu ge-

hörende Meß-Manual aus der Regiſtratur des Amtes oder aus dem Gewahrſam der betreffenden Gemeinde zum Termin herbeigeſchafft werde, und iſt die Einſicht der Grundſteuer-Mutterrolle und des dazu gehörenden Meß-Manuals erforderlichen Falles vorzunehmen. Die Taxanten beſichtigen die einzelnen ihnen angewieſenen Felder, und nehmen bei der Ausrichtung ihres Geſchäfts mit einander Rückſprache, um ſich wo möglich über das geſammte Reſultat ihrer Wahrnehmungen zu vereinigen.

Die Intereſſenten der Feldmark, deren Felder zur Taxe kommen, haben den bei der Schätzungs-Verhandlung thätigen Perſonen auf Verlangen der obrigkeitlichen Perſon oder des Bezirks-Deputirten Pferde zu ſtellen, um von einem Taxationsorte derſelben Feldmark zum andern zu gelangen. Dagegen haben ſich jene Perſonen während des Taxirens ſelbſt, ſo viel als irgend thunlich, des Reitens zu enthalten, und nur dann, wenn der Beamte oder Bezirks-Deputirte unter zu Protocoll zu bemerkenden Gründen das Reiten durch die Felder beim Taxiren für erforderlich erachtet, ſoll es geſtattet ſein.

Art. 24.

Worauf die Taxatoren überhaupt zu achten haben.

Die Taxatoren haben vornehmlich zu unterſuchen, ob der bei der Beſichtigung ſich an den Früchten vorfindende Schaden in der That durch Hagelwetter, und zwar in deſſen ganzen Umfange, veranlaßt worden, und ob nicht etwa deſſen Grund als die Folge eines Windſchlages, eines außerordentlichen Regenguſſes, einer eingetretenen Dürre oder eines Froſtes anzuſehen ſei, indem für Unglücksfälle, die nicht durch wahren Hagelſchlag verurſacht ſind, Schadenerſatz nicht geleiſtet wird.

Nach dem Zwecke der Geſellſchaft liegt es vor Augen, daß es nicht die Abſicht iſt, für die manchen Natur-Ereigniſſe, welche Grund einer Mißernte ſein können, die Verſicherung zu leiſten, ſondern daß nur das Ereigniß des Hagelſchlages in Betracht kommen ſoll. Wenn daher ein abgehageltes Ackerſtück ſchon vor dem Hagelſchlage von einem andern ſchädlichen Natur-Ereigniſſe, z. B. Froſt, Dürre, betroffen ſein ſollte, ſo

daß ſchon um deswillen der wirkliche Ertrag des Ackers keineswegs den declarirten Ertrag gewähren würde, ſo haben die Taxatoren ſolches ganz beſonders zu würdigen, und den durch andere Natur-Ereigniſſe bereits hervorgebrachten Abgang, ſoweit ſich ſolcher durch ſorgfältige Erkundigungen und Berückſichtigung der vorkommenden Local-Verhältniſſe ermitteln läßt, in Berechnung zu bringen, bevor ſie den Verluſt durch Hagelſchlag tariren.

Ueber alle dieſe bei der Taxation erwogenen Umſtände haben die Taxatoren ſich genau zu Protocoll zu äußern, und iſt der Richter oder der Bezirks-Deputirte verpflichtet, die Taxatoren über den Inhalt dieſes Artikels, und ob derſelbe von ihnen gehörig erwogen worden, zu vernehmen, und daß ſolche Vernehmung geſchehen, zur Gültigkeit der protocollariſchen Verhandlung, im Protocolle zu bemerken.

Art. 25.

Auch darauf, ob die Früchte ſich erholen können.

Ebenfalls haben die Taxatoren es genau zu prüfen, ob die vom Hagelſchlag betroffenen Früchte ſich wiederum erholen können, welches nach der Erfahrung oft der Fall iſt, ſofern die Verhagelung Statt gefunden hat, ehe die Blüthe des Korns eingetreten iſt.

Ueber die Frage, ob die Früchte ſich erholen können, ſoll unter drei Taxatoren die Majorität, bei zweien, oder einem die abzugebende Stimme des Bezirks-Deputirten den Ausſchlag geben.

Iſt auf dieſe Weiſe entſchieden, daß eine Erholung der Früchte möglich ſei, ſo bleibt die Taxirung des Schadens bis gegen die Zeit der Ernte ausgeſetzt; jedoch ſoll bei der ſodann Statt findenden Abſchätzung ebenfalls ganz nach Maßgabe der in den vorſtehenden Artikeln gegebenen Vorſchriften und Rückſichten verfahren werden.

Art. 26.

Verhältniß des Beſchädigten bei der Erklärung, daß die Früchte ſich erholen können oder nicht.

Sofern die Taxatoren einſtimmig erklärt haben, daß die

Erholung der Früchte nicht möglich sei, so daß zur sofortigen Aufnahme der Taxe geschritten wird, so ist der Beschädigte befugt, das abgeschätzte Land anderweit zu beackern. Für diese anderweite Bestellung wird jedoch ein dieselbe treffender Hagelschlag nicht wieder vergütet, es sei denn, daß die anderweite Frucht wiederum zur Versicherung gebracht wäre.

Ist dagegen das Urtheil ausgesprochen, daß eine Erholung möglich sei, so daß die Abschätzung bis gegen die Zeit der Ernte ausgesetzt wird, und der Beschädigte nimmt dennoch eine anderweite Bestellung des Landes vor, so verzichtet derselbe dadurch auf seinen Entschädigungs-Anspruch, nicht nur für die erste, sondern auch für die zweite Bestellung, insofern letztere abermals vom Hagelschlage betroffen werden möchte. Jedoch soll ein die zweite Bestellung etwa treffender Hagelschlag dennoch berücksichtigt werden, wenn er über die zweite Bestellung eine anderweite Versicherungs-Declaration sofort und jedenfalls vor dem etwaigen weitern Hagelschlage bei der Direction einliefert.

Art. 27.

Anderweiter, das bereits abgeschätzte Feld betreffender Hagelschlag.

Wenn ein bereits abgeschätztes Feld wiederholt vom Hagelschlage betroffen wird, so soll der Schaden zum andern Male abgeschätzt, und dadurch die erstere Taxe außer Rücksicht gesetzt werden.

Art. 28.

Was die Taxatoren überhaupt bei der Taxe zu bestimmen haben.

Die Taxatoren haben ihre Taxe auf ihren geleisteten Eid darüber abzugeben:

1) der wie vielste Theil des versicherten Ackerstücks vom Hagelschlage betroffen worden, und
2) der wie vielste Theil der Früchte von den auf dem betroffenen Ackerstücke befindlich gewesenen Früchten durch den Hagelschlag und nicht durch andere etwa vorkommende Unglücksfälle verloren gegangen sei, z. B. $^1/_8$tel, $^1/_7$tel, $^1/_6$tel u. s. w.

Ein geringerer Verluſt als der eines Zwölftels wird niemals vergütet, gleichviel, ob ein, oder mehrere Ackerſtücke ganz, oder zum Theil betroffen ſind, und iſt der Beſchädigte ſchuldig, wenn die Taxe ſogar nur auf $^1/_{16}$ Verluſt ausfällt, die geſammten, durch die Abſchätzung veranlaßten Koſten zu erſetzen.

Art. 29.

Art und Weiſe der Abgabe und Berechnung der Taxe.

Den Taxbefund erklären die Taxanten, ſobald ſie aus dem Felde zurückgekehrt ſind, aus ihren aufgezeichneten Notizen, indem ſie über das Reſultat ihrer Wahrnehmungen möglichſt ſich zu vereinigen ſuchen, mündlich zu Protocoll.

Im Falle, daß eine Vereinigung unter den Taxatoren nicht zu Stande kommen ſollte, erklärt ein jeder Taxant ſeinen Taxbefund, waraus die mittlere Proportional-Zahl gezogen wird, und wird dieſe als der wahre Betrag deſſen angeſehen, was von der Verſicherungsſumme zu erſetzen iſt, wobei es denn auch ſein unabänderliches Bewenden behält.

Das Reſultat der Abſchätzung wird in die gedruckten Tabellen (Anlage D.), welche nicht ein Anhang, ſondern ein Theil des Protocolles ſind, eingetragen.

Art. 30.

Dispoſition der Societät über den Rückſtand der abgehagelten Fruchtſtücke.

Bei eintretendem vollen Schadenserſatze eines abgehagelten Ackerſtücks nach Maßgabe der Verſicherungsſumme fällt der auf dem Felde bleibende Rückſtand des verſicherten Frucht-Gegenſtandes der Dispoſition der Societät anheim. Iſt das Stroh nicht zur Verſicherung gebracht, ſo verbleibt ſolches dem Verſichernden. Der Bezirks-Deputirte iſt angewieſen, den auf dem Felde bleibenden Rückſtand des verſicherten Frucht-Gegenſtandes, welcher zur Dispoſition der Societät gefallen iſt, für Rechnung der Societät nach ſeinem beſten Ermeſſen zu veräußern, ohne vorher darüber bei der Direction Anzeige zu geben, und iſt bei Ueberſendung der Tarations-Protocolle darüber Nachricht zu ertheilen, in welcher Art über den gedachten Rückſtand disponirt worden iſt.

Art. 31.

Ausfertigung des richterlichen Tarations-Protocolls.

Die aufgenommenen Taxations-Protocolle haben die Aemter oder Gerichte binnen 4 Tagen nach Aufnahme derselben dem Bezirks-Deputirten in beglaubigter Ausfertigung zugehen zu lassen, die gesammten Kosten zugleich zu specificiren, welche vom Bezirks-Deputirten für Rechnung der Societät berichtigt werden sollen.

Der Bezirks-Deputirte ist verpflichtet, jene Protocolle binnen drei Tagen nach Empfang derselben, nachdem von ihm eine Abschrift zu seinen Acten zurückbehalten ist, an die Direction einzusenden.

Bei außergerichtlichen Abschätzungen sendet der Bezirks-Deputirte das von ihm aufgenommene Protocoll, nebst den erhaltenen obrigkeitlichen Ausfertigungen über die etwa Statt gefundene Beeidigung der Schätzer und Anweiser, binnen 8 Tagen nach der Aufnahme desselben an die Direction ein.

Art. 32.

Kosten der Taxation.

Die Kosten der Besichtigung und Abschätzung werden von der Societät getragen, und fällt darunter dem Beschädigten bis auf den im Art. 28. gedachten Fall nicht das Mindeste zur Last.

Dem bei der Abschätzung anwesenden Richter werden täglich 3 ₰ an Diäten vergütet, die vorzunehmenden Abschätzungen mögen einen oder mehrere Beschädigte betreffen. Besondere Protocoll-Gebühren werden nicht bezahlt, vielmehr nur Vidimations-Gebühren, so wie die Auslagen für Copialien berechnet. An Reisekosten berechnet sich der Richter für jede Meile sowohl auf der Hin- als Herreise 1 ₰.

Den etwa zu adhibirenden Gerichts-Unterbedienten werden für ihre Hülfsleistungen die in der Untergerichts-Ordnung für ähnliche Geschäfte bewilligten Gebühren angesetzt und berichtigt.

Die Taxatoren haben zu gewärtigen:

a) an Diäten täglich 2 ₰, es mögen nun eine oder mehrere Abschätzungen an einem Tage vorgenommen

werden, in welcher Hinsicht die Taxatoren den Requisitionen des anwesenden Richters oder Bezirks-Deputirten willige Folge zu leisten haben, welche sich zu bestreben haben, in einer die Gründlichkeit des Geschäfts selbst nicht störenden Beförderung der Sache, die in derselben Feldmark oder Gegend etwa vorkommenden mehreren Taxationsfälle nach einander vorzunehmen;

b) an Reisekosten erhalten dieselben für jede Meile auf der Hin- und Herreise 16 Ggr.

Der bei den Abschätzungen zu adhibirende Anweiser erhält täglich ohne weitere Berechnung für seine Wege eine Vergütung von 16 Ggr.

Die aufgestellte Liquidation jener Gebühren und Entschädigungen der Taxatoren und des Anweisers werden von dem Bezirks-Deputirten mit der Berechnung dessen, was dem Gerichte gezahlt und ihm an Entschädigung und Auslagen gebührt, an die Direction eingesandt, und wird nach befundener Richtigkeit der Liquidation sofort die Zahlung angewiesen.

Art. 33.

Eröffnung der Entschädigungs-Summe an den Beschädigten.

Sobald die eingegangenen Taxations-Protocolle von der Direction geprüft und richtig befunden sind, und längstens vier Wochen nach Einsendung derselben, wird dem Interessenten der Betrag der zu erwartenden Entschädigung eröffnet.

Art. 34.

Zahlung der Entschädigungs-Gelder.

Die Zahlung der Entschädigungsgelder erfolgt spätestens im Laufe des Monats December. Die Direction ist ermächtigt behuf Erfüllung der Verpflichtungen gegen die Interessenten nöthigenfalls Gelder aufzuleihen und dafür die Obligationen des Reservefonds zu verpfänden und eventuell zu cediren.

Sollte indeß die Zahlung im Monate December noch nicht ganz oder theilweise erfolgen können, weil unerwartete Umstände den Eingang der Beiträge aufgehalten haben, so

werden vom 1. Januar an dem beschädigten Interessenten 5procentige Verzugszinsen durch die Societät vergütet.

Art. 35.

Art und Weise der Berichtigung derselben.

Die Entschädigungsgelder sind bei der Casse der Direction in Hannover fällig, können aber auch an anderen Orten zahlbar gemacht werden.

Wenn die Quitung über einen Betrag von mehr als 100 ℛ lautet, ist die Unterschrift des Empfängers von der Orts-Obrigkeit, oder von einem Notar und zwei Zeugen zu beglaubigen.

Beim Empfange geringerer Summen soll genügen, wenn die Unterschrift der Quitung entweder durch den Pfarrer oder einen Amtsunterbedienten, oder durch öffentliche Beamte anderer Art, oder auch durch die Communal-Beamte, als: Kirchspielvorsteher, Gemeindevorsteher, Bauermeister, Hauptleute u. s. w. beglaubigt wird. Nur müssen alle jene Personen ein öffentliches Siegel führen und dieses ihrem Atteste beidrucken.

Wünscht der Empfänger nach Einlieferung der Quittung, daß die Gelder ihm von der Casse übersendet werden, so geschieht dieses auf seine Gefahr und Kosten.

Art. 36.

Abzug an denselben.

Dem Beschädigten wird an der Entschädigungssumme nur dessen Beitrag zu den repartirten Hagelschäden, wovon in dem folgenden Artikel die Rede ist, in Absatz gebracht; sonstige Abzüge finden nicht Statt.

Art. 37.

Beiträge der Interessenten.

Die vorhin gedachten Entschädigungsgelder der durch Hagelschlag beschädigten Interessenten der Gesellschaft, so wie die Administrations-Kosten des Instituts, werden von allen Interessenten der Gesellschaft aufgebracht, und zwar nach Verhältniß der Versicherungssumme des Einzelnen, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß im allerunglücklichsten

Falle der einzelne Intereſſent niemals ein Mehreres in jener Hinſicht beizutragen hat, als Ein und Einen halben Thaler von jedem Hundert Thaler ſeiner Verſicherungsſumme.

Sollte ſich indeß der außerordentliche Fall ereignen, daß ſogar mit Erlegung dieſes höchſt-möglichen Beitrages von ein und einem halben Procente die durch ungewöhnliche Hagelwetter angerichteten Schäden nicht vergütet werden können, ſo ſind ſämmtliche Beſchädigte des Jahrs verbunden, ſich einen verhältnißmäßigen Abzug an der Entſchädigungsſumme gefallen zu laſſen, indem lediglich die aufgebrachten ein einhalb Procent an Beiträgen, nach Abzug der davon zu deckenden Koſten, unter die Beſchädigten nach Maßgabe der Entſchädigungsſumme des Einzelnen proportionirlich vertheilt werden ſollen.

Art. 38.

Repartition der geſammten Schäden und deren Bekanntmachung.

Die Repartition der geſammten im Laufe des Jahrs für die Societät durch Hagelſchlag entſtandenen Schäden wird von der Direction vorgenommen, ſobald dieſe Schäden auf die vorhin verordnete Art und Weiſe feſtgeſtellt worden ſind.

Im Monate October ſoll die Totalſumme der Schäden und der Koſten der Adminiſtration des Inſtituts von der Direction den Intereſſenten bekannt gemacht werden, und dient dieſe Bekanntmachung zur Zahlungs-Aufforderung der Beiträge.

Art. 39.

Zeit der Fälligkeit der Beiträge.

Die repartirten Beiträge müſſen innerhalb drei Wochen vom dato jener ſchriftlichen oder gedruckten Zahlungs-Aufforderung an die Caſſe der Hagelſchäden-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Hannover eingezahlt werden.

Die Direction iſt befugt, ſofern innerhalb der geſetzten Zahlungsfriſt der Intereſſent ſeine Beiträge nicht eingezahlt hat, nach den Umſtänden und um wegen möglicher Vergeſſenheit des Intereſſenten billige Schonung gewähren zu können, die rückſtändigen Beiträge mittelſt Poſtvorſchuſſes einziehen zu

laſſen, in welchem Falle aber, wenn der Intereſſent die Zahlung des Poſtvorſchuſſes über noch nicht berichtigte Beiträge verweigert, die dadurch entſtehenden Poſtauslagen dann von dem Intereſſenten nach Vorſchrift des Art. 40. durch die um die executiviſche Beitreibung erſuchte Obrigkeit, nach desfallſiger Anzeige des Caſſirers, mit eingezogen werden ſollen.

Art. 40.

Gerichtliche Hülfe gegen die Reſtanten.

Nachdem die Einziehung der Beiträge durch Poſtvorſchuß vergebens verſucht worden, hat der Secretair der Direction die Verzeichniſſe der etwaigen Reſtanten unter Beifügung der betreffenden Declarations-Reverſe, ohne Rückſicht auf einen privilegirten Gerichtsſtand derſelben, entweder an die Obrigkeit des Wohnorts des Reſtanten oder an die Orts-Obrigkeit, in deren Bezirke die Wirthſchafts-Hauptgebäude belegen ſind, von welchen aus die verſicherten Ackerſtücke cultivirt werden, einzuſenden, um die executiviſche Einziehung des Betrages wider die Reſtanten zu bewirken. Auf den Grund dieſer Verzeichniſſe ertheilt die Obrigkeit an den Gerichts-Unterbedienten den Befehl, nach einer vorgängig den Reſtanten zu ſetzenden achttägigen Zahlungsfriſt, den rückſtändigen Betrag durch executiviſche Zwangsmaßregeln ſofort herbeizuziehen.

Innerhalb vier Wochen nach eingegangener Requiſition des Secretairs der Direction müſſen die eingezogenen Beiträge koſtenfrei an die requirirende Caſſe der Direction überſendet werden.

Der ſäumige Intereſſent ſoll indeß zur Strafe von jedem Thaler einen Zuſchuß von 8 Pfennigen erlegen, und auch dieſer Strafzuſchuß von der Caſſe mit in Anſpruch genommen, von der Obrigkeit ebenfalls beigetrieben und an die Caſſe mit überſendet werden. Für alle durch die Zahlungs-Verzögerung der Societät ſonſt noch erwachſenden Schäden und Nachtheile bleibt der Säumige beſonders der Societät noch verhaftet.

Art. 41.

Befugniß der Direction gegen die Reſtanten.

Die Direction ſoll befugt ſein, einen Intereſſenten, der

bei fortgesetzter Theilnahme am Institute zum zweiten Male eine executivische Einziehung seines Beitrages veranlaßt, von der ferneren Theilnahme am Institute auszuschließen.

Art. 42.

Recapitulirung der Fonds der Societät.

Die Fonds der Societät bestehen:

1. Aus den Gesellschafts-Beiträgen, welche laut Art. 37. aufgebracht werden. Hiervon werden die Entschädigungen der durch Hagelschlag beschädigten Interessenten, die Auslagen der Direction u. a. für die Schadens-Taxationen, für die Diäten und Reisekosten der Direktoren, Bezirksdeputirten, die Besoldungen der Societäts-Beamten und des Büreau-Personals, die Auslagen für Copialien und sonstige Auslagen der Bezirks-Deputirten bestritten.
2. Aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Fälle, der dadurch gebildet werden soll, daß
   1) wenn die Jahres-Beiträge für 100 ℛ Versicherungssumme 9 Ggr. und darunter betragen, ein Beitrag von 3 Ggr. für 100 ℛ zum Reservefonds erlegt werden soll,
   2) wenn die Jahres-Beiträge mehr als 9 Ggr. und bis 12 Ggr. inclusive betragen, 2 Ggr. auf 100 ℛ zum Reservefonds bezahlt werden soll, und wenn
   3) die Jahres-Beiträge mehr als 12 Ggr. betragen, 1 Ggr. von 100 ℛ der Versicherungssumme eingeschossen werden soll.

Dieser Reservefonds soll für die Ausgaben der Gesellschaft in solchen Jahren mit verwendet werden, in welchen die Jahres-Beiträge über Einen Thaler für 100 ℛ sich belaufen, so daß erst dann ein Mehreres als 1 ℛ für 100 ℛ von den Interessenten nach Art. 37 eingefordert werden darf, wenn gedachter Reservefonds verwendet sein wird.

Der jeweilige Bestand des Reservefonds soll nach Bestimmung der Direction sicher gegen Zinsen ausgeliehen werden und die Zinsen ebenfalls zum Reservefonds gelangen.

Wer aus der Gesellschaft austritt, erhält aus dem Re-

servefonds nichts erstattet. Jedoch soll bei vollständiger Auflösung der Gesellschaft, der bei dieser Auflösung vorhandene Bestand des Fonds nach Verhältniß der Versicherungssummen des letzten Jahres unter die Versicherten dieses letzten Jahrs vertheilt werden.

Wenn der Reservefonds eine Höhe von 50,000 ℛ erreicht haben wird, soll darüber berathen werden, auf welche sonstige Weise derselbe zum Nutzen und zur Erleichterung der Interessenten verwendet werden könne.

Art. 43.

Leitung des Instituts durch eine Direction.

Die Leitung des Instituts wird einer Direction, welche in Hannover ihren Sitz hat, anvertraut. Selbige soll aus vier Directoren bestehen, die aus den Interessenten der Gesellschaft und zwar aus der Zahl der bedeutendern Gutsbesitzer zwei, so wie aus der Zahl der bedeutendern Guts- oder Domainen-Pächter ebenfalls zwei erwählt werden, und kann kein Interessent ohne triftige Gründe die Uebernahme des Amtes verweigern.

Alle fünf Jahre werden in der General-Versammlung der Societäts-Interessenten neue Mitglieder des Directorii nach Stimmen-Mehrheit erwählt, es können aber auch die bisherigen Mitglieder als solche von neuem erwählt werden.

Das Directorium verwaltet die gesammten Angelegenheiten des Instituts, ordnet die Bezirks-Deputirten an, fertigt die Versicherungsscheine und Policen Kraft der Unterschrift eines der Directoren oder des Directorial-Bevollmächtigten aus, läßt unter seiner Leitung nach den eingegangenen Documenten die Berechnung über die zu erstattenden Hagelschäden aufstellen, und die jährlichen Beiträge behuf Ersatzes der Schäden und der Administrations-Kosten repartiren, verfügt die erforderlichen Zahlungen des Instituts, revidirt das gesammte Rechnungswesen und ertheilt darüber gültige Decharge.

Wider die Beschlüsse des Directorii hinsichtlich der Repartition der Beiträge und Feststellung der Entschädigungen findet weder an eine gerichtliche noch an eine administrative

Behörde ein Recurs Statt. Dagegen steht es jedem Interessenten frei, auf seine Kosten Abschrift der revidirten Berechnungen des Cassenwesens des Instituts zu seiner Belehrung sich zu erbitten, und etwaige Reclamationen beim Directorio selbst anzubringen. Bei dessen hierauf zu gebender Entscheidung behält es aber sein Bewenden.

Die Directoren wählen unter sich für ihre Geschäfts-Verhandlungen ein vorsitzendes Mitglied, und entscheidet bei Stimmen-Gleichheit hinsichtlich eines zu fassenden Beschlusses die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.

Eine Belohnung empfangen die Directoren für ihre Mühwaltung nicht. Dieselben erhalten jedoch bei Ausübung ihrer Societäts-Functionen täglich an Diäten 3 ℛ und an Reisekosten für jede Meile sowohl hin als zurück 1 ℛ aus der Casse vergütet.

Art. 44.

Rechnungs-Ablage.

In der letzten Hälfte des Monats März soll die Jahres-Rechnung der Gesellschaft in dem Büreau ausgelegt sein.

Eine Generalversammlung findet nur Statt, wenn Gegenstände vorliegen, wozu der Beschluß der General-Versammlung erforderlich ist.

Art. 45.

Berathung wegen Abänderung der Statuten.

Will die Direction auf eine Abänderung in den Statuten antragen, so muß sie eine Generalversammlung berufen. Die Berufung geschieht stets durch die öffentlichen Blätter des Landes und müssen die Nichterscheinenden sich demnächst dem Beschlusse der Gegenwärtigen fügen, welchem Beschlusse im übrigen die Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern vorbehalten wird.

Art. 46.

Anordnung eines Syndicus und General-Bevollmächtigten der Direction.

Der Direction wird ein Syndicus in der Person eines Juristen beigeordnet, welchen die Direction erwählt und wel-

cher zu Hannover wohnhaft ist, und zugleich die Geschäfte eines Directorial-Bevollmächtigten versieht, alle bei dem Directorio eingehende Anträge, Berichte und sonstige Schreiben eröffnet und mit dem Präsentato versieht, bei den Berathungen des Directorii sein Gutachten ertheilt, in den Revisionsterminen des Instituts und den Generalversammlungen der Societät das Protocoll führt, die Beschlüsse und Erlasse des Directorii, welche das letztere von ihm oder im Büreau der Verwaltung hat ausfertigen lassen, in der Reinschrift unterschreibt und durch das Büreau expediren läßt, auch die Versicherungsscheine im Falle der Abwesenheit der Direction unterschreibt, und überhaupt in jenem Falle, insonderheit in eiligen Angelegenheiten die Correspondenz der Direction besorgt und die nöthigen Verfügungen Namens derselben trifft.

Alle Cassen-Anweisungen müssen jedoch von zwei der Directoren im Originale selbst vollzogen sein, so wie denn auch die dem Cassirer zu ertheilende Rechnungs-Decharge von sämmtlichen Directoren vollzogen werden muß.

Nur zur Berichtigung von Auslagen wegen der Taxationen kann in eiligen Fällen der Directorial-Bevollmächtigte, im Falle der Abwesenheit der Directoren, Zahlungs-Anweisungen ertheilen.

Der Syndicus der Direction wird auf sein Amt beeidigt, und kann nur wegen grober Pflichtwidrigkeiten von seinem Amte durch das Directorium entlassen werden.

Die Feststellung der Remuneration des Syndicus wird dem Directorio überlassen.

Art. 47.

Anordnung eines Secretairs als Cassirer und Rechnungsführer der Anstalt.

Für die Verwaltung der Casse der Anstalt, so wie für die Besorgniß des gesammten Rechnungswesens der Anstalt wird vom Directorio ein Secretair zu Hannover angestellt. Derselbe muß angemessene Caution leisten und wird ebenfalls in Eid und Pflicht genommen. Er leitet in einem Büreau

zugleich ſämmtliche Schreibereien und Expeditionen der Direction. Er beſorgt, und zwar, ſo weit es erforderlich iſt, mit einer ihm beizuordnenden Hülfe die Prüfung der Verſicherungs-Declarationen, unter Vorlegung ſeiner Monita bei der Direction, fertigt die Verſicherungs-Scheine zur Vollziehung aus, erhebt von den Intereſſenten die jährlichen Beiträge und ſtellt darüber Quitung aus; giebt die Reſtanten-Verzeichniſſe der ſäumigen Intereſſenten zur Einziehung der Beiträge an die Gerichte ab und erhebt ſolche von den requirirten Gerichten. Er leiſtet aus der Caſſe diejenigen Zahlungen, die ihm vom Directorio zu zahlen angewieſen werden, ſtellt die Berechnungen für die Repartition der Beiträge zu den Entſchädigungen und Adminiſtrationskoſten auf, und legt ſolche zur Reviſion und Genehmigung der Direction vor, beſorgt überhaupt diejenigen Aufträge, welche ihm zum Beſten des Inſtituts von der Direction oder dem Directorial-Bevollmächtigten zur Beſorgung angewieſen werden, legt die Rechnung des laufenden Jahrs über die Verwaltung der Caſſe am Ende des Januar-Monats des folgenden Jahrs der Direction zur Prüfung und etwa erforderlichen Monitur ab, und hat von letzterer ſeine Rechnungs-Decharge zu gewärtigen.

Nur wegen grober Pflichtwidrigkeiten kann der Secretair von ſeinem Amte durch das Directorium entfernt werden.

Wegen der Remuneration deſſelben und des Hülfsperſonals ſoll es in gleicher Weiſe wie beim Syndicus Art. 46. es beſtimmt worden, gehalten werden.

Art. 48.

Anordnung des Bezirks-Deputirten.

In verſchiedenen, nach dem Ermeſſen des Directorii zu beſtimmenden Bezirken werden aus der Mitte der Geſellſchafts-Intereſſenten Bezirks-Deputirte, welches Männer von anerkannter landwirthſchaftlicher Erfahrung ſein müſſen, vom Directorio angeſtellt.

Dieſe Bezirks-Deputirten beſorgen und nehmen die Geſchäfte wahr, welche für das Beſte der Societät in ihrem

Bezirke an Ort und Stelle zu verhandeln sind. Sie setzen sich mit den örtlichen und persönlichen Verhältnissen der Interessenten ihres Bezirks in Kenntniß, und machen davon aus eigener Bewegung oder auf Erfordern der Direction der letztern die nöthige Anzeige. Selbige leiten insonderheit auf die in diesen Statuten angegebene Weise die Taxation bei vorkommenden Hagelschäden der an sie verwiesenen Interessenten, veranlassen für ihren Bezirk die Wahl der Taxatoren aus der Mitte der Gesellschaft, oder in den bezeichneten Fällen aus dem Kreise sonst erfahrener Landwirthe, beachten deren Beeidigung und Instruction, rügen etwaige Mängel des Taxations-Verfahrens, lösen die Taxations-Protocolle, die ihnen von den Obrigkeiten zugestellt werden, gegen Erlegung der Gebühren aus, übersenden solche in der vorschriftsmäßigen Zeit mit der Berechnung der Diäten und Reisekosten ihrer selbst, der Taxatoren und Anweiser, auch der Auslagen an die Obrigkeiten und in sonstiger Beziehung, als Botenlöhne, Copialien, Porto ꝛc., und haben die Erstattung dieser berechneten Gelder aus der Casse der Gesellschaft zu gewärtigen, um solche an die betreffenden Personen zu vertheilen und zu ersetzen.

Die Bezirks-Deputirten wollen gern den Landwirthen, die an der Gesellschaft Antheil zu nehmen wünschen, auf erhaltene Anfrage von den zu beobachtenden Aufnahme-Formalitäten Kunde geben, und sollen daher auch bei ihnen Seitens der Direction Abdrücke dieser Statuten und Formulare zu Versicherungs-Declarationen deponirt werden, um auf etwaige Anforderungen an Einzelne hievon Exemplare verabfolgen zu lassen.

Das Amt des Bezirks-Deputirten währt fünf Jahre, und kann ein Interessent der Gesellschaft ohne triftige Ursachen die Uebernahme desselben nicht weigern.

Für einen nothwendigen Behinderungsfall bei vorkommenden einzelnen Geschäften, oder im Falle seiner eigenen Abhagelung, oder eines vorkommenden Interesse bei der Verhagelung eines Dritten hat der Bezirks-Deputirte einen

Stellvertreter für sich zu den Taxations-Verhandlungen zu senden, so wie es auch dem Directorio unbenommen bleibt, aus Rücksicht auf solche und auf Sterbefälle einen bestimmten Stellvertreter dem Bezirks-Deputirten beizuordnen.

Die Bezirks-Deputirten erhalten eine weitere Entschädigung nicht, als nur bei den vorkommenden Taxations-Geschäften täglich an Diäten = 2 ℛ und an Reisekosten für jede Meile nach dem Orte, wo die Verhagelung vorgefallen ist, hin und jede Meile zurück = 16 Ggr.

Art. 49.

Anordnung von Agenten.

Die Versicherung kann entweder unmittelbar bei der Direction oder durch einen der zu dem Ende, in verschiedenen Theilen des Landes bestellten Agenten eingebracht werden.

Diese Agenten werden von der Direction mit behufiger Instruction versehen, leisten auf Verlangen Caution, erhalten für die Versicherungen, welche durch ihre Vermittelung bei der Direction declarirt und angenommen sind, eine Vergütung, die bei Declarationen über mehr als 1000 ℛ 1 Ggr. von 100 ℛ und bei Declarationen zum Betrage von 1000 ℛ und darunter $1\frac{1}{2}$ Ggr. für 100 ℛ beträgt und sind die Bevollmächtigten der Versicherer.

Sonstige Gebühren zu nehmen, ist ihnen nicht gestattet.

Art. 50.

Königliches Ministerium.

An das Königliche Ministerium des Innern zu Hannover wird alljährlich von der Direction ausführlich über die Lage des Instituts Nachweisung geliefert.

Art. 51.

Gerichtsstand der Societät.

In gerichtlicher Beziehung, so weit die Entscheidungen des Directorii nach vorhingegebenen Bestimmungen einer weitern Cognition überhaupt nicht entzogen sind, und es auf Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten ankommt, soll das Institut,

welches durch das Directorium vertreten wird, der Justiz-Canzlei zu Hannover unterworfen sein.

Art. 52.

Verfahren wegen Aufnahme auswärtiger Landwirthe.

Wenn die Direction es für angemessen und rathsam erachtet, auswärtige Landwirthe als Interessenten des Instituts aufzunehmen, so kann die Direction entweder die Versicherung unmittelbar annehmen, oder auch im Auslande Agenten bestellen, deren Verpflichtung und Rechte die Direction nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Statuten zu reguliren hat.

Es haben sich jedoch die auswärtigen Interessenten vor ihrer Aufnahme in einer obrigkeitlich beglaubigten Erklärung, wozu ihnen das Schema mitgetheilt werden soll, schriftlich anheischig zu machen, daß sie sich diesen und den etwa fernerweiten Statuten der Societät unbedingt unterwerfen.

Die Direction wird zur möglichsten Sicherstellung des Instituts in Beziehung zu den aufzunehmenden auswärtigen Landwirthen die geeignetsten Maßregeln zu ergreifen sich bemühen, und wird zu dem Ende ermächtigt, nöthigenfalls bei den betreffenden Regierungen um Erlaubniß nachzusuchen, Versicherungen gegen Hagelschäden auf den Grund der Statuten annehmen zu dürfen.

Art. 53.

Sämmtliche an die Direction oder an die Casse der Anstalt zu richtende Schreiben, Anzeigen, oder Mittheilungen sind resp. mit der Adresse:

An die Direction der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Hannover, oder

An die Casse der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Hannover

einzusenden.

Die Porto-Ausgabe jeder Sendung wird aus den Mitteln der Casse der Gesellschaft bestritten. Es wird jedoch

die Hoffnung gehegt, daß jeder Intereſſent ſtets den Vortheil der Anſtalt zu ſeinem eigenen Vortheile im Auge haben werde, und kann daher nicht dringend genug empfohlen werden, die unfrankirten Poſtſendungen, vielleicht durch gemeinſchaftliche Verpackungen — Briefe, welche über $2^1/_2$ Loth wiegen, können nach hieſigen Poſtgeſetzen mit der Fahrpoſt befördert werden — ſobald es thunlich iſt oder auf ſonſt geeignete Weiſe in der Maße zu bewerkſtelligen, daß dafür möglichſt nur die geringſten Porto-Sätze verausgabt zu werden brauchen.

***

A.

№ der Versicherung. № der Agentur N. N.

Declaration

des

Werthes der bei der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft des Königreichs Hannover versicherten Feldfrüchte

abseiten

des Ackermanns Friedrich N. N.

zu N. N. im Amte (Gerichte) N. N.

für das Jahr 184

Die ganze Versicherungssumme, welche am Schlusse der Declaration so abzurunden ist, daß sie durch 10 Rthlr. getheilt werden kann, beträgt in dieser Abrundung = Rthlr. in Courant.

☞ Nachstehender Revers ist von dem Versicherer zu unterschreiben und ist die Unterschrift zu attestiren. (S. Anmerkung.)

Revers.

Unterschriebene tritt (treten) der für das Königreich Hannover unter Landesherrlicher Sanction errichteten Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft hinsichtlich des umstehend declarirten Werthes seiner (ihrer) Feldfrüchte bei, ist (sind) deshalb schuldig, die Statuten der Gesellschaft in allen Puncten zu erfüllen und zu befolgen, und ersucht (ersuchen) die Direction der Gesellschaft um Vollziehung des nachfolgenden Versicherungs-Scheins.

Geschehen zu N. N. am ten 184

(Unterschrift des Versichernden.)

Daß vorstehende Unterschrift unter dem Reverse von de Declaranten eigenhändig vollzogen ist (sind) wird unter Beidrückung des Siegels attestirt.

N. N. den ten 184

(L. S.)

Anmerk. Diese Declaration ist doppelt auszustellen und einzusenden. Die Unterschrift des Reverses muß entweder von einer öffentlichen Person, wohin auch die Amts-Unterbedienten erster Classe, die Communal-Beamte, als: Kirchspielvorsteher, Gemeindevorsteher, Bauermeister, Hauptleute u. s. w., welche ein öffentliches Siegel führen, so wie die Herren Preddiger gezählt werden, welche Personen jedenfalls ihr Dienstsiegel beizudrücken haben, oder von dem Bezirks-Deputirten der Anstalt beglaubigt werden. Es ist indeß nur unter Einem Exemplare der beiden einzusendenden Declarationen die Unterschrift zu beglaubigen.

Versicherungs-Schein.

Auf obigen Antrag wird für die declarirte und auf ═══ Rthlr. festgestellte Versicherungs-Summe von der Direction der Gesellschaft der Versicherungs-Schein, welcher vom 184 Uhr an, statutenmäßige Gültigkeit hat, unter Beidrückung des Gesellschafts-Siegels, damit ertheilt.

Name des Bezirks-Deputirten, an welchen der Interessent beim erlittenen Hagelschlage in Folge der Statuten sich zu wenden hat.

Herr

Hannover, den 184

☞ Siehe die Anmerkung auf letzter Seite.

Laufende № der Ackerstücke.	Name des Ackerstücks.	Belegenheit und Begrenzung desselben.
1	Langereeke	grenzt südlich ans Holz, nördlich an den langen Kamp.
2	Mittlerer Steinkamp	südlich zwischen dem obern, westlich dem untern Steinkamp.
3	Oberer Steinkamp	neben der vorhergehenden Breite und dem Wege.
4	Großer Papenkamp	schießt südlich aufs Holz, nördlich auf Söhrer Land.
5	Auf dem Kleie	zwischen dem Rehbruch und Hr. Krage.
6	Hinterm Meierhofe	bei Trohmann und Fr. Kampen Lande.
7	„ Knübel	zwischen Wittwe Jänecke und Munzels Erben.
8	Teichkamp	von eigener Länderei umgeben.
9	Haarbusch	zwischen Schmidt und Grimme.

Größe des Ackerstücks nach Flächen-Inhalt.	Fruchtart.	Aussaat.	Muthmaßlicher Ertrag nach marktgängigem Gemäß.	Geldwerth des Ertrages. Courant. ℔	Bemerkungen.
8 Morgen	Rocken	16 Himpt.	160 Hpt.	160	
9 „	„	18 „	180 „	180	
11½ „	Gerste	22½ „	207 „	207	
25¾ „	„	54½ „	412 „	412	
3 „	Weizen	6 „	72 „	78	
4½ „	Hafer	13½ „	108 „	54	
6 „	Wicken	18 „	144 „	120	
16 „	Rapps	3 „	320 „	480	
1 „	Flachs	4 „	100 Bund	40	
			Summa	1731	
		abgerun	det zu	1730	

Anmerkungen.

1.

Jeder kann incl. oder excl. des Strohes versichern. Es ist aber am Schlusse der Declaration auszudrücken, sofern das Stroh der Früchte nicht mit zur Versicherung gebracht worden, daß der Werth desselben vom Geldwerthe des Ertrages abgesetzt worden sei.

2.

Es wird auf den Artikel 8. der Statuten besonders aufmerksam gemacht, nach welchem die Versicherungs-Declaration erst in dem Augenblicke des Eingangs bei der Direction in Kraft tritt.

3.

Nach Art. 5. der Statuten bleibt diejenige Frucht eines Feldes von der Versicherung ausgeschlossen, welche vor derselben vom Hagelschlage betroffen worden ist.

B.

Eid der Taxatoren.

Ich ſchwöre einen Eid zu Gott und auf ſein heiliges Wort, daß ich den auf Veranlaſſung der Hagelſchäden-Verſicherungs-Geſellſchaft des Königreichs Hannover mir vorzuzeigenden, durch Hagelſchlag an den Feldfrüchten angerichteten Schaden mit genauer und gewiſſenhafteſter Unterſuchung und Prüfung in Gefolge der mir vorgeleſenen Inſtruction unpartheiiſch nach meiner wahren Ueberzeugung angeben will, und daß ich mich bei meinen Angaben nicht durch Gabe, Geſchenke, Nutzen, Haß, Freundſchaft oder Feindſchaft leiten laſſen, ſondern nur zur Beförderung der Wahrheit meiner gewiſſenhaften Pflicht folgen will. So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort.

C.

Eid der Anweiſer.

Ich ſchwöre einen Eid zu Gott und auf ſein heiliges Wort, daß ich die in der Feldmark (in den Feldmarken) zu N. N. abgehagelten Felder und einzelnen Ackerſtücke der Wahrheit gemäß genau und gewiſſenhaft nach ihrer mir bekannten Benennung, Lage und Begrenzung, bei jetzt bevorſtehender Beſichtigung derſelben, anweiſen, auch deren mir bekannte Größe bezeugen will, und daß ich mich bei meinen Anweiſungen und Zeugniſſen nicht durch Gabe, Geſchenke, Nutzen, Haß, Freundſchaft oder Feindſchaft leiten laſſen, ſondern nur zur Beförderung der Wahrheit meiner gewiſſenhaften Pflicht folgen will. So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort.

D.

1. Nummer des Ackerstücks.	2. Name des Ackerstücks.	3. Fruchtart	4. Declarirter Werth der Früchte ℔	5. Vom Hagelschlag betroffener Theil des Ackerstücks (1/10, 3/4, 1/2, 1/4 u. s. w.) nach Art. 28 ad 1.	6. Geldbetrag des betroffenen Theils. ℔	ggr.

7. Verlust durch Hagelschlag (1/4, 2/4, 3/4 u. s. w.) nach Art. 28 und 2.	8. Entschädigung im Einzelnen.			9. Entschädigung im Ganzen.			10. Bemerkungen.
	℔	ggr.	₰	℔	ggr.	₰	

E.

Instruction für die Taxatoren.

§. 1.

Folgende Hauptpuncte sind es, die von den Sachverständigen, welche aufgefordert worden sind, einen durch angeblichen Hagelschlag an den versicherten Feldfrüchten angerichteten Schaden zu untersuchen und abzuschätzen, besonders berücksichtigt werden müssen:

1) Zu erlangende Ueberzeugung, daß die angeblich abgehagelten Felder auch die versicherten sind;
2) Untersuchung, ob der an den Feldfrüchten sich vorfindende Schaden in der That durch Hagelschlag veranlaßt worden.
3) Untersuchung, ob nicht, wenn auch ein Hagelschlag zu befinden, andere schädliche Natur-Ereignisse vorangegangen sind, welche an dem wirklichen Ertrage des Ackers schon einen Abgang verursacht haben;
4) Untersuchung, ob die vom Hagelschlag betroffenen Früchte sich wiederum erholen können;
5) Feststellung der Größe des Theils des Ackerstücks, welches vom Hagelschlage betroffen ist;
6) Feststellung des wie vielsten Theils der Früchte, welcher ausschließlich durch den Hagelschlag verloren gegangen ist;
7) Beobachtung und Nachforschung, ob in den Angaben der Versicherungs-Verzeichnisse über die Ertragsfähigkeit des einzelnen Ackers und des Geldwerths des angenommenen Ertrages, nach Maßgabe eines nach Ort und Umständen anzunehmenden Mittelertrages und Mittelpreises, offenbare Betrüglichkeiten sich vorfinden.

Zu jenen Ermittelungen und Angaben werden den Taxatoren im Folgenden die einzelnen näheren Vorschriften zu ihrer Direction gegeben.

§. 2.

Damit die Taxatoren sich die Ueberzeugung verschaffen mögen, ob die nach Angabe des Beschädigten abgehagelten Felder auch die gegen Hagelschlag versicherten Felder sind oder nicht, haben die Taxatoren sich die Versicherungs-Declaration vorlegen zu lassen, und solche mit den über die Benennung, Lage und Begrenzung der Felder von dem beeidigten Anweiser zu gebenden Zeugnissen zu vergleichen, auch bei vorkommenden Zweifeln die Angaben der Declaration über die Oertlichkeiten mit den desfallsigen Angaben der ihnen vorzulegenden Grundsteuer-Mutterrolle und des dazu gehörenden Meß-Manuals zusammen zu halten.

Etwaige ihnen aufstoßende und bleibende Zweifel haben sie der anwesenden Gerichts-Person und den Bezirks-Deputirten oder dessen Stellvertreter bemerklich zu machen.

§. 3.

Indem der an den Feldfrüchten zu befindende Abgang und Schaden sehr wohl in einem Windschlage, einem übermäßigen Regenguße, einer eingetretenen Dürre, in einem Froste oder in anderen Umständen seinen Grund haben kann, so müssen die Taxatoren vornehmlich und vor allen Dingen untersuchen, ob der vorfindliche Schaden in der That durch Hagelschlag, und zwar in dessen ganzen Umfange verursacht worden, oder durch anderweite Natur-Ereignisse und Umstände.

§. 4.

Wenn gleich von den Taxatoren dafür gehalten werden muß, daß ein Schaden durch ein Hagelwetter den Früchten zugefügt worden; so können dennoch auch anderweite Natur-Ereignisse bereits dem Hagelschlage vorhergegangen sein, welche freilich nicht ausschließlich den vorfindlichen Abgang am Ertrage herbeigeführt haben, die es aber doch

veranlassen, daß der Ertrag der Felder auch ohne den vorgefallenen Hagelschlag keineswegs dem von dem Beschädigten declarirten und gehofften Ertrage gleichkommen würde. Um deswillen haben die Taxatoren es ganz besonders zu würdigen, ob neben dem Abgange durch Hagelschlag bereits ein Abgang an dem zu verhoffen gewesenen Ertrage durch anderweite schadenbringende Ereignisse und Umstände, als durch Frost, Dürre, Regengüsse, Windschlag, Insecten-, Mäuse- und Schneckenfraß, auch schlechte Bestellung vorhanden sei, und haben die Taxatoren diesen anderweit veranlaßten Abgang wohl von dem durch Hagelschlag hervorgebrachten zu unterscheiden, und jenen Abgang, welcher sich durch sorgfältige Erkundigung und Berücksichtigung der vorkommenden Local-Verhältnisse ermitteln läßt, in Berechnung und Absatz zu bringen, bevor sie den wirklich durch Hagelschlag verursachten Verlust taxiren.

§. 5.

Da es sich oft ereignet, daß die vom Hagelschlage betroffenen Früchte sich noch wieder erholen, welches besonders dann der Fall zu sein pflegt, wenn die Verhagelung Statt gefunden hat, ehe die Blüthe des Korns eingetreten ist, und in einem solchen Falle für den Augenblick es unmöglich erscheint, den wirklichen Schaden festzustellen, vielmehr selbiger erst gegen die Zeit der Ernte ausgemittelt werden könnte, so haben die Taxatoren sorgfältig zu erwägen, ob eine Erholung der Früchte möglich sei, und soll in diesem Falle die Taxation einstweilen ausgesetzt, und dazu demnächst den Taxatoren von dem Gerichte durch den Bezirks-Deputirten ein anderer Termin angezeigt werden.

§. 6.

Wird indeß die wirkliche Abschätzung des durch den Hagelschlag angerichteten Schadens vorgenommen, so müssen die Taxatoren höchst sorgfältig neben der im §. 2. bemerkten Feststellung der Gewißheit über die Localitäten, es ebenfalls zur Gewißheit feststellen, ein wie großer Theil des ver-

sicherten Ackerstücks vom Hagelschlage wirklich getroffen worden. Ihre desfallsigen Angaben haben die Taxatoren auf den Grund der Roggen-Aussaat, oder nach einer vorkommenden Vermessung oder doch nach vorgenommenen Abschreiten des Ackerstücks zu machen.

§. 7.

Sobald die Taxatoren auch die Größe des von dem versicherten Ackerstücke abgehagelten Theils zur Gewißheit gebracht, müssen dieselben nunmehr mit Erwägung des vorhin erwähnten Punktes, ob nicht andere Umstände und Natur-Ereignisse neben der Verhagelung den Abgang an den Früchten hervorgebracht haben, die Schätzung anstellen: der wie vielste Theil der Früchte wirklich und ausschließlich durch Hagelschlag verloren gegangen sei, ob solches etwa ein Zwölftel, ein Achtel, ein Sechstel, ein Halb oder der wie vielste Theil sei. Erscheint es den Taxatoren nothwendig, daß hinsichtlich des abgehagelten Theils einer Ackerfläche verschiedene Proportionen oder Classen gemacht werden, weil vielleicht ein Theil nur zu ein Zwölftel, ein anderer zu ein Sechstel, ein anderer bis zur Hälfte beschädigt worden, so haben die Taxatoren allerdings gewissenhaft solche Unterabtheilungen zu ermäßigen und anzugeben.

Da bei jener Ermittelung des wie vielsten Theils des Abganges auch ein Unterschied zwischen den noch auf dem Halme stehenden und den bereits gemäheten und geschnittenen Früchten zu machen ist, so wird zu dem Ende ferner vorgeschrieben, daß wenn sich die Früchte schon gemähet oder abgeschnitten befinden sollten, in diesem Falle sorgfältig die ganze Lage untersucht und dann ermittelt werden muß, ob nur etwa an den obenliegenden Früchten der Hagel einen Schaden angerichtet, oder derselbe seine Wirkungen auch auf die unten liegenden Früchte ausgedehnt und diese ebenfalls beschädigt hat. Sofern aber das Hagelwetter bereits die in Stiegen oder Mandeln aufgebundenen und aufgesetzten Früchte betroffen haben sollte, so ist es nöthig,

darnach umzusehen, ob solche Stiege oder Mandeln gelegt, oder in die Höhe gerichtet gewesen sind. Im ersteren Falle müssen die oberen Garben abgenommen und untersucht werden, wie viel und wie stark diese gelitten haben, und ob die übrigen ganz oder größtentheils unbeschädigt geblieben sind; im letzteren Falle muß aber nicht allein die Seite der Stiegen, wo das Wetter hingekommen ist, sondern auch die entgegengesetzte besichtigt werden, und darnach der wirklich entstandene Schaden beurtheilt werden. Würden jedoch die Taxatoren Bedenken tragen, in diesen Fällen der bereits geschnittenen oder gemäheten Früchte auf den Grund obiger Untersuchungs-Methoden eine sie überzeugende Ansicht auszusprechen, so haben sie von der abgehagelten Kornart drei Stiegen ausdreschen zu lassen, und diesen Ausdrusch mit dem des Mittelkorns, welches jedoch nicht von dem zur Saat bestimmten genommen werden darf, zu vergleichen, und hiernach den eigentlichen Schaden zu bestimmen.

§. 8.

Den Taxatoren ist es aus den Statuten bekannt, daß jedem Versichernden die Bestimmung des muthmaßlichen Ertrages seines Ackers, so wie die Bestimmung des Geldwerths dieses Ertrages unter Voraussetzung einer gewissenhaften Angabe überlassen worden ist, daß jedoch diese Angaben sowohl dem Fruchtbestande, als den gängigen oder muthmaßlichen Preisen so viel wie möglich angepaßt sein müssen.

Sollte daher den Taxatoren während des Taxations-Geschäfts der Verdacht einer hierunter obwaltenden Betrüglichkeit aufstoßen, so haben sie sofort die nöthigen Prüfungen auf das sorgfältigste hierüber anzustellen, und das Resultat der dirigirenden Gerichtsperson oder dem Bezirks-Deputirten zum Protocolle zu bemerken.

Jene Vorschrift ist um so mehr zu befolgen, als nur durch eine vorauszusetzende Gewissenhaftigkeit des einzelnen

Versichernden in dessen Angaben der Credit der Societät und das gegenseitige Vertrauen der Societäts-Mitglieder unter einander aufrecht erhalten werden kann.

§. 9.

Um übrigens sämmtliche in den vorstehenden Paragraphen beschriebene Untersuchungen anzustellen, verfügen sich die Taxatoren mit der Gerichtsperson, dem vereideten Anweiser und dem Bezirks-Deputirten auf die angeblich abgehagelten Felder, besichtigen und prüfen die einzelnen Felder in der Maße, daß ihnen es frei steht, unter einander Rücksprache zu nehmen, um sich wo möglich über das gesammte Resultat ihrer Wahrnehmung zu vereinigen.

Sobald die Untersuchungen im Felde Statt gefunden haben und vollbracht sind, erklären die Taxatoren nach geschehener Rückkehr aus dem Felde ihren Taxbefund der dirigirenden Gerichtsperson oder dem Bezirks-Deputirten zu Protocoll, nachdem diese sich erkundigt haben, ob die Taxatoren ihren einzelnen Obliegenheiten bei diesem Taramte nachgekommen sind.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 14. Juli 1846.) 45. Stück.

Inhalt:

№ 61. Landesherrliche Verordnung, betreffend die Auslegung des §. 110 nr. 5. der Steuergesetze vom 18. Juli 1836 und 22. März 1845.

№ 61.

Landesherrliche Verordnung, betreffend die Auslegung des §. 110 nr. 5. der Steuergesetze vom 18. Juli 1836 und 22. März 1845.

Rastede, den 29. Juni 1846.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

daß Wir Uns bewogen gefunden haben, den §. 110 nr. 5. der Steuergesetze vom 18. Juli 1836 und vom 22. März 1845, da über dessen Auslegung Zweifel entstanden sind, dahin authentisch zu erklären:

daß in dem vom Geſetze vorhergeſehenen Falle die geſammte Ladung, in ſo weit ſie nicht bereits zur Aus- oder Einladung legitimirt worden, der Strafe der Defraude unterliege, wenn auch erſt ein Theil der Ladung aus- oder eingeladen wäre, gleichviel ob dieſer letztere mit jenem nicht legitimirten Theile der Ladung oder mit jener nicht legitimirten Geſammtladung in irgend welchem ſonſtigen Zuſammenhange ſtehe oder nicht, und gleichviel, ob der aus- oder eingeladene Theil der Ladung und die im Fahrzeuge verbliebenen nicht legitimirten Ladungstheile demſelben Eigenthümer oder verſchiedenen Eigenthümern zuſtehen, — vorbehältlich jedoch der Beſtimmung im §. 118 Abſ. 2. des Steuergeſetzes, welche ohne Unterſchied, von wem die Ein- oder Ausladung bewirkt worden, zur Anwendung kommen ſoll.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Namens-Unterſchrift und beigedruckten Großherzoglichen Inſiegels.

Gegeben auf dem Schloſſe zu Raſtede, den 29. Juni 1846.

(L. S.) **Auguſt.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Lentz.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 21. Juli 1846.) 46. Stück.

Inhalt:

№ 62. Neue Bestimmungen zu Art. 514. 515. des Strafgesetzbuchs.

„ 63. Münzgesetz für das Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever.

„ 64. Bekanntmachung der General-Armen-Inspection zu Jever, betreffend die Herabsetzung der Zinsen von den bei der Ersparungscasse für die Erbherrschaft Jever gemachten Einlagen.

№ 62.

Neue Bestimmungen zu Art. 514. 515. des Strafgesetzbuchs.

Rastede, den 7. Juli 1846.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Verordnen hiemit wie folgt:

Die Art. 514 und 515 Absatz 1. des Strafgesetzbuchs sind aufgehoben und treten folgende Neue Bestimmungen an deren Stelle.

Art. 514.

Kein Oldenburgischer Unterthan soll, vorbehältlich der Bestimmung besonderer Staatsverträge oder besonderer Uebereinkunft, einem auswärtigen Staate zur Untersuchung und Bestrafung ausgeliefert werden. Wegen der von einem Oldenburgischen Unterthan gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Unterthanen begangenen Verbrechen oder Vergehen soll, in so fern derselbe dieserhalb im Auslande nicht bereits bestraft oder begnadigt ist, so wie wegen der von ihm gegen den inländischen Staat oder dessen Unterthanen im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen, die Untersuchung von dem Gerichte seines Wohnorts, wenn kein anderes das gesetzlich zuständige ist, geführt, auch nach inländischen Gesetzen die Strafe bestimmt werden.

Die Vorschriften des Oldenburgischen Strafgesetzbuchs kommen dann in folgenden Fällen eben so unbeschränkt zur Anwendung, als wenn die That im Inlande gegen den inländischen Staat oder dessen Unterthanen begangen wäre:

1) bei Privatverbrechen und Vergehen;
2) bei öffentlichen Verbrechen und Vergehen gegen den Oldenburgischen Staat;
3) bei staatsverrätherischen Handlungen gegen den deutschen Bund;
4) bei folgenden im Strafgesetzbuche als öffentliche Verbrechen und Vergehen bezeichneten Handlungen, begangen gegen andere deutsche Bundesstaaten: bei der Widersetzung gegen die Obrigkeit, Tumult oder Aufstand u. s. w. Art. 320—333, 439—446, bei Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Rechtsfrieden, Art. 337—341, 449—453; wider öffentliche Treue und Glauben, Art. 342, 343, 346—353, 454, 455, 457—460 und wider Staats- und öffentliches Eigenthum, Art. 354, 355, 461—465 des Strafgesetzbuchs.

In den unter Ziffer 4 nicht benannten Fällen öffentlicher Verbrechen und Vergehen werden die gegen andere deutsche Bundesstaaten oder deren Souverains begangenen Hand-

lungen nur mit den Strafen, jedoch geſchärft, belegt, welche auf die in ſolchen Handlungen etwa erfindlichen Privat-Verbrechen oder Vergehen geſetzt ſind.

Bei öffentlichen Verbrechen oder Vergehen gegen andere auswärtige Staaten finden die Beſtimmungen unter Ziffer 4 zwar auch Anwendung, die Gerichte können aber hier überhaupt nur auf Beſchwerde des auswärtigen Staats und nach ertheilter Genehmigung des Staats- und Cabinets-Miniſteriums einſchreiten.

Art. 515 Abſatz 1.

Fremde, welche ſich eines Verbrechens oder Vergehens gegen einen auswärtigen Staat oder deſſen Unterthanen ſchuldig gemacht haben, ſollen dem Gerichte der begangenen That, beziehungsweiſe ihres Wohnorts ausgeliefert werden; jedoch iſt ſolche Auslieferung für den Fall, wenn Fremde wegen eines lediglich gegen den auswärtigen Staat begangenen Verbrechens oder Vergehens verfolgt werden, von der beſondern Genehmigung des Staats- und Cabinets-Miniſteriums abhängig, inſofern nicht Staatsverträge allgemeine Beſtimmungen dieſerhalb geben.

Haben Fremde ein Verbrechen oder Vergehen gegen den Oldenburgiſchen Staat oder deſſen Unterthanen begangen, ſo ſind die Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs auch auf ſie eben ſo anzuwenden, als wenn die That von einem Oldenburgiſchen Unterthanen im Inlande begangen worden wäre.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Namens-Unterſchrift und beigedruckten Großherzoglichen Inſiegels.

Gegeben auf dem Schloſſe zu Raſtede, den 7. Juli 1846.

(L. S.) **Auguſt.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Lentz.

№ 63.

Münzgesetz für das Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever.

Rastede, den 10. Juli 1846.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Da eine Aenderung der in Unserem Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever, bestehenden Münzverhältnisse, und insbesondere die Uebereinstimmung derselben mit dem in den meisten norddeutschen Staaten geltenden Münzfuße zweckmäßig erachtet ist, so verordnen Wir hiemit wie folgt:

§. 1.

Vom 1. Oct. d. J. an soll der Vierzehnthalerfuß der Landesmünzfuß sein.

§. 2.

Die Grundmünze ist der Thaler, welcher in zwei und siebenzig Grote zu fünf Schwaren getheilt wird.

§. 3.

Die in der neuen Landesmünze auszuprägenden Stücke, nämlich Zweithaler-, Einthaler-, Einhalbthaler-, Eindrittelthaler-, Einsechstelthaler-Stücke, sollen je vierzehn Thaler eine Mark feinen Silbers enthalten.

$6^3/_{10}$ Zweithaler-, $10^1/_2$ Einthaler-, 21 Einhalbthaler-, $28^7/_8$ Eindritteltheler-, $43^3/_4$ Einsechstelthaler-Stücke sollen eine Mark Cölnisch wiegen; demnach in den angegebenen Quantitäten der Zweithaler-Stücke $259^1/_5$ Grän, der Ein-

thaler und Einhalbthaler-Stücke 216, der Eindrittelthaler-Stücke 198, und der Einsechstelthaler-Stücke 150 Grän feinen Silbers vorhanden sein.

Auf allen diesen Münzsorten soll angegeben sein, wie viel Stück aus einer feinen Mark geprägt sind.

§. 4.

Die Scheidemünze soll bestehen:

1) in Silber: aus Sechsgroten-, Viergroten-, Dreigroten-, Zweigroten-, und Eingroten-Stücken, zu sechszehn Thaler aus der feinen Mark ausgeprägt;

2) in Kupfer: aus Einschwaren-, Ein und einviertelschwaren- und Zweieinhalbschwaren-Stücken, wovon 36 Grote ein Mark wiegen.

§. 5.

Bei der Ausprägung der in den §§. 3. und 4. genannten Münzsorten soll unter dem Vorwande eines s. g. Remediums an ihrem Gehalte und Gewichte nichts gekürzt, vielmehr alle Sorgfalt darauf verwandt werden, daß sie beides, Gehalt und Gewicht, vollständig haben.

§. 6.

Bei den Zwei- und Einthaler-Stücken darf die Abweichung im Feingehalte höchstens 1 Grän auf die Mark, im Gewichte höchstens $^1/_2$ Procent; bei den Einhalb-, Eindrittel-, und Einsechstel-Thaler-Stücken im Feingehalte höchstens $1^1/_2$ Grän auf die Mark, und im Gewichte höchstens 1 Procent betragen.

§. 7.

Die Benennung Courant soll die im §. 3. genannten Münzsorten begreifen; die Scheidemünze ist nur zur Ausgleichung bestimmt, und niemand verbunden davon in Silber einen Betrag anzunehmen, welcher mit Oldenburgischem Courant des Vierzehnthalerfußes berichtigt werden kann.

In Kupferscheidemünze brauchen nur Beträge unter zwei Groten angenommen zu werden.

§. 8.

Das bisherige Oldenburgiſche kleine Courant hört mit dem 1. Oct. d. J. auf, die geſetzliche Scheidemünze des Goldes zu ſein, und der bisherige feſte Cours deſſelben von 5 ℛ 50 gr gleich einer Piſtole wird aufgehoben.

Es ſollen jedoch bis zum Ende dieſes Jahres bei allen Zahlungen die Oldenburgiſchen Vier und zwanzig- und Zwölf-Groten-Stücke dem Courant der neuen Landesmünze gleich, und die unter dem Namen grob Courant umlaufenden Zwölf- und Sechs-Groten-Stücke dem Golde gleich gelten.

Auch ſoll das eben bezeichnete kleine und grobe Courant bis zum Ablaufe dieſes Jahres bei der Herrſchaftlichen Caſſe in Wechſelung gegen die neue Landesmünze angenommen werden und zwar das erſtere nach dem Nennwerthe, das letztere dem Golde gleich.

§. 9.

Mit dem 1. Janr. 1847 ſind die bisherigen Oldenburgiſchen Vier und zwanzig- und Zwölf-Groten-Stücke und das grobe Courant verboten und können dieſe Münzſorten alsdann nur bei der Herrſchaftlichen Caſſe nach ihrem von Unſerer Cammer demnächſt bekannt zu machenden Metall-Werthe umgewechſelt werden.

§. 10.

Die kleineren Oldenburgiſchen Münzſorten in Silber und Kupfer gelten vom 1. Oct. d. J. an als Scheidemünze der neuen Landesmünze nach ihrem Nennwerthe. (§. 4. 7.) Unſere Cammer wird jedoch angewieſen, die älteren abgegriffenen Stücke allmälig einzuziehen, nach Bedürfniß umprägen zu laſſen, und überhaupt durch Einziehen oder Prägung von Scheidemünze dafür zu ſorgen, daß ein richtiges Verhältniß derſelben zum geſetzlichen Zahlungsmittel erhalten wird.

§. 11.

Wo in Landesherrlichen Verordnungen und in Anordnungen oder Erlaſſe der Behörden vom 1. Oct. d. J. an

Geldsummen ohne Angabe der Münzsorte genannt sind, ist darunter Courant des Vierzehnthalerfußes zu verstehen. (§. 7.)

Von demselben Zeitpuncte an soll bei Rechtsgeschäften und im Privatverkehr überhaupt im Zweifel jene Münze verstanden sein.

§. 12.

Vom 1. Oct. d. J. an sollen alle Rechnungen der Herrschaftlichen Casse und der öffentlichen und Communal-Cassen, in so weit es füglich schon während des Rechnungsjahres geschehen kann, nach Courant im Vierzehnthalerfuß geführt und alle Abgaben, Gefälle und Taxen sobald als thunlich nach der neuen Landesmünze regulirt oder auf dieselbe umgerechnet werden.

§. 13.

Alle am 1. Oct. d. J. bereits bestehende auf Neue Zweidrittel-Stücke, Cassen-Münze oder Conventions-Münze lautende Zahlungsverbindlichkeiten sollen von diesem Tage an in der neuen Landesmünze dergestellt erfüllt werden können, daß für Einen Thaler Neue Zweidrittel oder Cassen-Münze 1 ℔ 12 gr und für Einen Thaler Conventions-Münze 1 ℔ 2 gr in der neuen Landesmünze zu entrichten sind, und bei diesen Reductionen Schwarenbrüche unter $^1/_2$ nicht berücksichtigt werden, ein halber Schwaren und darüber aber für vollgerechnet wird.

§. 14.

Von dem gleichen Zeitpuncte an können alle auf Oldenburgisches klein Courant lautende Zahlungs-Verbindlichkeiten nach dem diesem Gesetze angehängten Tarif in der neuen Landesmünze erfüllt werden.

Diesem Tarife ist der mittlere Cours der Pistole zum Courant des Vierzehnthalerfußes zum Grunde gelegt, wonach 5 ℔ 50 gr. Oldenb. kl. Cour., als der bisherige feste Courswerth einer Pistole, einem Betrage von 5 ℔ 45 gr. in Courant des Vierzehnthalerfußes gleich stehen.

§. 15.

Rücksichtlich der Zahlungsverbindlichkeiten, welche auf andere Geldsorten, namentlich also auch auf Gold, lauten, wird durch dieses Gesetz nichts geändert, und sind die auf Oldenburgisches grobes Courant lautenden als dem Golde gleich anzusehen.

§. 16.

Sobald das Courant des Vierzehnthalerfußes im Lande hinlänglich verbreitet sein wird, sind alle auf Silbermünze des §. 13 stehende, bei der Herrschaftlichen, den öffentlichen und Communal-Cassen zu leistende Zahlungen in der neuen Landesmünze nach der dort befindlichen Tarifirung zu beschaffen.

Unsere Cammer hat den Zeitpunct, von welchem an hienach zu verfahren ist, öffentlich bekannt zu machen.

§. 17.

Von diesem Termine an sind alle auf Oldenburgisch klein Courant stehende bei der Herrschaftlichen und den öffentlichen Cassen zu leistende Zahlungen in der neuen Landesmünze und zwar nach dem diesem Gesetze angehängten Tarife zu beschaffen, vorbehältlich jedoch der transitorischen Bestimmung im zweiten Satze des §. 8.

§. 18.

Es bleibt gestattet, auch nach dem 1. Oct. d. J. auf andere, nicht verbotene Münzsorten zu contrahiren und ist alsdann die Zahlung in der bedungenen Münzsorte zu leisten.

§. 19.

Der neuen Landesmünze sollen sowohl bei der Herrschaftlichen, den öffentlichen und Communal-Cassen als im Privat-Verkehr völlig gleich geachtet werden das nach dem Vierzehnthalerfuße ausgeprägte Hannoversche justirte Courant, also abwärts bis zu den Einzwölftelthaler-Stücken einschließlich und das nach demselben Münzfuße ausgeprägte Preußische und Braunschweigische Courant bis zu den Einsechstelthaler-Stücken einschließlich.

§. 20.

Die Goldmünze des Landes ist die Pistole.

35 1/6 Stück Pistolen (doppelte und halbe nach Verhältniß) sollen eine Mark Cölnisch wiegen und 258 Grän feinen Goldes enthalten.

Bei der Ausprägung dieser Goldmünzen wird im Feingehalte keine Abweichung, im Gewichte eine solche bis höchstens zu 1/4 Procent geduldet.

§. 21.

Die Pistole wird in Golde zu fünf Thalern gerechnet, die doppelte Pistole zu zehn und die halbe zu zwei ein halb Thaler.

Zu welchem Preise diese Goldmünzen statt der Silbermünze bei der Herrschaftlichen, den öffentlichen und Communal-Cassen angenommen werden sollen, hat Unsere Cammer, unter Berücksichtigung der laufenden Course, von Zeit zu Zeit bekannt zu machen. Nach demselben Verhältnisse soll dasjenige berechnet werden, was bei Goldzahlungen an die genannten Cassen oder aus denselben, oder bei den auf Gold gestellten Taxen nicht mit einer Pistole entrichtet werden kann.

§. 22.

Welche Gold- und andere als im §. 19 bezeichnete Silbermünzen fremdherrlichen Gepräges bei den Herrschaftlichen, den öffentlichen und Communal-Cassen und im Privatverkehr, oder auch bei den genannten Cassen allein, den Landesmünzen gleich geachtet oder zu welchem etwaigen abweichenden Preise dieselben angenommen werden sollen, hat Unsere Cammer durch öffentliche Bekanntmachung festzusetzen.

§. 23.

Der Umlauf von der Cammer solchergestalt nicht zugelassener Münzen fremdherrlichen Gepräges bleibt zwar, in so fern sie nicht zu den verbotenen gehören (§. 24.), auch nach dem 1. Oct. d. J. gestattet, indeß sollen dieselben weder bei der Herrschaftlichen, den öffentlichen und Communal-Cassen angenommen werden, noch überhaupt jemand ver-

pflichtet sein, dieselben in Zahlung anzunehmen, wenn nicht die desfalsige Verbindlichkeit auf solche Münzsorten lautet.

§. 24.

Fremde Scheidemünze ist vom 1. Oct. d. J. an verboten. Es kann dieselbe nur bei der Herrschaftlichen Casse innerhalb einer von Unserer Cammer zu setzenden Frist in den von ihr zu bestimmenden Quantitäten gegen den Metallwerth umgewechselt werden.

In so weit der nachbarliche Verkehr mit dem Auslande oder sonstige Verhältnisse die Zulassung fremder Scheidemünze rathsam erscheinen lassen, kann Unsere Cammer solche, unter den von ihr angemessen befundenen näheren Bestimmungen, gestatten, diese Erlaubniß auch den Umständen nach abändern oder zurücknehmen. In solchem Falle findet der §. 7 dieses Gesetzes gleichfalls Anwendung.

§. 25.

Verkehr mit verbotener Münze, wodurch dieselbe in Umlauf gesetzt wird, ist polizeilich mit Geldstrafe bis zu 10 ℛ zu ahnden. Unsere Regierung hat nach Befinden der Umstände den Zeitpunct zu bestimmen und bekannt zu machen, von welchem an mit der Geldstrafe die Confiscation der verbotenen Münze zu verbinden ist.

Der Recurs wider diese von den Aemtern (Magistraten) abzugebenden Polizeistrafserkenntnisse geht an unsere Regierung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, den 10. Juli 1846.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Lentz.

Tarif

zur

Umrechnung des Oldenburgiſchen kleinen Courants

gegen neu Courant

nach

dem Verhältniß 410 zu 405.

Oldenburger klein Cour.		neu Cour.		Oldenburger klein Cour.		neu Cour.		Oldenburger klein Cour.		neu Cour.		Oldenburger klein Cour.		neu Cour.		Oldenburger klein Cour.		neu Cour.	
gr.	ßw.	gr.	ßw.	gr.	ßw.	gr.	ßw.	gr.	ßw.	gr.	ßw.	gr.	ßw.	gr.	ßw.	gr.	ßw.	gr.	ßw.
	1		1	8		8		15	4	15	3	23	3	23	2	31	2	31	
	2		2	8	1	8	1	16		15	4	23	4	23	3	31	3	31	1
	3		3	8	2	8	1	16	1	16		24		23	4	31	4	31	2
	4		4	8	3	8	2	16	2	16	1	24	1	24		32		31	3
1		1		8	4	8	3	16	3	16	2	24	2	24	1	32	1	31	4
1	1	1	1	9		8	4	16	4	16	3	24	3	24	2	32	2	32	
1	2	1	2	9	1	9		17		16	4	24	4	24	2	32	3	32	1
1	3	1	3	9	2	9	1	17	1	17		25		24	3	32	4	32	2
1	4	1	4	9	3	9	2	17	2	17	1	25	1	24	4	33		32	3
2		2		9	4	9	3	17	3	17	2	25	2	25		33	1	32	4
2	1	2	1	10		9	4	17	4	17	3	25	3	25	1	33	2	33	
2	2	2	2	10	1	10		18		17	4	25	4	25	2	33	3	33	1
2	3	2	3	10	2	10	1	18	1	18		26		25	3	33	4	33	2
2	4	2	4	10	3	10	2	18	2	18	1	26	1	25	4	34		33	3
3		3		10	4	10	3	18	3	18	2	26	2	26		34	1	33	4
3	1	3	1	11		10	4	18	4	18	3	26	3	26	1	34	2	34	
3	2	3	2	11	1	11		19		18	4	26	4	26	2	34	3	34	1
3	3	3	3	11	2	11	1	19	1	19		27		26	3	34	4	34	2
3	4	3	4	11	3	11	2	19	2	19	1	27	1	26	4	35		34	3
4		4		11	4	11	3	19	3	19	2	27	2	27		35	1	34	4
4	1	4	1	12		11	4	19	4	19	3	27	3	27	1	35	2	35	
4	2	4	2	12	1	12		20		19	4	27	4	27	2	35	3	35	1
4	3	4	3	12	2	12	1	20	1	20		28		27	3	35	4	35	2
4	4	4	4	12	3	12	2	20	2	20	1	28	1	27	4	36		35	3
5		5		12	4	12	3	20	3	20	2	28	2	28		36	1	35	4
5	1	5	1	13		12	4	20	4	20	3	28	3	28	1	36	2	36	
5	2	5	2	13	1	13		21		20	4	28	4	28	2	36	3	36	1
5	3	5	3	13	2	13	1	21	1	21		29		28	3	36	4	36	2
5	4	5	4	13	3	13	2	21	2	21	1	29	1	28	4	37		36	3
6		6		13	4	13	3	21	3	21	2	29	2	29		37	1	36	4
6	1	6	1	14		13	4	21	4	21	3	29	3	29	1	37	2	37	
6	2	6	2	14	1	14		22		21	4	29	4	29	2	37	3	37	1
6	3	6	3	14	2	14	1	22	1	22		30		29	3	37	4	37	2
6	4	6	4	14	3	14	2	22	2	22	1	30	1	29	4	38		37	3
7		7		14	4	14	3	22	3	22	2	30	2	30		38	1	37	4
7	1	7	1	15		14	4	22	4	22	3	30	3	30	1	38	2	38	
7	2	7	2	15	1	15		23		22	4	30	4	30	2	38	3	38	1
7	3	7	3	15	2	15	1	23	1	23		31		30	3	38	4	38	2
7	4	7	4	15	3	15	2	23	2	23	1	31	1	30	4	39		38	3

Oldenburger klein Cour.		Oldenburger neu Cour.		Oldenburger klein Cour.		Oldenburger neu Cour.		Oldenburger klein Cour.		Oldenburger neu Cour.		Oldenburger klein Cour.		Oldenburger neu Cour.	
gr.	ſſw.	gr.	ſſw.	gr.	ſſw.	gr.	ſſw.	gr.	ſſw.	gr.	ſſw.	gr.	ſſw.	gr.	ſſw.
39	1	38	4	47		46	2	54	4	54	1	62	3	61	4
39	2	39		47	1	46	3	55		54	2	62	4	62	
39	3	39	1	47	2	46	4	55	1	54	3	63		62	1
39	4	39	2	47	3	47		55	2	54	4	63	1	62	2
40		39	3	47	4	47	1	55	3	55		63	2	62	3
40	1	39	4	48		47	2	55	4	55	1	63	3	62	4
40	2	40		48	1	47	3	56		55	2	63	4	63	
40	3	40	1	48	2	47	4	56	1	55	3	64		63	1
40	4	40	2	48	3	48		56	2	55	4	64	1	63	2
41		40	3	48	4	48	1	56	3	56		64	2	63	3
41	1	40	3	49		48	2	56	4	56	1	64	3	63	4
41	2	40	4	49	1	48	3	57		56	2	64	4	64	
41	3	41		49	2	48	4	57	1	56	3	65		64	1
41	4	41	1	49	3	49		57	2	56	4	65	1	64	2
42		41	2	49	4	49	1	57	3	56	4	65	2	64	3
42	1	41	3	50		49	2	57	4	57		65	3	64	4
42	2	41	4	50	1	49	3	58		57	1	65	4	65	
42	3	42		50	2	49	4	58	1	57	2	66		65	1
42	4	42	1	50	3	50		58	2	57	3	66	1	65	2
43		42	2	50	4	50	1	58	3	57	4	66	2	65	3
43	1	42	3	51		50	2	58	4	58		66	3	65	4
43	2	42	4	51	1	50	3	59		58	1	66	4	66	
43	3	43		51	2	50	4	59	1	58	2	67		66	1
43	4	43	1	51	3	51		59	2	58	3	67	1	66	2
44		43	2	51	4	51	1	59	3	58	4	67	2	66	3
44	1	43	3	52		51	2	59	4	59		67	3	66	4
44	2	43	4	52	1	51	3	60		59	1	67	4	67	
44	3	44		52	2	51	4	60	1	59	2	68		67	1
44	4	44	1	52	3	52		60	2	59	3	68	1	67	2
45		44	2	52	4	52	1	60	3	59	4	68	2	67	3
45	1	44	3	53		52	2	60	4	60		68	3	67	4
45	2	44	4	53	1	52	3	61		60	1	68	4	68	
45	3	45		53	2	52	4	61	1	60	2	69		68	1
45	4	45	1	53	3	53		61	2	60	3	69	1	68	2
46		45	2	53	4	53	1	61	3	60	4	69	2	68	3
46	1	45	3	54		53	2	61	4	61		69	3	68	4
46	2	45	4	54	1	53	3	62		61	1	69	4	69	
46	3	46		54	2	53	4	62	1	61	2	70		69	1
46	4	46	1	54	3	54		62	2	61	3	70	1	69	2
												70	2	69	3
												70	3	69	4
												70	4	70	
												71		70	1
												71	1	70	2
												71	2	70	3
												71	3	70	4
												71	4	71	

Oldenburger klein Cour.		Oldenburger neu Cour.	
Rt.	gr.	R.	gr.	ſſw.
			71	1
	2	1	70	1
	3	2	69	2
	4	3	68	2
	5	4	67	3
	6	5	66	4
	7	6	65	4
	8	7	65	
	9	8	64	1
	10	9	63	1
	20	19	54	2
	30	29	45	3
	40	39	36	4
	50	49	28	
	60	59	19	2
	70	69	10	3
	80	79	1	4
	90	88	65	
1	00	98	56	1

№ 64.

Bekanntmachung der General-Armen-Inspection zu Jever, betreffend die Herabsetzung der Zinsen von den bei der Ersparungscasse für die Erbherrschaft Jever gemachten Einlagen.

Jever, 1846. Juli 15.

Der zur Zeit übliche niedrige Zinsfuß macht eine Herabsetzung der von der Ersparungscasse zu zahlenden Zinsen nöthig und wird daher mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung der §. 5. der Landesherrlich genehmigten Bestimmungen, die Errichtung einer Ersparungscasse für die Erbherrschaft Jever betreffend, (Bekanntmachung der General-Armen-Inspection vom 18. October 1833. Gesetzsammlung Bd. 7. S. 507) dahin abgeändert, daß vom 1. August d. J. an, und bis weiter, von jedem bei der Ersparungscasse eingelegten halben Thaler nur jährlich 1 *gr.* Zinsen werden vergütet werden.

Für alle vor dem 1. August d. J. gemachte Einlagen hören indessen die bisherigen höheren Zinsen von $1\frac{1}{4}$ *gr.* jährlich für jeden halben Thaler erst mit dem 31. December 1846 auf.

Jever, aus der General-Armen-Inspection, 1846. Juli 15.

Tenge.

Ziegfeld.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 25. Juli 1846.) 47. Stück.

Inhalt:

№ 65. Landesherrliche Verordnung, betreffend einen mit Seiner Majestät dem Könige von Sardinien abgeschlossenen Schifffahrts- und Handels-Vertrag.

№ 65.

Landesherrliche Verordnung, betreffend einen mit Seiner Majestät dem Könige von Sardinien abgeschlossenen Schifffahrts- und Handels-Vertrag.

Rastede, den 10. Juli 1846.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Nachdem Wir mit Seiner Majestät dem Könige von Sardinien einen Schifffahrts- und Handels-Vertrag nebst Separat-Artikel, so wie einen fernern Zusatz-Artikel, welche resp. am 21. April und 14. Mai d. J. zu Berlin von den dazu Bevollmächtigten unterzeichnet worden sind, vereinbart haben und nachdem deren Ratificationen am 17. Juni d. J.

daſelbſt ausgewechſelt worden ſind, laſſen Wir nunmehr ſolchen Vertrag nebſt dem Separat- und dem Zuſatz-Artikel in nachſtehender Ueberſetzung zur öffentlichen Kunde gelangen und gebieten, daß ſämmtliche Behörden und Alle die es ſonſt angeht ſich deren Inhalt zur Nachachtung dienen laſſen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Namens-Unterſchrift und beigedruckten Großherzoglichen Inſiegels.

Gegeben auf dem Schloſſe zu Raſtede, den 10. Juli 1846.

(L. S.) **Auguſt.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Lentz.

Ueberſetzung des Schifffahrts- und Handels-Vertrages zwiſchen Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg und Sr. Majeſtät dem Könige von Sardinien vom 21. April 1846 nebſt Zuſatz-Artikel vom 14. Mai 1846.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg und Seine Majeſtät der König von Sardinien, von dem Wunſche beſeelt, das bisher zwiſchen den beiden Staaten ſo glücklich beſtandene gute Einverſtändniß immer mehr zu befeſtigen und die Handelsbeziehungen zwiſchen Ihren reſpectiven Unterthanen zu erweitern, ſind übereingekommen, behuf des Abſchluſſes eines Schifffahrts- und Handelsvertrages in Unterhandlung zu treten.

Zu dieſem Zwecke haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg mit Ihren Vollmachten verſehen:

den Oberſten und Kammerherrn von Röder, Comthur des Großherzoglichen Haus- und Verdienſt-Ordens, Comthur erſter Claſſe des Sachſen-Erneſtiniſchen Haus-Ordens, des Herzoglich Braunſchweigiſchen Ordens Heinrichs des

Löwen, des Königlich Portugiesischen Christ-, des St. Benedict- und des Empfängniß-Ordens, Ritter des K. Preuss. Rothen Adler-Ordens 2. Classe, des Königlich Bayerischen Verdienst-Ordens, Minister-Resident Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg am Königlich Preussischen Hofe; und

haben Seine Majestät der König von Sardinien ebenfalls mit Ihren Vollmachten versehen: den Grafen Carl Rossi, Commandeur Ihres religiösen und militairischen Ordens vom heiligen Mauritius und heiligen Lazarus, Großkreuz des Königlich Preussischen Rothen-Adler-Ordens und des Königlich Bayerischen St. Michael-Ordens, Ihren General-Major, Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister am Königlich Preussischen Hofe;

welche Bevollmächtigte, nachdem sie die besagten Vollmachten ausgewechselt und in guter und gehöriger Form befunden, die nachstehenden Artikel abgeschlossen und unterzeichnet haben.

Art. 1.

Die Oldenburgischen Schiffe, welche beladen oder mit Ballast in die Häfen Seiner Majestät des Königs von Sardinien einlaufen, und hinwiederum die Sardinischen Schiffe, welche beladen oder mit Ballast in die Häfen des Großherzogthums Oldenburg einlaufen, sollen, woher sie auch kommen oder wohin sie auch bestimmt sind, bei ihrem Eingange, bei ihrem Abgange und während ihres Aufenthalts auf demselben Fuße, wie die Nationalschiffe in Allem behandelt werden, was die Tonnen-, Lootsen-, Baken-, Kai-, Hafen-, Rhede-, Quarantaine- und Expeditions-Abgaben betrifft und überhaupt in Ansehung aller Abgaben und Lasten jeder Art, welche das Schiff angehen, es mögen dieselben von dem Staate, den Provinzen, Bezirken oder Gemeinden, oder auch von öffentlichen oder Privat-Anstalten, oder von Corporationen erhoben werden.

Art. 2.

Um die durch den gegenwärtigen Vertrag ihnen zugesicherten Vortheile genießen zu können, müssen die respectiven

Schiffe des einen und des anderen Staates zuvor ihre Nationalität nachweisen.

Die hohen contrahirenden Theile behalten sich vor, Erklärungen auszutauschen, welche deutlich und genau diejenigen Papiere und Urkunden bezeichnen, womit nach den Vorschriften der respectiven Staaten ihre Schiffe versehen sein müssen, und sich gegenseitig Einer dem Andern Kenntniß zu geben von den demnächstigen Veränderungen, welche Jeder derselben in diesem Zweige der Schifffahrts-Gesetzgebung vorzunehmen für gut finden möchte.

Art. 3.

In Allem, was die Anlegung der Schiffe, ihre Beladung und Ausladung in den Häfen, Bassins, Rheden oder Liegeplätzen, Flüssen und Canälen des einen der beiden Staaten betrifft, soll den einheimischen Schiffen keine Begünstigung und kein Vorrecht bewilligt werden, welche nicht auch den Schiffen des andern Staates zugestanden werden.

Art. 4.

Die Schiffe des einen der beiden Staaten, welche in die Häfen des andern einlaufen, sollen die Befugniß haben, nur einen Theil ihrer Ladung ein- oder auszuladen und sich dann in die andern Häfen desselben Staates zu begeben, um daselbst ihre Ein- oder Ausladung zu vervollständigen.

Art. 5.

Die Schiffe des einen der beiden Staaten, welche durch schlechte Witterung oder in Folge von Beschädigung oder Schiffbruch genöthigt werden, in den Häfen des andern Staates anzulegen, sollen daselbst, sowohl für das Schiff, als für die Ladung, die nämlichen Begünstigungen und Befreiungen, welche die Gesetzgebung jedes der beiden Staaten seinen eigenen Schiffen unter solchen Umständen bewilligt, genießen, sofern die Nothwendigkeit des Anlegens gehörig dargethan wird und sie mit keiner Handels-Operation durch Ein- oder Ausladung von Waaren sich befassen. Es sollen jedoch die durch eine nothwendige Ausbesserung des Schiffs

veranlaßten Aus- und Wiedereinladungen als Handels-Operationen nicht angesehen werden.

Den respectiven Consuln und sonstigen Consular-Agenten soll gestattet sein, die Operationen zu überwachen, welche auf die Rettung der Ladung, die Ausbesserung, die Verproviantirung oder eintretenden Falls den Verkauf der zum Anlegen eingelaufenen oder an der Küste gescheiterten oder verunglückten Schiffe sich beziehen.

Art. 6.

Die Schiffe des einen der beiden Staaten, welche in einen der Häfen des andern einlaufen, um daselbst zu überwintern, sollen keine andere noch höhere Schifffahrts-Abgaben entrichten, als diejenigen, welchen in gleichen Umständen die einheimischen Schiffe unterworfen sind.

Wenn das Ueberwintern, die Ausbesserung des Schiffs oder andere Umstände erfordern, daß die Ladung ganz oder theilweise in Niederlagen gebracht werde, so sollen von demjenigen, was aus selbigen wieder herauskommt, um, sei es auf demselben oder jedem andern Schiffe, wieder eingeladen und wieder ausgeführt zu werden, keine andere noch höhere Abgaben, Auflagen oder Lasten irgend einer Art entrichtet werden, als diejenigen Abgaben, Auflagen und Lasten, welche im gleichen Falle für die Ladungen der einheimischen Schiffe erhoben werden.

Art. 7.

Die Küstenschifffahrt oder Cabotage wird in beiden Ländern den einheimischen Schiffen ausdrücklich vorbehalten.

Art. 8.

Jede Art von Handelsgegenständen, welche Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie der Staaten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg oder jedes andern Landes sind, und in die Staaten Seiner Majestät des Königs von Sardinien von den Sardinischen Schiffen gesetzlich eingeführt werden dürfen und hinwiederum jede Art von Handelsgegenständen, welche Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie der Staaten Seiner Majestät des Königs

von Sardinien oder jedes andern Landes sind, und in die Staaten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg von Oldenburgischen Schiffen gesetzlich eingeführt werden dürfen, sollen, es mögen diese Schiffe direct aus den Häfen des Staates, dessen Flagge sie führen, oder aus irgend einem andern Lande kommen, daselbst ebenfalls von den Schiffen des andern contrahirenden Theils eingeführt werden dürfen, ohne daß diese gehalten sind, andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen und zum Vortheil der Regierung, der Localbehörden oder öffentlichen und Privat-Anstalten jeder Art erhoben werden, zu entrichten, als diejenigen, welche diese nämlichen Gegenstände in demselben Falle zu zahlen hätten, wenn sie von einheimischen Schiffen eingeführt würden.

Art. 9.

In gleicher Weise sollen Handelsgegenstände jeder Art, welche aus den Häfen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg auf Oldenburgischen Schiffen gesetzlich ausgeführt werden dürfen, auch auf Sardinischen Schiffen von dort ausgeführt werden können; und hinwiederum sollen Handelsgegenstände jeder Art, welche aus den Häfen Seiner Majestät des Königs von Sardinien auf Sardinischen Schiffen gesetzlich ausgeführt werden dürfen, auch auf Oldenburgischen Schiffen von dort ausgeführt werden können, ohne andere oder höhere Abgaben oder Lasten jeder Art oder Benennung, welche im Namen und zum Vortheil der Regierung, der Localbehörden oder öffentlichen und Privatanstalten jeder Art erhoben werden, zu entrichten, als diejenigen, welche für die nämlichen Gegenstände zu zahlen wären, wenn sie auf einheimischen Schiffen ausgeführt würden.

Art. 10.

Keine Priorität noch ein Vorzug soll direct oder indirect von dem einen oder dem andern der contrahirenden Theile, noch von einer in dessen Namen oder unter dessen Autorität handelnden Compagnie, Corporation oder Person für den Ankauf irgend eines in das Gebiet des andern Theils gesetz-

lich eingeführten Handelsgegenstandes, in Betracht der Nationalität des Schiffes, welches die besagten Gegenstände eingeführt hat, bewilligt werden, es möge dem einen oder dem andern Theile angehören, in dessen Häfen diese Handelsgegenstände eingeführt sind.

Art. 11.

Es darf von dem einen der contrahirenden Theile dem Handel und der Schifffahrt des andern keine neue oder höhere Abgabe, und keine Behinderung oder Beschränkung irgend einer Art auferlegt werden, welche nicht ebenfalls und im gleichen Maße dem Handel und der Schifffahrt jedes anderen Landes auferlegt wird.

Wenn einer der hohen contrahirenden Theile in der Folge irgend einem anderen Staate in Zoll- oder Schifffahrts-Angelegenheiten andere oder größere Begünstigungen, als die in gegenwärtiger Uebereinkunft stipulirten, bewilligt, so sollen dieselben Begünstigungen auch dem andern zu Theil werden, und zwar unentgeltlich, wenn die Bewilligung unentgeltlich ist, oder gegen ein Aequivalent, wenn die Bewilligung unter Bedingungen erfolgt ist. In diesem letztern Falle soll die Bestimmung des Aequivalents durch eine besondere Uebereinkunft zwischen den hohen contrahirenden Theilen geschehen.

Art. 12.

Die respectiven Consuln, Vice-Consuln und sonstigen Handels-Agenten sollen ermächtigt sein, behuf Aufsuchung, Anhaltung, Festnehmung und Gefangensetzung der Deserteurs von den Kriegs- und Handelsschiffen ihres Landes die Hülfe der Localbehörden zu requiriren. Sie haben sich deshalb an die competenten Gerichte, Richter und Beamten zu wenden, und schriftlich die obenerwähnten Deserteurs zu reclamiren, indem sie durch Mittheilung der Schiffsregister oder Mannschaftsrollen, oder sonstigen amtlichen Urkunden beweisen, daß jene Individuen zu den Mannschaften gehört haben. Wenn diese Reclamation auf solche Weise begründet ist, so soll die Auslieferung nicht verweigert werden. Die Deserteurs sollen, wenn sie festgenommen sind, zur Verfügung der besagten

Consuln oder sonstigen Handels-Agenten gestellt werden und können, auf Requisition und auf Kosten derjenigen, welche sie reclamiren, in den öffentlichen Gefängnissen eingeschlossen werden, um bis dahin festgehalten zu werden, daß sie den Schiffen, zu welchen sie gehören, zurückgegeben werden können, oder um auf nationalen oder andern Schiffen in ihr Land zurückgeschickt zu werden. Wenn dieselben jedoch binnen drei Monaten vom Tage ihrer Verhaftung an nicht zurückgeschickt sind, so sollen sie in Freiheit gesetzt werden und aus derselben Ursache nicht wieder festgenommen werden können. Wenn übrigens der Deserteur in dem Lande seiner Verhaftung ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben sollte, so kann seiner Auslieferung so lange Anstand gegeben werden, bis das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist, das Erkenntniß abgegeben und dieses seine Vollziehung erhalten hat.

Art. 13.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen auf das Fürstenthum Monaco anwendbar sein. Demzufolge sollen die dem Sardinischen Handel und der Sardinischen Flagge in dem Gebiete des Großherzogthums Oldenburg zugestandenen Vortheile, daselbst gleichfalls den Waaren und Schiffen, welche Unterthanen des besagten Fürstenthums gehören, zugestanden werden, und hinwiederum die Vortheile, welche dem Oldenburgischen Handel und der Oldenburgischen Flagge in den Sardinischen Staaten zugestanden sind, sollen gleicher Weise in dem Fürstenthum Monaco zu Gunsten des Oldenburgischen Handels und der Oldenburgischen Flagge eintreten.

Art. 14.

Der gegenwärtige Vertrag soll acht Jahre hindurch vom Tage der Auswechselung der Ratificationen an Kraft und Gültigkeit haben. Wenn ein Jahr vor dem Ablauf dieses Zeitraums der gegenwärtige Vertrag nicht aufgekündigt wird, so soll derselbe von Jahr zu Jahr fortwährend verbindlich bleiben, bis der eine der hohen contrahirenden Theile dem

andern, aber ein Jahr vorher, seine Absicht angezeigt hat, die Wirkungen desselben aufhören zu lassen.

Art. 15.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen zu Berlin binnen drei Monaten, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die respectiven Bevollmächtigten denselben in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ihre Wappensiegel beigesetzt.

Geschehen zu Berlin am ein und zwanzigsten April im Jahre der Gnade ein tausend acht hundert und sechs und vierzig.

(L. S.) v. Röder. (L. S.) Rossi.

Separat-Artikel.

Da Seine Majestat der König von Sardinien aus besondern Gründen für angemessen erachten, für jetzt noch Differenzial-Abgaben, zum Nachtheil der fremden Flaggen, von direct aus dem Schwarzen Meere, den Häfen des Adriatischen Meeres und denjenigen des Mittelmeeres bis zum Kap Trafalgar eingeführtem Getraide, Oliven-Oel und Wein, ungeachtet der Artikel eins und acht des gegenwärtigen Vertrages, zu erheben, so ist zwischen den hohen contrahirenden Theilen ausdrücklich bestimmt und festgesetzt: daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg volle und gänzliche Freiheit haben sollen, zum Nachtheil der Sardinischen Flagge gleichmäßige Differenzial-Abgaben auf die nämlichen aus denselben Ländern eingeführten Artikel zu legen, falls die Erhebung der Differenzial-Abgaben von Seiner Majestät dem Könige von Sardinien zum Nachtheil der Oldenburgischen Flagge über den Zeitraum von vier Jahren, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages und Separat-Artikels an, hinausgesetzt werden sollte. Allein jene gleichmäßigen Differenzial-Abgaben jedweder Art von den genannten Handels-Artikeln

ſollen von dem Augenblicke an nicht mehr erhoben werden, wo die Oldenburgiſche Regierung amtlich benachrichtigt ſein wird, daß die Erhebung der Differenzial-Abgaben von Seiten Seiner Sardiniſchen Majeſtät aufgehört habe.

Der gegenwärtige Separat-Artikel ſoll die nämliche Kraft und Gültigkeit haben, als wenn derſelbe Wort für Wort in den heute unterzeichneten Vertrag aufgenommen wäre und gleichzeitig mit demſelben ratificirt werden.

Zu Urkund deſſen haben wir Unterzeichnete Kraft unſerer Vollmachten den gegenwärtigen Separat-Artikel unterſchrieben und die Siegel unſerer Wappen beigedrückt.

Geſchehen zu Berlin am ein und zwanzigſten April im Jahre der Gnade ein tauſend acht hundert und ſechs und vierzig.

(L. S.) v. Röder. (L. S.) Roſſi.

Zuſatz-Artikel.

Die Unterthanen jedes der contrahirenden Theile ſollen über das perſönliche Vermögen, welches ſie in den Staaten des andern beſitzen, durch Teſtament, Schenkung oder ſonſt frei verfügen können, und ihre Erben, welche Unterthanen des andern ſind, ſollen in ihr perſönliches Vermögen, ſei es kraft Teſtaments, ſei es ab intestato ſuccediren und davon Beſitz nehmen können, ſei es in Perſon oder durch Andere, welche in ihrem Namen handeln; ſie ſollen ferner darüber nach Belieben verfügen können, indem ſie nur die nämlichen Auflagen-Taxen und Abgaben entrichten, denen in gleichen Fällen die Einwohner des Landes unterworfen ſind, wo das beſagte Vermögen ſich befindet. Im Falle der Abweſenheit der Erben ſollen die nämlichen Anordnungen getroffen werden, welche in gleichem Falle für die Erhaltung des Eigenthums der Einheimiſchen des Landes ſtatt finden würden, bis der Eigenthümer die nöthigen Vorkehrungen zur Hebung der Erbſchaft gemacht hat. Sollte unter verſchiedenen Prätendenten über die Rechte, welche Jeder von ihnen an der

Erbschaft in Anspruch nimmt, Streit entstehen, so soll derselbe in letzter Instanz von den Richtern und nach den Gesetzen des Landes entschieden werden, wo das Vermögen belegen ist. Und wenn durch den Tod einer Person, welche auf dem Gebiete eines der contrahirenden Theile Grundstücke besitzt, diese Grundstücke nach dem letzten Willen ihres Besitzers auf einen Unterthan des andern Theils übergehen sollten, welcher durch seine Eigenschaft als Ausländer unfähig wäre sie zu besitzen, so soll ihm eine angemessene Frist zu deren Verkaufe eingeräumt werden, um den Ertrag davon einzuziehen und auszuführen, ohne Hinderniß irgend einer Art und ohne daß ihm zum Vortheil der respectiven Regierung irgend eine höhere Taxe, Auflage oder Abgabe aufgelegt werde als diejenigen, denen in gleichem Falle die Einwohner des Landes, wo diese Güter belegen sind, unterworfen sein würden.

Der gegenwärtige Zusatz-Artikel soll dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn derselbe Wort für Wort in den am 21. April dieses Jahrs unterzeichneten Vertrag aufgenommen wäre und gleichzeitig mit demselben ratificirt werden.

Zu Urkunde dessen haben wir Unterzeichneten kraft unserer Vollmachten den gegenwärtigen Zusatz-Artikel unterschrieben und die Siegel unserer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Berlin am vierzehnten Mai 1846.

(L. S.) v. Röder. (L. S.) Rossi.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 3. Sept. 1846.) 48. Stück.

Inhalt:

№ 66. Bekanntmachung der Cammer, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. Sept. 1840 auf die Hölzungen der Stadt Oldenburg.

„ 67. Bekanntmachung der Cammer zu den Paragraphen 20, 21, 22 und 24 des Münzgesetzes.

№ 66.

Bekanntmachung der Cammer, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf die Hölzungen der Stadt Oldenburg.

Oldenburg, 1846. August 19.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Magistrats der Stadt Oldenburg

die in den §§. 21—46 der Forstordnung vom 28. September 1840 enthaltenen Vorschriften, hinsichtlich der unter den Nummern 4—6. 8. 9. 21—26. 32 und 33 der Beilage I. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen, unter den in den §§. 74 flgde. solcher Forstordnung enthaltenen näheren Bestimmungen, für anwendbar auf die der Stadt Oldenburg gehörenden im Stadtgebiete belegenen Hölzungen erklärt sind und

der Bauervogt Carſten Dierks zum Bürgerfelde zur Beaufſichtigung ſolcher Hölzungen angeſtellt und beeidigt iſt.

Oldenburg aus der Cammer, 1846. Auguſt 19.

Janſen.

Bödecker.

№ 67.

Bekanntmachung der Cammer zu den Paragraphen 20, 21, 22 und 24 des Münzgeſetzes.

Oldenburg, 1846. September 2.

Mit Beziehung auf die Paragraphen 20, 21, 22 und 24 des Münzgeſetzes vom 10. Juli d. J. wird hiedurch Folgendes bekannt gemacht:

§. 1.

Den geſetzlichen Goldmünzen des Landes (§§. 20 und 21 des Münzgeſetzes) ſollen ſowohl bei den Herrſchaftlichen, öffentlichen und Communal-Caſſen, als im Privatverkehr die unter dem Königlich-Hannoverſchen und Herzoglich-Braunſchweigiſchen Stempel ausgeprägten vollwichtigen 10, 5 und $2\frac{1}{2}$ Thaler-Stücke gleich geachtet werden, da dieſe Münzſorten nach denſelben Grundſätzen, welche für die hieſigen Landesmünzen vorgeſchrieben worden, ausgeprägt ſind.

§. 2.

Bei den Herrſchaftlichen, öffentlichen und Communal-Caſſen ſollen, außer den im §. 1. den Landesgoldmünzen allgemein gleich geſetzten Königlich-Hannoverſchen und Herzoglich-Braunſchweigiſchen Goldmünzen, auch die vollwichtigen Königlich-Preußiſchen doppelten, einfachen und halben

Friederichsd'or, Königlich-Niederländiſchen 10 Gulden-Stücke, Königlich-Sächſiſchen 10, 5 und 2½ Thaler-Stücke und Königlich-Däniſchen 10 und 5 Thaler-Stücke den Landesgoldmünzen gleich angenommen werden.

§. 3.

Das vollwichtige 10 Thaler-Stück muß mindeſtens 275 Aß, das 5 Thaler-Stück 137 Aß, das 2½ Thaler-Stück 68½ Aß (zu 4864 auf die Cölniſche Mark) ſchwer ſein.

§. 4.

Bei den in Courant an die im §. 2 gedachten Caſſen zu leiſtenden Zahlungen ſollen die Landesgoldmünzen und die in den §§. 1 und 2 bezeichneten fremden Goldmünzen zu dem Courſe von 5 ℔ 42 *gr.* Courant für die Piſtole angenommen werden.

§. 5.

Die Bremer 1, 2, 6, 12 und 36 Groten-Stücke, ſoweit dieſelben als Scheidemünze anzuſehen, ſind von dem im §. 21 des Münzgeſetzes enthaltenen Verbote fremder Scheidemünze ausgenommen und ſollen bei den oben im §. 2 erwähnten Caſſen in Goldzahlungen, welche nicht mit einer Piſtole entrichtet werden können, nach ihrem Nennwerthe als Gold angenommen werden. Bei Courantzahlungen an dieſe Caſſen werden jedoch nur 36 Groten-Stücke, und zwar zu 40 *gr.* Courant angenommen.

§. 6.

Ebenſo iſt von dieſem Verbote ausgenommen, die unter Königlich-Hannoverſchem Stempel ausgeprägte Scheidemünze (Eingutegroſchen-, 6 und 4 Pfennig-Stücke in Silber und 2 und 1 Pfennig-Stücke in Kupfer) und ſoll dieſelbe bei Courantzahlungen an die mehrbenannten Caſſen

das Eingutegroſchen-Stück	zu 3	*gr.*
das Sechspfennig-Stück	zu 1½	„
das Vierpfennig-Stück	zu 1	„
das Zweipfennig-Stück	zu ½	„
das Einpfennig-Stück	zu ¼	„

angenommen werden.

§. 7.

Die seit dem Jahre 1816 geprägten Königlich-Niederländischen 1 und $2^1/_2$ Gulden-Stücke und die wenigstens 212 Aß schweren älteren Niederländischen 1 Gulden-Stücke werden bei den erwähnten Cassen einstweilen noch zu 40 gr. Courant für den Gulden angenommen.

§. 8.

Diese Bestimmungen gelten vom 1. October d. J. an bis auf Weiteres.

Oldenburg aus der Cammer, 1846 Sept. 2.

Janssen.

Bödeker.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 8. Sept. 1846.) 49. Stück.

Inhalt:

№ 68. Bekanntmachung der Cammer zum §. 12. des Münzgesetzes vom 10. Juli 1846.

№ 68.

Bekanntmachung der Cammer zum §. 12. des Münzgesetzes vom 10. Juli 1846.

Oldenburg, 1846. September 7.

Im Höchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden zur Befolgung bis dahin, daß die bestehenden Taxen in Gemäßheit der desfalsigen Bestimmung im §. 12. des Münzgesetzes vom 10. Juli d. J. anderweit festgestellt sein werden, für die Berechnung der in denselben enthaltenen Geldsätze hiedurch nachstehende mit dem 1. October d. J. in Kraft tretende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Alle in den bestehenden Taxen (der Sporteln sämmtlicher Justiz- und Verwaltungs-Behörden ꝛc. — der Gebühren der Geistlichen, Küster ꝛc. — der Anwälde, Rechnungssteller ꝛc. — der Medicinal-Personen, Apotheker ꝛc. — der Auctionsverwalter, Auctionatoren ꝛc. — der Juraten, Provisoren, Vormünder ꝛc. — der Gefangenwärter ꝛc. — der Wirthe, Müller, Schornsteinfeger ꝛc. — der Post-, Weg-, Brücken-, Fähr-, Lootsen-, Hafen-Gelder — der Denuncia-

tions-Gebühren, Entschädigungen und Vergütungen bei unerlaubten Handlungen ꝛc. — ꝛc.) enthaltenen Geldsätze werden bis weiter nach dem im §. 2. anzugebenden Verhältnisse auf die neue Landesmünze festgesetzt.

§. 2.

1) Auf gleichen Betrag werden festgesetzt:
   a) die in Oldenburgischem kleinen Courant oder in Courant ohne nähere Bezeichnung bestimmten Geldsätze,
   b) die in Golde bestimmten Sätze, welche nicht 6 Grote betragen.

2) Die in Golde bestimmten Sätze von 6 Groten einschließlich an, werden auf den

von 6	gr.	Gold	bis	12	gr.	Gold,	ausschließlich	um	1	gr.
„ 12	„	„	„	18	„	„	„	„	2	„
„ 18	„	„	„	30	„	„	„	„	3	„
„ 30	„	„	„	36	„	„	„	„	4	„
„ 36	„	„	„	42	„	„	„	„	5	„
„ 42	„	„	„	54	„	„	„	„	6	„
„ 54	„	„	„	60	„	„	„	„	7	„
„ 60	„	„	„	66	„	„	„	„	8	„
„ 66	„	„	„	1	℔	„	einschließlich	„	9	„

und sodann für jeden ferneren vollen Thaler noch um 9 gr. erhöhten Betrag festgesetzt. Es beträgt mithin der tarmäßige Satz:

von 5	gr.	Gold	5	gr.	Courant,		
„ 6	„	„	7	„	„		
„ 9	„	„	10	„	„		
„ 21	„	„	27	„	„		
„ 48	„	„	54	„	„		
„ 1	℔	24 gr.	„ 1	℔	36 gr.	„	
„ 5	„	„	5	„	45	„	„

§. 3.

Bei den Ausfertigungs- und Copial-Gebühren, deren tarmäßig in Golde bestehender Betrag nach §. 2. 1. b. auf den gleichen Betrag in Courant festgesetzt ist, wird jedes angefangene Blatt (2 Seiten) für voll gerechnet und bezahlt;

mithin jeder ungeraden Zahl der wirklich beſchriebenen oder angefangenen Seiten der Betrag noch einer Seite hinzugerechnet.

§. 4.

Geldſtrafen, deren Betrag in Oldenburgiſchem kleinen Courant oder in Courant ohne nähere Bezeichnung angegeben iſt, werden in gleichem Betrage, diejenigen, deren Betrag in Golde angegeben iſt, in nach dem Verhältniſſe von 8 zu 9 erhöhtem Betrage auf die neue Landesmünze feſtgeſtellt.

Oldenburg aus der Cammer, 1846. Sept. 7.

Janſen.

Bödeker.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 29. Sept. 1846.) 50. Stück.

Inhalt:

№ 69. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend das dem Klempner Fortmann jun. und dem Gürtler Sonnewald zu Oldenburg auf eine Lampen-Einrichtung ertheilte Privilegium.

„ 70. Verordnung wegen der mit der Einführung des Vierzehnthalerfußes eintretenden Aenderungen der Stempelpapier-Verordnung vom 26. September 1814.

„ 71. Bekanntmachung der Justizkanzlei, betreffend die Einführung der Auktionatorordnung vom 14. Mai 1844 im Amte Landwührden.

№ 69.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend das dem Klempner Fortmann jun. und dem Gürtler Sonnewald zu Oldenburg auf eine Lampen-Einrichtung ertheilte Privilegium.

Oldenburg, 1846. September 18.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird dem Klempner Fortmann jun. und dem Gürtler Sonnewald zu Oldenburg auf eine von ihnen näher dargelegte Lampeneinrichtung zur Verbrennung flüssigen Kohlenwasserstoffs ohne Beimischung von Sauerstoff entwickelnder Flüssigkeit, mittelst alleiniger Zuführung atmosphärischer Luft, hiedurch ein fünfjähriges Privilegium ertheilt, innerhalb welcher Zeit sie allein berechtigt sein sollen, derartig eingerichtete Lampen zu verfertigen und zu verkaufen.

Verletzungen des Privilegiums sollen außer der vollständigen Entschädigung der Berechtigten und der Wegnahme der zum Verkaufe noch vorräthigen nachverfertigten Gegenstände mit einer Bruchstrafe bis zu 50 ß Courant geahndet werden.

Alle über den Sinn und die Anwendung dieses Privilegiums entstehenden gewerblichen Streitigkeiten, insbesondere die Entscheidung über die Frage: ob eine Beeinträchtigung desselben vorgefallen sei, sowie über die deshalb zu erkennende Strafe — gehören vor die Regierung, unter Vorbehalt des Rechtsweges für die auf den Grund der Regierungsentscheidung von den Berechtigten in Anspruch zu nehmende Privatentschädigung.

Oldenburg, aus der Regierung, den 18. September 1846.

Mutzenbecher.

Steche.

№ 70.

Verordnung wegen der mit der Einführung des Vierzehnthalerfußes eintretenden Aenderungen der Stempelpapier-Verordnung vom 26. Sept. 1814.

Rastede, den 23. September 1846.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiermit:

Durch das Münzgesetz vom 10. Juli 1846 sind neue Bestimmungen zu der Redaction der Stempelpapier-Verord-

nung vom 26. September 1814 nöthig geworden, und verordnen Wir deshalb, wie folgt:

§. 1.

Die im §. 1 und im §. 2 der angezogenen Verordnung vom 26. Septbr. 1814 angegebenen Goldsätze — sowohl die, welche den Geldwerth des Gegenstandes, wodurch die Nummer des Stempelbogens bestimmt wird, angeben, als auch die Preise der Nummern — werden, jedoch unter der in den §§. 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Abänderung, in gleicher Summen-Größe auf das durch das Münzgesetz vom 10. Juli 1846 eingeführte Courant des Vierzehnthalerfußes gesetzt.

Es soll also geschrieben werden:

auf Nr. 1 zu 6 Grote neues Courant, alles was unter 30 ₰ neues Courant,

auf Nr. 2 zu 12 Grote neues Courant, alles was 30 ₰ bis 50 ₰ neues Courant beträgt u. s. w.

§. 2.

Den bestehenden Nummern werden drei neue Nummern hinzugefügt, nämlich:

1) der ersten Classe — (§. 1 der Verordnung vom 26. Septbr. 1814) — die Nr. 20 a. zu 60 ₰ neues Courant,

2) der zweiten Classe — (§. 2) — die Nummer 38 a. zu 15 ₰ neues Courant;

und zwar in der Art, daß

auf Nr. 20 zu 50 ₰ neues Courant,
Alles, was
10000 ₰ bis 12000 ₰ neues Courant,

auf Nr. 20 a. zu 60 ₰ neues Courant,
Alles, was
12000 ₰ neues Courant und mehr,

auf Nr. 38 zu 12 ₰ neues Courant,
Alles, was
20000 ₰ bis 25000 ₰ neues Courant,

auf Nr. 38 a. zu 15 ℔ neues Courant,

Alles, was

25000 ℔ neues Courant und mehr beträgt,

geschrieben werden soll.

§. 3.

3) Der zweiten Classe die Nr. 28 a. zu 20 Grote neues Courant, welche in allen Fällen gebraucht werden soll, wo der §. 4 der Stempelpapier-Verordnung den Gebrauch von Stempelbogen zu 18 Grote Gold vorschreibt.

§. 4.

Ist der, die Nummer des Stempelbogens bestimmende Werth des Gegenstandes nicht in neuem Courant, sondern in einer andern Münze angegeben, so ist letztere zum Zweck der Ermittelung der zu gebrauchenden Nummer, auf neues Courant zurückzuführen, und zwar:

Gold nach dem Verhältnisse von

8 zu 9, also die Pistole zu 5 ℔ 45 Grote neues Courant gerechnet,

jede sonstige Münze nach dem laufenden Course.

§. 5.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. October 1846 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, den 23. Sept. 1846.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Lentz.

№. 71.

Bekanntmachung der Justizkanzlei, betreffend die Einführung der Auktionatorordnung vom 14. Mai 1844 im Amte Landwührden. Oldenburg, 1846. September 28.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird hiedurch zu öffentlicher Kunde gebracht, daß die bereits in den übrigen Aemtern des Kreises Ovelgönne geltende Auktionatorordnung mit dem 1. Nov. 1846 auch im Amte Landwührden eingeführt werden soll. Es sind demnach

1) mit dem 1. Nov. 1846 für das Amt Landwührden die das Vergantungswesen betreffenden Bestimmungen in den §§. 71—113 der Verordnung vom 11. Okt. 1814 aufgehoben, und es treten an die Stelle derselben die §§. 4—62 der am 14. Mai 1844 für die Kreise Kloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne erlassenen Auktionator- und Vergantungs-Ordnung, unter den in der Bekanntmachung der Justizkanzlei vom 13. Dez. 1844 enthaltenen Abänderungen und Erläuterungen.
2) Im Amte Landwührden ist mithin die gesetzliche Vorschrift, daß meistbietende Verkäufe nur durch den Auktionsverwalter wahrgenommen werden können, außer Kraft gesetzt, und das Amt des Auktionsverwalters hört daselbst auf. Einem Jeden wird freigestellt, Verkäufe beweglicher oder unbeweglicher Güter an den Meistbietenden selbst oder durch einen Bevollmächtigten, unter Beobachtung der Vorschriften der Auktionator-Ordnung vorzunehmen.
3) Um dem Publikum Personen zu bezeichnen, welche als Bevollmächtigte in solchen Geschäften Zutrauen verdienen und durch deren Zuziehung die Vortheile eines schnellern Verfahrens und größerer Sicherheit erreicht werden können, wird im Amte Landwührden ein Amtsauktionator angestellt, neben welchem die Auktionatoren in den übrigen Aemtern des Kreises Ovelgönne

ebenfalls berechtigt ſind, ihren Dienſt im Amte Landwühren auszuüben, ſo daß den Eingeſeſſenen des Kreiſes Ovelgönne, mit Einſchluß des Amts Landwühren, die Wahl unter allen darin angeſtellten Auktionatoren freigeſtellt iſt.

Oldenburg, aus der Juſtizkanzlei, 1846. Septbr. 28.

Schloifer.

Dannenberg.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band (Ausgegeben den 6. Octbr. 1846.) 51. Stück.

Inhalt:

№ 72. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend das Collectiren zu mildthätigen oder als gemeinnützig bezeichneten Zwecken.

„ 73. Bekanntmachung der Justizkanzlei, betreffend die Fassung der Konkursproklamen.

№. 72.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend das Collectiren zu mildthätigen oder als gemeinnützig bezeichneten Zwecken.

Oldenburg, 1846. September 25.

Da die wegen des Collectirens verschiedentlich ergangenen Verfügungen und deren bisherige Anwendung Zweifeln darüber Raum lassen, in welchem Umfange das Collectiren verboten und mit welchen Nachtheilen die Uebertretung des Verbots gesetzlich bedrohet ist: so wird mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs dieserhalb Folgendes bestimmt:

Alles Sammeln von freiwilligen Gaben oder von zu Gaben verpflichtenden Unterschriften in Privatwohnungen, sei es zur Unterstützung verarmter oder durch Unglücksfälle betroffener Personen, oder zu welchem anderen Zwecke es wolle, ist bei Vermeidung polizeilicher Strafe und Confisca-

tion der gesammelten Gelder oder sonstigen Gegenstände verboten.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob jenes Sammeln durch persönliche Ansprache oder durch Ueberreichung oder Zusendung von Subscriptionslisten geschieht. Dagegen fällt das öffentliche Auslegen von Subscriptionszetteln, gleichwie das öffentliche Auffordern zum Zeichnen oder Einsenden von dergleichen Gaben, nicht unter das Verbot.

Die confiscirten Gelder oder sonstigen Gegenstände kommen der Kirchspiels-Armencasse zu, in welche auch die erkannten Geldbrüche fließen.

Die Bewilligung einer Ausnahme von diesem Verbote ist bei der Regierung nachzusuchen.

Oldenburg, aus der Regierung, 1846. September 25.

Mützenbecher.

Steche.

№ 73.

Bekanntmachung der Justizkanzlei, betreffend die Fassung der Konkursproklamen.

Oldenburg, 1846. September 29.

Mit Höchster landesherrlicher Genehmigung ist das am 21. Nov. 1843 bekannt gemachte Formular zu den Konkursproklamen in einigen Punkten abgeändert und ergänzt worden, wie folgt, und in dieser neuen Fassung künftig bei den Untergerichten zu gebrauchen.

Oldenburg, aus der Justizkanzlei, 1846. Septbr. 29.

Moehring.

Bödeker.

Konkursproklama.

Wider .... iſt am ten .... 184 Schulden halber der Konkurs erkannt, zu deſſen Ausführung nachſtehende Termine angeſetzt werden:

1) auf den ten 184 zur Angabe aller aus irgend einem Grunde entſtandenen Forderungen, Anſprüche oder zur Kompenſation geeigneten Gegenforderungen an den Gemeinſchuldner, ſo wie aller dinglichen Rechte oder Separationsanſprüche an die in der Konkursmaſſe befindlichen unbeweglichen Güter (mit alleiniger Ausnahme von Realſervituten und Reallaſten, welche auch ohne Angabe erhalten bleiben) bei Strafe des Ausſchluſſes von dieſem Konkurſe und bei Verluſt der dinglichen Rechte und Separationsanſprüche. Die Angaben müſſen durch einen bei dem unterzeichneten Gerichte zugelaſſenen Anwalt eingereicht werden, der durch den Auftrag zur Angabe zugleich zur ſonſtigen Vertretung des Gewaltgebers im Konkursverfahren und zur Abgabe aller darin erforderlichen Erklärungen bevollmächtigt wird, vorbehältlich der Befugniß des Gerichts, in einzelnen Fällen nach ſeinem Ermeſſen die Beibringung ſchriftlicher Vollmacht aufzulegen. Die zur Begründung der Angaben dienenden Beweisthümer ſind denſelben beizufügen; nach dem Angabetermine werden ſolche nur unter Verurtheilung der Partei in eine Brüche von 1 Rthlr. für jedes Dokument, und nach dem Liquidationstermine nicht ohne die erheblichſten ſofort beſcheinigten Entſchuldigungsgründe angenommen.

2. auf den ten 184 zur Liquidation, da dann die angemeldeten Anſprüche bei geſetzlicher Strafe völlig klar zu machen ſind, inſofern dies nicht ſchon früher geſchehen iſt.

3. auf den ten 184 zur Anhörung des Prioritätsurtheils, und

4. auf den ten 184 zum öffentlichen Verkaufe der in der Konkursmasse befindlichen, hieneben beschriebenen, unbeweglichen Güter im Gerichtshause.

. . . . aus dem gerichte den ten 184 .

Inserendum,
zweimal in den Oldenburgischen Anzeigen
mit einem Zwischenraume von 14 Tagen.

Affigendum
zu
vom ten 184
bis zum ten 184
beide Tage einschließlich.

Verzeichniß der in der Konkursmasse befindlichen unbeweglichen Güter, welche am ten 184 zum meistbietenden Verkaufe im Gerichtshause aufgesetzt werden sollen.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 10. Octbr. 1846.) 52. Stück.

Inhalt:

№ 74. Bekanntmachung der Regierung, betreffend Landesherrliche Dispensation von der im §. 3 der Verordnung vom 28. August 1826 vorgeschriebenen Veröffentlichung einer von der Regierung genehmigten Aenderung des Geschlechts-Namens.

„ 75. Bekanntmachung des Consistoriums, betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse in den evangelischen Volksschulen der Städte Delmenhorst, Wildeshausen, Vechta und Cloppenburg.

№ 74.

Bekanntmachung der Regierung, betreffend Landesherrliche Dispensation von der im §. 3 der Verordnung vom 28. August 1826 vorgeschriebenen Veröffentlichung einer von der Regierung genehmigten Aenderung des Geschlechts-Namens.

Oldenburg, 1846. October 5.

Da Fälle vorgekommen sind, in welchen es unbedenklich erachtet worden, die in Gemäßheit der Verordnung vom 28. August 1826 von der Regierung ertheilte Genehmigung zur Aenderung der Geschlechts-Namen nicht zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, gleichwohl im §. 3 jenes Gesetzes die Bekanntmachung unbedingt vorgeschrieben ist; so wird im Höchstem Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs hiedurch bekannt gemacht, daß Höchstdieselben es Sich vor-

behalten haben, auf desfallsigen Antrag der Regierung die Unterlassung der Veröffentlichung einer von ihr genehmigten Namens-Aenderung ausnahmsweise alsdann zu gestatten, wenn solches nach den Umständen des vorliegenden Falles als den Rechten und Interessen dritter Personen unnachtheilig erscheint.

Oldenburg, aus der Regierung, 1846. October 5.

Mutzenbecher.

Stehe.

№ 75.

Bekanntmachung des Consistoriums, betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse in den evangelischen Volksschulen der Städte Delmenhorst, Wildeshausen, Vechta und Cloppenburg.

Oldenburg, 1846. October 7.

Mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Bekanntmachungen des Consistoriums vom 31. December 1833 und 5. April 1837, wegen Bestrafung der Schulversäumnisse in den Landschulen des Herzogthums, auf die evangelischen Volksschulen der Städte Delmenhorst, Wildeshausen, Vechta und Cloppenburg ausgedehnt werden und mit dem Anfang der nächsten Winterschule in Wirksamkeit treten sollen.

Oldenburg, aus dem Consistorium, 1846. October 7.

Hayen.

Bruch.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 20. Octbr. 1846.) 53. Stück.

Inhalt:

№ 76. Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, betreffend die einstweilige Aufhebung der Eingangs-Abgabe für Rocken.

№ 76.

Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, betreffend die einstweilige Aufhebung der Eingangsabgabe für Rocken.

Oldenburg, 1846. October 19.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß mit Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Höchster Genehmigung die Eingangsabgabe für Rocken — Tarif der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben. Abschn. II. Pos. 22. lit. a. № 1 und 2 — bis zum Ablaufe des Monats März des nächsten Jahrs 1847 aufgehoben ist.

Oldenburg, aus der Cammer, 1846. October 19.

Departement der indirecten Steuern.

Jansen.

Ruhstrat.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 31. Octbr. 1846.) 54. Stück.

Inhalt:

№ 77. Neue Bestimmungen zu Artikel 321. 322 und 439 des Strafgesetzbuchs.

№ 77.

Neue Bestimmungen zu Artikel 321. 322 und 439 des Strafgesetzbuchs.

Oldenburg, den 24. October 1846.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

finden Uns veranlaßt, unter Aufhebung der Artikel 322 und 439, so wie zur Ergänzung des Artikels 321 des Strafgesetzbuchs folgende neue Bestimmungen zu erlassen, welche, in soweit sie milder sind, als die jener Artikel, auch bei allen noch nicht rechtskräftig erledigten Sachen, zur Anwendung kommen sollen.

Art. 322.

Wer die im Art. 320 angegebenen Handlungen begeht

gegen einen kraft besonderen oder allgemeinen Auftrags der zuständigen Behörde, in Folge gesetzlicher Bestimmung oder einer Dienstinstruction handelnden obrigkeitlichen Diener, gegen die zur Ausführung gesetzlicher Vorschriften oder obrigkeitlicher Anordnungen verpflichtete Militair-Mannschaft, oder gegen diejenigen, welche zum Beistande zugezogen sind, soll wegen Widersetzung bestraft werden:

1) in dem Art. 321. I. angegebenen Falle, mit Arbeitshaus von zwei bis zu vier Jahren,
2) in dem Falle des Art. 321. II. mit Arbeitshaus von einem bis zu zwei Jahren.

Zusatz
zu Art. 321 und 322.

Hat der Thäter ohne vorbedachten Entschluß, — im Rausche, in einem Raufhandel, durch ein ordnungswidriges Benehmen desjenigen, gegen den die Widersetzung begangen ist, gereizt oder sonst in der Hitze des Zorns, — gehandelt, so ist der Richter ermächtigt, bei Ausmessung der Strafe

1) im Falle des Art. 321. II. bis auf sechsmonatliches Gefängniß,
2) bei einer nach den jetzigen Bestimmungen des Art. 322 zu bestrafenden Widersetzung,
   a) sofern von Waffen Gebrauch gemacht ist, bis auf viermonatliches Gefängniß
   b) bei einer solchen Widersetzung ohne Waffen, bis auf einmonatliches Gefängniß

herabzugehen. Eine weitere Herabsetzung der Strafen in den gedachten Fällen durch Anwendung der R. B. zu Art. 102 findet jedoch nicht Statt.

Art. 439.

§. 1. Wer sich der Widersetzung gegen die Obrigkeit (Art. 320) ohne thätliche Mißhandlung schuldig macht, soll, wenn das Vergehen verübt ist,

1) mittelst gefährlicher Drohungen, mit sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängniß,

2) durch bloße Schimpfworte oder andere herabwürdigende Handlungen, mit ein- bis neunmonatlichem Gefängniß

belegt werden.

§. 2. Ist die Widersetzung auf obige (§. 1.) Weise gegen die in vorstehender neuen Bestimmung des Art. 322 genannten Personen begangen, so tritt

1) in dem §. 1 Ziffer 1 bezeichneten Falle, Gefängnißstrafe von drei Wochen bis zu sechs Monaten,
2) in dem Falle des §. 1 Ziffer 2 Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten

ein.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 24. Oct. 1846.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Lentz.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 12. Novbr. 1846.) 55. Stück.

Inhalt:

№ 78. Bekanntmachung der General-Armen-Inspection zu Jever, betreffend die Aufhebung des §. 34 Absatz 2 des Regulativs der General-Armen-Inspection vom 17. März 1834 über die Anwendung der im sechsten Titel zweiten Abschnitts ersten Theils der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen auf die Armen-Sachen in der Erbherrschaft Jever.

„ 79. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend das dem Fabrikanten Bramlage in Lohne bewilligte Erfindungs-Patent auf hanfene, mit Kautschuck überzogene Sprißenschläuche.

№ 78.

Bekanntmachung der General-Armen-Inspection zu Jever, betreffend die Aufhebung des §. 34 Absatz 2 des Regulativs der General-Armen-Inspection vom 17. März 1834 über die Anwendung der im sechsten Titel zweiten Abschnitts ersten Theils der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen auf die Armen-Sachen in der Erbherrschaft Jever.

Jever, 1846. Novbr. 5.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs werden die Vorschriften im §. 34 Absatz 2 des Regulativs der General-Armen-Inspection vom 17. März 1834, über die Anwendung der im sechsten Titel zweiten

Abschnitts ersten Theils der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen auf die Armen-Sachen in der Erbherrschaft Jever hiermit aufgehoben und wird statt derselben Folgendes bestimmt:

1) Dem Armen-Rechnungsführer ist es, auch wenn er Jurat ist, überlassen, die von ihm abzulegende Armenrechnung entweder selbst anzufertigen, oder durch einen von ihm beliebig auszuwählenden Rechnungsverständigen anfertigen zu lassen.
2) Der rechnungsführende Armenjurat ist für die Richtigkeit der Rechnung und für die gehörige Aufstellung derselben nach den bestehenden Vorschriften verantwortlich.
3) Der rechnungsführende Armenjurat hat vor dem 1. Juli jedes Jahrs seine Rechnung, nebst einer Abschrift und den Belegen, dem Kirchspielsvogte einzureichen. Ist derselbe hierin säumig, so hat das Amt auf Anzeige des Kirchspielsvogts den Juraten durch angemessene Zwangsmittel zur Erfüllung seiner Obliegenheit anzuhalten.

Jever, aus der General-Armen-Inspection, 1846. November 5.

Tenge.

Ziegfeld.

№ 79.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend das dem Fabrikanten Bramlage in Lohne bewilligte Erfindungs-Patent auf hanfene, mit Kautschuck überzogene Spritzenschläuche.

Oldenburg, 1846. Novbr. 9.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird dem Fabrikanten Bramlage zu Lohne das nachgesuchte Erfindungs-Patent auf hanfene mit Kaut-

ſchuck überzogene Spritzenſchläuche dahin verliehen, daß derſelbe innerhalb fünf Jahren allein berechtigt ſein ſoll, derartige Spritzenſchläuche zu verfertigen und zu verkaufen.

Verletzungen des Privilegiums ſollen außer der vollſtändigen Entſchädigung des Berechtigten und der Wegnahme der zum Verkaufe noch vorräthigen nachverfertigten Gegenſtände mit einer Geldſtrafe bis zu 50 ℛ geahndet werden.

Alle über den Sinn und die Anwendung dieſes Privilegiums entſtehenden gewerblichen Streitigkeiten, insbeſondere die Entſcheidung über die Frage: ob eine Beeinträchtigung deſſelben Statt gefunden, ſowie über die deshalb zu erkennende Strafe — gehören vor die Regierung, unter Vorbehalt des Rechtsweges für die auf den Grund der Regierungs-Entſcheidung von dem Berechtigten in Anſpruch zu nehmende Privat-Entſchädigung.

Oldenburg, aus der Regierung, 1816. November 9.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 14. Novbr. 1846.) 56. Stück.

Inhalt:

№ 80. Ministerial-Bekanntmachung, betreffend eine Vereinbarung mit der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Staatsregierung über die gegenseitige Behandlung der Schiffe in den resp. Häfen.

„ 81. Bekanntmachung der Justizkanzlei betreffend eine Abänderung des §. 1. der Landesherrlichen Verordnung vom 30. Mai 1844 und des §. 22. der Auctionator-Ordnung.

№ 80.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend eine Vereinbarung mit der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Staatsregierung über die gegenseitige Behandlung der Schiffe in den resp. Häfen.

Oldenburg, den 13. November 1846.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit Seiner Kaiserlich-Königlichen apostolischen Majestät vermittelst Austausches gleichlautender gegenseitigen ministeriellen Erklärungen eine Vereinbarung geschlossen haben, des Inhalts:

daß in den Oesterreichischen Häfen die Oldenburgischen Schiffe und in den Oldenburgischen Häfen die Oesterreichischen Schiffe bei ihrem Einlaufen, wie bei ihrer Abfahrt hinsichtlich der Tonnen-, Leuchtthurm-, Lootsen- und aller andern wie immer genannten Hafen- oder Schifffahrts-Gebühren, dieselben mögen jetzt, oder künf-

tighin, für Rechnung der Regierung, irgend einer Gemeinde oder irgend einer Privatanſtalt eingehoben werden, auf ganz gleichem Fuße mit den einheimiſchen Schiffen behandelt, auch die auf den beiderſeitigen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren keinen anderen oder höheren Abgaben, als die auf einheimiſchen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren unterworfen werden ſollen;

daß dieſe Gleichſtellung wechſelſeitig nicht nur unverzüglich in Erfüllung kommen, ſondern auch für den Zeitraum vom 1. März d. J. herwärts nachträglich ſoll in Anſpruch genommen werden können;

daß aber beiden Theilen freiſtehen ſoll, dieſelbe nach vorausgegangener ſechsmonatlicher Aufkündigung wieder außer Kraft treten zu laſſen;

ſo wird ſolches im Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und Allen die es angeht zur Nachachtung vorgeſchrieben.

Oldenburg, den 13. Nov. 1846.

Staats- und Cabinets-Miniſterium.

v. Beaulieu-Marconnay.

v. Eiſendecher.

№ 81.

Bekanntmachung der Juſtizkanzlei, betreffend eine Abänderung des §. 1. der Landesherrlichen Verordnung vom 30. Mai 1844 und des §. 22. der Auctionator-Ordnung.

Oldenburg, den 13. November 1846.

Mit Höchſter Landesherrlicher Genehmigung wird Folgendes bekannt gemacht.

Die Vorſchrift des §. 22. der Auctionator-Ordnung vom

14. Mai 1844 und des §. 1. der Landesherrlichen Verordnung vom 30. Mai 1844, nach welcher Verkäufe in Pfandung gezogener Mobilien von den Aemtern nicht nur in dem Kirchspiele, wo der Verkauf Statt finden soll, sondern auch wenigstens in einem der benachbarten Kirchspiele öffentlich bekannt gemacht werden soll, ist dahin abgeändert: daß es der Bekanntmachung solcher Verkäufe in benachbarten Kirchspielen nur dann bedarf, wenn eine der Parteien darauf anträgt, außerdem aber deren Verfügung dem Ermessen der Aemter überlassen bleibt.

Oldenburg, aus der Justizkanzlei, den 13. Novbr. 1846.

Schloifer.

Bödeker.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 21. Novbr. 1846.) 57. Stück.

Inhalt:

№ 82. Landesherrliche Verordnung, betreffend die Regulirung der Concurrenz zu den Deichlasten in der Herrschaft Jever.

№ 82.

Landesherrliche Verordnung, betreffend die Regulirung der Concurrenz zu den Deichlasten in der Herrschaft Jever.

Oldenburg, den 11. November 1846.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

nachdem auf den Antrag der deichpflichtigen Grundbesitzer in der Herrschaft Jever eine commissarische Untersuchung der zur Zeit bestehenden Deichfreiheiten und der Befreiungen von den Kosten der Uferbauwerke angeordnet, dieselbe auch auf die bisherige Vertheilung der Deichlast unter die Deichpflichtigen erstreckt worden, und Wir aus den desfalls stattgefundenen Verhandlungen und Uns vorgelegten Acten die Ueberzeugung gewonnen haben, daß jene Freiheiten weder durchgängig auf solchen Gründen beruhen, welche nach deichrechtlichen Grundsätzen deren fernere Anerkennung recht-

fertigen können, noch auch mit den Forderungen in Einklang gebracht zu werden vermögen, denen die Beſitzer jeglichen im Schutze des Deichs belegenen Landes ſich unterwerfen müſſen, wenn die nothwendige Erhaltung der Deiche und Uferwerke ohne übermäßige und unbillige Anſtrengung der bisherigen Pflichtigen geſichert bleiben ſoll, und daß insbeſondere die beſtehende Pfanddeichung einer zweckmäßigen Deichwirthſchaft nicht länger entſprechend erachtet werden kann; ſo verordnen Wir hiemit wie folgt:

§. 1.

Alle im Schutze der Schaudeiche belegene Marſch- Geeſt- und Moorländereien, namentlich auch die Landesherrlichen Domainen, haben nach ihrer Größe und Bonität die Deichlaſt, ordentliche und außerordentliche, zu welcher letzteren auch die Uferbaukoſten gehören, von jetzt an gleichmäßig zu tragen.

§. 2.

Ausnahmsweiſe bleiben von der Concurrenz zu der ordentlichen Deichlaſt bis weiter befreit die Gräflich-Aldenburgiſchen Vorwerke Garms und Oberahm.

§. 3.

Diejenigen Erbpächter Landesherrlicher Domainen, denen in den Erbpachtcontracten die Deichfreiheit ausdrücklich zugeſichert iſt, die mithin nicht ſchon ſeither Deichpfänder zu unterhalten hatten, ſollen für die nach §. 1. ihnen auferlegte Concurrenz zur ordentlichen Deichlaſt in der von Uns demnächſt zu beſtimmenden Weiſe von Herrſchaftswegen ſchadlos gehalten werden, dagegen ſoll denſelben, imgleichen den im §. 2. gedachten Vorwerken, ein Anſpruch auf Entſchädigung für die nach §. 1. ihnen gleichfalls obliegende Concurrenz zur außerordentlichen Deichlaſt (Entw. des Deichrechts Art. 5. S. 28., Verordn. vom 19. März 1825 §. 2.) nicht zuſtehen.

§. 4.

Diejenigen Erbpächter, welche in Folge der von der vormaligen Landesregierung geſchehenen Veräußerung der Erbpachtgefälle geſetzlich befugt ſind, wegen der die Natur

einer Reallast an sich tragenden öffentlichen und Communal-Lasten einen Theil jener Erbpachtgefälle zu kürzen, können auf die im §. 3. verheißene Entschädigung keinen Anspruch machen, vielmehr hat es lediglich bei der eben gedachten ihnen zustehenden Kürzung sein Bewenden.

§. 5.

Die bestehende Eintheilung der Schaudeiche in Pfänder und der Deichbände in Vogteien und Sprengen ist aufgehoben, und tritt allgemein die Communiondeichung ein.

Die durch die Verordnung vom 19. März 1825 eingeführte Eintheilung der Herrschaft Jever in zwei Deichbände, den Wangerländischen und den Rustringischen, bleibt bis weiter beibehalten.

§. 6.

Die Kosten aller ordentlichen und außerordentlichen Arbeiten an den Schaudeichen, ihren Bermen und Berme-Dossirungen, den Mensen, Deichwegen und sonstigen Zubehörungen der Deiche, sowie alle übrige desfallsige baare Kosten, namentlich auch die Gehalte und Gebühren der Deichrichter, sollen von jetzt an aus der Deichbandscasse bestritten, die von den Deichinteressenten selbst zu beschaffenden Arbeiten und Lieferungen aber vom Deichbande nach Wüppen geleistet werden, und zwar nach Anleitung derjenigen Bestimmungen, welche für den Fall der Beihülfe zur Deicharbeit bereits im §. 4. der Verordnung vom 19. März 1825 gegeben sind.

§. 7.

Die im §. 6. gedachten ordentlichen und außerordentlichen Deichkosten sind nach den vorhandenen Bonitäts-Grafen-Registern, vorbehältlich deren Revision und ihrer Ergänzung nach Maßgabe dieses Gesetzes, in jedem der beiden Deichbände besonders zu erheben.

§. 8.

Die Regierung ist ermächtigt, auf etwaigen Antrag der Deichinteressenten die Communiondeichung anderweit als in den §§. 6 und 7 vorgeschrieben zu reguliren. Die jetzt vor-

handenen Schulden der beiden Deichbände sollen jedoch nach dem bisher bestandenen Concurrenzfuße abgetragen werden.

§. 9.

Die Kosten der Uferwerke sollen aus einer für beide Deichbände gemeinschaftlichen Uferbaucasse, welche an die Stelle der bisherigen s. g. Holzschlagungscasse mit allen Rechten und Verbindlichkeiten derselben tritt, bestritten und zu dem Ende nach den vorhandenen Bonitäts-Grasen-Registern, vorbehältlich deren Revision und ihrer Ergänzung nach Maßgabe dieses Gesetzes, über beide Deichbände vertheilt werden.

Zu den Uferwerken gehören alle ablaufende und Parallel-Werke, sie mögen von Busch, Holz oder Steinen angelegt sein oder werden, imgleichen die zum Nutzen des Deichs erforderlichen Wattbegrüppungen, bis weiter auch die Strohbemattungen der Außenbermen und Berme-Dossirungen.

§. 10.

Der bisher von den Deichpfandinhabern zu den Kosten der Uferwerke vorab zu zahlen gewesene s. g. zehnte Pfennig soll für die Vergangenheit nur noch in soweit gehoben werden, als dessen Betrag bereits oberlich festgestellt ist.

§. 11.

Die Nutznießer der geistlichen und Schulländereien haben, was die ordentliche Deichlast angeht, ihre desfallsigen Beiträge aus eigenen Mitteln zu entrichten, auch für Leistung der Natural-Arbeiten und Lieferungen selbst Sorge zu tragen, dagegen soll die außerordentliche Deichlast jener Ländereien, namentlich also auch der desfallsige Beitrag zu den Kosten der Uferwerke, von den Kirchen- beziehungsweise Schulgemeinden übernommen und geleistet werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 11. Nov. 1846.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Lentz.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 3. Decbr. 1846.) 58. Stück.

Inhalt:

№ 83. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Beschränkung der Maskenbälle.

„ 84. Bekanntmachung des Consistoriums, betreffend die Errichtung eines Vereins der Schullehrer des Kreises Ovelgönne zur Entrichtung eines Begräbniß-Guldens an die Wittwen und Erben eines Mitgliedes des Vereins.

№ 83.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Beschränkung der Maskenbälle.

Oldenburg, 1846. Novbr. 23.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird zur Beschränkung öffentlicher Maskenbälle Folgendes bestimmt:

1) Maskenbälle dürfen in Wirthshäusern und Clublocalen, sei es mit allgemein gestattetem Zutritt oder für geschlossene Gesellschaften, nur mit jedesmal besonders dazu einzuholender Erlaubniß des Amts (Stadtmagistrats) gehalten werden;

2) Für die Erlaubniß ist vom Wirthe eine vom Amte (Stadtmagistrate) in jedem einzelnen Falle, je nach den örtlichen Verhältnissen so wie nach der Zahl und dem Stande der zu erwartenden Gäste, auf mindestens 10 ℛ und höchstens 50 ℛ festzusetzende Abgabe zu entrichten;

3) Diese Abgabe fällt der Armencasse derjenigen Gemeinde zu, in deren Bezirk der Maskenball Statt findet.

Oldenburg, aus der Regierung, 1846. Novbr. 23.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

№. 84.

Bekanntmachung des Consistoriums, betreffend die Errichtung eines Vereins der Schullehrer des Kreises Ovelgönne zur Entrichtung eines Begräbniß-Guldens an die Wittwen und Erben eines Mitgliedes des Vereins.

Oldenburg, den 30. Novbr. 1846.

In Gemäßheit Höchster Resolution vom 14. November d. J. wird hierdurch bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Statuten eines Vereins der Schullehrer des Kreises Ovelgönne zur Entrichtung eines Begräbniß-Guldens an die Wittwe oder Erben eines Mitgliedes des Vereins genehmigt und in Betreff desselben gnädigst bestimmt haben:

1) daß der lediglich zur Unterstützung bei den Beerdigungskosten bestimmte Begräbniß-Gulden weder mit Arrest belegt noch zum Concurse gezogen werden dürfe;

2) daß der Verein die Freiheit von Stempelpapier und Gerichtskosten, mit Ausnahme der Insinuationsgebühren und Copialien, gleich den geistlichen und milden Fonds, zu genießen habe.

Oldenburg, aus dem Consistorium, den 30. Novb. 1846.

Böckel.

Bruch.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 8. Decbr. 1846.) 59. Stück.

Inhalt:

№ 85. Landesherrliche Verordnung, betreffend die nach dem Münzgesetze vom 10. Juli 1846 zu ändernden Geldsätze zur Bestimmung der Zuständigkeit der Gerichte und der Strafbarkeit unerlaubter Handlungen.

№ 85.

Landesherrliche Verordnung, betreffend die nach dem Münzgesetze vom 10. Juli 1846 zu ändernden Geldsätze zur Bestimmung der Zuständigkeit der Gerichte und der Strafbarkeit unerlaubter Handlungen.

Oldenburg, den 4. December 1846.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Durch das Münzgesetz vom 10. Juli 1846 sind neue Vorschriften über die Geldsätze, welche die Zuständigkeit der Gerichte und die Strafbarkeit unerlaubter Handlungen be-

ſtimmen, nöthig geworden und verordnen Wir demnach wie folgt:

§. 1.

Die Zuſtändigkeit der Aemter und Magiſtrate für bürgerliche Rechtsſachen wird, wo ſie bis einſchließlich 25 ℔ Gold geht, auf 30 ℔ Courant, wo ſie bis einſchließlich 50 ℔ Gold geht auf 60 ℔ Courant erhöhet, und haben die Landgerichte in ſolchen Sachen in zweiter und letzter Inſtanz zu erkennen.

§. 2.

Die Geldſätze, welche die Zuläſſigkeit der Appellation beſtimmen, werden in gleicher Summengröße auf Courant geſetzt.

§. 3.

Iſt der, die Zuſtändigkeit der Aemter und Magiſtrate für bürgerliche Rechtsſachen oder die Zuläſſigkeit der Appellation beſtimmende Werth des Gegenſtandes in Golde angegeben, ſo iſt letzteres, zur Feſtſtellung des Werthes des Streitgegenſtandes oder der Appellations-Summe, nach dem Verhältniß von 8 zu 9 (alſo 1 ℔ Gold gleich 1 ℔ 9 gr. Courant) auf Courant zurückzuführen.

§. 4.

Zur Beſtimmung der Zuſtändigkeit der Gerichte rückſichtlich einer vor Publication des gegenwärtigen Geſetzes angeſtellten Klage, ſo wie der Zuläſſigkeit der Appellation gegen ein vor jenem Zeitpunkte geſprochenes Urtheil, ſind die Geldſätze auf dieſelbe Weiſe zu berechnen, wie vor dem 1. Oct. d. J., inſofern nicht dieſer Punct inzwiſchen auf andere Weiſe ſchlüſſig erledigt iſt.

§. 5.

Die ſämmtlich auf Gold lautenden Geldſätze, welche in den Strafgeſetzen die Strafe nach der Größe der entſtandenen Verletzung beſtimmen, werden nach dem Verhältniß von 5 zu 6 auf Courant geſetzt, ſo daß alſo an die Stelle von 5 ℔ Gold nun 6 ℔ Courant treten u. ſ. w.

§. 6.

Bei der Verwandlung der Geldſtrafen (deren veränderter Betrag im §. 4 der, den §. 12 des Münzgeſetzes betreffenden Cammer-Bekanntmachung vom 7. September 1846 feſtgeſetzt iſt) in Gefängniß, ſollen 3 ß Courant einem Tage Gefängniß gleich geachtet werden.

§. 7.

In Strafſachen finden die Vorſchriften der §. §. 5 und 6 auch auf alle, früher begangenen, noch nicht rechtskräftig abgeurtheilten Uebertretungen Anwendung.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Namens-Unterſchrift und beigedruckten Großherzoglichen Inſiegels.

Gegeben auf dem Schloſſe zu Oldenburg, den 4. Dec. 1846.

(L. S.) **Auguſt.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Lentz.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 29. Decbr. 1846.) 60. Stück.

Inhalt:

№ 86. Landesherrliche Verordnung, betreffend die Aufhebung eines von der Wittwe des weil. Richters H. J. Bothe in Cloppenburg und dessen Kindern errichteten Familien-Fideicommisses.

„ 87. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung der im §. 31 der Dienstinstruction für das Landdragoner-Corps vom 26. Mai 1835 enthaltenen Bestimmung wegen Bestrafung der Widersetzung gegen die Landdragoner.

„ 88. Ministerial-Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Abzugssteuer in Beziehung auf das Kaiserthum Brasilien.

№ 86.

Landesherrliche Verordnung, betreffend die Aufhebung eines von der Wittwe des weil. Richters H. J. Bothe in Cloppenburg und dessen Kindern errichteten Familien-Fideicommisses.

Oldenburg, den 27. November 1846.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

daß Wir auf geschehenes Ansuchen der Kinder des weiland Landgerichts-Assessors Franz Bothe zu Cloppenburg Uns

bewogen finden, die nachſtehende geſetzliche Anordnung wegen Aufhebung eines Fideicommiſſes zu erlaſſen:

Die von der Wittwe des weil. Richters Hinrich Joſeph Bothe zu Cloppenburg, Eleonore geb. Buchholz und den hinterlaſſenen Kindern deſſelben laut einer gemeinſchaftlichen Verfügung vom 23. November 1798 getroffene Anordnung, daß die folgenden zum Nachlaß des genannten Richters Bothe gehörigen Immobilien, nämlich:

Die in Cloppenburg belegene freie Wohnung mit dem Viehhauſe, Nebenhauſe, Platz, Garten, der dahinter belegenen kleinen Wieſe, der ſogenannten Mackenwieſe und dem kleinen Koppeltheile, die Bleiche und der Piskengarten, das ſogenannte Gut Lankum mit Demjenigen, was von der Wenken Kötterei demſelben einverleibt, mit allen darauf befindlichen und dazu gehörigen Gebäuden, Ländereien, Wieſen und Hölzungen, welche dem weiland Landgerichts-Aſſeſſor Franz Bothe übertragen worden, zum Beſten der Deſcendenz des letzteren mit einem beſtändigen Fideicommiß nach gewiſſen näheren Beſtimmungen belegt ſein ſollten, wird hiemit dergeſtalt aufgehoben, daß die vorgedachten Immobilien ſammt den ſeit der Fideicommißſtiftung denſelben zugewieſenen Gemeinheitsantheilen von jetzt an vom Fideicommiſſe befreiet ſind und darüber von dem mit dem Ableben des weiland Landgerichts-Aſſeſſors Franz Bothe zur Succeſſion in das Fideicommiß berufenen älteſten Sohne deſſelben wie über freies Allodialvermögen disponirt werden kann, wobei jedoch den übrigen Kindern des weiland Landgerichts-Aſſeſſors Franz Bothe, die durch den letzten Succeſſionsfall begründeten Abfindungsanſprüche vorbehalten bleiben.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Namens-Unterſchrift und beigedruckten Großherzoglichen Inſiegels.

Gegeben auf dem Schloſſe zu Oldenburg, den 27. Nov. 1846.

(L. S.) **Auguſt.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Lentz.

№. 87.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung der im §. 31 der Dienstinstruction für das Landdragoner-Corps vom 26. Mai 1835 enthaltenen Bestimmung wegen Bestrafung der Widersetzung gegen die Landdragoner.

Oldenburg, den 11. December 1846.

Nachdem mittelst Landesherrlicher Verordnung vom 24. Octbr. d. J. (Gesetzblatt Band XI. Stück 54.) unter Aufhebung der Artikel 322 und 439, so wie zur Ergänzung des Artikels 321 des Strafgesetzbuchs, Neue Bestimmungen in Betreff des Verbrechens und des Vergehens der Widersetzung gegen obrigkeitliche Diener, obrigkeitlich beorderte Militair-Mannschaft und obrigkeitlich zugezogene Personen erlassen sind tritt der auf dem früheren Inhalte der genannten Artikel des Strafgesetzbuchs beruhende Schluß des §. 31 der Dienstinstruction für das Landdragoner-Corps vom 26. Mai 1835 jetzt wieder außer Kraft, und kommen dagegen die erwähnten Neuen Bestimmungen vom 24. October d. J. auch bei Widersetzungen gegen die Landdragoner in Anwendung.

Solches wird, mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, hiedurch bekannt gemacht.

Oldenburg, aus der Regierung, den 11. Decbr. 1846.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

№. 88.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Abzugssteuer in Beziehung auf das Kaiserthum Brasilien.

Oldenburg, den 19. Decbr. 1846.

Nachdem durch amtliche Erklärung des hier beglaubigten Kaiserlich Brasilianischen Geschäftsträgers fest-

gestellt ist, daß im Kaiserthum Brasilien nach den dortigen Gesetzen eine Abzugssteuer nicht besteht, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu befehlen geruhet, daß, so lange diese Gesetze im Kaiserthum Brasilien gelten bleiben, in Beziehung auf dieses auch im Großherzogthum Oldenburg keine Abzugssteuer entrichtet werden soll, und findet daher die Erhebung dieser Steuer rücksichtlich des Kaiserthums Brasilien bis zu anderweitiger Höchster Verfügung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs nicht ferner statt. Solches wird hiemit zur Nachachtung Aller die es angeht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oldenburg, den 19. Decbr. 1846.

Staats- und Cabinets-Ministerium.

v. Beaulieu-Marconnay.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 2. Januar 1847.) 61. Stück.

Inhalt:

№ 89. Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, betreffend die einstweilige Aufhebung der Eingangs-Abgabe für Getraide und Hülsenfrüchte.

№ 89.

Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, betreffend die einstweilige Aufhebung der Eingangsabgabe für Getraide und Hülsenfrüchte.

Oldenburg, 1846. Decbr. 28.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung die Aufhebung der Eingangsabgabe für Rocken, welche vermittelst der Bekanntmachung vom 19. October d. J. bis zum Ablaufe des Monats März des nächsten Jahrs 1847 angeordnet worden, nunmehr bis zum 1. August 1847 erstreckt und mit dieser Fristerweiterung auf alle Getraidearten und auf Hülsenfrüchte — Tarif der Eingangs- Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben Pos. 22 lit. a. nr. 1. 2. 3. 4. — ausgedehnt ist.

Auch ist die Cammer bis weiter ermächtigt, die Eingangsabgabe für Mehl — Tarif Pos. 22 lit. b. nr. 2 — da zu ermäßigen und den Umständen nach auch ganz zu er-

laſſen, wo ein desfallſiges Bedürfniß vorhanden oder zu beſorgen iſt, insbeſondere nicht nur, wo und ſo weit es nöthig erſcheint, den kleinen Verkehr mit Mehl bis zu einem Centner ganz frei von der Eingangsabgabe zu geben, ſondern auch für einzelne größere Mehltransporte, welche von Behörden oder von unter deren Schutze ſtehenden Wohlthätigkeitsvereinen behuf Verſorgung der Bedürftigen eingeführt werden, die Eingangsabgabe zu erlaſſen; und es ſind desfallſige Geſuche und Anträge alſo an die Cammer zu richten.

Oldenburg, 1846. Decbr. 28.

Cammer, Departement der indirecten Steuern.

Janſen.

Bödeker.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 21. Januar 1847.) 62. Stück.

Inhalt:

№ 90. Bekanntmachung der Consistorial-Deputation zu Jever, betreffend die Aufhebung des §. 30. Absatz 2. des Regulativs der Consistorial-Deputation vom 7. Februar 1834, über die Anwendung der im sechsten Titel des ersten Theils der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen für Kirchen- und Schul-Sachen auf die protestantischen Landgemeinden der Erbherrschaft Jever.

„ 91. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Declaration der §§. 7 und 11. der Regierungs-Bekanntmachung vom 5. Novbr. 1839, die Erhöhung der Beiträge von den deichfreien Ländereien zu den Deichlasten betreffend, hinsichtlich der Atenser Grodenländereien.

№ 90.

Bekanntmachung der Consistorial-Deputation zu Jever, betreffend die Aufhebung des §. 30. Absatz 2. des Regulativs der Consistorial-Deputation vom 7. Februar 1834, über die Anwendung der im sechsten Titel des ersten Theils der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen für Kirchen- und Schul-Sachen auf die protestantischen Landgemeinden der Erbherrschaft Jever.

Jever, Januar 8. 1847.

Die Vorschriften im §. 30. Absatz 2. des Regulativs der Consistorial-Deputation vom 7. Februar 1834, über die

Anwendung der im sechsten Titel des ersten Theils der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen für Kirchen- und Schulsachen auf die protestantischen Landgemeinden der Erbherrschaft Jever werden mit Höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs hiermit aufgehoben, und wird statt derselben Folgendes bestimmt:

1. Dem Kirchen-Rechnungsführer ist es, auch wenn er Jurat ist, überlassen, die von ihm abzulegende Kirchenrechnung entweder selbst anzufertigen, oder durch einen von ihm beliebig auszuwählenden Rechnungsverständigen anfertigen zu lassen.
2. Der rechnungsführende Kirchjurat ist für die Richtigkeit der Rechnung und für die gehörige Aufstellung derselben nach den bestehenden Vorschriften verantwortlich.
3. Der rechnungsführende Kirchjurat hat vor dem 1. Juli jedes Jahrs seine Rechnung nebst einer Abschrift und den Belegen, dem Kirchspielsvogte einzureichen. Ist derselbe hierin säumig, so hat das Amt auf Anzeige des Kirchspielsvogts den Juraten durch angemessene Zwangsmittel zu Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten.

Jever aus der Consistorial-Deputation, Janr. 8. 1847.

Tenge.

Ziegfeld.

№ 91.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Declaration der §.§. 7 und 11. der Regierungs-Bekanntmachung vom 5. Novbr. 1839, die Erhöhung der Beiträge von den deichfreien Ländereien zu den Deichlasten betreffend, hinsichtlich der Atenser Grodenländereien.

Oldenburg, 1847. Januar 19.

Auf Antrag der Besitzer der im Stad- und Butjadinger Deichbande belegenen Atenser-Grodenländereien wird, mit

Höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, zur Erläuterung der §.§. 7 und 11. der Regierungs-Bekanntmachung vom 5. Nov. 1839, betreffend die Erhöhung der Beiträge von den deichfreien Ländereien zu den Deichlaſten, hiedurch ausgeſprochen, daß die Atenſer-Grodenländereien, gleich wie dieſelben vor dem Jahre 1839 zu einem Beitrage zu den Koſten der Eckwarder Steindeiche nicht herangezogen ſind und an dem dieſes Gegenſtandes wegen zwiſchen den pflichtigen Eingeſeſſenen der vier Marſchvogteien und den pflichtigen Eingeſeſſenen des Stad- und Butjadingerlandes obſchwebenden Rechtsſtreite bisher nicht Theil genommen haben, ſo auch ferner von einem Beitrage zu den vor dem 1. Januar 1839 aufgewendeten Koſten der Eckwarder Steindeiche, und von jedem Beitrage zu den Koſten jenes Rechtsſtreits, befreit ſein und bleiben ſollen.

Oldenburg, aus der Regierung, 1847. Januar 19.

Mutzenbecher.

Steche.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 2. Februar 1847.) 63. Stück.

Inhalt:

№ 92. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Einführung eines Lastgeldes und einer Gewerbesteuer in der Herrschaft Varel.

№ 92.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Einführung eines Lastgeldes und einer Gewerbesteuer in der Herrschaft Varel.

Oldenburg, 1847. Januar 30.

Zur Deckung der Kosten der Erbauung und Unterhaltung der Vareler Schleuse, soweit diese Kosten von der Ortsgemeinde des Fleckens Varel zu tragen sind, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Einführung

1) eines Lastgeldes für Schiffe und für Waaren,

2) einer Gewerbesteuer

in der Herrschaft Varel zu genehmigen geruhet.

In Gemäßheit der desfälligen Anträge des Ortsausschusses des Fleckens Varel, wird, mit Höchster Genehmigung, in Betreff dieser Abgaben hiedurch Folgendes verordnet:

1.

Als Gewerbesteuer sind bis zur erfolgenden Wiederabtragung einer, zu den Baukosten der Schleuse für den Ort Varel bis zur Summe von 8000 Thaler in Golde genehmigten Anleihe nebst Zinsen, alljährlich dreihundert Thaler in

Golde beizubringen und haben dazu diejenigen Gewerbetreibenden in der Herrschaft Varel, die an Erwerb mit 100 Thaler und darüber zur Armensteuer angesetzt sind, nach Maßgabe der Bedeutendheit ihres Gewerbes beizutragen.

2.

Die Repartition der Gewerbesteuer geschieht von sachkundigen Männern, welche der Ortsausschuß des Fleckens Varel zu erwählen und das Amt Varel eidlich zu verpflichten hat.

Ueber Reclamationen in Betreff der Ansätze entscheidet das Amt mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung.

3.

Diese Gewerbesteuer wird wieder aufgehoben, sobald die Wiederabtragung des vorgedachten Anleihe-Capitals nebst Zinsen, zu dessen Tilgung sie mit einem Theile des Lastgeldes bestimmt ist, erfolgt sein wird. Bis dahin bleibt aber eine Erhöhung oder Minderung dieser Abgabe je nach dem zu ebengedachtem Zweck sich ergebenden Bedürfnisse vorbehalten.

4.

Das Lastgeld ist

I. für Schiffe, welche durch die Vareler Schleuse ein- oder ausgehen,

II. für Waaren, die innerhalb des Bezirks der Herrschaft Varel Jade- oder See-wärts ein- oder ausgehen,

zu erlegen, und zwar bis weiter nach dem Tarife, welcher dieser Verordnung beigefügt ist.

5.

Auch in Betreff des Lastgeldes für Schiffe und Waaren bleibt eine Erhöhung und Minderung je nach Bedürfniß in Bezug auf die obigen noch davon zu bestreitenden Ausgaben vorbehalten.

6.

Das Lastgeld für Schiffe ist nach deren Größe, in Rockenlasten zu 4000 Pfund, und eine Commerzlast zu $1^1/_2$ Rockenlasten angenommen, zu erlegen.

7.

Ueber die Größe eines Schiffes, für welches das Laſtgeld zu erlegen iſt, geben die Schiffspapiere die Norm. Bei Ermangelung derſelben gilt die Schätzung eines vom Erheber des Laſtgeldes hiezu zu berufenden Sachverſtändigen, weſſalls das Amt Varel nöthigenfalls das Nähere koſtenfrei zu reguliren hat, und welcher für ſeine Mühwaltung von dem betreffenden Schiffer zu entſchädigen iſt.

8.

Hinſichtlich der Waaren iſt in dem hier beigefügten Tarif bei jeder Waare bemerkt worden, welche Quantität derſelben eine Laſt ausmacht.

9.

Beträgt die Quantität der Waare, wofür das Laſtgeld zu erlegen iſt, keine Laſt, ſo iſt dieſe Abgabe nach Verhältniß zu berechnen und zu entrichten, für einzelne Collis jedoch nicht unter einem Groten.

10.

Wenn zufolge des Tarifs der Werth der Waare das Laſtgeld normirt, ſo entſcheidet bei etwa vorkommenden Differenzen über den Werth die desfällige Angabe des Waarenmaklers in Varel.

11.

Für Waaren, die mit demſelben Schiffe, ohne ausgeladen zu ſein, wieder ausgehen, iſt kein Laſtgeld zu entrichten.

12.

Das Laſtgeld iſt fällig:

für Schiffe:

ſobald dieſelben im Hafen oder im Binnentiefe zwiſchen dem Hafen und der Schleuſe angelegt ſind;

für Waaren:

ſobald dieſelben beim Steueramte zum Ein- oder zum Ausgang declarirt ſind.

13.

Wegen der Hebeſtelle und des Erhebers des Laſtgeldes ergeht die Bekanntmachung vom Amte Varel.

14.

Defraudationen des Laſtgeldes werden mit einer Brüche von 5 bis 25 Thaler Gold beſtraft.

Ueber dieſe, ſowie über alle andere rückſichtlich der Bezahlung und Erhebung des Laſtgeldes etwa vorkommende Zweifel und Streitigkeiten hat das Amt Varel, mit Vorbehalt des Recurſes an die Regierung, zu erkennen.

15.

Die ſonſtigen Schiffs-Abgaben an Kaye-, Baaken- und Winterlage-Geld bleiben unverändert.

Oldenburg, aus der Regierung, 1847. Januar 30.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

Tarif des Laſtgeldes,

I.

für Schiffe, welche durch die Vareler Schleuſe ein oder ausgehen,

II.

für Waaren, die innerhalb des Bezirks der Herrſchaft Varel Jade- oder See-wärts ein oder ausgehen.

	Die Größe nach Rockenlaſten für jede Laſt Courant Grote.
I. für Schiffe	
1) für Fluß-Schiffe, ſolche, die nur die Jade befahren	4.
2) für Küſten-Schiffe, ſolche, die von den Häfen an und zwiſchen Ems und Elbe kommen oder dahin ausgehen	5½.
3) für Seeſchiffe, ſolche, die von entfernteren, als den unter 2 bezeichneten Häfen kommen oder dahin ausgehen	11.
II. für Waaren.	
In der erſten Claſſe	7½.

Hieher gehören:

Steinkohlen, Guß- und Roheiſen, Borke, Knochen, Kreide	die Laſt zu 4000 Pfund.
Muſchelkalk und Muſcheln	die Laſt zu 141 Schffl.
Hafer	
Holzwaaren	80 Cubikf.
Grauwerk u. ſ. g. Steentjes	1 Laſt.
Steinkalk, 8 Tüber oder Fäßer 1 Laſt.	

	für jede Last Courant Grote.
Ziegelsteine, Dachziegel	1000 Stück 1 Last.
Schlengen-Material, Heu, Stroh, Dünger, Erde, jeder Art, Torf, Feldsteine	zwei Fuder 1 Last.
Sonstige Waare, deren Werth die hundert Pfund einen Thaler Gold nicht übersteigt.	

In der zweiten Classe . . . . . 14½.

Hieher gehören:

Waizen, Rocken, Gerste, Bohnen, Buchwaizen, Rappsaat, Erbsen	die Last zu 144 Scheffel.
Schlag-Leinsaamen	
Salz, 24 Säcke oder 12 Tonnen 1 Last.	
Säe-Leinsaamen, Hanf-Saamen	12 Tonnen 1 Last.
Rapp- und Leinsaat-Kuchen, 2000 Stück 1 Last.	
Thran, Theer, Pech, Oel	12 Tonnen oder 4 Quardele 1 Last.
Heeringe, Sardellen, Anchovis	12 Tonnen oder 24 Fäßel 1 Last.

für jede Laſt Courant Grote.

Schinken
Speck
Harz
Syrup
Roh-Zucker
Reiß
Amidam
Mehl
Graupen
Farbewaaren, ordinaire } die Laſt zu 4000 Pfund.
Roſinen
Korinthen
Pflaumen
Pottaſche
Soda
Waid-Aſche
Taback, roher
Seife, weiße, ordinaire und ſchwarze

Sonſtige Waare,
deren Werth die hundert Pfund bis zehn Thaler Gold einſchließlich beträgt.

In der dritten Claſſe . . . . . 22.

Hierher gehören:

Baumwolle
Kaffee
Zucker, Candis und Melis } die Laſt zu 4000 Pfund.
Taback, fabricirter

Wein
Spirituoſen } acht Oxhoft 1 Laſt.

Sonſtige Waare,
deren Werth die hundert Pfund bis zwanzig Thaler Gold einſchließlich beträgt.

	für jede Laſt Courant Grote.
In der vierten Claſſe	29.

Hieher gehören:

Thee
Gewürze
Indigo
Cochenille
Apothekerwaaren
Twiſte
Manufacturen
Sonſtige Waare,
deren Werth die hundert Pfund zwanzig Thaler Gold überſteigt.

} die Laſt zu 4000 Pfd.

Geſetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 18. Febr. 1847.) 64. Stück.

Inhalt:

№ 93. Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, betreffend die einſtweilige Aufhebung der Eingangsabgabe für Mehl.

№ 93.

Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, betreffend die einſtweilige Aufhebung der Eingangsabgabe für Mehl.

Oldenburg, 1847. Februar 13.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchſter Genehmigung, nach der am 28. December v. J. bereits geſchehenen Aufhebung der Eingangsabgabe für alle Getreidearten und Hülſenfrüchte, bis zum 1. Auguſt d. J., nunmehr ebenfalls die Eingangsabgabe für aus Getreide aller Arten verfertigtes Mehl bis zum 1. Auguſt d. J. aufgehoben iſt.

Oldenburg, 1847. Februar 13.

Cammer, Departement der indirecten Steuern.

Janſen.

Ruhſtrat.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 3. April 1847.) 65. Stück.

Inhalt:

№ 94. Landesherrliche Verordnung wegen des Beitritts für das Herzogthum Oldenburg zu dem zwischen Hannover und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Schifffahrts- und Handelsvertrage vom 10. Juni 1846.

№ 94.

Landesherrliche Verordnung wegen des Beitritts für das Herzogthum Oldenburg zu dem zwischen Hannover und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Schifffahrts- und Handelsvertrage vom 10. Juni 1846.

Oldenburg, den 24. März 1847.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Nachdem Wir beschlossen haben dem mit Unserer Zustimmung zwischen Seiner Majestät dem Könige von Hannover und den Vereinigten Staaten von Amerika zu Hannover am 10. Juni 1846 abgeschlossenen Schifffahrts- und

Handelsvertrage für Unser mit dem Königreiche Hannover zu einem Steuervereine verbundenes Herzogthum Oldenburg beizutreten, und Wir zu diesem Ende, nach der im Artikel 12. des besagten Schifffahrts- und Handelsvertrages getroffenen Vorkehrung, bereits durch Unsern Bevollmächtigten eine desfallsige Erklärung gegen eine gleichlautende Erklärung des Bevollmächtigten der Vereinigten Staaten von Amerika haben abgeben lassen, so bringen Wir den Inhalt dieses Vertrages im deutschen und englischen Urterte hiedurch zur öffentlichen Kenntniß und befehlen Allen und Jedem die es angeht, die darin enthaltenen Bestimmungen, als seien dieselben unmittelbar zwischen Uns und den Vereinigten Staa-

---

Seine Majestät der König von Hannover und die Vereinigten Staaten von Amerika, von gleichem Wunsche beseelt, die Privilegien Ihrer Schifffahrt auf die Grundlage der ausgedehntesten Liberalität zu stellen, und auch sonst jede Aufmunterung und Erleichterung zu gewähren, um den Handelsverkehr zwischen den beiderseitigen Staaten zu vermehren, haben beschlossen, die zwischen denselben zu beobachtenden Regeln durch einen Handels- und Schifffahrtsvertrag definitiv festzusetzen.

Zu diesem Behufe haben Seine Majestät der König von Hannover mit Vollmacht versehen:

Allerhöchst-Ihren Geheimenrath, den Freiherrn Georg Friedrich von Falcke, Großkreuz des Königlichen Guelphen-Ordens,

und hat der Präsident der Vereinigten Staaten gleiche Vollmacht ertheilt:

dem Special-Agenten derselben bei Seiner Majestät dem Könige von Hannover, A. Dudley Mann,

welche nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel

ten von Amerika verabredet, soweit dieselben sich auf Unser Herzogthum Oldenburg beziehen können, zu beobachten und in Ausführung zu bringen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 24. März 1847.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Zedelius.

His Majesty the King of Hanover and the United States of America, equally animated with a desire of placing the privileges of their navigation on a basis of the most extended liberality, and of affording, otherwise, every encouragement and facility, for increasing the commercial intercourse between their respective States, have resolved to settle in a definitive manner the rules, which shall be observed between the one and the other, by means of a treaty of Navigation and Commerce:

For which purpose His Majesty the King of Hanover has conferred full powers on the Baron George Frederick de Falcke of His privy Council, Knight Grand-Cross of the Royal Guelphick Order, and the President of the United States has furnished with the like full powers A. Dudley Mann, their special Agent to His Majesty the King of Hanover, who, after exchanging their full powers found in good and due form, have concluded and signed, subject to ratification, the following articles.

mit dem Vorbehalte der Ratification abgeſchloſſen und unterzeichnet haben.

Art. 1.

Die hohen contrahirenden Theile kommen überein, daß jedwede Art von Producten, Manufacten oder Waaren irgend eines fremden Landes, welche zu jeder Zeit in den Vereinigten Staaten in deren eigenen Schiffen geſetzlich eingeführt werden darf, auch in Schiffen des Königreichs Hannover ſoll eingeführt werden dürfen, und daß keine höhere oder andere Abgaben von dem Tonnengehalte oder der Ladung des Schiffes, es mag die Einfuhr in einem Schiffe der Vereinigten Staaten oder in einem Hannoverſchen Schiffe geſchehen, gehoben werden ſoll. In gleicher Weiſe ſoll jedwede Art von Producten, Manufacten oder Waaren irgend eines fremden Landes, welche je zur Zeit in das Königreich Hannover in deſſen eigenen Schiffen geſetzlich eingeführt werden darf, auch in Schiffen der Vereinigten Staaten eingeführt werden dürfen, und ſollen keine höhere oder andere Abgaben von dem Tonnengehalte oder der Ladung des Schiffes, es mag die Einfuhr in Schiffen des einen oder des andern Theils geſchehen, erhoben werden.

Alles, was von dem einen Theile in deſſen eigenen Schiffen nach irgend einem fremden Lande geſetzlich ausgeführt oder wieder ausgeführt werden darf, ſoll in gleicher Weiſe auch in den Schiffen des andern Theils ausgeführt oder wieder ausgeführt werden dürfen; und die nämlichen Abgaben, Vergütungen und Rückzahlungen ſollen gehoben und bewilligt werden, es mag die derartige Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Schiffen des einen oder des andern Theils geſchehen; auch ſollen keine höhere oder andere Abgaben irgend einer Art in den Häfen des einen Theils den Schiffen des andern Theils auferlegt werden, als welche in denſelben Häfen von den einheimiſchen Schiffen zu entrichten ſind oder ſein werden.

Es wird ferner vereinbart, daß kein höherer oder anderer Zoll zu Brunshauſen oder Stade an der Elbe von dem

Art. 1.

The High Contracting Parties agree, that whatever kind of produce, manufacture or merchandise of any foreign country can be, from time to time, lawfully imported into the United States in their own vessels, may also be imported in vessels of the Kingdom of Hanover, and no higher or other duties upon the tonnage or cargo of the vessel shall be levied or collected, whether the importation be made in a vessel of the United States or in a Hanoverian vessel. And in like manner, whatever kind of produce, manufacture or merchandise of any foreign country can be, from time to time, lawfully imported into the Kingdom of Hanover in its own vessels, may also be imported in vessels of the United States; and no higher or other duties upon the tonnage or cargo of the vessel shall be levied or collected, whether the importation be made in vessels of the one party or the other.

Whatever may be lawfully exported or re-exported by one party in its own vessels to any foreign country, may in like manner be exported or re-exported in the vessels of the other. And the same duties, bounties and drawbacks shall be collected and allowed, whether such exportation or re-exportation be made in vessels of the one party or the other.

Nor shall higher or other charges of any kind be imposed in the ports of the one party on vessels of the other, than are or shall be payable in the same ports by national vessels.

And further it is agreed that no higher or other toll shall be levied or collected at Brunshausen or Stade on

Tonnengehalte oder den Ladungen von Schiffen der Vereinigten Staaten erhoben werden soll, als von dem Tonnengehalte und den Ladungen von Schiffen des Königreichs Hannover erhoben wird, und daß die Schiffe der Vereinigten Staaten keinen Lasten, Aufenthalt oder sonstigen Unannehmlichkeiten von den Hannoverschen Behörden bei der Vorbeifahrt an dem obengenannten Orte unterworfen werden sollen, wovon die Schiffe des Königreichs Hannover befreit sind oder werden.

Art. 2.

Der vorhergehende Artikel ist nicht anwendbar auf den Küstenhandel und die Küstenfahrt der hohen contrahirenden Theile, welche beiderseits ihren eigenen Unterthanen oder Bürgern ausschließlich vorbehalten werden.

Art. 3.

Von keinem der contrahirenden Theile, noch von in deren Namen oder unter deren Autorität handelnden Gesellschaften, Corporationen oder Agenten soll, bei dem Ankauf irgend eines gesetzlich eingeführten Handels-Artikels, wegen oder bezüglich der Nationalität des Schiffes, in welchem ein solcher Artikel eingeführt worden, es mag dem einen oder dem andern Theile angehören, ein Vorrecht noch Vorzug gegeben werden.

Art. 4.

Das alte und barbarische Strandrecht soll rücksichtlich des den Unterthanen oder Bürgern der hohen contrahirenden Theile gehörenden Eigenthums gänzlich aufgehoben bleiben.

Wenn ein Schiff des einen Theils an den Küsten oder innerhalb der Besitzungen des andern Theils Schiffbruch erlitten hat, gestrandet oder sonst beschädigt ist, so sollen die respectiven Bürger oder Unterthanen, sowohl für sich als für ihre Schiffe und Sachen, den nämlichen Beistand erhalten, welcher den Einwohnern des Landes, wo der Unfall sich ereignet, gebührt haben würde.

the river Elbe, upon the tonnage or cargoes of vessels of the United States, than is levied and collected upon the tonnage and cargoes of vessels of the Kingdom of Hanover, and the vessels of the United States shall be subjected to no charges, detention or other inconvenience by the Hanoverian authorities in passing the above mentioned place, from which vessels of the Kingdom of Hanover are or shall be exempt.

Art. 2.

The preceding article is not applicable to the coasting trade and navigation of the High Contracting Parties, which are respectively reserved by each exclusively to its own subjects or citizens.

Art. 3.

No priority or preference shall be given by either of the Contracting Parties, nor by any company, corporation or agent acting on their behalf, or under their authority, in the purchase of any article of commerce lawfully imported, on account of or in reference to the national character of the vessel, whether it be of the one Party or of the other, in which such article was imported.

Art. 4.

The ancient and barbarous right to wrecks of the sea shall remain entirely abolished with respect to the property belonging to the subjects or citizens of the High Contracting Parties.

When any vessel of either Party shall be wrecked, stranded or otherwise damaged on the coasts, or within the dominions of the other, their respective citizens or subjects shall receive, as well for themselves as for their vessels and effects, the same assistance which would be due to the inhabitants of the country, where the accident happens.

Dieſelben ſollen gehalten ſein, die nämlichen Abgaben und Bergelöhne zu entrichten, welche die beſagten Einwohner in einem gleichen Falle zu zahlen ſchuldig wären.

Wenn die Ausbeſſerungs-Arbeiten erforderlich machen, daß die Ladung ganz oder zum Theil gelöſcht werde, ſo ſollen ſie von demjenigen, was ſie wieder einladen und wegführen, keine Zollabgaben, Auflagen oder Gebühren zahlen, außer ſolchen, welche in gleichem Falle von den einheimiſchen Schiffen zu entrichten ſind.

Es verſteht ſich jedoch, daß wenn, während das Schiff ausgebeſſert wird, die Ladung gelöſcht und in einer Niederlage für unverſteuerte Güter aufbewahrt wird, die Ladung denjenigen Abgaben und Gebühren unterliegen ſoll, welche den Inhabern ſolcher Niederlagen geſetzlich zukommen.

Art. 5.

Die durch gegenwärtigen Vertrag den reſpectiven Schiffen der hohen contrahirenden Theile zugeſicherten Privilegien ſollen ſich nur auf ſolche Schiffe erſtrecken, welche innerhalb ihrer reſpectiven Gebiete erbauet, oder geſetzlich als Kriegsbeute condemnirt oder wegen Bruchs der Municipalgeſetze des einen oder des andern der hohen contrahirenden Theile für confiscirt erklärt ſind, und welche ihren Unterthanen oder Bürgern ganz gehören.

Es wird ferner ſtipulirt, daß Schiffe des Königreichs Hannover ihre Mannſchaften aus allen Staaten des Deutſchen Bundes wählen dürfen, ſofern nur der Capitain eines jeden Schiffes Unterthan des Königreichs Hannover iſt.

Art. 6.

Es ſollen keine höhere oder andere Abgaben auf die Einfuhr in die Vereinigten Staaten von Artikeln, welche Erzeugniſſe des Bodens oder des Gewerbfleißes des Königreichs Hannover oder ſeiner Fiſchereien ſind, und keine höhere oder andere Abgaben auf die Einfuhr in das Königreich Hannover von Artikeln, welche Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerbfleißes der Vereinigten Staaten und ihrer Fiſchereien

They shall be liable to pay the same charges and dues of salvage, as the said inhabitants would be liable to pay in a like case.

If the operations of repair shall require, that the whole, or any part of the cargo be unloaded, they shall pay no duties of custom, charges or fees, on the part which they shall reload and carry away, except such as are payable in the like case by national vessels.

It is nevertheless understood, that if, whilst the vessel is under repair, the cargo shall be unloaden, and kept in a place of deposite destined to receive goods, the duties on which have not been paid, the cargo shall be liable to the charges and fees lawfully due to the keepers of such warehouses.

Art. 5.

The privileges secured by the present treaty to the respective vessels of de High Contracting Parties, shall only extend to such as are built within their respective territories, or lawfully condemned as prize of war, or adjudged to be forfeited for a breach of the municipal laws of either of the High Contracting Partiea, and belonging wholly to their subjects or citizens. — It is further stipulated, that vessels of the Kingdom of Hanover may select their crews from any of the states of the Germanic Confederation, provided that the master of each be a subject of the Kingdom of Hanover.

Art. 6.

No higher or other duties shall be imposed on the importation into the United States of any articles, the growth, produce or manufacture of the Kingdom of Hanover, or of its fisheries, and no higher or other duties shall be imposed on the importation into the Kingdom of Hanover of any articles, the growth, produce and manufacture of the United States and of their fisheries, than are or

sind, gelegt werden, als von den gleichen Artikeln, welche Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbfleißes irgend eines andern fremden Landes oder seiner Fischereien sind, zu entrichten sind oder sein werden.

Es sollen keine höhere oder andere Abgaben und Abgiften in den Vereinigten Staaten auf die Ausfuhr irgend eines Artikels nach dem Königreiche Hannover, noch in Hannover auf die Ausfuhr irgend eines Artikels nach den Vereinigten Staaten gelegt werden, als diejenigen, welche bei der Ausfuhr der gleichen Artikel nach irgend einem andern fremden Lande zu entrichten sind oder sein werden.

Es soll auf die Einfuhr oder Ausfuhr irgend eines Artikels, welcher Erzeugniß des Bodens oder des Gewerbfleißes des Königreichs Hannover oder seiner Fischereien, oder der Vereinigten Staaten oder ihrer Fischereien ist, aus oder nach den Häfen des besagten Königreichs oder der besagten Vereinigten Staaten, kein Verbot gelegt werden, welches nicht ebenfalls auf alle anderen Mächte und Staaten sich erstreckt.

Art. 7.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitig, anderen Nationen in Ansehung der Schifffahrt und der Zollabgaben keine besondere Begünstigung zu verleihen, die nicht sofort auch dem andern Theile zu Gute kommt, welcher dieselbe unentgeltlich genießen soll, wenn die Verleihung unentgeltlich erfolgt war, oder gegen Bewilligung einer möglichst gleichkommenden Vergütung, wenn die Verleihung gegen Bedingungen geschehen war.

Art. 8.

Um durch alle zu seiner Verfügung stehenden Mittel die Handelsbeziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland zu vermehren, versteht das Königreich Hannover hiermit sich dazu, die Eingangs-Abgabe von roher Baumwolle abzuschaffen und auch die bestehenden Durchgangs-Abgaben von Tabacksblättern und Stengeln in Hogsheads oder Fässern, roher Baumwolle in Ballen oder Säcken,

shall be payable on the like articles being the growth, produce or manufacture of any other foreign country or of its fisheries.

No higher or other duties and charges shall be imposed in the United States on the exportation of any articles to the Kingdom of Hanover, or in Hanover on the exportation of any articles to the United States, than such as are or shall be payable on the exportation of the like articles to any other foreign country.

No prohibition shall be imposed on the importation or exportation of any articles, the growth, produce or manufacture of the Kingdom of Hanover or of its fisheries, or of the United States or their fisheries, from or to the ports of said Kingdom or of the said United States, which shall not equally extend to all other powers and state

Art. 7.

The High Contracting Parties engage mutually not to grant any particular favour to other nations in respect of navigation and duties of customs, which shall not immediately become common to the Other Party, who shall enjoy the same freely, if the concession was freely made, or on allowing a compensation as near as possible, if the concession was conditional.

Art. 8.

In order to augment by all the means, at its bestowal, the commercial relations between the United States and Germany, the Kingdom of Hanover hereby agrees to abolish the import duty on raw cotton, and also to abolish the existing transit duties upon leaves, stems and strips of Tobacco, in hogsheads or casks, raw cotton in bales or

Wallfiſchthran in Fäſſern oder Tonnen und Reiß in Tierces oder halben Tierces aufzuheben.

Ferner verpflichtet ſich das Königreich Hannover, keine Weſerzölle von den vorerwähnten Artikeln zu erheben, welche nach Häfen oder anderen Plätzen innerhalb ſeines Gebiets an der Weſer beſtimmt ſind oder daſelbſt gelandet werden, und will außerdem, wenn die an beſagten Fluß grenzenden Staaten zu irgend einer Zeit früher oder ſpäter ſich dazu verſtehen, die Abgaben, welche ſie von beſagten, nach Häfen oder andern Plätzen innerhalb des Hannoverſchen Gebiets beſtimmten Artikeln erheben, abzuſchaffen, dann das Königreich Hannover bereitwillig die Weſerzölle für dieſelben nach den Häfen und Plätzen in ſolchen Staaten beſtimmten Artikel aufheben.

Es verſteht ſich jedoch, daß die vorbeſagten Stipulationen nicht ſo anzuſehen ſein ſollen, als verböten ſie von den beſagten Artikeln eine Abgift zu erheben, welche hinreicht zu Beſtreitung der Unkoſten wegen Aufrechthaltung der Anordnungen in Betreff von Tranſitgütern. In keinem Falle ſoll jedoch die derartige Abgift den Betrag von Acht Pfennigen Hannoverſches Geld (zwei Cents in dem Gelde der Vereinigten Staaten) für einhundert Pfund Hannoverſches Gewicht (einhundert und vier Pfund Gewicht der Vereinigten Staaten) überſteigen.

Art. 9.

Die hohen contrahirenden Theile geſtehen einander die Befugniß zu, jeder in den Häfen des andern, ſelbſt beſtellte Conſuln, Vice-Conſuln, Handels-Agenten und Vice-Handels-Agenten zu unterhalten, welche die nämlichen Privilegien und Befugniſſe, wie diejenigen der begünſtigtſten Nationen genießen ſollen; wenn jedoch der eine oder der andere der genannten Conſuln Handel treiben will, ſo ſollen dieſelben den nämlichen Geſetzen und Gebräuchen unterworfen ſein, welchen Privatperſonen ihrer Nation in demſelben Orte unterliegen.

bags, whale oil in casks or barrels, and rice in tierces or half tierces.

And further the Kingdom of Hanover obligates itself to levy no Weser-tolls on the afore mentioned articles, which are destined for, or landed in ports or other places, within its territory on the Weser; and it moreover agrees that, if the States bordering upon said river shall consent, at any time, however soon, to abolish the duties which they levy and collect upon said articles destined for ports or other places within de Hanoverian territory, the Kingdom of Hanover will readily abolish the Weser-tolls upon the same articles destined for ports and places in such States.

It being undertood however, that the afore said stipulations shall not be deemed to prohibit the levying upon the said articles a tax sufficient for defraying the expense of maintaining the regulation respecting transit goods. But in no case shall such tax exceed Eight Pfennigs Hanoverian currency (two Cents United States currency) for one hundred Pounds Hanoverian weight (one hundred and four Pounds United States weight.)

Art. 9.

The High Contracting Parties grant to Each other the liberty of having, Each in the ports of the other, Consuls, vice-consuls, commercial-agents and vice-commercial-agents of their own appointment, who shall enjoy the same privileges and powers, as those of the most favoured nations; but if any of the said Consuls shall carry on trade, they shall be subjected to the same laws and usages to which private individuals of their nation are subjected in the same place.

Die Consuln, Vice-Consuln, Handels- und Vice-Handels-Agenten sollen das Recht haben, als solche bei Streitigkeiten, welche zwischen den Capitains und Mannschaften der Schiffe der Nationen, deren Interessen sie wahrzunehmen beauftragt sind, entstehen mögen, als Richter und Schiedsmänner zu handeln, ohne Dazwischenkunft der Ortsbehörden, wenn nicht etwa das Benehmen der Mannschaften oder des Capitains die Ordnung oder Ruhe des Landes stört, oder die besagten Consuln, Vice-Consuln, Handels-Agenten oder Vice-Handels-Agenten deren Beistand zu Vollziehung oder Aufrechthaltung ihrer Entscheidungen in Anspruch nehmen.

Es versteht sich jedoch, daß diese Art von Urtheil oder schiedsrichterlicher Entscheidung die streitenden Theile nicht des ihnen zustehenden Rechts berauben soll, bei ihrer Zurückkunft an die richterliche Behörde ihres eigenen Landes sich zu wenden.

Die besagten Consuln, Vice-Consuln, Handels-Agenten und Vice-Handels-Agenten sind befugt, den Beistand der Ortsbehörden zu Aufsuchung, Festnehmung und Gefangensetzung der Deserteurs von den Kriegs- und Handelsschiffen ihres Landes in Anspruch zu nehmen.

Zu diesem Behufe haben sie sich an die competenten Gerichte, Richter und Beamten zu wenden und die besagten Deserteurs schriftlich zu reclamiren, indem sie durch Beibringung der Schiffsregister, der Musterrollen der Mannschaften oder anderer amtlicher Urkunden darthun, daß jene Individuen zu den Mannschaften gehörten, und wenn diese Reclamation also begründet ist, so soll die Auslieferung nicht versagt werden.

Wenn dergleichen Deserteurs festgenommen sind, so sollen sie zur Verfügung der besagten Consuln, Vice-Consuln, Handels-Agenten oder Vice-Handels-Agenten gestellt werden und können sie, auf Requisition und Kosten Derer, welche sie reclamiren, in den öffentlichen Gefängnissen festgehalten werden, um auf die Schiffe, zu welchen sie gehören, oder auf andere desselben Landes gesandt zu werden. Wenn

The Consuls, vice-consuls, commercial- and vice-commercial-agents shall have the right, as such, to sit as judges and arbitrators in such differences, as may arise between the masters and crews of the vessels belonging to the nation, whose interests are committed to their charge, without the interference of the local authorities, unless the conduct of the crews or of the Captain should disturb the order or tranquillity of the country; or the said consuls, vice-consuls, commercial-agents or vice-commercial-agents should require their assistance to cause their decisions to be carried into effect or supported.

It is however understood, that this specious of judgment or arbitration shall not deprive the contending parties of the right they have to resort on their return, to the judicial authority of their own country.

The said Consuls, vice-consuls, commercial-agents and vice-commercial-agents are authorized to require the assistance of the local authorities for the search, arrest and imprisonment of the deserters from the ships of war and merchant vessels of their country.

For this purpose they shall apply to the competent tribunals, judges and officers, and shall, in writing, demand said deserters, proving by the exhibition of the registers of the vessels, the muster-rolls of the crews, or by any other official documents, that such individuals formed part of the crews, and on this claim being thus substantiated, the surrender shall not be refused.

Such deserters, when arrested, shall be placed at the disposal of the said Consuls, vice-consuls, commercial-agents or vice-commercial-agents and may be confined in the public prisons, at the request and cost of those who shall claim them, in order, to be sent to the vessels to which they belong, or to others of the same country. But if not sent back within three months from the day of their arrest,

sie aber binnen drei Monaten vom Tage ihrer Festnehmung an nicht zurückgeschickt sind, so sollen sie in Freiheit gesetzt und wegen desselben Grundes nicht wieder verhaftet werden. Wenn jedoch befunden werden sollte, daß der Deserteur irgend ein Verbrechen oder Vergehen begangen hätte, so kann dessen Auslieferung ausgesetzt werden, bis das Gericht, vor welchem seine Sache anhängig ist, das Urtheil gesprochen haben und dieses Urtheil zur Vollstreckung gebracht sein wird.

Art. 10.

Den Unterthanen und Bürgern der hohen contrahirenden Theile soll erlaubt sein, in allen Theilen der besagten Gebiete sich aufzuhalten und zu wohnen, um ihren Geschäften nachzugehen und auch Häuser und Speicher behuf ihres Handels zu miethen und inne zu haben, vorausgesetzt, daß sie den allgemeinen und besonderen Gesetzen in Betreff des Rechts zu wohnen und zu handeln sich unterwerfen.

So lange sie den bestehenden Gesetzen und Verordnungen nachkommen, sollen sie die Freiheit haben, ihre Geschäfte in allen der Botmäßigkeit eines jeden Theils unterworfenen Gebieten, sowohl in Ansehung der Consignation und des Verkaufs ihrer Waaren en gros oder en détail, als hinsichtlich der Beladung, Ausladung und Absendung ihrer Schiffe selbst wahrzunehmen oder aber nach Belieben Agenten und Makler zu gebrauchen, indem sie in allen diesen Fällen wie die Bürger oder Unterthanen des Landes, in welchem sie wohnen, zu behandeln sein sollen, wobei es sich jedoch versteht, daß sie den besagten Gesetzen und Verordnungen auch in Ansehung von Verkäufen en gros oder en détail unterworfen bleiben sollen.

Sie sollen in ihren Proceßsachen freien Zutritt zu den Gerichten in gleichem Maaße, wie den eingeborenen Bürgern oder Unterthanen nach den Gesetzen und Gebräuchen des Landes zusteht, haben, und zu diesem Zwecke für die Vertheidigung ihrer Rechte Advocaten, Procuratoren und andere Agenten nach Gutbefinden gebrauchen dürfen.

they shall be set at liberty and shall not be again arrested for the same cause. However if the deserter shall be found to have committed any crime or offence, his surrender may be delayed until the tribunal, before which his case shall be pending, shall have pronounced its sentence, and such sentence shall have been carried into effect.

Art. 10.

The subjects and citizens of the High Contracting Parties shall be permitted to sojourn and reside in all parts whatsoever of the said territories in order to attend to their affairs, and also to hire and occupy houses and warehouses for the purposes of their commerce, provided they submit to the laws, as well general as special, relative to the right of residing and trading.

Whilst they conform to the laws and regulations in force, they shall be at liberty to manage themselves their own business in all the territories subject to the jurisdiction of Each Party, as well in respect to the consignment and sale of their goods, by wholesale or retail, as with respect to the loading, unloading and sending off their ships, or to employ such agents and brokers as they may deem proper, they being, in all these cases to be treated as the citizens or subjects of the country in which they reside, it being nevertheless understood, that they shall remain subject to the said laws and regulations also in respect to sales by wholesale or retail.

They shall have free access to the tribunals of justice in their litigious affairs on the same terms, which are granted by the law and usage of country to native citizens or subjects, for which purpose they may employ in defence of their rights, such advocates, attornies and other agents as they may judge proper.

*

Die Bürger oder Unterthanen jedes Theils ſollen die Befugniß haben, über ihr perſönliches Eigenthum innerhalb der Gerichtsbarkeit des Andern durch Verkauf, Schenkung, Teſtament oder ſonſt zu verfügen.

Wenn ihre Erben Bürger oder Unterthanen des andern contrahirenden Theils ſind, ſo ſollen dieſe in ihr Vermögen durch Teſtament oder ab intestato nachfolgen.

Sie können davon ſelbſt oder durch für ſie handelnde Andere nach ihrem Willen Beſitz nehmen und darüber verfügen, indem ſie nur diejenige Abgift entrichten, welche die Einwohner des Landes, in welchem das beſagte Vermögen befindlich iſt, in gleichen Fällen zu bezahlen verbunden ſein werden.

Im Fall der Abweſenheit der Erben ſoll für das beſagte Vermögen bis dahin, daß der geſetzliche Eigenthümer Maßregeln zu Empfangnahme deſſelben treffen kann, die nämliche Sorge getroffen werden, welche für das Vermögen eines Eingebornen in gleichem Falle getragen werden würde.

Wenn zwiſchen verſchiedenen Prätendenten Streit darüber entſtehen ſollte, wem von ihnen das beſagte Vermögen gehöre, ſo ſoll ſelbiger nach den Geſetzen und durch die Richter des Landes, worin ſelbiges ſich befindet, definitiv entſchieden werden.

Wo bei dem Ableben einer innerhalb der Gebiete des einen Theils Grundeigenthum beſitzenden Perſon dieſes Grundeigenthum nach den Geſetzen des Landes auf einen Bürger oder Unterthan des andern Theils übergehen würde, wenn derſelbe nicht als Fremder unfähig wäre, es zu beſitzen, ſo ſoll einem ſolchen Bürger oder Unterthan eine angemeſſene Friſt nachgelaſſen werden, um daſſelbe zu verkaufen und den Erlös ohne Beſchwerde und frei von allem Abzug von Seiten der Regierung der reſpectiven Staaten aus dem Lande zu ziehen.

Die Capitalien und Fonds, welche die Bürger oder Unterthanen der reſpectiven Theile, bei Veränderung ihres

The citizens or subjects of Each Party shall have power to dispose of their personal property within the jurisdiction of the other, by sale, donation, testament or otherwise.

Their personal representatives, being citizens or subjects of the other Contracting Party, shall succeed to their said personal property, whether by testament or ab intestato.

They may take possession thereof, either by themselves, or by others, acting for them, at their will, and dispose of the same, paying such duty only as the inhabitants of the country, wherein the said personal property is situated, shall be subject to pay in like cases.

In case of the absence of the personal representatives, the same care shall be taken of the said property, as would be taken of the property of a native in like case, until the lawful owner may take measures for receiving it.

If any question should arise among several claimants to which of them the said property belongs, the same shall be finally decided, by the laws and judges of the Country wherein it is situated.

Where, on the decease of any person holding real estate within the territories of one Party, such real estate would, by the laws of the land, descend on a citizen or subject of the other, were he not disqualified by alienage, such sitizen or subject shall be allowed a reasonable time to sell the same, and to withdraw the proceeds without molestation, and exempt from all duties of detraction on the part of the Government of the respective States.

The capitals and effect which the citizens or subjects of the respective parties, in changing their residence, shall

Aufenthalts, von ihrem Wohnorte fortzubringen wünſchen, ſollen ebenfalls von allen Abzugs- und Auswanderungs-Abgaben von Seiten ihrer reſpectiven Regierungen frei ſein.

Art. 11.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll auf die Zeit von zwölf Jahren, vom Tage deſſelben an, in Kraft bleiben und ferner bis zum Ablaufe von zwölf Monaten, nachdem die Hannoverſche Regierung einer Seits oder die Regierung der Vereinigten Staaten anderer Seits ihre Abſicht zu erkennen gegeben hat, denſelben zu Ende gehen zu laſſen; jedoch mit der hiedurch ausdrücklich ſtipulirten und vereinbarten Bedingung, daß, wenn das Königreich Hannover während der beſagten Zeit von zwölf Jahren ſich entſchließen ſollte, die beſtehende Einfuhr-Abgabe auf in Hogsheads oder Fäſſern eingebrachte Tabacksblätter, Streifen oder Stengel, welche Abgabe gegenwärtig einen Thaler und einen Gutengroſchen von einhundert Pfund Hannoverſches Geld und Gewicht (ſiebenzig Cents von hundert Pfund Geld und Gewicht der Vereinigten Staaten) nicht überſteigt, zu erhöhen, die Hannoverſche Regierung ein Jahr vor der Ausführung dieſer Maßregel der Regierung der Vereinigten Staaten davon Nachricht geben und am Ende dieſes Jahrs oder alle Zeit nachher die Regierung der Vereinigten Staaten volle Gewalt und Befugniß haben ſoll, den gegenwärtigen Vertrag durch vorgängige ſechsmonatliche Kündigung bei der Hannoverſchen Regierung aufzuheben oder, nach ihrer Wahl, den Vertrag in voller Kraft fortbeſtehen zu laſſen, bis die Wirkſamkeit deſſelben in der im gegenwärtigen Artikel zuerſt angegebenen Weiſe ſeine Endſchaft erreicht hat.

Art. 12.

Die Vereinigten Staaten erklären ſich bereit, die in den Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrages enthaltenen Vortheile und Privilegien auf einen oder mehrere der übrigen Staaten des Deutſchen Bundes auszudehnen, welche wünſchen möchten, denſelben mittelſt einer amtlichen Auswechſelung von Declarationen beizutreten, vorausgeſetzt, daß ſolcher

be desirous of removing from the place of their domicil, shall likewise be exempt from all duties of detraction or emigration on the part of their respective Governments.

Art. 11.

The present treaty shall continue in force for the term of twelve years from the date hereof, and further until the end of twelve months after the Government of Hanover on the one part, or that of the United States on the other part, shall have given notice of its intention of terminating the same; but upon the condition hereby expressly stipulated and agreed, that, if the Kingdom of Hanover shall determine, during the said term of twelve years to augment the existing import duty upon leaves, strips or stems of tabacco, imported in Hogsheads or Casks, — a duty which at this time does not exceed one Thaler and one Gutengroschen per one hundred pounds Hanoverian currency and weight (seventy Cents per one hundred pounds United States currency and weight) — the Government of Hanover shall give a notice of one year to the Government of the United States before proceeding to do so, and at the expiration of that year, or any time subsequently, the Government of the United States shall have full power and right to abrogate the present treaty by giving a previous notice of six months to the Government of Hanover, or to continue it, (at its option) in full force until the operation thereof shall have been arrested in the manner, first specified in the present article.

Art. 12.

The United States agree to extend all the advantages and privileges contained in the stipulations of the present treaty to one or more of the other States of the Germanic Confederation, which may wish to accede to them, by means of an official exchange of declarations, provided that such State or States shall confer similar favours upon the

Staat oder ſolche Staaten ähnliche Vergünſtigungen, wie ſie von dem Königreiche Hannover ertheilt ſind, den Vereinigten Staaten ertheilen und den nämlichen Bedingungen, Stipulationen und Verpflichtungen nachkommen und ſich unterziehen.

Art. 13.

Der gegenwärtige Vertrag wird von Seiner Majeſtät dem Könige von Hannover und von dem Präſidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, nach und mit Beirath und Zuſtimmung ihres Senats, genehmigt und ratificirt werden; und die Ratificationen ſollen in der Stadt Hannover innerhalb des Zeitraumes von zehn Monaten vom heutigen Tage an, oder wo möglich früher, ausgewechſelt werden, und ſoll dann der zwiſchen den hohen contrahirenden Theilen am 20ſten Mai 1840 zu Berlin abgeſchloſſene Handels- und Schifffahrts-Vertrag in all ſeinen Abſichten und Zwecken null und nichtig werden.

Zu Urkund Deſſen haben wir, die Bevollmächtigten der hohen contrahirenden Theile, den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und unterſiegelt.

Geſchehen, in vierfacher Ausfertigung in der Stadt Hannover am zehnten Junius des Jahrs unſers Herrn eintauſend achthundert ſechs und vierzig, im ſiebenzigſten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika.

(*LS.*) Georg Friedrich Freiherr von Falcke.

(*LS.*) A. Dudley Mann.

said United States to those confered by the Kingdom of Hanover, and observe and be subject to the same conditions, stipulations and obligations.

Art. 13.

The present treaty shall be approved and ratified by His Majesty the King of Hanover and by the President of the United States of America by and with the advice and consent of their Senate; and the ratifications thereof shall be exchanged at the City of Hanover within the space of ten months from this date, or sooner if possible, when the treaty of commerce and navigation concluded between the High Contracting Parties at Berlin on the 20th day of May 1840 shall become null and void to all intents and purposes.

In faith whereof, We, the Plenipotentiaries of the High Contracting Parties, have signed the present treaty and have thereto affixed our seals.

Done in quadruplicate at the City of Hanover on the tenth day of June in the year of our Lord one thousand eight hundred and forty six, in the seventieth year of the independence of the United States of America.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 6. April 1847.) 66. Stück.

Inhalt:

№ 95. Ministerial-Bekanntmachung zur Declaration des §. 6. der Verordnung vom 4. December 1846, betreffend die nach dem Münzgesetze vom 10. Juli 1846 zu ändernden Geldsätze zur Bestimmung der Zuständigkeit der Gerichte und der Strafbarkeit unerlaubter Handlungen.

№ 95.

Ministerial-Bekanntmachung zur Declaration des §. 6. der Verordnung vom 4. December 1846, betreffend die nach dem Münzgesetze vom 10. Juli 1846 zu ändernden Geldsätze zur Bestimmung der Zuständigkeit der Gerichte und der Strafbarkeit unerlaubter Handlungen.

Oldenburg, den 29. März 1847.

Auf Höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der §. 6. des Gesetzes vom 4. December 1846, betreffend die nach dem Münzgesetze vom 10. Juli 1846 zu ändernden Geldsätze zur Bestimmung der Zuständigkeit der Gerichte und der Strafbarkeit unerlaubter Handlungen sich nur auf diejenige Verwandlung der Geldstrafen bezieht, bei welcher

bisher die neue Bestimmung zum Art. 39. des Strafgesetzbuchs vom 8. October 1833 zur Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 29. März 1847.

Staats- und Cabinets-Ministerium.

v. Beaulieu-Marconnay.

von Steun.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 24. April 1847.) 67. Stück.

Inhalt:

№ 96. Landesherrliche Verordnung, betreffend die Einführung eines neuen Arzenei-Gewichts im Herzogthum Oldenburg einschließlich der Herrschaft Jever.

№ 96.

Landesherrliche Verordnung, betreffend die Einführung eines neuen Arzenei-Gewichts im Herzogthum Oldenburg einschließlich der Herrschaft Jever.

Oldenburg, den 14. April 1847.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Da das bisher übliche Nürnberger Arzenei-Gewicht, welches auch bei der durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 2. Juli 1833 eingeführten Pharmacopoe zum Grunde gelegt ist, jetzt aller sicheren Controlle entbehrt, es auch angemessen erscheint, das Arzenei-Gewicht mit dem durch die

Verordnung vom 13. December 1838 eingeführten allgemeinen Handelsgewicht in Zusammenhang zu bringen, und dies ohne in der Pharmacopoe etwas zu ändern füglich geschehen kann, so haben Wir Uns bewogen gefunden, dieserhalb Folgendes zu verordnen.

§. 1.

Ein Pfund Arzenei-Gewicht soll vier und zwanzig Loth des allgemeinen Handels-Gewichts enthalten.

§. 2.

Das Arzeneipfund zerfällt in zwölf Unzen,
die Unze in acht Drachmen,
die Drachme in drei Scrupel,
der Scrupel in zwanzig Gran.

§. 3.

Sämmtliche Apotheker des Herzogthums Oldenburg einschließlich der Herrschaft Jever sollen vom 1. Mai d. J. an, die Arzeneien nach diesem Gewicht verkaufen und bereiten, und nur dieses Gewicht in ihren Officinen führen.

§. 4.

Unsere Regierung ist beauftragt, die gehörige Ausführung dieser Verordnung zu besorgen, wegen Stempelung der Gewichte, deren Nachsicht und Controlle das Nöthige anzuordnen, auch Contraventionen gegen dieselbe mit Confiscation der unrichtigen Gewichtstücke und angemessenen Bruchstrafen zu bedrohen und zu belegen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 14. April 1847.

(L. S.) **August.**

Lentz.

Zedelius.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 27. April 1847.) 68. Stück.

Inhalt:

№ 97. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Einführung eines neuen Arznei-Gewichts.

№ 97.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Einführung eines neuen Arznei-Gewichts.

Oldenburg, 1847. April 24.

In Gemäßheit des §. 4. der Landesherrlichen Verordnung vom 14. April d. J., die Einführung eines neuen Arznei-Gewichts betreffend, wird hiedurch verordnet:

1.

In der Stadt Oldenburg wird ein Sachverständiger mit der Justirung und Stempelung des Arznei-Gewichts nach ihm zugestellten Normal-Gewichten beauftragt und dazu verpflichtet werden.

Der Stempel soll in dem Landeswappen ohne Krone bestehen.

2.

Der mit der Stempelung Beauftragte wird auch stets gestempelte Gewichte zum Verkauf vorräthig haben.

Für den Verkauf gestempelter Gewichte und die Justirung und Stempelung einzelner Gewichtstücke gilt die dieser Bekanntmachung angehängte Taxe.

3.

Die Kreisphysici werden bei den Visitationen der Apotheken und so oft sie es sonst angemessen erachten, auch die Richtigkeit der sich dort vorfindenden Gewichte nachsehen und controlliren.

4.

Auf den Apotheken sich findende unrichtige, gar nicht gestempelte, oder mit einem andern als dem hier vorgeschriebenen Stempel versehene Gewichtsstücke werden confiscirt, und die Contravenienten werden, den Umständen nach, überdem mit einer Polizei-Bruchstrafe bis zu 10 ℛ belegt.

5.

Die in dem §. 4. angedrohten Strafen haben auf Anzeige und Antrag der Kreisphysici die Local-Polizei-Behörden, vorbehältlich des Recurses an die Regierung, zu erkennen.

Oldenburg, aus der Regierung, 1847. April 24.

Mutzenbecher.

Strackerjan

Taxe

für den Verkauf und die Justirung und Stempelung des Arznei-Gewichts.

I. Für den Verkauf gestempelten Gewichts:

Für eine Schachtel mit drei Unzen in 35 Stücken von 1 Gran bis zu 1 Unze . . . . . 60 gr.

Für einzelne Stücke:

von ¼ Gran bis 10 Gran und ½ Scrupel, das Stück . . . . . 2 gr.

1, 1½ und 2 Scrupel, das Stück	3	gr.
½ und 1 Drachme, das Stück	4	"
2 Drachmen	5	"
½ Unze	6	"
1 Unze	10	"
2 Unzen	18	"
3 Unzen	24	"
6 Unzen	42	"
12 Unzen	66	"

II. Für das bloße Justiren und Stempeln:

Für Stücke von 1 Gran bis zu einer Unze .	1	gr.
Für schwerere Stücke = für jede Unze mehr .	1	"

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 6. Mai 1847.) 69. Stück.

Inhalt:

№ 98. Bekanntmachung der Direction der Wittwen- Waisen- und Leibrenten-Casse, betreffend die Einführung der Silberwährung bei dieser Casse, für das Herzogthum Oldenburg mit Einschluß der Herrschaft Jever.

№ 98.

Bekanntmachung der Direction der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse, betreffend die Einführung der Silberwährung bei dieser Casse, für das Herzogthum Oldenburg mit Einschluß der Herrschaft Jever.

Oldenburg, den 1. Mai 1847.

Nachdem in Folge des Gesetzes vom 10. Juli v. J. das im Vierzehnthalerfuß ausgeprägte Courant hieselbst als Landesmünze eingeführt worden, ist es erforderlich erachtet, in Ansehung der durch die Landesherrlichen Verordnungen vom 1. November 1779 und 11. März 1782 begründeten Wittwen- Waisen- und Leibrenten-Casse, bei welcher die Beiträge, Pensionen und Leibrenten seither auf Gold gestellt sind, hierin für das Herzogthum Oldenburg mit Einschluß der Herrschaft Jever abändernde Bestimmungen zu treffen, und es werden, in Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchstem Auftrag, dieselben nachstehend zur öffentlichen Kunde gebracht:

§. 1. Alle künftige Versicherungen bei der Wittwen-Waisen- und Leibrenten-Casse sind auf Courant zu stellen, und es sind mithin sowohl die in Folge derselben zu leistenden Beiträge als die aus denselben zu entrichtenden Pensionen und Renten in Courant zu zahlen.

§. 2. Dabei wird in Ansehung der nothwendigen Versicherungen zur Wittwencasse — §. 19. der angezogenen Verordnung vom 1. November 1779 — Folgendes bestimmt:

1) Es sind diese nach der Diensteinnahme in ihrem Courantbetrage abzumessenden Versicherungen, unter Beobachtung der hierunter stehenden Abstufungen, welche an die Stelle der im angezogenen § 19. enthaltenen treten, zu beschaffen.

Es sind zu versichern:

bei einer Diensteinnahme von	2200	ℛ	jährl.,	340	ℛ	jährl.	Pension
" "	1700	"	"	280	"	"	"
" "	1400	"	"	230	"	"	"
" "	1200	"	"	200	"	"	"
" "	900	"	"	170	"	"	"
" "	600	"	"	110	"	"	"
" "	400	"	"	90	"	"	"
" "	250	"	"	60	"	"	"
" "	150	"	"	30	"	"	"
" "	75	"	"	10	"	"	"

2) Ist eine Diensteinnahme, nach welcher die Verpflichtung zur Versicherung abzumessen, noch auf Gold gestellt, so wird sie zu dem Ende nach dem Course der Pistole zu 5 ℛ 45 gr. — dem im §. 14 des Münzgesetzes vom 10. Juli 1846 angenommenen mittleren Course — auf Courant reducirt.

3) Wird bei einem nothwendigen Interessenten der Wittwencasse, wegen eingetretener Vermehrung der Diensteinnahme, eine Erhöhung seiner — auf Gold stehenden — Versicherung erforderlich, so ist der bisherige Beitrag und die bisher versicherte Pension nach dem oben angegebenen Course auf Courant zu redu-

ciren und für die weitere Reception der Beitrag gemäß der Anſetzungstabelle hinzuzurechnen.

§. 3. Alle zur Zeit bereits zahlbare Wittwen- und Waiſen-Penſionen und Leibrenten ſind in Golde fort zu zahlen.

§. 4. Ebenfalls ſollen die Beiträge aus den bereits beſtehenden Verſicherungen in Gold fortgezahlt und auch die aus denſelben entſtehenden Penſionen in Gold gezahlt werden; jedoch mit der im §. 2. unter Ziffer 3. angeordneten Ausnahme.

§. 5. Der in den §§. 15 und 28. der angezogenen Verordnung vom 1. November 1779 und im §. 4 der angezogenen Verordnung vom 11. März 1782 auf 500 ℔ Gold beſtimmte höchſte Betrag der zu verſichernden Penſionen und Leibrenten wird hiedurch auf 600 ℔ Courant feſtgeſtellt.

§. 6. Die in der Bekanntmachung vom 8. März 1838, enthaltend Modificationen und nähere Beſtimmungen der angezogenen Verordnung vom 1. November 1779, in Beziehung auf die Verpflichtung zum Einſatze in die Wittwencaſſe feſtgeſetzten Dienſteinkommensbeträge von 200 ℔ Gold und 300 ℔ Gold werden hiedurch auf 250 ℔ Courant und 350 ℔ Courant geſtellt.

Oldenburg, den 1. Mai 1847.

Direction der Wittwen- Waiſen- und Leibrenten-Caſſe.

Janſen. Flor. Toel.

Kruſe.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 11. Mai 1847.) 70. Stück.

Inhalt:

№ 99. Landesherrliche Verordnung, betreffend die Einführung der Auktionator-Ordnung in der Stadt Delmenhorst und in den Aemtern Delmenhorst, Berne und Ganderkesee.

„ 100. Landesherrliche Verordnung über Zulässigkeit und Beweiskraft amtseidlicher im Strafprocesse abzugebender Zeugnisse und Gutachten.

„ 101. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Branntweinbrennens aus Korn und Kartoffeln.

„ 102. Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, betreffend weitere Erstreckung der einstweiligen Aufhebung der Eingangsabgabe für Getraide ꝛc.

№ 99.

Landesherrliche Verordnung, betreffend die Einführung der Auktionator-Ordnung in der Stadt Delmenhorst und in den Aemtern Delmenhorst, Berne und Ganderkesee.

Oldenburg, 1847. April 24.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

daß Wir Uns bewogen gefunden haben, die am 14. Mai 1844 für die Kreiſe Kloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne, desgleichen für das Amt Wildeshauſen erlaſſene Auktionator- und Vergantungs-Ordnung auch in den Theilen des Kreiſes Delmenhorſt, worin es noch nicht geſchehen iſt, einzuführen.

Wir verordnen demnach:

§. 1.

In der Stadt Delmenhorſt, und in den Aemtern Delmenhorſt, Berne und Ganderkeſee ſind vom 1. Auguſt d. J. an die das Vergantungsweſen betreffenden §§. 71—113. der Verordnung vom 11. October 1814 aufgehoben.

An die Stelle dieſer Geſetze treten mit dem gedachten Tage die §§. 4 bis 62 Unſerer Auktionator- und Vergantungsordnung vom 14. Mai 1844, unter den in den Juſtizkanzleibekanntmachungen vom 13. Decbr. 1814 und 13. November 1846, ſowie in der Cammerbekanntmachung vom 7. September 1846 zum §. 12. des Münzgeſetzes enthaltenen Abänderungen.

§. 2.

In den gedachten Bezirken des Kreiſes Delmenhorſt iſt demnach die geſetzliche Vorſchrift, daß meiſtbietende Verkäufe nur durch den Auktionsverwalter vorgenommen werden können, außer Kraft geſetzt, und das Amt des Auktionsverwalters hört auf. Einem Jeden iſt freigeſtellt, Verkäufe beweglicher oder unbeweglicher Güter an den Meiſtbietenden ſelbſt oder durch einen Bevollmächtigten, unter Beobachtung der Vorſchriften der Auktionatorordnung vom 14. Mai 1844, vorzunehmen.

§. 3.

Um dem Publikum Perſonen zu bezeichnen, welche als Bevollmächtigte in ſolchen Geſchäften Zutrauen verdienen, und durch deren Zuziehung die Vortheile eines ſchnelleren Verfahrens und größerer Sicherheit erlangt werden können, werden für Stadt und Amt Delmenhorſt, im Amte Berne

und im Amte Ganderkesee Amtsauktionatoren angestellt. Im Umfang des ganzen Kreises, mit Einschluß des Amts Wildeshausen, bleibt die freie Wahl unter den darin zugelassenen Amtsauktionatoren jedem Betheiligten überlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, 1847. April 24.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Zedelius.

№ 100.

Landesherrliche Verordnung über Zulässigkeit und Beweiskraft amtseidlicher im Strafprocesse abzugebender Zeugnisse und Gutachten.

Oldenburg, den 30. April 1847.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, in Betreff der Zulässigkeit und Beweiskraft amtseidlicher im Strafprocesse abzugebender Zeugnisse und Gutachten, unter Aufhebung entgegenstehender Vorschriften in Gesetzen und Instructionen, soweit das Erforderliche nicht bereits durch die Jagdordnung vom 30. März 1839, die Forstordnung vom 28. September 1840 und das die Eingangs- Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betref-

fende Geſetz vom 22. März 1845 feſtgeſtellt iſt, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wenn unmittelbare oder mittelbare Beamte, imgleichen öffentliche Diener in Beziehung auf die Uebertretung eines Strafgeſetzes, zu deren Anzeige ihr Dienſt ſie verpflichtet, als Zeugen vernommen werden, ſo iſt es dem Gerichte geſtattet, dieſelben auf den von ihnen geleiſteten Amtseid zu verweiſen, in welchem Falle ihre Ausſage für eben ſo glaubwürdig gehalten werden ſoll, als wenn ſie durch förmlichen Zeugeneid bekräftigt worden wäre, und darf letzterer ſpäter in keinem Falle nachgefordert werden.

§. 2.

Ein ſolches amtseidliches Zeugniß (§. 1.) ſoll, wenn es auf eigner Wahrnehmung beruht, und ſonſt unverdächtig iſt, ſowohl hinſichtlich des Thatbeſtandes als des Thäters

1) bei Uebertretungen, deren Beſtrafung den Aemtern zuſteht, vollſtändigen Beweis begründen;
2) bei allen andern Uebertretungen aber die volle Beweiskraft der Ausſage eines unverdächtigen Zeugen haben.

§. 3.

Die in den Geſetzen in Ausſicht geſtellten oder in beſondern Fällen ausgelobten Angabe-Gebühren, Antheile an Geldſtrafen und confiscirten Gegenſtänden kommen ſolchen Beamten und öffentlichen Dienern

1) überall nicht zu, wenn die Verurtheilung allein auf ihre Ausſage gebaut iſt, wogegen
2) deren Zuerkennung dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen bleibt, wenn ihr Zeugniß zur Herſtellung des Beweiſes nur mit benutzt iſt.

§. 4.

Die im Art. 720. des Strafgeſetzbuchs vorgeſchriebene Erinnerung an den früher im allgemeinen geleiſteten Eid iſt nicht erforderlich, wenn die Kunſt- und Sachverſtändigen in öffentlichem Dienſte angeſtellt ſind. Bei anderen bleibt es bei der Vorſchrift des Art. 720, und wird die Juſtiz-Canzlei

ermächtigt, bei den einzelnen Gerichten geeignete Personen allgemein als Kunst- und Sachverständige eidlich verpflichten zu lassen.

§. 5.

Hat ein Beamter oder öffentlicher Diener in einer Untersuchungssache in Gemäßheit des §. 1. ein amtseidliches Zeugniß abgelegt, so soll derselbe in Betreff der Thatsachen, über welche er vernommen ist, auch im Civilprocesse nicht förmlich beeidigt werden, sondern es soll das amtseidliche Zeugniß dieselbe Beweiskraft haben, als wenn es eidlich bekräftigt wäre. Ebenso soll, wenn ein Sachverständiger in einer Untersuchungssache in Gemäßheit des §. 4. ein Gutachten abgegeben hat, ein solches Gutachten auch im Civil-Processe dieselbe Beweiskraft haben, als wenn es eidlich bekräftigt wäre.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 30. April 1847.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Zedelius.

№ 101.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Branntweinbrennens aus Korn und Kartoffeln.

Oldenburg, 1847. Mai 8.

In besonderem Landesherrlichen Auftrage wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Branntweinbrennen sowohl aus Korn, als aus Kartoffeln ist vom Tage der Verkündigung des Gegenwärtigen an, bis zum 15. August d. J. verboten, und zwar bei

Geldbuße bis zu funfzig Thalern und Confiskation des Erzeugniſſes.

Nur die ſchon bereitete Maiſche darf deſtillirt werden.

Bei gleicher Strafe und binnen gleicher Friſt wird die Ausfuhr der Kartoffeln in die Staaten, in welchen ein Ausfuhrverbot gegen das hieſige Herzogthum beſteht, nämlich Preußen und Kurheſſen, mit Ausnahme der Grafſchaft Schaumburg, verboten.

Oldenburg, aus der Regierung, 1847. Mai 8.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

№ 102.

Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, betreffend weitere Erſtreckung der einſtweiligen Aufhebung der Eingangsabgabe für Getraide ꝛc.

Oldenburg, 1847. Mai 8.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchſter Genehmigung die bis zum 1. Auguſt d. J. ſchon erfolgte Aufhebung der Eingangsabgabe von Getraide, Mehl und Hülſenfrüchten, unter Ausdehnung derſelben auf Mühlenfabrikate außer dem Mehl (Graupen, Gries, Grütze, Mais und Maismehl), bis zum 1. October d. J. erſtreckt iſt.

Oldenburg, 1847. Mai 8.

Cammer, Departement der indirecten Steuern.

Janſen.

Bödeker.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 5. Juni 1847.) 71. Stück.

Inhalt:

№ 103. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung von Auswanderungs-Consensen.

„ 104. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend veränderte Einrichtung der Verifications-Behörden an der Weser.

№ 103.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung von Auswanderungs-Consensen.

Oldenburg, den 20. Mai 1847.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird hiedurch bekannt gemacht, daß diejenigen Bescheinigungen, welche hiesige Landesunterthanen bei beabsichtigtem Wegzuge in einen anderen deutschen Bundesstaat bedürfen, künftig nicht eher ertheilt werden sollen, als bis eine Aufnahme-Zusicherung von Seiten desjenigen Staates vorliegt, in welchem sie sich niederzulassen gedenken.

Oldenburg, aus der Regierung, den 20. Mai 1847.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

№ 104.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend veränderte Einrichtung der Verifications-Behörden an der Weser.

Oldenburg, 1847. Mai 31.

Da es angemessen gefunden ist, den durch Landesherrliche Verordnung vom 6. April 1824, betreffend die Ausführung der Weser-Schifffahrts-Acte, eingesetzten Verifications-Behörden eine den veränderten Verhältnissen entsprechendere Einrichtung zu geben, so wird mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung Folgendes bekannt gemacht:

1.

An die Stelle der durch §. 2. der Landesherrlichen Verordnung vom 6. April 1824 angeordneten Verifications-Comtoire treten Verifications-Aemter, welche der Regierung, zunächst aber dem Stromrichter zu Brake untergeordnet sind.

2.

Das Verifications-Amt Brake wird bis weiter mit dem Steueramte zu Harrien, und in gleicher Weise werden die Verifications-Aemter Elsfleth, Strohausen und Großensiel mit den dortigen Steuerämtern vereinigt und wie diese verwaltet.

3.

Die Verifications-Aemter sind ermächtigt:

a) die nach §. 37. 38. 39 der Weser-Schifffahrts-Acte vorgeschriebene Verification der Manifeste zum Transito bei Weserzollstellen in der Auffahrt bestimmter Ladungen, so wie die Schluß-Revision der mit solchen Manifesten in der Niederfahrt ankommenden Ladungen,

b) die Beglaubigung von Manifesten, Connoissementen oder sonstigen Ladungs-Papieren über seewärts im diesseitigen Weser-Stromgebiete ankommende oder von dort seewärts ausgehende Ladungen, sowie die Ausstellung sonstiger,

zur Legitimation von Gütern erforderlichen Bescheinigungen,

sobald und soweit es von den Betheiligten verlangt wird, auf den Grund der desfälligen Verordnungen und nach Anleitung der ihnen ertheilten Instruction vorzunehmen.

Oldenburg, aus der Regierung, 1847. Mai 31.

Bödeker.

Strackerjan.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 19. Juni 1847.) 72. Stück.

Inhalt:

№ 105. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Legge-Ordnung für das Amt Bockhorn.

№ 105.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Legge-Ordnung für das Amt Bockhorn.

Oldenburg, 1847. Juni 14.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst Höchsten Rescripts vom 4. d. M. die Errichtung einer Legge für das Amt Bockhorn höchstgenehmigt, wird die zur Norm dienende Legge-Ordnung der Höchsten Aufgabe gemäß hierneben bekannt gemacht.

Oldenburg, aus der Regierung, 1847. Juni 14.

Mutzenbecher.

Steche.

Legge-Ordnung

für das Amt Bockhorn.

§. 1.

Der Zweck der Legge ist, durch Stempelung des Leinens dessen richtiges Maaß in Länge und Breite, die Fadenzahl und Güte öffentlich zu beglaubigen, die Verfertiger des Leinens aber von der Nachfrage im Leinenhandel in beständiger Kenntniß zu erhalten.

§. 2.

Der Bezirk der Legge begreift das Amt Bockhorn.

§. 3.

Leggepflichtig ist alles im Leggebezirke gewebte, gröbere oder feinere Leinen, wenn dasselbe für den Handel bestimmt und gebleicht ist.

Ausgenommen vom Leggezwange ist daher bis weiter nur das für den eigenen Gebrauch des Käufers bestimmte oder auf vorherige Bestellung zum Hausgebrauche angefertigte Leinen.

§. 4.

Der An- und Verkauf zum Wiederverkaufe bestimmter, also leggepflichtiger Leinewand, ist nach Eröffnung der Legge verboten, auch dürfen Hausirer für Fabricanten aus dem Amte Bockhorn nur geleggetes Leinen führen, und sind Niederlagen von ungestempelten Leinen aus dem Leggebezirk nicht gestattet. Contraventionen hiergegen werden mit einer Brüche von 1—5 Rthlr. für das Stück Leinen bestraft.

§. 5.

Die Tage, an welchen die Legge geöffnet ist, werden vom Amte Bockhorn bekannt gemacht, und geschieht die Messung, Untersuchung und Stempelung der Leinen nach der Reihefolge, in welcher dieselben zur Legge gebracht sind.

Bis weiter wird einmal im Monate auf der Legge durch den Leggemeiſter gegen baare Bezahlung ein öffentlich meiſtbietender Verkauf angebrachter Leinen abgehalten, wobei es dem Eigenthümer ſelbſtredend frei ſteht, wenn nicht genügend geboten wird, das Leinen einzuziehen.

§. 6.

Jedem bei der Legge gut befundenen Stücke Leinewand wird das Leggezeichen, das nach Länge und Breite befundene Maaß, die Bezeichnung der Fadenzahl (Talje) aufgedrückt. Außerdem erhalten die vorzüglich gut befundenen Stücke den Belobungsſtempel, die mangelhaft erkannten den Strafſtempel.

§. 7.

Das Leggezeichen beſteht aus dem Landeswappen mit der Umſchrift: „Legge zu Zetel“.

§. 8.

Die gemeſſene Länge und Breite wird an beiden Enden des Stücks, und zwar am innern Ende auf einem herauszuſchlagenden Zipfel, durch einen aufzudrückenden Stempel ſo bezeichnet, daß jedesmal das angegebene Maaß vollſtändig vorhanden ſein muß.

Als Legge-Elle dient die Oldenburgiſche Elle und wird die Länge nach ganzen und halben Ellen angegeben. Der nicht völlig eine halbe Elle betragende Ueberſchuß wird nicht gerechnet.

Die Breite wird nach Sechszehnteln einer Elle angegeben und wird der weniger als ein volles Sechszehntel betragende Antheil der Breite nicht berückſichtigt.

§. 9.

Die Feinheit des Gewebes oder die Fadenzahl wird nach den Hunderten der in einem $^7/_4$ Ellen langen Webekamme enthaltenen Blättchen (Talje) bezeichnet. Demnach bedeutet z. B. Eilfer Talje 1100, Siebenzehner Talje 1700 Blättchen im Webekamme u. ſ. w.

§. 10.

Leinen, welches ſowohl im Garn als im Gewebe und der Bleiche ausgezeichnet befunden, erhält als Belobungszeichen neben dem Leggeſtempel eine Krone.

§. 11.

Werden beim Leggen Fehler oder Mängel entdeckt, z. B. Sperrholzlöcher, Raupenneſter, Löcher u. dergl., iſt das Leinen von ungleichem Einſchuß oder Gewebe oder zur Erlangung mehrerer Breite ungewöhnlich gereckt, iſt es ſtockig (verſpakt) oder faul, oder innen und außen nicht von einerlei Güte, ſowohl in Beſchaffenheit des Garns als des Gewebes, iſt es ganz oder theilweiſe von ungleichem oder nicht gehörig bearbeitetem Garne, auch zu loſe und nachläſſig gewebt, ſo wird das Stück als „fehlerhaft“ bezeichnet.

§. 12.

Unvollkommen gebleichtes oder zu ſtark gebläutes Leinen, welches nicht die gehörige Weiße hat, wird zur Legge nicht angenommen, ſondern zur Beſeitigung dieſer Mängel zurückgewieſen.

Bei grobem Leinen, bis zur 10ten Talje einſchließlich, genügt indeß die halbe Bleiche.

Wird für ein Stück greiſen Leinens die Prüfung der Legge verlangt, ſo kann dieſelbe erfolgen, es iſt dann aber dem Leggezeichen die Bezeichnung „greis“ beizufügen.

§. 13.

Die Verwendung von Kalk zur Bleiche iſt bei einer Geldſtrafe von 5 Rthlr. verboten.

Ergiebt die Unterſuchung, daß Leinen und Baumwolle gemiſcht iſt, ſo wird der Verfertiger, unter Confiscation des Leinens, mit einer Brüche bis zu 10 Rthlr. beſtraft.

Iſt Maſchinengarn zu dem Leinen verwandt, ſo iſt ſolches, bei Vermeidung einer Brüche von 5 Rthlr. für jedes Stück Leinen, vom Weber beſonders zu bemerken, und bei der Stempelung zu bezeichnen.

Das eines dieſer Mängel verdächtige Leinen iſt vom Leggemeiſter bis zur Entſcheidung über den Fall zurückzuhalten.

§. 14.

Die Entſcheidung über die Beſchaffenheit des zur Legge gebrachten Leinens hat, allenfalls unter Zuordnung anderer Sachverſtändigen, zunächſt der Leggemeiſter. Im Zweifel über die Richtigkeit der Entſcheidung ſteht es dem Verfertiger frei, bei dem Amte Bockhorn die Berufung von Achtsmännern zu beantragen. Das Amt und der Betheiligte wählen dann zwei Sachverſtändige, dieſe einen Obmann und entſcheidet die Stimmenmehrheit dieſer drei. Für die amtlichen Verhandlungen werden nur die Inſinuations-Gebühren und die Copialien berechnet und hat dieſelben, nebſt den etwaigen, nöthigenfalls vom Amte zu beſtimmenden Gebühren der Sachverſtändigen, wenn die Entſcheidung des Leggemeiſters beſtätigt wird, der Verfertiger des Leinens, ſonſt aber die Legge-Caſſe zu berichtigen.

§. 15.

Die Geldſtrafen werden, auf erfolgte Anzeige, vom Amte, in deſſen Bezirke die Uebertretung entdeckt wird, durch Erlaſſung eines bedingten Zahlungsbefehls erkannt. Die Berufung von deſſen Entſcheidung geht an die Regierung.

Zahlt der Denunciat, nachdem er von der Anzeige Kenntniß erhalten, die Brüche an das Amt ein, ſo ſollen in dieſem Falle außer den baaren Auslagen keine Koſten berechnet werden.

Beim Rückfalle wird die Strafe verdoppelt, bei der dritten oder ferneren Uebertretung wird außerdem das Leinen, das überhaupt für die Strafgelder haftet, confiscirt.

Die Strafgelder und der Erlös confiscirter Leinen fallen bis weiter und unter Vorbehalt anderweitiger Beſtimmung der Legge-Caſſe zu.

§. 16.

Ergiebt ſich, daß ein als gut geſtempeltes Stück Leinen die Eigenſchaften nicht hat, für welche der Leggeſtempel Ge-

währ leiſten ſoll, ſo wird der Kaufpreis von der Legge-Anſtalt, unter Vorbehalt des Regreſſes gegen den Leggemeiſter oder den Verfertiger und Verkäufer, gegen Rückgabe des Leinens zurückbezahlt.

§. 17.

An Leggegebühren werden für jedes Stück Leinen bis 66 Ellen ſechs Grote und für jede 10 Ellen mehr ein Groten an den Leggemeiſter für die Legge-Caſſe entrichtet.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 24. Juni 1847.) 73. Stück.

Inhalt:

№ 106. Verordnung, betreffend einen mit der Königlich-Französischen Regierung abgeschlossenen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

= 107. Bekanntmachung der Justizkanzlei, betreffend den öffentlichen Verkauf von Landesherrlichen Staats- und Gemeindegütern.

№. 106.

Verordnung, betreffend einen mit der Königlich-Französischen Regierung abgeschlossenen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

Rastede, den 15. Juni 1847.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Nachdem der am 6. März d. J. mit der Königlich-Französischen Regierung abgeschlossene Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher sowohl von Uns als von Seiner Ma-

jeſtät dem Könige der Franzoſen ratificirt und die gegenſeitigen Ratificationen am 27. April d. J. in Oldenburg ausgewechſelt worden ſind, laſſen Wir nunmehr ſolchen Vertrag im Urtext und in Ueberſetzung zur öffentlichen Kunde gelangen und gebieten, daß ſämmtliche Behörden und Alle die es ſonſt angeht ſich deſſen Inhalt zur Nachachtung dienen laſſen.

Convention

entre la France et le Grand-Duché d'Oldenbourg pour l'extradition réciproque des malfaiteurs.

Sa Majesté le Roi des Français et Son Altesse Royale le Grand-Duc d'Oldenburg, étant convenus de conclure une convention pour l'extradition réciproque des malfaiteurs, ont à cet effet muni de leurs pleinspouvoirs, savoir:

Sa Majesté le Roi des Français:

le Sieur Auguste Marquis de Tallenay, Commandeur de l'Ordre Royal de la Légion d'honneur, Grand-Croix de l'Ordre d'Isabelle la Catholique d'Espagne, Commandeur de l'Ordre de St. Grégoire de Rome et de l'Ordre de la Conception de Portugal, Officier de l'Ordre de Léopold de Belgique, Son Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire auprès des Cours Grand-Ducales d'Oldenbourg, de Mecklenbourg-Schwérin et Mecklenbourg-Strélitz et près des Villes libres et Anséatiques;

Son Altesse Royale le Grand-Duc d'Oldenbourg:

Son Excellence le Baron Guillaume Ernest de Beaulieu-Marconnay, Conseiller privé, Chef du Département des Affaires

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Namens-Unterſchrift und beigedruckten Großherzoglichen Inſiegels.

Gegeben, auf dem Schloſſe zu Raſtede, den 15. Juni 1847.

(L. S.) **Auguſt.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Zedelius.

Vertrag

zwiſchen Frankreich und dem Großherzogthum Oldenburg wegen gegenſeitiger Auslieferung der Verbrecher.

Seine Majeſtät der König der Franzoſen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg ſind übereingekommen, einen Vertrag wegen gegenſeitiger Auslieferung der Verbrecher abzuſchließen und haben zu dem Ende mit Vollmachten verſehen:

Seine Majeſtät der König der Franzoſen:

Den Herrn Auguſt Marquis **de Tallenay**, Commandeur des Königlichen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Spaniſchen Ordens Iſabelle der Katholiſchen, Commandeur des Römiſchen St. Gregorius-Ordens und des Portugieſiſchen Ordens der Conception, Officier des Belgiſchen Leopold-Ordens, Ihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei den Großherzoglichen Höfen von Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz und bei den freien und Hanſeſtädten;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Seine Excellenz den Baron Wilhelm Ernſt von Beaulieu-Marconnay, Geheimen-Rath, Vorſtand des Departements der

Etrangères, Grand Echanson et Chambellan, Grand-Croix de l'Ordre du Mérite de la Maison Grand-Ducale, de St. Anne de Russie, de la Couronne de fer d'Autriche, du Sauveur de Grèce, de Léopold de Belgique, du Faucon Blanc de Saxe-Weimar-Eisenach, de St. Jacques de l'épée de Portugal, de St. Maurice et St. Lazare de Sardaigne, Commandeur de première Classe de l'Ordre des Guelphes de Hannovre, de Henri le Lion de Brunsvic, Chevalier de troisième Classe de l'Aigle rouge de Prusse;

lesquels après s'être communiqué leurs pleinspouvoirs respectifs sont convenus des articles suivants:

Art. I.

Les gouvernements Français et Oldenbourgeois s'engagent par la présente convention à se livrer réciproquement, chacun, à l'exception de ses citoyens et habitans, les individus réfugiés d'Oldenbourg en France ou de France dans le Grand-Duché d'Oldenbourg et poursuivis ou condamnés par les tribunaux compétents pour l'un des crimes ci-après énumérés. L'extradition aura lieu sur la demande que l'un des deux Gouvernements adressera à l'autre par voie diplomatique.

Art. II.

Les crimes à raison desquels cette extradition sera accordée, sont:

1) Assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol, attentat à la pudeur comsommé ou tenté avec violence;

2) Incendie;

3) Faux en écriture authentique ou de commerce et en écriture privée, y compris la contrefaçon des billets de banque et effets publics,

mais non compris les faux, qui dans le pays auquel l'extradition est demandée ne sont point punis de peines criminelles ou afflictives et infamantes;

auswärtigen Angelegenheiten, Oberschenk und Kammerherrn, Großkreuz des Großherzoglichen Haus- und Verdienst-Ordens, des Russischen St. Annen-Ordens, des Oesterreichischen Ordens der eisernen Krone, des Griechischen Erlöser-Ordens, des Belgischen Leopolds-Ordens, des Sachsen-Weimar-Eisenachschen weißen Falken-Ordens, des Portugiesischen Ordens vom heiligen Jacob vom Schwerdt, des Sardinischen Mauritius und Lazarus-Ordens, Commandeur erster Classe des Hannoverschen Guelfen-Ordens und des Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Ritter des Preußischen Rothen Adlers dritter Classe;

welche, nachdem sie einander ihre respectiven Vollmachten mitgetheilt, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. I.

Die Regierungen von Frankreich und Oldenburg verpflichten sich durch den gegenwärtigen Vertrag einander gegenseitig, eine jede, mit Ausnahme ihrer Bürger und Einwohner, die Individuen auszuliefern, welche aus dem Großherzogthum Oldenburg nach Frankreich oder aus Frankreich nach dem Großherzogthum Oldenburg geflüchtet und von den zuständigen Gerichten wegen eines der nachstehend aufgezählten Verbrechen verfolgt oder verurtheilt sind. Die Auslieferung soll erfolgen auf den Antrag einer der beiden Regierungen, den sie auf diplomatischem Wege an die andere richten wird.

Art. II.

Die Verbrechen, um derenwillen die Auslieferung bewilligt werden soll, sind:

1) Mord, Vergiftung, Parricidium, Kindesmord, Todtschlag, Nothzucht, Verletzung der Keuschheit, wenn sie mit Gewalt vollführt oder versucht worden;
2) Brandstiftung;
3) Fälschung von öffentlichen oder Handels so wie von Privat-Urkunden mit Inbegriff der Nachbildung von Bankbillets und Staatsschuldscheinen,

aber mit Ausschluß der Fälschungen, die in dem Lande, bei welchem die Auslieferung nachgesucht wird, nicht mit Criminal- oder Leibes- und Ehrenstrafen bestraft werden;

4) Fabrication et émission de fausse monnaie;

5) Contrefaçon des poinçons de l'Etat, servant à marquer les matières d'or et d'argent;

6) Faux témoignage dans les cas où il entraine peine criminelle ou afflictive et infamante;

7) Vol, lorsqu'il a été accompagné de circonstances, qui lui impriment le caractère de crime suivant la législation des deux pays;

8) Soustractions commises par les dépositaires publics, mais seulement dans le cas, où elles sont punies de peines criminelles ou afflictives et infamantes;

9) Banqueroute frauduleuse.

Art. III.

Tous les objets saisis en la possession d'un prévenu, lors de son arrestation, seront livrés au moment où s'effectuera l'extradition, et cette remise ne se bornera pas seulement aux objets volés, mais comprendra tous ceux, qui pourraient servir à la preuve du délit.

Art. IV.

Si l'individu réclamé est poursuivi ou se trouve détenu pour un crime ou délit, qu'il a commis dans le pays où il s'est réfugié, son extradition pourra être différée jusqu'à ce qu'il ait subi sa peine.

Dans le cas où il serait poursuivi ou détenu dans le même pays, à raison d'obligations par lui contractées envers des particuliers, son extradition aura lieu néanmoins, sauf à la partie lésée à poursuivre ses droits devant l'Autorité compétente.

Art. V.

L'extradition ne sera accordée que sur la production d'un arrêt de condamnation ou de mise en accusation délivré en original ou en expédition authentique par les tribunaux com-

4) Anfertigung und Verausgabung falſcher Münzen;
5) Nachbildung der Staats-Stempel, welche zur Bezeichnung der aus Gold und Silber beſtehenden Gegenſtände dienen;
6) Falſches Zeugniß in den Fällen, wo es Criminal- oder Leibes- und Ehrenſtrafe nach ſich zieht;
7) Diebſtahl, ſobald er von Umſtänden begleitet iſt, die ihm nach der Geſetzgebung beider Länder den Character eines Verbrechens aufdrücken;
8) Unterſchlagungen, die von öffentlichen Depoſitarien begangen worden, aber nur in dem Fall, wenn ſie mit Criminal- oder Leibes- und Ehrenſtrafen belegt ſind;
9) Betrügeriſcher Banquerout.

Art. III.

Alle im Beſitz eines Angeſchuldigten bei ſeiner Verhaftung ergriffenen Gegenſtände ſollen im Augenblicke, wo die Auslieferung erfolgt, mit übergeben werden und ſoll ſich dieſe Herausgabe nicht allein auf die geſtohlenen Gegenſtände beſchränken, ſondern alle diejenigen begreifen, welche zum Beweiſe des Verbrechens dienen könnten.

Art. IV.

Wenn derjenige, deſſen Auslieferung verlangt wird, wegen eines in dem Lande, wohin er ſich geflüchtet, begangenen Verbrechens oder Vergehens verfolgt wird oder verhaftet worden iſt, ſo ſoll ſeine Auslieferung bis nach Erduldung ſeiner Strafe ausgeſetzt werden dürfen.

In dem Falle, daß er in demſelben Lande wegen Verbindlichkeiten, die er gegen Privatperſonen eingegangen, verfolgt oder verhaftet ſein ſollte, ſoll ſeine Auslieferung deſſen ungeachtet ſtatt finden, vorbehältlich der Befugniß des verletzten Theils, ſeine Rechte vor der zuſtändigen Behörde zu verfolgen.

Art. V.

Die Auslieferung ſoll nicht anders bewilligt werden als auf Beibringung eines in Urſchrift oder beglaubigter Ausfertigung von den zuſtändigen Gerichten in den von der Geſetzgebung

pétents, dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement qui fait la demande.

Art. VI.

Chacun des deux Gouvernements contractants pourra, sur l'exhibition d'un mandat d'arrêt décerné par l'autorité compétente, demander à l'autre l'arrestation provisoire du prévenu ou du condamné dont il réclamera l'extradition.

Toutefois cette arrestation ne sera accordée et n'aura lieu que suivant les règles prescrites par la législation du pays auquel elle sera demandée.

L'étranger ainsi arrêté provisoirement sera remis en liberté si dans les trois mois, la production des pièces mentionnées dans l'art. V n'a pas eu lieu de la part du Gouvernement qui réclame l'extradition.

Art. VII.

Si le prévenu ou le condamné n'est pas sujet de celui des deux états contractants, qui le réclame, il ne pourra être livré qu'après que son Gouvernement aura été consulté et mis en demeure de faire connaître les motifs qu'il pourrait avoir de s'opposer à l'extradition.

Art. VIII.

Il est expressément stipulé que le prévenu ou le condamné dont l'extradition aura été accordée, ne pourra être, dans aucun cas poursuivi ou puni pour aucun délit politique antérieur à l'extradition ou pour aucun fait connexe à un semblable délit, ni pour aucun des crimes ou délits non prévus par la présente convention.

Art. IX.

L'extradition ne pourra avoir lieu si, depuis les faits imputés, la poursuite ou la condamnation, la prescription de

der antragenden Regierung vorgeschriebenen Formen ausgestellten Erkenntnisses der Verurtheilung oder der Versetzung in den Anklagestand.

Art. VI.

Jede der beiden contrahirenden Regierungen, soll auf Vorweisung eines von der zuständigen Behörde erlassenen Verhaftsbefehls, von der anderen die vorläufige Verhaftung des Angeschuldigten oder Verurtheilten begehren können, dessen Auslieferung sie nachsuchen wird.

Diese Verhaftung soll jedoch nicht anders bewilligt werden und statthaben, als nach den von der Gesetzgebung des Landes, bei welchem sie nachgesucht wird, vorgeschriebenen Regeln.

Der auf solche Weise vorläufig verhaftete Fremde soll wieder in Freiheit gesetzt werden, wenn innerhalb dreier Monate die im Art. V. erwähnten Actenstücke von Seiten der Regierung, welche die Auslieferung begehrt, nicht beigebracht worden sind.

Art. VII.

Ist der Angeschuldigte oder Verurtheilte kein Unterthan desjenigen der beiden contrahirenden Staaten, welcher die Auslieferung begehrt, so soll er nicht ausgeliefert werden dürfen, bevor seine Regierung befragt und in den Stand gesetzt worden ist, die Gründe anzugeben, die sie veranlassen könnten, sich der Auslieferung zu widersetzen.

Art. VIII.

Es ist ausdrücklich festgesetzt, daß der Angeschuldigte oder der Verurtheilte dessen Auslieferung bewilligt worden, in keinem Falle wegen eines vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder wegen einer mit einem derartigen Verbrechen in Verbindung stehenden That, oder wegen eines in dem gegenwärtigen Vertrage nicht berührten Verbrechens oder Vergehens verfolgt oder bestraft werden darf.

Art. IX.

Die Auslieferung soll nicht statt finden dürfen, wenn seit den zur Last gelegten Handlungen, der Verfolgung oder Ver-

l'action ou de la peine est acquise d'aprés les lois du pays où le prévenu s'est réfugié.

Art. X.

Les frais auxquels auront donné lieu l'arrestation, la détention et le transport à la frontière des individus dont l'extradition aura été accordée seront remboursés de part et d'autre, d'aprés les règlements légaux et les tarifs existants dans le pays qui en aura fait l'avance.

Art. XI.

La présente convention ne sera exécutoire que dix jours après sa publication.

Art. XII.

La présente convention continuera à être en vigueur jusqu'à l'expiration de six mois après déclaration contraire de la part de l'un des Gouvernements.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans le délai de six semaines, ou plustôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention en double et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Oldenbourg le six Mars de l'an de Grâce 1847.

de Beaulieu-Marconnay. (L. S.)

Marquis de Tallenay. (L. S.)

№ 107.

Bekanntmachung der Justizkanzlei, betreffend den öffentlichen Verkauf von Landesherrlichen Staats- und Gemeindegütern.

Oldenburg, den 16. Juni 1847.

Im Höchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird bestimmt:

urtheilung, die Klag- oder Strafverjährung nach den Gesetzen des Landes, wohin der Angeschuldigte sich geflüchtet, eingetreten ist.

Art. X.

Die Kosten, welche die Verhaftung, Gefangenhaltung und Abführung bis zur Grenze rücksichtlich der Individuen veranlaßt, deren Auslieferung bewilligt worden ist, sind von jedem Theile nach den gesetzlichen Bestimmungen und Tarifen des Landes zu erstatten, welches sie vorschießt.

Art. XI.

Der gegenwärtige Vertrag soll erst zehn Tage nach seiner Bekanntmachung in Wirksamkeit treten.

Art. XII.

Der gegenwärtige Vertrag soll noch bis nach Ablauf von sechs Monaten nach erklärtem Rücktritt von Seiten einer der beiden Regierungen in Kraft bleiben.

Sie soll ratificirt und die Ratificationen innerhalb sechs Wochen oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die respectiven Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigesetzt.

Geschehen zu Oldenburg den 6. März des Jahres der Gnade 1847.

von Beaulieu-Marconnay. (L. S.) Marquis de Tallenay. (L. S.)

---

§. 1.

Oeffentliche meistbietende Verkäufe von

1) unbeweglichen und beweglichen Landesherrlichen und Staats-Gütern,
2) Gemeinheits- oder Markentheilen,
3) beweglichem Eigenthum aller Communen,

dürfen — wie dies auch dem bisherigen Herkommen ent-

ſpricht, — ohne Zuziehung des Auctions-Verwalters und ohne Mitwirkung der Gerichte vorgenommen werden.

§. 2.

Den Behörden, ſowie den Hofämtern und Hofſtäben, welche Verkäufe oder Verpachtungen unter Zuziehung des Auctionsverwalters vornehmen wollen, iſt es geſtattet, nach vorgängiger Verabredung mit dem letzteren, ſich mittelſt Schreibens an die Gerichte zu wenden, welche mittelſt koſtenfreien Antwortſchreibens jene von der erlaſſenen Verfügung in Kenntniß zu ſetzen haben.

Auf dieſelbe Weiſe erfolgt in den Landestheilen, wo die Auctionator-Ordnung vom 14. Mai 1844 gilt, die Communication mit den Aemtern.

Wenn jedoch eine Convocation vorhergehen ſoll, ſo iſt das geſetzlich vorgeſchriebene Verfahren zu beobachten und durch einen Anwald zu beantragen.

Oldenburg, aus der Juſtizkanzlei, den 16. Juni 1847.

Schloifer.

Niebour.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 29. Juni 1847.) 74. Stück.

Inhalt:

№ 108. Regierungs-Bekanntmachung, die Beschaffenheit der Butterfässer und den Handel mit Butter in der Erbherrschaft Jever betreffend.

№ 108.

Regierungs-Bekanntmachung, die Beschaffenheit der Butterfässer und den Handel mit Butter in der Erbherrschaft Jever betreffend.

Oldenburg, den 21. Juni 1847.

Nachdem die Regierungs-Bekanntmachung vom 5./8. Sept. 1825 über die Beschaffenheit der Butterfässer einer Revision unterzogen, wird, unter Aufhebung der bestehenden Vorschriften, mit Höchster Genehmigung, Folgendes verordnet:

§. 1.

Zu den Butterfässern darf nur gutes, hartes und durchaus trockenes, ausgelaugtes Buchenholz genommen werden.

§. 2.

Die Butterfässer müssen wasserdicht, von starken Stäben, sauber und glatt von außen und innen, mit zwölf starken, ganz geschälten Reifen und am obern Theile mit Kreesen zum Einlassen des Deckels versehen sein.

§. 3.

Eine Achtel-Tonne soll 18 Zoll, eine Sechszehntel-Tonne 14 Zoll hoch sein und muß jene 20, diese 10 Kannen halten.

Das Gewicht des leeren Achtels mit beiden Deckeln darf nicht mehr als 10 und nicht weniger als $9\frac{1}{2}$ ℔, und das des obern losen Deckels im trockenen Zustande nicht mehr als $\frac{3}{4}$—1 ℔ betragen. Die Tara des Achtels wird zu 14 ℔ und das Bruttogewicht eines vollen Achtels zu 67 ℔ bestimmt.

Ein Sechszehntel darf nicht mehr als $5\frac{3}{4}$ und nicht weniger als $5\frac{1}{2}$ ℔ wiegen, und wird die Tara zu $7\frac{1}{2}$ und das Bruttogewicht zu 34 ℔ festgesetzt.

§. 4.

Das Auslaugen der Fässer darf nur durch Anfüllen mit reinem Wasser oder Molken geschehen und dürfen sie nicht in Gräben oder Kuhlen, noch in Salzwasser gelegt, nicht abgekocht oder einer sonstigen Behandlung unterzogen werden, die Ansehen und Beschaffenheit der Butterfässer beeinträchtigt.

§. 5.

Mit der Verfertigung der Butterfässer sollen sich nur die dazu concessionirten Böttchermeister beschäftigen. Sie haben die Fässer nur nach den Vorschriften dieser Verordnung anzufertigen, ihren Namen und Wohnort, sowie das Gewicht des Fasses und die Jahreszahl auf die Fuge zweier Stäbe und den Boden einzubrennen und auf gleiche Weise das Gewicht des obern Deckels zu bezeichnen.

Ein Abdruck der Brenneisen ist bei der Ortsbehörde niederzulegen.

§. 6.

Sämmtliche Butterfässer, sowohl neue, als solche die wieder gebraucht werden sollen, sind zum Beweise ihrer Richtigkeit, hinsichtlich der über Maaß, Gewicht, Beschaffenheit des Holzes und Gefüge derselben ertheilten Vorschriften, von beeidigten Eichmeistern mit dem Eichzeichen, dem Jeverschen Löwen, dem Namensbuchstaben des Eichmeisters und der Angabe des Wohnorts desselben zu versehen.

Das Zeichen muß auf dem Bauche des Fasses zwischen zwei Stäben und auf dem Deckel angebracht werden. Das Eichen einzelner, zur Anfertigung der Butterfässer bestimmten Stäbe ist verboten.

Die Eichmeister, welche für die Richtigkeit der Eiche verantwortlich sind, werden von den Ortsbehörden angestellt und beeidigt; es dürfen jedoch keine Böttcher dazu genommen werden. Die Eichgebühr wird für jedes Faß auf 2 gr. bestimmt.

§. 7.

Jeder Eichmeister muß mit einem Probefasse und mit geeichten Gewichten versehen sein, und haben die Behörden die vorschriftsmäßige Beschaffenheit derselben zu beaufsichtigen.

§. 8.

Es sollen in der Erbherrschaft Jever überall keine andere, als die nach vorstehenden Vorschriften angefertigten und geeichten Fässer beim Butterhandel gebraucht werden, und dürfen sowohl die, welche zum Verkaufe Butter in Fässer einschlagen, als die, welche sie zum Wiederverkaufe aufkaufen, nur vorschriftsmäßige, geeichte Fässer im Besitz haben.

Schon gebrauchte Butterfässer dürfen nicht vertauscht, nicht verkauft oder zurückgegeben werden, bevor nicht das Eichzeichen getilgt ist, auch dürfen leere Butterfässer weder in das Ausland ausgeführt, noch in die Erbherrschaft Jever hereingebracht werden.

§. 9.

Diejenigen, welche Butter zum Verkaufe machen und in Fässer einschlagen, sind verpflichtet, ihren Stamm-Namen und die Anfangsbuchstaben der Vornamen auf das Faß zu brennen, damit betrüglich Handelnde erkannt und zur Strafe gezogen werden können.

§. 10.

Wer Butter übermäßig mit Salz vermischt oder davon eine dicke Lage auf den Boden streut, wer die Butter so naß einschlägt, daß beim Bohren mindestens ein ℔ Wasser aus dem $\frac{1}{8}$ Fasse läuft, wer ferner die Butter mit fremdartigen Theilen vermischt, wer ungleichartige Butter einschlägt oder auf andere Weise betrüglich beim Einschlagen verfährt, hat Bestrafung nach den Vorschriften dieser Verordnung zu gewärtigen.

§. 11.

Um spätern betrüglichen Veränderungen der Butter vorzu-

beugen und den ersten Verkäufer dieserhalb sicher zu stellen, soll jeder Kaufmann oder Aufkäufer verpflichtet sein, beim Empfange der Butter seinen Namen unter den des ersten Verkäufers auf das Faß zu brennen und findet dann der §. 10. nur auf den Käufer resp. Besitzer des so bezeichneten Fasses Anwendung.

§. 12.

Jede Contravention wider diese Verordnung wird mit Confiscation der Fässer und der Butter, außerdem mit einer Brüche von 1—10 ℛ bestraft, auch haben die Eichmeister und Böttcher im Wiederholungsfalle überdies Einziehung der Concession zu gewärtigen.

§. 13.

Die Polizei- und Steuerbediente haben die Befolgung der Verordnung besonders zu beachten und Contraventionen zur Anzeige zu bringen. Die Brüchen nebst den confiscirten Fässern mit der Butter fallen in den Aemtern den betreffenden Kirchspielscassen, in der Stadt Jever der Stadtcasse zu.

Wenn die Anzeige einer Contravention durch jene Officialen geschehen, so gebührt denselben die Hälfte der erkannten Brüche.

§. 14.

Die Entscheidung über Contraventionen gegen die Vorschriften dieser Verordnung steht, vorbehältlich des Recurses an die Regierung, den Aemtern in der Erbherrschaft Jever resp. dem Magistrate in der Stadt Jever zu, und wird als zuständig die Behörde bezeichnet, in deren District die Uebertretung entdeckt wird.

Oldenburg, aus der Regierung, den 21. Juni 1847.

Mutzenbecher.

Steche.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 31. Juli 1847.) 75. Stück.

Inhalt:

№ 109. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Krankencasse für die Dienstboten in der Stadtgemeinde Delmenhorst.

№ 109.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Krankencasse für die Dienstboten in der Stadtgemeinde Delmenhorst.

Oldenburg, 1847. Juli 27.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden hiedurch nachstehende Bestimmungen wegen einer für die Dienstboten in der Stadtgemeinde Delmenhorst errichteten Krankencasse zur Nachricht, mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß dieselben mit dem 1. August 1847 in Kraft treten und vorläufig bis zum 1. Mai 1849 gelten sollen.

1.

Diese Casse ist für alle in der Stadtgemeinde Delmenhorst dienenden Dienstoten, im Sinne des §. 1. der Gesinde-Ordnung, bestimmt und sind nur die in Delmenhorst verheiratheten Dienstboten zum Beitritt nicht gezwungen.

2.

Jeder Dienstbote ist verpflichtet, halbjährlich einen Beitrag, der vorläufig zu 18 gr. Courant bestimmt wird, zu der Casse zu leisten. Dieser Beitrag ist zu Anfang jedes halben Jahres vorauszubezahlen und es haftet die Dienstherrschaft dafür als Selbstschuldnerin, kann solchen jedoch vom Lohne des Dienstboten abziehen.

3.

Die Casse bestreitet die Kosten der Verpflegung erkrankter Dienstboten in dem in Delmenhorst errichteten Krankenhause mit Einschluß der Arzneikosten. Sonstige Unterstützungen und ungewöhnliche Kosten, namentlich die Kosten für Anschaffung nach der Entlassung aus dem Krankenhause, noch dauernd zu gebrauchenden Bandagen und Vorrichtungen (z. B. Bruchbänder und dergl.), so wie Begräbnißkosten werden von der Casse nicht getragen.

4.

Die Beiträge werden für dieses Mal pro rata im August für die Monate August und September, ferner aber in den Monaten Mai und November durch einen eigenen Boten, dem für seine Mühe eine angemessene Vergütung aus der Krankencasse zu geben ist, beigefodert und mit einem namentlichen Verzeichnisse der Dienstboten und der Herrschaften, bei denen sie dienen, an den Cassenführer abgeliefert. Die später abgehenden Dienstboten haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge und die etwa für dieselben bei der Herrschaft eintretenden Dienstboten treten nicht in die Rechte ihrer Vorgänger an die Casse ein, sondern müssen, gleich wie alle im Laufe des halben Jahres nach der ersten Einfoderung der Beiträge etwa eintretenden Dienstboten den durch den Boten nachträglich einzufodernden und abzuliefernden Beitrag ebenfalls bezahlen.

5.

Der Cassenführer wird vom Stadtmagistrate bestellt. Er legt jährlich um Maitag Rechnung ab.

Die Rechnung wird vom Ausſchuß revidirt, vom Magiſtrate decidirt und darauf acht Tage lang auf dem Rathhauſe zur Einſicht ausgelegt.

Die Zahl der verpflegten Dienſtboten, die Summe der Einnahme und Ausgabe und der Caſſenbeſtand wird jährlich durch das Delmenhorſter Wochenblatt bekannt gemacht.

6.

Die Aufnahme kranker Dienſtboten in das Krankenhaus für Rechnung der Krankencaſſe erfolgt nur nach Beibringung eines ärztlichen Atteſtes, daß der Kranke ſich zur Aufnahme in das Krankenhaus eigne.

Oldenburg, aus der Regierung, 1847. Juli 27.

Hakewessell.

Meyer.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 28. Aug. 1847.) 76. Stück.

Inhalt:

№ 110. Cammer-Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des Beitragsfußes zu den Kirchen- und Schul-Anlagen im Kirchspiel Altenesch.

№ 110.

Cammer-Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des Beitragsfußes zu den Kirchen- und Schul-Anlagen im Kirchspiel Altenesch.

Oldenburg, 1847. August 27.

Da die Festsetzung eines richtigeren und gleichmäßigeren Beitragsfußes zu den Kirchen-, Capellen- und Schul-Anlagen im Kirchspiele Altenesch nothwendig erachtet worden ist, so wird mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung, unter Aufhebung des bisherigen Repartitionsfußes nach der Qualität der Stellen Folgendes bestimmt:

§. 1.

Zu den Kirchen- und Schul-Anlagen zu Altenesch, sowie zu den Capellen- und Schul-Anlagen zu Lemwerder und zu den Schul-Anlagen zu Deichshausen wird künftig von den pflichtigen Ländereien theils nach den Wohnhäusern, theils

vom Grund und Boden beigetragen, wobei in Anſehung der beſonderen Freiheiten jeder Art von Kirchen- und Schullaſten durch die gegenwärtige Bekanntmachung nichts verändert wird.

§. 2.

Wegen der zu Kirchen- und Schulen im Kirchſpiele Alteneſch zu leiſtenden Hand- und Spanndienſte verbleibt es bei dem beſtehenden Herkommen, jedoch wird von neu erbaueten Köterhäuſern und Heuerhäuſern zu den Handdienſten künftig den Kötern gleich concurrirt.

§. 3.

Das Beitragsverhältniß wird dergeſtalt beſtimmt, daß jedes Wohnhaus innerhalb der Gränzen des Kirchſpiels respective der Schulachten gleich drei Morgen oder Sechs $^{9}/_{16}$ Jück alter Maaße angeſetzt wird.

§. 4.

Bis die Landesvermeſſung ſich über das Kirchſpiel Alteneſch erſtreckt haben wird, iſt das pflichtige Land bei Repartition der gedachten Anlagen, ohne Rückſicht auf die Bonität nach der cataſtrirten Größe nach Morgenzahl, demnächſt aber nach der ermittelten Größe nach Jückzahl heranzuziehen.

§. 5.

Bei der Concurrenz der Wohnhäuſer wird der Beitrag für jedes Wohnhaus ohne Unterſchied gleichmäßig wie für drei Morgen respective Sechs $^{9}/_{16}$ Jück beſtimmt.

§. 6.

Die Beitragspflicht für ein bisheriges Wohnhaus hört nur dann auf, wenn es nach ſeiner inneren Einrichtung nicht mehr zum Bewohnen geeignet und zu anderen Zwecken beſtimmt iſt.

§. 7.

Bei der Concurrenz der Ländereien gilt als Grundſatz, daß alles innerhalb des Kirchſpiels- respective der Capellen- und Schulachts-Gränzen belegene Land zu den betreffenden Anlagen concurrirt und davon direct beigetragen wird.

§. 8.

Außerhalb ſolcher Gränzen belegenes Land, wenn es auch zu einer innerhalb der Gränzen belegenen geſchloſſenen Stelle gehört, wird nicht zur Concurrenz gezogen, dagegen für innerhalb jener Gränzen belegenes Land, wenn auch das Grundſtück zu einer außerhalb des Kirchſpiels respective der Schulacht belegenen geſchloſſenen Stelle gehört, direct zu den Kirchen- und Schul-Anlagen des Kirchſpiels und der Schulacht beigetragen, in deren Gränzen es belegen iſt, wogegen zu den Kirchen- und Schul-Anlagen des anderen Kirchſpiels oder der anderen Schulacht, innerhalb deren Gränzen der Rumpf der geſchloſſenen Stelle liegt, nicht weiter beigetragen wird und namentlich auch der in Folge von Zerſtückung der Stelle bisher deshalb an den Stellbeſitzer geleiſtete Beitrag zu den Kirchen und Schulen aufhört.

§. 9.

Da in der Schulacht Lemwerder im Jahre 1813 ein neues Schulgebäude aufgeführt worden und die Aufbringung der Baukoſten über mehrere Jahre vertheilt iſt, ſo ſoll dieſer neue Concurrenzfuß auf die ganze wegen des Neubaues der Lemwerder Schule aufzubringenden Summe und auf die ſeit 1843 zu dieſer Schule ausgeſchriebenen ſonſtigen Anlagen Anwendung finden und wegen der ſeit der Zeit bereits nach dem bisherigen Beitragsfuße ſtattgehabten Ausſchreibungen bei der nächſten Repartition eines Theils jener Baukoſten oder einer etwaigen ſonſtigen Anlage die Differenz zwiſchen den gezahlten und den nach dem neuen Repartitionsmodus zu zahlen geweſenen Beiträgen ausgeglichen werden.

Oldenburg, aus der Cammer, 1847. Auguſt 27.

Janſen.

Ruhſtrat.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 23. Oct. 1847.) 77. Stück.

Inhalt:

№ 111. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend das dem E. A. Struve zu Rastede bewilligte Erfindungspatent auf säurefreie Glanzwichse.

„ 112. Bekanntmachung der Justiz-Kanzlei, betreffend die bei öffentlichen Verkäufen und Verheuerungen zu berechnenden Gebühren nach §. 13. der Auktionator-Ordnung.

№ 111.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend das dem E. A. Struve zu Rastede bewilligte Erfindungspatent auf säurefreie Glanzwichse.

Oldenburg, 1847. September 10.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird dem E. A. Struve zu Rastede das nachgesuchte Erfindungs-Patent auf die näher dargelegte Anfertigung einer säurefreien Glanzwichse dahin verliehen, daß derselbe innerhalb fünf Jahren allein berechtigt sein soll, derartige Wichse anzufertigen und zu verkaufen.

Verletzungen dieses Privilegiums sollen, außer der vollständigen Entschädigung des Berechtigten und der Wegnahme der zum Verkaufe noch vorräthigen nachverfertigten Gegenstände, mit einer Geldstrafe bis zu 50 ℛ geahndet werden.

Alle über den Sinn und die Anwendung des Privilegiums entstehende gewerbliche Streitigkeiten, insbesondere die Entscheidung über die Frage: ob eine Beeinträchtigung desselben Statt gefunden, sowie über die deshalb zu erkennende Strafe — gehören vor die Regierung, unter Vorbehalt des Rechtsweges für die auf den Grund der Regierungs-Entscheidung von dem Berechtigten in Anspruch zu nehmende Privat-Entschädigung.

Oldenburg, aus der Regierung, 1817. September 10.

Mutzenbecher.

Stehe.

№ 112.

Bekanntmachung der Justiz-Kanzlei, betreffend die bei öffentlichen Verkäufen und Verheuerungen zu berechnenden Gebühren nach §. 15. der Auktionator-Ordnung.

Oldenburg, 1817. October 22.

In den verschiedenen Abdrücken der landesherrlich ergangenen Auktionator- und Vergantungsordnung vom 14. Mai 1814 ist in Folge eines Versehens zwischen dem ersten Satze des §. 15., hinter den Worten: „Abschriftsgebühren zu berechnen", und dem zweiten Satze, vor den Worten: „Hat der Verkäufer u. s. w." der Satz ausgelassen:

Dagegen ist an Diäten und für den Auftrag an den Protokollführer nichts zu berechnen.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird diese Berichtigung zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Oldenburg, aus der Justizkanzlei, 1817. October 22.

Schloifer.

Bödeker.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 6. Nov. 1847.) 78. Stück.

Inhalt:

№ 113. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die zwischen der Großherzoglich Oldenburgischen und der Königlich Hannoverschen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme von Auszuweisenden.

№ 113.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die zwischen der Großherzoglich Oldenburgischen und der Königlich Hannoverschen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme von Auszuweisenden.

Oldenburg, 1847. November 2.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung hat mit der Königlich Hannoverschen Regierung für den Umfang des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg, wie auch des Fürstenthums Birkenfeld, jedoch mit Ausschluß des Fürstenthums Lübeck, die nachstehende Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme von Auszuweisenden verabredet und geschlossen.

§. 1.

In Zukunft soll kein Individuum, welches die eine der genannten Regierungen, weil es ihr aus irgend einem Grunde

läſtig iſt, in ihrem Gebiete ferner nicht behalten will, in das Gebiet der andern Regierung ausgewieſen oder hingeſchafft werden, wenn es nicht entweder ein Angehöriger des Staats iſt, welchem es zugewieſen werden ſoll, oder nur durch das Gebiet deſſelben einem dritten Staate, deſſen Angehöriger es iſt, in welchen es aber nicht wohl anders, als durch das Gebiet des einen contrahirenden Staates gelangen kann, zugewieſen oder zugeführt werden ſoll.

§. 2.

Als Staats-Angehörige ſollen angeſehen werden:

1) Alle diejenigen, deren Vater, oder, wenn ſie außerehelich geboren und nicht durch nachfolgende Ehe legitimirt ſind, deren Mutter zur Zeit der Geburt der Auszuweiſenden Unterthan des Staats geweſen iſt; oder welche in dieſem zu Unterthanen aufgenommen ſind, ohne nachher aus dem Unterthanen-Verbande wieder entlaſſen worden zu ſein, oder in einem andern Staate Unterthanen-Rechte erworben zu haben.

Die Unterthanen-Eigenſchaft eines Individuums iſt ſtets lediglich nach der Geſetzgebung des Staates, als deſſen Unterthan es bezeichnet wird, zu beurtheilen und zu entſcheiden. Unſelbſtſtändige Kinder d. h. ſolche, welche noch bei ihren Eltern ſich befinden, und von dieſen ernährt werden, oder wenigſtens zum eigenen Erwerbe ihres Lebensunterhalts noch nicht im Stande ſind, ſollen ſchon durch die Handlungen ihrer Eltern von ſelbſt, ohne daß es einer eigenen Thätigkeit der Kinder oder eines ſonſtigen Grundes bedarf, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche ihre Eltern während der Unſelbſtſtändigkeit der Kinder erwerben. Jedoch ſollen dieſen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unſelbſtſtändiger ehelicher Kinder diejenigen Veränderungen nicht äußern, welche ſich nach dem Tode ihres Vaters in der Staatsangehörigkeit ihrer Mutter ereignen; vielmehr ſoll über ihre Staatsangehörigkeit lediglich die Staatsangehörigkeit ihres Vaters entſcheiden, und eine Veränderung der-

ſelben nur mit Zuſtimmung ihrer vormundſchaftlichen Behörde eintreten können.

Dieſe Grundſätze hinſichtlich der unſelbſtſtändigen Kinder gelten auch bei den übrigen Beſtimmungen dieſer Uebereinkunft, wenn nicht ein anderes ausdrücklich feſtgeſetzt iſt.

2) Diejenigen, welche zufällig innerhalb des Staatsgebietes von ſolchen Eltern geboren ſind, die keinem der contrahirenden Staaten nach den Beſtimmungen dieſes Vertrages angehören, und nicht nachher in einem andern Staate Unterthanen-Rechte erworben oder daſelbſt mit Anlegung einer Wirthſchaft (eines eigenen Haushalts) ſich verheirathet, oder darin zehn Jahre ohne Unterbrechung gewohnt haben.

Sowohl bei der vorſtehenden, als auch bei den übrigen Beſtimmungen dieſer Uebereinkunft ſoll der Ausdruck Wirthſchaft oder Haushalt ſo verſtanden werden, daß dies Verhältniß dann vorhanden ſei, wenn einer der Eheleute auf irgend eine andere Weiſe als durch Geſindedienſt ſich Beköſtigung verſchafft hat, einerlei ob gegen Entgelt, oder unentgeltlich, ob durch eigene Thätigkeit oder nicht, allemal jedoch unter der Vorausſetzung, daß der Aufenthalt des Ehemanns in dem Staatsgebiete ſchon durch deſſen ſonſtige Lebens- und Berufs-Verhältniſſe bedingt geweſen, nicht aber bloß durch die Abſicht, ſich dort trauen zu laſſen, herbeigeführt worden iſt, der Ausdruck: Wohnen aber nur den Aufenthalt in dem Staate bezeichnen, ohne Rückſicht darauf, ob das in Frage ſtehende Individuum ein Domicil (Recht zum bleibenden Aufenthalte) erlangt hat, oder Mitglied einer Gemeinde geworden iſt, oder dergleichen.

3) Diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren ſind, noch daſelbſt Unterthanen-Rechte erlangt haben, jedoch in demſelben unter Anlegung einer Wirthſchaft ſich verheirathet, oder darin zehn Jahre ohne Unterbrechung gewohnt haben.

§. 3.

Wenn ein Individuum ausgewiesen werden soll, welches zufällig in dem einen Staate geboren ist, in dem andern aber entweder Unterthanen-Rechte erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet oder zehn Jahre hindurch gewohnt hat, so ist vorzugsweise dieser letzte Staat dasselbe aufzunehmen verbunden. Hat der Auszuweisende in dem einen Staate Unterthanen-Rechte erworben, in dem andern aber sich verheirathet, oder zehn Jahre gewohnt, so soll der Staat dessen Unterthan er ist, ihn aufzunehmen schuldig sein. Wenn endlich ein Auszuweisender, welcher in keinem der contrahirenden Staaten Unterthanen-Rechte erlangt hat, in dem einen Staate in die Ehe getreten ist, in dem andern aber nach seiner Verheirathung zehn Jahre hindurch gewohnt hat, so liegt dem zuletzt genannten Staate die Pflicht zu seiner Aufnahme ob.

§. 4.

Ist auf den Auszuweisenden keine der im §. 3 enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß der Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig behalten.

§. 5.

Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind als Angehörige des Staates anzusehen, dem ihr Ehemann nach den vorstehenden Bestimmungen angehört. Dasselbe gilt von Wittwen, so lange nicht während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten ist, durch welche sie nach den Grundsätzen dieser Uebereinkunft Angehörige eines andern Staates werden, als welchem ihr gewesener Ehemann angehört hat. Jedoch soll Wittwen und geschiedenen, oder von ihren Ehemännern verlassenen Eheweibern die Rückkehr in den Staat, dessen Angehörige sie vor ihrer Verheirathung, nach den Bestimmungen dieser Uebereinkunft waren, dann frei stehen, wenn die Ehe innerhalb fünf Jahren nach deren Schließung wieder getrennt worden und kinderlos geblieben ist.

§. 6.

Hat ein Unterthan des einen contrahirenden Staates sich seines Unterthanen-Rechts in demselben durch irgend eine

Handlung verluſtig gemacht, ohne Angehöriger des andern Staats geworden zu ſein, ſo iſt der zuerſt bezeichnete Staat ſchuldig, ihn beziehungsweiſe zu behalten oder wieder aufzunehmen.

§. 7.

Handlungsdiener, Handwerksgeſellen und Dienſtboten, mit Einſchluß der Schäfer und Dorfhirten, welche ohne Anlegung einer Wirthſchaft, imgleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen, irgendwo verweilen, werden durch dieſen Aufenthalt, wenn derſelbe auch länger als zehn Jahre dauert, nicht Angehörige des Staates, in welchem ſie ſich aufgehalten haben. Zeitpächter ſind den vorſtehend benannten Perſonen nur dann gleich zu achten, wenn ſie nicht entweder perſönlich oder mit ihrem Hausſtande und Vermögen an den Ort der Pachtung ſich begeben und während der Dauer derſelben dort gewohnt haben.

§. 8.

Können die Behörden der beiden contrahirenden Staaten über die Verpflichtung des Staates, dem die Aufnahme eines Auszuweiſenden angeſonnen wird, ſich nicht vereinigen und iſt die Meinungsverſchiedenheit auch im diplomatiſchen Wege nicht zu beſeitigen, ſo wollen die beiden contrahirenden Regierungen den Streitfall zur compromiſſariſchen Entſcheidung eines ſolchen dritten deutſchen Bundesſtaates — welcher ſich mit beiden contrahirenden Theilen wegen der Uebernahme von Ausgewieſenen in demſelben Vertrags-Verhältniſſe befindet, — oder, wenn kein ſolcher vorhanden iſt, oder die Entſcheidung übernehmen will, irgend eines andern, bei dem Streitfalle nicht betheiligten Bundesſtaates ſtellen. Die Wahl der um Uebernahme des Compromiſſes zu erſuchenden Bundes-Regierung bleibt demjenigen der contrahirenden Staaten überlaſſen, welcher zur Uebernahme des Auszuweiſenden verpflichtet werden ſoll. An dieſe dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen nur eine Darſtellung der Sachlage, von welcher der andern Regierung eine Abſchrift nachrichtlich mitzutheilen iſt, in kürzeſter Friſt einzuſenden. Gegen die compromiſſariſche

Entſcheidung iſt von keinem Theile eine weitere Einwendung zuläſſig. Bis dieſelbe erfolgt, hat derjenige Staat, in deſſen Gebiete das auszuweiſende Individuum beim Entſtehen der Differenz ſich befand, die Verpflichtung, daſſelbe in ſeinem Gebiete zu behalten.

§. 9.

Denjenigen Individuen, welche der eine contrahirende Staat auszuweiſen beabſichtigt, die aber der andere contrahirende Staat nach den in gegenwärtiger Uebereinkunft feſtgeſtellten Grundſätzen aufzunehmen nicht die Pflicht hat, iſt der letzte den Eintritt in ſein Gebiet zu geſtatten nicht ſchuldig, außer wenn durch Urkunden völlig überzeugend dargethan wird, daß der Auszuweiſende einem dritten Staate, in welchem derſelbe nicht wohl anders als durch das Gebiet des mitcontrahirenden Staats geführt werden oder gelangen kann, angehöre und von demſelben werde aufgenommen werden.

§. 10.

Sämmtlichen Polizeibehörden der beiden contrahirenden Staaten wird zur ſtrengſten Pflicht gemacht, die Abſendung eines Auszuweiſenden in das Gebiet des andern contrahirenden Staates nie blos auf die eigenen Angaben des Auszuweiſenden über das Verhältniß, auf welches die Uebernahme-Verbindlichkeit nach den Beſtimmungen dieſes Vertrages gegründet wird, zu veranlaſſen, ſondern, wenn jenes Verhältniß nicht aus völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, zuvor die Richtigkeit deſſelben ſorgfältig, und insbeſondere durch Erkundigung bei der zuſtändigen Behörde des Staates, dem die Aufnahme angeſonnen wird, zu ermitteln.

§. 11.

Sollte ein Auszuweiſender, welcher von den Behörden des einen contrahirenden Staates den Behörden des andern Contrahenten zur Weiterſchaffung in einen dritten Staat nach den Beſtimmungen des §. 9 zugeführt iſt, von dieſem letzten nicht angenommen werden, ſo kann derſelbe in den Staat, der ihn ausgewieſen hat, zurückgebracht werden.

§. 12.

Den Provinzial-Regierungsbehörden beider contrahirenden Staaten bleibt überlassen, nähere Verabredungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte und der Uebernahme-Orte zu treffen.

§. 13.

Die Ueberweisung des Auszuweisenden soll in der Regel vermittelst Transports und Abgabe desselben an die Polizeibehörde desjenigen Orts, wo der Transport als von Seiten des auszuweisenden Staates beendigt anzusehen ist, geschehen. Mit dem Auszuweisenden sind zugleich die Beweis-Urkunden, worauf die Uebernahme-Pflicht vertragsmäßig gegründet wird, zu übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Auszuweisende auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in den zu ihrer Aufnahme verpflichteten Staat gewiesen werden. Der Regel nach sollen nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es sei denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören und deßhalb nicht wohl getrennt werden können; Ausweisungen in Masse (s. g. Vagantenschube) sollen auch künftig nicht Statt finden.

§. 14.

Die Kosten des Transports und der Verpflegung von Auszuweisenden ist der zur Aufnahme verpflichtete Staat zu ersetzen nicht schuldig. Nur, wenn ein Auszuweisender, welcher einem dritten Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deßhalb nach §. 11 in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hat, zurückgebracht wird, muß der letzte die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

Die zwischen den beiden contrahirenden Regierungen seit dem Jahre 1815 bestehende Uebereinkunft wegen Auslieferung von Verbrechern wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht aufgehoben.

§. 15.

Jede der beiden contrahirenden Regierungen hat das Recht, von dem gegenwärtigen Vertrage, welcher mit dem ersten Tage des dem Abschlusse des Vertrags folgenden Monats in Kraft tritt, zurückzutreten, wenn sie ihre hierauf gerichtete Absicht ein Jahr vorher der andern Regierung angezeigt hat.

Die Uebereinkunft, über deren Verbindlichkeit für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld die gegenwärtige Erklärung mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg ausgestellt wird, soll in den gedachten Großherzoglichen Landen zur genauesten Befolgung öffentlich bekannt gemacht werden.

Oldenburg, den 15. October 1847.

Großherzoglich Oldenburgisches Staats- und Cabinets-Ministerium.

(L. S.) von Beaulieu-Marconnay.

Im Höchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird vorstehende Erklärung, nachdem dieselbe gegen eine gleichlautende Erklärung des Königlich-Hannoverschen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 15. September d. J. ausgewechselt worden, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, aus der Regierung, 1847. November 2.

Mutzenbecher.

Stechе.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 9. Nov. 1847.) 79. Stück.

Inhalt:

№ 114. Landesherrliche Verordnung wegen Abänderung einer Vorschrift im §. 3. der das Stad- und Butjadinger-Landrecht betreffenden Verordnungen vom 21. August 1782 und 28. Juli 1784.

№ 114.

Landesherrliche Verordnung wegen Abänderung einer Vorschrift im §. 3. der das Stad- und Butjadinger-Landrecht betreffenden Verordnungen vom 21. August 1782 und 28. Juli 1784.

Oldenburg, den 1. November 1847.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

finden Uns veranlaßt, zu der Verordnung wegen Erklärung und Erneuerung einiger Artikel des Stad- und Butjadinger-Landrechtes vom 21. August 1782 und der Declaration dieser Verordnung vom 28. Juli 1781 Folgendes zu bestimmen:

§. 1.

Die Vorschrift, nach welcher der Beweis der Zubringung nur durch das im §. 3. der genannten Verordnungen vorgeschriebene Zubringungs-Inventar geführt werden kann, wird aufgehoben, in so weit die Rückforderung oder Erstattung des bei Eingehung der Ehe, oder während derselben, in die Ehe gebrachten Vermögens in Frage steht.

§. 2.

Die Bestimmung des §. 1. soll auch hinsichtlich der vor dem gegenwärtigen Gesetze geschlossenen Ehen, und in allen noch anhängigen Processen, so weit Rechtskraft oder Verträge nicht entgegenstehen, zur Anwendung gebracht werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben, auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 1. Nov. 1847.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

Zedelius.

Geſetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 18. Nov. 1847.) 80. Stück.

Inhalt:

№ 115. Handels- und Schifffahrts-Vertrag des Großherzogthums Oldenburg mit dem Königreich Griechenland.

№ 115.

Handels- und Schifffahrts-Vertrag des Großherzogthums Oldenburg mit dem Königreich Griechenland.

Zwiſchen dem Großherzogthum Oldenburg und dem Königreich Griechenland iſt durch gegenſeitige miniſterielle Erklärungen, datirt Oldenburg und Athen den 2. Mai 1842, ein Handels- und Schifffahrts-Vertrag abgeſchloſſen und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge unter demſelben Datum ſo wie von Seiner Majeſtät dem Könige von Griechenland unterm 10. Mai 1842 ratificirt worden. Die Königlich-Griechiſche Miniſterial-Erklärung lautet in der Ueberſetzung wie folgt:

Die Regierung Seiner Majeſtät des Königs von Griechenland und die Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg, beſeelt von dem aufrichtigen Wunſch, die zwiſchen den beiden Staaten ſo glücklich beſtehenden freundſchaftlichen Verhältniſſe zu erhalten und die Handelsbeziehun-

gen unter ihren beiderseitigen Unterthanen zu erweitern und zu befestigen, und überzeugt, daß nichts mehr zur Erfüllung ihrer gegenseitigen Wünsche in dieser Beziehung beitragen könne als die Festsetzung einer auf dem Grundsatz einer genauen Reciprocität beruhenden Handels- und Schifffahrts-Freiheit, sind über nachstehende Artikel übereingekommen.

Artikel 1.

Den Unterthanen der beiden hohen contrahirenden Theile soll es freistehen, in den am Ufer des Meeres oder der Flüsse im Gebiete des Anderen belegenen Häfen und andern Landungsplätzen, überall wo der Handel mit dem Ausland erlaubt ist, mit aller Sicherheit für ihre Personen, Schiffe und Ladungen frei zu landen.

Sie sollen daselbst sich aufhalten und in welchem Theil des gegenseitigen Gebiets es auch sei, ihren Wohnsitz nehmen, Häuser und Magazine für ihren Handel miethen und inne haben dürfen und überhaupt sowohl hinsichtlich ihrer Personen als ihres Eigenthums der vollständigsten Sicherheit genießen, auch soll ihnen für ihre Handelsgeschäfte jeder Schutz, welchen dort die Einheimischen genießen, unter der Verpflichtung zugestanden werden, daß sie sich den Gesetzen und Verordnungen des betreffenden Landes unterwerfen.

Artikel 2.

Die Griechischen Schiffe, welche in Ballast oder beladen in die Häfen oder andern am Ufer des Meeres oder der Flüsse belegene Landungsplätze des Großherzogthums Oldenburg einlaufen, sollen, woher sie auch immer kommen und von welchem Lande auch ihre Ladung herrühren möge, bei ihrer Ankunft, während ihres Aufenthalts und bei ihrer Abfahrt hinsichtlich der Tonnen-, Leuchtthurm-, Loots- und Hafengelder, wie auch der Gebühren der öffentlichen Beamten und aller und jeder sonstigen Abgaben oder Lasten, welche im Namen oder zum Vortheil der Regierung, der Localverwaltungen oder von Privatanstalten erhoben werden, auf gleichem Fuße mit den von demselben Orte kommenden einheimischen Schiffen behandelt werden, und umgekehrt sollen die Olden-

burgiſchen Schiffe, welche in Ballaſt oder beladen in die Häfen des Königreichs Griechenland einlaufen, woher ſie auch immer kommen und von welchem Lande ihre Ladung herrühren möge, bei ihrer Ankunft, während ihres Aufenthalts und bei ihrer Abfahrt hinſichtlich der Tonnen-, Leuchtthurm-, Loots- und Hafengelder, ſowie der Gebühren der öffentlichen Beamten, und aller und jeder ſonſtiger Abgaben oder Laſten, welche im Namen oder zum Vortheil der Regierung, der Localverwaltungen oder von Privatanſtalten erhoben werden, auf gleichem Fuße mit den von demſelben Orte kommenden einheimiſchen Schiffen behandelt werden.

Artikel 3.

Alles, was geſetzlich in das Königreich Griechenland durch Griechiſche Schiffe eingeführt werden darf, ſoll daſelbſt auch in Oldenburgiſchen Schiffen, woher ſie auch kommen und ihre Ladung mag in Erzeugniſſen des Landes oder der Induſtrie des Großherzogthums Oldenburg beſtehen, oder aus irgend einem andern Lande herkommen, eingeführt werden dürfen, ohne daß ſie andere oder höhere Abgaben oder Laſten irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheil der Regierung, der Localverwaltungen oder von Privatanſtalten erhoben werden, entrichten zu müſſen, als wenn die Einfuhr in einheimiſchen Schiffen ſtattfände. Umgekehrt ſoll Alles, was geſetzlich auf Oldenburgiſchen Schiffen in das Großherzogthum Oldenburg eingeführt werden darf, mag ihre Ladung von dem Boden oder der Induſtrie Griechenlands oder irgend eines anderen Landes herrühren, durch Griechiſche Schiffe, woher ſie auch kommen mögen, daſelbſt eingeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben oder Laſten irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheil der Regierung, der Localverwaltungen oder von Privatanſtalten erhoben werden, entrichten zu müſſen, als wenn die Einfuhr in einheimiſchen Schiffen ſtatt fände.

Artikel 4.

Alles, was geſetzlich aus dem Königreich Griechenland durch Griechiſche Schiffe ausgeführt werden kann, ſoll aus

demſelben in Oldenburgiſchen Schiffen, welche Beſtimmung dieſelben auch haben mögen, ausgeführt werden dürfen, ohne andere oder höhere Abgaben oder Laſten irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheil der Regierung, der Localverwaltungen oder von Privatanſtalten erhoben werden, zahlen zu müſſen, als wenn die Ausfuhr auf einheimiſchen Schiffen ſtatt fände. Umgekehrt ſoll Alles, was geſetzlich aus dem Großherzogthum Oldenburg auf Oldenburgiſchen Schiffen ausgeführt werden darf, auch auf Griechiſchen Schiffen, welche Beſtimmung dieſelben auch haben mögen, ausgeführt werden dürfen, ohne andere oder höhere Abgaben oder Laſten irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheil der Regierung der Localverwaltungen oder von Privatanſtalten erhoben werden, zahlen zu müſſen, als wenn die Ausfuhr auf einheimiſchen Schiffen ſtatt fände.

Artikel 5.

Die Hohen Contrahenten ſichern ein Jeder der Ein- und Ausfuhr, die mit den Schiffen des Anderen geſchieht, jede Befugniß zur Niederlage, alle Prämien und Rückzölle zu, welche ſie der Ein- oder Ausfuhr in dem Fall bewilligt haben würden, wenn ſie auf den Schiffen irgend eines Staates geſchehen wären.

Artikel 6.

Man hat ſich ausdrücklich dahin verſtändigt, daß die vorſtehenden Artikel 2, 3, 4 und 5 nicht anwendbar ſind auf die Küſtenfahrt d. h. auf den Transport der Erzeugniſſe oder Waaren, die in einem Landungsplatz geladen werden, mit der Beſtimmung für einen andern Landungsplatz deſſelben Gebiets; welche Schifffahrt ſich Jeder der Hohen contrahirenden Theile vorbehält.

Artikel 7.

Jeder der Hohen contrahirenden Theile verpflichtet ſich, bei ſeinen Ankäufen, ſowie bei denen, welche von Geſellſchaften oder Agenten, die in ſeinem Namen oder unter ſeiner Autorität handeln, vorgenommen werden, der Einfuhr auf eigenen Schiffen oder auf denen einer dritten Nation keinerlei

Vorzüge vor der Einfuhr in Schiffen des anderen Theiles zu gewähren.

Artikel 8.

Als Griechische und Oldenburgische Schiffe sollen diejenigen angesehen werden, welche nach den in dem Lande, welchem sie angehören, geltenden Verordnungen fahren und besessen werden.

Artikel 9.

In den Häfen Griechenlands sollen auf die Boden-, oder Industrie-Erzeugnisse des Großherzogthums Oldenburg hinsichtlich der Ein- oder Ausfuhr keine Verbote oder Beschränkungen, noch irgend eine Abgabe, von welcher Art oder Benennung sie auch sei, gelegt werden dürfen, als in so weit solche Verbote, Beschränkungen und Abgaben ebenso auch auf die gleichartigen, aus irgend einem anderen Lande herkommenden Gegenstände gelegt werden, vorausgesetzt daß die Ein- oder Ausfuhr auf Griechischen oder Oldenburgischen Schiffen geschieht. Umgekehrt sollen in den Oldenburgischen Häfen oder andern am Ufer des Meeres oder der Flüsse liegenden Landungsplätzen auf die Boden- oder Industrie-Erzeugnisse Griechenlands hinsichtlich der Ein- oder Ausfuhr keine Verbote oder Beschränkungen, noch irgend eine Abgabe, von welcher Art oder Benennung sie auch sei, gelegt werden, als in so weit solche Verbote, Beschränkungen und Abgaben auch auf die gleichartigen, aus irgend einem andern Lande herkommenden Gegenstände gelegt werden, vorausgesetzt, daß die Ein- oder Ausfuhr auf Griechischen oder Oldenburgischen Schiffen geschieht.

Artikel 10.

Jede Befugniß zur Niederlage, alle Prämien und Rückzölle, welche in dem Gebiet eines der Hohen contrahirenden Theile der Ein- oder Ausfuhr zur See oder auf den Flüssen hinsichtlich irgend eines Gegenstandes bewilligt werden möchten, sollen auch den gleichartigen Gegenständen, welche Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie des anderen contra-

hirenden Theiles ſind, zugeſtanden werden, wenn die Ein- oder Ausfuhr unter ihrer Flagge geſchieht.

Artikel 11.

Man iſt einverſtanden, daß im Fall einer der Hohen contrahirenden Theile den rohen oder verarbeiteten Erzeugniſſen eines anderen Landes eine beſchränkte oder unbeſchränkte Erlaubniß zur Ein- oder Ausfuhr, eine Befugniß zur Niederlage, eine Verminderung oder Erſtattung von Abgaben, oder Prämien gegen Zuſicherung gleicher oder anderer Handelsvortheile bewilligen würde, der Andere der Hohen contrahirenden Theile für ſeine gleichartigen Erzeugniſſe dieſelbe beſchränkte oder unbeſchränkte Erlaubniß zur Ein- oder Ausfuhr, dieſelbe Befugniß zur Niederlage, Verminderung oder Erſtattung von Abgaben, oder dieſelben Prämien nur dann ſoll in Anſpruch nehmen können, wenn er dieſelben Vortheile anbietet, welche jenes andere Land bewilligt; und wenn er Vortheile von derſelben Ausdehnung und Beſchaffenheit nicht vorſchlagen kann, erſt nachdem er das Aequivalent dafür gewährt haben wird; und in dem letzten Fall wird er die Vortheile erſt von der Zeit an genießen, wo er ſie ſeinerſeits zugeſichert hat.

Artikel 12.

Den Unterthanen eines jeden der Hohen contrahirenden Theile, welche mit ihren Schiffen an eine dem andern Theile gehörige Küſte kommen, aber in den Hafen nicht einlaufen wollen oder, nachdem ſie in denſelben eingelaufen ſind, nichts von der Ladung löſchen wollen, ſoll es freiſtehen, wieder abzugehen und ihre Reiſe fortzuſetzen, ohne andere Abgaben, Auflagen oder Laſten irgend einer Art zu bezahlen, als die Loots-, Kai- und Leuchtthurmgelder; wenn dieſe in denſelben Fällen von den einheimiſchen Schiffen erhoben werden. Dabei verſteht es ſich jedoch, daß ſie ſich immer nach den für die einheimiſchen Schiffe jetzt oder künftig geltenden Vorſchriften und Anordnungen in Bezug auf die Schifffahrt und die Plätze oder Häfen, wo ſie anlanden dürfen, zu richten haben; und daß die Zollbeamten befugt ſind, ſie zu unterſuchen, an Bord zu bleiben und die etwa erforderlichen Vorſichtsmaß-

regeln zur Verhinderung eines unerlaubten Verkehrs während des Verweilens der Schiffe in dem Bezirke ihrer amtlichen Wirksamkeit zu ergreifen.

Artikel 13.

Es ist ferner verabredet, daß die in die Häfen des anderen Hohen contrahirenden Theils eingelaufenen Schiffe je nach dem Verlangen des Capitains oder Eigners sich darauf beschränken können, blos einen Theil ihrer Ladung zu löschen und mit dem Rest ungehindert weiter zu gehen, in welchem Falle sie die Abgaben, Auflagen und Lasten nur von dem an Land gebrachten auf dem Landungs-Manifeste bezeichneten und durchgestrichenen Theile zu entrichten haben; welches Manifest bei der Zollbehörde des Orts, wo das Schiff gelandet ist, vollständig vorgelegt werden muß.

Es ist nichts zu entrichten für denjenigen Theil der Ladung, welchen das Schiff wieder mitnimmt und mit welchem es seine Reise nach einem oder mehreren anderen Häfen desselben Landes fortsetzen und dort über den Rest seiner Ladung, wenn sie aus Gegenständen besteht, deren Einfuhr erlaubt ist, gegen Bezahlung der darauf bezüglichen Abgaben verfügen oder auch nach jedem andern Ort sich begeben kann. Es ist jedoch wohlverstanden, daß die von den Schiffen selbst zu zahlenden Abgaben, Auflagen und Lasten aller Art im ersten Hafen, wo sie die Ladung brechen oder einen Theil derselben löschen, zu entrichten sind, daß ihnen aber keine ähnlichen Abgaben, Auflagen und Lasten in den Häfen desselben Landes, in welche die besagten Schiffe nachher einlaufen möchten, von Neuem abgefordert werden sollen, insofern nicht auch die einheimischen Schiffe in demselben Falle einigen weiteren Abgaben unterliegen sollten.

Artikel 14.

Jeder der Hohen contrahirenden Theile gesteht dem anderen die Befugniß zu, in seinen Häfen und Handelssätzen Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten zu unterhalten, welche allen Schutzes genießen und allen erforderlichen Beistand erhalten sollen, um ihre Amtsobliegenheiten pflichtmäßig

erfüllen zu können. Sie behalten sich jedoch vor, den amtlichen Wohnsitz eines Consuls, Vice-Consuls oder Consular-Agenten an einem solchen Ort zu verweigern, welchen sie davon auszunehmen für dienlich erachten möchten.

Die Consuln jeder Art, welche von der bezüglichen Regierung in gehöriger Form ernannt worden sind und das Exequatur von derjenigen Regierung, in deren Gebiet sie residiren sollen, erhalten haben, sollen in den gegenseitigen Ländern sowohl hinsichtlich ihrer Personen als hinsichtlich der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen derselben Vorrechte wie die Consuln der begünstigtsten Nationen genießen. Dabei versteht es sich jedoch, daß, wenn diese Vorrechte anderen Nationen nur unter besonderen Bedingungen eingeräumt sind, die betreffende Regierung sie ebenfalls nur gegen Erfüllung derselben Bedingungen ansprechen kann. Uebrigens wird ausdrücklich erklärt, daß die besagten Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten im Fall eines gesetzwidrigen oder unangemessenen Benehmens gegen die Gesetze oder die Regierung des Landes, wo sie residiren, der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen durch die verletzte Regierung unter Mittheilung ihrer Beweggründe an die andere Regierung enthoben werden können. Wohlverstanden jedoch, daß die Archive und Urkunden, die auf die Consulat-Geschäfte sich beziehen, vor jeder Untersuchung bewahrt bleiben und sorgfältig unter dem Siegel der Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten und der Obrigkeit des Orts, wo sie ihren Wohnsitz haben, aufbewahrt werden müssen. Die Consuln, Vice-Consuln und Handels-Agenten oder diejenigen, die gehörig ermächtigt sind, sie zu vertreten, sollen als solche das Recht haben, in den Streitigkeiten, welche zwischen den Capitainen und der Mannschaft von Schiffen der Nation, deren Interessen sie vertreten, vorkommen möchten, als Richter und Schiedsrichter zu dienen, ohne daß die Lokalbehörden dabei einschreiten dürfen, wenn nicht etwa das Betragen der Schiffsmannschaft oder der Capitaine die Ordnung oder die Ruhe des Landes stört, oder wenn nicht die gedachten Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten deren Dazwischen-

kunft zur Vollziehung oder Aufrechthaltung ihrer Entſcheidungen in Anſpruch nehmen.

Es verſteht ſich, daß durch dieſe Art der Aburtheilung oder ſchiedsrichterlicher Entſcheidung die ſtreitenden Theile des ihnen zuſtehenden Rechts, bei ihrer Rückkehr an ihre heimathliche Obrigkeit ſich zu wenden, nicht beraubt werden ſollen.

Artikel 15.

Die gedachten Conſuln, Vice-Conſuln oder Conſular-Agenten ſollen befugt ſein, zum Zweck der Ergreifung, Feſtnahme und Verhaftung der Deſerteure von Kriegs- oder Kauffahrteiſchiffen ihrer Länder die Hülfe der Ortsbehörden anzurufen; ſie werden ſich deshalb an die zuſtändigen Gerichte, Richter oder Beamte wenden und die erwähnten Deſerteure ſchriftlich reclamiren, wobei ſie durch Mittheilung der Schiffsregiſter oder Muſterrollen oder durch andere amtliche Urkunden nachzuweiſen haben, daß ſolche Individuen zu der erwähnten Mannſchaft gehört haben; auf welche Beweisführung die Auslieferung nicht verweigert werden ſoll. Solche Deſerteure ſollen, wenn ſie verhaftet werden, zur Verfügung der beſagten Conſuln, Vice-Conſuln oder Conſular-Agenten geſtellt werden und können auf Antrag und auf Koſten derer, welche ſie reclamiren, in den öffentlichen Gefängniſſen feſtgeſetzt werden, um auf die Schiffe, zu welchen ſie gehören oder auf andere Fahrzeuge derſelben Nation gebracht zu werden. Wenn ſie aber in dem Zeitraum von zwei Monaten, vom Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht zurückgeſendet werden, ſo ſollen ſie in Freiheit geſetzt und um derſelben Sache willen nicht wieder verhaftet werden können.

Hiebei verſteht es ſich gleichwohl, daß, falls der Deſerteur ſich eines Verbrechens oder Vergehens ſchuldig gemacht haben ſollte, ſeine Auslieferung bis nach geſprochenem und vollzogenem Urtheil des Gerichts, bei welchem die Sache anhängig iſt, aufgeſchoben werden kann.

Artikel 16.

Wenn ein Schiff des einen der Hohen contrahirenden Theile an der Küſte des anderen geſtrandet, geſcheitert ſein

oder sonst Beschädigung erlitten haben sollte, so wird den schiffbrüchigen oder sonst in Gefahr befindlichen Personen Hülfe und Beistand geleistet, und sollen ihnen Pässe zur Rückkehr in ihre Heimath ertheilt werden.

Die gestrandeten Schiffe und Güter, oder im Fall des Verkaufs deren Erlös, sollen, wenn die Reclamation binnen Jahr und Tag erfolgt, ihren Eigenthümern oder deren Rechtsvertretern gegen Entrichtung derjenigen Bergungskosten, welche in gleichem Falle die eigenen Schiffe des Landes zu bezahlen hätten, verabfolgt werden. Auch dürfen die Bergungsgesellschaften die Annahme ihrer Dienste nur in eben dem Falle und nach Ablauf der nemlichen Fristen verlangen, welche den Capitainen und Mannschaften des eigenen Landes zu statten kommen würden.

Die betreffenden Regierungen werden übrigens darauf achten, daß jene Gesellschaften sich keine Vexationen oder Willkührlichkeiten erlauben. Die geborgenen Gegenstände sollen der Bezahlung von Abgaben nur in so weit unterworfen werden, als sie in der Folge zum Verbrauch in dem Lande, wo der Schiffbruch stattgefunden hat, bestimmt werden sollten. Auf keinen Fall unterliegt das Takelwerk eines gestrandeten Schiffs einer Abgabe.

Artikel 17.

Es ist verabredet, daß die Fahrzeuge, welche direct vom Königreich Griechenland in einem Hafen des Großherzogthums Oldenburg oder von dem gedachten Großherzogthum in einem unter der Herrschaft Seiner Majestät des Königs von Griechenland stehenden Hafen ankommen und mit einem Gesundheits-Certificat versehen sind, welches von dem zuständigen Beamten des Hafens, von dem die Fahrzeuge ausgelaufen sind, ausgestellt ist und welches bezeugt, daß keine bösartige oder ansteckende Krankheit in diesem Hafen herrscht, keiner anderen Quarantaine unterworfen sein sollen, als derjenigen, welche nöthig sein wird zur Untersuchung von Seiten des Gesundheits-Beamten des Hafens, wo die Fahrzeuge ankommen, worauf diesen Fahrzeugen gestattet werden soll, sofort

einzulaufen und ihre Ladung zu löschen. Es wird jedoch vorausgesetzt, daß Niemand an Bord während der Reise von einer bösartigen oder ansteckenden Krankheit befallen worden, daß die Fahrzeuge während ihrer Ueberfahrt mit keinem Fahrzeug, welches selbst einer Quarantaine unterliegen würde, im Verkehr gestanden haben, und daß die Gegend, woher sie kommen, zu der Zeit nicht so allgemein angesteckt oder verdächtigt sei, daß schon vor ihrer Ankunft eine Verordnung erlassen sein sollte, wonach alle aus dieser Gegend kommenden Fahrzeuge als verdächtig anzusehen und Folgeweise einer Quarantaine unterworfen sein würden.

Artikel 18.

Außer den durch die vorstehenden Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags zugesicherten Vortheilen werden die contrahirenden Mächte den gegenseitigen Unterthanen alle Handels- und Schifffahrts-Vortheile zugestehen, welche sie irgend einer Nation bewilligen oder bewilligen werden und zwar unentgeldlich, wenn das Zugeständniß dieser Nation unentgeldlich gegeben ist und gegen Gewährung derselben Gegenleistung oder eines Aequivalents, wenn das Zugeständniß bedingt gegeben ist. Im Falle es sich um ein Aequivalent handelt, sollen beide Gouvernements gehalten sein, ohne Verzug ein besonderes Uebereinkommen dieserhalb zu schließen.

Artikel 19.

Die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Vereinbarungen sollen von dem Tage an, wo die Ratificationen dieser Erklärung ausgetauscht sein werden, in Kraft treten und sechs Jahre von der gedachten Auswechselung an gerechnet, und noch weiter bis zum Ablauf von 12 Monaten nach einer von Einem der contrahirenden Theile dem Anderen in der Absicht, dieselbe außer Wirksamkeit zu setzen, gemachten officiellen Benachrichtigung in Kraft bleiben.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Erklärung auf Befehl Seiner Majestät des Königs von Griechenland durch den Staats-Secretair im Departement des Königlichen Hau-

ſes und der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet worden, um gegen einen gleichlautenden Act von Seiten der Regierung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg ausgetauſcht zu werden.

Geſehen zu Athen den $\frac{\text{20. April}}{\text{2. Mai}}$ 1842.

(L. S.) J. Rizo,
Staats-Secretair im Departement des Königlichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 23. Nov. 1847.) 81. Stück.

Inhalt:

№ 116. Regierungsbekanntmachung, betreffend Erläuterungen und neue Bestimmungen zur Handwerks-Ordnung vom 28. Januar 1830.

„ 117. Bekanntmachung des Consistoriums, betreffend die Gesetze für die Schüler des Gymnasiums zu Oldenburg.

№ 116.

Regierungsbekanntmachung, betreffend Erläuterungen und neue Bestimmungen zur Handwerks-Ordnung vom 28. Januar 1830.

Oldenburg, 1847. November 18.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden nachfolgende Erläuterungen und neue Bestimmungen zur Handwerks-Ordnung vom 28. Januar 1830 hiedurch bekannt gemacht:

1. Zum §. 10.

a. Zu den hier genannten Landhandwerkern sind auch Seiler, sowie diejenigen Handwerker zu rechnen, welche das Glaser- und Maler-Gewerbe zugleich betreiben.

Unter den als Landhandwerkern aufgeführten Drechslern sind nur Holzdrechsler zu verstehen.

Der Betrieb der Dachdecker, imgleichen der Leinenweber, soweit die Beschäftigung der letzteren zur häuslichen Betrieb-

samkeit gehört, unterliegt nicht den Vorschriften der Handwerks-Verordnung.

b. Die Schlußbestimmung des §. 10 wird dahin erläutert, daß behuf Niederlassung von Handwerkern im Umkreise einer halben Meile von den Städten das Bedürfniß der Bewohner dieses Bezirks maßgebend sein soll.

2. Zum §. 12.

a. Das Annehmen von Bestellungen in einem fremden Innungsbezirke, imgleichen die Vornahme der zur Ablieferung oder Aufstellung der eingebrachten fertigen Handwerks-Erzeugnisse erforderlichen Arbeiten sind nicht als Eingriffe in die Innungs-Gerechtsame anzusehen.

b. Die für den Handwerks-Betrieb geltenden Beschränkungen sind auf Fabrik-Inhaber und deren Gehülfen rücksichtlich der zum Fabrikbetrieb erforderlichen Arbeiten nicht anwendbar.

c. Der Handelsbetrieb mit fertigen Handwerkswaaren ist durch die Vorschriften des §. 12. nicht beschränkt.

3. Zum §. 20.

Die Verpflichtung der Innungs-Vorsteher soll künftig nicht durch förmliche Eidesleistung, sondern mittelst Handschlags bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds geschehen.

4. Zum §. 31.

Niemand darf zum selbstständigen Handwerks-Betriebe zugelassen werden, wenn er nicht an dem Orte, wo er sein Handwerk ausüben will, die Gemeinde-Mitgliedschaft schon besitzt oder doch gleichzeitig erwirbt.

Die Regierung kann indeß im einzelnen Falle für einen zeitweiligen Handwerksbetrieb eine Ausnahme eintreten lassen.

5. Zum §. 34 Nro. 1.

Dem unter Nro. 1. genannten Erfordernisse kann von denjenigen, welche früher einer Gesetz-Uebertretung sich schuldig gemacht haben, durch glaubhaft nachgewiesene sittliche Besserung genügt werden.

6. Zum §. 39—41.

Wird das Meisterstück verworfen, so kann der Stückmeister eine abermalige Prüfung durch Innungsmeister eines anderen Orts oder sonstige sachverständige Personen verlangen, worüber in jedem einzelnen Falle die Ortsbehörde das Angemessene zu verfügen hat.

Die Kosten dieses Verfahrens werden dem Stückmeister aus der Innungskasse erstattet, wenn das Meisterstück als gut angenommen wird.

7. Zum §. 52.

Meistergesellen, durch welche Wittwen verstorbener Meister das Handwerk fortsetzen, sollen auf Verlangen der Ortsbehörde, insbesondere auch auf Antrag der Innungvorsteher, innerhalb einer zu bestimmenden Frist, die zur Besorgung des Geschäfts erforderliche Befähigung nachweisen.

8. Zum §. 53.

Die Regierung ist ermächtigt, in einzelnen Fällen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, insbesondere auf Antrag der Ortsbehörde, und nach vorgängiger Vernehmung der Innung, die für ein bestimmtes Handwerk angenommenen Betriebsgrenzen zu erweitern und gewisse Arbeiten für eine gemeinsame Zuständigkeit mehrerer Innungen zu erklären, sofern dies zur Förderung der Betriebsamkeit und im Interesse des Publikums erheischt wird.

9. Zum §. 54.

Jeder Handwerksmeister darf am Wohnorte für fertige Erzeugnisse seines Gewerbes einen offenen Laden halten, ohne Unterschied, ob dieselben eigne oder fremde Arbeiten sind.

10. Zu den §§. 62. 70. 95. 111.

a. Wegen der Lehrlinge der zu keiner Innung gehörenden Meister sollen folgende Bestimmungen gelten:

1) die Lehrzeit derselben wird auf mindestens vier Jahre festgesetzt. Die Ortsbehörde ist indeß ermächtigt, aus besonderen Gründen und nach geschehener Nachweisung genügender Geschicklichkeit mit Zustimmung des Lehrherrn die Lehrzeit ausnahmsweise herabzusetzen.

2) Es soll in Zukunft für keinen solchen Lehrling ein Lehrbrief ertheilt oder beglaubigt oder ein Wanderbuch ausgefertigt werden, wenn nicht zuvor die erlangte Gewerbsgeschicklichkeit der Ortsbehörde genügend nachgewiesen ist, welcher letzteren überlassen bleibt, dieserhalb eine besondere Prüfung anzuordnen oder die Einlieferung einer Probearbeit zu verlangen.

b. Auch in den Werkstätten der öffentlichen Straf- und Besserungs-Anstalten kann die Lehrzeit mit derselben Wirkung abgehalten werden, wie bei einem nicht im Innungsverbande befindlichen Meister auf dem Lande (§. 101).

11. Zum §. 67.

a. Zur Treibung eines Landhandwerks (§. 10) auf dem Lande ist die Nachweisung der Wanderschaft unerforderlich, jedoch kann der ohne solche Nachweisung zugelassene Landhandwerker einer Innung nicht beitreten (§. 5.).

12. Zum §. 97.

Wenn ein ausländischer Lehrling bei seinem hiesigen Lehrherrn erkrankt, so ist letzterer zu dessen Verpflegung so lange verbunden, bis derselbe ohne Gefahr seines Lebens und seiner Gesundheit auf Kosten des Lehrherrn nach seiner Heimath zurückgesandt werden kann.

13. Zum §. 113.

Die hier erwähnte Gebühr für Lossprechung eines Lehrlings ist von Armen-Kindern nicht zu verlangen.

14. Schlußbestimmung.

In Betreff der Berechnung von Sporteln und Stempelpapier sollen folgende Bestimmungen gelten:

a. Verhandlungen, welche die Errichtung und innere Verwaltung von Innungen, die Aufnahme der Gesellen und Lehrlinge, so wie die polizeiliche Beaufsichtigung des Gewerbes betreffen, sind kostenfrei.

Dagegen sollen:

b. wegen derjenigen Thätigkeit der Behörden, welche für wirkliche oder vermeintliche Rechte der Innungen oder einzelner Meister dritten gegenüber in Anspruch genommen wird,

imgleichen in allen nach der Reg.-Bek. vom 1. Nov. 1836 als Polizeisachen zu behandelnden Handwerkssachen, Sporteln und Stempelpapier, sowie andere Kosten nach den bestehenden Vorschriften berechnet werden.

c. Hinsichtlich der Lehrbriefe und Wanderbücher bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

d. Die Kosten unbegründet befundener Beschwerden an die oberen Behörden sind stets von den sie veranlassenden Sachfälligen zu entrichten und können bei offenbar frivolen Beschwerden der Innungsvorsteher diesen persönlich zur Last gelegt werden.

Oldenburg, aus der Regierung, 1847. November 18.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

№ 117.

Bekanntmachung des Consistoriums, betreffend die Gesetze für die Schüler des Gymnasiums in Oldenburg.

Oldenburg, den 22. November 1847.

In Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchstem Auftrage werden hierdurch nachstehende Landesherrlich genehmigte Gesetze für die Schüler des Gymnasiums in Oldenburg öffentlich bekannt gemacht, welche an die Stelle der bisherigen, am 28. Juni 1818 erlassenen Vorschriften treten sollen.

§. 1.

Die Schüler des Gymnasiums sollen sich immer lebhaft daran erinnern, wie viel, besonders in unsrer Zeit, derjenige zu lernen und sich anzueignen hat, der sich eine wissenschaftliche Bildung erwerben und sich dereinst einem Berufe widmen will, welcher eine solche Bildung fordert. Daher sollen

sie die ihnen angewiesenen Lehrstunden pünctlich und unausgesetzt besuchen, die Aufgaben mit Sorgfalt und nach ihren besten Kräften lösen und durch häuslichen Fleiß dahin streben, daß der Schulunterricht für sie den beabsichtigten Nutzen habe.

§. 2.

Gewöhnung zum regelmäßigen Besuch des öffentlichen Gottesdienstes und frommer Sinn überhaupt wird die Schüler zur treuen und willigen Uebung ihrer Pflichten stärken und ihnen die kräftigsten und sichersten Waffen darbieten zur Abwehr alles dessen, was sie von dem Wege abwendig machen kann, auf dem allein das hohe Ziel ihres Strebens zu erreichen ist.

§. 3.

Sämmtlichen Lehrern des Gymnasiums, also auch denen, deren Unterricht sie nicht genießen, sind die Schüler Hochachtung und Folgsamkeit schuldig, insbesondere haben sie den Lehrern ihrer Classe Gehorsam zu beweisen und sorgfältig alles zu vermeiden, wodurch der Zweck des Unterrichts vereitelt und den Lehrern die Erfüllung ihrer wichtigen Berufspflichten erschwert werden könnte.

§. 4.

Verweise und Strafen haben die Ungehorsamen als nothwendige Folgen ihrer Uebertretungen zu betrachten, sich daher ihnen willig zu unterwerfen und sie zur Besserung zu benutzen.

§. 5.

Die Schüler aller Classen sollen sich gegeneinander freundlich und gefällig betragen und alles unterlassen, was dem guten Vernehmen nachtheilig werden könnte, insbesondere sollen die Schüler der oberen Classen den unteren und die älteren Schüler einer Classe den neuaufgenommenen ein gutes Beispiel geben und sie durch ihren Einfluß von tadelnswürdigen Verirrungen abzuhalten suchen.

§. 6.

Jeder Schüler ist gehalten, diejenigen Stunden, welche das Lectionsverzeichniß für seine Classe vorschreibt, ohne Ausnahme zu besuchen. Doch sind diejenigen, welche nicht Theologie oder Philologie studiren werden, vom Besuch der hebräischen Stunden befreit. Von der Theilnahme am Gesang oder Turnunterricht kann nach Bewandniß der Umstände der Rector dispensiren.

§. 7.

Kein Schüler darf eine Lehrstunde versäumen, ohne sich durch eine schriftliche Bescheinigung darüber auszuweisen, daß es mit Vorwissen seiner Eltern oder Vorgesetzten geschehen sei; im entgegengesetzten Falle werden diese davon in Kenntniß gesetzt.

§. 8.

Die Schüler aller Classen haben sich einer leserlichen und saubern Handschrift zu befleißigen, und sind, wenn die eingereichte Arbeit in dieser Hinsicht den Beifall des Lehrers nicht hat, eine bessere Abschrift zu liefern verpflichtet. Diejenigen, deren Handschrift überhaupt ungenügend ist, sollen, in welcher Classe sie auch sein mögen, zu besondern Schreibübungen angehalten werden.

§. 9.

Wenn der Lehrer nicht anwesend ist, sind die von ihm dazu bestimmten Schüler verpflichtet, darauf zu achten, daß keine Unordnungen vorfallen.

§. 10.

Diejenigen Schüler, welche sich dem Studium der Theologie widmen wollen, haben sich, wenn sie ein Jahr in Secunda gewesen sind, bei dem Gymnasiarchen zu melden und seine Anweisung zu erwarten.

§. 11.

Schüler, die, ohne die Dimittenden-Prüfung bestanden zu haben, mit Bewilligung ihrer Eltern oder Vormünder die Schule verlassen wollen, in welcher Absicht es auch sei, haben davon dem Hauptlehrer der Classe zeitig Anzeige zu machen,

widrigenfalls ihr ordnungswidriges Benehmen mit Nennung ihres Namens im nächsten Schulprogramme gerügt werden soll.

§. 12.

Der öffentlichen Prüfung darf sich keiner ohne sehr wichtige, vom Rector gebilligte Ursachen entziehen, auch nicht diejenigen, welche das Gymnasium zu verlassen im Begriff sind.

§. 13.

Die Aufnahme der Schüler und die Versetzung derselben in eine höhere Classe finden nur um Ostern und nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen um Michaelis statt.

§. 14.

Schüler die nicht bei ihren Eltern oder solchen Personen, die Elternstelle bei ihnen vertreten können, wohnen, stehen unter der besondern Aufsicht des Lehrers ihrer Classe. Zu dem Ende haben Eltern, die ihre Kinder nicht auf solche Weise unterbringen können, den Rath des Rectors zu benutzen.

§. 15.

Für diejenigen Schüler, auf welche der liebevolle Zuspruch der Lehrer so wenig nachhaltig wirkt, als die ernste Drohung, und bei denen andere pädagogische Strafen vergebens versucht sind, treten empfindlichere Strafen ein.

§. 16.

Knaben oder Jünglinge, bei denen auch härtere Maaßregeln vergebens sein sollten, deren Unfleiß oder Sittenrohheit den Zweck des Schulunterrichts ganz vereitelt oder doch durch den Einfluß des bösen Beispiels der Disciplin überhaupt gefährlich zu werden droht, oder wenn eine besonders schwere Vergehung vorliegt, werden aus der Anstalt entfernt, wovon der Rector den Eltern oder Vormündern ungesäumt Anzeige zu machen hat.

§. 17.

Die Schulferien sind:

1) 14 Tage vom Palmsonntage bis Sonntag nach Ostern,
2) die Pfingstwoche,

3) vier Wochen vom erſten Sonntag im Julius an,
4) vierzehn Tage vom Sonntag vor Michaelis,
5) vierzehn Tage um Weihnachten; fällt das Feſt in die erſte Hälfte der Woche, ſo nehmen die Ferien mit dem vorhergehenden Donnerſtag ihren Anfang, ſonſt mit dem Sonntage vor Weihnachten,
6) der Tag des Hauptpferdemarkts.

§. 18.

Das Schulgeld beträgt für den Unterricht in allen Lehrfächern und ohne alle Nebengebühren jährlich

in der erſten	Claſſe	. . .	31 ℛ
" " zweiten	"	. . .	26 "
" " dritten	"	. . .	20 "
" " vierten	"	. . .	16 "

Es wird vierteljährlich, beim Anfange des Schulquartals an den Schulproviſor entrichtet. Jeder, der zur Univerſität abgeht, bezahlt zu den Koſten des Programms 5 Thaler 36 Grote.

Oldenburg, aus dem Conſiſtorium, den 22. Novbr. 1817.

Hayen.

Bruch.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 28. Dec. 1847.) 82. Stück.

Inhalt:

№ 118. Bekanntmachung der Cammer, betr. Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf die Hillenschen Hölzungen zu Ipwege.

„ 119. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei der Wahl des Stadtraths in der Stadt Oldenburg.

„ 120. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Brandcasse-Ein- und Umschreibungsgebühren.

№ 118.

Bekanntmachung der Cammer, betr. Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf die Hillenschen Hölzungen zu Ipwege.

Oldenburg, December 20. 1847.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der Erben des gestorbenen Hausmanns Johann Hillen zu Ipwege, Amts Oldenburg,

die in den §§. 21—46 der Forstordnung vom 28. September 1840 enthaltenen Vorschriften, hinsichtlich der unter den Nummern 4—6. 8. 9. 21—26. 32 und 33 der Beilage I. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen, unter den in den §§. 71 flgde. solcher Forstordnung enthaltenen näheren Bestimmungen, für anwend-

bar auf die den gedachten Hillenschen Erben gehörenden, zu Ipwege belegenen Hölzungen erklärt sind, und

der Heuermann Ahlert Ahlers zu Ipwege zur Beaufsichtigung solcher Hölzungen angestellt und beeidigt ist.

Oldenburg, aus der Cammer, Decbr. 20. 1847.

Jansen.

Bödeker.

№ 119.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei der Wahl des Stadtraths in der Stadt Oldenburg.

Oldenburg, 1847. December 27.

Auf den Antrag des Magistrats der Stadt Oldenburg wird das in Gemäßheit des Art. 93 der Stadtordnung für die Stadt Oldenburg über die Wahl des Stadtraths daselbst in der Regierungs-Bekanntmachung vom 1. November 1833 erlassene Regulativ hiedurch aufgehoben und wird statt desselben für diese Wahlhandlung Folgendes angeordnet.

§. 1.

Neben den durch den Art. 68 der Stadt-Ordnung vorgeschriebenen Listen über die stimmberechtigten Personen, sind von dem Magistrat Listen über die zum Stadtrath wählbaren Personen, mit Berücksichtigung der Vorschriften des Art. 90 und nach den im Art. 50 der Stadt-Ordnung bestimmten drei Classen anzufertigen und, gleich den Listen der Stimmberechtigten, 14 Tage lang, zur Einsicht jedes Mitgliedes der Stadtgemeinde, auf dem Rathhause auszulegen.

§. 2.

Für etwaige Reclamationen gegen diese Listen der Wählbaren gilt die Bestimmung des Art. 68 der Stadtordnung.

§. 3.

In der von dem Magistrate zu erlassenden Bekanntmachung der geschehenen Auslegung der Listen der Stimmberechtigten und Wählbaren sind von demselben

1) zwei Tage zu bestimmen, an welchen in festzusetzenden Stunden jeder Stimmberechtigte einen Stimmzettel auf dem Rathhause abfordern oder abfordern lassen kann;
2) ist der Ort, der Tag und die Stunde der zur Wahl der Mitglieder des Stadtraths anzusetzenden Bürgerversammlung zu bestimmen;
3) ist der Ort und die Zeit zu bestimmen, wo und zu welcher die Abstimmungs-Liste zur Einsicht der Gemeindemitglieder niedergelegt werden wird.

Wer vor dem Wahltermine einen Stimmzettel nicht abfordert, kann sein Stimmrecht in dem Wahltermine nicht ausüben.

§. 4.

Die Stimmzettel sind mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen. Es sind auf denselben die Zahl und die nothwendigen Eigenschaften der zu wählenden Personen kurz anzugeben. Sie sind an die sie abfordernden Personen so abzugeben, daß unbemerkt bleibt, welche Nummer jeder Einzelne erhält.

§. 5.

Ueber die Abforderung und Vertheilung der Stimmzettel wird ein Protocoll geführt.

Bei der Abforderung bleibt die Beurtheilung der Legitimation eines zu dem Ende etwa erscheinenden Bevollmächtigten dem Ermessen des mit der Vertheilung Beauftragten überlassen.

§. 6.

In dem Wahltermine werden von den erschienenen Wählern die Stimmzettel in ein verdecktes undurchsichtiges Behältniß eingelegt.

§. 7.

Sollten über die Stimmfähigkeit eines Stimmberechtigten, oder über die Legitimation eines Bevollmächtigten Zweifel

entſtehen, ſo hat der Magiſtrat hierüber ſofort zum Protocoll, vorbehältlich des Recurſes an die Regierung, zu entſcheiden. Dem Betheiligten iſt zu dem Ende auf Verlangen ein Auszug des Protocolls auszufertigen. Die Wahlhandlung ſoll durch dergleichen Conteſtationen aber nicht aufgehalten werden.

§. 8.

Sind die ſämmtlichen Stimmzettel von allen Erſchienenen eingelegt, ſo hat, ſo weit thunlich ſofort und in ununterbrochener Handlung, der Vorſitzende dieſelben einzeln zu ziehen und die Nummer eines jeden nebſt den Namen des Gewählten laut zu verleſen, welche in eine anzufertigende Abſtimmungsliſte einzutragen ſind.

§. 9.

Sobald mit dem Ziehen der einzelnen Stimmzettel der Anfang gemacht iſt, iſt kein Stimmzettel mehr anzunehmen.

§. 10.

Iſt ein Namen undeutlich geſchrieben oder nicht bezeichnend genug, ſo wird er nicht berückſichtigt. Finden ſich auf dem Zettel mehr Namen als erforderlich, ſo werden die letzten als nicht geſchrieben angeſehen.

§. 11.

Sind alle eingekommenen Stimmzettel abgeleſen, ſo hat der Vorſitzende ſofort aus der Abſtimmungsliſte die Namen derjenigen auszuziehen, welche die meiſten Stimmen erhalten haben, welche dann im Protocoll aufzuführen ſind.

§. 12.

Das Protocoll über die Wahlhandlung und über die Anfertigung der Abſtimmungsliſte werden mit dieſer Liſte zur Einſicht für alle Gemeindemitglieder acht Tage lang auf dem Rathhauſe niedergelegt und wird im Uebrigen nach Vorſchrift der Art. 93. 94 und 95 der Stadtordnung weiter verfahren.

Oldenburg, aus der Regierung, 1847. December 27.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

№ 120.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Brandcasse-Ein- und Umschreibungsgebühren.

Oldenburg, 1817. Decbr. 27.

Nachdem in Folge des Gesetzes vom 10. Juli v. J., betreffend die Einführung der neuen Landesmünze, die Versicherungen zur Brandcasse des Herzogthums auf die neue Landesmünze umgerechnet worden sind, wird mit Höchster Genehmigung nunmehr die in den §§. 23 und 24 der Brandcasse-Verordnung vom 5. November 1764 enthaltene Taxe der für die Einschreibung und Umschreibung in den Brandcasseregistern zu entrichtenden Gebühren ebenfalls auf die neue Landesmünze festgestellt, wie folgt:

Es sind für die Einschreibung in das Brandcasseregister für jedes Gebäude zu entrichten:

| | | |

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 20. Jan. 1848.) 83. Stück.

Inhalt:

№ 121. Landesherrliche Verordnung, betreffend Vorschriften wegen Bedachung der Gebäude in verschiedenen Ortschaften des Herzogthums.

„ 122. Bekanntmachung der Justizkanzlei, betreffend die Aufhebung einer Vorschrift im §. 5. der Vormünderinstrukzion.

№ 121.

Landesherrliche Verordnung, betreffend Vorschriften wegen Bedachung der Gebäude in verschiedenen Ortschaften des Herzogthums.

Oldenburg, den 8. Januar 1848.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Der §. 1. der Verordnung vom 9. März 1827, betreffend Nähere Bestimmungen einiger Punkte der Brandcasse-Verordnung vom 5. November 1764, wird abgeändert wie folgt:

§. 1.

In den Städten Oldenburg und Delmenhorst mit Einschluß der Bauten vor den Thoren, so wie in den Orten Elsfleth, Varel, Brake nebst Harrien, Ovelgönne und Berne, sollen bei vorkommenden Neubauten und Umdachungen alle Gebäude ohne Ausnahme mit in Kalk verstrichenen Ziegeldächern versehen werden.

§. 2.

Diese Vorschrift gilt als Regel auch

a) für die Städte Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg und Friesoythe mit Einschluß der Bauten vor den Thoren, und
b) für die Orte Osternburg und Umgebung, Rastederbrink, Westerstede, Apen, Bockhorn, Steinhausen, Zetel, Neuenburg nebst Esch, Klippkanne, Rodenkirchen, Esenshamm, Abbehausen, Ellwürden, Atens, Blexen, Burhave, Langwarden, Tossens, Eckwarden, Ganderkesee, Steinfeld, Lohne, Dinklage, Damme, Neuenkirchen, Crapendorf, Lönigen, Essen und Barßel.

Die Aemter sind jedoch ermächtigt, in diesen Städten und Orten bei den zum landwirthschaftlichen Gebrauche und zum Aufbewahren rauher Früchte bestimmten Gebäuden, sei es bei Neubauten oder Umdachungen, das Legen der Ziegeldächer in reine Strohdocken, statt der bisherigen Lehmdocken, zu gestatten.

§. 3.

In den vorstehend (§. 1 und 2) genannten Städten und Orten soll keine Reparatur an den dort noch vorhandenen Reith- und Strohdächern vorgenommen werden, bevor das Amt (der Stadtmagistrat) nach eingezogenem Gutachten von Sachverständigen darüber entschieden hat, ob jene zu gestatten oder das Gebäude ganz oder theilweise mit einem Ziegeldache zu versehen ist, und ob im letzteren Falle die Ziegel in reine Strohdocken zu legen oder in Kalk zu verstreichen sind.

In jedem Falle, wo jene Reparatur gestattet wird, hat das Amt (der Stadtmagistrat) von solcher Entscheidung die Regierung unter Angabe des Grundes in Kenntniß zu setzen.

§. 4.

Uebertretungen obiger Vorschriften sind mit einer vom Amte (Stadtmagistrate) unter Vorbehalt des Recurses an die Regierung zu erkennenden, der Brandcasse zufließenden, Brüche von 3 bis 25 ℛ zu ahnden.

Ueberdies hat der Eigenthümer des betreffenden Gebäudes zu gewärtigen, daß ihm die Wiederwegnahme der ohne Erlaubniß gemachten Anlage aufgegeben, und die vorschriftsmäßige Bedachung, wenn er sie nicht in der ihm dazu bestimmten Frist herstellen läßt, auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde.

§. 5.

Bei der Bestimmung, daß die Forderung der auf den Grund des §. 4 verwandten Kosten das in der Concurs-Ordnung vom 11. October 1814 §. 51 littr. c. den Communal-Abgaben zugestandene Privilegium genießen soll, behält es sein Verbleiben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben, auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 8. Jan. 1848.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

v. Eisendecher.

№ 122.

Bekanntmachung der Justizkanzlei, betreffend die Aufhebung einer Vorschrift in §. 5. der Vormünderinstrukzion.

Oldenburg, 1848. Januar 14.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird, unter Aufhebung der Vorschrift im §. 5. der Vormünderinstrukzion vom 4. Juni 1783,

wonach in den Protokollen über Vergantungen beweglicher Mündelgüter die verkauften Sachen mit den Nummern zu bezeichnen ſind, unter welchen ſie im Inventar vorkommen,

hiemit angeordnet, daß die Vormünder jederzeit auf Verlangen der obervormundlichen Behörde und ſpäteſtens in ihrer erſten nach einer Vergantung beweglicher Mündelgüter abzulegenden Rechnung die etwa unverkauft gebliebenen Gegenſtände unter Angabe des Grundes der Ausnahme zu verzeichnen, und zu verſichern haben, daß nach ihrer, auf ſorgfältige Nachforſchung gegründeten Ueberzeugung die übrigen, oder, wenn Alles verkauft worden, ſämmtliche im Inventar aufgeführte bewegliche Güter vergantet ſeien.

Die Verbindlichkeit der Pupillenſchreiber, durch eine allgemeine Vergleichung des Vergantungsprotokolles mit dem Güterverzeichniſſe den wirklich geſchehenen Verkauf wenigſtens der werthvolleren Gegenſtände zu überwachen und dabei bemerkte Mängel zu rügen, bleibt daneben in Kräften.

Oldenburg, aus der Juſtizkanzlei, 1848. Januar 14.

Schloifer.

Niebour.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 25. Jan. 1848.) 84. Stück.

Inhalt:

№ 123. Landesherrliche Verordnung wegen Einführung der Auktionator-Ordnung im Kreise Vechta.

„ 124. Bekanntmachung, betreffend die Gleichstellung der Oldenburgischen Schiffe in den Brasilianischen Häfen mit den nationalen.

№ 123.

Landesherrliche Verordnung wegen Einführung der Auktionator-Ordnung im Kreise Vechta.

Oldenburg, den 8. Januar 1848.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

daß Wir Uns bewogen gefunden haben, die am 14. Mai 1844 für die Kreise Kloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne, desgleichen für das Amt Wildeshausen erlassene Auktionator- und Vergantungs-Ordnung bis weiter ebenfalls im Kreise Vechta einzuführen.

Wir verordnen demnach:

§. 1.

Im Kreiſe Vechta ſind vom 1. März d. J. an, die das Vergantungsweſen betreffenden §.§. 71—113 der Verordnung vom 11. Oktober 1814 aufgehoben.

An die Stelle dieſer geſetzlichen Beſtimmungen treten mit dem gedachten Tage die §.§. 4—62 Unſerer Auktionator- und Vergantungs-Ordnung vom 14. Mai 1844, unter den in den Bekanntmachungen Unſerer Juſtiz-Kanzlei vom 13. Decbr. 1844 und 13. Novbr. 1846, ſo wie in der Bekanntmachung Unſerer Kammer vom 7. Septbr. 1846 zum §. 12. des Münzgeſetzes enthaltenen Abänderungen.

§. 2.

Es iſt demnach im Kreiſe Vechta die geſetzliche Vorſchrift, daß meiſtbietende Verkäufe nur durch den Auktionsverwalter vorgenommen werden können, außer Kraft geſetzt, und das Amt des Auktionsverwalters hört auf. Einem Jeden iſt freigeſtellt, Verkäufe beweglicher oder unbeweglicher Güter an den Meiſtbietenden ſelbſt oder durch einen Bevollmächtigten, unter Beobachtung der Vorſchriften der Auktionator-Ordnung vom 14. Mai 1844, vorzunehmen.

§. 3.

Um dem Publikum Perſonen zu bezeichnen, welche als Bevollmächtigte in ſolchen Geſchäften Zutrauen verdienen, und durch deren Zuziehung die Vortheile eines ſchnelleren Verfahrens und größerer Sicherheit erreicht werden können, werden in den einzelnen Aemtern des Kreiſes Amtsauktionatoren angeſtellt, unter denen jedoch im Umfang des ganzen Kreiſes die freie Wahl jedem Betheiligten überlaſſen bleibt.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Namensunterſchrift und beigedruckten Großherzoglichen Inſiegels.

Gegeben, auf dem Schloſſe zu Oldenburg, den 8. Jan. 1848.

(L. S.) **Auguſt.**

v. Beaulieu-Marconnay.

v. Eiſendecher.

№ 124.

Bekanntmachung, betreffend die Gleichſtellung der Oldenburgiſchen Schiffe in den Braſilianiſchen Häfen mit den nationalen.

Oldenburg, den 18. Januar 1848.

Nachdem laut officieller Mittheilung des am Großherzoglichen Hofe beglaubigten Kaiſerlich Braſilianiſchen Geſchäftsträgers von Seiten der Kaiſerlich Braſilianiſchen Staatsregierung verfügt worden iſt:

daß die Oldenburgiſchen Schiffe in den Braſilianiſchen Häfen hinſichtlich der Unkoſten für die von dem Marine-Miniſter auszuſtellenden Päſſe fortan den nationalen gleich behandelt werden und demnach künftig ſtatt 10240 Reis nur 6720 Reis zu entrichten haben ſollen,

ſo wird dies hiemit bekannt gemacht.

Oldenburg, den 18. Januar 1848.

Staats- und Cabinets-Miniſterium.

von Beaulieu-Marconnay.

von Grün.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 1. Febr. 1848.) 85. Stück.

Inhalt:

№ 125. Landesherrliche Verordnung, betreffend den Beitritt zu dem zwischen Großbritannien und Hannover behuf gegenseitiger Sicherung des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums geschlossenen Staatsvertrage.

№ 125.

Landesherrliche Verordnung, betreffend den Beitritt zu dem zwischen Großbritannien und Hannover behuf gegenseitiger Sicherung des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums geschlossenen Staatsvertrage.

Oldenburg, den 26. Januar 1848.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Nachdem Wir dem zwischen Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Reichs von Großbritannien und Irland einer und Sr. Majestät dem Könige von Hannover anderer Seits

zu London am 4. Auguſt 1847 abgeſchloſſenen Staats-Vertrage wegen gegenſeitiger Sicherung des ſchriftſtelleriſchen und künſtleriſchen Eigenthums, in Folge deshalb an Uns ergangener Einladung, für Unſer Großherzogthum beizutreten beſchloſſen und dieſen Unſern Beitritt durch Unſern Bevollmächtigten haben erklären und die anderſeitige Acceptation dieſes Beitritts durch den Königl. Großbritanniſchen und den Königl. Hannoverſchen Bevollmächtigten haben entgegen nehmen laſſen vermittelſt der nachſtehenden von Uns gleichwie von Ihrer Königl. Großbritanniſchen und Sr. Königl. Hannoverſchen Majeſtät genehmigten Deklaration, welche im franzöſiſchen Urtext und in deutſcher Ueberſetzung alſo lautet:

Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande et Sa Majesté le Roi de Hanovre ayant conclu à Londres le 4 Août 1847, une Convention pour la Protection réciproque du droit d'Auteur contre la contrefaçon et l'Article VIII de cette Convention ayant stipulé que ceux des Etats Germaniques qui voudraient accéder à la dite Convention y seraient admis: Leurs Majestés Britannique et Hanovrienne ont fait adresser à Son Altesse Royale le Grand Duc d'Oldenbourg l'invitation d'y accéder. —

Et Son Altesse Royale désirant profiter de l'occasion qui Lui est offerte d'accéder à la susdite Convention;

Les Plénipotentiaires respectifs, c'est-à-dire

de la part de Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, l'honorable Jean Duncan Bligh, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Hanovre, et Son Ministre Plénipotentiaire près Son Altesse Royale le Grand Duc d'Oldenbourg;

de la part de Sa Majesté le Roi de Hanovre, Monsieur le Baron de Falcke Son Conseiller Privé actuel, Grand'

Nachdem Ihre Majeſtät die Königin des vereinigten Reichs von Großbritannien und Irland und Se. Majeſtät der König von Hannover zu London am 4. Auguſt 1847 einen Staatsvertrag wegen gegenſeitigen Schutzes des Rechtes der Autorſchaft gegen unbefugte Nachbildung abgeſchloſſen haben und im Art. VIII. dieſes Vertrages verabredet iſt, daß diejenigen deutſchen Staaten, welche Willens ſein möchten dem beſagten Vertrage beizutreten als Theilnehmer aufgenommen werden ſollen, ſo haben Ihre Königl. Großbritanniſche und Se. Königl. Hannoverſche Majeſtät an Seine Königl. Hoheit den Großherzog von Oldenburg die Einladung zum Beitritt richten laſſen.

Und indem Se. Königl. Hoheit die Höchſtdenſelben dadurch dargebotene Veranlaſſung zum Beitritt zu benutzen geneigt ſind:

So haben die reſpectiven Bevollmächtigten, nämlich:

von Seiten Ihrer Majeſtät der Königin des vereinigten Reichs von Großbritannien und Irland der Ehrenwerthe John Duncan Bligh, Höchſtihr Außerordentlicher Geſandter und Bevollmächtigter Miniſter bei Sr. Majeſtät dem Könige von Hannover und Bevollmächtigter Miniſter bei Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg,

von Seiten Sr. Majeſtät des Königs von Hannover Herrn Freiherr von Falcke Höchſtihr Wirkl. Geheime-

Croix de l'Ordre des Guelphes de Hanovre, de l'Etoile du Nord de Suède, du Dannebrog de Danemark, du Sauveur de Grèce, de l'Ordre Ducal de Ligne Ernestine de Saxe, Grand Commandeur de l'Aigle Rouge de Prusse, de Henri le Lion de Brunswic, Commandeur de l'Ordre de St. Etienne d'Autriche etc.

Et de la part de Son Altesse Royale le Grand Duc d'Oldenbourg Monsieur de Both, Son Conseiller d'Etat privé, Chambellan et Ministre Plénipotentiaire à la Diète de la Confédération Germanique, Commandeur de 1re Classe de l'Ordre du Mérite de la Maison Grand' Ducale, Grand' Croix de l'Ordre de Zaehringen de Bade, d'Albert l'Ours d'Anhalt, Commandeur de l'Ordre de St. Etienne de Hongrie, du Sauveur de Grèce, Chevalier de l'Etoile du Nord de Suède.

Se sont reunis à fin de constater en dûe forme l'accession de Son Altesse Royale le Grand Duc d'Oldenbourg ainsi que l'acceptation par Sa Majesté Hanovrienne de la dite Accession.

Le Plénipotentiaire de Son Altesse Royale le Grand Duc d'Oldenbourg en conséquence déclare, en vertu de ses pleins pouvoirs, que Son Altesse Royale accède tant à la Convention du 4 Août 1847 renfermant dix Articles, et dont une Copie imprimée se trouve annexée au présent Acte, qu' aux dispositions particulières, contenues dans le Protocole séparé, également ci-joint en Copie et signé le même jour; promettant que les stipulations de la dite Convention, qui deviendra obligatoire pour le Grand Duché d'Oldenbourg à partir du jour de la signature du présent acte, ainsi que celles du Protocole séparé, séront exécutées par Son Altesse Royale le Grand Duc d'Oldenbourg en tous points, en tant qu'elles sont applicables aux rapports dans lesquels le Gouvernement d'Oldenbourg se trouve vis-à-vis du Gouvernement Britannique et de ses sujets; avec la reserve expresse cependant,

rath, Großkreuz des Königl. Hannoverschen Guelphen-Ordens, des Königlich Schwedischen Nordstern-Ordens, des Königl. Dänischen Dannebrog-Ordens, des Königl. Griechischen Erlöser-Ordens, des Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens; Groß Comthur des Königl. Preußischen Rothen Adler-Ordens, des Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen, Comthur des Kaiserl. Oesterreichischen St. Stephans Ordens ꝛc.

Und von Seiten Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Oldenburg Herr von Both, Höchstihr Geheimer Staatsrath, Kammerherr und Bundestagsgesandter, Groß Comthur des Großherzogl. Haus- und Verdienst-Ordens, Großkreuz des Großherzogl. Badischen Zähringer Ordens, des Herzogl. Anhaltischen Ordens Albrechts des Bären, Comthur des Königl. Ungarischen St. Stephans Ordens, des Königl. Griechischen Erlöser-Ordens, Ritter des Königl. Schwedischen Nordstern Ordens ꝛc.

sich vereinigt um den Beitritt Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Oldenburg, so wie die Annahme dieses Beitritts Seitens Ihrer Königl. Großbritannischen und Sr. Königlich Hannoverschen Majestät in gehöriger Form zu bekunden.

Der Bevollmächtigte Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Oldenburg erklärt demnach Kraft seiner Vollmacht, daß Se. Königl. Hoheit sowohl dem Vertrage vom 4. August 1847, welcher zehn Artikel enthält und von welchem sich eine gedruckte Kopie der gegenwärtigen Urkunde angehängt findet, als auch den besondern Bestimmungen, welche in dem gleichfalls angehängten an demselben Tage unterzeichneten Separat-Protocolle enthalten sind, beitreten; indem er zusagt, daß die Bestimmungen des gedachten Vertrags, welcher vom Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Urkunde für das Großherzogthum Oldenburg bindend werden wird, so wie diejenigen des Separat-Protokolls, von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Oldenburg in allen Stücken, soweit jene Bestimmungen auf die Beziehungen, worin die Oldenburgische Staatsregierung zu der Großbritannischen und ihren Unterthanen sich

1) Que l'article II de la Convention soit modifié, pour le Grand Duché d'Oldenbourg de la manière suivante, savoir:

Personne dans aucun des deux pays, ni dans le Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, ni dans le Grand Duché d'Oldenbourg n'aura droit à la Protection stipulée par l'Article I de la Convention, à moins que l'ouvrage à protéger contre la contrefaçon n'ait été enregistré par l'auteur ou par ses ayants-droit ainsi qu'il suit.

Si l'ouvrage a paru d'abord dans les Etats de Son Altesse Royale le Grand Duc d'Oldenbourg il devra être enregistré dans le Registre tenu par la Société des Libraires (Register-Book of the Company of Stationers) à Londres.

Si l'ouvrage a paru d'abord dans les Etats de Sa Majesté Britannique il devra être enregistré dans le Registre tenu près du Ministère d'Etat et de Cabinet Grand Ducal à Oldenbourg.

Personne non plus n'aura droit à la susdite Protection, à moins que les lois et réglements des Etats respectifs n'aient été dûment observés par rapport à l'ouvrage à protéger, ni, dans le cas qu'il y aurait plusieurs exemplaires de l'ouvrage, avant qu'un Exemplaire de la meilleure édition, ou de la meilleure forme, n'ait été délivré gratis à l'autorité établie à cet égard par les lois des pays respectifs.

Une copie légalisée de l'enregistrement dans le susdit registre de la Société des Libraires à Londres sera regardée dans les Etats Britanniques comme preuve du droit exclusif de publication, à moins qu'un meilleur droit n'ait été prouvé par une autre partie par devant une Cour de Justice; et le Certificat delivrée d'après les lois d'Oldenbourg de l'enregistrement d'un ouvrage dans le susdit registre à Oldenbourg aura la même valeur dans les Etats de Son Altesse Royale le Grand Duc d'Oldenbourg.

befindet, Anwendung leiden, zur Vollziehung gebracht werden sollen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt jedoch:

1) daß der Artikel II. des Vertrages für das Großherzogthum in folgender Weise abgeändert sei, nämlich:

In keinem der beiden Staaten, weder im vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland, noch im Großherzogthum Oldenburg soll irgend Jemand Anspruch auf den im Art. I. des Vertrags verheißenen Schutz haben, so lange nicht das gegen Nachbildung zu schützende Werk durch den Urheber oder dessen Vertreter wie folgt zur Einregistrirung gebracht worden ist.

Wenn das Werk zuerst im Gebiete Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Oldenburg erschienen ist, so muß es in das von dem Buchhändler-Verein in London gehaltene Register (Register-Book of the Company of Stationers) eingetragen werden.

Wenn das Werk zuerst in den Staaten Ihrer Britannischen Majestät erschienen ist, so muß es in das bei dem Großherzoglichen Staats- und Kabinets-Ministerium zu Oldenburg gehaltene Register eingetragen werden.

Auch soll Niemand ein Recht auf den gedachten Schutz haben, wenn nicht die Gesetze und Reglements der respectiven Staaten in Betreff des zu schützenden Werkes gehörig beobachtet worden sind; auch nicht, falls es mehrere Ausgaben des Werkes gäbe, bevor ein Exemplar der besten Ausgabe oder der besten Ausstattung unentgeltlich an diejenige Behörde abgeliefert worden, die dazu nach den Gesetzen des betreffenden Landes angeordnet ist.

Eine beglaubigte Kopie der Eintragung in das obgedachte Register des Buchhändler-Vereins zu London soll in den Britischen Staaten als Beweis des ausschließlichen Rechts der Veröffentlichung angesehen werden, es sei denn daß ein Dritter ein besseres Recht vor einem Gerichtshofe dargethan hätte; und das nach den Oldenburgischen Gesetzen ausgestellte Certificat der Eintragung eines Werkes in das vorerwähnte Register in Oldenburg soll dieselbe Geltung in den Gebieten Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Oldenburg haben.

2) Que les stipulations du §. 1 du Protocole séparé ne s'appliqueront pas au Grand-Duché d' Oldenbourg.

3) Et que les Stipulations du présent Acte s'étendront aux Principautés de Lubeck et de Birkenfeld, comme faisant partie du Grand Duché d'Oldenbourg.

Les Plénipotentiaires de Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande et de Sa Majesté le Roi de Hanovre, en vertu de leurs pleins Pouvoirs, acceptent l'accession de Son Altesse Royale le Grand Duc d'Oldenbourg; promettant que les stipulations de la Convention du 4 Août 1847, ainsi que les dispositions particulières tant du Protocole de la même date, que celles qui constituent la reserve ci dessus mentionnée, seront exécutées par leurs Souverains respectifs en tous points vis-à-vis du Gouvernement d'Oldenbourg et de ses sujets, comme entre les Gouvernement Britannique et Hanovrien et leurs sujets.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent Acte, et y ont apposé le Cachet de leurs Armes.

Fait à Hanovre, le 28 Décembre de l'an de Grâce mil huit cent quarante sept.

Signé J. D. Bligh. (L. S.) G. F. Frhr. v. Falcke. (L. S.) L. v. Both. (L. S.)

Convention

between Her Majesty and The King of Hanover, for the Establishment of international Copyright. Signed at London, August 4, 1847. (Ratifications exchanged at Hanover, 28. Sept. 1847.)

Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great

2) Daß die Bestimmungen des §. 1. des Separat-Protokolls auf das Großherzogthum Oldenburg keine Anwendung finden.

3) Und daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Aktes sich auf die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld, als Theile des Großherzogthums Oldenburg erstrecken.

Die Bevollmächtigten Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Reichs von Großbritannien und Irland und Sr. Majestät des Königs von Hannover, nehmen Kraft ihrer Vollmachten den Beitritt Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs an, indem sie zusagen, daß die Bestimmungen des Vertrages vom 4. Aug. 1847; so wie die besonderen Anordnungen sowohl des Separat-Protokolls von demselben Tage, als die welche den obenerwähnten Vorbehalt befaßen, von ihren beiderseitigen Souverainen der Oldenburgischen Staatsregierung und ihren Unterthanen gegenüber in allen Stücken eben so wie zwischen der Britischen und Hannoverschen Staatsregierung und ihren Unterthanen zur Vollziehung gebracht werden sollen.

Zu Urkunde dessen haben die respectiven Bevollmächtigten den gegenwärtigen Akt unterzeichnet und ihr Siegel beigedruckt.

Gegeben Hannover den 28. December im Jahre des Heils eintausend achthundert und sieben und vierzig.

Unterz. J. D. Bligh. G. F. Frhr. v. Falcke. L. v. Both.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Vertrag

zwischen Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland und Sr. Majestät dem Könige von Hannover behuf gegenseitiger Sicherung des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums. Unterzeichnet zu London den 4. Aug. 1847. (Die Ratifikation ausgewechselt zu Hannover am 28. September 1847.)

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches

Britain and Ireland, and His Majesty the King of Hanover, being desirous of extending to works of literature and the fine arts which may be first published in either of the two States the same privileges in the other State, in regard to Copyright, which are enjoyed by similar works first published in such other State; and Her Britannic Majesty having consented to facilitate the introduction into Her dominions of books and prints published in Hanover, by a reduction of the duties at present imposed by law on the importation thereof; their said Majesties have resolved to conclude a Convention for these purposes, and have named as their respective Plenipotentiaries, that is to say;

Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, the Right Honourable Henry John Viscount Palmerston, Baron Temple, a Peer of Ireland, a Member of Her Britannic Majesty's Most Honourable Privy Council, a Member of Parliament, Knight Grand Cross of the Most Honourable Order of the Bath, and Her Britannic Majesty's Principal Secretary of State for Foreign Affairs; and the Right Honourable Henry Labouchere, a Member of Her Majesty's Most Honourable Privy Council, a Member of Parliament, and President of the Committee of Privy Council for Affairs of Trade and Foreign Plantations:

And His Majesty the King of Hanover, the Count Frederick Augustus Adolphus von Kielmansegge, His Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary to Her Britannic Majesty, Grand Cross of the Order of the Guelphes etc. etc.

Who, after having communicated to each other their respective full powers, found in good and due form, have agreed upon and concluded the following Articles:

von Großbritannien und Irland, und Seine Majestät der König von Hannover, von dem Wunsche beseelt, auf Erzeugnisse der Literatur und der schönen Künste, welche in einem der beiden Staaten zuerst erschienen sind, in dem andern Staate dieselben Privilegien hinsichtlich des ausschließlichen Rechts zur Vervielfältigung auszudehnen, welche gleichartigen in diesem Staate zuerst erschienenen Werken zustehen, und nachdem Ihre Großbritannische Majestät eingewilligt haben, die Einführung von Büchern und Stichen, welche in Hannover veröffentlicht werden, in Ihre Staaten, durch eine Herabsetzung der bis jetzt bestehenden Zollsätze zu erleichtern; haben zu diesem Zwecke eine Uebereinkunft zu treffen beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, den sehr achtbaren Herrn Heinrich Johann Viscount Palmerston, Baron Temple, Pair von Irland, Ihrer Großbritannischen Majestät Rath im Geheimen Staatsrathe, Mitglied des Parlaments, Ritter Großkreuz des sehr achtbaren Bath-Ordens, und Ihrer Großbritannischen Majestät Staatssecretair für die auswärtigen Angelegenheiten; und den sehr achtbaren Herrn Heinrich Labouchere, Ihrer besagten Majestät Rath im Geheimen Staatsrathe, Mitglied des Parlaments und Präsidenten des Geheimen Staatsraths-Ausschusses für die Angelegenheiten des Handels und der Colonien: —

Und Seine Majestät der König von Hannover, den Grafen Friedrich August Adolph von Kielmannsegge, Allerhöchst-Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Großbritannischen Majestät, Großkreuz des Guelphen Ordens u. s. w.

Welche, nachdem Sie sich ihre Vollmachten gegenseitig mitgetheilt, und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen sind: —

Article I.

The authors of books, dramatic works, or musical compositions, and the inventors, designers, or engravers of prints and articles of sculpture; and the authors, inventors, designers, or engravers of any other works whatsoever of literature and the fine arts in which the laws of Great Britain and of Hanover do now or may hereafter give their respective subjects the privilege of Copyright, shall with regard to any such works or articles first published in either of the two States, enjoy in the other the same privilege of Copyright as would by law be enjoyed by the author, inventor, designer, or engraver of a similar work, if first published in such other State, together with the same legal remedies and protection against piracy and unauthorized republication.

The lawful representatives or assigns of authors, inventors, designers, or engravers, shall, in all these respects, be treated on the same footing as the authors, inventors, designers, or engravers themselves.

Article II.

No person shall in either country be entitled to the protection stipulated by the preceding Article, unless the work in respect of which Copyright is claimed shall save been registered by the original producer, or by his lawful representatives or assigns, in the manner following:

First. If the work be one that has first appeared in the dominions of His Majesty the King of Hanover, it must have been registered in the Registerbook of the Company of Stationers in London.

Secondly. If the work be one that has first appeared in the dominions of Her Britannic Majesty, it must have been

Artikel I.

Die Urheber von Büchern, dramatiſchen Werken oder muſikaliſchen Compoſitionen und die Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von Stichen und Werken der Bildhauerkunſt, ſowie die Urheber, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von irgend einem andern Werke der Literatur und der ſchönen Künſte, für welches die Geſetze Großbritanniens und Hannovers ihren eigenen Unterthanen ein ausſchließliches Recht zur Vervielfältigung gegenwärtig beilegen oder in Zukunft ertheilen mögen, ſollen in Betreff eines jeden ſolchen Werks oder Gegenſtandes, der in dem einen der beiden Staaten zuerſt erſchienen iſt, in dem andern Staate das gleiche ausſchließliche Recht zur Vervielfältigung genießen als dem Urheber, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger eines gleichartigen Werks geſetzlich zuſtehen würde, wenn es in dieſem andern Staate zuerſt erſchienen wäre, gegenſeitig mit den gleichen geſetzlichen Rechtsmitteln und gleichem Schutze gegen Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung.

Die geſetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Urheber, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger ſollen in allen dieſen Beziehungen auf demſelben Fuße behandelt werden, wie die Urheber, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger ſelbſt.

Artikel II.

Niemand ſoll in einem der beiden Staaten ein Recht auf den durch den vorſtehenden Artikel verheißenen Schutz haben, bis das Werk, in Betreff deſſen ein ausſchließliches Recht zur Vervielfältigung in Anſpruch genommen wird, Seitens des urſprünglichen Autors oder ſeiner geſetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger in nachſtehender Weiſe zur Einregiſtrirung gebracht worden iſt:

1) Wenn das Werk innerhalb des Gebietes Sr. Majeſtät des Königs von Hannover zuerſt erſchienen iſt, muß daſſelbe in das Regiſtrirungsbuch des Buchhändler-Vereins in London eingetragen werden.

2) Wenn das Werk innerhalb des Gebietes Ihrer Großbritanniſchen Majeſtät zuerſt erſchienen iſt, muß daſſelbe in

registered in the Catalogue to be kept for that purpose at the Office of His Hanoverian Majesty's Minister of the Interior.

Nor shall any person be entitled to such protection as aforesaid, unless the laws and regulations of the respective States in regard to the work in respect of which it may be claimed, shall have been duly complied with, nor unless one copy of the work, or, in cases where there are several copies of the work, unless one copy of the best edition, or in the best state, shall have been delivered gratuitously at the place appointed by law for that purpose in the respective countries.

A certified copy of the entry in the said Registerbook of the Company of Stationers in London shall be valid in the British dominions, as proof of the exclusive right of republication, until a better right shall have been established by any other party before a Court of Justice; and the certificate given under the laws of Hanover of the registration of any work in that country shall be valid for the same purpose in the Hanoverian dominions.

Article III.

The authors of dramatic and musical works which shall have been first publicly represented or performed in either of the two countries, as well as the lawfull representatives or assigns of such authors, shall likewise be protected in regard to the public representation or performance of their works in the other country, to the full extent in which native subjects would be protected in respect of dramatic and musical works first represented or performed in such country; provided they shall previously have duly registered their Copyright in the offices mentioned in the preceding Article, in conformity with the laws of the respective States.

das Verzeichniß eingetragen werden, welches zu diesem Zwecke bei dem Hannoverschen Ministerio des Innern geführt werden soll.

Auch soll Niemand ein Recht auf solchen Schutz, wie er oben erwähnt worden, haben, als bis in Betreff des Werks, hinsichtlich dessen der Schutz in Anspruch genommen wird, den Gesetzen und Reglements des betreffenden Staates gehörig nachgekommen ist, noch bis ein Abdruck des Werks, oder in solchen Fällen, wo Abdrücke verschiedener Art von dem Werke vorhanden sind, bis ein Abdruck von der besten Ausgabe oder besten Art unentgeltlich derjenigen Behörde überliefert worden ist, welche dazu in dem betreffenden Staate gesetzlich bestimmt worden. Eine beglaubigte Abschrift der Eintragung in das erwähnte Registrirungs-Buch des Buchhändler-Vereins zu London, soll innerhalb des Britischen Gebietes als Beweis für das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung gelten, bis ein besseres Recht durch irgend eine andere Parthei vor einem Gerichtshofe nachgewiesen worden ist: das nach Hannoverschen Gesetzen ausgestellte Attest über die Eintragung irgend eines Werkes in diesem Staate soll zu dem gleichen Zwecke innerhalb des Hannoverschen Gebietes gelten.

Artikel III.

Die Urheber von dramatischen und musikalischen Werken, welche in einem der beiden Staaten zuerst öffentlich dargestellt oder aufgeführt worden sind, sowie die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger solcher Urheber, sollen in gleicher Weise in Betreff der öffentlichen Darstellung oder Aufführung ihrer Werke in dem andern Lande in derselben Ausdehnung geschützt werden, in welcher die eignen Unterthanen in Betreff der in diesem Staate zuerst dargestellten oder aufgeführten dramatischen oder musikalischen Werke geschützt werden, vorausgesetzt, daß sie zuvor ihr ausschließliches Recht bei den in dem vorstehenden Artikel erwähnten Behörden nach den Gesetzen des betreffenden Staates haben eintragen lassen.

Article IV.

In lieu of the rates of duty which may at any time during the continuance of this Convention, be payable upon the importation into the United Kingdom of foreign books, musical works, prints, and drawings, there shall be charged upon the importation of books, musical works, prints, or drawings, published within the dominions of Hanover, and legally importable into the United Kingdom, only the rates of duty specified in the table hereto annexed, that is to say:

Duties on Books and Musical Works, viz:

	L.	s.	d.
Works originally produced in the United Kingdom and republished in Hanover, the cwt. . . .	2	10	0
Works not originally produced in the United Kingdom, the cwt.	0	15	0
Prints or drawings, plain or coloured, single, each	0	0	0½
Prints bound or sewed the dozen	0	0	1½

It is understood, that all works of which any part was originally produced in the United Kingdom, will be considered as „works originally produced in the United Kingdom, and republished in Hanover," and will be subject to the duty of fifty shillings per cwt. although the same may contain also original matter produced elsewhere, unless such original matter shall be at least equal in bulk to the part of the work originally produced in the United Kingdom, in which case, the work will be subject only to the duty of fifteen shillings per cwt.

Article V.

It is agreed that stamps shall be provided according to a pattern to be made known to the custom-house officers of the United Kingdom, and that the municipal or other authorities of the several towns in Hanover shall affix such stamps

Artikel IV.

Statt der Zollsätze, welche zu irgend einer Zeit während der Dauer dieser Uebereinkunft von der Einfuhr nach dem vereinigten Königreiche von fremden Büchern, musikalischen Werken, Stichen und Zeichnungen zu entrichten sein mögen, sollen auf die Einfuhr von Büchern, musikalischen Werken, Stichen oder Zeichnungen, welche innerhalb des Hannoverschen Gebiets erschienen sind, und gesetzlich in das vereinigte Königreich eingeführt werden dürfen, lediglich die in der hier folgenden Tabelle specificirten Zollsätze gelegt werden, und zwar:

Zölle auf Bücher und musikalische Werke, nämlich:

	L.	s.	d.
Werke, ursprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben und in Hannover wieder erschienen, der Centner	2	10	0
Werke nicht ursprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben, der Centner	0	15	0
Stiche oder Zeichnungen, schwarz oder colorirt: einzeln ein jedes	0	0	0½
Gebunden oder geheftet, das Dutzend . . .	0	0	1½

Es versteht sich, daß alle Werke, von denen ein Theil ursprünglich in dem vereinigten Königreiche herausgegeben war, als „Werke ursprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben und in Hannover wieder erschienen" betrachtet und dem Zoll von 50 Schilling per Centner unterworfen werden, obgleich dieselben auch Originalsachen, die anderswo herausgegeben sind, enthalten mögen, es sei denn daß solche Originalsachen an Masse wenigstens dem Theil des Werkes gleich wären, der ursprünglich in dem vereinigten Königreiche herausgegeben ist, in welchem Falle das Werk nur dem Zolle von 15 Schillings per Centner unterworfen sein soll.

Artikel V.

Man ist übereingekommen, daß Stempel nach einem den Zollbeamten des vereinigten Königreiches bekannt zu machenden Muster angeschafft werden, und daß die Municipal- oder sonstigen Behörden der verschiedenen Städte Hannovers damit

to all books intended for exportation to the United Kingdom. And no books shall, for the purposes of this Convention, so far as the same relates to the rates of duty at which such books are to be entered, be deemed to have been published in Hanover, except such as appear by their title-page to have been published at some town or place within the dominions of Hanover, and which have been duly stamped by the proper municipal or other authority.

It is understood that the stamping agreed to in this Article will be confined to books and musical works (according to the interpretation of the word „books", given in Section 2 of the Act of Parliament 5 and 6 Victoriae, cap. 45, of 1st. July 1842), whereas all other objects mentioned in Article IV. will not require to be stamped in order to enable them to be imported into Great Britain, at the rate of duty fixed for those objects by the said Article.

Article VI.

Nothing in this Convention shall be construed to affect the right of either of the Two High Contracting Parties to prohibit the importation into its own dominions of such books as, by its internal law, or under its Treaties with other States, are declared to be piracies or infringements of Copyright.

Article VII.

In case either of the Two High Contracting Parties shall conclude a treaty of International Copyright with any third Power, a stipulatiou similar to that contained in the preceding Article shall be inserted in such Treaty.

Article VIII.

Any German State which may choose to accede to the present Convention, shall be admitted to it. Books, musical works, prints, and drawings, published in any State so beco-

alle Bücher ſtempeln ſollen, welche zur Ausfuhr nach dem vereinigten Königreiche beſtimmt ſind. Nur diejenigen Bücher ſollen in Gemäßheit dieſer Uebereinkunft, ſoweit dieſelbe ſich auf die Zollſätze bezieht, zu welchen ſolche Bücher zuzulaſſen ſind, als in Hannover erſchienen angeſehen werden, welche nach ihrem Titelblatte als in einer Stadt oder einem Platze innerhalb des Hannoverſchen Gebietes erſchienen ſich darſtellen und welche gehörig durch die zuſtändige Municipal- oder ſonſtige Behörde geſtempelt worden ſind.

Es wird als ſich von ſelbſt verſtehend anerkannt, daß die Stempelung (gemäß der dem Worte „Bücher“ im Art. 2, der Parlements-Acte 5 und 6 Victoriä, Cap. 45 am 1. Juli 1842 gegebenen Auslegung) nur auf Bücher und muſikaliſche Werke beſchränkt bleibt, während dagegen alle übrigen im Art. IV. aufgeführten Gegenſtände des Stempels nicht bedürfen, um zu dem im gedachten Artikel verabredeten Zollſatze in Großbritannien zugelaſſen zu werden.

Artikel VI.

Keine Beſtimmung dieſer Uebereinkunft ſoll ſo ausgelegt werden, daß dieſelbe das Recht eines der beiden hohen contrahirenden Theile beeinträchtigte, die Einfuhr ſolcher Bücher nach ſeinem eignen Gebiete zu verhindern, welche ſeine innere Geſetzgebung oder ſeine Verträge mit andern Staaten für Nachdrücke oder Verletzungen des ausſchließlichen Rechtes zur Vervielfältigung erklären.

Artikel VII.

Im Fall einer der beiden hohen contrahirenden Theile mit irgend einer dritten Macht einen Vertrag über internationalen Schutz des Rechtes zur Vervielfältigung abſchließen würde, ſoll eine Beſtimmung, welche der in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen entſpricht, in ſolchen Vertrag aufgenommen werden.

Artikel VIII.

Diejenigen Deutſchen Staaten, welche gegenwärtiger Uebereinkunft beizutreten wünſchen, ſollen dazu zugelaſſen werden. Bücher, Muſikwerke, Stiche und Zeichnungen, die in

ming a party to this Convention, and exported from any other State also being a party to the same, shall be considered, for the purposes of the Convention, to have been exported from the country of their publication.

Article IX.

The present Convention shall come into operation one calendar month after the exchange of the ratifications. It shall remain in force until the 1st. September 1851; and further, until the expiration of a year's notice, which may be given by either party, at any time after the 1st. of September 1851.

Article X.

The present Convention shall be ratified, and the ratifications shall be exchanged at Hanover, at the expiration of two months, or sooner if possible.

In witness whereof, the respective Plenipotentiaries have signed the same, and have affixed thereto the seals of their arms.

Done at London, the fourth day of August, in the year of our Lord one thousand eight hundred and forty-seven.

(L. S.) Palmerston.
(L. S.) H. Labouchere.
(L. S.) A. Kielmannsegge.

Protocol

signed by the Plenipotentiaries on the conclusion of the preceding Convention.

The Undersigned Plenipotentiaries of Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, and of His Majesty the King of Hanover, met together this day in order to sign the Treaty drawn up on the basis of the negotiations

einem Staate, welcher auf ſolche Weiſe Theilnehmer an dieſer Uebereinkunft wird, erſchienen und aus einem andern Staate, der auch Theilnehmer an derſelben iſt, ausgeführt werden, ſollen in Gemäßheit dieſer Uebereinkunft ſo angeſehen werden als ſeien ſie aus dem Lande ihres Erſcheinens ausgeführt worden.

Artikel IX.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ſoll einen Kalender-Monat nach dem Austauſch der Ratification in Wirkſamkeit treten. Dieſelbe ſoll bis 1. September 1851, und von da ab weiter bis zum Ablauf eines Jahrs nach der Aufkündigung in Kraft bleiben, welche von einer oder der andern Seite zu irgend einer Zeit nach dem 1. September 1851, erfolgen möchte.

Artikel X.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ſoll ratificirt, und die Auswechſelung der Ratifications-Urkunden zu Hannover binnen zwei Monaten, oder wo möglich früher bewirkt werden.

Zu Urkunde deſſen haben die reſpectiven Bevollmächtigten dieſelbe unterzeichnet, und derſelben ihre Siegel beigedruckt.

Geſchehen zu London, den vierten Auguſt im Jahre unſers Herrn Ein Tauſend Acht Hundert Sieben und Vierzig.

(L. S.) Palmerſton.
(L. S.) H. Labouchere.
(L. S.) A. Kielmansegge.

Protokoll,

unterzeichnet von den Bevollmächtigten beim Abſchluß des vorſtehenden Vertrags.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Ihrer Majeſtät der Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland und Seiner Majeſtät des Königs von Hannover, traten heut zuſammen, um den auf Grund der ſtattgefundenen

which have taken place for the reciprocal protection of the rights of Authors against piracy and unauthorized republication.

The two original copies of the Treaty having been examined and found to correspond in form and contents with the concerted stipulations, the Plenipotentiaries proceeded to sign the same, under the following conditions; such conditions, though not appearing of a nature to be admitted into the text of the Treaty, nevertheless to be considered, on the Ratification of the Treaty, as thereby agreed to and ratified:

1) It is understood that no clause of the present Convention shall affect or alter the exclusive rights and privileges subsisting at this time in the Kingdom of Hanover, for the publication of calendars and almanacks, psalmbooks, catechisms etc.

2) With respect to Article II. Both Governments engage that the fees which may at any time be levied for the registering of a single work in the Registerbook of the Company of Stationers in London, or in the Catalogue of the Office of His Hanoverian Majesty's Minister of the Interior, shall not exceed the sum of One Shilling sterling, or of eight Gutegroschen.

3) With reference to the same Article. The delivery of one copy gratuitously shall take place in Great Britain at the Hall of the Stationers' Company in London, and in Hanover at the Office of the Minister of Ecclesiastical and Educational Affairs. The value of any copy besides, demanded on behalf af any library in either country, shall be paid to the publisher.

London, August 4, 1847.

Palmerston.
H. Labouchere.
A. Kielmannsegge.

Verhandlungen entworfenen Vertrag wegen des gegenseitigen Schutzes der Autoren-Rechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung zu unterzeichnen.

Nachdem die beiden ausgefertigten Exemplare des Vertrages geprüft und den getroffenen Verabredungen nach Form und Inhalt entsprechend befunden worden, schritten die Bevollmächtigten zu deren Unterzeichnung, jedoch unter folgenden Bedingungen, welche, obwohl sie nicht dazu geeignet erschienen, in den Vertrag selbst aufgenommen zu werden, dennoch auch bei Ertheilung der Ratification so betrachtet werden sollen, als seien sie durch dieselbe mitgenehmigt worden:

1) Es versteht sich, daß keine Bestimmung dieser Uebereinkunft im Königreiche Hannover bestehenden ausschließlichen Rechte zur Herausgabe von Calendern, Gesangbüchern, Catechismen ꝛc. berührt oder abändert.

2) Zu Artikel II. Beide Regierungen verpflichten sich, daß die Gebühren, welche für die Eintragung in das Register des Buchhändler-Vereins zu London oder in das Verzeichniß bei dem Hannoverschen Ministerio des Innern erhoben werden, den Betrag von einem Schilling Sterling, oder acht Gutegroschen Courant für die Eintragung eines einzelnen Werkes nicht übersteigen dürfe.

3) Zu demselben Artikel. Die unentgeltliche Ablieferung eines Abdrucks geschieht in Großbritannien bei dem Buchhändler-Verein zu London, und in Hannover bei dem Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. Alle sonst noch für Bibliotheken des einen oder andern Landes verlangte Abdrücke müssen dem Verleger bezahlt werden.

London, den 4. August 1847.

Palmerston.
H. Labouchere.
A. Kielmannsegge.

So bringen Wir den Inhalt dieser nunmehr auch für Unser Großherzogthum in dem bezeichneten Maße gültigen

Vereinbarungen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß und wollen daß die Bestimmungen des gedachten Staatsvertrages soweit sie auf Unsere Lande Anwendung finden, von Seiten Unseres Großherzogthums in allen Stücken genau befolgt werden, wodurch jedoch die etwa noch bestehenden Privilegien für Herausgabe von Kalendern, Gesangbüchern, Katechismen u. dgl. nicht beeinträchtigt sein sollen, und wobei Wir ferner verordnen, daß als die nach §. 1. der Beitritts-Akte zur Entgegennahme des jeweilig einzureichenden Exemplars der betreffenden Werke angewiesene Behörde bis weiter Unser Staats- und Kabinets-Ministerium beauftragt sein soll, bei welchem auch die im Art. V. des obigen Vertrags vorgeschriebene Stempelung nachzusuchen ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben, auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 26. Jan. 1848.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

v. Eisendecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 8. Febr. 1848.) 86. Stück.

Inhalt:

№ 126. Landesherrliche Verordnung, betreffend das Verbot von Uebertretungen der Einfuhr- Steuer- und Zollgesetze der freien Hansestadt Bremen.

„ 127. Landesherrliche Verordnung, verschiedene Vorschriften für die Stromschiffer auf der unteren Weser betreffend.

№ 126.

Landesherrliche Verordnung, betreffend das Verbot von Uebertretungen der Einfuhr- Steuer- und Zollgesetze der freien Hansestadt Bremen.

Oldenburg, den 1. Februar 1848.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

In Gemäßheit des §. 4. des von Uns unter dem 13. Sept. 1845 mit dem Senate der freien Hansestadt Bremen abgeschlossenen durch Unser Patent vom heutigen Tage ver-

öffentlichten Vertrages, die Regelung verschiedener Verhältnisse des Verkehrs betreffend, verordnen Wir was folgt:

§. 1.

Unsern Unterthanen im Herzogthum Oldenburg so wie den in denselben sich aufhaltenden Fremden ist die Uebertretung der Vorschriften, welche für die freie Hansestadt Bremen und deren Gebiet in Beziehung auf die Einfuhr von Gegenständen und auf die Eingangs- Durchgangs- Ausgangs- oder Consumtions-Steuern, Accise und Zölle bestehen, untersagt.

§. 2.

Die Uebertretung eines für die freie Hansestadt Bremen oder deren Gebiet bestehenden Einfuhrverbots wird mit Confiscation des eingeführten Gegenstandes und außerdem mit einer Geldsumme von 1—10 ℛ belegt.

§. 3.

Uebertretungen der für die freie Hansestadt Bremen oder deren Gebiet in Beziehung auf die im §. 1. erwähnten Abgaben bestehenden Vorschriften sollen nach Maßgabe der §§. 109—120 Unseres Gesetzes vom 22. März 1845, die Eingangs- Durchgangs- und Ausgangsabgaben betreffend, bestraft werden, jedoch ist dabei

a) weder eine öffentliche Bekanntmachung der Bestrafung, noch eine Entziehung der Befugniß zum Betriebe eines Gewerbes zu verfügen,

b) die entzogene Abgabe und der nach dieser zu bemessende Betrag der Geldstrafen nach den in den Gesetzen der freien Hansestadt Bremen bestimmten Abgabesätzen festzustellen.

§. 4.

Die Untersuchung und Bestrafung der im §. 1. erwähnten Uebertretungen liegt, auf den Antrag der zuständigen Bremischen Behörde, demjenigen Unserer Steuergerichte (§. 121. des Gesetzes vom 22. März 1845 die Eingangs- Durchgangs- und Ausgangsabgaben betr.) ob, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen worden ist, oder in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz, oder als Ausländer seinen einst-

weiligen Aufenthalt hat, insofern nicht wegen derselben Uebertretung ein Verfahren bei einem andern zuständigen Gerichte bereits anhängig sein sollte.

Im Uebrigen kommen für das Verfahren wegen der mehrerwähnten Uebertretungen die §§. 121—149. Unseres gedachten Gesetzes vom 22. März 1845 zur Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben, auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 1. Febr. 1848.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

v. Eisendecher.

Patent

betreffend die Verkündigung des mit dem Senate der freien Hansestadt Bremen über die Regelung verschiedener Verhältnisse des Verkehrs am 13. Sept. 1845 abgeschlossenen Vertrags.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Nachdem zwischen Uns und dem Senate der freien Hansestadt Bremen am 13. September 1845, in Uebereinstimmung mit der Regierung des Königreichs Hannover, ein seiner Zeit beiderseits ratificirter Vertrag über die Regelung verschiedener

Verhältniſſe des Verkehrs abgeſchloſſen worden, deſſen Publication aber bis zur vorbehaltenen näheren Verſtändigung zwiſchen den drei betheiligten Staaten über die Maaßregeln zur Ausführung deſſelben ausgeſetzt iſt, und dieſe Verſtändigung nunmehr in der Art erfolgt iſt, wie die beiden von Uns unterm heutigen Tage erlaſſenen Verordnungen, betreffend das Verbot von Uebertretungen der Einfuhr- Zoll- und Steuergeſetze der freien Hanſeſtadt Bremen und verſchiedene Vorſchriften für die Stromſchiffer auf der untern Weſer näher ergeben.

So bringen Wir nunmehr den gedachten Vertrag vom 13. September 1845 hiedurch zur öffentlichen Kunde und befehlen Allen, die es angeht, deſſen Beſtimmungen zu beobachten und in Ausführung zu bringen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Namensunterſchrift und beigedruckten Großherzoglichen Inſiegels.

Gegeben, auf dem Schloſſe zu Oldenburg, den 1. Febr. 1848.

(L. S.) **Auguſt.**

v. Beaulieu-Marconnay.

v. Eiſendecher.

Vertrag

die Regelung verſchiedener Verhältniſſe des Verkehrs zwiſchen dem Großherzogthum Oldenburg und der freien Hanſeſtadt Bremen betreffend.

Nachdem unter dem 14. April d. J. zwiſchen dem Königreiche Hannover und der freien Hanſeſtadt Bremen über die Regelung verſchiedener Verhältniſſe des Verkehrs unter dieſen Staaten ein Vertrag abgeſchloſſen, und demnächſt von beiden Seiten ratificirt worden, welcher mehrere Verabredungen enthält, zu deren conſequenter Durchführung eine von Seiten des Großherzogthums Oldenburg eintretende Mitwir-

kung ſowohl vermöge der geographiſchen Lage deſſelben, als wegen vorwaltender gleicher Intereſſen, ſo wünſchenswerth als erforderlich geachtet, weshalb die Contrahenten auch übereingekommen ſind, der Großherzoglich-Oldenburgiſchen Regierung den Beitritt zu ſolchen Verabredungen offen zu laſſen; —

und da ferner die letztgedachte Regierung von dieſer, ihr vorbehaltenen Befugniß Gebrauch zu machen ſich bereit erklärt, auch zwiſchen derſelben und dem Senate der freien Hanſeſtadt Bremen über die Modalitäten eines ſolchen Beitritts weitere Verſtändigungen ſtattgefunden haben; —

ſo iſt in Gemäßheit derſelben von den zu ſolchem Ende zuſammen getretenen beiderſeitigen Bevollmächtigten, und zwar von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg:

dem Staatsrath und Cammerdirector Gerhard Friedrich Auguſt Janſen, Capitular-Kleinkreuz des Großherzoglich-Oldenburgiſchen Haus- und Verdienſt-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig ꝛc. ꝛc.

und von Seiten des Senats der freien Hanſeſtadt Bremen:

dem Senator Arnold Duckwitz und dem Syndicus Johann Heinrich Wilhelm Smidt;

die nachfolgende Urkunde vereinbart und unterzeichnet worden.

§. 1.

Die contrahirenden Staaten verpflichten ſich gegenſeitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels, welcher über die Oldenburgiſche oder die Bremiſche Landesgränze in das Gebiet des andern Staates getrieben werden könnte, durch angemeſſene Maaßregeln gemeinſchaftlich hinzuwirken.

§. 2.

Zu dem Ende ſollen in den Gebieten der contrahirenden Staaten keine Vereine und Rottirungen von Schleichhändlern, auch in den an den Landesgränzen belegenen Gebäuden keine Waaren-Anhäufungen geduldet werden, welche den Schleichhandel zum Zweck haben. — Die contrahirenden Staaten ſind übrigens darin einverſtanden, daß Waaren-Lagerungen zu

Bremerhaven und Vegeſack, an der Weſer- und Leſum-Gränze bis einſchließlich Waſſerhorſt, ſo wie zu Haſtedt, jedenfalls nicht unter den Begriff verbotener Waaren-Anhäufungen fallen.

Die Gränzbehörden, namentlich aber die Steuer- und Zollbeamten ſollen angewieſen werden und verpflichtet ſein, in den angedeueteten Beziehungen die Intereſſen des anderen Staates jederzeit und auch unaufgefordert mit wahrzunehmen, und der gegenwärtigen Uebereinkunft entſprechenden Anträgen der betreffenden Behörden und Officianten des anderen Staats, welche zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels gemacht werden möchten, mit Bereitwilligkeit entgegen zu kommen.

§. 3.

Den Steuer- und Zollbeamten des einen der contrahirenden Staaten ſoll geſtattet ſein, bei Verfolgung der Spur begangener Contraventionen ſich auf das angränzende Gebiet des anderen Staats, jedoch nur zu dem Zwecke zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilung von ſolcher Contravention zu machen, worauf dieſe Behörden alle geſetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zu der Feſtſtellung des Thatbeſtandes der Contravention und zu der Ermittelung der Thäter geeignet ſind.

§. 4.

Jeder der contrahirenden Staaten verpflichtet ſich, das Ein- Aus- und Durchgangs-Steuer- und Zollſyſtem des anderen Staats unter den Schutz beſonderer, zu ſolchem Zwecke zu erlaſſender Strafgeſetze zu ſtellen, nach welchen die gegen die Steuer- und Zollgeſetze des anderen Staats begangenen Contraventionen beſtraft werden ſollen, wenn dieſelben von den eigenen Staatsangehörigen oder von Fremden, welche ſich innerhalb des Hoheitsgebiets des betreffenden Staats aufhalten, begangen werden. Bei den deshalb einzuleitenden Unterſuchungen ſoll in Beziehung auf die Feſtſtellung des Thatbeſtandes den amtlichen Angaben der Beamten und Angeſtellten des anderen Staats dieſelbe Beweiskraft

beigemeſſen werden, welche den amtlichen Angaben der inländiſchen Beamten und Angeſtellten für Fälle gleicher Art beigelegt wird.

Auch ſollen die betreffenden Behörden und Gerichte angewieſen werden, Behuf Feſtſtellung des Thatbeſtandes begangener Contraventionen und zur Ermittelung der Contravenienten in den bei den Behörden des anderen Staats anhängigen Contraventionsangelegenheiten, auf ergangene ordnungsmäßige Requiſition, Zeugenverhöre und Confrontationen vorzunehmen und erbetene Nachrichten mitzutheilen.

Eine Siſtirung der Steuer- und Zoll-Contravenienten und der Zeugen vor dem Gerichte des anderen Staats, wider den Willen der betheiligten Perſon, findet nicht ſtatt, ebenſowenig eine Hülfsvollſtreckung der wegen Steuer- und Zoll-Contraventionen ergangenen Erkenntniſſe durch die Gerichte des anderen Staats gegen deſſen Bürger, Schutzgenoſſen und Angehörige, unbeſchadet jedoch einer, für einzelne Fälle unter den höheren Regierungsbehörden der betheiligten Staaten etwa zu treffenden beſonderen Vereinbarung. Eine Hülfsvollſtreckung ergangener Erkenntniſſe gegen andere Perſonen als die bezeichneten Bürger, Schutzgenoſſen und Staatsangehörigen wird gegenſeitig zugeſtanden.

§. 5.

Die contrahirenden Staaten werden ſich, vor Erlaſſung der nach §. 4. feſtzuſtellenden geſetzlichen Strafbeſtimmungen und darauf ſich beziehenden Anordnungen, über deren Inhalt Mittheilungen machen und die Ausführung dieſer gegenſeitigen Zuſicherung möglichſt bald und gleichzeitig bewerkſtelligen.

§. 6.

Die §. 4. getroffenen Verabredungen beziehen ſich zwar nicht auf den Weſerzoll und auf die Abgaben von der Weſerſchifffahrt, vielmehr hat es bei den deshalb beſtehenden beſonderen Beſtimmungen und Verabredungen ſein Verbleiben; jedoch haben die contrahirenden Staaten, zur Sicherung ihrer Steuer- und Handelsintereſſen gegen Beeinträchtigungen derſelben bei den Waarentransporten auf der Weſer unterhalb

Bremen, unter Vorbehalt und unbeschadet aller aus der Weserschifffahrtsacte vom 10. September 1823 oder aus anderen Staatsverträgen herzuleitenden Rechte, Ansprüche und Verpflichtungen, in Beziehung auf die Stromstrecke zwischen Bremen und Bremerhaven folgende Verabredungen getroffen.

§. 7.

Es soll unter den contrahirenden Staaten ein thunlichst gleichmäßiges Verfahren hinsichtlich der Patentirung der die Flußschifffahrt auf der Unterweser treibenden Schiffer, der Musterung der Schiffsmannschaft, Abfassung der Musterrollen und der Bezeichnung aller für den Flußschifffahrtsverkehr auf der Unterweser bestimmten Schiffe verabredet und beobachtet werden.

Den Flußschiffern soll, bei Vermeidung angemessener Strafe und unter geeigneten Umständen selbst bei Vermeidung der Einziehung des Schifferpatents und Verlustes der Befugniß, auf Flußschiffen zu dienen, untersagt werden, Schleichhandel nach einem der contrahirenden Staaten zu treiben, oder zu dulden, daß derselbe vermittelst ihrer Schiffe oder von ihrer Schiffsmannschaft dahin getrieben werde. Die Schiffseigenthümer sollen verpflichtet werden, für ihre Leute in der Maaße einzustehen, daß sie für die von denselben verwirkten Strafen ihrerseits mit verantwortlich sind.

§. 8.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, unter Vorbehalt derjenigen besonderen Bestimmungen, welcher jeder Staat für seine Staatsangehörigen und Schiffe zu treffen für nöthig erachten mögte, für ihre die Weser von Bremerhaven bis Bremen oder in umgekehrter Richtung befahrenden Fluß- und Leichterschiffe folgende Controle-Anordnungen zu treffen:

a. Jedes dieser Schiffe hat stets, sowie es den Hafen oder Ladeplatz verläßt, einen, dessen Staatsangehörigkeit deutlich bezeichnenden Wimpel aufzuziehen und während der ganzen Fahrt zu führen.

b. Wenn es Güter geladen hat, damit von dem Ladungsplatze abgegangen ist und demnächst innerhalb einer Entfer-

nung von 300 Fuß von dem Ufer eines der contrahirenden Staaten vor Anker geht oder anlegt, während der Nachtzeit, und zwar von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang eine brennende Laterne, mindestens in der Höhe von 8 Fuß, in der Art auszuhängen, daß sie von allen Seiten gesehen werden kann. Jene Entfernung von 300 Fuß soll von dem Puncte des Ufers angerechnet werden, bis zu welchem die gewöhnliche Fluth reicht.

c. Die Schiffer dürfen während der Fahrt nach ihrem Bestimmungsorte nur dann zu Anker gehen, wenn es eintretende Umstände und Verhältnisse erforderlich machen, und haben, sobald diese wegfallen, ihre Reise ungesäumt fortzusetzen. Ueber die Nothwendigkeit des Ankerwerfens oder eines etwaigen längeren Liegenbleibens haben sich dieselben auf Erfordern bei ihrer Ankunft am Löschplatze genügend auszuweisen, und werden, wenn sie dieselbe nicht zu rechtfertigen vermögen, unnachsichtlich in eine angemessene Ordnungsstrafe genommen.

d. Zum Zweck einer deshalb zu führenden Aufsicht sollen solchen Schiffern für Fahrten zwischen Bremen und Bremerhaven, oder von oder nach einem zwischen diesen Plätzen belegenen, einem der contrahirenden Staaten angehörigen Orte, Stundenzettel ausgestellt werden, auf welchen die Zeit des Abgangs und der Ankunft am Abgangs- und Ankunftsorte von den dazu angeordneten Behörden oder Personen zu bemerken ist.

Bei dem Waarentransporte von einem auf dem Weserstrome umladenden Seeschiffe nach einem der gedachten Plätze, ist der Stundenzettel von dem am Bord des Seeschiffes sich befindenden Bevollmächtigten des Waarenempfängers auszustellen, so wie umgekehrt bei den Transporten von Waaren nach einem auf dem Strome einladenden Seeschiffe, dessen Capitain, Steuermann oder dessen Stellvertreter die Zeit der Ankunft zu bemerken hat.

Wenn ein, dem einen oder dem anderen der contrahirenden Staaten angehörendes Flußschiff zwischen Bremen und Bremerhaven zu Anker geht und länger verweilt, als es den

Umſtänden nach erforderlich ſcheint, werden die Zoll- und Steuerbeamten des einen oder des anderen Staats, welche ſolches längere Stilliegen bemerken, den zuſtändigen Behörden desjenigen Staats, welchem ſolches Schiff angehört, von dem Vorfall unter Angabe der Nummer des Schiffes Kunde geben, damit der Schiffer wegen ſeines längeren Verweilens bei ſeiner Ankunft am Beſtimmungsorte zur Verantwortung gezogen werden könne.

Auf Dampfſchiffe oder Frachtſchiffe, welche durch Dampfſchiffe geſchleppt werden, finden die unter a bis d erwähnten Maaßregeln keine Anwendung.

e. Sollte die Großherzoglich-Oldenburgiſche Regierung die Verfügung treffen, daß alle Schiffe, welche von irgend einem Weſerplatze nach einem an der Weſer unterhalb Bremen belegenen Oldenburgiſchen Orte nachfolgende Waaren, als

Zucker, Caffee, Thee, Reis, Syrup, Taback, oder andere Colonialwaaren, ſo wie Wein, Branntwein und Spirituoſen jeder Art, und ferner Wollen-, Baumwollen- und Seidenwaaren, —

bringen, mit einem Verzeichniß der geladenen Waaren, unter Angabe der Namen und Wohnorte der Abſender und Empfänger, wie des Steueramts, über welches die Einführung der bezeichneten Waaren in das Großherzogthum Oldenburg geſchehen ſoll, verſehen ſein müſſen; ſo wird die freie Hanſeſtadt Bremen anordnen, daß bei ihren Ausgangs-Zollämtern zu Bremen, Vegeſack und Bremerhaven jenes Verzeichniß mit den eingelieferten Ausfuhrſcheinen oder Frachtbriefen der Abſender verglichen und, nachdem ſolche übereinſtimmend befunden, zuſammengeheftet und mit dem Stempel des betreffenden Bremiſchen Zollamts verſehen, den Schiffern mitgegeben werde. Ein von den letzteren einzuliefernde Duplicat ſolches Verzeichniſſes wird von den betreffenden Bremiſchen Zollämtern drei Monate lang aufbewahrt, um unter eintretenden Umſtänden auf Begehren dem betreffenden Oldenburgiſchen Steueramte mitgetheilt werden zu können. Wenn eine nähere Verabredung über die Ausführung dieſer Beſtimmungen dem-

nächſt wünſchenswerth erſcheinen ſollte, ſo erklären beide contrahirende Theile ſich dazu bereit.

Sollte die freie Hanſeſtadt Bremen zum Zweck einer Controlle ihrer Steuern und Zölle früher oder ſpäter gleiche oder ähnliche Verfügungen treffen, ſo wird derſelben von Seiten des Großherzogthums Oldenburg entſprechende reciproke Hülfsleiſtungen im Voraus zugeſichert.

f. Es ſoll, unter Androhung angemeſſener Strafen, unterſagt werden, längs des Oldenburgiſchen Ufers Schiffe auf der Weſer (dauernd) auszulegen, um ſie behuf des Verkehrs mit den Steuervereinsſtaaten als unverſteuerte Waaren-Niederlagen zu benutzen.

g. Wenn ein mit Gütern beladenes Flußſchiff durch Froſtwetter in ſeiner Fahrt gehindert wird und an der Seite des Oldenburgiſchen Weſerufers einfriert, ſo ſoll dies, bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe, binnen den nächſten 48 Stunden dem nächſten Oldenburgiſchen Steueramte oder einem Oldenburgiſchen Steuerbeamten angezeigt und die Ladung unter Vorlegung der Ladungspapiere declarirt werden; jedoch dürfen dadurch für Schiff und Ladung bei den Steuerbehörden keine Koſten erwachſen. — Der Transport ſolcher Güter in das Gebiet der freien Hanſeſtadt Bremen, ſei es auf dem Eiſe oder auf dem Landwege, kann dagegen jederzeit frei von Steuern und Durchgangs-Abgaben unter Begleitung eines Steuerbeamten erfolgen.

Sollte ein Oldenburgiſches Flußſchiff an der Seite des Bremiſchen Weſerufers einfrieren, ſo wird ein gleiches reciprokes Benehmen ſtattfinden.

Auf den Transport von Gütern und ſteuerbaren Gegenſtänden über das Eis der zugefrornen Weſer, innerhalb der Gränzen des Großherzogthums Oldenburg, finden dieſelben Beſtimmungen Anwendung, welche für den Landtransport daſelbſt eintreten würden.

§. 9.

Die Ausführung der in den bevorſtehenden §§. getroffenen Verabredungen ſoll unverzüglich erfolgen, nachdem die

zu diesem Zwecke erforderlichen und möglichst zu beschleunigenden Vorbereitungen beendigt sein werden.

§. 10.

In Anerkennung des gemeinsamen Interesses der hohen contrahirenden Staaten sowohl an der Aufrechthaltung des Flors der Weserschifffahrt, als auch namentlich an einer solchen Vervollkommnung derselben, wodurch die Unterweser, so weit die Fluth reicht, der überseeischen Segel- und Dampfschifffahrt zugänglich gemacht und erhalten werde, sind die hohen Contrahenten übereingekommen, die der Schifffahrt bisher entgegenstehenden Stromhindernisse im Laufe des Jahrs 1845. durch Sachverständige gemeinschaftlich untersuchen und über die zweckmäßigste Beseitigung solcher Hindernisse ein Gutachten ausarbeiten zu lassen, um sich auf den Grund desselben über die Ausführung jenen Zwecken entsprechender Arbeiten weiter zu berathen.

Sollte die freie Hansestadt Bremen sich jedoch bereit finden, zur Beschleunigung des gedachten Resultats von solchen Austiefungs-Arbeiten auch für sich allein und auf ihre eigenen Kosten Einiges vorzunehmen und für die Erhaltung der dadurch bewirkten Vortheile Sorge zu tragen, so will das Großherzogthum Oldenburg solches auch in seinem Flußgebiet unter der Bedingung gestatten, daß dabei die, nach den Grundsätzen des Wasserbaues auf die Schonung der Ufer und die Abwässerung zu nehmenden Rücksichten beachtet und andere polizeiliche Verhältnisse genügend berücksichtigt werden. Dasselbe will zu diesem Zwecke auch vorgängige Untersuchungen des betreffenden Fahrwassers und der angränzenden Ufer durch von Seiten Bremens dazu bestellte Sachverständige gestatten, und durch guten Rath und Anleitung seiner Wasserbaubeamten unterstützen lassen. Der Plan solcher in diesen Gegenden vorzunehmenden Austiefungs-Arbeiten bedarf vor dessen Ausführung der Prüfung und Genehmigung der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung.

§. 11.

Beide Regierungen erklären ſich bereit, über die Frage, ob und wie den von ihren Staatsangehörigen betriebenen Seefiſchereien durch gegenſeitige Begünſtigungen Aufhülfe zu verſchaffen ſei, demnächſt weitere Verhandlung eintreten zu laſſen.

§. 12.

Zur Erleichterung des gegenwärtigen Frachttransports bewilligt die freie Hanſeſtadt Bremen eine Ermäßigung der Gebühren der Güterbeſtäter für Frachtfuhrleute aus den Steuervereinsſtaaten in der Art, daß für Frachttransporte unter einer Entfernung von 6 Meilen für jedes Anſpannpferd nur 6 Grote, für Transporte über 6 Meilen, ſo wie für weitere Entfernungen aber für jedes Schiffpfund (308 ℔ Bremer Gewicht) nur eine Gebühr von 4 Groten erhoben werden ſoll.

§. 13.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll von beiden Seiten ratificirt und die Auswechſelung der Ratifications-Urkunden ſpäteſtens binnen vierzehn Tagen vorgenommen werden. Derſelbe tritt ſofort nach erfolgter Ratification in Wirkſamkeit, wenn nicht über einzelne Puncte deshalb beſondere Verabredungen getroffen werden ſollten.

Es bleibt derſelbe vorläufig bis zum 1. Januar 1855 in Kraft, und ſoll, wenn nicht ſpäteſtens ein Jahr vor dem Ablaufe dieſes Zeitraums von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung erfolgt, als noch auf 5 Jahre und ſofort von 5 zu 5 Jahren als verlängert angeſehen werden.

Zur Urkunde deſſen iſt derſelbe von den Bevollmächtigten unterzeichnet und beſiegelt worden.

So geſchehen Delmenhorſt den 13. September 1845.

(L. S.) Gerhard Friedrich Auguſt Janſen.
(L. S.) Arnold Duckwitz.
(L. S.) Johann Heinrich Wilhelm Smidt.

№ 127.

Landesherrliche Verordnung, verſchiedene Vorſchriften für die Stromſchiffer auf der unteren Weſer betreffend.

Oldenburg, den 1. Februar 1848.

Wir **Paul Friedrich Auguſt** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holſtein, Stormarn, der Dithmarſchen und Oldenburg, Fürſt von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphauſen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

In Gemäßheit der §.§. 7 und 8 des von Uns unter dem 13. Septbr. 1845 mit dem Senate der freien Hanſeſtadt Bremen abgeſchloſſenen und durch Unſer Patent vom heutigen Tage veröffentlichten Vertrages hat wegen der Controle der Schifffahrt auf der unteren Weſer zwiſchen Unſerer Regierung und dem Senate der freien Hanſeſtadt Bremen im Einverſtändniß mit der Königlich Hannoverſchen Regierung eine Verſtändigung Statt gefunden, und verordnen Wir demgemäß, wie folgt:

§. 1.

Allen denjenigen, welche auf der untern Weſer auf Oldenburgiſchen Schiffen Flußſchifffahrt treiben, wird es unterſagt, nach Unſerem, oder dem Königlich Hannoverſchen, oder dem Gebiete der freien Stadt Bremen Schleichhandel zu betreiben, oder es zu dulden, daß ein ſolcher mittelſt ihrer Schiffe oder von ihrer Schiffmannſchaft dahin betrieben werde.

Dieſelben ſollen, wenn ſie bei Ausübung ihres Gewerbes auf der untern Weſer Steuer- oder Zolldefrauden gegen die Geſetze Unſeres Herzogthums, des Königreichs Hannover oder der freien Hanſeſtadt Bremen begehen, außer der verwirkten Steuer oder Zollſtrafe mit einer Geldbuße von 2 bis 50 Thalern belegt werden.

Im Wiederholungsfalle soll diese Strafe das Doppelte der bei dem letzten Contraventionsfalle verwirkten betragen.

Bei fortgesetzten Defrauden, und wenn mindestens eine dreimalige Verwirkung einer Steuer- oder Zollstrafe bereits Statt gefunden hat, kann selbst auf den Verlust des Schifferpatents und der Befugniß, auf Flußschiffen der Weser zu dienen, erkannt werden.

Die Führer von Schiffen, mit welchen Flußschifffahrt auf der untern Weser betrieben wird, haften für ihre Schiffsleute jederzeit und unbedingt in der Art, daß sie die von denselben wegen begangener Zoll- und Steuercontraventionen, so wie wegen Uebertretung der angeordneten Controlemaßregeln verwirkten Geldstrafen selbst zu erlegen haben, wenn gegen die eigentlichen Thäter die Execution vergeblich versucht sein sollte.

In Fällen, wo der Führer des Schiffs nicht zugleich Eigenthümer desselben ist, trifft auch den letztern alsdann, wenn die Schifffahrt mit diesem Schiffe für seine Rechnung betrieben wird, eine eventuelle Haftungspflicht in der Art, daß er die verwirkten Geldstrafen selbst zu erlegen hat, falls sowohl gegen den Führer des Schiffs, als auch gegen die eigentlichen Thäter die Execution vergeblich versucht sein sollte. Dieselbe Verpflichtung trifft denjenigen, welcher ein fremdes Schiff in Miethe oder Nutzung hat, um damit für seine Rechnung Schifffahrt zu treiben.

Für andere nicht zu den Schiffsleuten gehörige Personen, welche die Schiffe zur Vollführung von Zoll- und Steuercontraventionen benutzt oder mit dem Schiffe die angeordneten Controlemaßregeln übertreten haben, haftet der Führer des Schiffs und nach ihm eventuell der Eigenthümer desselben oder überhaupt derjenige, der für seine Rechnung mit demselben Schifffahrt treiben läßt, nur dann, wenn die Contraventionen und Uebertretungen mit ihrem der Schiffseigner oder Schiffsführer Vorwissen oder Genehmigung begangen sind.

§. 2.

Jedes Oldenburgische, Hannoversche oder Bremische Fluß- oder Leichterschiff auf der untern Weser hat stets, so

wie es den Hafen- oder Ladeplatz verläßt, einen seine Staatsangehörigkeit deutlich bezeichnenden Wimpel aufzuziehen und während der ganzen Fahrt zu führen.

Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift wird mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thalern bestraft.

§. 3.

Jedes der im §. 2 bezeichneten Schiffe hat, wenn es Güter geladen hat, mit denselben vom Ladungsplatze abgegangen ist, und demnächst auf der untern Weser innerhalb einer Entfernung von 300 Fuß vom Oldenburgischen, Hannoverschen oder Bremischen Ufer vor Anker geht oder anlegt, während der Nachtzeit, und zwar von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, eine brennende Laterne, mindestens in der Höhe von acht Fuß, in der Art auszuhängen, daß dieselbe von allen Seiten gesehen werden kann. Jene Entfernung von 300 Fuß soll von dem Puncte des Ufers angerechnet werden, bis zu welchem die gewöhnliche Fluth reicht.

Für Nichtbefolgungen dieser Vorschrift tritt eine Geldstrafe von 2 bis 50 Thalern ein.

§. 4.

Die im §. 2. erwähnten Schiffer dürfen auf ihrer Fahrt auf der untern Weser vor Erreichung ihres Bestimmungsorts nur dann vor Anker gehen, wenn es eintretende Umstände erforderlich machen und haben, sobald diese wegfallen, ihre Reise ungesäumt fortzusetzen.

Uebertretungen dieser Vorschrift trifft eine Geldstrafe von 5 bis 50 Thalern. Bei Bestimmung des Betrages dieser Strafe soll darauf Rücksicht genommen werden, ob der Schiffer von den Controlebeamten zur Fortsetzung der Fahrt etwa aufgefordert ist, ohne dieser Aufforderung Folge geleistet zu haben. In Wiederholungsfällen wird das Doppelte der zuletzt erkannten Strafe verwirkt.

Ueber die Nothwendigkeit des Ankerwerfens oder eines etwaigen längern Liegenbleibens haben die vorerwähnten Schiffer sich auf Erfordern bei ihrer Ankunft am Löschplatze

genügend auszuweisen und werden, wenn sie dieselbe nicht darzulegen vermögen, unnachsichtlich in die angedrohte Strafe genommen.

§. 5.

Den im §. 2 erwähnten Schiffern sollen für ihre Fahrten zwischen Bremen und Bremerhaven, oder von und nach einem zwischen jenen Plätzen belegenen Orte Stundenzettel ausgestellt werden, auf welchen die Zeit des Abganges und der Ankunft am Abgangs- und Ankunftsorte von den dazu angeordneten Behörden oder Personen zu bemerken ist.

Bei dem Waarentransporte von einem auf dem Weserstrome umladenden Seeschiffe nach einem der gedachten Plätze ist der Stundenzettel von dem am Bord des Seeschiffs sich befindenden Bevollmächtigten des Waarenempfängers auszustellen, so wie umgekehrt bei den Transporten von Waaren nach einem auf dem Strome einladenden Seeschiffe dessen Capitain, Steuermann oder dessen Stellvertreter die Zeit der Ankunft zu bemerken hat.

Schiffer, welche nicht im Stande sind, einen vorschriftsmäßigen Stundenzettel vorzuzeigen oder über die ungewöhnlich lange Dauer ihrer Fahrt sich genügend auszuweisen, verfallen in eine Strafe von 5 bis 50 Thalern.

In Wiederholungsfällen einer auf unerlaubte Weise verzögerten Fahrt soll das Doppelte der zuletzt erkannten Strafe verwirkt werden.

§. 6.

Auf Dampfschiffe und auf Frachtschiffe, welche durch Dampfschiffe geschleppt werden, finden die §§. 2 bis 5 keine Anwendung.

§. 7.

Es ist bei Vermeidung einer in Wiederholungsfällen jedesmal mindestens zu verdoppelnden Geldstrafe von 50 bis 200 Thalern, untersagt, am Oldenburgischen oder Hannoverschen Ufer ein Schiff auszulegen, um dasselbe als Waarenniederlage zu benutzen.

§. 8.

Wenn eins, der im §. 2 erwähnten Fahrzeuge an der Seite des Oldenburgiſchen oder Hannoverſchen Ufers einfriert, ſo muß dies bei Vermeidung einer Strafe von 48 Groten bis 5 Rthlr. binnen den nächſten 48 Stunden dem nächſten Steueramte oder einem Steuerbeamten des betreffenden Staates angezeigt und die Ladung unter Vorlegung der Ladungspapiere declarirt werden.

§. 9.

Das Strafverfahren, welches Unſere Steuergerichte bei der denſelben damit überwieſenen Unterſuchung und Beſtrafung der in den §§. 1 bis 8 bezeichneten Vergehen zu beobachten haben, iſt daſſelbe, welches in den §§. 121 bis 149 des Eingangs- ꝛc. Steuergeſetzes vom 22. März 1845 vorgeſchrieben iſt, jedoch mit der Modification, daß

a) die Unterſuchung und Beſtrafung auch bei dem Steuergerichte des Orts beantragt werden und Statt finden kann, wohin das Schiff beſtimmt iſt, und daß

b) wegen der vorhin sub 5, 6, 7 und 8 bezeichneten Ordnungswidrigkeiten kein Schiff an der Fortſetzung ſeiner Fahrt gehindert werden darf.

§. 10.

Uebertretungen der §§. 2, 3, 4, 5, 7 welche ſich Oldenburgiſche oder Bremiſche Fluß- oder Leichterſchiffe auf der Weſer zwiſchen Bremen und Bremerhaven zu Schulden kommen laſſen, werden den Behörden des Staates, welchem ſie angehören, zur Unterſuchung und Beſtrafung angezeigt.

Urkundlich Unſrer eigenhändigen Namensunterſchrift und beigedruckten Großherzoglichen Inſiegels.

Gegeben auf dem Schloſſe zu Oldenburg, den 1. Februar 1848.

(L. S.) **Auguſt.**

von Beaulieu-Marconnay.

v. Eiſendecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 29. Febr. 1848.) 87. Stück.

Inhalt:

№ 128. Landesherrliche Verordnung, betreffend die Besteuerung der Juden zur Rabbinatscasse.

„ 129. Bekanntmachung der Cammer, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. Septbr. 1840 auf die dem Baumann Joh. Hinrich Eilers zu Ostrittum gehörende Hölzung: Buchenkamp.

„ 130. Regierungsbekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Gewerbeschule in der Stadt Oldenburg.

№ 128.

Landesherrliche Verordnung, betreffend die Besteuerung der Juden zur Rabbinatscasse.

Oldenburg, den 4. Februar 1848.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

daß Wir beschlossen haben, die von den Staatsangehörigen jüdischen Glaubens bisher unter den Namen Schutzgeld und

Extrabeitrag zum Gehalt des Landrabbiners entrichteten Abgaben aufzuheben und Behuf Aufbringung der Beſoldung des Landrabbiners, ſo wie zur Unterſtützung jüdiſcher Religions- und Unterrichts-Anſtalten, eine Vermögens- und Einkommen-Steuer eintreten zu laſſen.

Wir verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1848 an ſollen die bisher von Unſeren Unterthanen jüdiſcher Religion im Herzogthum Oldenburg einſchließlich der Herrſchaft Jever unter den Namen Schutzgeld und Extrabeitrag zum Gehalt des Landrabbiners bezahlten Abgaben nicht weiter erhoben werden.

§. 2.

Von demſelben Zeitpuncte an haben alle ſelbſtſtändig angeſeſſene Juden, mit Ausnahme des Landrabbiners und der Religionslehrer, eine Vermögens- und Einkommen-Steuer zu entrichten, welche zur Beſoldung des Landrabbiners und nach Umſtänden zur nothdürftigen Beihülfe jüdiſcher Religions- und Unterrichts-Anſtalten verwendet werden ſoll.

§. 3.

Der Geſammt-Betrag dieſer Rabbinatscaſſe-Steuer wird bis weiter auf jährlich 900 Thaler feſtgeſetzt und unterliegt deren Verwendung, inſoweit der Betrag zur Beſoldung des Landrabbiners nicht erforderlich iſt, der näheren Beſtimmung der Regierung.

§. 4.

Zum Zwecke der Ermittelung der Steuer-Fähigkeit ſoll in allen Kirchſpielen des Landes, in welchen Juden wohnhaft ſind, eine Schätzung des Vermögens und Einkommens derſelben nach denjenigen Grundſätzen vorgenommen werden, welche für die Schätzung zum Armenbeitrage in der Armen-Gemeinde Oldenburg feſtgeſetzt ſind.

Dieſes Geſchäft iſt von den Armen-Taxatoren jedes Kirchſpiels unter beſonderer Leitung des Amts (in den Städ-

ten Oldenburg, Delmenhorſt und Jever des Stadtmagiſtrats) zu beſorgen, und ebenſo auch eine jährliche Reviſion der Schätzungen vorzunehmen.

§. 5.

Reclamationen gegen die geſchehene Schätzung ſind bei dem Amte (Stadtmagiſtrate) anzubringen.

§. 6.

Wegen der Reviſion und etwa angebrachter Reclamationen iſt eben ſo zu verfahren, wie beim Armenweſen vorgeſchrieben iſt; jedoch ſollen an die Stelle der Special-Armenbehörden die Aemter und Magiſtrate unter Zuziehung der Armen-Taxatoren treten, und jede Mitwirkung der Kirchſpiels-Ausſchüſſe hiebei ausgeſchloſſen ſein.

Gegen die Entſcheidung des Amts (Stadtmagiſtrats) findet der Recurs an die Regierung Statt.

§. 7.

Auf den Grund der ſtattgefundenen Schätzungen hat die Regierung alljährlich den Beitrag jedes einzelnen Steuerpflichtigen zur Rabbinatscaſſe anzuſetzen und deſſen Erhebung zu veranlaſſen.

Die Anſetzung geſchieht nach dem in der Stadt Oldenburg für die Anſetzung zur Armencaſſe geltenden Verhältniſſe, wonach wenn 1000 ℛ des geſchätzten Vermögens 3 ℛ zahlen, 100 ℛ des geſchätzten Einkommens 4 ℛ entrichten.

Die Regierung iſt ermächtigt, Befriſtungen mit Einzahlung des Beitrages und den Umſtänden nach eine Erlaſſung deſſelben zu bewilligen.

§. 8.

Eine Ueberſicht der Einnahme und Ausgabe der Rabbinatscaſſe ſoll alljährlich dem Landrabbiner und von dieſem allen jüdiſchen Gemeinde-Vorſtehern mitgetheilt werden.

§. 9.

Die Regierung iſt beauftragt, die zur Ausführung dieſer Verordnung erforderlichen näheren Vorſchriften zu erlaſſen.

Urkundlich Unſrer eigenhändigen Namensunterſchrift und beigedruckten Großherzoglichen Inſiegels.

Gegeben auf dem Schloſſe zu Oldenburg, den 4. Februar 1848.

(L. S.) **Auguſt.**

von Beaulieu-Marconnay.

v. Eiſendecher.

№ 129.

Bekanntmachung der Cammer, betreffend Anwendung der Forſtordnung vom 28. Septbr. 1840 auf die dem Baumann Joh. Hinrich Eilers zu Oſtrittrum gehörende Hölzung: Buchenkamp.

Oldenburg, 21. Februar 1848.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf Anſuchen des Baumanns Joh. Hinr. Eilers zu Oſtrittrum

die in den §.§. 21—46. der Forſtordnung vom 28. September 1840 enthaltenen Vorſchriften, hinſichtlich der unter den Nummern 4—6. 8. 9. 21—26. 32 und 33 der Beilage I. dieſer Forſtordnung bezeichneten ſtrafbaren Handlungen, unter den in den §.§. 74 flgde. ſolcher Forſtordnung enthaltenen näheren Beſtimmungen, für anwendbar auf die dem genannten J. H. Eilers gehörende, in der Nähe der Oſtrittrumer Schule im Amte Wildeshauſen, belegene Hölzung, genannt Buchenkamp, erklärt ſind und

dem Holzwärter Harms zu Wehe die Beaufſichtigung dieſer Hölzung übertragen iſt. — Forſtordnung §. 82.

Oldenburg, aus der Cammer, 21. Februar 1848.

Janſen.

Bödeker.

№ 130.

Regierungsbekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Gewerbeschule in der Stadt Oldenburg.

Oldenburg, den 25. Februar 8

Nachdem in der Stadt Oldenburg eine Gewerbeschule eingerichtet worden, wird mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung Nachfolgendes dieserhalb zur öffentlichen Kunde gebracht:

§. 1.

Die Gewerbeschule hat den Zweck, jungen Leuten, die sich einem Handwerk oder einem Gewerbe widmen, welches keine höhere technische oder wissenschaftliche Bildung erfordert, und das sie practisch zu erlernen bereits begonnen haben, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu verschaffen, die sie zum verständigen Betriebe des Gewerbes geschickt machen.

§. 2.

Der Unterricht der Gewerbeschule begreift Deutsche Sprache, Schreiben, Arithmetik, Zeichnen (freies Handzeichnen und Linearzeichnen) und industrielle Wirthschaftslehre mit Anleitung zur einfachen Buchhaltung.

Die Unterrichtsgegenstände können jedoch nach dem sich ergebenden Bedürfnisse erweitert werden.

§. 3.

Die Gewerbeschule nimmt als ordentliche Schüler alle junge Leute auf, welche das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben und bei einem Meister zur Erlernung des Gewerbes in die Lehre getreten sind. Der Besuch der Schule ist jedoch auch allen in Arbeit stehenden Gesellen, Gewerbsgehülfen und anderen Personen gestattet, die sich zum regelmäßigen Besuch der Schule verpflichten.

§. 4.

Im Allgemeinen, soweit nicht in einzelnen vorkommenden Fällen eine Abänderung oder eine gänzliche oder theilweise

Befreiung für angemessen erachtet wird, müssen sämmtliche Lehrlinge, welche bei einem Meister im städtischen Bezirk das Handwerk erlernen, in den ersten zwei Jahren der Lehrzeit die Gewerbeschule regelmäßig und ohne Unterbrechung besuchen.

Keinem Lehrlinge darf nach beendigter Lehrzeit ein Lehrbrief, ein Reisepaß oder ein Wanderbuch ertheilt werden, wenn er nicht zuvor durch eine Bescheinigung nachgewiesen hat, daß er jener Verpflichtung Genüge geleistet und eine vor der Entlassung aus der Gewerbeschule mit ihm anzustellende Prüfung bestanden hat.

Diejenigen Lehrlinge, welche bei einem Meister auf dem Lande in der Lehre gestanden haben und nach §. 101 der Handwerksverordnung noch auf Ein Jahr bei einem Meister des städtischen Bezirks in die Lehre treten, müssen während dieser Zeit gleichfalls die Gewerbeschule besuchen und eine gleiche Bescheinigung beibringen, bevor ihnen ein Lehrbrief, Paß oder Wanderbuch ertheilt werden darf.

Jeder Meister ist verpflichtet, den Lehrling zum Besuch der Gewerbeschule nach vorstehenden Bestimmungen anzuhalten.

§. 5.

Bei Eröffnung der Schule sind diejenigen Lehrlinge als schulpflichtig zu betrachten, die wenigstens noch zwei Jahre in der Lehre bleiben müssen, jedoch ist ein Meister nicht verbunden, von mehr als Einem Lehrling zur Zeit die Schule besuchen zu lassen.

§. 6.

In der Regel sollen an jedem Sonn- und Feiertage, die hohen Festtage ausgenommen, Vormittags vor dem Beginne des Haupt-Gottesdienstes einige Stunden dem Unterrichte gewidmet werden, welcher indeß nach dem sich herausstellenden Bedürfnisse auch auf die Nachmittagszeit und außerdem auf einige Werktags-Abendstunden ausgedehnt werden kann.

Die Lehrcurse gehen von Ostern zu Ostern.

Ferien treten ein wie bei den anderen öffentlichen Schulen.

Jährlich um Oſtern findet eine öffentliche Prüfung ſtatt, bei welcher alle die Schule beſuchenden Lehrlinge erſcheinen müſſen.

§. 7.

Für den Unterricht in der Gewerbeſchule wird an Schulgeld halbjährlich nicht über 36 Grote in Vorausbezahlung entrichtet.

Unvermögende können von der Entrichtung des Schulgeldes theilweiſe oder ganz befreit werden.

Ganz arme Lehrlinge ſollen durch unentgeltliche Verabreichung der Lehrmittel unterſtützt werden.

§. 8.

Die auf die Gewerbeſchule ſich beziehenden Angelegenheiten werden, wie bei einer ſonſtigen ſtädtiſchen Einrichtung, unter Oberaufſicht der Regierung, vom Stadtmagiſtrate beſorgt.

Derſelbe hat mit der näheren Ausführung nach einem feſtzuſtellenden Plane eins ſeiner Mitglieder zu beauftragen, welchem ein Mitglied des Stadtraths, ein Mitglied des Directoriums des Handels- und Gewerbevereins, ein von den Innungs-Mitgliedern gewählter Meiſter, imgleichen der zur näheren Leitung der Schule berufene Lehrer als Beirath zur Seite ſtehen.

Oldenburg, aus der Regierung, den 25. Februar 1848.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 4. März 1848.) 88. Stück.

Inhalt:

№ 131. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend das dem Major Serre auf verschiedene Feuerungsanlagen, und dem Eduard Schepard auf eine Vorrichtung zum Oeffnen und Schließen von Thüren, Fenstern und ähnlichen Gegenständen ertheilte Erfindungs-Patent.

„ 132. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Bezahlung des Tonnengeldes auf der Jade.

№ 131.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend das dem Major Serre auf verschiedene Feuerungsanlagen, und dem Eduard Schepard auf eine Vorrichtung zum Oeffnen und Schließen von Thüren, Fenstern und ähnlichen Gegenständen ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, den 29. Februar 1848.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird das nachgesuchte Erfindungs-Patent für die Dauer von fünf Jahren auf nachbenannte Gegenstände hierdurch ertheilt:

I. dem Major Serre auf Maxen bei Dresden

1. auf eine eigenthümliche Feuerungs-Anlage, wie solche in Constructionen für verschiedene Zwecke insbesondere für Backöfen durch Zeichnungen und erläuternde Beschrei-

bungen näher nachgewiesen ist, wobei indeß die bereits bekannten Zubehörungen der Feuerungs-Anlage von dem Privilegium nicht berührt werden;

2. auf eine näher dargelegte eigenthümliche Vorrichtung zum Schutze der einem starken Hitzegrade ausgesetzten metallenen Gegenstände;

II. dem Eduard Schepard aus London auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte eigenthümliche Vorrichtung zum Oeffnen und Schließen von Thüren, Fenstern und ähnlichen Gegenständen;

mit der Bestimmung jedoch

daß das Privilegium für diejenige Erfindung erlöscht, welche innerhalb der Dauer von zwei Jahren, vom Tage dieser Bekanntmachung angerechnet, im hiesigen Lande zur bleibenden Ausführung nicht gelangt ist.

Verletzungen des Privilegiums durch Anfertigung der fraglichen Gegenstände ohne Einwilligung der Berechtigten sollen außer der vollständigen Entschädigung und der Wegnahme der nachverfertigten Gegenstände mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler geahndet werden.

Alle über den Sinn und die Anwendung des Privilegiums entstehende gewerbliche Streitigkeiten, insbesondere die Entscheidung über die Frage: ob eine Beeinträchtigung desselben stattgefunden, so wie über die deshalb zu erkennende Strafe — gehören vor die Regierung, unter Vorbehalt des Rechtsweges für die auf den Grund der Regierungs-Entscheidung von dem Berechtigten in Anspruch zu nehmende Privat-Entschädigung.

Oldenburg, aus der Regierung, den 29. Februar 1848.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

№ 132.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Bezahlung des Tonnengeldes auf der Jade.

Oldenburg, den 2. März 1848.

Da einige der über die Bezahlung des Tonnengeldes auf der Jade beſtehenden Vorſchriften unpaſſend befunden ſind, der Ertrag deſſelben nach dem bisherigen Tarif auch zu Deckung der desfälligen Koſten nicht genügt, und zu Vervollſtändigung der Betonnung die Tonnen noch vermehrt werden müſſen, ſo wird mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchſter Genehmigung dieſerhalb anderweit Folgendes vorgeſchrieben.

Das Tonnengeld auf der Jade wird von jetzt an nur von denjenigen Schiffen bezahlt, welche dort Fracht einnehmen oder ausladen, oder einen der dortigen Siele wirklich beſuchen; nicht aber von denjenigen, welche blos die Jade innerhalb der Betonnung befahren oder dort ankern.

Das Tonnengeld beträgt von jetzt an zwanzig Groten Courant für jede Rockenlaſt der Tragfähigkeit des Schiffs. Es wird jedoch nur von Schiffen von vier Rockenlaſt Größe und darüber, und von jedem Schiffe im Kalenderjahre nur einmal bezahlt.

Ueber die Größe der Schiffe geben die Schiffspapiere die Norm. Sollte der Erheber des Tonnengeldes die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben in Zweifel ziehen, ſo iſt es ihm geſtattet, eine Vermeſſung des betreffenden Schiffs auf Koſten des Sachfälligen zu veranlaſſen.

Ueber die Lage der Tonnen wird noch eine fernere Bekanntmachung erlaſſen werden, ſobald die Jahrszeit es geſtattet, dieſelbe nach geſchehener Auslegung genau bezeichnend aufzunehmen.

Oldenburg, aus der Regierung, den 2. März 1848.

Mutzenbecher.

Stechе.

Geſetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 9. März 1848.) 89. Stück.

Inhalt:

№ 133. Bekanntmachung der Cammer, betr. Anwendung der Forſtordnung vom 28. Septbr. 1840 auf die bei Neerſtedt, im Amte Wildeshauſen, belegene Hölzung: Hagenbuſch.

„ 134. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Verſicherung beweglicher Gegenſtände gegen Feuersgefahr.

№ 133.

Bekanntmachung der Cammer, betr. Anwendung der Forſtordnung vom 28. Septbr. 1840 auf die bei Neerſtedt, im Amte Wildeshauſen, belegene Hölzung: Hagenbuſch.

Oldenburg, den 3. März 1848.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf Anſuchen der Bauleute Stolle, Aſchenbeck, Gerken und Poppe, ſo wie des Köters Lüſchen, zu Barel, die in den §.§. 21—46 der Forſtordnung vom 28. September 1840 enthaltenen Vorſchriften, hinſichtlich der unter den Nummern 4—6. 8. 9. 21—26. 32 und 33 der Beilage I. dieſer Forſtordnung bezeichneten ſtrafbaren Handlungen, unter den im §. 74 flgde. ſolcher Forſtordnung enthaltenen näheren Beſtimmungen, für anwendbar auf die den genannten Bittſtellern in getrennten Theilen ge-

hörende bei Neerſtedt im Amte Wildeshauſen belegene Hölzung, genannt Hagenbuſch, erklärt ſind, und dem Holzwärter Harms zu Wehe die Beaufſichtigung dieſer Hölzung übertragen iſt. — Forſtordnung §. 82.

Oldenburg, aus der Cammer, 3. März 1848.

Janſen.

Bödeker.

№ 134.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Verſicherung beweglicher Gegenſtände gegen Feuersgefahr.

Oldenburg, 1848. März 7.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchſter Genehmigung werden die Beſtimmungen der Bekanntmachungen vom 16. Auguſt 1794 und 8. Auguſt 1823, betreffend die Verſicherung beweglicher Gegenſtände gegen Feuersgefahr, folgendermaßen abgeändert:

§. 1.

Die Verſicherung beweglicher Gegenſtände gegen Feuersgefahr iſt bis zum vollen Werthe derſelben geſtattet.

§. 2.

Die Controle und Ertheilung der Erlaubniß zu der Verſicherung ſteht den Aemtern (in den Städten Oldenburg, Delmenhorſt und Jever den Magiſtraten) zu.

§. 3.

Die Aemter (Magiſtrate) haben ſowohl dann, wenn um die Erlaubniß zur Verſicherung, als auch, wenn um die Bewilligung der Erhöhung der ſchon geſtatteten Verſicherung nachgeſucht wird, die gewöhnlichen, in Adminiſtrativſachen feſtgeſetzten Sporteln zu berechnen. Bei etwaigen Recur-

ſen gegen die Verfügungen der Aemter (Magiſtrate) an die Regierung ſind nur dann Sporteln zu bezahlen, wenn die Beſchwerde als unbegründet erkannt wird.

§. 4.

Im Uebrigen bleiben die Beſtimmungen obiger Bekanntmachungen in Kraft.

Oldenburg, aus der Regierung, 1848. März 7.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 11. März 1848.) 90. Stück.

Inhalt:

№ 135. Landesherrliche Verordnung, betreffend die Einführung der Auctionator-Ordnung in der Erbherrschaft Jever.

„ 136. Verordnung, betreffend die Einführung einer landständischen Verfassung für das Großherzogthum Oldenburg.

„ 137. Bekanntmachung des Consistoriums, betreffend die Umschreibung der Kirchen- und Grabstellen.

№ 135.

Landesherrliche Verordnung, betreffend die Einführung der Auctionator-Ordnung in der Erbherrschaft Jever.

Oldenburg, 26. Februar 1848.

Wir **Paul Friedrich August** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

daß Wir Uns bewogen gefunden haben, die am 14. Mai 1844 für die Kreise Cloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne,

desgleichen für das Amt Wildeshausen, erlassene Auctionator-Ordnung bis weiter ebenfalls in der Erbherrschaft Jever einzuführen.

Wir verordnen demnach:

§. 1.

In der Erbherrschaft Jever sind vom 1. Mai d. J. an die das Vergantungswesen betreffenden §§. 71—113 der Verordnung vom 11. October 1814 aufgehoben.

An die Stelle dieser gesetzlichen Bestimmungen treten mit dem gedachten Tage die §§. 4—62 Unserer Auctionator- und Vergantungs-Ordnung vom 14. Mai 1844, unter den in den Bekanntmachungen Unserer Justiz-Canzlei vom 13. Decbr. 1844 und 13. Novbr. 1846, sowie in der Bekanntmachung Unserer Cammer vom 7. Septbr. 1846 zum §. 12 des Münzgesetzes enthaltenen Abänderungen.

§. 2.

Es ist demnach in der Erbherrschaft Jever die gesetzliche Vorschrift, daß meistbietende Verkäufe nur durch den Auctionsverwalter vorgenommen werden können, außer Kraft gesetzt, und das Amt des Auctionsverwalters hört auf. Einem Jeden ist freigestellt, Verkäufe beweglicher oder unbeweglicher Güter an den Meistbietenden selbst oder durch einen Bevollmächtigten, unter Beobachtung der Vorschriften der Auctionatorordnung vom 14. Mai 1844, vorzunehmen.

§. 3.

Um dem Publikum Personen zu bezeichnen, welche als Bevollmächtigte in solchen Geschäften Zutrauen verdienen und durch deren Zuziehung die Vortheile eines schnellern Verfahrens und größerer Sicherheit erreicht werden können, werden in der Stadt Jever und in den einzelnen Aemtern der Erbherrschaft, Auctionatoren angestellt, unter denen jedoch im Umfang der ganzen Erbherrschaft jedem Betheiligten die freie Wahl überlassen bleibt.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Namensunterſchrift und beigedruckten Großherzoglichen Inſiegels.

Gegeben auf dem Schloſſe zu Oldenburg, den 26. Februar 1848.

(L. S.) **Auguſt.**

von Beaulieu-Marconnay.

v. Eiſendecher.

№ 136.

Verordnung, betreffend die Einführung einer landſtändiſchen Verfaſſung für das Großherzogthum Oldenburg.

Oldenburg, den 10. März 1848.

Wir Paul Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holſtein, Stormarn, der Dithmarſchen und Oldenburg, Fürſt von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphauſen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Da in den von mehreren Unſerer Unterthanen Uns vorgetragenen Geſuchen der Wunſch ausgeſprochen iſt, es möge vor der von Uns beabſichtigten Erlaſſung des Grundgeſetzes über eine landſtändiſche Verfaſſung des Großherzogthums der Entwurf deſſelben kundigen von Unſeren Unterthanen dazu gewählten Männern zur Berathung vorgelegt werden; ſo erklären Wir hiemit, daß Wir dieſem Wunſche entſprechen wollen, und demnach verordnen wie folgt:

1. es hat jede der nachbenannten Wahlversammlungen einen Abgeordneten zu erwählen:

Der Stadtmagistrat und Stadtrath der Stadt Oldenburg,

der Stadtmagistrat und Stadtrath der Stadt Jever,

der Stadtmagistrat, der Bürger-Ausschuß und vier von der Bürger-Versammlung erwählte Bürger der Stadt Delmenhorst,

die vereinigten Kirchspiels-Ausschüsse, Kirchspielsvögte und Beigeordneten jedes Amts des Herzogthums, denen die Magistrate und Bürger-Ausschüsse der Städte Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg mit Crapendorf und Friesoythe hinzutreten,

der Magistrat und die Bürger-Deputation der Stadt Eutin,

die sämmtlichen Ortschaften jedes Amts des Fürstenthums Lübeck, nach einer von der Regierung zu Eutin, näher zu bestimmendeu Wahlart,

die Bürgermeister und Ortsvorstände mit Einschluß der Beisitzer jedes Amts des Fürstenthums Birkenfeld;

2. jeder Abgeordnete muß seinen Wohnsitz im Herzogthum innerhalb des Kreises, in den Fürstenthümern innerhalb des Fürstenthums haben;

3. die unter Nr. 1. gedachten 34 Abgeordneten sollen unter Leitung im Herzogthum Oldenburg des Stadtdirectors, beziehungsweise des Bürgermeisters und des Amtsbevollmächtigten, im Fürstenthum Lübeck des Bürgermeisters beziehungsweise des Amts, im Fürstenthum Birkenfeld des ältesten Bürgermeisters jedes Amts gewählt werden;

4. sobald die Wahlen beendigt sind, sollen sämmtliche Abgeordnete in Unsere Residenz Oldenburg berufen und mit ihnen von einer von Uns zu ernennenden Commission über den Entwurf des Grundgesetzes berathen werden.

Unſere Regierungen zu Oldenburg, Lübek und Birkenfeld haben das hienach Erforderliche unverzüglich zu verfügen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Namens-Unterſchrift und beigedruckten Großherzoglichen Inſiegels.

Gegeben, auf dem Schloſſe zu Oldenburg, den 10. März 1848.

(L. S.) **Auguſt.**

v. Beaulieu-Marconnay.

v. Eiſendecher.

№ 137.

Bekanntmachung des Conſiſtoriums, betreffend die Umſchreibung der Kirchen- und Grabſtellen.

Oldenburg, den 10. März 1848.

Mit Höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hiedurch bekannt gemacht:

1. die Geldſtrafen bei verſäumter Umſchreibung der Kirchen- und Grabſtellen im Herzogthum Oldenburg, einſchließlich der Herrſchaft Jever, ſind für eine bis fünf Kirchenſtellen auf 1 ℛ, für eine bis fünf Grabſtellen auf 36 gr, beides in Courant, für mehr als fünf auf das Doppelte dieſer Beträge ermäßigt.
2. Die in der Conſiſtorial-Bekanntmachung vom 13/26. Mai 1830 für die Umſchreibung der Kirchen- und Grabſtellen in der Herrſchaft Jever enthaltenen Beſtimmungen, ſoweit ſie ſich nicht auf den Betrag der Geldſtra-

fen beziehen oder derzeit von vorübergehender Bedeutung waren, ſind auch in den älteren Landestheilen anzuwenden.

Oldenburg, aus dem Conſiſtorium, 10. März 1848.

Hayen.

Bruch.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 14. März 1848.) 91. Stück.

Inhalt:

№ 138. Landesherrliche Verordnung, betreffend die Aufhebung der Censur.

№ 138.

Landesherrliche Verordnung, betreffend die Aufhebung der Censur.

Oldenburg, den 11. März 1848.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Nachdem durch den Bundesbeschluß vom 3. d. M. jedem deutschen Bundesstaate gestattet worden, die Censur aufzuheben und Preßfreiheit unter Garantien einzuführen, welche die andern deutschen Bundesstaaten und den deutschen Bund gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit möglichst sicher stellen, so verordnen Wir, mit Vorbehalt weiterer gesetzlicher Bestimmungen, wie folgt:

§. 1.

Die im Gefolge des Bundesbeschlusses vom 20. Septbr. 1819 eingeführte Censur wird aufgehoben und die früher in Unsern Landen bestandene Preßfreiheit wieder hergestellt.

§. 2.

Verbrechen oder Vergehen durch die Presse verübt, werden nach den bestehenden Gesetzen von den Gerichten geahndet.

§. 3.

Jede Druckschrift muß mit dem Namen des Druckers und Verlegers, jede Zeitung oder Zeitschrift auch mit dem Namen des Redacteurs versehen sein.

§. 4.

Druckschriften, bei denen die Vorschriften des §. 3. nicht beobachtet sind, unterliegen polizeilicher Beschlagnahme, und nach Umständen dem Verbote fernerer Herausgabe.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 11. März 1848.

(L. S.) **August.**

von Beaulieu-Marconnay

v. Eisendecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 23. März 1848.) 92. Stück.

Inhalt:

№ 139. Landesherrliche Bekanntmachung, betreffend die Einführung einer landständischen Verfassung.

„ 140. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend anderweite Bestimmung der von fremden Kaufleuten, welche die Märkte in der Stadt Oldenburg beziehen, zu entrichtenden Recognition.

„ 141. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Dienstbüchern für die Mannschaften der von der Weser aus fahrenden oldenburgischen Schiffe.

№ 139.

Landesherrliche Bekanntmachung, betreffend die Einführung einer landständischen Verfassung.

Oldenburg, 1848. März 18.

Allen getreuen Einwohnern des Herzogthums Oldenburg und der Herrschaft Jever Meinen freundlichen Gruß.

Nach der Erlassung des Gesetzes vom 10. d. M., wodurch die Berathung des Grundgesetzes über eine landständische Verfassung für das Großherzogthum Oldenburg mit frei gewählten Abgeordneten des Landes bestimmt ist, sind aus vielen Theilen desselben Mir Vorstellungen überreicht, welche theils die Grundlagen des landständischen Verfassungs-Werks zum Gegenstande haben, theils sonstige Wünsche ausdrücken, deren

Erfüllung Meine getreuen Unterthanen für das Wohl des Landes zuträglich halten.

Zur Vervollständigung und Erläuterung der auf jene Vorstellungen abgegebenen vorläufigen Erklärungen will Ich das Nachstehende verkündigen, damit das ganze Land erfahre, daß dessen Wünsche und Meine Absichten das gemeinschaftliche Ziel haben, die gegenseitigen Bande der Liebe und des Vertrauens zwischen Fürst und Volk zu festigen, und den allgemeinen Rechtszustand durch die ständische Verfassung auf solchen Grundlagen neu zu erbauen, wie sie die Entwickelung in der Zeit fordert. Die Erreichung jenes Ziels — darin stimmen wir Alle überein — ist die Bedingung auch derjenigen öffentlichen Einrichtungen, deren Förderung und Einführung den welterschütternden Ereignissen gegenüber allein geeignet ist, die Hoffnung auf eine glückliche Zukunft zu begründen.

In dem Entwurfe des Grundgesetzes über die landständische Verfassung, welcher nicht allein den einzuberufenden 34 Abgeordneten officiell mitgetheilt werden, sondern auch vorher zeitig zur Kenntniß des Publicums gelangen soll, wird ausgesprochen werden, daß kein Gesetz anders erlassen, abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden kann, als wenn und nachdem dazu die Stände ihre Zustimmung ertheilt haben.

Dasselbe gilt nach dem Entwurfe von der Bewilligung neuer Steuern und der Aufnahme von Anleihen, unter regelmäßiger Vorlegung des Budgets der Staats-Einnahmen und Staats-Ausgaben auf jedem Landtage, und unter der Controlle des Staatshaushalts von Seiten der Stände.

Die Landstände werden eine gemeinschaftliche Versammlung bilden, und sind berufen die Interessen aller ihrer Mitbürger zu vertreten.

Die Wählbarkeit zu Abgeordneten ist nicht an Vermögen oder Grundbesitz, nicht an Geburt und Religion, nicht an den Wohnsitz im Wahlbezirk gebunden.

Die Oeffentlichkeit der Versammlungen der Landstände ist von dem Beschlusse des ersten Landtags abhängig gemacht.

Durch die Contraſignatur der Geſetze und ſonſtigen landesherrlichen Verfügungen an die Landes-Behörden wird dem contraſignirenden Mitgliede des Staats- und Cabinets-Miniſteriums die Verantwortlichkeit dafür auferlegt, daß jene Geſetze und Verfügungen den Landes-Geſetzen und insbeſondere dem Grundgeſetze nicht widerſtreiten.

Die Stände haben das Recht der Anklage gegen Staatsdiener, insbeſondere auch wegen Verletzung des Grundgeſetzes, vor dem Gerichte.

Wegen des Domanial-Vermögens wird den 34 Abgeordneten nähere Mittheilung gemacht und mit den Ständen, wie Ich nicht zweifele, eine Vereinigung erreicht werden.

Eine den Gemeinden eine freie Bewegung ſichernde neue Gemeinde-Ordnung ſoll dem erſten Landtage vorgelegt und die völlige Ablöſung der noch beſtehenden bäuerlichen Laſten durch ein Geſetz unverzüglich vorbereitet werden.

Die weiteren Wünſche der getreuen Einwohner des Herzogthums Oldenburg und der Herrſchaft Jever werden in der Verſammlung der 34 Abgeordneten zur Berathung kommen. Dieſe Verſammlung ſoll in möglichſt kurzer Friſt und ſpäteſtens in der zweiten Hälfte des nächſten Monats ſtattfinden. Von den Berathungen derſelben wird das Publicum durch den Druck der dabei aufgenommenen Protocolle in fortgeſetzter Kenntniß erhalten werden.

Ich vertraue zu dem treuen und braven Sinne Meiner Oldenburger, und zu der ſo oft von ihnen bewährten Anhänglichkeit an Meine Perſon, daß ſie nunmehr die nahe Veröffentlichung des Entwurfs des Grundgeſetzes abwarten um darnach zu bemeſſen, zu welchen weiteren Anträgen ſie die 34 Abgeordneten, die Männer ihrer Wahl, zu veranlaſſen für zweckmäßig halten. Mögen ſie in freien Volksverſammlungen, ungehindert ſo lange daraus nicht Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung hervorgehen, die vaterländiſchen Angelegenheiten berathen.

Die Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung kann allein die Gefahren, von denen das gemeinſchaftliche Vaterland be-

droht iſt, von den Gränzen des Herzogthums abwenden. Dazu nach Kräften mitzuwirken, werden alle Wohlgeſinnte ſich aufgefordert fühlen, und wo — was Gott verhüten wolle! — der Frieden in Stadt und Land gebrochen werden ſollte, da wird jeder wehrhafte Bürger den Beruf in ſich tragen, der Bewaffnung ſich anzuſchließen, welche jeder Gemeinde von jetzt an gern geſtattet ſein ſoll.

Nur der Frieden nach Außen macht die wünſchenswerthe Verminderung des ſtehenden Heeres möglich; nur der Frieden im Innern nährt die Hoffnung auf eine nahe glückliche Entwickelung der öffentlichen Zuſtände des Landes; nur der Frieden ſichert den Bemühungen zu Aufrichtung einer neuen Bundes-Verfaſſung Erfolg, gegründet auf eine Vertretung des Volks in den deutſchen gemeinſamen Angelegenheiten, zu deren Erreichung Ich aus voller Ueberzeugung von ihrer unabweislichen Nothwendigkeit nach Kräften mitzuwirken bereit bin und mich bereit erklärt habe.

Vertrauet Mir, wie Ich Euch vertraue! haltet feſt an Mir, wie Ich an Euch! dann wird aus den Sorgen der Zeit dem Lande eine glückliche Zukunft erblühen.

Oldenburg, den 18. März 1848.

Auguſt.

№ 140.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend anderweite Beſtimmung der von fremden Kaufleuten, welche die Märkte in der Stadt Oldenburg beziehen, zu entrichtenden Recognition.

Oldenburg, den 13. März 1848.

Mit Höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird der im §. 1 der Regierungs-Bekanntmachung vom 30. Sept. 1822, betreffend die Einführung einer Recognition, die von fremden Kaufleuten, welche die hieſigen Märkte beziehen, entrichtet werden ſoll ꝛc. (G. S. Bd. 5. I. S. 35.) enthaltene Tarif, wie folgt abgeändert:

Es ſind zu erlegen:

von Kaufleuten, welche mit ihren Waaren in den Häuſern ausſtehen:

für einen Manufactur- Putz- und Modewaaren-Laden	22	Thlr.	Court.
„ eine Bijouterie- und Quinquaillerie-Waaren-niederlage	17	„	„
„ einen Ausſtand mit Pelz- und Lederwaaren, Spiegeln und Möbeln	12	„	„
„ einen Laden mit ſonſtigen kleinen auch Eiſen- und Stahlwaaren	6	„	„

von Kaufleuten, welche mit ihren Waaren auf dem Marktplatze in Zelten und Buden ausſtehen:

für ein Kuchen- Confect- Liqueur- und Waffelzelt	6	„	„
„ eine Bude mit Mode- Putz- und Manufactur-Waaren	5	„	„
„ eine Bude mit Glas- Eiſen- Stahl- oder Lederwaaren	3	„	„
„ eine Bude oder ein Zelt mit andern kleinen Waaren nach Beſchaffenheit der Umſtände	1—2	„	„
„ ein Schnapps- oder ſ. g. Sudelzelt und zwar für dieſe ohne Unterſchied ob von Fremden oder Einheimiſchen aufgerichtet:			
auf den Pferdemärkten	3	„	„
„ „ Kramermärkten (mit der Beſtimmung, daß kein Branntwein geſchenkt wird)	1	„	„

Es haben zu erlegen:

Seiltänzer, Kunſtreiter, Equilibriſten ꝛc., welche ihre Künſte zur Marktzeit oder ſonſt zeigen, eine Recognition von	1—12	„	„

Oldenburg, aus der Regierung, den 13. März 1848.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

№. 141.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Dienstbüchern für die Mannschaften der von der Weser aus fahrenden oldenburgischen Schiffe.

Oldenburg, den 20. März 1848.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird, zur bessern Beaufsichtigung der auf den oldenburgischen, von und auf der Weser und deren Nebenflüssen fahrenden Schiffen dienenden Mannschaft folgendes angeordnet und bekannt gemacht:

§. 1.

Wer auf einem oldenburgischen, von der Weser und deren Nebenflüssen fahrenden See- Küsten- oder Flußschiffe, dauernd oder auch nur für eine Reise, Dienste nehmen will, muß in die Listen der oldenburgischen Schiffsleute eingetragen und mit einem vorschriftsmäßig ausgefertigten Dienstbuche versehen sein, welches über die seit Ausfertigung desselben von dem Inhaber eingegangenen Dienstverhältnisse die nöthigen Nachweisungen enthält, und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§. 2.

Die Eintragung in die Listen der oldenburgischen Schiffsleute, so wie die Ausfertigung der Schiffsdienstbücher geschieht durch den Wasserschout zu Brake, nach der demselben darüber zu ertheilenden näheren Anweisung, zu welchem Ende der darum Nachsuchende seinen Geburtsschein und, falls er militairpflichtig ist, eine Bescheinigung des betreffenden Amtes, daß und auf wie lange ihm ein Schiffsdienstbuch ausgefertigt werden könne, beizubringen und gewissenhaft anzugeben hat, ob und in welcher Art er bereits zu Schiffe gefahren hat.

§. 3.

Die Annahme eines Schiffsmannes, der mit einem Schiffsdienstbuche nicht versehen, ist verboten.

Eine Ausnahme von den in den §§. 1—3. enthaltenen Bestimmungen findet nur rücksichtlich derjenigen Schiffsmannschaften statt, welche der Schiffsführer etwa im Auslande angenommen hat; jedoch nur bis das Schiff nach der Weser zurückgekehrt und dort entladen ist, oder wieder Ladung einnimmt.

§. 4.

Bei der Annahme eines Schiffsmannes ist über das eingegangene Dienstverhältniß das Erforderliche in dem Dienstbuche, nach Anleitung des in demselben enthaltenen Schemas, von dem Schiffsführer oder dessen Vertreter zu bemerken, und von diesem und dem Inhaber, unter Angabe von Tag und Ort der Unterschrift, zu unterzeichnen.

§. 5.

Der Dienstvertrag ist für beide Theile bindend, sobald die desfällige Bemerkung in das Schiffsdienstbuch eingetragen und unterzeichnet ist, und wird der Schiffsmann dadurch verpflichtet, die herkömmliche Musterrolle zu unterzeichnen, sofern das betreffende Schiff eine solche zu führen hat.

§. 6.

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses hat der Schiffsführer das in dem Dienstbuche enthaltene Schema des Dienstzeugnisses in allen einzelnen Theilen treu und gewissenhaft auszufüllen und zu unterzeichnen, und namentlich bei den Worten: „in seiner Schiffsarbeit" anzugeben, ob und in wie weit der Inhaber den Diensten gewachsen sei, welche man von der Dienstclasse, worin derselbe steht, zu erwarten berechtigt ist.

Etwaige Beschwerden über das in dem Dienstbuche ertheilte Zeugniß sind zunächst zum Versuch einer gütlichen Ausgleichung bei dem Wasserschout in Brake, — im Auslande bei dem an dem betreffenden Orte etwa vorhandenen Großherzoglichen Consul anzubringen.

§. 7.

Auf jedem Schiffe ist ein fortlaufendes Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, nach einem beim Wasserschout zu Brake niedergelegten Schema zu führen, worin dem Namen jedes Entlassenen eine Notiz über Anfang und Ende der Dienstzeit und eine Abschrift des demselben ertheilten Zeugnisses nach den einzelnen Rubriken desselben, beizufügen ist.

Dieses Verzeichniß ist jeder Polizei-Behörde an der Weser, namentlich auch dem Wasserschout, auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 8.

Jeder Schiffsmann hat sein Schiffsdienstbuch auf Verlangen jeder Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen, auch sobald er an Bord kommt solches dem Schiffsführer, auf dessen Verlangen, zur Aufbewahrung zu überliefern.

Tritt derselbe auf einem Seeschiffe im Dienste, so ist das Schiffsdienstbuch bei der Musterung dem Wasserschout vorzulegen; dient er aber auf einem Küsten- oder Flußschiffe, so ist dasselbe alljährlich vor dem 1. April dem Wasserschout zur Visirung zuzustellen.

§. 9.

Tritt der Inhaber des Schiffsdienstbuches in eine höhere Dienstclasse, als in demselben angegeben, so ist dies durch den Wasserschout darin und in den Listen der Schiffsleute nachzutragen.

§. 10.

Die Erschleichung eines Schiffsdienstbuches durch Angabe falscher Namen oder Vorzeigung falscher Atteste, die Verfälschung desselben, der wissentliche Gebrauch eines verfälschten Dienstbuches, absichtliche Vernichtung oder Verlust des Buches, so wie jede andere Uebertretung oder Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen von Seiten der Schiffsführer sowohl als der Dienst-Mannschaften werden, sofern nach den

beſtehenden Geſetzen nicht ſtrengere Strafen verwirkt ſind, von dem Amte oder Stadt-Magiſtrate, vorbehältlich des Recurſes an die Regierung, mit Brüche oder Gefängniß, welche bei Rückfällen bis zu 25 Rthlr. Brüche resp. 8 Tage Gefängniß geſteigert werden können, beſtraft.

§. 11.

Die wegen Uebertretung dieſer Anordnungen erkannten Geldſtrafen fließen in die Schifffahrts-Armencaſſe zu Brake.

§. 12.

Für das Schiffsdienſtbuch und deſſen Ausfertigung, einſchließlich der Eintragung des Inhabers in die Liſten der Schiffsleute, ſind dem Waſſerſchout 16 Grote Cour., ſo wie für die Eintragung eines höhern Dienſtranges und für die Viſirung der Dienſtbücher der auf Küſten- und Flußſchiffen dienenden ſind jedesmal 3 Grote Cour. zu entrichten.

Oldenburg, aus der Regierung, den 20. März 1848.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

Geſetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 25. März 1848.) 93. Stück.

Inhalt:

№ 142. Bekanntmachung der Cammer, betr. Anwendung der Forſtordnung vom 28. Septbr. 1840 auf Geveshauſer und Neerſtedter Fuhrenkamps-Antheile und Pfänder, im Amte Wildeshauſen.

„ 143. Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, betr. Abgabeermäßigungen zur Förderung des inländiſchen Schiffsbaues.

№ 142.

Bekanntmachung der Cammer, betr. Anwendung der Forſtordnung vom 28. Septbr. 1840 auf Geveshauſer und Neerſtedter Fuhrenkamps-Antheile und Pfänder, im Amte Wildeshauſen.

Oldenburg, 23. März 1848.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die in den §§. 21—46 der Forſtordnung vom 28. September 1840 enthaltenen Vorſchriften hinſichtlich der unter den Nummern 4. 6. 8. 9. 21—26. 32 und 33 der Beilage I. dieſer Forſtordnung bezeichneten ſtrafbaren Handlungen, unter den im §. 74 flgde. ſolcher Forſtordnung enthaltenen näheren Beſtimmungen,

auf Anſuchen des Baumanns Johann Hinrich Lüſche zu Geveshauſer Ohe und des Köters Johann Lüſche daſelbſt für

anwendbar auf die denſelben gehörenden Antheile an den Geveshäuſer Fuhrenkämpen, im Amte Wildeshauſen,

und ferner

auf Anſuchen der Bauleute Herrmann Boſteen, Johann Kuhlmann, Johann Gerken, Johann Steffen, Arend Abel und Harm Wilke Poppe und der Köter Johann Holthuſen, Wilhelm Hilgen, Hinrich Lüdeke Meier und Alert Heineſeld, ſämmtlich zu Neerſtedt wohnhaft, für anwendbar auf die denſelben zuſtehenden Pfänder in den Neerſtedter Fuhrenkämpen, im Amte Wildeshauſen,

erklärt ſind und dem Holzwärter Harms zu Wehe die Beaufſichtigung dieſer Fuhrenkamps-Antheile und Pfänder übertragen iſt.

Oldenburg, aus der Cammer, den 23. März 1848.

Janſen.

Bödeker.

№ 143.

Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, betr. Abgabeermäßigungen zur Förderung des inländiſchen Schiffsbaues.

Oldenburg, 1848. März 23.

Mit Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Höchſter Genehmigung ſind zur Förderung des inländiſchen Schiffsbaues nachſtehende Abgabeermäßigungen bewilligt.

1. Die Eingangsabgabe für zum Schiffsbau beſtimmtes geſchmiedetes Stangeneiſen, gewalztes Bolzen- Rund- und Nageleiſen, Eiſenblech, Kupfer, Münzmetall, Theer, Pech, Harz und Pockholz iſt auf 6 gr. für den Centner herabgeſetzt.
2. Für Kettenanker und eiſerne und kupferne Nägel zum Schiffsbau findet nur eine Eingangsabgabe von 54 gr. für den Centner Statt.

3. Die Eingangsabgabe für eiſerne Ankerſpillen, eiſerne Winden und ähnliche aus Guß- oder geſchmiedetem Eiſen beſtehende Schiffsgeräthe iſt auf 54 gr. vom Centner ermäßigt.
4. Die Eingangsabgabe für Ankerketten iſt auf 18 gr. vom Centner herabgeſetzt.
5. Die Durchgangsabgabe von allen Materialien und Ausrüſtungsgegenſtänden für Schiffe, die im Inlande für Ausländer erbauet werden, iſt auf $1\frac{1}{2}$ gr. für den Centner ermäßigt.

Oldenburg, aus der Cammer, 1848. März 23.

Departement der indirecten Steuern.

Janſen.

Ruhſtrat.

Geſetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 1. April 1848.) 94. Stück.

Inhalt:

№ 144. Bekanntmachung des Staats- und Cabinets-Miniſteriums, betreffend Wappen und Farben des deutſchen Bundes.

№ 144.

Bekanntmachung des Staats- und Cabinets-Miniſteriums, betreffend Wappen und Farben des deutſchen Bundes.

Oldenburg, den 29. März 1848.

Nachdem die deutſche Bundesverſammlung die folgenden Beſchlüſſe gefaßt hat:

am 9. März d. J.:

die Bundesverſammlung erklärt den alten deutſchen Reichsadler mit der Umſchrift „Deutſcher Bund“ und die Farben des ehemaligen deutſchen Reichspaniers — ſchwarz, roth, gold, — zu Wappen und Farben des deutſchen Bundes und behält ſich vor, wegen Anwendung derſelben nach Erſtattung des Ausſchußvortrags das Weitere zu beſchließen;

und am 20. März d. J.:

1. das Bundeswappen und die Bundesfarben werden ſofort in den Bundesfeſtungen angebracht und iſt die Bundes-Militaircommiſſion mit der unmittelbaren Ausführung dieſes Beſchluſſes beauftragt.

2. das durch die Bundes-Kriegsverfassung (§. 36.) für den Fall eines Bundeskriegs vorgeschriebene gemeinschaftliche Erkennungszeichen aller Bundestruppen ist diesen Emblemen zu entnehmen.
3. die Siegel der Bundesbehörden haben das Bundeswappen zu führen.
4. die Militaircommission und der Bundescanzlei-Direction ist Vorstehendes zur Nachachtung mitzutheilen.

wird solches mit Höchster Genehmigung hiedurch bekannt gemacht.

Oldenburg, den 29. März 1848.

Staats- und Cabinets-Ministerium.

v. Beaulieu-Marconnay.

Lentz.

Geſetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 8. April 1848.) 95. Stück.

Inhalt:

№ 145. Landesherrliche Verordnung, die Ausfuhr von Pferden betreffend.

№ 145.

Landesherrliche Verordnung, die Ausfuhr von Pferden betreffend.

Oldenburg, den 6. April 1848.

Wir **Paul Friedrich Auguſt** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holſtein, Stormarn, der Dithmarſchen und Oldenburg, Fürſt von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphauſen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Nachdem die Deutſche Bundesverſammlung am 8. v. M. den Beſchluß gefaßt hat, den Bundesregierungen das Verbot der Pferdeausfuhr nach nicht zum Deutſchen Bunde gehörenden Ländern zu empfehlen, verordnen Wir hiemit Folgendes:

§. 1. Die Ausfuhr von Pferden aus Unſerm Herzogthume Oldenburg nach einem nicht zum Deutſchen Bunde gehörenden Staate wird bis weiter bei Strafe der Confisca-

tion und einer Geldbuße bis zu 50 ₰ für das Stück hiemit verboten.

§. 2. Die Obrigkeiten, Steuerbedienten, Landdragoner und Polizeibedienten haben auf die gehörige Befolgung dieser Vorschrift zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 6. April 1848.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

v. Eisendecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 11. April 1848.) 96. Stück.

Inhalt:

№ 146. Gesetz, betreffend die Wahl von Nationalvertretern für das Großherzogthum.

„ 147. Verordnung, betreffend die Aufhebung früherer Bundesbeschlüsse.

№ 146.

Gesetz, betreffend die Wahl von Nationalvertretern für das Großherzogthum.

Oldenburg, den 8. April 1848.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen wie folgt:

Nachdem die hohe Deutsche Bundesversammlung unter dem 30. März d. J. laut des nachstehenden Auszugs des Protocolls der 26sten Sitzung folgenden Beschluß gefaßt hat.

Zu beschleunigter Entwerfung der Grundlagen einer neuen Bundesverfassung hat die Bundesversammlung mit einleitenden Arbeiten zu diesem Zwecke, unter Zuziehung von Männern des öffentlichen Vertrauens, bereits begonnen.

Zu weiterer Förderung dieser wichtigen Angelegenheit beschließt dieselbe, die Bundesregierungen aufzufordern, in ihren sämmtlichen dem Deutschen Staatensystem angehörigen Provinzen auf verfassungsmäßig bestehendem oder sofort einzuführendem Wege, Wahlen von Nationalvertretern anzuordnen, welche am Sitze der Bundesversammlung an einem schleunigst festzustellenden möglichst kurzen Termine zusammenzutreten haben, um zwischen den Regierungen und dem Volke das Deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen.

Da der Drang der Umstände die einstweilige Annahme eines bestimmten Maßstabes der Bevölkerung, nach welchem die gedachten Volksvertreter in jedem Bundesstaate zu erwählen sind, erforderlich macht, so erscheint es zweckmäßig, in Bezug auf die bisherigen Bestandtheile des Bundes das bestehende Bundesmatrikular-Verhältniß dabei zum Grunde zu legen, und die Aufforderung dahin zu richten, daß auf 70,000 Seelen der Bevölkerung jedes Bundesstaats ein Vertreter zu wählen, auch denjenigen Staaten, deren Bevölkerung nicht 70,000 Seelen beträgt, die Wahl eines Vertreters zuzugestehen.

ist es Unser Wille, daß zur sofortigen Ausführung dieses Beschlusses in Unserem Großherzogthume aufs schleunigste zur Wahl von drei Nationalvertretern geschritten werde und da zur Zeit eine verfassungsmäßige Bestimmung über die Wahlen nicht bestehet, so erlassen Wir desfalls die nachstehenden Anordnungen:

§. 1.

Bestimmungen für das ganze Großherzogthum.

Im ganzen Großherzogthume soll jeder der hienächst bestimmten Wahlbezirke für je 500 seiner Einwohner einen Wahlmann wählen, wozu noch ein Wahlmann kommt, wenn die Zahl der Uebrigbleibenden mehr als 250 beträgt.

Hat ein Wahlbezirk weniger als 500 Einwohner, so hat er doch einen Wahlmann zu wählen.

§. 2.

Zum Wahlmann kann nur ein Einwohner des Wahlbezirkes gewählt werden.

§. 3.

Diejenigen drei Perſonen, welche die meiſten Stimmen der Wahlmänner des ganzen Großherzogthums erhalten, ſollen für daſſelbe Mitglieder der Nationalvertretung ſein.

§. 4.

Jeder dem Großherzogthume Angehörige kann zum Nationalvertreter für daſſelbe gewählt werden.

§. 5.

Das Großherzogthum bildet neun Wahlkreiſe, nemlich:

1. im Herzogthum Oldenburg bildet jeder der ſieben Kreiſe einen Wahlkreis und iſt die edle Herrſchaft Varel dem Kreiſe Neuenburg zuzurechnen;
2. den achten und neunten Kreis bilden das Fürſtenthum Lübeck und das Fürſtenthum Birkenfeld.

§. 6.

Die Regierung jeder Provinz ordnet zunächſt die Wahl der Wahlmänner für jeden der Wahlbezirke an.

Der in einem Wahlbezirke die Wahl Leitende nimmt über das Reſultat derſelben ein nach der Wahlhandlung laut zu verleſendes Protocoll auf, welches die Gewählten namhaft macht und deutlich bezeichnet. Dieſes Protocoll ſendet er dann ohne Verzug an die Regierung der Provinz ein.

§. 7.

Nachdem die Wahl der Wahlmänner geſchehen iſt, treten in jedem Wahlkreiſe an dem von der Regierung der Provinz zu beſtimmenden Tage die Wahlmänner des ganzen Wahlkreiſes in dem Hauptorte deſſelben zuſammen und wählen unter Leitung eines von der Regierung zu ernennenden Commiſſars die drei Nationalvertreter des Großherzogthums mittelſt Abgebung von Stimmzetteln.

§. 8.

Nach beendigter Wahl werden die Stimmzettel von dem Commiſſar unter Zuziehung von drei Wahlmännern laut ver-

leſen und das Reſultat der Wahl wird ſofort bekannt gemacht.

§. 9.

Ueber die Wahlhandlung wird ein von dem Commiſſar und den drei zugezogenen Wahlmännern zu unterzeichnendes Protocoll abgefaßt und ſolches ohne allen Verzug der Regierung der Provinz überſandt, welche es ſofort an das Staats- und Cabinets-Miniſterium einſchickt.

§. 10.

Letzteres ſtellt die ſämmtlichen Protocolle über die Wahl der Nationalvertreter einer Commiſſion zu, welche aus einem von Uns zu ernennenden Commiſſar und den als Urkundsperſonen ihm beitretenden Mitgliedern des hieſigen Stadtmagiſtrats beſtehen wird.

Dieſe Commiſſion verlieſet ſodann in öffentlicher Sitzung die Wahlprotocolle und macht das daraus ſich ergebende Reſultat der Wahlen bekannt.

§. 11.

Ueber die ganze Handlung iſt ein von allen Mitgliedern der Commiſſion zu unterzeichnendes Protocoll aufzunehmen und dieſes unverweilt an das Staats- und Cabinets-Miniſterium einzuſenden, welches hierauf jedem der erwählten Nationalvertreter eine Beſcheinigung zuſtellt, daß er in geſetzmäßiger Weiſe zum Nationalvertreter des Großherzogthums Oldenburg erwählt ſei.

§. 12.

Wenn ein Wahlbezirk oder ein Wahlkreis an dem zur Wahl beſtimmten Tage die Wahl der Wahlmänner, beziehungsweiſe der Nationalvertreter nicht vornehmen ſollte, ſo fällt ſeine Theilnahme an der betreffenden Wahl weg.

§. 13.

Bei den Wahlen findet keinerlei Stellvertretung oder Bevollmächtigung ſtatt.

§. 14.

Bei der Wahl ſowohl der Wahlmänner als der Nationalvertreter entſcheidet die relative Stimmenmehrheit. Erhal-

ten mehrere Personen die gleiche Stimmenzahl und wird desfalls eine weitere Wahl unter ihnen nothwendig, so entscheidet das Loos.

§. 15.

Bei Bestimmung der Zahl der von jedem Wahlbezirke zu wählenden Wahlmänner sind die Angaben des diesjährigen Staatscalenders über die Einwohnerzahl zum Grunde zu legen.

§. 16.

Bestimmungen für das Herzogthum Oldenburg.

Im Herzogthum Oldenburg werden die Wahlbezirke in nachstehender Weise festgesetzt:

1. von den Landgemeinden bildet jedes Kirchspiel einen Wahlbezirk;
2. die Kirchspiele, zu denen eine Stadt gehört, zerfallen jedes in zwei Wahlbezirke, deren einer die Bewohner der Stadt und Vorstädte, der zweite die dem Kirchspiele angehörigen Landbewohner befaßt. In Beziehung auf die Stadt Oldenburg werden die Bewohner des Stadtgebiets indeß zu der Stadt gerechnet.

§. 17.

In den Landgemeinden geschiehet die Wahl der Wahlmänner durch die Kirchspielsversammlung unter Leitung des Kirchspielsvogtes, in den Städten durch die Bürgerversammlung unter Leitung des Stadtdirectors, beziehungsweise des Bürgermeisters.

In der Kirchspielsversammlung, so wie in der Bürgerversammlung stimmen in diesem Falle alle mit, welche eine directe Gemeinde- oder Landes-Steuer zahlen.

Der Bürgerversammlung der Stadt Oldenburg treten mit gleicher Berechtigung die Bewohner des Stadtgebietes hinzu.

§. 18.

Bestimmungen für das Fürstenthum Lübeck.

Im Fürstenthum Lübeck bildet die Stadt Eutin einen Wahlbezirk, in welchem die Wahl der Wahlmänner unter Leitung des Bürgermeisters geschiehet.

Für den übrigen Theil des Fürstenthums werden die Wahlbezirke von der dortigen Regierung durch öffentliche Bekanntmachung bestimmt und ernennt die Regierung in jedem Wahlbezirke einen der Stimmberechtigten zur Leitung der Wahl.

§. 19.

Stimmberechtiget sind alle volljährige, nicht wegen eines Verbrechens verurtheilte, oder von der Instanz entlassene oder noch in Untersuchung befangene männliche Einwohner eines Wahlbezirkes, welche eine directe Steuer bezahlen.

§. 20.

Bestimmungen für das Fürstenthum Birkenfeld.

Im Fürstenthum Birkenfeld bildet jede weltliche Gemeinde einen Wahlbezirk, in welchem die Wahl der Wahlmänner durch die Gemeindeversammlung geschiehet.

§. 21.

Allgemeine Bestimmungen.

Unsere Regierungen zu Oldenburg, Eutin und Birkenfeld werden angewiesen das hienach Erforderliche unverzüglich zu verfügen und für die möglichste Beschleunigung der Wahlen Sorge zu tragen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 8. April 1848.

(L. S.) **August.**

v. Beaulieu-Marconnay.

v. Eisendecher.

№ 147.

Verordnung, betreffend die Aufhebung früherer Bundesbeschlüsse.
Oldenburg, den 10. April 1848.

Wir **Paul Friedrich August** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund:

Nachdem die Deutsche Bundesversammlung in ihrer Sitzung am 2. d. M. beschlossen hat:

die, seit dem Jahre 1819 erlassenen Ausnahmegesetze für aufgehoben zu erklären,

verordnen Wir, daß diese Ausnahmegesetze hiemit für Unser Großherzogthum aufgehoben sein sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 10. April 1848.

(L. S.) **August.**

von Beaulieu-Marconnay.

v. Eisendecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 13. April 1848.) 97. Stück.

Inhalt:

№ 148. Gesetz wegen Abänderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 8. April 1848, betreffend die Wahl von Nationalvertretern.

№ 148.

Gesetz wegen Abänderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 8. April 1848, betreffend die Wahl von Nationalvertretern.

Oldenburg, den 12. April 1848.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen wie folgt:

Nachdem die hohe Deutsche Bundesversammlung ihren Beschluß vom 30. März d. J. in Betreff der Wahlen von Nationalvertretern für die dem Deutschen Bunde angehörigen Staaten durch weiteren Beschluß vom 7. April modificirt und vervollständiget hat, so haben Wir zur Ausführung dieses Beschlusses nachfolgende Abänderungen des von Uns in Be-

treff der Wahl von Nationalvertretern unter dem 8. April d. J. erlaſſenen Geſetzes beſchloſſen.

Zum §. 3.

Diejenigen vier Perſonen, welche die meiſten Stimmen der Wahlmänner des ganzen Großherzogthums erhalten, ſollen für daſſelbe Mitglieder der Nationalvertreter ſein.

Zum §. 4.

Jeder volljährige ſelbſtſtändige Staatsangehörige eines Deutſchen Bundeslandes kann zum Nationalvertreter für das Großherzogthum gewählt werden, und ſind auch die politiſchen Flüchtlinge, wenn ſie nach Deutſchland zurückkehren und ihr Staatsbürgerrecht wieder angetreten haben, wählbar.

Zum §. 7.

Statt drei werden vier Nationalvertreter gewählt.

Zu den §§. 17, 19 und 20.

In jedem Wahlbezirke des Großherzogthums ſind zur Wahl der Wahlmänner ſtimmberechtiget alle in dem Wahlbezirke wohnende volljährige, ſelbſtſtändige männliche Staatsangehörige, namentlich auch die politiſchen Flüchtlinge, wenn ſie zurückgekehrt ſind und ihr Staatsbürgerrecht wieder angetreten haben.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Namens-Unterſchrift und beigedruckten Großherzoglichen Inſiegels.

Auf dem Schloſſe zu Oldenburg, den 12. April 1848.

(L. S.) **Auguſt.**

v. Beaulieu-Marconnay.

v. Eiſendecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 18. April 1848.) 98. Stück.

Inhalt:

№ 149. Bekanntmachung, betreffend die Mittheilung von Entscheidungsgründen bei abschlägigen Verfügungen der Administrativ-Behörden.

№ 149.

Bekanntmachung, betreffend die Mittheilung von Entscheidungsgründen bei abschlägigen Verfügungen der Administrativ-Behörden.

Oldenburg, den 13. April 1848.

Im Höchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs macht das Staats- und Cabinets-Ministerium hiedurch Folgendes bekannt:

1) es soll fortan die Regel sein, daß jede Administrativ-Behörde abschlägige Verfügungen auf Vorstellungen von Privatpersonen und Corporationen unter Anführung der wesentlichen Entscheidungsgründe ertheilt;

2) ausnahmsweise kann die Anführung der Gründe nach dem Ermessen der Behörden unterbleiben, bei Collegial-Verfügungen jedoch nur dann, wenn die Majorität für eine olche Ausnahme sich erklärt;

3) gegen die Vorenthaltung der Entſcheidungsgründe iſt Berufung an die vorgeſetzte Behörde, beziehungsweiſe an das Landesherrliche Cabinet zuläſſig.

Oldenburg, den 13. April 1848.

Staats- und Cabinets-Miniſterium.

v. Beaulieu-Marconnay.

v. Grün.

Geſetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 20. April 1848.) 99. Stück.

Inhalt:

№ 150. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Sicherungsmaasregeln bei Ueberſchwemmungen im Amte Berne, ſo wie in den Kirchſpielen Oſternburg, Holle, Hasbergen, Stuhr und Schönemoor.

№ 150.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Sicherungsmaasregeln bei Ueberſchwemmungen im Amte Berne, ſo wie in den Kirchſpielen Oſternburg, Holle, Hasbergen, Stuhr und Schönemoor.

Oldenburg, den 15. April 1848.

Nachdem zur Verhütung von Unglücksfällen durch Ueberſchwemmung bereits im Jahre 1830 für Theile der Kirchſpiele Hasbergen und Stuhr Vorſchriften erlaſſen ſind, um das Erbauen neuer Häuſer auf zu niedrig belegenen Plätzen zu verhindern, und ſpätere Erfahrungen es erforderlich haben erſcheinen laſſen, dieſe Verfügungen näher zu beſtimmen und auf einige andere Diſtricte des Landes zu erſtrecken: ſo wird darüber nunmehr, mit Höchſter Landesherrlicher Genehmigung, Folgendes bekannt gemacht.

§. 1.

Im ganzen Umfange des Amts Berne, desgleichen in den der Ueberſchwemmung ausgeſetzten Theilen der Kirchſpiele

Hasbergen, Stuhr, Schönemoor, Osternburg und Holle soll kein Neubau eines zum Aufenthalt für Menschen oder Vieh bestimmten Gebäudes anders als auf Plätzen ausgeführt werden, welche

a) in den Kirchspielen Hasbergen, Stuhr und Schönemoor wenigstens 2 Fuß über den höchsten Wasserstand vom Jahre 1830,

b) im Amte Berne wenigstens 3 Fuß und in den Kirchspielen Osternburg und Holle wenigstens 2 Fuß über den höchsten Wasserstand vom Jahre 1841

schwindungsfrei erhaben, ringsherum mindestens vier Fuß breiter als die eigentliche Baustelle und mit einer Dossirung von nicht weniger als 3 Fuß Grundfläche auf jeden Fuß der Höhe angelegt sind.

Der höchste Wasserstand des Jahres 1830, beziehungsweise des Jahres 1841, ist, so weit solches nicht bereits geschehen, annoch durch passende Merkmale zu bezeichnen.

§. 2.

Bei Hauptreparationen schon vorhandener Gebäude wird eine gleiche Erhöhung als sehr wünschenswerth empfohlen.

§. 3.

Zur Abhülfe des Bedürfnisses an Material zur Erhöhung der Hausplätze, aber auch nur zu diesem Zwecke, ist den Bauherren gestattet, aus den an der Weser und Hunte außerhalb Deichs belegenen Herrschaftlichen Sänden und Groden sich Erde und Soden, so weit solche für die Deicharbeiten entbehrt werden können, nach Anweisung der Deichjuraten auf vorgängige Rücksprache mit dem betreffenden Pächter über die Stellen, wo die Wegnahme des Materials dem Pachtstücke am wenigsten nachtheilig ist, oder nach Bestimmung des Amts, zu holen. Es darf jedoch aus den Groden, auf welchen gefahren werden kann, nur die Erde gepüttet werden, wogegen auf den Sänden, von welchen das Material nur mit Schiffen geholt werden kann, das Sodenstechen erlaubt ist.

§. 4.

Ausnahmen von der allgemeinen Regel des §. 1. kann nur die Regierung in den Fällen zulaſſen, wo eine die Herbeiſchaffung des Erdmaterials ſehr erſchwerende Lage in Verbindung mit Unvermögenheit des Bauherrn es zur Vermeidung großer Härte nothwendig erſcheinen läßt, die Anwendung derſelben mehr oder weniger zu beſchränken.

§. 5.

Wer ein neues Gebäude aufführen will, hat dem Bauer- und dem Kirchſpielsvogte davon Anzeige zu machen, welche darauf unter Zuziehung des oder der mit der Ausführung des Bau's beauftragten Sachverſtändigen eine Beſichtigung halten und die mindeſte Höhe des Bauplatzes anweiſen. Sie haben dabei für die Schwindung $^1/_5$ Fuß auf jeden Fuß der Erhöhung überher zu rechnen und hiernach das Höhenmaas feſtzuſetzen.

§. 6.

Bei Zweifeln oder obwaltender Meinungsverſchiedenheit tritt, gleichwie auf ſonſtiges Anrufen des Bauherrn, das Amt, nach Umſtänden mit Zuziehung anderer Sachverſtändigen, ein. Gegen die Entſcheidung des Amts bleibt dem Bauherrn der Recurs an die Regierung frei.

§. 7.

Der Neubau darf erſt dann begonnen werden, wenn vorgängig der nach Vollendung der Warfſtelle vom Bauherrn zu benachrichtigende Kirchſpielsvogt dieſelbe als vorſchriftsmäßig erhöhet abgenommen hat.

§. 8.

Die Anweiſung des Materials (§. 3.) geſchieht unentgeltlich. Das Verfahren (§. 5—7.) iſt koſtenfrei, und auch die Fuhr bei etwa erforderlicher Beſichtigung des Amts wird nur dann geliefert oder bezahlt, wenn nicht die Unterſuchung gelegentlich vorgenommen werden kann.

§. 9.

Zuwiderhandlungen gegen vorſtehende Beſtimmungen werden ſowohl bei dem Bauherrn als auch bei dem mitt-

wirkenden Mauermeiſter und Zimmermeiſter mit vom Amte vorbehältlich des Recurſes an die Regierung zu erkennender polizeilicher Brüche geahndet. Wer auf einem zu niedrigen Platze bauet, hat überdies zu gewärtigen, daß auf ſeine Koſten das Gebäude in die Höhe geſchroben oder, falls dies nicht füglich auszuführen wäre, wieder abgebrochen werde.

Die Beitreibung der Brüche und Koſten geſchieht im Verwaltungswege.

§. 10.

Die Brüche fallen in die Kirchſpielscaſſe, werden in den Kirchſpiels-Rechnungen beſonders aufgeführt, und ſind dazu beſtimmt, dürftigen Hauseigenthümern die Vornahme der Erhöhung ihrer ſchon vorhandenen Gebäude mittelſt eines daraus vom Amte nach Rückſprache mit dem Kirchſpielsvogte und Bauervogte zu bewilligenden Zuſchuſſes zu erleichtern.

Oldenburg, aus der Regierung, 1848, April 15.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 9. Mai 1848.) 100. Stück.

Inhalt:

№ 151. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend anderweitige Bestimmungen über die Concurrenz zu den Siellasten im Herzogthum Oldenburg, ausschließlich der Herrschaft Jever.

№ 151.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend anderweitige Bestimmungen über die Concurrenz zu den Siellasten im Herzogthum Oldenburg, ausschließlich der Herrschaft Jever.

Oldenburg, 1848. Mai 5.

Nachdem die Höchstverordnete Commission zur näheren Untersuchung über die Rechtsbeständigkeit der thatsächlich bestehenden Sielfreiheiten im Herzogthum Oldenburg, ausschließlich der Herrschaft Jever, nach zwischen den Betheiligten eingeleiteten Verhandlungen, ihren Bericht erstattet hat, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst Höchster Resolution von 14. Januar d. J. der Regierung zu erkennen zu geben geruht:

in Erwägung:

1) daß durch die Deichordnung vom 6. Mai 1681 alle frühere Sielfreiheiten bereits aufgehoben sind und eine Wiederherstellung derselben, ungeachtet der theilweise nicht

geſchehenen Ausführung jener Verordnung, ſpäterhin nicht verfügt worden iſt; insbeſondere auch

2) der Conferenzſchluß von 1690, nach welchem die ſ. g. adlich-ſielfreien Grundſtücke von nachbargleichem Beitrage zu den baaren Sielkoſten bisher verſchont geblieben ſind, auf einer geſetzlichen Anerkennung rechtlich begründeter Sielfreiheiten nicht beruht; und

3) die ſonſt von einzelnen Grundſtücken bisher genoſſene Befreiung von nachbargleicher Siellaſt, ſoweit deshalb nicht beſondere rechtliche Verhältniſſe vorliegen, nur in vorſchriftswidriger Unterlaſſung der Zuziehung derſelben ihren Grund hat; jedoch

4) die Befreiung des adlich-freien und theilweiſe auch des geiſtlichen Landes von gewiſſen Natural-Arbeiten nach wie vor Erlaſſung der Deichordnung von 1681 beibehalten iſt; —

haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Anordnung einer völlig gleichmäßigen Vertheilung der Siellaſt über alle unter dem Schutze der Deiche belegenen Ländereien zwar, nicht wegen entgegenſtehender rechtlicher Verhältniſſe, ſondern wegen auch gegenwärtig zum Theil noch vorhandener Schwierigkeit in der Ausführung, bis weiter auszuſetzen für gerathen erachtet, jedoch weder in beſtehenden rechtlichen noch thatſächlichen Verhältniſſen ein Hinderniß gefunden, um diejenigen Beſtimmungen eintreten zu laſſen, welche die Regierung im Höchſten Auftrage hiedurch zur öffentlichen Kunde bringt:

§. 1.

Die nachſtehenden Beſtimmungen ſollen für alle im Herzogthum Oldenburg, ausſchließlich der Herrſchaft Jever, unter dem Schutze der Deiche belegenen, von nachbargleicher Tragung der Siellaſten bisher befreit gebliebenen Grundſtücke gelten, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt fernerer Beſtimmung wegen weiterer Beſchränkung der einſtweilen noch beibehaltenen Befreiungen von Siellaſten und in Betreff einer anderweitigen Vertheilung der letzteren, ſobald dies den Umſtänden angemeſſen befunden werden möchte.

§. 2.

Die adlich-sielfreien Ländereien, namentlich auch die Landesherrlichen Domainen, haben, vom 1. Januar d. J. an, gleichmäßig mit den pflichtigen Ländereien zu allen baaren Ausgaben wegen Erbauung und Unterhaltung der Siele, Brücken, Höhlen und andrer von der ganzen Sielacht, oder einzelnen Districten derselben, zu erhaltenden Baustücke, imgleichen zu außerordentlichen Arbeiten behuf Unterhaltung oder Verbesserung der Binnen- und Außen-Tiefe und sonstigen Wasserzüge, sowie der Beuferungen, Sielscheidungen und Heidedeiche beizutragen; sie bleiben dagegen von der Leistung des Siel-Hofdienstes, imgleichen von der ordinairen Unterhaltung der Tiefe und Züge nebst Sielscheidungen und Beuferungen, insoweit sie hiezu bisher nicht beigetragen haben, befreit.

§. 3.

Ausgenommen von der Regel des §. 2 sind diejenigen Gräflich-Aldenburgischen Güter, auf welche der Artikel 9. des Tractats vom 30. August 1693 Anwendung findet. Diese Grundstücke haben nur beim Neubau ganzer oder halber Aufständerung eines Siels zu den baaren Kosten den pflichtigen Ländereien gleich beizutragen, sind dagegen von allen übrigen Sielkosten, auch vom Siel-Hofdienst und vom Beitrage zu Brücken und Höhlen befreit, insoweit sie eine Befreiung von diesen Siellasten bisher schon genossen haben.

§. 4.

Die geistlichen Ländereien, welche schon vor dem Jahre 1653 den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen gehört haben, sollen auf gleiche Weise, wie die im §. 2 genannten Ländereien, zu den daselbst bezeichneten baaren Sielkosten und zur außerordentlichen Unterhaltung der Tiefe und Züge, so wie der Beuferungen, Sielscheidungen und Heidedeiche beitragen, jedoch von der ordinairen Unterhaltung der letzteren, imgleichen vom Sielhofdienst bis weiter insoweit befreit blei-

ben, als ſie die eine oder andere Befreiung bisher ſchon gehabt haben.

§. 5.

Das auf Seite 201. des Entwurfs des Deichrechts angegebene Herkommen über den Beitrag des geiſtlichen Landes zu den Koſten eines ſteinernen Siels wird dahin abgeändert, daß der Vorſchuß der Mehrkoſten eines ſteinernen Siels gegen einen hölzernen fortan nicht von der Sielacht, ſondern von der Kirchen-, beziehentlich Schul-Gemeinde zu leiſten iſt, unter Vorbehalt näherer Beſtimmung über die Beitragspflicht der Nutznießer der geiſtlichen Ländereien.

§. 6.

Zum Siel-Hofdienſt (§. 2. 3. und 4.) gehören:

1) Hand- und Spanndienſte und andere Hülfsleiſtungen der Intereſſenten bei Neubauten oder Reparaturen der Siele und ſonſtiger von der Sielacht zu unterhaltenden Bauſtücke, als: Kayen, Schaarte, Brücken und Höhlen;
2) alle Erdarbeiten, welche zur Vornahme der unter 1. gedachten Neubauten oder Reparaturen erforderlich ſind, nicht aber die Erdarbeiten zur außerordentlichen Inſtandſetzung oder Verbeſſerung der Binnen- und Außentiefe und ſonſtigen Waſſerzüge;
3) Müdderungs-Eiſung und ſonſtige von den Intereſſenten ſelbſt zu verrichtende ordinäre Arbeiten an den Sielen nebſt Zubehör, den Mannruthen und Auſſentiefen; endlich
4) die den Sielachten obliegenden Deicharbeiten an den Sieldeichen und Triften.

§. 7.

Wenn jedoch die im §. 6 bezeichneten Arbeiten und Leiſtungen von den Hofdienſtpflichtigen nicht ſelbſt verrichtet, ſondern für Geld beſchafft werden, ſo können die in den §§. 2 und 4 genannten Hofdienſtfreien eine Befreiung vom Beitrage zu ſolchen baaren Ausgaben nicht in Anſpruch nehmen, ausgenommen beim Neubau, ganzer oder halber Aufſtänderung eines Siels.

Selbſt in dieſen eben ausgenommenen Fällen ſoll aber, wenn bei Verdingung der Materialien deren Lieferung an Ort und Stelle mitbedungen wird, die ganze Ausdingungsſumme zu den baaren Koſten gerechnet werden.

§. 8.

Diejenigen Grundſtücke, welche durch oberlich genehmigte Verträge von der Siellaſt ganz oder zum Theil frei gekauft ſind oder auf welche, ſtatt derſelben, eine andere Laſt für die beikommende Commüne übernommen iſt, behalten ihre vertragsmäßige Freiheit.

§. 9.

Die nach den §§. 2. 3. 4 und 8 ferner Statt findenden Befreiungen von gleichmäßiger Tragung der Siellaſt erſtrecken ſich nicht auf neue Anlagen und Einrichtungen, welche zur Verbeſſerung der Abwäſſerung einer Sielacht oder eines Theils derſelben, ſo wie zur Beförderung der Zuwäſſerung, hergeſtellt werden, als: die Anlegung neuer Tiefe und Kanäle nebſt den erforderlichen Brücken und Höhlen, die Erbauung von Schleuſen, Verlathen und Waſſerſchöpfmühlen nebſt Beuferungen und dergleichen. Bei ſolchen neuen Anlagen müſſen alle Ländereien ohne Unterſchied, welche Vortheil davon haben, ſowohl zu der erſten Anlegung als der künftigen Unterhaltung nachbargleichen Beitrag durch Geld oder Arbeit leiſten.

§. 10.

Die in den §§. 2. 3. 4 und 8 bezeichneten Grundſtücke ſind zur Uebernahme völlig gleicher Siellaſt mit den pflichtigen verbunden, wenn ihnen für die Aufhebung der nach Inhalt dieſer Verordnung bis weiter ihnen zuſtehenden Befreiung von der beikommenden Commüne Entſchädigung geleiſtet wird.

Als Entſchädigung ſoll der durch Vereinbarung oder Taxation zu ermittelnde durchſchnittliche jährliche Geldwerth der Befreiung, mit vier von Hundert capitaliſirt, angenommen werden.

§. 11.

Das bisher von Tragung der Siellaſten ganz oder theilweiſe befreit geweſene ſogenannte Wurthland hat, vom 1. Januar d. J. an, zu allen Siellaſten gleich dem pflichtigen Lande beizutragen.

§. 12.

Das cultivirte Moorland, welches unter der mittleren ordinären Fluthhöhe belegen iſt, hat dem Kleilande gleich, das höher liegende Moorland aber und das dieſem gleich zu achtende niedrige Geeſtland, inſoweit daſſelbe überhaupt unter dem Schutze der Deiche belegen iſt, nur nach der Hälfte ſeiner Größe, bis weiter zu allen Siellaſten beizutragen.

§. 13.

Von den bisherigen Sielfreien ſoll weder eine Nachlage zu den bereits verwendeten Sielkoſten, noch ein Beitrag zu den vorhandenen Sielſchulden gefordert werden, in ſofern ſie zu den desfälligen Ausgaben beizutragen bisher nicht verpflichtet waren.

§. 14.

In Zukunft kann eine neue Befreiung von nachbargleicher Siellaſt nicht mehr erworben werden.

Oldenburg, aus der Regierung, 1848, Mai 5.

Mutzenbecher.

Steche.

Geſetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 25. Mai 1848.) 101. Stück.

Inhalt:

№ 152. Landesherrliche Verordnung, betreffend theilweiſe Aufhebung des von dem weiland Major Johann Rudolph von Ötken zu Loy geſtifteten Familien-Fideicommiſſes.

№ 152.

Landesherrliche Verordnung, betreffend theilweiſe Aufhebung des von dem weiland Major Johann Rudolph von Ötken zu Loy geſtifteten Familien-Fideicommiſſes.

Oldenburg, den 15. Mai 1848.

Wir **Paul Friedrich Auguſt** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holſtein, Stormarn, der Dithmarſchen und Oldenburg, Fürſt von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphauſen ꝛc. ꝛc.

Thun hiemit kund:

Daß Wir auf Anſuchen ſämmtlicher Nachkommen des weiland Majors Johann Rudolph von Ötken zu Loy Uns bewogen finden, das von dieſem laut Stiftungsurkunde vom 5. October 1793 geſtiftete Familien-Fideicommiß, ſoweit es ſich auf das bisher „Neu-Loy“ genannte Gut, welches in

der Stiftungsurkunde mit dem Namen „Bredehorn" bezeichnet ist, bezieht, aufzuheben und demnach zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die in der Stiftungsurkunde vom 5. October 1793 von dem weiland Major Johann Rudolph von Ötken getroffene Bestimmung, wonach ein Theil seines Nachlasses zu Gunsten seiner Nachkommen mit einem immerwährenden Fideicommiß belegt worden ist, wird hiedurch für das Gut Neu-Loy oder Bredehorn, wie es im §. 3 näher beschrieben ist, aufgehoben, und steht den bisherigen Fideicommißerben das freie, die Veräußerungsbefugniß einschließende Eigenthum an dem genannten Gute zu, vorbehältlich jedoch aller Ansprüche dritter Personen.

§. 2.

Durch diese Aufhebung wird an dem von dem weiland Major von Ötken gestifteten Fideicommiß in Beziehung auf das übrige darunter begriffene Vermögen, welches nach Angabe der Bittsteller aus den im §. 4 beschriebenen Theilen besteht, Nichts geändert; dasselbe wird vielmehr in allen Stücken, namentlich in Hinsicht der Erbfolge, aufrecht erhalten und soll der verbleibende Rest der Güter nach wie vor in der bisherigen Weise von Ötken'sches Familien-Fideicommiß bilden.

§. 3.

Das Gut Neu-Loy oder Bredehorn, hinsichtlich dessen das Fideicommiß aufgehoben ist, besteht nach Angabe der Bittsteller aus folgenden Stücken:

a) das Wohnhaus,
b) der Stall,
c) die Wagenremise,
d) Gärten und Hofplätze, etwa 25 Scheffel Saat,
e) das Holz neben dem Garten, etwa 2 Jück, und die Bäume an dem vor den Gebäuden vorüberführenden Wege (der Weg selbst bleibt bei dem Fideicommiß, es steht aber dem künftigen Besitzer von Bredehorn die Ueberwegung frei),

f) der neben dem Garten hinführende Weg, ſ. g. Eichenallee (die Benutzung dieſes Weges bleibt bei dem Fideicommiß),
g) die Horſt neben dem Hauſe, etwa 40 Scheffel Saat,
h) der Kamp hinter den Gärten, etwa 6 Scheffel Saat,
i) der alte Diekhop vor dem Hauſe, etwa 44 Scheffel Saat (über den durch dieſen Kamp führenden Weg behält der Fideicommißbeſitzer und von Eſſen die Ueberwegung),
k) die ſ. g. Mißgunſt, etwa 60 Scheffel Saat,
l) der ſ. g. Klarmanns Kamp, etwa 38 Scheffel Saat,
m) der ſ. g. Pushut, etwa 21 Scheffel Saat,
n) das Menedehl, etwa 80 Scheffel Saat,
o) die vormals Hilje Anbauerſtelle zu Barghorn von 3 Jück 150 □Ruthen und ein Moorplacken von 6 Jück 10 □Ruthen,
p) das ſ. g. Schäferhaus zum Abbruch,
q) das jetzt von Helms heuerlich bewohnte Wirthshaus mit Kruggerechtigkeit zu Loy nebſt Stall und Garten und Bauland von etwa 45 Scheffel Saat,
r) das jetzt von Fricke bewohnte Heuerhaus mit Garten und Ackerland von etwa 14 Scheffel Saat,
s) die Wohlers Köterei mit 4 Scheffel Saat Gartenland und einem Moorplacken an der Schanze von 8 Jück 24 □Ruthen und einem desgleichen von 1 Jück 13 □Ruthen auch 10 Fuß Grabſtellen auf dem Raſteder Kirchhofe, II. Abtheilung pag. 78,
t) die ſ. g. Lienemanns Bau zum Kuhlen im Kirchſpiel Großenmeer, etwa 54 Jück groß mit der darin belegenen Köterei und dazu gehörenden Kirchen- und Grabſtellen,
u) die zum Gute Bardenfleth gehörige von Ötkenſche Jagd.

§. 4.

Diejenigen Theile, hinſichtlich deren das Fideicommiß unverändert fortbeſteht, ſind folgende.

A.

Das ehemalige von Reeken'ſche Gut, jetzt „Alt-Loy" genannt. Dieſes hat folgende Beſtandtheile:

I. im Amte Raſtede:

1. Gebäude auf dem Hofe ſelbſt:
   a) Wohnhaus ,
   b) Pferdeſtall und Heuſcheune,
   c) Viehſtall,
   d) großes Fruchtgebäude,
   e) Schaafſtall;
2. Hofplätze und Garten nebſt den darin befindlichen Hölzungen und Teichen von 78 Scheffel Saat;
3. Saatland;
   a) der Kamp Kortenbreden, etwa 73½ Scheffel Saat,
   b) das ehemalige Kortenbredener Holz, etwa 15 Scheffel Saat;
4. Weide- und Moorländereien:
   a) die Göhle hinter den Büſchen, etwa 10 Jück,
   b) das Moor dahinter, etwa 55 Jück;
5. Holzungen:
   a) der Ziegelbuſch, einſchließlich des Holzes hinter den Göhlen, etwa 35 Jück,
   b) der Holzhof hinter dem Garten, etwa 10 Jück,
   c) das Holz im Garten und auf der Inſel iſt unter Nr. 2 mitbegriffen;
6. Fiſchteiche:
   a) 4 Teiche in der Haide hinter der Schäferei,
   b) ein runder Teich am Kortenbreden,
   c) 3 lange Teiche im Holzhof,
   d) ein runder Teich daſelbſt an von Eſſen Eſch,
   e) die den Hofplatz, den Garten und die Inſel umgebenden Teiche,
   f) ein Fiſchteich im Ziegelbuſch;
7) die Ziegelei:
   Die Ländereien ſind groß etwa 15 Scheffel Saat.
   Die Gebäude ſind:
   a) eine kleine Wohnung für die Ziegeler,
   b) zwei Brandhäuſer,

c) zwei Pfannenhütten,
d) drei Trockenhütten;

8. die freie Kruggerechtigkeit mit der Conceſſion des Branntweinbrennens, auf Erbpacht gegeben, bei dem ſ. g. Loyer-Berg;
9. die Loyerguts-Jagd:
10. Grundheuern und Erbpachten:
   a) die Grundheuer und Erbpacht des Kruges zum Loyerberg (unter 8 angegeben),
   b) Eilert Kuck bezahlt Grundheuer und Erbpacht 2 ℳ Gold und 6 Scheffel Rocken, leiſtet 6 Tage Hofdienſt,
   c) Wittwe des Johann Rudolph Gebken bezahlt Grundheuer und Erbpacht 2 ℳ 48 gr Gold und 7 Scheffel Rocken,
   d) Wittwe Melchers giebt für den Hartenkamp Grundheuer 2 ℳ 36 gr Gold und die Abgaben für einen conſentirten Placken etwa 18 gr Courant;
11. Kirchenſtellen in der Raſteder Kirche:
   a) ein Stuhl im Norden auf dem Chor littr. A. Seite 1,
   b) littr. B. daſelbſt, Antheil am Herrendienerſtuhl, Mannsſtand,
   c) littr. M. unter der Kanzel im Süden erſte und zweite Stelle, Seite 1, Mannsſtände,
   d) littr. N.N.N., 7 Frauenſtellen im Norden, Seite 123,
   e) littr. O. O. O. der Renken'ſche Stuhl im Norden, Seite 123, drei Frauenſtellen;
12. Begräbnißſtellen auf dem Raſteder Kirchhofe.
   a) die 7te Abtheilung pag. 51 . . . . . 5 Fuß,
   b) daſelbſt pag. 52 . . . . . 5 „
   c) 34ſte Abtheilung pag. 272 . . . . . 60 „
   d) 36ſte „ „ 289 . . . . . 15 „
13. Heuerſtelle:
   Garten- und Ackerland bei der Schäferei 24 Scheffel Saat;
14. Gemeinheitsplacken:
   a) der Grünteplacken an der Schanze Nr. 35, 9 Jück 10 □ Ruthen, jetzt „Burgöhl“ genannt,

b) der Antheil für zwei Schäfereien, die „Schaafjücke" genannt, Nr. 46 und 47, 82 Jück,
c) der Haideplacken Nr. 1, belegen auf den Horen bei den Teichen, 24 Jück 114 □Ruthen,
d) der Haideplacken jenseits der Fischteiche 20 Jück 51 □Ruthen.

II. Im Amte Oldenburg.

Ein aus der Ipweger Gemeinheit 1791 als Abfindung für die Schaaftriftsgerechtigkeit der beiden Güter eingewiesener Placken von 28 Jück 77 □Ruthen.

III. Im Amte Elsfleth.

Die Loyer-Bau und Loyer-Weide. Der Antheil besteht aus.

1. der Loyer-Bau, groß etwa 25 Jück,
2. dem ersten und zweiten Siebentel der adelichen Loyer-Weide, etwa 16 Jück.
3. den 1841 zum Antheil an der Loyer-Weide und dem Anschuß von Großherzoglicher Cammer consentirten 15 Jück 60 Ruthen, auf der Charte mit Nr. IV. bezeichnet;
4. an Gerd Battermann ist ein kleines Moor in dem Anschußmoor an der Loyer-Weide ausgegeben, wofür derselbe jährlich 6 junge Hühner liefern muß.

B.

Das durch den Canzlei-Director von Ötken 1689 von Erich von Essen angekaufte roßdienstpflichtige Gut, wovon jedoch der Käufer dem Verkäufer das Haus, den Garten und den größten Theil der Ländereien sofort wieder in Grundheuer gegeben hat. Dieses Gut hat folgende Bestandtheile.

I. Im Amte Rastede.

1. Saatland:
   a) der Westeresch groß etwa 20½ Scheffel Saat,
   b) der abgeholzte kleine Fuhrenkamp, etwa 5½ Scheffel Saat,
   c) längs der Fuhrenbesaamung 20 Scheffel Saat;
2. Hölzungen:
   a) die Fuhrenbesaamung, wovon jedoch der obere Theil im Amte Oldenburg liegt, etwa 12 Jück,
   b) der von Essen Busch, etwa 35 Jück;

3. Jagdgerechtigkeit (unter A. I. 9 mitbegriffen);
4. Grundheuer und Erbpachten:
   a) Friedrich Hillen bezahlt 2 ℔ Gold und 16 Scheffel Rocken, leiſtet auch 6 Tage Hofdienſt,
   b) Friedrich von Eſſen Wittwe wegen des wieder auf Erbzins gegebenen Hauſes und Landes 4 ℔ Gold;
5. Kirchen- und Begräbnißſtellen:
   Dieſe ſind 1689 dem Erich von Eſſen wieder überlaſſen;
6. Gemeinheitsplacken (unter A. I. 14 mitbegriffen).

II. Im Amte Oldenburg.

1. der obere Theil der 12 Jück Fuhrenbeſaamung (B. I. 2. a.);
2. der Antheil an dem aus der Ipweger Gemeinheit für die Schaaftriftsgerechtigkeit beider Güter eingewieſen erhaltenen Placken (A. II.).

III. Im Amte Elsfleth:

Der Antheil an der Loyer-Bau und LoyerWeide (A. III.).

C.

Das von weiland Major von Ötken 1789 angekaufte Ficken Vollerbe (unbehauſet und bauerpflichtig). Daſſelbe beſteht aus Folgendem:

I. Im Amte Raſtede.

1. Saatland:
   a) die Loge ausſchließlich des Teichs, etwa 19¾ Scheffel Saat,
   b) auf dem Dorfacker, Horſt- und Loyer-Eſch, wenigſtens 79 Scheffel Saat,
   c) der Ficken Diekhop, etwa 23 Scheffel Saat;
2. Gemeinheitsplacken:
   a) der Mooranſchußplacken Nr. 26, belegen an der Mißgunſt, 12 Jück 74 □Ruthen,
   b) der Haideplacken Nr. I. a. und 2, belegen auf den Horen zu beiden Seiten des Raſteder Weges und hinter den dortigen Placken, 21 Jück 16 □Ruthen. Davon iſt der Theil rechts am Wege an von Eſſen Kamp gränzend an dieſen abgetreten;

3. Hölzungen:
   Der Fickenbuſch, 1802 von weiland Major von Ötken angekauft, 40 Jück;
4. Kirchenſtellen in der Raſteder Kirche:
   a) eine Stelle auf der Priechel littr. x., die 2te Stelle, Seite 39, Mannsſtand,
   b) zwei Frauenſtellen gegen Norden littr. L. L. L.;
5. Begräbnißſtellen auf dem Raſteder Kirchhofe:
   die 23ſte Abtheilung pag. 258 . . . . 15 Fuß;
6. Dierk Röben bezahlt Dienſt- und Zehntgeld 67 gr Gold, Friedrich Tieke für Land-Beitragsgeld 1 ℔ 24 gr Gold.

II. Im Amte Elsfleth.

Die Loyer-Weide im Sündrigen- und Ficken-Antheil 16 Jück 105 □Ruthen.

D.

(Im Amte Oldenburg.)

Die vom Oberſt und General-Major von Ötken von Hilbers Stelle zum Buttel angekauften Buttler Ländereien bilden eine Fläche von etwa 331 Scheffel Saat Ackerland und etwa 100 Scheffel Saat uncultivirtem Lande; außerdem gehört dazu eine am Neuenkamp und dem Oldenburger Wege belegener Haidplacken von $10^3/_4$ Jück.

Außerdem ſ. §. 3 unter e, f und i.

Urkundlich Unſrer eigenhändigen Namensunterſchrift und beigedruckten Großherzoglichen Inſiegels.

Gegeben auf dem Schloſſe zu Oldenburg, den 15. Mai 1848.

(L. S.) **Auguſt.**

von Beaulieu-Marconnay.

v. Eiſendecher.

Geſetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 3. Juni 1848.) 102. Stück.

Inhalt:

№ 153. Bekanntmachung des Militair-Collegiums, betreffend die Zurückſetzung oder Befreiung vom Militairdienſt nach §. 27. 2—5 und §. 28. 2. des Rekrutirungsgeſetzes vom 19. Juli 1837.

№ 153.

Bekanntmachung des Militair-Collegiums, betreffend die Zurückſetzung oder Befreiung vom Militairdienſt nach §. 27. 2 5 und §. 28. 2. des Rekrutirungsgeſetzes vom 19. Juli 1837.

Oldenburg, 1848. Mai 31.

In Gemäßheit Höchſten Befehls Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 28. d. M. wird hiedurch bekannt gemacht, daß mit Berückſichtigung der jetzigen Kriegszeiten eine Zurückſetzung oder Befreiung nach §. 27. ad 2 bis 5. und §. 28. 2. des Recrutirungsgeſetzes bei bereits beeidigten und enrollirten Soldaten aus neu eingetretenen Gründen, wie ſolche der §. 29. des Recrutirungsgeſetzes vom 19. Juli 1837 geſtattet, bis weiter nicht Statt findet.

Oldenburg, aus dem Militair-Collegium, 1848. Mai 31.

Janſen.

Behrmann.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 6. Juni 1848.) 103. Stück.

Inhalt:

№ 154. Bekanntmachung, betreffend Berichtigung der Landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1848 wegen theilweiser Aufhebung des von dem weiland Major Johann Rudolph von Oetken zu Loy gestifteten Familien-Fideicommisses.

№ 154.

Bekanntmachung, betreffend Berichtigung der Landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1848 wegen theilweiser Aufhebung des von dem weiland Major Johann Rudolph von Oetken zu Loy gestifteten Familien-Fideicommisses.

Oldenburg, 1848. Juni 2.

In Höchstem Auftrag Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs macht das Staats- und Cabinets-Ministerium hiedurch bekannt, daß in der Landesherrlichen Verordnung vom $^{15}/_{25}$. Mai 1848, betreffend theilweise Aufhebung des von dem weiland Major Johann Rudolph von Oetken zu Loy gestifteten Familien-Fideicommisses, die Worte unter §. 3 f. „die Benutzung dieses Weges bleibt bei dem Fideicommiß" (Gesetzblatt S. 603 Z. 2.) irrthümlich aufgeführt

ſind, dieſe Zeile daher aus der gedachten Verordnung ganz wegfällt.

Oldenburg, 1843. Juni 2.

Staats- und Cabinets-Miniſterium.

v. Beaulieu-Marconnay.

v. Grün.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 22. Juni 1848.) 104. Stück.

Inhalt:

№ 155. Regierungs-Bekanntmachung, betr. die Verlängerung der durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 18. Februar 1845 bewilligten Befreiung vom Gebrauch des Stempelpapiers für die in Oldenburg errichtete Spar- und Leih-Bank.

„ 156. Regierungsbekanntmachung, die Statuten der für das Herzogthum Oldenburg concessionirten Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für das Königreich Hannover betreffend.

№ 155.

Regierungs-Bekanntmachung, betr. die Verlängerung der durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 18. Februar 1845 bewilligten Befreiung vom Gebrauch des Stempelpapiers für die in Oldenburg errichtete Spar- und Leih-Bank.

Oldenburg, 1848. Juni 3.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Höchsten Rescripts vom 24. v. M. die zufolge der Regierungs-Bekanntmachung vom 18. Febr. 1845 (Gesetzblatt Band XI. Stück 4.) den Kaufleuten J. C. Hoyer und Anderen in Oldenburg für die von ihnen errichtete Spar- und Leih-Bank

bewilligte Befreiung vom Gebrauche des Stempelpapiers bis zum 1. April 1851 zu verlängern geruhet.

Oldenburg, aus der Regierung, 1848. Juni 3.

Mutzenbecher.

Stede.

№ 156.

Regierungsbekanntmachung, die Statuten der für das Herzogthum Oldenburg conceſſionirten Hagelſchäden-Verſicherungs-Geſellſchaft für das Königreich Hannover betreffend.

Oldenburg, den 16. Juni 1848.

Durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 4. Juli 1816 (Geſetzſammlung Bd. XI. Nr. 44.) iſt in Gemäßheit Höchſter Genehmigung der Hagelſchäden-Verſicherungs-Geſellſchaft für das Königreich Hannover auf den Grund der bekannt gemachten Statuten der Geſchäftsbetrieb im Herzogthume Oldenburg bis weiter bewilligt.

Den Beſtimmungen des Art. 45 der Statuten gemäß, ſind folgende für die Geſellſchaft verbindliche Beſchlüſſe gefaßt:

Zum Art. 2.

Niemals ſoll Entſchädigung gefordert werden können, wenn etwa nichtverſicherungsfähige Früchte, z. B. Kartoffeln, in den Verſicherungsſchein aufgenommen worden ſind.

Zum Art. 13.

Eine gerichtliche Abſchätzung ſoll künftig nur dann Statt finden, wenn ſolche nach dem rathſamen Ermeſſen der Bezirks-Deputirten, deren Requiſitionen die Obrigkeiten in dieſer Beziehung Folge zu leiſten haben, für nöthig gehalten wird. Die Bezirks-Deputirten haben ſich dagegen genau an die ihnen von der Direction bezüglich

der Taxationen von Schäden über 300 Rthlr. ertheilte Instruction zu halten.

Die Anmeldung vom erlittenen Hagelschlage geschieht demnach **einzig und allein** dem Bezirks-Deputirten.

Zu den Art. 14., 15., 16., 31. und 32.

Wenn die Zuziehung der Obrigkeit nicht Statt gefunden hat, werden die Functionen derselben bei Abschätzung eines Schadens von mehr als 300 Rthlr. von den Bezirks-Deputirten (selbstverständig mit Ausnahme der vorgeschriebenen Beeidigung der Taxatoren und Anweiser) wahrgenommen.

Zu den Art. 21., 22. und 23.

Die Zuziehung beeidigter Anweiser, so wie der Anweiser überhaupt, wird dem pflichtmäßigen Ermessen der Bezirks-Deputirten überlassen.

Zu Art. 28.

Wenn der erlittene Schaden um die Hälfte geringer taxirt wird, als derjenige Betrag, den der Beschädigte als muthmaßlich erlitten, angegeben hat, so soll derselbe den durch seine übertriebene Angabe verursachten Mehrbetrag an Taxationskosten der Gesellschaft erstatten; die gesammten Kosten aber zu tragen verpflichtet sein, wenn gar kein ersatzfähiger Schaden sich vorgefunden hat.

Zum Art. 35.

Die Zahlbarmachung der Entschädigungsgelder an anderen Orten als Hannover, geschieht stets auf Gefahr und Kosten der Empfänger.

Alle gerichtlichen und notariellen Beglaubigungen der Quitungen fallen weg und treten an deren Stelle die der Bauermeister und anderer Personen, welche ein öffentliches Siegel führen.

Zum Art. 36.

Die Schlußbestimmung, daß außer den Beiträgen der Interessenten keine Abzüge von der Entschädigungs-Summe

in Abſatz gebracht werden können, findet auf die Koſten, welche durch die Zahlbarmachung der Gelder an andern Orten als Hannover, veranlaßt werden, keine Anwendung.

An die Stelle der ad Art. 35 erwähnten Bauermeiſter treten nach hieſiger Verfaſſung die Kirchſpielsvögte.

Oldenburg, aus der Regierung, den 16. Juni 1848.

Mutzenbecher.

Strackerjan.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 29. Juni 1848.) 105. Stück.

Inhalt:

№ 157. Gesetz, betreffend die Berufung eines Landtags zur Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes für das Großherzogthum.

№ 157.

Gesetz, betreffend die Berufung eines Landtags zur Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes für das Großherzogthum.

Rastede, den 26. Juni 1848.

Wir **Paul Friedrich August** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

thun kund hiemit:

stets eingedenk der Förderung des Wohls Unserer getreuen Unterthanen, und von dem Wunsche erfüllt, denselben denjenigen Rechtszustand zu sichern, den das Staatsleben der Gegenwart fordert, haben Wir beschlossen — wie in Unserem

Auftrage bereits zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist — mit zu berufenden Ständen des Landes im Wege des Vertrags die Staatsverfassung des Großherzogthums zu vereinbaren, wie sie einer constitutionell-monarchischen Regierungsform entspricht;

es können ferner die ungewöhnlichen Anforderungen, welche gegenwärtig an die materiellen Kräfte des Landes gemacht werden, die Regierung veranlassen, unverzüglich unter ständischer Mitwirkung Bedacht zu nehmen, wie denselben genügt werden könne;

Wir finden Uns daher bewogen, nachdem Wir den Rath der unter'm 10. März d. J. berufenen Abgeordneten des Landes vernommen haben, wegen Berufung eines Landtags, dem die Befugniß beiwohnt:

die künftige Staatsverfassung des Großherzogthums mit Uns zu vereinbaren, und

zur Deckung etwaiger außerordentlicher Staatsbedürfnisse außerordentliche Mittel zu bewilligen,

zu verordnen wie folgt:

§. 1.

Der Landtag soll aus fünf und dreißig Abgeordneten bestehen, welche durch freie Wahl berufen werden und die Interessen aller ihrer Mitbürger zu vertreten haben.

§. 2.

Zum Abgeordneten ist wählbar jeder Staatsangehörige nach zurückgelegtem dreißigsten Lebensjahre, welcher nicht

1) unter Curatel steht,
2) im Concurse befangen ist, es sei denn, daß seit der Abgabe des Prioritäts-Urtheils schon ein Jahr verflossen ist,
3) wegen eines Verbrechens zu einer Strafe rechtskräftig verurtheilt ist, welche die im Art. 26. des Strafgesetzbuchs angegebenen Nachtheile zur Folge hat, oder
4) wegen eines nach der Ansicht des Landtags entehrenden Vergehens rechtskräftig verurtheilt ist.

§. 3.

Hof- und Civil-Staatsdiener, Militair-Personen, Geistliche und Lehrer an gelehrten und höheren Bürger-Schulen bedürfen zum Eintritt in den Landtag der Beurlaubung nach den bestehenden Vorschriften, welche jedoch nur aus erheblichen in Rücksichten auf den Dienst beruhenden, dem Landtage nachrichtlich mitzutheilenden, Gründen versagt werden soll.

§. 4.

Die Eigenschaft eines Abgeordneten geht verloren:

1) wenn ein Umstand sich ergeben hat oder eintritt, welcher die Berufung des Abgeordneten ausgeschlossen haben würde (§. 2.),
2) mit dem Verluste der Eigenschaft eines Staatsangehörigen,
3) durch Beschluß des Landtags, welcher erfolgen kann, wenn ein Abgeordneter sich eigenmächtig der Theilnahme an den Geschäften des Landtags entzieht und die ihm gewordene Aufforderung zur Erfüllung seiner Pflicht fruchtlos geblieben ist.

§. 5.

Die Ernennung eines Abgeordneten zu einem Staatsamte oder die Beförderung in demselben, macht eine andere Wahl nöthig, in welcher ein solcher Abgeordneter indessen wieder gewählt werden kann.

§. 6.

Für die Wahl der Abgeordneten sollen ein jeder der sieben Kreise des Herzogthums Oldenburg und die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld ebenfalls ein jedes einen Wahlkreis bilden.

§. 7.

In jedem Wahlkreise sollen vier Abgeordnete gewählt werden, mit Ausnahme des Kreises Oldenburg auf welchen fünf, des Kreises Jever auf welchen drei, und des Fürstenthums Lübeck auf welches ebenfalls drei Abgeordnete fallen.

*

§. 8.

In jedem Wahlkreiſe ſoll eine gleiche Anzahl Stellvertreter gewählt werden, von deren Eigenſchaften und Erwählung dieſelben Beſtimmungen wie für die Abgeordneten gelten.

§. 9.

Die Wahl der Abgeordneten ſoll durch Wahlmänner geſchehen.

§. 10.

Die Wahlmänner jedes Wahlkreiſes ſollen durch freie Wahl der in Wahlverſammlungen vereinigten Urwähler berufen werden.

§. 11.

Für dieſe Wahlverſammlungen ſind innerhalb eines jeden Wahlkreiſes folgende beſondere Wahlbezirke gebildet:

A. im Herzogthum Oldenburg:
   1) die Stadt Oldenburg mit dem Stadtgebiete,
   2) „ „ Delmenhorſt,
   3) „ „ Jever,
   4) „ „ Wildeshauſen,
   5) „ „ Vechta,
   6) „ „ Cloppenburg,
   7) „ „ Frieſoythe,
   8) der Flecken Crapendorf,
   9) jede einzelne weltliche Kirchſpielsgemeinde;

B. im Fürſtenthum Lübeck:
   1) die Stadt Eutin,
   2) jede der von der Regierung zu Eutin aus den übrigen Ortſchaften des Fürſtenthums nach ihrer Belegenheit und Einwohnerzahl zu bildenden acht Abtheilungen, — für jedes Amt vier;

C. im Fürſtenthum Birkenfeld:
   jede Bürgermeiſterei.

§. 12.

Jeder großjährige männliche Staatsangehörige iſt in dem Wahlbezirke, in welchem er zur Zeit der Vornahme der Wahl ſeinen Wohnſitz hat, ſtimmberechtigter Urwähler, ſofern er nicht:

1) bei einem Anderen, ohne einen eigenen Haushalt zu haben, in Koſt und Lohn ſteht,
2) zur Zeit der Wahl aus öffentlichen Mitteln Armenunterſtützung erhält,
3) wegen eines nach der Volksanſicht entehrenden Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt iſt, es ſei denn, daß wenigſtens fünf Jahre nach überſtandener Strafe verfloſſen ſind.

§. 13.

Sämmtliche ſtimmberechtigte Urwähler eines jeden Wahlbezirks (§. 11.) bilden die Wahlverſammlung.

§. 14.

Die Zahl der Wahlmänner richtet ſich nach der Bevölkerung der Wahlbezirke und ſoll die letzte amtliche Volkszählung maßgebend ſein.

§. 15.

Für zweihundert und funfzig Einwohner eines Wahlbezirks ſoll ein Wahlmann gewählt werden. Beträgt der Ueberſchuß mehr als die Hälfte dieſer Verhältnißzahl, ſo wird dafür noch ein Wahlmann gewählt.

§. 16.

Zählt ein Wahlbezirk weniger als zweihundert und funfzig Einwohner, ſo hat derſelbe doch einen Wahlmann zu ſtellen.

§. 17.

Wahlmann kann jedes volljährige Gemeindemitglied im Wahlbezirke werden, welches fähig iſt zum Abgeordneten berufen zu werden und im Großherzogthume unbewegliches Eigenthum beſitzt oder ein jährliches Brutto-Einkommen von mindeſtens einhundert und funfzig Thaler hat.

§. 18.

Rückſichtlich des erforderlichen Einkommens entſcheidet unbedingt der Anſatz, nach welchem zur Zeit des Wahlausſchreibens zum Armenbeitrage gezahlt wird. In denjenigen Gemeinden der Wahlbezirke, in welchem keine Beiträge erho-

ben werden, muß in Zweifelsfällen eine Schätzung vorgenommen werden.

§. 19.

Ueber die Gemeindemitglieder, welche die gesetzlichen Eigenschaften eines Wahlmannes haben, ist von den Magistraten, beziehungsweise Aemtern, eine Liste anzufertigen.

§. 20.

Die Wahlmännerlisten sind sofort nach Verkündigung dieses Gesetzes durch die Aemter und Magistrate öffentlich auszulegen und daß und wo dies geschehen ist öffentlich bekannt zu machen.

Wer Mängel oder Unrichtigkeiten in den Listen bemerkt, wer darin unrichtig aufgeführt oder ungesetzlich ausgelassen zu sein glaubt, hat innerhalb einer ausschließlichen Frist von fünf Tagen nach der Auslegung das Recht, dagegen Vorstellungen bei dem Magistrate oder Amte mündlich zu Protocoll anzubringen. Letztere haben über die Reclamation für dieses Mal schlüssig zu entscheiden.

§. 21.

Zeit und Ort der Wahlversammlung haben die Aemter und Magistrate auf ortsübliche Weise mindestens acht Tage vor dem Termine zur öffentlichen Kunde zu bringen.

§. 22.

Den Vorsitz in der Wahlversammlung führen in den Städten und Flecken der Stadtdirector, Bürgermeister, Ortsvorsteher, in den Kirchspielen der Kirchspielsvogt, in den Landwahlbezirken des Fürstenthums Lübeck die Aemter und in den Bürgermeistereien des Fürstenthums Birkenfeld die Bürgermeister.

§. 23.

Der Vorsitzende kann einen beeidigten Protocollführer zuziehen, die Protocollführung aber auch einem andern Mitgliede der Versammlung unter seiner Unterschrift und Verantwortlichkeit übertragen. Außerdem hat derselbe zwei Stimmberechtigte als Urkundspersonen zu bezeichnen, welche verpflichtet sind, der ganzen Wahlhandlung beizuwohnen und durch

die Unterschrift des vorgelesenen Protocolls die Richtigkeit desselben mit zu bekunden. Nach der Unterzeichnung des Protolls findet eine Erinnerung gegen dasselbe nicht mehr statt.

§. 24.

Die Abstimmung geschieht durch Abgebung der, von dem Vorsitzenden in der Wahlversammlung vertheilten Stimmzettel, welche mit fortlaufenden Nummern bezeichnet sind und auf welchen angegeben ist, wie viel Wahlmänner zu wählen sind.

§. 25.

In größeren Wahlbezirken können die Stimmzettel zur Abforderung durch die Wähler vor der Wahlversammlung bereit gehalten werden, und ist dann in der Bekanntmachung, wodurch Zeit und Ort der Wahlversammlung zur öffentlichen Kunde gebracht wird, zugleich festzusetzen, wo und zu welcher Zeit der Stimmzettel in Empfang genommen werden könne.

§. 26.

Nachdem die Versammlung eröffnet ist, haben die Stimmberechtigten die Stimmzettel in die Wahlurne zu geben. Wird dabei ein Zweifel über die Stimmberechtigung erhoben, so hat die Versammlung darüber nach Mehrheit der Stimmen einen Beschluß zu fassen, wobei es für den Wahlact sein Bewenden behält.

§. 27.

Eine Bevollmächtigung zur Abgebung von Stimmzetteln ist unzulässig. Die Wahlstimmen dürfen nicht unter Bedingungen gegeben werden und soll Niemand versuchen, durch Geschenke oder Versprechung eines Vortheils, oder durch Drohung auf die Wahl einzuwirken.

§. 28.

Sobald mit dem Ziehen der eingelegten Stimmzettel begonnen ist, ist kein Stimmzettel mehr anzunehmen.

§. 29.

Sind die sämmtlichen Stimmzettel eingelegt, so hat der Vorsitzende dieselben einzeln zu ziehen und die Nummer eines jeden nebst den Namen der Gewählten laut zu verlesen.

§. 30.

Ist ein Namen undeutlich geschrieben oder nicht bezeichnend genug, so wird er nicht berücksichtigt. Finden sich auf einem Zettel mehr Namen als erforderlich, so werden die letzten als nicht geschrieben angesehen.

§. 31.

Der Protocollführer bemerkt in der Liste der Wahlmänner hinter jedem Namen die Nummer der Stimmzettel.

§. 32.

Sind alle eingekommene Stimmzettel abgelesen, so hat der Vorsitzende unter Zuziehung der Urkundspersonen (§. 23.) sofort aus der Wahlliste die Namen derjenigen auszuziehen, welche Stimmen erhalten haben, welche dann in dem Protocolle, unter Angabe der Zahl der Stimmen, aufzuführen sind.

Nachdem das Protocoll verlesen und von dem Vorsitzenden, den Urkundspersonen und dem Protocollführer unterzeichnet ist, sind die Stimmzettel zu vernichten.

§. 33.

Diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sind gewählt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos und muß, wenn die Wahlmänner in der Versammlung nicht anwesend sind, für dieselben gelooſt werden. Der Vorsitzende hat durch Verlesung des Protocolls das Ergebniß der Wahl bekannt zu machen.

§. 34.

Die Annahme der Wahl zum Wahlmanne kann nur abgelehnt werden, wenn der Gewählte bereits das siebenzigste Jahr zurückgelegt hat. Im Falle einer Ablehnung ist derjenige als zum Wahlmann gewählt anzusehen, der nach den sonst Berufenen die meisten Stimmen hat.

§. 35.

Nach beendigter Wahl hat der Vorsitzende dem Wahlmanne sofort oder, wenn derselbe nicht anwesend ist, längstens innerhalb der nächsten acht Tage, eine Bescheinigung dahin auszustellen: Der .... zu .... ist in der am .. ten ... d. J. abgehaltenen Wahlversammlung als Wahlmann des

Wahlbezirks .... gewählt. Diese Bescheinigung ist im Termine zur Wahl der Abgeordneten vorzulegen.

Sodann hat derselbe dem zur Leitung der Wahl der Abgeordneten ernannten Commissar längstens innerhalb acht Tagen nach der Wahl die stattgefundene Erwählung der Wahlmänner anzuzeigen.

§. 36.

Sofort nach dem Eingange der Anzeigen über das Ergebniß sämmtlicher Wahlversammlungen des Wahlkreises hat der Commissar die Namen sämmtlicher Wahlmänner, so wie Zeit und Ort der Wahlversammlung durch die amtlichen öffentlichen Blätter bekannt zu machen und außerdem jeden Wahlmann durch Vermittelung des Amts, beziehungsweise Magistrats, zur Wahlversammlung schriftlich verabladen zu lassen. Die Bescheinigungen der geschehenen Ladung sind unverzüglich an den Wahlcommissar einzusenden.

§. 37.

Von der Verpflichtung des Wahlmannes zum Erscheinen in der Wahlversammlung befreien nur ärztlich bescheinigte Krankheit oder sonstige unvermeidliche, als solche amtlich bezeugte Hindernisse.

§. 38.

Eine Bevollmächtigung zur Abgebung der Wahlstimmen oder eine Stellvertretung ist unzulässig.

§. 39.

Die Wahlstimmen dürfen nicht unter Bedingungen gegeben, und kein Abgeordneter darf an Instructionen gebunden werden noch dieselben annehmen.

§. 40.

Die Wahlhandlung kann nur vorgenommen werden, wenn von den sämmtlichen Wahlmännern des Wahlkreises mindestens zwei Drittel in der Versammlung erschienen sind. Wenn das nicht der Fall ist, so hat der Wahlcommissar sofort eine zweite Wahlversammlung auf einen der nächsten acht Tage anzuberaumen, und mit der abermaligen Ladung der

nicht erschienenen Wahlmänner nach Vorschrift des §. 36. zu verfahren.

Die Kosten dieser zweiten Versammlung, insbesondere die Tagegelder — täglich zwei Thaler — und die nothwendigen wirklich aufgewandten Reisekosten aller zum zweiten Mal in der Wahlversammlung erscheinenden Personen fallen denjenigen Wahlmännern zur Last, welche in der ersten Versammlung nicht erschienen sind, ohne nach der vorbehältlich der Berufung an die Regierung abzugebenden Entscheidung des Wahlcommissars gesetzlich entschuldigt (§. 37.) gewesen zu sein.

In der zweiten Wahlversammlung ist die Wahlhandlung vorzunehmen, sobald die Mehrheit sämmtlicher Wahlmänner des Wahlkreises erschienen ist. Ist das nicht der Fall, so hat der Wahlkreis sein Wahlrecht verloren.

§. 41.

Nachdem die Versammlung eröffnet ist, haben die Wahlmänner auf Ehre und Gewissen zu versichern, daß sie, ohne alle Nebenrücksichten, lediglich nach gewissenhafter Ueberzeugung stimmen wollen, wie ein jeder es für das allgemeine Wohl des Landes am zuträglichsten halte.

Nachdem dies geschehen, soll Niemand zur Wahlversammlung noch zugelassen werden.

§. 42.

Im Falle der Beanstandung der Gültigkeit der Erwählung eines Wahlmannes hat die Versammlung der Wahlmänner vor Abgabe der im §. 41. erwähnten Versicherung darüber zu entscheiden.

Statt eines durch diese Entscheidung ausfallenden Wahlmannes ist ein neuer nicht zu wählen.

§. 43.

Bevor zur Abstimmung geschritten wird, hat der Wahlcommissar die Erfordernisse der Wählbarkeit zum Abgeordneten nach Maßgabe des §. 2. zu verlesen, worauf unter den Wahlmännern eine Besprechung über die vorzunehmende Wahl stattfinden kann.

§. 44.

Die Abſtimmung geſchieht durch Abgebung von numerirten Stimmzetteln in die Wahlurne, deren jeder ſo viel Namen mit Angabe des Wohnorts, enthalten muß, als der Wahlkreis Abgeordnete zu wählen hat.

§. 45.

Zur Ermittelung des Ergebniſſes der Abſtimmung hat der Wahlcommiſſar zwei der Wahlmänner zur Hülfleiſtung als Beiſtände einzuladen. Die Beiſtände haben die abgegebenen Stimmzettel, nachdem die Uebereinſtimmung der Anzahl derſelben mit der Anzahl der Anweſenden Wahlmänner feſtgeſtellt iſt, zu verleſen und der dem Wahlcommiſſar beigegebene Protocollführer die verleſenen Namen zu protocolliren.

§. 46.

Stimmzettel, die wegen Ungenauigkeit ihrer Angaben es zweifelhaft laſſen, welcher Perſon die Stimme hat gegeben werden ſollen, fallen bei der Berechnung der abgegebenen Stimmen aus.

Sind mehr Perſonen auf den Stimmzetteln benannt, als erforderlich, ſo fallen die zuletzt aufgeführten weg.

§. 47.

Zur Wahl eines Abgeordneten wird die Uebereinſtimmung der Mehrheit der anweſenden Wahlmänner erfordert. Wenn bei der erſten Abſtimmung eine abſolute Stimmenmehrheit ſich nicht ergeben hat, ſo iſt die Abſtimmung über alle dabei Benannte, unter Ausſcheidung derjenigen Perſon, welche die wenigſten Stimmen erhalten hat — worüber bei Gleichheit der Stimmen das Loos entſcheidet — zu wiederholen und damit ſo lange fortzufahren, bis eine abſolute Stimmenmehrheit erreicht iſt, oder bei gleicher Vertheilung ſämmtlicher Stimmen auf zwei Perſonen das Loos entſchieden hat.

§. 48.

Nach beendigter Wahl der Abgeordneten iſt zur Wah der Stellvertreter zu ſchreiten, nach Vorſchrift des §. 8. In Abſicht auf die Ordnung der Einberufung der Stellvertreter zum Landtage iſt diejenige Perſon, auf welche die meiſten

Stimmen gefallen sind, als erster Stellvertreter, und diejenige, welche weniger Stimmen erhalten hat, als zweiter Stellvertreter u. s. w. zu bezeichnen. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet über diese Ordnung das Loos.

§. 49.

Nachdem die Wahl beendigt, das Wahlprotocoll durch den Wahlcommissar, die Beistände und zwei andere Mitglieder der Versammlung unterschrieben ist, sind die Stimmzettel zu vernichten.

§. 50.

Die Wahlmänner erhalten nur in dem Falle des §. 40. Tagegelder und Reisekosten.

§. 51.

Die Wahl zum Abgeordneten kann jeder ablehnen und findet dann eine neue Wahl statt.

Ebenso ist eine abermalige Wahl vorzunehmen, wenn ein Abgeordneter in den Landtag nicht eintreten kann oder aus demselben wieder ausgetreten ist und keiner der im Wahlkreise gewählten Stellvertreter die Stelle desselben einnehmen kann.

§. 52.

Nach beendigter Wahlhandlung hat der Wahlcommissar die Wahlacten an die Regierung der Provinz (Herzogthum Oldenburg, Fürstenthum Lübeck, Fürstenthum Birkenfeld) einzusenden, die gewählten Personen, in so fern dieselben nicht etwa in der Wahlversammlung anwesend gewesen sind, von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen, und dem Amte, beziehungsweise Magistrate, in dessen Bezirke die Gewählten ihren Wohnsitz haben, von dem Ergebnisse der Wahl Mittheilung zu machen. Das Amt, beziehungsweise der Magistrat, hat unverweilt über diejenigen Umstände, deren Kenntniß zur Beurtheilung der gesetzlichen Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Wahl erforderlich ist, an die Regierung zu berichten, soweit thunlich unter näherer Nachweisung derselben.

§. 53.

Die Regierung der Provinz hat die vollständigen Wahl-

acten (§. 52.) an das Staats- und Cabinets-Ministerium einzusenden.

§. 54.

Vor der förmlichen Eröffnung des Landtags treten die einberufenen Abgeordneten in vorläufiger Versammlung zusammen und werden denselben von den Landesherrlich ernannten Landtagscommissarien (§. 59) die Wahlacten zur Prüfung der Legitimation vorgelegt.

§. 55.

Ueber beanstandete Wahlen entscheidet der Landtag nach seiner förmlichen Eröffnung.

§. 56.

Die Einberufung der Abgeordneten zum Landtage geschieht durch ein Landesherrliches Patent.

§. 57.

Sobald in den vorläufigen Versammlungen der Abgeordneten die Prüfung der Legitimationen beendigt ist, und wenigstens achtzehn Abgeordnete, deren Wahl nicht beanstandet ist, anwesend sind, soll der Landtag förmlich eröffnet werden.

§. 58.

Die Abgeordneten haben vor der Eröffnung des Landtags eidlich zu geloben, daß sie die Gesetze des Landes, die wohlerworbenen Rechte und die Interessen aller ihrer Mitbürger sorgfältig beachten, stets das unzertrennliche Wohl des Großherzogs und des Vaterlandes zur Richtschnur nehmen, und bei ihren Abstimmungen der eigenen wohlgeprüften Ueberzeugung gewissenhaft folgen wollen.

§. 59.

Der Großherzog wird Commissarien ernennen, welche berufen sind, die Landesherrlichen Propositionen an den Landtag und dessen Erklärungen und Anträge an den Großherzog zu bringen, dem Landtage Erläuterung oder Aufklärung über die seiner Berathung unterliegenden Gegenstände zu ertheilen, und die Geschäftsverbindung des Landtags mit der Staatsregierung zu vermitteln.

§. 60.

Die Landesherrlichen Commissarien sind berechtigt, jeder Sitzung des Landtags beizuwohnen, können demselben jederzeit Mittheilungen machen und darf ihnen das Wort nicht versagt werden.

§. 61.

Die Landesherrlichen Commissarien nehmen den §. 58. vorgeschriebenen Eid entgegen und erklären sodann den Landtag für eröffnet.

§. 62.

Die Leitung der Geschäfte auf dem Landtage geschieht durch einen Landtags-Director, welchen in Verhinderungsfällen ein Vice-Landtags-Director vertritt.

Der Landtag wählt dazu aus seiner Mitte sechs Personen nach absoluter Stimmenmehrheit, aus welchen der Großherzog den Director und Vice-Director ernennt.

§. 63.

Zur Wahrnehmung der Secretariats- und Registraturgeschäfte hat der Landtag aus drei vom Landtags-Director vorgeschlagenen Personen eine Wahl zu treffen und die Vergütung desselben festzusetzen.

Der Landtags-Secretair darf nicht Mitglied der Stände sein und kommt, wenn derselbe in Staatsdiensten steht, rücksichtlich des Urlaubs §. 3. zur Anwendung.

§. 64.

Der Landtag ist nur dann beschlußfähig, wenn wenigstens achtzehn Abgeordnete in der Versammlung anwesend sind.

§. 65.

Ein Landtagsbeschluß wird durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten gefaßt.

§. 66.

Wenn bei der ersten Abstimmung Stimmengleichheit sich ergeben hat, so soll dieselbe, und zwar, wenn der Landtags-Director es für angemessen erachtet, erst in der folgenden Sitzung wiederholt werden, und wenn auch die zweite Abstimmung zu einem Beschlusse durch absolute Stimmenmehrheit

nicht geführt hat, so entscheidet die Stimme des Landtags-Directors.

§. 67.

Ein Abgeordneter, der in die Ständeversammlung eingetreten ist, kann jeder Zeit aus derselben wieder austreten.

§. 68.

Wenn die Wahl eines Abgeordneten unwirksam geworden, oder derselbe an der Theilnahme an den Geschäften des Landtags dauernd verhindert ist, so wird der Stellvertreter desselben durch das Staats- und Cabinets-Ministerium einberufen.

§. 69.

Die Abgeordneten können wegen ihrer Meinungsäußerungen und Abstimmungen auf dem Landtage nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn dadurch ein Strafgesetz übertreten ist.

§. 70.

Während des Landtags kann ein anwesendes Standesmitglied nur dann verhaftet werden, wenn dessen Verhaftung wegen eines Verbrechens oder Vergehens von dem zuständigen Gerichte nothwendig befunden ist. Der Landtag ist davon sofort in Kenntniß zu setzen, und kann derselbe über die von ihm gesetzwidrig erachtete Verhaftung bei dem zuständigen Gerichte Beschwerde erheben.

§. 71.

Beleidigungen des Landtags, oder eines Abgeordneten wegen seiner Aeußerungen oder seines Verhaltens auf dem Landtage sollen nach den Gesetzen über Bestrafung der Beleidigung der Amtsehre an einem Collegium oder an höheren Staatsbeamten verübt, Drohungen und Gewaltthätigkeiten gegen den Landtag, oder gegen einen Abgeordneten unter der obigen Voraussetzung, nach den Gesetzen über Bestrafung der Widersetzung gegen obrigkeitliche Personen geahndet werden.

§. 72.

Vorstellungen, welche die Landes-Verfassung zum Gegenstande haben, können dem Landtage schriftlich eingesandt werden, dürfen aber demselben nicht persönlich überreicht oder mündlich an ihn gebracht werden.

§. 73.

Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich.

Die Landtags-Protocolle sollen durch den Druck bekannt gemacht werden; es kann jedoch in einzelnen Fällen die Veröffentlichung des Protocolls oder eines Theils desselben nach dem Beschlusse des Landtags unterbleiben.

Die Regierungen zu Oldenburg, Eutin und Birkenfeld werden hiemit angewiesen, zu baldigster Erwählung der Wahlmänner Verfügung zu treffen, und soll die Wahl der Abgeordneten am 7. August d. J. vorgenommen werden.

Zu Wahlcommissarien werden hiermit ernannt:

für den Wahlkreis Oldenburg der Stadtdirector, Hofrath Wöbcken;

für den Wahlkreis Neuenburg der Amtmann Barnstedt zu Varel;

für den Wahlkreis Ovelgönne der Amtmann Eschen zu Rodenkirchen;

für den Wahlkreis Delmenhorst der Amtmann Amann zu Berne;

für den Wahlkreis Vechta der Amtmann, Hofrath Bothe zu Vechta;

für den Wahlkreis Cloppenburg der Amtmann, Hofrath Bartel zu Cloppenburg;

für den Wahlkreis Jever der Amtmann von Heimburg zu Jever;

für das Fürstenthum Lübeck der Hofrath Kindt zu Eutin;

für das Fürstenthum Birkenfeld der Hofrath Kitz zu Birkenfeld.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, den 26. Juni 1848.

(L. S.) **August.**

von Beaulieu-Marconnay.

v. Eisendecher.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 11. Juli 1848.) 106. Stück.

Inhalt:

№ 158. Bekanntmachung, betreffend die Herabsetzung des Schulgeldes in den Volksschulen und den Ersatz des dadurch in den Einnahmen der Lehrer entstehenden Ausfalls.

№ 158.

Bekanntmachung, betreffend die Herabsetzung des Schulgeldes in den Volksschulen und den Ersatz des dadurch in den Einnahmen der Lehrer entstehenden Ausfalls.

Oldenburg, den 10. Juli 1848.

In Veranlassung der von mehreren Gemeinden ausgesprochenen Wünsche, die dürftigen Eingesessenen bei der Entrichtung des Schulgeldes erleichtert zu sehen, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog auf den Vorschlag des Consistoriums folgende Anordnungen und deren öffentliche Bekanntmachung zu genehmigen geruht, damit noch vor Erlassung eines allgemeinen Gesetzes über die Schulgebühren die einzelnen Gemeinden in den Stand gesetzt werden, ihren unvermögenden Mitgliedern die wünschenswerthe Erleichterung in Ansehung des Schulgeldes zu gewähren:

1) Das Schulgeld bei den Volksschulen kann auf den Antrag der Schulachtsversammlung herabgesetzt oder ganz aufgehoben werden, wenn für den dadurch in der Einnahme des Lehrers entstehenden Ausfall eine vollständige Entschädigung ausgemittelt ist.

2) Diese Entschädigung kann nach dem Beschluß der Schulachtsversammlung aus der Schulcasse oder von der Schulgemeinde nach dem Fuß der Armenbeiträge, etwa mit Uebergehung der niedrigsten Ansätze, geleistet werden; sie ist von dem Schuljuraten zu erheben, und dem Schullehrer halbjährlich auszuzahlen.

3) Insoweit nicht die Schulacht das ganze Kirchspiel befaßt oder in allen Schulachten des Kirchspiels eine gleichmäßige Herabsetzung des Schulgeldes zur Ausführung kommt, kann für die aus der Armencasse zu zahlenden Schulgelder der bisherige Betrag beibehalten werden.

4) Die etwaigen Beschlüsse hinsichtlich anderer Ausnahmen unterliegen, wenn ein Widerspruch dagegen erhoben wird, der Genehmigung des Consistoriums.

5) Die in Folge dieser Bekanntmachung eingeführte Aenderung gilt bis zu der in Aussicht stehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmung über die Schulgebühren; in Ermangelung einer solchen kann nach drei Jahren die Schulachtsversammlung die Wiederherstellung der bisherigen Einrichtung beschließen.

6) Die Schulvorstände haben auf den Antrag der Schulachtsausschüsse oder mehrerer Gemeindegenossen Schulachtsversammlungen zum Zweck einer Berathung und Beschlußnahme in Betreff der obigen Erleichterung der Dürftigen zu berufen, und wenn die Mehrzahl der Erschienenen für die Herabsetzung oder Aufhebung der Schulgebühren gestimmt hat, die Protocolle an das Consistorium zur Bestätigung des Beschlusses einzusenden.

Zur Berufung dieſer Schulachtsverſammlungen bedarf es daher nicht weiter der ſonſt erforderlichen beſondern Genehmigung.

Oldenburg, aus dem Conſiſtorium, den 10. Juli 1818.

Hayen.

Bruch.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 18. Juli 1848.) 107. Stück.

Inhalt:

№ 159. Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, betr. Ermäßigung der Durchgangsabgabe.

№ 159.

Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, betr. Ermäßigung der Durchgangsabgabe.

Oldenburg, 1848. Juli 15.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird die gesetzliche Durchgangsabgabe — Tarif der Eingangs- Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben. Abschnitt III. — so weit dieselbe nach Gewicht zu erheben ist, für den Transit auf allen durch das Inland führenden Straßen auf 3 Groten vom Centner herabgesetzt.

Dabei bleiben die nach anderen Maaßstäben als nach Gewicht, zu erhebenden Durchgangs-Abgabe-Sätze unverändert bestehen,

jedoch sind Getraide, Hülsenfrüchte und Oelsaamen nach dem Gewichte (mit 3 gr. für 100 ℔) zu versteuern und

Waizen, Bohnen, Erbsen, Linsen und Wicken zu 36 ℔ den Oldenburgischen Scheffel zu 16 Kannen, 50 ℔ den Hannoverschen Himten,

Rocken, Leinſaamen, Mohnſaamen, Raps und Rübſaamen zu 33 ß den Scheffel, 45 ß den Himten,

Gerſte und Buchwaizen zu 29 ß den Scheffel, 40 ß den Himten,

Hafer zu 22 ß den Scheffel, 30 ß den Himten,

zu berechnen.

Oldenburg, 1848. Juli 15.

Cammer. Departement der indirecten Steuern.

Janſen.

Bödeker.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 29. Juli 1848.) 108. Stück.

Inhalt:

№ 160. Verordnung, betreffend den Antritt der provisorischen Centralgewalt durch den Erzherzog-Reichsverweser.

№ 160.

Verordnung, betreffend den Antritt der provisorischen Centralgewalt durch den Erzherzog-Reichsverweser.

Rastede, den 24. Juli 1848.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund:

Nachdem Seine Kaiserliche Hoheit der Erzherzog Johann von Oesterreich die provisorische Centralgewalt über Deutschland als Reichsverweser angetreten hat, bringen Wir dieses glückliche und dem gesammten theuren Deutschen Vaterlande Segen verheißende Ereigniß hiemit zur öffentlichen Kenntniß, mit der zuversichtlichen Hoffnung, daß die daran geknüpften

Wünsche in Erfüllung gehen mögen, und machen nachstehend zugleich den von des Erzherzogs-Reichsverwesers Kaiserlichen Hoheit unter dem 15. d. M. erlassenen Aufruf an das Deutsche Volk hiedurch allgemein bekannt.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, den 24. Juli 1848.

(L. S.) **August.**

von Beaulieu-Marconnay.

v. Eisendecher.

An das deutsche Volk.

Deutsche! Eure in Frankfurt versammelten Vertreter haben mich zum deutschen Reichsverweser erwählt.

Unter dem Zurufe des Vertrauens, unter den Grüßen voll Herzlichkeit, die mich überall empfingen, und die mich rührten, übernahm ich die Leitung der provisorischen Centralgewalt für unser Vaterland.

Deutsche! nach Jahren des Druckes wird Euch die Freiheit voll und unverkürzt. Ihr verdient sie, denn Ihr habt sie muthig und beharrlich erstrebt. Sie wird Euch nimmer entzogen, denn Ihr werdet wissen sie zu wahren.

Eure Vertreter werden das Verfassungswerk für Deutschland vollenden. Erwartet es mit Vertrauen. Der Bau will mit Ernst, mit Besonnenheit, mit ächter Vaterlandsliebe geführt werden. Dann aber wird er dauern, fest wie Eure Berge.

Deutsche! Unser Vaterland hat ernste Prüfungen zu bestehen. Sie werden überwunden werden. Eure Straßen, Eure Ströme werden sich wieder beleben, Euer Fleiß wird Arbeit finden, Euer Wohlstand wird sich heben, wenn Ihr vertrauet

Euren Vertretern, wenn Ihr mir vertraut, den Ihr gewählt, um mit Euch Deutſchland einig, frei und mächtig zu machen.

Aber vergeßt nicht, daß die Freiheit nur unter dem Schirme der Ordnung und Geſetzlichkeit wurzelt. Wirkt mit mir dahin, daß dieſe zurückkehren, wo ſie geſtört wurden. Dem verbrecheriſchen Treiben und der Zügelloſigkeit werde ich mit dem vollen Gewichte der Geſetze entgegentreten. Der deutſche Bürger muß geſchützt ſein gegen jede ſtrafbare That.

Deutſche! Laßt mich hoffen, daß ſich Deutſchland eines ungeſtörten Friedens erfreuen werde. Ihn zu erhalten iſt meine heiligſte Pflicht.

Sollte aber die deutſche Ehre, das deutſche Recht gefährdet werden, dann wird das tapfere deutſche Heer für das Vaterland zu kämpfen und zu ſiegen wiſſen.

Frankfurt am Main, den 15. Juli 1848.

Der Reichsverweſer
Erzherzog Johann.

Die Reichsminiſter
Schmerling. Peucker. Heckſcher.

Geſetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 17. Aug. 1848.) 109. Stück.

Inhalt:

№ 161. Landesherrliches Patent, betreffend die Einberufung der Abgeordneten zum Landtage.

№ 161.

Landesherrliches Patent, betreffend die Einberufung der Abgeordneten zum Landtage.

Raſtede, den 16. Auguſt 1848.

Wir **Paul Friedrich Auguſt** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herz- von Schleswig, Holſtein, Stormarn, der Dithmarſchen und Oldenburg, Fürſt von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphauſen ꝛc. ꝛc.

thun kund hiemit:

die in Folge des Geſetzes vom 26. Juni d. J. erwählten Abgeordneten berufen Wir hiedurch auf den 29. d. M. in Unſere Reſidenzſtadt Oldenburg um mit Uns die Verfaſſung für das Großherzogthum zu vereinbaren.

Die ſtändiſchen Verhandlungen werden am genannten Tage Morgens 10 Uhr im Locale des Militair-Hauſes beginnen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Namens-Unterſchrift und beigedruckten Großherzoglichen Inſiegels.

Gegeben, auf dem Schloſſe zu Raſtede, den 16. Auguſt 1848.

(L. S.) **Auguſt.**

Zedelius.

v. Steun.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 5. Sept. 1848.) 110. Stück.

Inhalt:

№ 162. Bekanntmachung der Consistorial-Deputation zu Jever, betr. Statuten der Wittwencasse der evangelisch-lutherischen Prediger und Lehrer der Provinzialschule in der Herrschaft Jever.

№ 162.

Bekanntmachung der Consistorial-Deputation zu Jever, betr. Statuten der Wittwencasse der evangelisch-lutherischen Prediger und Lehrer der Provinzialschule in der Herrschaft Jever.

Jever, den 21. August 1848.

Nachdem zu einer verbesserten Einrichtung der Wittwencasse der evangelisch-lutherischen Prediger und der Lehrer der Provinzialschule in der Herrschaft Jever, in Folge deren manche andere Bestimmungen an die Stelle der in der Wittwencasse-Ordnung vom 22. Mai 1750 enthaltenen treten sollen, neue Statuten zweckmäßig befunden sind, und die Höchste Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten haben, wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und sind diese neuen Statuten bei dem Buchdrucker Mettker für 6 Grote Cour. zu haben. Den Mitgliedern der Wittwencassen-Gesellschaft werden dieselben unentgeldlich mitgetheilt werden.

Für die Intereſſenten dieſer Caſſe wird noch bemerkt, daß es ihrer Wahl überlaſſen bleibt, ob die aus dieſer Caſſe für ihre Wittwen zu erwartenden Penſionen in Anſehung der denſelben bei der allgemeinen Wittwencaſſe des Großherzogthums geſetzlich zu verſichernden Penſion in Anrechnung kommen ſollen, indem es übrigens in Anſehung des Pflichtquantums bei der für die allgemeine Wittwencaſſe beſtehenden geſetzlichen Vorſchrift verbleibt.

Jever, aus der Conſiſtorial-Deputation den 21. Auguſt 1818.

Moehring.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 17. Oct. 1848.) 111. Stück.

Inhalt:

I. Abdruck des ersten Stücks des Reichsgesetzblatts, ausgegeben zu Frankfurt den 29. Sept. 1848, enthaltend:

№ 163. Gesetz, betreffend Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt.

„ 164. Verordnung, betr. die Herausgabe des Reichsgesetzblatts.

„ 165. Verfügung des Reichsministeriums der Justiz, betr. die Herausgabe des Reichsgesetzblatts.

„ 166. Gesetz über Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland.

II. Abdruck des zweiten Stücks des Reichsgesetzblatts, ausgegeben zu Frankfurt den 30. Sept. 1848, enthaltend:

№ 167. Gesetz, betr. das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung.

№ 163.

Gesetz, betreffend die Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 23. September 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Die Verkündigung der Reichsgesetze geschieht durch den Reichsverweser. Er vollzieht dieselbe durch die Reichsminister.

Art. 2.

Der betreffende Minister macht das Gesetz durch Abdruck in dem Reichsgesetzblatte bekannt, und theilt es zugleich den Einzel-Regierungen zum Zwecke der örtlichen Veröffentlichung mit.

Art. 3.

Die verbindende Kraft eines Gesetzes beginnt — falls es nicht selbst einen anderen Zeitpunkt feststellt — für ganz Deutschland mit dem zwanzigsten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Frankfurt ausgegeben wird. Der Tag der Herausgabe in Frankfurt wird auf dem Blatte angegeben.

Art. 4.

Das Reichsgesetzblatt ist auch das amtliche Organ zur Veröffentlichung der Vollziehungs-Verordnungen der provisorischen Centralgewalt.

Frankfurt, den 27. September 1848.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Die Reichsminister

Schmerling. Peucker. v. Beckerath. Duckwitz. R. Mohl.

№. 164.

Verordnung, betreffend die Herausgabe des Reichsgeſetzblattes, vom 27. September 1848.

Der Reichsverweſer verordnet:

Das Reichsminiſterium der Juſtiz iſt mit der Herausgabe des Reichsgeſetzblattes beauftragt, und hat die erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen.

Frankfurt, den 27. September 1848.

Der Reichsverweſer
Erzherzog Johann.

Der Reichsminiſter der Juſtiz
R. Mohl.

№. 165.

Verfügung des Reichsminiſteriums der Juſtiz vom 27. September 1848, betreffend die Herausgabe des Reichsgeſetzblattes.

Zur Ausführung der Verordnung der proviſoriſchen Centralgewalt vom Heutigen, betreffend die Herausgabe des Reichsgeſetzblattes, verfügt das Reichsminiſterium der Juſtiz, wie folgt:

1.

Zur Herausgabe des Reichsgeſetzblattes wird eine „Expedition des Reichsgeſetzblattes" errichtet.

2.

Die Expedition des Reichsgeſetzblattes hat daſſelbe an die Reichsverſammlung, die Einzel-Regierungen und die Behörden der proviſoriſchen Centralgewalt unentgeldlich auszugeben.

3.

Von Privaten kann daſſelbe dahier durch die Expedition

des Reichsgesetzblattes und auswärts durch die Postbehörden gegen einen angemessenen Preis bezogen werden.

Frankfurt, den 27. September 1848.

Das Reichsministerium der Justiz.
R. Mohl.

Dr. Mettenius.

№ 166.

Gesetz über Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland.

1) Bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland soll eine provisorische Centralgewalt für alle gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation bestellt werden.

2) Dieselbe hat

a) die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen;

b) die Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht zu übernehmen, und namentlich die Oberbefehlshaber derselben zu ernennen;

c) die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung Deutschlands auszuüben, und zu diesem Ende Gesandte und Consuln zu ernennen.

3) Die Errichtung des Verfassungswerks bleibt von der Wirksamkeit der Centralgewalt ausgeschlossen.

4) Ueber Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten beschließt die Centralgewalt im Einverständniß mit der Nationalversammlung.

5) Die provisorische Centralgewalt wird einem Reichsverweser übertragen, welcher von der Nationalversammlung gewählt wird.

6) Der Reichsverweser übt seine Gewalt durch von ihm ernannte, der Nationalversammlung verantwortliche Minister

aus. Alle Anordnungen deſſelben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigſtens eines verantwortlichen Miniſters.

7) Der Reichsverweſer iſt unverantwortlich.

8) Ueber die Verantwortlichkeit der Miniſter wird die Nationalverſammlung ein beſonderes Geſetz erlaſſen.

9) Die Miniſter haben das Recht, den Berathungen der Nationalverſammlung beizuwohnen und von derſelben gehört zu werden.

10) Die Miniſter haben die Verpflichtung, auf Verlangen der Nationalverſammlung in derſelben zu erſcheinen und Auskunft zu ertheilen.

11) Die Miniſter haben das Stimmrecht in der Nationalverſammlung nur dann, wenn ſie als deren Mitglieder gewählt ſind.

12) Die Stellung des Reichsverweſers iſt mit der eines Abgeordneten der Nationalverſammlung unvereinbar.

13) Mit dem Eintritt der Wirkſamkeit der proviſoriſchen Centralgewalt hört das Beſtehen des Bundestages auf.

14) Die Centralgewalt hat ſich in Beziehung auf die Vollziehungsmaßregeln, ſo weit thunlich, mit den Bevollmächtigten der Landesregierungen ins Einvernehmen zu ſetzen.

15) Sobald das Verfaſſungswerk für Deutſchland vollendet und in Ausführung gebracht iſt, hört die Thätigkeit der proviſoriſchen Centralgewalt auf.

Angenommen in der 26. öffentlichen Sitzung vom 28. Juni 1848 mit 450 gegen 100 Stimmen.

Zur Beurkundung

Frankfurt, den 27. September 1848.

Der Präſident der deutſchen Reichsverſammlung

H. v. Gagern.

Der Schriftführer

Dr. Ed. Simſon.

№ 167.

Geſetz, betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfaſſunggebenden Reichsverſammlung.

Der Reichsverweſer, in Ausführung des Beſchluſſes der Reichsverſammlung vom 29. September 1848, verkündet als Geſetz:

Art. 1.

Ein Abgeordneter zur verfaſſunggebenden Reichsverſammlung darf vom Augenblick der auf ihn gefallenen Wahl an, — ein Stellvertreter von dem Augenblick an, wo das Mandat ſeines Vorgängers erliſcht, — während der Dauer der Sitzungen ohne Zuſtimmung der Reichsverſammlung weder verhaftet noch in ſtrafrechtliche Unterſuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf friſcher That.

Art. 2.

In dieſem letzteren Falle iſt der Reichsverſammlung von der getroffenen Maßregel ſofort Kenntniß zu geben, und es ſteht ihr zu, die Aufhebung der Haft oder Unterſuchung bis zum Schluß der Sitzungen zu verfügen.

Art. 3.

Dieſelbe Befugniß ſteht der Reichsverſammlung in Betreff einer Verhaftung oder Unterſuchung zu, welche über einen Abgeordneten zur Zeit ſeiner Wahl bereits verhängt geweſen iſt.

Art. 4.

Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen ſeiner Abſtimmungen in der Reichsverſammlung, oder wegen der bei Ausübung ſeines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich verfolgt oder ſonſt außerhalb der Verſammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 5.

Vorstehende Bestimmungen treten in Kraft mit dem Tage ihrer Verkündigung im Reichsgesetzblatte.

Frankfurt, den 30. September 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Justiz
R. Mohl.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 19. Oct. 1848.) 112. Stück.

Inhalt:

№ 168. Landesherrliches Patent, betreffend eine Neuwahl zu dem versammelten Landtage im Wahlkreise Neuenburg.

№ 168.

Landesherrliches Patent, betreffend eine Neuwahl zu dem versammelten Landtage im Wahlkreise Neuenburg.

Oldenburg, den 18. October 1848.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Nachdem wegen Berufung des Abgeordneten des Neuenburger Wahlkreises, des Pastors Closter, zu der Pfarre von Zetel, nach §. 5. Unserer Verordnung vom 26. Juni d. J., eine Neuwahl in dem gedachten Wahlkreise nöthig geworden ist, so verordnen Wir zur Ausführung derselben was folgt:

§. 1.

Die in Gemäßheit Unſres Geſetzes vom 26. Juni d. J. im Wahlkreiſe Neuenburg gewählten Wahlmänner treten am 28. d. M. zuſammen, um nach Vorſchrift des erwähnten Geſetzes und den ſpäter zu demſelben gegebenen Erklärungen einen Abgeordneten zu dem verſammelten Landtage zu wählen.

§. 2.

Zum Wahlcommiſſair ernennen Wir den Amtmann Barnſtedt zu Varel, welcher bei der vorzunehmenden Wahlhandlung ſich nach den Vorſchriften Unſrer Verordnung vom 26. Juni d. J. zu richten hat.

Urkundlich Unſrer eigenhändigen Namens-Unterſchrift und beigedruckten Großherzoglichen Inſiegels.

Gegeben auf dem Schloſſe zu Oldenburg, den 18. Oct. 1848.

(L. S.) **Auguſt.**

Zedelius.

v. Steun.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 21. Oct. 1848.) 113. Stück.

Inhalt:

III. Abdruck des dritten Stücks des Reichsgesetzblatts, ausgegeben zu Frankfurt den 10. October 1848, enthaltend:

№ 169. Verordnung, betr. eine Matricular-Umlage zur Bestreitung der Kosten der Reichsversammlung und der provisorischen Centralgewalt; vom 30. September 1848.

„ 170. Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der Umlage von 120,000 Gulden auf die einzelnen Staaten; vom 30. September 1848.

„ 171. Gesetz zum Schutze der verfassunggebenden Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt.

№ 169.

Verordnung, betreffend eine Matricular-Umlage zur Bestreitung der Kosten der Reichsversammlung und der provisorischen Centralgewalt; vom 30. September 1848.

Der Reichsverweser, nach Einsicht des zustimmenden Beschlusses der Reichsversammlung vom 29. September 1848, verordnet wie folgt:

§. 1.

Zur einstweiligen Bestreitung der Kosten der Reichsversammlung und der Centralgewalt bis zur Erlassung eines Finanzgesetzes, soll eine Umlage von Hundertzwanzigtausend

Gulden nach der bestehenden Bundesmatrikel bewerkstelligt werden.

§. 2.

Das Reichsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 30. September 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Finanzen
v. Beckerath.

№ 170.

Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der Umlage von 120,000 Gulden auf die einzelnen Staaten, vom 30. September 1848.

Die gemäß der Verordnung des Reichsverwesers vom heutigen Tage ausgeschriebene Umlage vertheilt sich auf die einzelnen Staaten nach der unterm 3. Mai d. J. neu festgestellten Matrikel wie folgt:

Nr. 1.	Oesterreich	35797	fl.	26	kr.
„ 2.	Preußen	36130	„	—	„
„ 3.	Bayern	13439	„	46	„
„ 4.	Königreich Sachsen	4530	„	16	„
„ 5.	Hannover	4928	„	—	„
„ 6.	Würtemberg	5268	„	10	„
„ 7.	Baden	3775	„	12	„
„ 8.	Kurhessen	2143	„	50	„
„ 9.	Großherzogthum Hessen . . .	2338	„	44	„
„ 10.	Holstein und Lauenburg . . .	1359	„	4	„
„ 11.	Luxemburg und Limburg . . .	957	„	20	„
	Latus	110667	fl.	48	kr.

		Transport	110667 fl.	48 kr.
Nr.	12.	Braunschweig	791 „	18 „
„	13.	Mecklenburg-Schwerin . . .	1351 „	32 „
„	14.	Nassau	1143 „	2 „
„	15.	Sachsen-Weimar	758 „	48 „
„	16.	„ Coburg-Gotha . . .	421 „	20 „
„	17.	„ Meiningen	434 „	8 „
„	18.	„ Altenburg	370 „	44 „
„	19.	Mecklenburg-Strelitz	270 „	56 „
„	20.	Oldenburg	833 „	16 „
„	21.	Anhalt-Dessau	199 „	54 „
„	22.	„ Bernburg	139 „	52 „
„	23.	„ Cöthen	122 „	32 „
„	24.	Schwarzburg-Sondershausen .	170 „	20 „
„	25.	„ Rudolstadt . . .	203 „	38 „
„	26.	Hohenzollern-Hechingen . . .	54 „	44 „
„	27.	Liechtenstein	20 „	56 „
„	28.	Hohenzollern-Sigmaringen . .	134 „	14 „
„	29.	Waldeck	195 „	50 „
„	30.	Reuß ä. L.	84 „	— „
„	31.	Reuß j. L.	197 „	6 „
„	32.	Schaumburg-Lippe	79 „	16 „
„	33.	Lippe	272 „	4 „
„	34.	Hessen-Homburg	75 „	30 „
„	35.	Lübeck	153 „	28 „
„	36.	Frankfurt	180 „	38 „
„	37.	Bremen	183 „	6 „
„	38.	Hamburg	490 „	— „
		Summa	120000 fl.	— kr.

Frankfurt, den 30. September 1848.

Das Reichsministerium der Finanzen
v. Beckerath.

Behaghel.

№ 171.

Gesetz zum Schutze der verfassunggebenden Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 9. October, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Ein gewaltsamer Angriff auf die Reichsversammlung, in der Absicht, dieselbe auseinander zu treiben, oder Mitglieder aus ihr zu entfernen, oder die Versammlung zur Fassung oder Unterlassung eines Beschlusses zu zwingen, ist Hochverrath, und wird mit Gefängniß und nach Verhältniß der Umstände mit Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren bestraft. Wer zu solchen Handlungen öffentlich auffordert, wird nach richterlichem Ermessen bestraft.

Art. 2.

Die Theilnahme an einer Zusammenrottung, welche während der zu einer Sitzung anberaumten Zeit in der Nähe des Sitzungslokales stattfindet und sich nicht auf die dreimalige Aufforderung der zuständigen Behörde oder auf den Befehl des Vorsitzenden der Nationalversammlung auflöst, wird bei Anstiftern oder mit Waffen versehenen Theilnehmern mit Gefängniß bis zu einem Jahre, bei anderen Theilnehmern bis zu drei Monaten bestraft.

Die Aufforderung muß von allgemein wahrnehmbaren Zeichen (z. B. Aufpflanzung einer Fahne oder eines weißen Tuches, Trommelschlag oder dergl.) begleitet sein.

Art. 3.

Es ist während der ganzen Dauer der Reichsversammlung verboten, eine Volksversammlung unter freiem Himmel innerhalb einer Entfernung von fünf Meilen von dem Sitze der Versammlung zu halten. Die öffentliche Aufforderung zur

Abhaltung einer ſolchen Verſammlung, die Führung des Vorſitzes oder das öffentliche Auftreten als Redner in derſelben wird mit Gefängniß bis zu ſechs Monaten beſtraft.

Art. 4.

Ein gewaltſames Eindringen Nichtberechtigter in das Sitzungslokal der Reichsverſammlung, oder thätliche Widerſetzlichkeit gegen die mit Ausweiſung dort befindlicher Perſonen Beauftragten, endlich eine im Sitzungslokale von Nichtmitgliedern der Verſammlung ausgeübte Bedrohung oder Beleidigung der Verſammlung, eines ihrer Mitglieder, Beamten oder Diener, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren beſtraft.

Thätlichkeiten im Sitzungslokale an einem Mitgliede, Beamten oder Diener der Verſammlung verübt, werden außer der geſetzlichen Beſtrafung der Handlung an ſich, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren belegt.

Art. 5.

Oeffentliche Beleidigungen der Reichsverſammlung auch außerhalb des Sitzungslokales verübt, unterliegen einer Gefängnißſtrafe bis zu zwei Jahren.

Art. 6.

Eine an einem Mitgliede der Reichsverſammlung in Beziehung auf ſeine Eigenſchaft oder ſein Verhalten als Abgeordneter verübte Thätlichkeit wird, außer der geſetzlichen Strafe der Handlung, mit Gefängniß bis zu drei Jahren beſtraft.

Bei gefährlichen Bedrohungen oder öffentlichen Beleidigungen dieſer Art tritt eine Gefängnißſtrafe bis zu ſechs Monaten ein. Wegen ſolcher öffentlichen Beleidigungen findet eine Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten ſtatt.

Art. 7.

Als eine öffentliche wird jede Beleidigung betrachtet, welche an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Verſammlungen ſtattgefunden hat, oder in gedruckten oder ungedruckten Schriften, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder zur Anſicht des Publikums angeſchlagen oder ausgeſtellt worden, enthalten iſt.

Art. 8.

Die Bestimmungen des Art. 4. finden auch Anwendung auf Bedrohungen, Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen Beamte der provisorischen Centralgewalt.

Art. 9.

Vorstehendes Gesetz tritt in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt mit dem dritten Tage, im Kurfürstenthum Hessen, dem Großherzogthum Hessen, dem Herzogthum Nassau, der Landgrafschaft Hessen-Homburg, in dem Königl. Preußischen Kreise Wetzlar mit dem zehnten Tage, in allen übrigen Theilen Deutschlands mit dem zwanzigsten Tage nach dem Tage der Ausgabe des betreffenden Reichsgesetzblattes in Frankfurt in Kraft.

Frankfurt, den 10. October 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Justiz
R. Mohl.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 24. Oct. 1848.) 114. Stück.

Inhalt:

IV. Abdruck des vierten Stücks des Reichsgesetzblatts, ausgegeben zu Frankfurt a. M. den 14. October 1848, enthaltend:

№ 172. Verordnung, betreffend die Beschaffung von 5,250,000 fl. (3,000,000 Thaler) für die deutsche Marine; vom 10. October 1848.

„ 173. Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der vorläufig für die deutsche Marine verfügbar zu machenden 5,250,000 fl. (3,000,000 Thaler) für die einzelnen Staaten; vom 10. October 1848.

№ 172.

Verordnung, betreffend die Beschaffung von 5,250,000 fl. (3,000,000 Thaler) für die deutsche Marine; vom 10. October 1848.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 14. Juni d. J., verordnet wie folgt:

§. 1.

Zum Zwecke der Begründung eines Anfangs für die deutsche Marine soll mittelst Umlage nach der bestehenden Bundesmatrikel vorläufig eine Summe von Fünf Millionen

Zweihundertundfünfzigtausend Gulden (Drei Millionen Thaler) verfügbar gemacht werden.

§. 2.

Das Reichsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 10. October 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Finanzen
v. Beckerath.

№ 173.

Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der vorläufig für die deutsche Marine verfügbar zu machenden 5,250,000 fl. (3,000,000 Thaler) auf die einzelnen Staaten, vom 10. October 1848.

Die gemäß der Verordnung des Reichsverwesers vom heutigen Tage zur Gründung einer deutschen Marine vorläufig verfügbar zu machende Summe von 5,250,000 fl. (3,000,000 Thaler) vertheilt sich auf die einzelnen Staaten nach der unterm 3. Mai d. J. ergänzten Matrikel wie folgt:

№		fl.	kr.	Preuß. Cour. Thaler.	sgr.	pf.
1.	Oesterreich . . .	1,566,138	33.	894,936	9	4
2.	Preußen	1,580,686	50.	903,249	18	6
3.	Königreich Sachsen	198,198	49.	113,256	14	1
4.	Bayern	587,989	51.	335,994	5	11
5.	Hannover . . .	215,599	12.	123,199	16	2
6.	Würtemberg . . .	230,482	26.	131,704	7	6
	Latus	4,379,095	41.	2,502,340	11	6

№		fl.	kr.	Preuß. Cour. Thaler.	sgr.	pf.
	Tranpsport	4,379,095	41.	2,502,340	11	6
7.	Baden	165,165	41.	94,380	11	10
8.	Kurhessen . . .	93,792	25.	53,595	20	—
9.	Großherzogth. Hessen	102,320	5.	58,468	18	8
10.	Holstein u. Lauenburg	59,459	39.	33,976	28	3
11.	Luxemburg u. Limburg	41,883	12.	23,933	7	10
12.	Braunschweig . .	34,618	41.	19,782	3	10
13.	Mecklenburg-Schwerin	59,129	19.	33,788	5	5
14.	Nassau	50,007	3.	28,575	13	8
15.	Sachsen-Weimar . .	33,198	18.	18,970	13	9
16.	„ Coburg-Gotha	18,432	30.	10,532	25	7
17.	„ Meiningen-Hildburghausen	18,994	3.	10,853	22	4
18.	„ Altenburg .	16,219	16.	9,268	4	8
19.	Mecklenburg-Strelitz	11,853	46.	6,773	17	7
20.	Oldenburg . . .	36,455	2.	20,831	13	6
21.	Anhalt-Dessau . .	8,745	1.	4,997	4	9
22.	„ Bernburg .	6,118	44.	3,496	12	6
23.	„ Cöthen . .	5,360	17.	3,063	—	8
24.	Schwarzburg-Sondershausen	7,451	47.	4,258	4	10
25.	„ Rudolstadt	8,908	32.	5,090	17	10
26.	Hohenzollern-Hechingen	2,394	51.	1,368	15	6
27.	Liechtenstein	916	1.	523	13	—
28.	Hohenzollern-Sigmaringen . .	5,873	17.	3,356	5	—
29.	Waldeck	8,568	18.	4,896	5	1
30.	Reuß ältere Linie . .	3,675	46.	2,100	13	—
31.	Reuß jüngere Linie .	8,622	29.	4,927	3	10
32.	Schaumburg-Lippe .	3,468	29.	1,981	29	8
33.	Lippe	11,902	10.	6,801	7	2
34.	Hessen-Homburg . .	3,303	19.	1,887	18	3
	Latus	5,205,933	48.	2,974,819	9	6

№		fl.	kr.	Preuß. Cour. Thaler.	sgr.	pf.
	Transport	5,205,933	48.	2,974,819	9	6
35.	Lübeck	6,713	59.	3,836	16	10
36.	Frankfurt	7,903	11.	4,516	3	—
37.	Bremen	8,010	32.	4,577	13	5
38.	Hamburg	21,438	30.	12,250	17	3
	Summa	5,250,000	—.	3,000,000	—	—

Frankfurt, den 10. October 1848.

Das Reichsministerium der Finanzen
v. Beckerath.

Behaghel.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 30. Nov. 1848.) 115. Stück.

Inhalt:

V. Abdruck des fünften Stücks des Reichsgesetzblatts, ausgegeben zu Frankfurt a. M. den 13. November 1848, enthaltend:

№ 174. Gesetz, betreffend die Einführung einer deutschen Kriegs- und Handelsflagge, vom 12. November 1848.

„ 175. Verordnung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die deutsche Kriegs- und Handelsflagge vom 31. Juli / 12. Nov. 1848.

№ 174.

Gesetz, betreffend die Einführung einer deutschen Kriegs- und Handelsflagge, vom 12. November 1848.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 31. Juli, 1848 verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Die deutsche Kriegsflagge besteht aus drei gleich breiten, horizontal laufenden Streifen, oben schwarz, in der Mitte roth, unten gelb. In der linken oberen Ecke trägt sie das Reichswappen in einem viereckigen Felde, welches zwei Fünftel der Breite der Flagge zur Seite hat. Das Reichswappen

zeigt in goldenem (gelbem) Felde den doppelten schwarzen Adler mit abgewendeten Köpfen, ausgeschlagenen rothen Zungen und goldenen (gelben) Schnäbeln und desgleichen offenen Fängen.

Art. 2.

Jedes deutsche Kriegsschiff, welches nicht Admiralsflagge oder Commodores Stander führt, läßt vom Top des großen Mastes einen Wimpel fliegen. Derselbe ist roth und zeigt am oberen Ende den Reichsadler, wie oben beschrieben, in goldenem (gelbem) Felde.

Art. 3.

Die deutsche Handelsflagge soll aus drei gleich breiten, horizontalen, schwarz, roth, gelben Streifen bestehen, wie die Kriegsflagge, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie nicht das Reichswappen trägt.

Art. 4.

Diese Flagge wird von allen deutschen Handelsschiffen als Nationalflagge ohne Unterschied geführt.

Besondere Farben und sonstige Abzeichen der Einzelstaaten dürfen in dieselbe nicht aufgenommen werden.

Dabei soll es jedoch den Handelsschiffen frei stehen, neben der allgemeinen deutschen Reichsflagge noch die besondere Landes- oder eine örtliche Flagge zu zeigen.

Art. 5.

Weitere Bestimmungen über die Größe der Flaggen, über die Unterschiede in den von verschiedenen Ober-Befehlshabern zu führenden Flaggen, so wie über die Anordnung sonstiger Flaggen, z. B. beim Lootsen- und Zollwesen, bleiben vorbehalten.

Art. 6.

Die verbindende Kraft dieses Flaggengesetzes beginnt hinsichtlich der Bestimmungen über die Kriegsflagge, in Gemäßheit des Art. 3. des Gesetzes über die Verkündigung der Reichsgesetze vom 23/27. September 1848, mit dem zwanzigsten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem

das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Frankfurt ausgegeben wird.

Art. 7.

Dagegen bleibt die Festsetzung des Zeitpunktes, wann die Bestimmungen über die Handelsflagge in Kraft treten sollen, in Anbetracht des Beschlusses der Reichsversammlung vom 6. November 1848, einer weiteren Verordnung vorbehalten.

Frankfurt, den 12. November 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Handels
Duckwitz.

№ 175.

Verordnung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die deutsche Kriegs- und Handelsflagge, vom $\frac{\text{31. Juli}}{\text{12. Novbr.}}$ 1848.

Der Reichsverweser verordnet:

Das Reichsministerium des Handels ist mit der Vollziehung des Gesetzes über die deutsche Kriegs- und Handelsflagge vom $\frac{\text{31. Juli}}{\text{12. November}}$ 1848 beauftragt.

Frankfurt, den 12. November 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Handels
Duckwitz.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 19. Dec. 1848.) 116. Stück.

Inhalt:

VI. Abdruck des sechsten Stücks des Reichsgesetzblatts, ausgegeben zu Frankfurt a. M. den 27. November 1848, enthaltend:

№ 176. Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Wechselordnung für Deutschland. Frankfurt den 26. November 1848.

№ 176.

Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Wechselordnung für Deutschland.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 24. November 1848, verkündet als Gesetz:

I. Einführungsgesetz.

Art. 1.

Die nachstehende allgemeine deutsche Wechselordnung tritt mit dem 1. Mai. 1849 in dem deutschen Reiche in Gesetzeskraft.

Art. 2.

Die zur Ausführung dieser Wechselordnung in den Einzelstaaten etwa erforderlichen von diesen zu erlassenden Bestimmungen dürfen keine Abänderungen derselben enthalten.

II. Allgemeine deutsche Wechselordnung

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1.

Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Art. 2.

Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2) aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Aktiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

Art. 3.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4.

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden

Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;

2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden
   auf einen bestimmten Tag,
   auf Sicht (Vorzeigung, a vista ꝛc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
   auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-Wechsel);
5) die Unterschrift des Ausstellers (Traſſanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Traſſaten);
8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Art. 5.

Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4. Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6.

Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4. Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

*

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4. Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung, geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

Art. 7.

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4.) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Art. 8.

Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

III. Indossament.

Art. 9.

Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Art. 10.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossator über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

Art. 11.

Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Art. 12.

Ein Indoſſament iſt gültig, wenn der Indoſſant auch nur ſeinen Namen oder ſeine Firma auf die Rückſeite des Wechſels oder der Copie, oder auf die Allonge ſchreibt (Blanco-Indoſſament).

Art. 13.

Jeder Inhaber eines Wechſels iſt befugt, die auf demſelben befindlichen Blanco-Indoſſamente auszufüllen; er kann den Wechſel aber auch ohne dieſe Ausfüllung weiter indoſſiren.

Art. 14.

Der Indoſſant haftet jedem ſpäteren Inhaber des Wechſels für deſſen Annahme und Zahlung wechſelmäßig. Hat er aber dem Indoſſamente die Bemerkung „ohne Gewährleiſtung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, ſo iſt er von der Verbindlichkeit aus ſeinem Indoſſamente befreit.

Art. 15.

Iſt in dem Indoſſamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, ſo haben diejenigen, an welche der Wechſel aus der Hand des Indoſſatars gelangt, gegen den Indoſſanten keinen Regreß.

Art. 16.

Wenn ein Wechſel indoſſirt wird, nachdem die für die Proteſt-Erhebung mangels Zahlung beſtimmte Friſt abgelaufen iſt, ſo erlangt der Indoſſatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Acceptat gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechſel nach Ablauf dieſer Friſt indoſſirt haben.

Iſt aber der Wechſel vor dem Indoſſamente bereits Mangels Zahlung proteſtirt worden, ſo hat der Indoſſatar nur die Rechte ſeines Indoſſanten gegen den Acceptanten, den Ausſteller und Diejenigen, welche den Wechſel bis zur Proteſt-Erhebung indoſſirt haben. Auch iſt in einem ſolchen Falle der Indoſſant nicht wechſelmäßig verpflichtet.

Art. 17.

Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", „in Procura" oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protest-Erhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45.), so wie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz„ oder Ordre" hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18.

Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei Meß- oder Markt-Wechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Art. 19.

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei den Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonde-

ren im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Art. 20.

Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19.) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

Art. 21.

Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht, oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Art. 22.

Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Art. 23.

Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Art. 24.

Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4. Nro. 8) angegeben (Domicilwechsel) so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25.

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Ausstel-

ler wechſelmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Proteſtes genügende Sicherheit dahin zu leiſten, daß die Bezahlung der im Wechſel verſchriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, ſo wie die Erſtattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Koſten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch ſind dieſe Perſonen auch befugt, auf ihre Koſten die ſchuldige Summe bei Gericht, oder bei einer anderen, zur Annahme von Depoſiten ermächtigten Behörde oder Anſtalt niederzulegen.

Art. 26.

Der Remittent, ſo wie jeder Indoſſatar wird durch den Beſitz des, Mangels Annahme aufgenommenen Proteſtes ermächtigt, von dem Ausſteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechſelprozeſſes darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer iſt hierbei an die Folgeordnung der Indoſſamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechſels und des Nachweiſes, daß der Regreßnehmer ſeinen Nachmännern ſelbſt Sicherheit beſtellt habe, bedarf es nicht.

Art. 27.

Die beſtellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, ſondern auch allen übrigen Nachmännern des Beſtellers, inſofern ſie gegen ihn den Regreß auf Sicherſtellung nehmen. Dieſelben ſind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn ſie gegen die Art oder Größe der beſtellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 28.

Die beſtellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) ſobald die vollſtändige Annahme des Wechſels nachträglich erfolgt iſt;
2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher ſie beſtellt hat, binnen Jahresfriſt, vom Verfalltage des Wechſels

an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;

3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 29.

Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;

2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. (Art. 25—28.)

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1. und 2. genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Art. 30.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Iſt die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats geſetzt worden, ſo iſt der Wechſel am 15ten dieſes Monats fällig.

Art. 31.

Ein auf Sicht geſtellter Wechſel iſt bei der Vorzeigung fällig.

Ein ſolcher Wechſel muß bei Verluſt des wechſelmäßigen Anſpruchs gegen die Indoſſanten und den Ausſteller nach Maaßgabe der beſonderen im Wechſel enthaltenen Beſtimmung, und in Ermangelung derſelben binnen zwei Jahren nach der Ausſtellung zur Zahlung präſentirt werden.

Hat ein Indoſſant auf einem Wechſel dieſer Art ſeinem Indoſſamente eine beſondere Präſentationsfriſt hinzugefügt, ſo erliſcht eine wechſelmäßige Verpflichtung, wenn der Wechſel nicht innerhalb dieſer Friſt präſentirt worden iſt.

Art. 32.

Bei Wechſeln, welche mit dem Ablaufe einer beſtimmten Friſt nach Sicht oder nach Dato zahlbar ſind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Friſt nach Tagen beſtimmt iſt, an dem letzten Tage der Friſt; bei Berechnung der Friſt wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechſel ausgeſtellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präſentirt iſt, nicht mitgerechnet;
2) wenn die Friſt nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfaſſenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) beſtimmt iſt, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch ſeine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausſtellung oder Präſentation entſpricht; fehlt dieſer Tag in dem Zahlungsmonate, ſo tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat“ wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Iſt der Wechſel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat geſtellt, ſo ſind die 15 Tagen zuletzt zu zählen.

Art. 33.

Respecttage finden nicht statt.

Art. 34.

Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styles berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Art. 35.

Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2. Zahlung.

Art. 36.

Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet seyn, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 37.

Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Art. 38.

Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 39.

Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf den Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Art. 40.

Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Art. 41.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und

2) daß ſowohl dieſe Präſentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Proteſt dargethan wird.

Die Erhebung des Proteſtes iſt am Zahlungstage zuläſſig, ſie muß aber ſpäteſtens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geſchehen.

Art. 42.

Die Aufforderung, keinen Proteſt erheben zu laſſen („ohne Proteſt," „ohne Koſten" ꝛc.) gilt als Erlaß des Proteſtes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präſentation. Der Wechſelverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislaſt übernehmen, wenn er die rechtzeitig geſchehene Präſentation in Abrede ſtellt.

Gegen die Pflicht zum Erſatze der Proteſtkoſten ſchützt jene Aufforderung nicht.

Art. 43.

Domicilirte Wechſel ſind dem Domiciliaten, oder wenn ein ſolcher nicht benannt iſt, dem Bezogenen ſelbſt an demjenigen Orte, wohin der Wechſel domicilirt iſt, zur Zahlung zu präſentiren und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu proteſtiren.

Wird die rechtzeitige Proteſterhebung beim Domiciliaten verabſäumt, ſo geht dadurch der wechſelmäßige Anſpruch nicht nur gegen den Ausſteller und die Indoſſanten, ſondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Art. 44.

Zur Erhaltung des Welchſelrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles weder der Präſentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Proteſtes.

Art. 45.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung proteſtirten Wechſels iſt verpflichtet, ſeinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Proteſterhebung von

der Nichtzahlung des Wechſels ſchriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsſchreiben innerhalb dieſer Friſt zur Poſt gegeben iſt.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derſelben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Friſt, ſeinen nächſten Vormann in gleicher Weiſe benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indoſſatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieſelbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den ſämmtlichen oder den überſprungenen Vormännern zum Erſatze des aus der unterlaſſenen Benachrichtigung entſtandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derſelbe gegen dieſe Perſonen den Anſpruch auf Zinſen und Koſten, ſo daß er nur die Wechſelſumme zu fordern berechtigt iſt.

Art. 46.

Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen ſchriftlichen Benachrichtigung an, ſo genügt zu dieſem Zwecke der durch ein Poſtatteſt geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adreſſaten an dem angegebenen Tage abgeſandt iſt, ſofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen ſchriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Poſtatteſt nachgewieſen werden.

Art. 47.

Hat ein Indoſſant den Wechſel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, ſo iſt der Vormann deſſelben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 48.

Jeder Wechſelſchuldner hat das Recht, gegen Erſtattung der Wechſelſumme nebſt Zinſen und Koſten die Auslieferung des quittirten Wechſels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Proteſtes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 49.

Der Inhaber eines, Mangels Zahlung proteſtirten Wechſels kann die Wechſelklage gegen alle Wechſelverpflichtete, oder

auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Art. 50.

Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2) die Protestkosten und anderen Auslagen,
3) eine Provision von $\frac{1}{3}$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen, unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Art. 51.

Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2) die ihm erstandenen Kosten,
3) eine Provision von $\frac{1}{3}$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort der Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des Art. 50. zur Anwendung.

Art. 52.

Durch die Bestimmungen der Art. 50 und 51 Nr. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Art. 53.

Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Art. 54.

Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Art. 55.

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

*

IX. Intervention.

1. Ehrenannahme.

Art. 56.

Befindet sich auf einem, Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort laufende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Art. 57.

Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Art. 58.

Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 59.

Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Art. 60.

Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61.

Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2. Ehrenzahlung.

Art. 62.

Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Art. 63.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Art. 64.

Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hier-

nach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 65.

Der Ehren-Acceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene, oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $^1/_3$ Prozent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplicate.

Art. 66.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicat wiederholt werden.

Art. 67.

Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den, bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Art. 68.

Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechſels zur Annahme verſandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme verſandte Exemplar anzutreffen iſt. Das Unterlaſſen dieſer Bemerkung entzieht jedoch dem Wechſel nicht die Wechſelkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte verſandten Exemplars iſt verpflichtet, daſſelbe demjenigen auszuliefern, der ſich als Indoſſatar (Art. 35) oder auf andere Weiſe zur Empfangnahme legitimirt.

Art. 69.

Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben iſt, bei wem das zum Accepte verſandte Exemplar ſich befindet, kann Mangels Annahme deſſelben den Regreß auf Sicherſtellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Proteſt hat feſtſtellen laſſen:

1) daß das zum Accepte verſandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden iſt, und
2) daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen geweſen.

2. Wechſelcopieen.

Art. 70.

Wechſelcopieen müſſen eine Abſchrift des Wechſels und der darauf befindlichen Indoſſamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abſchrift (Copie)“ oder mit einer ähnlichen Bezeichnung verſehen ſein.

In der Copie iſt zu bemerken, bei wem das zur Annahme verſandte Original des Wechſels anzutreffen iſt. Das Unterlaſſen dieſes Vermerkes entzieht jedoch der indoſſirten Copie nicht ihre wechſelmäßige Kraft.

Art. 71.

Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indoſſament verpflichtet den Indoſſanten eben ſo, als wenn es auf einem Original-Wechſel ſtünde.

Art. 72.

Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Original-Wechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im Art. 69 Nro. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Art. 73.

Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisations-Verfahren kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Art. 74.

Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75.

Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Art. 76.

Aus einem mit einem falſchen oder verfälſchten Accepte oder Indoſſamente verſehenen Wechſel bleiben ſämmtliche Indoſſanten und der Ausſteller, deren Unterſchriften ächt ſind, wechſelmäßig verpflichtet.

XIII. Wechſelverjährung.

Art. 77.

Der wechſelmäßige Anſpruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechſels an gerechnet.

Art. 78.

Die Regreßanſprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Ausſteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Wechſel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Farörn, zahlbar war;
2) in ſechs Monaten, wenn der Wechſel in den Küſtenländern von Aſien und Afrika längs des mittelländiſchen und ſchwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inſeln dieſer Meere zählbar war;
3) in achtzehn Monaten, wenn der Wechſel in einem anderen außereuropäiſchen Lande oder in Island oder den Farörn zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Proteſtes.

Art. 79.

Die Regreßanſprüche des Indoſſanten (Art. 51) gegen den Ausſteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Farörn wohnt;
2) in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küſtenländern von Aſien und Afrika längs des mittelländiſchen und ſchwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inſeln dieſer Meere wohnt;
3) in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäiſchen Lande oder in Island oder den Farörn wohnt.

Gegen den Indoſſanten läuft die Friſt, wenn er, ehe eine Wechſelklage gegen ihn angeſtellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geſchehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Art. 80.

Die Verjährung (Art. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet iſt.

Jedoch vertritt in dieſer Hinſicht die von dem Verklagten geſchehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht eines Wechſelgläubigers.

Art. 81.

Die wechſelmäßige Verpflichtung trifft den Ausſteller, Acceptanten und Indoſſanten des Wechſels, ſo wie einen Jeden, welcher den Wechſel, die Wechſelcopie, das Accept oder das Indoſſament mitunterzeichnet hat, ſelbſt dann, wenn er ſich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieſer Perſonen erſtreckt ſich auf Alles, was der Wechſelinhaber wegen Nichterfüllung der Wechſelverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechſelinhaber kann ſich wegen ſeiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es ſteht in ſeiner Wahl, welchen Wechſelverpflichteten er zuerſt in Anſpruch nehmen will.

Art. 82.

Der Wechſelſchuldner kann ſich nur ſolcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechſelrechte ſelbſt hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zuſtehen.

Art. 83.

Iſt die wechſelmäßige Verbindlichkeit des Ausſtellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechſelrechts geſetzlich vorgeſchriebenen Handlungen verabſäumt ſind, erloſchen, ſo bleiben dieſelben dem Inhaber des Wechſels nur ſo weit, als ſie ſich mit deſſen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indoſſanten, deren wechſelmäßige Verbindlichkeit erloſchen iſt, findet ein ſolcher Anſpruch nicht Statt.

XV. Ausländiſche Geſetzgebung.

Art. 84.

Die Fähigkeit eines Ausländers, wechſelmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Geſetzen des Staates beurtheilt, welchem derſelbe angehört. Jedoch wird ein nach den Geſetzen ſeines Vaterlandes nicht wechſelfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechſelverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, in ſofern er nach den Geſetzen des Inlandes wechſelfähig iſt.

Art. 85.

Die weſentlichen Erforderniſſe eines im Auslande ausgeſtellten Wechſels, ſo wie jeder anderen im Auslande ausgeſtellten Wechſelerklärung werden nach den Geſetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt iſt.

Entſprechen jedoch die im Auslande geſchehenen Wechſelerklärungen den Anforderungen des inländiſchen Geſetzes, ſo kann daraus, daß ſie nach ausländiſchen Geſetzen mangelhaft ſind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der ſpäter im Inlande auf den Wechſel geſetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenſo haben Wechſelerklärungen, wodurch ſich ein Inländer einem andern Inländer im Auslande verpflichtet, Wechſelkraft, wenn ſie auch nur den Anforderungen der inländiſchen Geſetzgebung entſprechen.

Art. 86.

Ueber die Form der mit einem Wechſel an einem ausländiſchen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechſelrechts vorzunehmenden Handlungen entſcheidet das dort geltende Recht.

XVI. Proteſt.

Art. 87.

Jeder Proteſt muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Art. 88.

Der Proteſt muß enthalten:

1) eine wörtliche Abſchrift des Wechſels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indoſſamente und Bemerkungen:
2) den Namen oder die Firma der Perſonen, für welche und gegen welche der Proteſt erhoben wird;
3) das an die Perſon, gegen welche proteſtirt wird, geſtellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß ſie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen geweſen ſei;
4) die Angabe des Ortes, ſo wie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geſchehen oder ohne Erfolg verſucht worden iſt;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie ſie angeboten und geleiſtet wird;
6) die Unterſchrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Proteſt aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtsſiegels.

Art. 89.

Muß eine wechſelrechtliche Leiſtung von mehreren Perſonen verlangt werden, ſo iſt über die mehrfache Aufforderung nur eine Proteſturkunde erforderlich.

Art. 90.

Die Notare und Gerichtsbeamten ſind ſchuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteſte nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein beſonderes Regiſter einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen verſehen iſt.

XVII. Ort und Zeit für Präſentation und andere im Wechſelverkehre vorkommende Handlungen.

Art. 91.

Die Präſentation zur Annahme oder Zahlung, die Proteſterhebung, die Abforderung eines Wechſel-Duplicats, ſo wie

alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslokal und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem andern Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Art. 92.

Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplicats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Art. 93.

Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Cassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Art. 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Art. 94.

Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn

dieſe Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechſelkraft.

Art. 95.

Wer eine Wechſelerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet perſönlich in gleicher Weiſe, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt geweſen wäre.

Daſſelbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberſchreitung ihrer Befugniſſe Wechſelerklärungen ausſtellen.

Dritter Abſchnitt.

Von eigenen Wechſeln.

Art. 96.

Die weſentlichen Erforderniſſe eines eigenen (trockenen) Wechſels ſind:

1) die in den Wechſel ſelbſt aufzunehmende Bezeichnung als Wechſel, oder, wenn der Wechſel in einer fremden Sprache ausgeſtellt iſt, ein jener Bezeichnung entſprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldſumme;
3) der Name der Perſon oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Ausſteller Zahlung leiſten will;
4) die Beſtimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden ſoll (Art. 4 Nro. 4);
5) die Unterſchrift des Ausſtellers mit ſeinem Namen oder ſeiner Firma;
6) die Angabe des Orts, Monatstages und Jahres der Ausſtellung.

Art. 97.

Der Ort der Ausſtellung gilt für den eigenen Wechſel, in ſofern nicht ein beſonderer Zahlungsort angegeben iſt, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausſtellers.

Art. 98.

Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2) die Art. 9—17 über das Indossament;
3) die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation vom Aussteller geschehen muß;
4) der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5) die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6) die Art. 41 und 42, so wie die Art. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7) die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung;
8) die Art. 70—72 über die Copieen;
9) die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10) die Art. 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften.

Art. 99.

Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim

Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Art. 100.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Frankfurt, den 26. November 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Justiz
R. Mohl.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 21. Dec. 1848.) 117. Stück.

Inhalt:

VII. Abdruck des siebenten Stücks des Reichsgesetzblatts, ausgegeben zu Frankfurt a. M. den 4. December 1848, enthaltend:

№ 177. Verordnung, die baare Vergütung für die Verpflegung der Reichstruppen betreffend; vom 27. November 1848.

„ 178. Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der für die Verpflegung der Reichstruppen umzulegenden 1,750,000 fl. (1,000,000 Thlr.) auf die einzelnen Staaten; vom 27. November 1848.

№ 177.

Verordnung, die baare Vergütung für die Verpflegung der Reichstruppen betreffend, vom 27. November 1848.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom heutigen Tage, verordnet wie folgt:

§. 1.

Zum Zwecke der baaren Vergütung für die Verpflegung der im Reichsdienste befindlichen Truppen, wird eine Umlage von Einer Million siebenhundert fünfzigtausend Gulden (Eine Million Thaler) nach der bestehenden Bundesmatrikel ausgeschrieben.

§. 2.

Diejenigen Regierungen, welche bis zum 30. November geleiſtete Naturalverpflegung baar vergütet haben, ſind berechtigt, den nachgewieſenen Betrag an ihrem Beitrage zu der Umlage aufzurechnen, beziehungsweiſe für den Ueberſchuß der geleiſteten Zahlung über ihren Antheil an der Umlage, den Erſatz aus der Reichskaſſe anzuſprechen.

§. 3.

Die Reichsminiſterien der Finanzen und des Kriegs ſind mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 27. November 1848.

Der Reichsverweſer
Erzherzog Johann.

Der Reichsminiſter des Kriegs
v. Peucker.

Der Reichsminiſter der Finanzen
v. Beckerath.

№ 178.

Bekanntmachung des Reichsminiſteriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der für die Verpflegung der Reichstruppen umzulegenden 1,750,000 fl. (1,000,000 Thlr.) auf die einzelnen Staaten; vom 27. November 1848.

Die gemäß der Verordnung des Reichsverweſers vom heutigen Tage für die Verpflegung der Reichstruppen umzulegende Summe von 1,750,000 fl. — (1,000,000 Thlr.) vertheilt ſich auf die einzelnen Staaten nach der unterm 3. Mai d. J. ergänzten Matrikel wie folgt:

№		fl.	kr.	Preuß. Thaler.	Cour. sgr.	pf.
1.	Oesterreich . . .	522,046	11.	298,312	3	1
2.	Preußen	526,895	37.	301,083	6	2
3.	Bayern	195,996	37.	111,998	2	—
4.	Königreich Sachsen	66,066	16.	37,752	4	9
5.	Hannover . . .	71,866	24.	41,066	15	5
6.	Würtemberg . . .	76,827	29.	43,901	12	6
7.	Baden	55,055	14.	31,460	3	11
8.	Kurhessen . . .	31,264	8.	17,865	6	8
9.	Großherzogth. Hessen	34,106	42.	19,489	16	3
10.	Holstein	18,058	7.	10,318	27	8
11.	Lauenburg . . .	1,751	46.	1,006	21	9
12.	Luxemburg u. Limburg	13,961	4.	7,977	22	7
13.	Braunschweig . .	11,539	34.	6,594	1	4
14.	Mecklenburg-Schwerin	19,709	46.	11,262	21	10
15.	Nassau	16,669	1.	9,525	4	7
16.	Sachsen-Weimar . .	11,066	6.	6,323	14	7
17.	„ Coburg-Gotha	6,144	10.	3,510	28	6
18.	„ Meiningen-Hildburghausen	6,331	21.	3,617	27	4
19.	„ Altenburg .	5,406	25.	3,089	11	7
20.	Mecklenburg-Strelitz	3,951	15.	2,257	25	10
21.	Oldenburg . . .	12,151	41.	6,943	24	6
22.	Anhalt-Dessau . .	2,915	—.	1,665	21	7
23.	„ Bernburg .	2,039	35.	1,165	14	2
24.	„ Cöthen . .	1,786	46.	1,021	—	3
25.	Schwarzburg-Sondershausen	2,483	56.	1,419	11	7
26.	„ Rudolstadt	2,969	31.	1,696	25	11
27.	Hohenzollern-Hechingen	798	18.	456	5	2
28.	Liechtenstein	305	20.	174	14	4
29.	Hohenzollern-Siegmaringen . .	1,957	46.	1,118	21	8
	Latus	1,722,131	6.	984,074	27	6

№		fl.	kr.	Preuß. Cour. Thaler.	sgr.	pf.
	Transport	1,722,131	6.	981,014	27	6
30.	Waldeck	2,856	6.	1,632	1	9
31.	Reuß ältere Linie . .	1,225	15.	700	4	4
32.	Reuß jüngere Linie .	2,874	9.	1,642	11	2
33.	Schaumburg-Lippe .	1,156	10.	660	19	11
34.	Lippe	3,967	23.	2,267	2	5
35.	Hessen-Homburg . .	1,101	6.	629	6	1
36.	Lübeck	2,238	—.	1,278	25	7
37.	Frankfurt	2,634	21.	1,505	11	—
38.	Bremen	2,670	11.	1,525	24	6
39.	Hamburg	7,146	10.	4,083	15	9
	Summe	1,750,000	—.	1,000,000	—	—

Frankfurt, den 27. November 1848.

Das Reichsministerium der Finanzen
v. Beckerath.

Behaghel.

Berichtigung

zu der Regierungsbekanntmachung vom 13. März 1848 betr. anderweite Bestimmung der von fremden Kaufleuten, welche die Märkte in der Stadt Oldenburg beziehen, zu entrichtenden Recognition.

(Ges. Bl. Bd. XI. Stück 92. Nr. 140.)

Seite 565 sind die Worte:

auf den Pferdemärkten — 3 ß
„ „ Kramermärkten

wegzustreichen.

Chronologisches Inhaltsverzeichniß.

1842.

Seite

Mai 2. Handels- und Schifffahrtsvertrag des Großherzogthums Oldenburg mit dem Königreich Griechenland . . 459

1844.

Aug. 12. Strandungsordnung für das Herzogthum Oldenburg einschließlich der Herrschaft Jever 65

1845.

Jan. 3. Verordnung wegen Trennung des Kirchspiels Sanct Joost vom Amte Tettens und Vereinigung desselben mit dem Amte Minsen 1

17. Verordnung, betr. die Verbesserung der Diensteinkünfte der evangelischen Volksschullehrer im Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever 5

24. Bekanntmachung der Consistorial-Deputation zu Jever, betr. die Anlegung von Begräbnißkellern und die Anbringung von Inschriften auf Grabsteinen und Denkmälern auf den Kirchhöfen in der Erbherrschaft Jever 3

Febr. 18. Regierungs-Bekanntmachung, betr. die dem Kaufmann J. C. Hoyer und Anderen in Oldenburg für die von ihnen errichtete Spar- und Leihbank bewilligte Befreiung vom Gebrauche des Stempel-Papiers 9

20. Consistorial-Bekanntmachung wegen Beschränkung der Aufnahme- und Versetzungstermine bei dem Gymnasium, der höhern Bürgerschule und der Vorschule in Oldenburg 11

März 14. Cammer-Bekanntmachung wegen Verweinkaufungen in der Herrschaft Jever 12

22. Regierungs-Bekanntmachung wegen der Unterthanen-Eigenschaft und Gemeinde-Mitgliedschaft der beim Hoftheater angestellten Personen 17

*

Seite

April 7. Justiz-Canzlei-Bekanntmachung, den Uebergang des Kirchspiels St. Joost aus dem Verbande mit dem Amte Tettens zum Amte Minsen betreffend 19

10. Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Erlassung eines neuen Gesetzes wegen der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben. (Das Gesetz selbst ist im besonderen Abdrucke erschienen.) 21

16. Verordnung wegen Trennung des Kirchspiels Westrum vom Amte Minsen und Vereinigung desselben mit dem Amte Jever 23

20. Regierungs-Bekanntmachung, betr. die Ausführung der neuen Jeverschen Stadtordnung. 25

22. Regierungs-Bekanntmachung, betr. die Berechnung der für Dienstreisen der Aemter zu leistenden Vergütung 27

24. Justiz-Canzlei-Bekanntmachung, betr. den Uebergang des Kirchspiels Westrum aus dem Verbande mit dem Amte Minsen zum Amte Jever 31

25. Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, betr. die Ausstellung der Ursprungsscheine über die von inländischen Fabrikanten und Gewerbetreibenden zu versendenden Erzeugnisse ihres Betriebs 33

26. Regierungs-Bekanntmachung, betr. die Competenz-Befugnisse des Amts Jever in der Stadt Jever . . 37

28. Justiz-Canzlei-Bekanntmachung, den Uebergang der Vorstadt Jever mit dem Glockenschlage vom Amte Jever zum Magistrate der Stadt Jever 38

30. Ministerial-Bekanntmachung, betr. das alphabetische Waarenverzeichniß zur Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben. (Das Waarenverzeichniß selbst ist besonders erschienen.) 41

Mai 20. Cammer-Bekanntmachung, betr. Anwendung der Forstordnung vom 28. Septbr. 1840 auf den auf dem Ofener Felde belegenen Fuhrenkamp des Rathsherrn Schlömann zu Oldenburg 43

Juni 21. Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, wegen Berichtigung von Fehlern in dem Abdrucke des Gesetzes und Tarifs vom 22. März 1845, betr. die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben 45

23. Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, betr. Berichtigung von Fehlern im Abdrucke des am 12. April 1845 veröffent-

Seite

lichten Waarenverzeichnisses zur Erhebung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben 47

Juni 25. Regierungs-Bekanntmachung, betr. die Consumtionsabgabe für die Stadt Oldenburg 49

28. Verordnung, betr. neue Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Eid 51

30. Bekanntmachung des Oberappellations-Gerichts, enthaltend eine authentische Entscheidung der Streitfrage über die Zulässigkeit der Einrede mehrerer Beischläfer gegen die Klage auf Alimentation unehelicher Kinder 57

Juli 17. Verordnung, betr. neue Bestimmungen zu den Artikeln 32 und 33 des Strafgesetzbuchs 59

25. Ministerialbekanntmachung der Bundesbeschlüsse vom 19. Juni 1845.

I. betr. die Unterdrückung des Negerhandels,

II. betr. den Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung 61

28. Regierungs-Bekanntmachung, betr. die unter dem Namen Braker Wittwen- und Waisen-Casse errichtete Societät 73

Aug. 3. Consistorial-Bekanntmachung, enthaltend eine Landesherrliche Erklärung des §. 4. der Verordnung vom 17. Jan. 1845 in Betreff der Schullehrerzulage . . . 75

12. Regierungs-Bekanntmachung, betr. die Berechnung von Sporteln und Stempelpapier in Angelegenheiten der Brandversicherungs-Gesellschaft für Gebäude und der Feuerversicherungs-Gesellschaft für bewegliches Eigenthum in der Herrschaft Jever, so wie das Verfahren bei Einforderung rückständiger Beiträge zur Casse beider Gesellschaften 76

15. Regierungs-Bekanntmachung, betr. die Competenz-Verhältnisse des Amts Jever in der Stadt Jever . . 77

16. Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen juris circa sacra, betr. die Erweiterung der Frist zur Abhaltung der Kirchenvisitationen und die jährliche Decision der Kirchen- und geistlichen Fonds-Rechnungen in den Römisch-Katholischen Gemeinden des Herzogthums 78

Sept. 1. Cammer-Bekanntmachung, betr. Anwendung der Forstordnung vom 28. Septbr. 1840 auf die zu Hude

Seite

und Elmeloh belegenen Hölzungen des Kammerjunkers von Witzleben zu Oldenburg 79

Oct. 24. Regierungs-Bekanntmachung, betr. die Ausdehnung der im Art. 5. des mit der Krone Englands unterm 4. April 1844 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrags den Oldenburgischen Schiffen zugestandenen Vorrechte auf die Mündungen der Trave oder der Memel oder der zwischen-gelegenen Flüsse 81

Nov. 14. Bekanntmachung der Justiz-Canzlei, betr. die Declaration der Verordnung vom 19. Mai 1830, hinsichtlich der Rechte der von den Parteien erzeugten Kinder . 83

15. Verordnung, betr. einen mit Ihrer Majestät der Königin von Portugal und Algarvien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag 87

17. Cammer-Bekanntmachung, betr. die registerlichen Umschreibungen im Amte Friesoythe, mit Ausnahme des Districts der Stadt Friesoythe 84

25. Bekanntmachung der Direction der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse, betr. Ablehnung der Receptionen zur Wittwen- und Waisen-Casse . . . 98

Dec. 5. Regierungs-Bekanntmachung, betr. neue Bestimmungen über die Gebühren der Deich- und Sielrichter in der Herrschaft Jever 99

13. Patent zur Verkündigung eines am 16. Octbr. 1845 abgeschlossenen Vertrages zwischen dem Steuervereine und dem Zollvereine, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse 105

15. Regierungs-Bekanntmachung, betr. Benutzung der Kaye zum Abbehauser- oder Großen-Siel und des dafür zu bezahlenden Kayegeldes 145

20. Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Vereinbarung zwischen der diesseitigen und der Königlich Preußischen Regierung, wegen Befugniß der beiderseitigen Consular-Agenten, die Verhaftung und Auslieferung der von den Schiffen ihrer Nation desertirten Matrosen zu verlangen 149

24. Bekanntmachung der Cammer-Departement der indirecten Steuern, betr. Anordnungen zur Ausführung des zwischen dem Steuervereine und dem Zollvereine abgeschlossenen Vertrags vom 16. Octbr. 1845 . . 151

1846.

			Seite
Jan.	10.	Regierungs-Bekanntmachung, betr. die Errichtung einer Krankenkasse für die Dienstboten in der Stadtgemeinde Oldenburg	173
	16.	Ministerial-Bekanntmachung, betr. das Verfahren beim Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern	177
	26.	Regierungs-Bekanntmachung, betr. Erlassung eines neuen Reglements wegen der Schiffsunkosten zu Brake	181
Febr.	2.	Regierungs-Bekanntmachung, betr. das Wirthschaftsgewerbe und die polizeiliche Beaufsichtigung der Wirthshäuser und Schenken, imgleichen die Einschränkung des übermäßigen Genusses des Branntweins und anderer geistiger Getränke	187
	16.	Regierungs-Bekanntmachung, betr. Gleichstellung des Quartier- und Servisegeldes in der Stadt Oldenburg	199
	23.	Regierungs-Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der Abgabe von ausländischen Kalendern und mit solchen versehenen Taschenbüchern	200
März	9.	Regierungs-Bekanntmachung, betr. die unter dem Namen: Jeverländische Wittwen- und Waisen-Casse errichtete Societät	201
	13.	Regierungs-Bekanntmachung, betr. die Wechselzeit der Miethwohnungen in den Städten Oldenburg, Delmenhorst und Wildeshausen	203
	20.	Regierungs-Bekanntmachung, betr. die Conventionen oldenburgischer Schiffer gegen ausländische Zoll- und Steuergesetze	205
	24.	Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, betr. einstweilige Herabsetzung der Eingangsabgabe für Rocken	206
April	18.	Verordnung, betr. anderweitige Bestimmung der Geldstrafe wegen Versäumniß der Nachsuchung der registerlichen Umschreibungen	209
	18.	Cammer-Bekanntmachung, betr. Anwendung der Forstordnung vom 28. Septbr. 1840 auf die Hölzungen des Hausmanns H. Chr. Folte zu Barghorn	211
	23.	Verordnung, betr. die Aufhebung des von Heinrich Menke zu Eckfleth errichteten Fideicommisses	221

Seite

Mai 6. Verordnung wegen der Prüfungen für den Forstdienst 213

8. Cammer-Bekanntmachung, betr. die registerlichen Umschreibungen in den Aemtern Cloppenburg und Löningen 218

Juni 20. Verordnung, betr. die Aufhebung des §. 12. des Gesetzes vom 2. August 1830 über die aufgehobenen und beschränkten gutsherrlichen Rechte 223

24. Regierungs-Bekanntmachung, betr. die Pflasterung bisher ungepflasterter Straßen und Plätze in der Stadt Oldenburg 226

29. Verordnung, betr. die Auslegung des §. 110. Nr. 5. der Steuergesetze vom 16. Juli 1836 und 22. März 1845 277

Juli 4. Regierungs-Bekanntmachung, betr. den Geschäftsbetrieb der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für das Königreich Hannover im Herzogthum Oldenburg . . . 229

7. Verordnung, enthaltend neue Bestimmungen zu Art. 514. 515. des Strafgesetzbuchs 279

10. Münzgesetz für das Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever 282

10. Verordnung, betr. einen mit Seiner Majestät dem Könige von Sardinien abgeschlossenen Schifffahrts- und Handelsvertrag 293

15. Bekanntmachung der General-Armen-Inspection zu Jever, betr. die Herabsetzung der Zinsen von den bei der Ersparungskasse für die Erbherrschaft Jever gemachten Einlagen 292

Aug. 19. Cammer-Bekanntmachung, betr. Anwendung der Forstordnung vom 28. Septbr. 1840 auf die Hölzungen der Stadt Oldenburg 305

Sept. 2. Bekanntmachung der Cammer zu den Paragraphen 20. 21. 22. und 24. des Münzgesetzes vom 10. Juli 1846 306

7. Bekanntmachung der Cammer zum §. 12. des Münzgesetzes vom 10. Juli 1846 309

18. Regierungs-Bekanntmachung, betr. das dem Klempner Fortmann jun. und dem Gürtler Sonnewald zu Oldenburg auf eine Lampen-Einrichtung ertheilte Privilegium 313

23. Verordnung wegen der mit der Einführung des Vierzehnthalerfußes eintretenden Aenderungen der Stempelpapier-Verordnung vom 26. Septbr. 1814 314

Seite

Sept. 25. Regierungs-Bekanntmachung, betr. das Collectiren zu mildthätigen oder als gemeinnützig bezeichneten Zwecken 319

28. Bekanntmachung der Justizkanzlei, betr. die Einführung der Auktionatorordnung vom 14. Mai 1844 im Amte Landwührden 317

29. Bekanntmachung der Justizkanzlei, betr. die Fassung der Konkursproklamen 320

Oct. 5. Regierungs-Bekanntmachung, betr. Landesherrliche Dispensation von der im §. 3. der Verordnung vom 28. August 1826 vorgeschriebenen Veröffentlichung einer von der Regierung genehmigten Aenderung des Geschlechts-Namens 323

7. Bekanntmachung des Consistoriums, betr. die Bestrafung der Schulversäumnisse in den evangelischen Volksschulen der Städte Delmenhorst, Wildeshausen, Vechta und Cloppenburg 324

19. Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, betr. die einstweilige Aufhebung der Eingangs-Abgabe für Rocken 325

24. Verordnung, betr. neue Bestimmungen zu Artikel 321. 322. und 439. des Strafgesetzbuchs 327

Nov. 5. Bekanntmachung der General-Armen-Inspection zu Jever, betr. die Aufhebung des §. 34. Absatz 2. des Regulativs der General-Armen-Inspection vom 17. März 1834 über die Anwendung der im sechsten Titel zweiten Abschnitts ersten Theils der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen auf die Armen-Sachen in der Erbherrschaft Jever 331

Nov. 9. Regierungs-Bekanntmachung, betr. das dem Fabrikanten Bramlage zu Lohne bewilligte Erfindungs-Patent auf hanfene, mit Kautschuck überzogene Spritzenschläuche 332

11. Verordnung, betr. die Regulirung der Concurrenz zu den Deichlasten in der Herrschaft Jever 339

13. Ministerial-Bekanntmachung, betr. eine Vereinbarung mit der K. K. Oesterreichischen Staatsregierung über die gegenseitige Behandlung der Schiffe in den resp. Häfen 335

Seite

Nov. 13. Bekanntmachung der Justizkanzlei, betr. eine Abänderung des §. 4. der Landesherrlichen Verordnung vom 30. Mai 1844 und des §. 22. der Auktionator-Ordnung 336

23. Regierungs-Bekanntmachung, betr. die Beschränkung der Maskenbälle 343

27. Verordnung, betr. die Aufhebung eines von der Wittwe des weil. Richters H. J. Bothe in Cloppenburg und dessen Kindern errichteten Familien-Fideicommisses . 351

30. Bekanntmachung des Consistoriums, betr. die Errichtung eines Vereins der Schullehrer des Kreises Ovelgönne zur Entrichtung eines Begräbniß-Guldens an die Wittwen und Erben eines Mitgliedes des Vereins . 344

Dec. 4. Verordnung, betr. die nach dem Münzgesetze vom 10. Juli 1846 zu ändernden Geldsätze zur Bestimmung der Zuständigkeit der Gerichte und der Strafbarkeit unerlaubter Handlungen 347

11. Regierungs-Bekanntmachung, betr. eine Abänderung der im §. 31. der Dienstinstruction für das Landdragoner-Corps vom 26. Mai 1835 enthaltenen Bestimmung wegen Bestrafung der Widersetzung gegen die Landdragoner 353

19. Ministerial-Bekanntmachung, betr. Aufhebung der Abzugssteuer in Beziehung auf das Kaiserthum Brasilien 353

28. Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, betr. die einstweilige Aufhebung der Eingangsabgabe für Getreide und Hülsenfrüchte 355

1847.

Jan. 8. Bekanntmachung der Consistorial-Deputation zu Jever, betr. die Aufhebung des §. 30. Absatz 2. des Regulativs der Consistorial-Deputation vom 7. Febr. 1834, über die Anwendung des im 6ten Titel des 1sten Theils der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen für Kirchen- und Schulsachen auf die protestantischen Landgemeinden in der Erbherrschaft Jever 357

		Seite
Jan.	19.	Regierungs-Bekanntmachung, betr. Declaration der §§. 7. und 11. der Regierungs-Bekanntmachung vom 5. Novbr. 1839, die Erhöhung der Beiträge von den deichfreien Ländereien zu den Deichlasten betreffend, hinsichtlich der Atenser Grodenländereien 358
	30.	Regierungs-Bekanntmachung, betr. die Einführung eines Lastgeldes und einer Gewerbesteuer in der Herrschaft Varel 361
Febr.	13.	Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, betr. die einstweilige Aufhebung der Eingangsabgabe für Mehl 369
März	24.	Verordnung wegen des Beitritts für das Herzogthum Oldenburg zu dem zwischen Hannover und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Schifffahrts- und Handelsvertrage vom 10. Juni 1846 371
	29.	Ministerial-Bekanntmachung zur Declaration des §. 6. der Verordnung vom 4. Decbr. 1846, betr. die nach dem Münzgesetze vom 10. Juli 1846 zu ändernden Geldsätze zur Bestimmung der Zuständigkeit der Gerichte und der Strafbarkeit unerlaubter Handlungen 395
April	14.	Verordnung, betr. die Einführung eines neuen Arznei-Gewichts im Herzogthum Oldenburg einschließlich der Herrschaft Jever 397
	24.	Regierungs-Bekanntmachung, betr. die Einführung eines neuen Arznei-Gewichts 399
	24.	Verordnung, betr. die Einführung der Auktionator-Ordnung in der Stadt Delmenhorst und in den Aemtern Delmenhorst, Berne und Ganderkesee 407
	30.	Verordnung über Zulässigkeit und Beweiskraft amtseidlicher im Strafprocesse abzugebender Zeugnisse und Gutachten 409
Mai	1.	Bekanntmachung der Direction der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse, betr. die Einführung der Silberwährung bei dieser Casse, für das Herzogthum Oldenburg mit Einschluß der Herrschaft Jever . . 403
	8.	Regierungs-Bekanntmachung, betr. das Verbot des Branntweinbrennens aus Korn und Kartoffeln . . 411
	8.	Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, betr. weitere Erstreckung der einstweiligen Aufhebung der Eingangsabgabe für Getreide ꝛc. 412

		Seite
Mai	20. Regierungs-Bekanntmachung, betr. die Ertheilung von Auswanderungs-Consensen	413
	31. Regierungs-Bekanntmachung, betr. veränderte Einrichtung der Verifications-Behörden an der Weser	414
Juni	14. Regierungs-Bekanntmachung, betr. Legge-Ordnung für das Amt Bockhorn	417
	15. Verordnung, betr. einen mit der Königl. Französischen Regierung abgeschlossenen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher	423
	16. Bekanntmachung der Justizkanzlei, betr. den öffentlichen Verkauf von Landesherrlichen, Staats- und Gemeindegütern	432
	21. Regierungs-Bekanntmachung, betr. die Beschaffenheit der Butterfässer und den Handel mit Butter in der Erbherrschaft Jever	435
Juli	27. Regierungs-Bekanntmachung, betr. die Errichtung einer Krankencasse für die Dienstboten in der Stadtgemeinde Delmenhorst	439
Aug.	27. Cammer-Bekanntmachung, betr. die Abänderung des Beitragsfußes zu den Kirchen- und Schulanlagen im Kirchspiel Altenesch	443
Sept.	10. Regierungs-Bekanntmachung, betr. das dem C. A. Struve zu Rastede bewilligte Erfindungspatent auf säurefreie Glanzwichse	447
Oct.	22. Justiz-Kanzlei-Bekanntmachung, betr. die bei öffentlichen Verkäufen und Verheurungen zu berechnenden Gebühren nach §. 15. der Auktionator-Ordnung	448
Nov.	1. Verordnung wegen Abänderung einer Vorschrift im §. 3. der das Stad- und Butjadinger-Landrecht betreffenden Verordnungen vom 21. August 1782 und 28. Juli 1784	457
	2. Regierungs-Bekanntmachung, betr. die zwischen der Großherzogl. Oldenburgischen und der Königl. Hannoverschen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme von Auszuweisenden	449
Nov.	18. Regierungs-Bekanntmachung, betr. Erläuterungen und neue Bestimmungen zur Handwerks-Ordnung vom 28. Januar 1830	471
	22. Bekanntmachung des Consistoriums, betr. die Gesetze für die Schüler des Gymnasiums zu Oldenburg	475

Seite

Dec. 20. Bekanntmachung der Cammer, betr. Anwendung der Forstordnung vom 28. Septbr. 1840 auf die den Erben des gestorbenen Hausmanns Johann Hillen zu Ipwege gehörigen daselbst belegenen Hölzungen 481

27. Regierungs-Bekanntmachung, betr. das Verfahren bei der Wahl des Stadtraths in der Stadt Oldenburg 482

27. Regierungs-Bekanntmachung, betr. die Brandcasse-Ein- und Umschreibungsgebühren 485

1848.

Jan. 8. Verordnung, betr. Vorschriften wegen Bedachung der Gebäude in verschiedenen Ortschaften des Herzogthums . 487

8. Verordnung wegen Einführung der Auktionator-Ordnung im Kreise Vechta 491

14. Bekanntmachung der Justizkanzlei, betr. die Aufhebung einer Vorschrift im §. 5. der Vormünder-Instruktion 489

18. Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Gleichstellung der Oldenburgischen Schiffe in den Brasilianischen Häfen mit den nationalen 493

26. Verordnung, betr. den Beitritt zu dem zwischen Großbritannien und Hannover behuf gegenseitiger Sicherung des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums geschlossenen Staatsvertrage 495

Febr. 1. Verordnung, betr. das Verbot von Uebertretungen der Einfuhr-Steuer- und Zollgesetze der freien Hansestadt Bremen nebst Patent, betr. die Verkündung des mit dem Senate der freien Hansestadt Bremen über die Regelung verschiedener Verhältnisse des Verkehrs am 13. Septbr. 1845 abgeschlossenen Vertrags 519

1. Verordnung, betr. verschiedene Vorschriften für die Stromschiffer auf der unteren Weser 532

4. Verordnung, betr. die Besteuerung der Juden zur Rabbinatscasse 537

21. Bekanntmachung der Cammer, betr. Anwendung der Forstordnung vom 28. Septbr. 1840 auf die von dem Baumann Johann Hinrich Eilers zu Ostrittrum gehörende Hölzung Buchenkamp 540

			Seite
Febr.	23.	Regierungs-Bekanntmachung, betr. die Errichtung einer Gewerbeschule in der Stadt Oldenburg . .	541
	26.	Verordnung, betr. die Einführung der Auktionator-Ordnung in der Erbherrschaft Jever	553
	29.	Regierungs-Bekanntmachung, betr. das dem Major Serre auf verschiedene Feuerungsanlagen und dem Eduard Shepard auf eine Vorrichtung zum Oeffnen und Schließen von Thüren, Fenstern und ähnlichen Gegenständen ertheilte Erfindungs-Patent	545
März	2.	Regierungs-Bekanntmachung, betr. die Bezahlung des Tonnengeldes auf der Jahde	547
	3.	Bekanntmachung der Cammer, betr. Anwendung der Forstordnung vom 28. Septbr. 1840 auf die bei Neerstedt im Amte Wildeshausen belegene Hölzung Hagenbusch	549
	7.	Regierungs-Bekanntmachung, betr. die Versicherung beweglicher Gegenstände gegen Feuersgefahr . . .	550
	10.	Verordnung, betr. die Einführung einer landständischen Verfassung für das Großherzogthum Oldenburg . .	555
	10.	Bekanntmachung des Consistoriums, betr. die Umschreibung der Kirchen- und Grabstellen	557
	11.	Verordnung, betr. die Aufhebung der Censur . . .	559
	13.	Regierungs-Bekanntmachung, betr. anderweite Bestimmung der von fremden Kaufleuten, welche die Märkte in der Stadt Oldenburg beziehen, zu entrichtenden Recognition. (S. die Berichtigung Seite 705.)	564
	18.	Landesherrliche Bekanntmachung, betr. die Einführung einer landständischen Verfassung	561
	20.	Regierungs-Bekanntmachung, betr. die Einführung von Dienstbüchern für die Mannschaften der von der Weser aus fahrenden oldenburgischen Schiffe	566
	23.	Bekanntmachung der Cammer, betr. Anwendung der Forstordnung vom 28. Septbr. 1840 auf Geveshäuser und Neerstedter Fuhrenkamps-Antheile und Pfänder im Amte Wildeshausen	571
	23.	Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, betr. Abgabenermäßigungen zur Förderung des inländischen Schiffbaues	572
	29.	Bekanntmachung des Staats- und Cabinets-Ministeriums, betr. Wappen und Farben des deutschen Bundes	575

			Seite
April	6.	Verordnung, die Ausfuhr von Pferden betreffend	577
	8.	Gesetz, betr. die Wahl von Nationalvertretern für das Großherzogthum	579
	10.	Verordnung, betr. die Aufhebung früherer Bundesbeschlüsse	585
	12.	Gesetz wegen Abänderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 8. April 1848, betr. die Wahl von Nationalvertretern.	587
	13.	Ministerial-Bekanntmachung, betr. Mittheilung von Entscheidungsgründen bei abschlägigen Verfügungen der Administrativ-Behörden	589
	15.	Regierungs-Bekanntmachung, betr. Sicherungsmaaßregeln bei Ueberschwemmungen im Amte Berne, so wie in den Kirchspielen Osternburg, Holle, Hasbergen, Stuhr und Schönemoor	591
Mai	5.	Regierungs-Bekanntmachung, betr. anderweitige Bestimmungen über die Concurrenz zu den Siellasten im Herzogthum Oldenburg, ausschließlich der Herrschaft Jever	595
	15.	Verordnung, betr. theilweise Aufhebung des von dem weiland Major Johann Rudolph von Otken zu Loy gestifteten Familien-Fideicommisses	601
	31.	Bekanntmachung des Militair-Collegiums, betr. die Zurücksetzung oder Befreiung vom Militairdienst nach §. 27. 2—5. und §. 28. 2. des Recrutirungs-Gesetzes vom 19. Juli 1837	609
Juni	2.	Ministerial-Bekanntmachung, betr. Berichtigung der Landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1848 wegen theilweiser Aufhebung des von dem weiland Major Johann Rudolph von Otken zu Loy gestifteten Familien-Fideicommisses	611
	3.	Regierungs-Bekanntmachung, betr. die Verlängerung der durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 18. Febr. 1845 bewilligten Befreiung vom Gebrauch des Stempelpapiers für die in Oldenburg errichtete Spar- und Leihbank	613
	16.	Regierungs-Bekanntmachung, betr. die Statuten der für das Herzogthum Oldenburg conceſſionirten Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für das Königreich Hannover	614
	26.	Gesetz, betr. die Berufung eines Landtags zur Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes für das Großherzogthum	617

Seite

Juli 10. Bekanntmachung des Consistoriums, betr. die Herabsetzung des Schulgeldes in den Volksschulen und den Ersatz des dadurch in den Einnahmen der Lehrer entstehenden Ausfalls 633

15. Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, betr. Ermäßigung der Durchgangsabgabe 637

24. Verordnung, betr. den Antritt der provisorischen Centralgewalt durch den Erzherzog-Reichsverweser 639

Aug. 16. Patent, betr. die Einberufung der Abgeordneten zum Landtage 643

21. Bekanntmachung der Consistorial-Deputation in Jever, betr. Statuten der Wittwencasse der evangelisch-lutherischen Prediger und Lehrer der Provinzialschule in der Herrschaft Jever. (Die Statuten selbst sind im besonderen Abdrucke erschienen.) 645

I. Abdruck des ersten Stücks des Reichsgesetzblatts, ausgegeben zu Frankfurt den 29. Septbr. 1848, enthaltend:

a) Gesetz, betr. Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt . 647

b) Verordnung, betr. die Herausgabe des Reichsgesetzblatts 649

c) Verfügung des Reichsministeriums der Justiz, betr. die Herausgabe des Reichsgesetzblatts 649

d) Gesetz über Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland 650

II. Abdruck des zweiten Stücks des Reichsgesetzblatts, ausgegeben zu Frankfurt den 30. Septbr. 1848, enthaltend: Gesetz, betr. das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung 652

Oct. 18. Patent, betr. eine Neuwahl zu dem versammelten Landtage im Wahlkreise Neuenburg 655

III. Abdruck des dritten Stücks des Reichsgesetzblatts, ausgegeben zu Frankfurt den 10. Octbr. 1848, enthaltend:

a) Verordnung, betr. eine Matrikular-Umlage zur Bestreitung der Kosten der Reichsversammlung und der provisorischen Centralgewalt 657

b) Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen, betr. die Vertheilung der Umlage von 120,000 Gulden auf die einzelnen Staaten . 658

Seite

c) Gesetz zum Schutze der verfassunggebenden Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt 660

IV. Abdruck des vierten Stücks des Reichsgesetzblatts, ausgegeben zu Frankfurt den 14. Oct. 1848, enthaltend:

a) Verordnung, betr. die Beschaffung von 5,250,000 Fl. (3,000,000 Thlr.) für die deutsche Marine . . 663

b) Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen, betr. die Vertheilung der vorläufig für die deutsche Marine verfügbar zu machenden 5,250,000 Fl. (3,000,000 Thlr.) auf die einzelnen Staaten 664

V. Abdruck des fünften Stücks des Reichsgesetzblatts, ausgegeben zu Frankfurt den 13. Nov. 1848, enthaltend:

a) Gesetz, betr. die Einführung einer deutschen Kriegs- und Handelsflagge 667

b) Verordnung, betr. die Vollziehung des Gesetzes über die deutsche Kriegs- und Handelsflagge vom 31. Juli u. 12. Nov. 1848 669

VI. Abdruck des sechsten Stücks des Reichsgesetzblatts, ausgegeben zu Frankfurt den 27. Nov. 1848, enthaltend: Gesetz, betr. die Einführung einer allgemeinen Wechselordnung für Deutschland 671

VII. Abdruck des siebenten Stücks des Reichsgesetzblatts, ausgegeben zu Frankfurt den 4. Dec. 1848, enthaltend:

a) Verordnung, die baare Vergütung für die Verpflegung der Reichstruppen betreffend 701

b) Bekanntmachung des Reichsministeriums der Finanzen, betr. die Vertheilung der für die Verpflegung der Reichstruppen umzulegenden 1,750,000 Fl. (1,000,000 Thlr.) auf die einzelnen Staaten 702

Berichtigung zu der Regierungs-Bekanntmachung vom 13. März 1848 wegen der von den fremden Kaufleuten in der Stadt Oldenburg zu entrichtenden Marktrecognition . 705

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

A.

Abänderung des §. 3. des Stad- und Butjadinger Landrechts. 457.

Abbehauser Siel-Kaye, Benutzung derselben und die dafür zu zahlenden Abgaben. 145.

Abgabe von ausländischen Kalendern. 200.

Abgaben, Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-, Erlassung eines neuen Gesetzes wegen derselben. 21. Berichtigung von Fehlern in demselben. 45. Auslegung desselben. 277.
Alphabetisches Waarenverzeichniß dazu. 41. Berichtigung desselben. 47.
Durchgangs-, Ermäßigung derselben. 637.
Eingangs-, Aufhebung derselben für Getreide und Hülsenfrüchte. 353. 412. für Mehl. 369. Herabsetzung derselben für Rocken. 206. für Schiffbaumaterialien. 572.

Abgeordnete, Wahl derselben zur Begutachtung eines Grundgesetzes. 535.
zur Nationalversammlung, deren Wahl. 579. 587. Verfahren bei gerichtlichen Anklagen gegen dieselben. 632. Schutz derselben. 660.
zur Vereinbarung eines Staatsgrundgesetzes, deren Wahl. 617. 655. Einberufung. 643.

Abhanden gekommene Wechsel. 692.

Abzugssteuer, Aufhebung derselben in Bezug auf Brasilien. 353.

Acceptation gezogener Wechsel. 677. Ehrenacceptation. 688. Präsentation zur. 676.

Administrativbehörden, Mittheilung von Entscheidungsgründen durch dieselben. 589.

Aemter, Berechnung der für Dienstreisen derselben zu leistenden Vergütung. 27.

Aenderung der Geschlechtsnamen, Dispensation von der desfälligen Bekanntmachung. 323.

Alimentation unehelicher Kinder, Zulässigkeit der Einrede mehrer Beischläfer bei der Klage auf. 57.
Altenesch, Kirchspiel, Aenderung des Beitragsfußes zu Kirchen- und Schulanlagen daselbst. 443.
Amtseidliche Zeugnisse und Gutachten, deren Beweiskraft im Strafprozesse. 407.
Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung. 652.
Annahme gezogener Wechsel. 677. Präsentation zur. 676. Ehrenannahme. 688.
Anordnungen zur Ausführung des zwischen dem Steuervereine und dem Zollvereine abgeschlossenen Vertrags zur Beförderung des gegenseitigen Verkehrs. 151. zur Ausführung des ähnlichen Vertrages mit Bremen. 319. 532.
Apothekergewicht, Einführung eines neuen. 397. 399.
Appellationssumme, Berechnung derselben nach dem neuen Münzfuße. 348.
Armenrechnungen, Anfertigung derselben in der Herrschaft Jever. 331.
Arzneigewicht, Einführung eines neuen. 397. 399.
Atenser Grodenländereien, Erhöhung der Beiträge derselben zu den Deichlasten. 338.
Auctionatorordnung, Aenderung derselben. 337. Erläuterung derselben. 448.
Einführung derselben im Amte Landwührden. 347. in der Stadt Delmenhorst und den Aemtern Delmenhorst, Berne und Ganderkesee. 407. im Kreise Vechta. 491. im Kreise Jever. 553
Aufhebung der Fideicommisse des H. Menke. 221. der Wittwe Bothe. 331. des Major v. Oetken. 601. 611.
früherer Bundesbeschlüsse. 585.
des §. 12. des Gesetzes wegen der aufgehobenen und beschränkten gutsherrlichen Rechte. 223.
Aufnahme- und Versetzungstermin beim Gymnasium, der höheren Bürgerschule und der Vorschule in Oldenburg. 11.
Ausfuhr von Pferden, Verbot derselben. 577.
Ausgangs- ꝛc. Abgaben s. Abgaben.
Ausländer, Untersuchung und Bestrafung der von denselben begangenen Verbrechen. 280.
Ausländische Gesetzgebung in Wechselsachen. 693.
Auslieferung desertirter Matrosen, desfällige Vereinbarung mit Preußen. 149. von Inländern und Fremden zur Untersuchung und Bestrafung 280. desfälliger Vertrag mit Frankreich. 423.
Ausnahmegesetze des deutschen Bundes, Aufhebung derselben. 587.

Ausschreibung einer Matricular-Umlage. 658. einer Umlage für die Marine. 661. für Verpflegung der Reichstruppen. 702.
Ausstellung von Ursprungsscheinen durch inländische Fabrikanten und Gewerbtreibende. 33.
Auswanderungs-Consense, deren Ertheilung. 413.
Auszuweisende, Uebereinkunft mit Hannover wegen gegenseitiger Uebernahme derselben. 449.

B.

Bank, Spar- und Leih-, in Oldenburg, Befreiung derselben vom Gebrauche des Stempelpapiers. 9. 613.
Beamte der provisorischen Centralgewalt, Schutz derselben. 660.
Bedachung der Gebäude, Vorschriften darüber. 487.
Befreiungen vom Militairdienst, Aufhebung derselben. 609. von Deichlasten in Jeverland. 339. von Siellasten. 595.
Befugnisse des Amts Jever in der Stadt Jever. 37. 77.
Begräbnißgulden, desfälliger Verein der Lehrer des Kreises Ovelgönne. 344.
Begräbnißkeller, deren Anlegung auf Kirchhöfen in Jeverland. 3.
Beischläfer, Einrede mehrer, bei Klagen auf Alimentation unehelicher Kinder. 57.
Beitragsfuß zu Kirchen- und Schulanlagen im Kirchspiel Altenesch. 443.
Beitritt zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen Nordamerika und Hannover. 371. zu dem Vertrage zwischen Großbritannien und Hannover zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums. 495.
Berechnung der Vergütung für Dienstreisen der Aemter. 27.
Berichtigung von Fehlern in dem Gesetze wegen der Eingangs- ꝛc. Abgaben. 47. in dem alphabetischen Waarenverzeichnisse. 45. in der Verordnung wegen Aufhebung des Oetkenschen Fideicommisses. 611. in der Regierungsbekanntmachung wegen der Marktrecognition. 705.
Berne, Amt, Einführung der Auctionatorordnung daselbst. 407.
Beschränkung der Aufnahme- und Versetzungstermine beim Gymnasium ꝛc. in Oldenburg. 11. der Maskenbälle. 343.
Bestellungen, Annahme derselben in Immungsbezirken. 472.
Besteuerung der Juden zur Rabbinatscasse. 537.
Bestimmungen, neue, über Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Eid. 51. — zu Art. 32, 33 des St.-G.-B. 59. — zu Art. 321, 322, 439 des St.-G.-B. 327. — zu Art. 314, 315 des St.-G.-B. 279.

Bewegliche Gegenstände, Versicherung derselben gegen Feuersgefahr. 550. desfällige Gesellschaft in Jeverland. 76.
Beweiskraft amtseidlicher Zeugnisse und Gutachten im Strafprozesse. 409.
Bockhorn, Leggeordnung für das Amt. 417.
Bothe, Wittwe in Cloppenburg und Kinder, Aufhebung des von denselben errichteten Fideicommisses. 351.
Brake, Reglement wegen der Schiffsunkosten daselbst. 181. Wittwen-Casse daselbst. 73.
Bramlage zu Lohne, Patent für denselben auf Spritzenschläuche. 332.
Brandcasse, Ein- und Umschreibungsgebühren. 485.
Brandversicherungsgesellschaft zu Jever, Berechnung von Sporteln und Stempelpapier und Einforderung der Beiträge. 76.
Branntwein, Maßregeln gegen übermäßigen Genuß desselben. 187. Verbot des Brennens desselben. 411.
Brasilien, Aufhebung der Abzugssteuer. 354. Behandlung der oldenburgischen Schiffe daselbst. 493.
Bremen, Vertrag mit, zur Regelung verschiedener Verhältnisse des Verkehrs. 521. Anordnungen zur Ausführung desselben. 532. Verbot der Uebertretung dortiger Zollgesetze ꝛc. 519.
Buchenkamp, Anwendung der Forstordnung auf diese Hölzung des J. H. Eilers. 540.
Bürgerschule, höhere, Beschränkung der Aufnahme- und Versetzungstermine bei derselben. 11.
Bund, deutscher, Wappen und Farben desselben. 573.
Bundesbeschlüsse wegen Unterdrückung des Negerhandels und gegen den Nachdruck. 61. Aufhebung früherer. 585.
Butjadinger Landrecht, Abänderung desselben. 458.
Butterfässer, desfällige Vorschriften für die Herrschaft Jever 433.
Butterhandel, desfällige Vorschriften für die Herrschaft Jever. 433.

C.

Censur, deren Aufhebung. 389.
Centralgewalt für Deutschland, Einführung derselben. 630. deren Uebernahme durch Erzherzog Johann von Oesterreich. 639. Verkündigung der Verfügungen derselben. 647. Ausschreibung von Beiträgen zu den Kosten derselben. 637. 638. Schutz der Beamten derselben. 660.
Cloppenburg, registerliche Umschreibungen im Amte. 218.
Collectiren zu mildthätigen oder gemeinnützigen Zwecken. 319.

Communiondeichung, Einführung derſelben in der Herrſchaft Jever. 341.
Competenz des Amts Jever in der Stadt Jever. 37. 77. — neue Beſtimmungen der Geldſummen zur Entſcheidung der. 348.
Concurrenz zu den Stellaſten. 595. zu den Deichlaſten in der Herrſchaft Jever. 339.
Concursproclamen, veränderte Faſſung derſelben. 320.
Confeſſion, Uebertritt von der einen chriſtlichen zu einer anderen. 177.
Conſumtionsabgabe für die Stadt Oldenburg. 49.
Contraventionen oldenburgiſcher Schiffer gegen ausländiſche Zoll- und Steuergeſetze. 205.
Copien von Wechſeln. 691.

D.

Deciſion der Kirchen- und geiſtlichen Fonds-Rechnungen in katholiſchen Gemeinden. 78.
Declaration der Verordnung wegen der Rechte der Kinder aus für vollzogen erklärten Ehen. 83.
Deichfreiengelder, Erhöhung derſelben für die Atenſer Grodenländereien. 358.
Deichlaſten, Regulirung derſelben in der Herrſchaft Jever. 339. Erhöhung derſelben für die Atenſer Grodenländereien. 358.
Deichrichter, Gebühren derſelben in der Herrſchaft Jever. 99.
Delmenhorſt, Stadt, Dienſtboten-Krankencaſſe daſelbſt. 439. Wechſelzeit der Miethwohnungen daſelbſt. 203.
Stadt und Amt, Einführung der Auctionatorordnung daſelbſt. 407.
Denkmäler, Inſchriften derſelben auf den Kirchhöfen in der Herrſchaft Jever. 3.
Dienſtboten-Krankencaſſe in Oldenburg. 173. in Delmenhorſt. 439.
Dienſtbücher für die Mannſchaften der von der Weſer aus fahrenden Schiffe. 566.
Dienſteinkünfte der evangeliſchen Volksſchullehrer, deren Verbeſſerung. 5. 75. Erſatz des daran durch Herabſetzung des Schulgelds entſtehenden Ausfalls. 633.
Dienſtreiſen der Aemter, Vergütung dafür. 27.
Duplicate von Wechſeln. 690.
Durchgangs-Abgaben, Ermäßigung derſelben. 637. ſ. a. Abgaben, Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-.

E.

Ehrenannahme bei Wechseln. 688.
Ehrenzahlung bei Wechseln. 689.
Eid, neue Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den. 51.
Eigenthum, schriftstellerisches und künstlerisches, Schutz desselben; Bundesbeschluß darüber. 61. desfälliger Vertrag mit England. 495.
Eilers, J. H. zu Ostrittrum, Anwendung der Forstordnung auf dessen Hölzung: „Buchenkamp". 540.
Einberufung des Landtags zur Vereinbarung eines Staatsgrundgesetzes. 643.
Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, Erlassung eines neuen Gesetzes wegen derselben. 21. Berichtigung von Fehlern in demselben. 43. Auslegung desselben. 277. — alphabetisches Waarenverzeichniß dazu. 41. Berichtigung desselben. 47. — Herabsetzung der Eingangsabgabe für Rocken. 206. Aufhebung derselben. 325. für Mehl. 369. für Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate. 358. 412. — Herabsetzung derselben für Schiffbaumaterialien. 372.
Einrede mehrer Beischläfer. 57.
Einschreibungsgebühren bei der Brandcasse. 485.
England, Ausdehnung des Schifffahrtsvertrages. 81. Vertrag wegen Sicherung des künstlerischen und schriftstellerischen Eigenthums. 495.
Entscheidungsgründe, Mittheilung derselben durch die Verwaltungsbehörden. 589.
Erfindungspatent für Bramlage wegen Spritzenschläuche. 332. für Struve wegen Glanzwichse. 447. für Serre wegen Feuerungsanlagen und Shepard wegen Verschluß an Thüren und Fenstern. 545.
Ersparungscasse für die Herrschaft Jever, Herabsetzung der Zinsen bei derselben. 292.

F.

Fabrikanten, Bescheinigungen derselben bei Versendung ihrer Erzeugnisse. 33.
Fabriken, Anwendung der Handwerksordnung darauf. 472.
Falsche Wechsel. 692.
Farben des deutschen Bundes. 575.
Fenster, Patent für C. Shepard auf eine Vorrichtung zum Oeffnen und Schließen derselben. 545.

Feuersgefahr, Versicherung beweglicher Gegenstände gegen. 550.
Feuerungsanlagen, Patent für Major Serre deshalb. 545.
Feuerversicherungsgesellschaft für bewegliches Eigenthum für Jeverland, Begünstigungen derselben. 76.
Fideicommiß, Aufhebung des von H. Menke zu Eckfleth errichteten. 221. des von der Wittwe Bothe in Cloppenburg errichteten. 351. des vom Major von Oetken errichteten. 601. 611.
Flagge, deutsche, Einführung derselben. 667. 669.
Folte, J. C., zu Barghorn, Anwendung der Forstordnung auf dessen Hölzungen. 211.
Fonds, geistliche, Decision der desfälligen Rechnungen in katholischen Gemeinden. 78.
Forstdienst, Prüfung für denselben. 213.
Forstordnung, Anwendung derselben auf den Schlömannschen Fuhrenkamp. 43. auf die von Witzlebenschen Hölzungen zu Hude und Elmeloh. 79. auf die Folteschen Hölzungen zu Barghorn. 211. auf die städtischen Hölzungen bei Oldenburg. 305. auf die Hillenschen Hölzungen zu Ipwege. 481. auf die Eilersche Hölzung „Buchenkamp". 540. auf die Hölzung „Hagenbusch" bei Neerstedt. 549. auf die Geveshauser und Neerstedter Fuhrenkämpe. 571.
Fortmann, jun. und Sonnewald, Privilegium derselben auf eine Lampen-Einrichtung. 313.
Frankreich, Vertrag mit, wegen Auslieferung von Verbrechern. 423.
Fremde, Auslieferung derselben wegen Verbrechen ꝛc. 281.
Friesoythe, Amt, registerliche Umschreibungen daselbst. 84.
Fuhrkosten für Dienstreisen der Aemter. 27.

G.

Ganderkesee, Amt, Einführung der Auctionatorordnung daselbst. 407.
Gebäude, Vorschriften über deren Bedachung. 487.
Gebühren, deren Berechnung nach dem neuen Münzfuß. 309. bei Verkäufen und Verheuerungen. 448. der Deich- und Sielrichter in der Herrschaft Jever. 99.
Gefängnißstrafe, neue Bestimmungen über Schärfung derselben. 59.
Geldstrafe, anderweite Bestimmungen über Umschreibungsbrüchen. 209. Verwandlung der. — neue Bestimmung. 349. 395.
Gemeindegüter, Verkauf derselben. 432.
Gemeindemitgliedschaft der beim Hoftheater zu Oldenburg angestellten Personen. 17. ist Bedingung zum selbstständigen Handwerksbetrieb. 472.
Gemeinheitstheile, Verkauf derselben. 432.

Geschäftsbetrieb der Hagelversicherungsgesellschaft zu Hannover. 229. 614.
Geschlechtsnamen, Dispensation von Bekanntmachung einer Aenderung derselben. 323.
Getreide, Aufhebung der Eingangsabgabe dafür. 355. 412.
Geveshausen, Anwendung der Forstordnung auf die dortigen Fuhrenkämpe. 871.
Gewerbe, Erweiterung der Grenzen einzelner. 473.
Gewerbeschule, Errichtung derselben in Oldenburg. 541.
Gewerbesteuer, Einführung derselben in Varel. 361.
Gewerbtreibende, Ursprungsbescheinigungen derselben. 33.
Gewicht, Einführung eines neuen für Apotheker. 397. 399.
Glanzwichse, Erfindungspatent für Struve auf säurenfreie. 447.
Gleichstellung, der oldenburgischen Schiffe mit den brasilianischen. 493. mit den österreichischen. 335. (s. a. Schifffahrtsverträge.) des Quartier- und Serviergeldes in Oldenburg. 199.
Grabsteine, Inschriften darauf in der Herrschaft Jever. 3.
Grabstellen, deren Umschreibung. 557.
Griechenland, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit. 459.
Großbritannien, Ausdehnung des Handels- und Schifffahrtsvertrages. 81. Vertrag wegen Sicherung des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums. 495.
Großenkiel, Kayegeld daselbst. 145.
Grundgesetz, Wahl von Abgeordneten zur Begutachtung desselben. 335. s. a. Staatsgrundgesetz.
Gutachten, amtseidliche, deren Beweiskraft in Strafsachen. 409.
Gutsherrliche Rechte, Aenderung des desfälligen Gesetzes vom 2. Aug. 1830. — 223.
Gymnasium in Oldenburg, Aufnahme- und Versetzungstermine bei demselben. 11. Gesetze für die Schüler desselben. 475.

H.

Hagelschaden-Versicherungsgesellschaft in Hannover, deren Geschäftsbetrieb. 229. Aenderung ihrer Statuten. 614.
Hagenbusch, Anwendung der Forstordnung auf denselben. 549.
Handelsbetrieb mit fertigen Handwerkswaaren. 472. der Handwerksmeister. 473.
Handelsflagge, deutsche. 667.
Handels- und Schifffahrtsvertrag mit England, Ausdehnung desselben. 81. mit Portugal. 87. mit Sardinien. 293. mit den

Vereinigten Staaten von Nordamerika. 371. mit Griechenland. 459. mit Oesterreich. 355. mit Brasilien. 493.
Handwerksordnung, neue Bestimmungen dazu. 471.
Hannover, Uebereinkunft mit, wegen Uebernahme von Auszuweisenden. 449.
Hannoversche Hagelschaden-Versicherungsgesellschaft. 229. 614.
Herabsetzung des Schulgeldes in den Volksschulen. 633.
Hillen, J., zu Ipwege Erben, Anwendung der Forstordnung auf deren Hölzungen. 481.
Hoftheater zu Oldenburg, Unterthaneneigenschaft und Gemeindemitgliedschaft der bei demselben angestellten Personen. 17.
Hülsenfrüchte, einstweilige Aufhebung der Eingangsabgabe dafür. 355.

J.

Jade, Tonnengeld auf der. 547.
Jever, Stadt, Ausführung der Stadtordnung daselbst. 25. Uebergang der Vorstadt mit dem Glockenschlage an dieselbe. 38. Befugnisse des Amts Jever daselbst. 37. 77.
Kreis, Einführung der Auctionatorordnung. 533. Bestimmungen über Butterfässer und Butterhandel. 435. Begünstigungen der Brandversicherungsgesellschaft für Gebäude und der Feuerversicherungsgesellschaft für bewegliches Eigenthum. 76. der Wittwen- und Waisencasse. 292. Regulirung der Concurrenz zu den Deichlasten. 339. Verweinkäufungen daselbst. 12. Prediger-Wittwencasse daselbst. 645.
Indossament gezogener Wechsel. 674.
Innungsbezirk, Annahme von Bestellungen in demselben. 472.
Innungsvorsteher, Verpflichtung derselben. 472.
Inschriften auf Grabsteinen und Denkmälern in der Herrschaft Jever. 3.
Instruction für Vormünder, Aenderung derselben. 489.
Inventarien über das Eingebrachte, Aenderung der desfälligen Bestimmung des Butjadinger Landrechts. 457.
Joost, St., dessen Uebergang vom Amte Tettens zum Amte Minsen. 1. 19.
Juden, deren Besteuerung zur Rabbinatscasse. 537.

K.

Kalender, Aufhebung des Stempels der ausländischen. 199.
Kayegeld zum Abbehauser- oder Großensiel. 145.

Kinder, deren Rechte aus einem auf Vollziehung der Ehe gerichteten Urtheile. 83.
Kirchenanlagen im Kirchspiel Altenesch, Beitragsfuß dazu. 443.
Kirchenrechnungen, Decision derselben in katholischen Gemeinden. 78. deren Ablegung in den protestantischen Gemeinden der Herrschaft Jever. 337.
Kirchenstellen, Umschreibung derselben. 557.
Kirchenvisitation in den katholischen Gemeinden, Erweiterung der Frist zu deren Abhaltung. 78.
Klagerecht des Wechselgläubigers. 694.
Krankencasse für Dienstboten in Oldenburg. 173. in Delmenhorst. 439.
Kriegsflagge, deutsche. 667.

L

Lampeneinrichtung, Privilegium darauf für Fortmann und Sonnewald. 313.
Landdragoner, Widersetzung gegen dieselben. 653.
Landesherrliche Güter, Verkauf derselben. 432.
Landhandwerker, neue Bestimmungen darüber. 471. Wandern derselben. 474.
Landrecht, Stad- und Butjadinger, Aenderung desselben. 457.
Landständische Verfassung, Wahl von Abgeordneten zur Begutachtung des Entwurfs derselben. 555. Landesherrliche Bekanntmachung darüber. 561.
Landtag zur Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes, Wahl von Abgeordneten dazu. 617. 655. Einberufung derselben. 643.
Landwührden, Amt, Einführung der Auctionatorordnung daselbst. 317.
Lastgeld, Einführung desselben für Varel. 361.
Leggeordnung für das Amt Bockhorn. 417.
Lehrlinge, der nicht zu Innungen gehörenden Meister. 473. Lossprechungsgebühren der Armenkinder. 474.
Lehrer der Volksschulen, Vermehrung der Diensteinkünfte derselben. 5. 75. Ersatz des daran durch Herabsetzung des Schulgeldes entstehenden Ausfalls. 633.
im Kreise Ovelgönne, Begräbnißgulden-Verein derselben. 344.
Leih- und Sparbank in Oldenburg, Befreiung derselben von Stempelpapier. 9. 613.
Lossprechungsgebühren für Armenkinder als Lehrlinge. 474.
Löningen, Amt, Umschreibungen daselbst. 218.

M.

Marine, Ausschreibung eines Beitrages für die deutsche. 663. 664.
Markentheile, Verkauf derselben. 432.
Marktrecognition in der Stadt Oldenburg. 565. 705.
Maskenbälle, Beschränkung derselben. 343.
Matricular-Umlage, Ausschreibung einer solchen. 658.
Matrosen, Verhaftung und Auslieferung desertirter. 149.
Mehl, Aufhebung der Eingangsabgabe dafür. 369.
Meistergesellen, Nachweis der Befähigung derselben. 473.
Meisterstück, anderweite Prüfung eines verworfenen. 473.
Menke, H. zu Eckfleth, Aufhebung des von demselben errichteten Fideicommisses. 221.
Miethwohnungen, deren Wechselzeit in Oldenburg, Dehmenhorst und Wildeshausen. 203.
Militairdienst, Aufhebung von Befreiungs- und Zurücksetzungsgründen. 609.
Mittheilung von Entscheidungsgründen durch die Verwaltungsbehörden. 589.
Mobiliarversicherungen gegen Feuersgefahr. 550.
Münzen, verbotene. 306.
Münzfuß, neuer, Anwendung desselben bei der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse. 403. auf die Stempelpapier-Verordnung. 314. s. Münzgesetz.
Münzgesetz. 282. nähere Bestimmungen zu §. 12 desselben. 309. zu §. 20, 21, 22 und 24 desselben. 306. die nach demselben zu ändernden Geldsätze zur Bestimmung der Zuständigkeit der Gerichte und der Strafbarkeit unerlaubter Handlungen. 347. 395.

N.

Nachbildung, unbefugte, von Werken der Kunst. 62. desfälliger Vertrag mit Großbritannien. 493.
Nachdruck von Werken der Wissenschaft. 62. desfälliger Vertrag mit Großbritannien. 493.
Namen, Dispensation von Bekanntmachung einer Aenderung desselben. 323.
Nationalvertreter, Wahl derselben. 579. 587. Verfahren bei Anklagen gegen dieselben. 652. Schutz derselben. 660.
Neerstedter Fuhrenkämpe, Anwendung der Forstordnung auf dieselben. 571.

Negerhandel, Unterdrückung deſſelben. 61.
Nordamerika, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit den Vereinigten Staaten. 371.

O.

Oeſterreich, Vereinbarung mit demſelben über gegenſeitige Behandlung der Schiffe. 335.
v. Oetken, Major, theilweiſe Aufhebung des von demſelben errichteten Fideicommiſſes. 601. 611.
Oldenburg, Stadt, Conſumtionsabgabe daſelbſt. 49. Gleichſtellung des Quartier- und Servicegeldes. 199. Wechſelzeit der Miethwohnungen. 203. Errichtung einer Gewerbſchule. 541. Pflaſterung bisher ungepflaſterter Straßen und Plätze. 226. Wahl des Stadtraths. 482. Anwendung der Forſtordnung auf die ſtädtiſchen Hölzungen. 305. Dienſtboten-Krankencaſſe. 173.
Ovelgönne, Verein der Schullehrer im Kreiſe, wegen Entrichtung eines Begräbnißguldens. 344.
Ort der Präſentation und ſonſtiger beim Wechſelverkehr vorkommender Handlungen. 696.

P.

Patent, Erfindungs-, des Fabrikanten Bramlage auf Spritzenſchläuche. 332. des Struve auf ſäurenfreie Glanzwichſe. 447. des Major Serre auf Feuerungsanlagen, und des E. Shepard auf einen Verſchluß an Thüren und Fenſtern. 545.
Pfandung, Bekanntmachung des Verkaufs in Pfandung gezogener Sachen. 336.
Pferde, Verbot der Ausfuhr derſelben. 577.
Pflaſterung bisher ungepflaſterter Straßen und Plätze in Oldenburg. 226.
Portugal, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit. 87.
Präſentation der Wechſel. 676. Ort und Zeit derſelben. 696.
Prediger-Wittwen-Caſſe in der Herrſchaft Jever, Statuten derſelben. 645.
Preußen, Vereinbarung mit, wegen Verhaftung und Auslieferung deſertirter Matroſen. 149.
Privilegium für Fortmann jun. und Sonnewald auf eine Lampeneinrichtung. 313.
Proclame, deren Form bei Concurſen. 320.
Proteſt bei Wechſeln. 695.
Prüfungen für den Forſtdienſt. 213.

Q.

Quartier- und Servicegeld in Oldenburg, Gleichstellung derselben. 199.

R.

Rabbinatscasse, Besteuerung der Juden zu derselben. 537.
Reception in die allgemeine Wittwen- und Waisencasse, Ablehnung derselben. 98.
Rechte, gutsherrliche, Aenderung des desfälligen Gesetzes vom 2. August 1830. — 223. der Kinder aus für vollzogen erklärten Ehen. 83.
Recognition, Markt-, zu Oldenburg. 564. 705.
Recrutirungsgesetz, Aufhebung der §. 27, 2 bis 5 und §. 28, 2 desselben. 609.
Regreß, Wechsel-, auf Sicherstellung. 678. wegen Mangels der Zahlung. 683.
Reichsgesetze, Verkündigung derselben. 647.
Reichsgesetzblatt, Anordnung desselben. 647. Herausgabe desselben. 649.
Reichstruppen, Vergütung für deren Verpflegung. 701. Ausschreibung einer desfälligen Umlage. 702.
Reichsversammlung, Umlage zur Bestreitung der Kosten derselben. 657. Schutz derselben. 660.
Reichsverweser, Ernennung eines solchen. 650. Uebernahme dieses Amts durch Erzherzog Johann von Oesterreich. 639.
Rocken, Herabsetzung der Eingangsabgabe für denselben. 206. einstweilige Aufhebung derselben. 325. 412.

S.

Sanct Joost, Verlegung dieses Kirchspiels vom Amte Tettens zum Amte Minsen. 1. 19.
Sardinien, Schifffahrts- und Handelsvertrag mit. 293.
Schärfung der Gefängnißstrafe. 59.
Schauspieler, Unterthaneneigenschaft und Gemeindemitgliedschaft der beim Hoftheater angestellten. 17.
Schenken, polizeiliche Bestimmungen darüber. 187.
Shepard, Patent für denselben auf eine Vorrichtung zum Oeffnen und Schließen von Thüren, Fenstern ꝛc. 345.
Schiffbau, Abgabenermäßigung zur Förderung desselben. 372.

Schiffe, oldenburgische, deren Behandlung in österreichischen Häfen. 335. in brasilianischen Häfen. 493.

Schiffer, Contraventionen derselben gegen ausländische Zoll- und Steuergesetze. 205.

Schifffahrts- und Handelsvertrag mit England, Ausdehnung desselben. 81. mit Portugal. 87. mit Sardinien. 293. mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika. 371. mit Griechenland. 459.

Schiffsdienstbücher, Einführung derselben. 566.

Schiffsunkosten zu Brake, neues Reglement deshalb. 181.

Schlömann, Rathsherr in Oldenburg, Anwendung der Forstordnung auf dessen Hölzungen zum Ofener Felde. 43.

Schüler am Gymnasium in Oldenburg, Gesetze für dieselben. 475.

Schulanlagen, Beitragsfuß zu denselben im Kirchspiel Altenesch. 443.

Schulgeld, Herabsetzung desselben in den Volksschulen. 633.

Schullehrer, evangelische Volks-, Verbesserung der Diensteinkünfte derselben. 5. Erläuterung dazu. 75.
im Kreise Ovelgönne, Verein derselben zur Entrichtung eines Begräbnißguldens. 344.

Schulrechnungen, Anfertigung und Ablegung derselben in der Herrschaft Jever. 357.

Schulversäumnisse, deren Bestrafung in den evangelischen Volksschulen der Städte Delmenhorst, Wildeshausen, Vechta und Cloppenburg. 324.

Schutz gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung von Werken der Wissenschaft und der Kunst. 62. desfälliger Vertrag mit Großbritannien. 495.
der Reichsversammlung und der Beamten der Centralgewalt. 660.

Serre, Major, Patent für denselben auf Feuerungsanlagen. 545.

Servicegeld, Gleichstellung desselben mit dem Quartiergelde in Oldenburg. 199.

Sicherstellung bei Wechseln, Regreß auf. 678.

Sicherungsmaßregeln gegen Ueberschwemmungen im Amte Berne und in den Kirchspielen Osternburg, Holle, Hasbergen, Stuhr und Schönemoor. 591.

Sielfreiheiten, Aufhebung derselben. 595.

Siellasten, anderweite Bestimmungen über die Concurrenz zu denselben. 595.

Sielrichter, Gebühren derselben in der Herrschaft Jever. 99.

Silberwährung, Einführung derselben bei der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse. 403. s. a. Münzgesetz.

Sonnewald und Fortmann jun., Privilegium derſelben auf eine Lampeneinrichtung. 313.

Sparcaſſe in Jever, Herabſetzung der Zinſen bei derſelben. 292.

Spar- und Leihbank in Oldenburg, Befreiung derſelben vom Gebrauche des Stempelpapiers. 9. 613.

Sportelnberechnung in Handwerksſachen. 474. in Angelegenheiten der Brandverſicherungsgeſellſchaft für Gebäude und der Feuerverſicherungsgeſellſchaft für bewegliches Eigenthum in der Herrſchaft Jever. 76.

Spritzenſchläuche, Patent für Bramlage auf. 332.

Staatsgüter, deren öffentlicher Verkauf. 432.

Staatsgrundgeſetz, Wahl von Abgeordneten zur Vereinbarung deſſelben. 617. 655. Einberufung des desfälligen Landtages. 617.

Stad- und Butjadinger-Landrecht, Aenderung deſſelben. 457.

Stadtordnung in Jever, Ausführung derſelben. 25.

Stadtrath, Verfahren bei der Wahl deſſelben in Oldenburg. 482.

Stammrollen, Einführung derſelben auf den Schiffen. 566.

Stempelpapier, Befreiung der Spar- und Leihbank in Oldenburg vom Gebrauche deſſelben. 9. 613. Berechnung deſſelben in Angelegenheiten der Verſicherungsgeſellſchaften gegen Feuersgefahr in Jeverland. 76. in Handwerksſachen. 474.

Stempelpapier-Verordnung, Aenderung derſelben bei Einführung des Viergehnthalerfußes. 314.

Steuergeſetze, ausländiſche, Contraventionen oldenburgiſcher Schiffe dagegen. 203. der Stadt Bremen. 519.

Steuern, indirecte, Erlaſſung eines neuen Geſetzes darüber. 21. Berichtigung deſſelben. 45. Auslegung deſſelben. 277. ſ. a. Abgaben.

Steuerverein, Vertrag deſſelben mit dem Zollverein wegen Beförderung des Verkehrs. 105. Ausführung deſſelben. 151.

Strafgeſetzbuch, oldenburgiſches, neue Beſtimmungen zu Art. 32, 33 deſſelben. 59. zu Art. 321, 322 und 439 deſſelben. 327. — zu Art. 514 und 515 deſſelben. 279. wegen Aenderung des Münzfußes. 318. wegen Verbrechen und Vergehen in Bezug auf den Eid. 51.

Strandungsordnung. 65.

Stromſchiffer auf der Unterweſer, Vorſchriften für dieſelben. 532.

Struve, E. A. zu Naſtede, Patent für denſelben auf ſäurenfreie Glanzwichſe. 447.

T.

Taschenbücher, Aufhebung der Stempelabgabe von ausländischen. 199.
Taren, Umrechnung derselben nach dem neuen Münzfuße. 309.
Thüren, Vorrichtung zum Oeffnen und Schließen derselben, desfälliges Patent für E. Shepard. 545.
Tonnengeld auf der Jade. 547.
Trennung des Kirchspiels St. Joost vom Amte Tettens. 1. 19. des Kirchspiels Westrum vom Amte Minsen. 23. 31. der Vorstadt Jever ꝛc. vom Amte Jever. 38.

U.

Uebereinkunft mit Hannover wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden. 449.
Uebergang des Kirchspiels St. Joost zum Amte Minsen. 1. 19. des Kirchspiels Westrum zum Amte Jever. 23. 31. der Vorstadt Jever mit dem Glockenschlage zur Stadt Jever. 38.
Uebernahme der Auszuweisenden, Uebereinkunft mit Hannover darüber. 449.
Ueberschwemmungen, Sicherungsmaßregeln dagegen im Amte Berne und in den Kirchspielen Osternburg, Helle, Hasbergen, Stuhr und Schönemoor. 591.
Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern. 177.
Umrechnung der Gebühren und Taren nach dem neuen Münzfuße. 309.
Umschreibung der Kirchen- und Grabstellen. 557.
registerliche, im Amte Friesoythe. 84. in den Aemtern Cloppenburg und Löningen. 218. anderweite Bestimmung der Straf für versäumte. 209.
Umschreibungsgebühren bei der Brandcasse. 485.
Unterschrift, mangelhafte, bei Wechseln. 697.
Unterthaneneigenschaft der beim Hoftheater in Oldenburg angestellten Personen. 17.
Ursprungsscheine, Ausstellung derselben durch inländische Fabrikanten und Gewerbtreibende. 33.

V.

Varel, Einführung eines Lastgeldes und einer Gewerbsteuer daselbst. 361.
Vechta, Kreis, Einführung der Auctionatorordnung daselbst. 491.
Verbrecher, Auslieferung derselben zur Bestrafung. 280. desfälliger Vertrag mit Frankreich. 423.

Vereinbarung mit Preußen wegen Verhaftung und Auslieferung desertirter Matrosen. 149. mit Oesterreich über die gegenseitige Behandlung der Schiffe. 335. desgleichen mit Brasilien. 493.
eines Staatsgrundgesetzes, Berufung eines Landtags dazu. 617. 633. Einberufung desselben. 643.
Vereinigte Staaten von Nordamerika, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit denselben. 371.
Verfassung, landständische, Wahl von Abgeordneten zu derselben. 555. desfällige landesherrliche Bekanntmachung. 561.
Vergütung für Dienstreisen der Aemter. 27.
Verhaftung und Auslieferung desertirter Matrosen, desfällige Vereinbarung mit Preußen. 149.
Verheuerungen, öffentliche, Gebühren dafür. 448.
Verjährung der Wechsel. 693.
Verificationsbehörden an der Weser, veränderte Einrichtung derselben. 414.
Verkäufe, öffentliche, Gebühren dafür. 447. von landesherrlichen, Staats- oder Gemeindegütern. 432.
Verkehr, Vertrag zur Beförderung desselben zwischen dem Steuerverein und dem Zollverein. 105. Ausführung desselben. 151.
Verkehrsverhältnisse, Vertrag mit Bremen zur Regulirung verschiedener. 481.
Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt. 647.
Verpflegung der Reichstruppen, Vergütung dafür. 701. Ausschreibung einer desfälligen Umlage. 702.
Versetzungs- und Aufnahmetermin in beim Gymnasium, der höheren Bürgerschule und der Vorschule in Oldenburg. 11.
Versicherung beweglicher Gegenstände gegen Feuersgefahr. 550. gegen Hagelschaden. 229. 614.
Vertrag zwischen dem Steuerverein und Zollverein zur Beförderung des Verkehrs. 105. Anordnungen zu dessen Ausführung. 151.
mit Frankreich wegen Auslieferung der Verbrecher. 423.
mit Großbritannien wegen Sicherung des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums. 495.
mit Bremen wegen Regelung verschiedener Verkehrsverhältnisse. 521.
Verwaltungsbehörden, Mittheilung der Entscheidungsgründe durch dieselben. 389.
Verweinkaufungen in der Herrschaft Jever. 12.
Verzeichniß, alphabetisches Waaren-, zur Erhebung der Eingangs- ꝛc. Abgaben. 41. Berichtigung desselben. 47.
Vierzehnthalerfuß s. Münzfuß.

Volksschulen, evangelische, Bestrafung der Schulversäumnisse in den Städten Delmenhorst, Wildeshausen, Vechta und Cloppenburg. 324. Herabsetzung des Schulgeldes. 633.
Volksschullehrer, evangelische, Verbesserung der Diensteinkünfte derselben. 5. 76.
Vollziehung der Ehe, Rechte der Kinder aus einem Urtheile auf. 83.
Vormünderinstruction, Aenderung derselben. 489.
Vorschriften für die Stromschiffer auf der unteren Weser. 523.
Vorschule zu Oldenburg, Aufnahme- und Versetzungstermine bei derselben. 11.

W.

Waarenverzeichniß, alphabetisches, zur Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben. 41. Berichtigung dazu. 47.
Wahl von Abgeordneten zur Begutachtung eines Grundgesetzes. 535. zur Vereinbarung eines Staatsgrundgesetzes. 617. 655. von Nationalvertretern. 579. 587. des Stadtraths in Oldenburg, Verfahren dabei. 482.
Wandern der Landhandwerker. 474.
Wappen des deutschen Bundes. 575.
Wechsel, eigene, 698. gezogene, Erfordernisse desselben. 672. Verpflichtung des Ausstellers. 674. Indossament. 674. Präsentation zur Annahme. 676. Regreß auf Sicherstellung. 678. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit. 680. Intervention. 688. Vervielfältigung der Wechsel. 690. abhanden gekommene. 692. falsche. 692. Verjährung. 693. Klagerecht. 694. ausländische Gesetzgebung. 695. Protest. 695. Ort und Zeit der Zahlung ꝛc. 696. mangelhafte Unterschrift. 697.
Wechselfähigkeit. 672.
Wechselordnung. 671.
Wechselzeit der Miethwohnungen in Oldenburg, Delmenhorst und Wildeshausen. 203.
Weinkauf in der Herrschaft Jever. 12.
Weser, Vorschriften für die Stromschiffer auf der unteren. 532. Verificationsbehörden daselbst. 414.
Westrum, Uebergang des Kirchspiels vom Amte Minsen zum Amte Jever. 23. 31.
Wichse, säurenfreie, Erfindungspatent darauf für E. A. Struve. 447.
Widersetzung, gegen obrigkeitliche Diener. 327. gegen Landdragoner. 353.
Wildeshausen, Wechselzeit der Miethwohnungen daselbst. 203.

Wirthshäuser, deren polizeiliche Beaufsichtigung. 187.
Wirthschaftsgewerbe, neue Regelung desselben. 187.
Wittwen-Casse der evangelisch-lutherischen Prediger ꝛc. in Jeverland. 645.
Wittwen- und Waisen-Casse für Jeverland, deren Privilegien. 201. für Brake. 73.
Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse, allgemeine in Oldenburg, Ablehnung der Receptionen. 98. Einführung der Silberwährung bei derselben. 403.
v. Witzleben, Anwendung der Forstordnung auf dessen Hölzungen zu Hude und Elmeloh. 79.

3.

Zahlung bei Wechseln. 682. Tag derselben. 680. Regreß wegen Mangels der. 683.
Zeit und Ort der Präsentation und sonstiger beim Wechselverkehre vorkommender Handlungen. 696.
Zeugnisse, amtseidliche, deren Bedeutung im Strafprozesse. 409.
Zinsen, Herabsetzung derselben bei der Jeverschen Sparcasse. 292.
Zollgesetze, Contraventionen oldenburgischer Schiffer gegen ausländische. 205. gegen bremische. 519.
Zollverein, Vertrag mit demselben zur Beförderung des Verkehrs. 105.
Zubringungs-Inventar, Aenderung der desfälligen Bestimmungen des Butjadinger Landrechts. 458.
Zuläſſigkeit amtseidlicher Zeugnisse und Gutachten im Strafprozesse. 409.
Zurücksetzung, Aufhebung derselben bei der Aushebung. 609.